This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

ANCKE
ANTIQUARIAT

57 RBS
16

Received June, 1920.

2/6

k/h

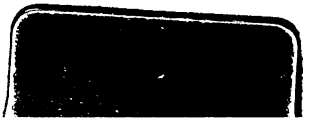

302515045P

W. K. Gosling

Die Gracchen

und

ihre nächsten Vorgänger.

Vier Bücher Römiſcher Geſchichte

von

K. W. Nitzſch,

Privatdocenten der Geſchichte an der Univerſität Kiel.

Berlin.

Verlag von Veit und Comp.

1847.

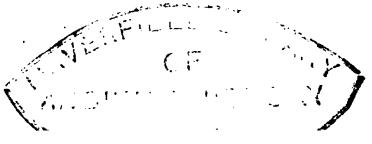

Den Herren

J. G. Droyſen,

Profeſſor der Geſchichte

und

J. C. Ravit,

Profeſſor der Nationalöconomie und Statiſtik an der Univerſität Kiel,

in

dankbarer Verehrung

gewidmet.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung 1

Erstes Buch.

Vom Römischen Bauernstand und dem Römischen Steuerwesen des sechsten Jahrhunderts.

Cap. 1. Ackerbau und Viehzucht in Italien von den Samniterkriegen bis zu den Rogationen des C. Flaminius 11

Cap. 2. Schicksale der Römischen Bauernschaft im Gallischen und Hannibalischen Kriege 22

Cap. 3. Sicilien vor und unter Römischer Herrschaft 37

Cap. 4. Die Provinzen Gallien und Spanien 57

Cap. 5. Die Römische Steuerverfassung um die Mitte des sechsten Jahrhunderts 61

Cap. 6. P. Scipio Africanus 75

Cap. 7. T. Quinctius Flamininus und seine auswärtige Politik im Zusammenhang mit den Maaßregeln im Innern 80

Cap. 8. Cato in Spanien und die lex Acilia 89

Zweites Buch.

Die censorischen Reformversuche in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts.

Cap. 1. P. Scipio Africanus, C. Lälius und T. Quinctius 101

Cap. 2. Der Prozeß des P. Scipio Africanus 112

Cap. 3. Der Bacchanalprozeß und die Censur des M. Porcius und P. Valerius 120

Cap. 4. Die Libertinen und die Censur des M. Aemilius Lepidus und Q. Fulvius Nobilior 132

Cap. 5. Organisation der Nobilität der Bauernschaft Cato's gegenüber 143

Cap. 6. Der Römische Handel. Anfang des Perseischen Krieges 154

Cap. 7. Die Censur des Tib. Gracchus und M. Claudius und die Macedonische Provincial-Verfassung 162

Cap. 8. Die Folgen des Perseischen Krieges 171

Seite

Drittes Buch.

Tib. Sempronius Gracchus.

Cap. 1. Handel und Wandel Italiens am Schlusse des sechsten Jahrhunderts 178
Cap. 2. Uebersicht des Italischen Ackerbaus zu derselben Zeit 190
Cap. 3. Die ersten Jahre des Tib. Sempronius Gracchus, Sohnes des Tiberius 201
Cap. 4. Römische Politik und Historiographie um das Ende des sechsten Jahrhunderts 209
Cap. 5. P. Cornelius Scipio Aemilian 222
Cap. 6. Ackerbau und Viehzucht im Norden und Süden des Mittelmeers. Anfänge des Spanischen Krieges 226
Cap. 7. Der Karthagische Krieg. Erstes Consulat des P. Scipio Aemilianus 235
Cap. 8. Tib. Gracchus' erster Feldzug. Unterwerfung von Macedonien, Karthago und Hellas 243
Cap. 9. Polybius und die Demokratie in Rom 255
Cap. 10. Die Senatsparteien und der Spanische Krieg bis zum Consulat des Mancinus 264
Cap. 11. Die Capitulation des Mancinus und ihre Folgen 276
Cap. 12. Der Sklavenkrieg 284
Cap. 13. Die agrarische Rogation des Tib. Gracchus 294
Cap. 14. Die Arbeiten und Pläne der Triumvirn. Des Tiberius Tod. 312

Viertes Buch.

C. Sempronius Gracchus.

Cap. 1. Die nächsten Bewegungen nach des Tiberius Tode 328
Cap. 2. Die Latiner und Socii gegenüber der plebs urbana und rustica 337
Cap. 3. Von der Macht des Senats und der Magistrate 352
Cap. 4. Vom Ritterstande und den Bundesgenossen 365
Cap. 5. C. Gracchus in seiner Quästur und dem ersten Tribunat. 378
Cap. 6. Das zweite Tribunat des C. Gracchus und seine Rogationen 396
Cap. 7. Widerstand der Nobilität und endliche Niederlage der Gracchaner 410
Cap. 8. Schlußbetrachtung 429
Excurs über die vorhandenen Quellen zur Geschichte des Tib. und C. Gracchus 437

Druckfehler.

Seite	7	Zeile	5 von oben	lies Kienes ſtatt Kinnes.
"	30	"	5 von oben	lies 554 ſtatt 552.
"	"	"	9 von oben	lies 544 ſtatt 554.
"	31	"	16 von oben	lies 4, 4. §. 6. ſtatt 4,496.
"	59	"	10 von oben	lies 34 ſtatt 4.
"	80	"	2 von oben	lies T. Quinctius ſtatt C. Quinctius.
"	99	"	2 von unten	lies Vacation ſtatt Vocation.
"	110	"	14 von oben	lies Vacation ſtatt Vocation.
"	144	"	12 von unten	lies Armen ſtatt Armee.
"	156	"	16 von oben	lies Ambracia ſtatt Apollonia.
"	"	"	5 von oben	lies οἰκλαι Ῥοδ ſtatt Πολιλαι οδ.
"	176	"	8 von unten	lies Armeeverſorgung ſtatt Armenverſorgung.
"	180	"	9 von oben	lies leiblich ſtatt lieblich.
"	185	"	9 von unten	lies Quäſtion ſtatt Quäſtur.
"	207	"	10 von oben	lies Neu ſtatt Nun.
"	229	"	12 von unten	hinter „Ackerbau" fehlt: im Peloponnes.
	241	"	7 von unten	lies neuſten ſtatt meiſten.
"	329	"	5 von unten	lies Quäſtion ſtatt Quäſtur.
"	405	"	4 von oben	lies blos: und ſtatt: werden und ſollten.
"	408	"	letzte,	lies sorte ſtatt sorti.
"	409	"	8 von unten	tilge das Komma.

Einleitung.

Die folgenden vier Bücher Römiſcher Geſchichte handeln von den Gracchen und ihren nächſten Vorgängern. Ich habe darin zu zeigen verſucht, wie dieſelben Mißverhältniſſe ſeit dem Ende des Hannibaliſchen Kriegs die reformirende Thätigkeit Römiſcher Staatsmänner vielfach in Anſpruch genommen hatten, ehe ſie von den beiden berühmten Brüdern durch ihre weitgreifenden Maaßregeln zu heilen verſucht wurden. Aber auch zwiſchen ihren, des Tiberius und Cajus Rogationen glaubte ich einen bedeutenden Unterſchied aufweiſen zu können, und dieſen noch mit mehr Sicherheit als den Zweck der vorhergehenden Reformen. Denn ſo vielfach auch die Lücken ſind, durch welche die Nachrichten über die Semproniſche Geſetzgebung uns zum Theil unverſtändlich geworden, das, was von den Cenſuren der Jahre 565, 570, 575 und 585 ſich bei den Hiſtorikern findet, iſt noch viel ſpärlicher und unklarer. Daher lag mir daran noch weiter hinaufzugehen und aus der erſten Hälfte des ſechſten, dem Schluſſe des fünften Jahrhunderts heranzuziehen, was über die Entwicklung der betreffenden Verhältniſſe einige Aufklärung verſprach.

Ich war mir dabei wohl bewußt, daß mit jedem Schritte in dieſer Richtung rückwärts der Boden für die Forſchung unſicherer wurde. Für das Zeitalter der Gracchen geben Polybius Univerſalgeſchichte und Catos Buch vom Landbau eine Grundlage hiſtoriſcher Darſtellung, wie ſelbſt die darauf folgenden

Zeiten sie entbehren. Von ihnen aufwärts aber gelangen wir bald in ein Zeitalter, wo selbst das Bestehen Römischer Geschichtschreibung kaum nachzuweisen ist, ja von der ältesten Darstellung der ältesten Steuerverfassung Roms, die uns als die Servianische überliefert ist, ist neuerdings erwiesen worden, daß sie nicht höher hinaufzudatiren ist als bis an den Anfang des sechsten Jahrhunderts.

Ich habe mir diesen Unterschied des Stoffes für meine Untersuchung nicht verhehlt und wenn im Anfang derselben mehr reine Vermuthungen sich finden als später, wenn selbst der Gang der Untersuchung und Darstellung an manchen Stellen unklarer und unsicherer erscheinen mag, so scheue ich mich nicht vor dem Bekenntniß, daß ich diesem Uebelstande bei einer solchen Sachlage vollkommen nicht abzuhelfen wußte. Allerdings habe ich und, wie ich meine, mit Recht versucht, aus den noch gegenwärtigen Verhältnissen und deren eigener Anschauung das Bild zu ergänzen, welches die Nachrichten der Alten in so betrübender Unvollkommenheit uns überliefert haben. Diese Beachtung der natürlichen Verhältnisse des Bodens muß für die Darstellung agrarischer Verhältnisse ja überall von höchster Wichtigkeit sein und gerade aus diesem Grunde ist es besonders wünschenswerth, daß wirklich landeskundige Italiener ihre ältere Geschichte zum Gegenstand ihrer Forschung machten. Denn namentlich für die älteren Zeiten wird die kundige Betrachtung geographischer und agrarischer Verhältnisse nicht weniger Aufklärung bieten, als etwa die grammatische Ergründung jener uralten Sprachdenkmäler, aus denen man neuerdings die Stammesgeschichte Altitaliens immer weiter aufgeklärt hat.

So gewinnt denn meine Darstellung in den späteren Büchern an Sicherheit und Fülle, sie geht aus der Untersuchung, der allgemeinen Schilderung immer mehr zur wirklichen Erzählung der Thatsachen und Charaktere über, und wenn nur nach den Vermuthungen der ersten Bücher zuletzt die Entwicklung der Sempronischen Gesetzgebung im vollen und wohlbegründeten

Zuſammenhang vor den Leſer tritt, dann würde meine Abſicht ja vollkommen erreicht ſein.

Der erſte Puniſche Krieg war für die innere Geſchichte Roms gewiß eine der reichſten Perioden. An den Schluß des fünften, den Anfang des ſechſten Jahrhunderts ſetze ich jene Reihe innerer Reformen, deren Reſultat die Verfaſſung Roms während der erſten Hälfte des ſechſten Jahrhunderts war. Alle jene Veränderungen aber ſind von den Gebietserweiterungen abhängig geweſen, welche, die nächſte Folge der Samniterkriege, den Beſtand des altitaliſchen Verkehrs in Ackerbau, Viehzucht und Handel ganz umgeſtalteten.

Von hier beginnt die Darſtellung im erſten Buche, ſie folgt den Schickſalen der Römiſchen Bauernſchaft bis ans Ende des zweiten Puniſchen Kriegs, und bringt, nachdem ſie gleichſam dieſe natürliche Grundlage ſich unterbreitet, ſo viel wie möglich zur Klarheit, wie weit in demſelben Zeitraum jene ſogenannte Servianiſche Steuerverfaſſung noch beſtand oder ſich verändert hatte. Der Unterſchied des ager publicus und privatus wird immer bei dieſen Dingen gleichſam den Grundzug der geſammten Darſtellung bilden, er beruht auf den völkerrechtlichen Folgen der Eroberung bei den altitaliſchen Stämmen. Die Ausdehnung der Römiſchen Herrſchaft über nichtitaliſche Stämme bildet alſo nothwendig ein neues Stadium in der Geſchichte der Römiſchen Steuern und Finanzen. Die Controverſen bei Gründung der erſten Provinzen, dieſe ihre endliche Gründung äußern natürlich auf den Römiſchen Ackerbau und Handel ihre rückwirkende Kraft. Wie man aber Jahrhunderte lang bei jeder Eroberung die völkerrechtlichen Begriffe der ſtammverwandten Beſiegten anerkannt hatte, ſo trat man auch jetzt möglichſt conſervativ in den neuen Eroberungen auf und für unſere Darſtellung ſchien es deshalb vornehmlich wünſchenswerth, über die früheren Steuer- und Culturverhältniſſe der Provinzen, ſoweit möglich, einige Aufklärung zu verſuchen. Bis in die Mitte des ſechſten Jahrhunderts verfolgt

das erste Buch auf diesem Wege die Ausdehnung der Römischen Herrschaft und die beständige Wechselwirkung zwischen den politischen Maaßregeln des Aerars und der Magistrate und den Schicksalen der Römischen Bauernschaft.

Nachdem dieser fortwährende Zusammenhang nach Kräften ans Licht gestellt, handelt das zweite Buch von den censorischen Reformversuchen während der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts. Die berühmten Namen des C. Flaminius, M. Porcius Cato, M. Fulvius Nobilior und Tib. Gracchus des älteren bezeichnen hier ebensoviel Reformen, wodurch die innere Ordnung der Stände zu Rom, die der Provinzen innerhalb eines Zeitraums von zwanzig Jahren gänzlich umgestaltet wird. Doch stehen sie nicht allein; außer ihren Collegen in der Censur unterstützen sie die größten Staatsmänner durch Rogationen und andere Reformversuche auf den verschiedenen Wegen, welche die Verfassung offen ließ. Die censorischen Maaßregeln bilden meistens nur den Mittelpunkt einer weitergreifenden Reform, sowie die einzelnen Reformer diese ihre eigene Stellung dem Gewichte einer mehr oder weniger verzweigten Partei verdanken, die zumeist im Senat oder in den Comitien oder in beiden zugleich ihren gewichtigen Anhang zählt. Soweit nun gerade die Geschichte der Parteien hier auf den Kampf gewisser politischer Principien zurückgeführt wird, soweit ich versuche nachzuweisen, daß dieselben Uebelstände der Verfassung von den verschiedenen Seiten verschieden aufgefaßt, dargestellt und zu heben versucht wurden, soweit ist dieses zweite Buch nur die weitere Ausführung eines früheren Entwurfs, der den zweiten Theil meiner kleinen Arbeit über Polybius bildet. Die freundlichen Beurtheilungen, die jener erfahren, lassen mich auch für diese hoffentlich besser begründete ausführlichere Darstellung derselben Zeiten geneigte Beistimmung erwarten. Die Geschichte politischer Parteien gehört zu den schwierigsten Aufgaben sowohl der Kritik als der Darstellung. In diesem Augenblick gerade, wo auf dem großartigsten Schauplatz politischen Lebens, in

England durch Peels kühnen Schritt die alten Parteistellungen gänzlich verrückt und neue mehr angedeutet als wirklich gewonnen werden, gerade an diesem Beispiel wird es wieder deutlich, wie gewagt es ist, Jahrtausende zurück jene Bewegungen beurtheilen zu wollen, in denen die Leidenschaft des Einzelnen mit den allgemeinen Grundsätzen verschiedener Systeme sich wunderbar bedingt. Aber sollte ich hier auch vielfach geirrt haben, wie früher schon, wird es auch jetzt mir genügen, immer eindringlicher zu zeigen, daß diese Seite des Staatslebens für die mittleren Zeiten des freien Roms ebenso wichtig ist als für die späteren. Diese Parteien beschäftigten sich vor allen mit der Erhebung und Wiederherstellung eines wohlhabenden Bauernstandes, bis sie über den eigenen Plänen und den Kämpfen der Curie eben die unteren Stände mehr und mehr aus den Augen verloren zu haben scheinen. Der augenblickliche Wohlstand nach der Besiegung des Perseus beförderte diese Vernachlässigung, bis die Noth des Volkes wieder unverdeckt vorlag.

Das dritte Buch behandelt das Leben des Tib. Gracchus. Die Lage und Stellung der verschiedenen Stände in Italien, die politische Bildung in ihren verschiedenen Bewegungen, die Bedeutung und die Schicksale seines eigenen Hauses müssen uns im Allgemeinen das Bild seiner früheren Jugend geben, über welche es sonst an bestimmten Nachrichten mangelt. Die Alten liebten es nicht, wie man neuerer Zeit bei uns sich wohl darin gefällt, von den Kinderjahren ihrer Helden ausführlich und von den Mannesthaten kurz zu handeln. Bei diesem Mangel an ausführlicheren Nachrichten über des Tib. Gracchus frühere Jahre habe ich doch dahin gestrebt, gerade die Ereignisse, bei denen er selbst Augenzeuge oder thätiger Theilnehmer war, ausführlicher darzustellen. So sind einige Theile des Spanischen und Karthagischen Kriegs mit größerem Detail in die Darstellung aufgenommen, bis er dann zurückgekehrt nach Rom dort mit seiner Reform als der Mann des Tages hervortritt,

unterstützt durch eine Vereinigung von Männern der verschiedensten Parteien. Mit seinem Tode schließt das dritte Buch; die folgenden Thaten und Schicksale der Reformpartei bis zu des Cajus Tod bilden das vierte.

Nach dem Tode des Tiberius ist die Stellung der verschiedenen Fractionen in der Curie schwankend, der Versuch des Africanus sie zu vereinigen wird durch seinen jähen Tod vereitelt; und die Hauptaufgabe der nächsten Jahre ist nun, die Ausgleichung in den unteren Ständen zwischen der plebs rustica und urbana und den Bundesgenossen. Wie diese drei Massen erst sich einander entfremdet wurden, dann bald sich nach dieser oder jener Seite zu vereinigen suchten, bis Cajus Gracchus sie durch eine demokratische Umgestaltung der Verfassung zu verschmelzen suchte; dies darzustellen, ist die Hauptaufgabe des letzten Buchs. Möchten im Verlauf desselben die Züge des großen Kampfes im Einzelnen und Allgemeinen immer klarer herausgetreten sein!

Mein Wunsch war es, eine Darstellung zu geben, die die Gewalt der Ereignisse möglichst unmittelbar dem Leser vorführt und vielleicht bin ich vor der „Notennoth," wie Dahlmann sich ausdrückt, zu besorgt gewesen. Die Römische Geschichte ist unserer Zeit so fleißig und erfolgreich behandelt, daß es kaum zweckmäßig erscheinen kann, überall auf die einzelnen Untersuchungen zurückzugehen, deren Resultate als übereinstimmend oder abweichend neben den eigenen Berücksichtigung verdienen. Möchte man meiner Arbeit das Zugeständniß nicht versagen, daß auch in ihr jener Geist der Deutschen Wissenschaft nicht ganz unbezeugt geblieben sei, der überallhin durch eine ernste Kritik die Geschichte aufzuklären sucht und jeder Thatsache ihr Recht läßt, insofern in jeder irgend welche Geistesthätigkeit sich eigenthümlich offenbart. Wer kann sagen, daß er nur irgendwo etwas gefördert habe, ohne die Vorarbeiten und Mitarbeiten seiner Zeitgenossen, und wer mag sagen, er habe auf einem Gebiete so freier und bewegter Forschung ans Licht gefördert,

was nicht ſchon an anderer Stelle angeregt oder ausgeführt ward. In dieſem wiſſenſchaftlichen Gemeingeiſt liegt der ſchönſte Lohn und Adel unſerer Thätigkeit.

Namentlich habe ich über die Stellung der Latiner und Bundesgenoſſen Kimms Reſultaten in ſeinem werthvollen Buche „der Römiſche Bundesgenoſſenkrieg" Leipzig 1845, nicht beipflichten können, ſo ſehr ich mich freute, bei meiner Darſtellung des engeren Latiums Savigny gegenüber im Ganzen mit ihm zuſammenzutreffen. Iſt ihm an anderen Stellen ſchon das Ungenügende jener Reſultate nachgewieſen, ſo kann umſomehr meine Darſtellung einfach für ſich ſelbſt ſprechen. Mir waren nur bei meiner Anſicht die letzten Jahre des C. Gracchus überhaupt verſtändlich.

Aber, ſo klar mir auch iſt, wie die eigne Arbeit von den Mitarbeiten auf demſelben Felde abhängt, ſo ſehr iſt es weiter meine Pflicht zu geſtehen, daß ſie viel Aufklärung auch aus andern Quellen geſchöpft hat. Ich muß hier namentlich dem Herren Ravit, Profeſſor der Statiſtik an unſerer Landesuniverſität, meinen Dank ausſprechen für das Intereſſe, das er an meinen Studien von Anfang an genommen, ſo weit ſie aus dem Gebiete alter und neuerer Geſchichte in den weiten Umfang ſeiner wiſſenſchaftlichen Thätigkeit hineinreichen. Unſere gemeinſame Lectüre der scriptores rei rusticae hat für manche Theile der folgenden Bücher den erſten Grund geſchaffen. Seine belehrende Theilnahme hat mich darnach vielfach gefördert und weiter gebracht. Und wie wünſchenswerth wäre es, daß Männer des Fachs ſich unmittelbar auf dieſe vernachläſſigten Seiten der alten Geſchichte mehr einließen und daß die großen Lebensfragen der alten Staaten von ihnen ebenſo betrachtet würden wie die der Gegenwart.

Die alte Geſchichte iſt der Kern und Mittelpunkt aller humaniſtiſchen Studien und dieſe werden, glaube ich, nur dann gegen den einbrechenden Materialismus Stand zu halten vermögen, wenn eben in der alten Geſchichte eine Darſtellung

erreicht wird, die von der trocknen Sammlung der Thatsachen oder einem wohlredenden Pathos absieht und dagegen die alte Welt von denselben Lebensfragen bis zum Grunde bewegt zeigt, welche noch heute zum Theil ungelöst jeden ehrlichen Mann beschäftigen.

Ich fühle die ganze Schwierigkeit einer solchen Aufgabe. Sie hat mir während der Arbeit vielfach vorgeschwebt. Jetzt wird es mir recht klar, wie viel ich erreichen wollte und daß ich darüber am Ende zu keinem vollen Resultat nach irgend welcher Richtung hingelangte.

Ja die alte Geschichte bietet für die Darstellung noch mehr Schwierigkeiten fast als die der mittleren und neueren Zeiten. Denn bei ihr ist durch die Mangelhaftigkeit der Quellen die fortwährende Hülfe der Kritik, sichtend und ergänzend, noch viel nothwendiger als wo die Fülle des Stoffs nur zu bewältigen ist und es nie weder für das Detail noch für die großen Grundzüge der Entwicklung an einer unmittelbaren Ueberlieferung fehlt. Und ist nicht überhaupt für alle Geschichtschreibung das eigentlich leitende Princip in Frage gestellt?

Ist die Geschichtschreibung Kunst oder Wissenschaft? Ist ihre Aufgabe die strenge Entwicklung der welthistorischen Gedanken, in welchen der menschliche Geist sich immer tiefer und weiter zu verstehen sucht? Oder aber soll sie die Selbständigkeit der einzelnen That und der einzelnen Persönlichkeit festzuhalten und da versöhnend einzutreten suchen, wo der Einzelne sich selbst allein und unsicher fühlt gegenüber der massenhaften und erdrückenden Erscheinung ganzer Zeitalter und Geschlechter? Soll sie den Einzelnen in ihrer Kritik und Darstellung erkennen lassen, daß er selbst in sich eine unendliche Kraft und Freiheit des Willens trägt und daß zu allen Zeiten die freie That selbstbewußter Charaktere und nicht eine dunkele geistige Schicksalsmacht den Gang der Ereignisse bedingt hat? Soll sie die allgemeinen Gedanken oder soll sie den Menschen darstellen?

Wenn dieſe Aufgaben ſich nicht vereinigen laſſen, und ich weiß nicht, ob es möglich ſein wird, ſo bin ich entſchieden auf Seiten derer, die den Einzelnen in ſeiner Freiheit darzuſtellen ſuchen und welche die Geſchichte nicht als den dialektiſchen Prozeß der Weltgedanken, ſondern als die Darſtellung von den Thaten menſchlicher Freiheit faſſen. Freilich wird der einzelne Menſchengeiſt, der ſich ſelbſt durchbildete, die vor ihm gewonnenen Reſultate ſittlicher Freiheit als das ihm beſtimmte Erbe anerkennen und verwenden: es iſt dieſer köſtliche Hort, den die Geſchichte zu wahren und zu läutern hat. Sie geht rückwärts ſeiner Erſtehung nach und zeigt, daß entweder die volle Bedeutung der einzelnen Perſönlichkeit nur fälſchlich auf Zeiten übertragen ward, in denen nur die Maſſen natürlich ſich entwickelten und abſtarben, oder daß der Menſchengeiſt frei ſchuf, was man in ſpäteren Zeiten als übermenſchlich ihm abzuſprechen ſich verleiten ließ. Sie erkennt in der Sage die erſten Keime der Selbſtanſchauung und Bildung, aber ſie verzichtet gern auf ihre köſtlichen Bildungen für die erſten Spuren einer einfach verzeichneten Thatſache, wenn dieſe auch noch in jener Unſicherheit geſchieht, mit der die Kraft des Kindes ſich zum Gehen aufrichtet. Und indem die Geſchichte ſo die Grenzen ihrer Thätigkeit nach den Zeiträumen zu beſchränken oder klarer zu ziehen ſucht, geht ſie innerhalb derſelben, wo die Geſchichte der ſittlich gebildeten Völker ſich vernünftig bewegt, an den Einzelnen mit der Ueberzeugung heran, daß der freie Geiſt den freien Geiſt zu durchſchauen die Kraft und zu beurtheilen das Recht habe. Die natürliche Kraft der vorhiſtoriſchen Zeiten erſcheint ihr wohl als ein Räthſel, wofür ihr ſelbſt das letzte Verſtändniß mangelt; aber zwiſchen den Freien richtet der Glaube an eine errungene ſittliche Freiheit ein gemeinſames Heiligthum auf, in welchem und vor welchem das Recht der hiſtoriſchen Beurtheilung und Darſtellung unbeſchränkt waltet. Und in dieſer Thätigkeit legt ſie fortwährend auch über die eigene Freiheit ihr Zeugniß ab. Iſt das eine Kunſt oder eine

Wissenschaft, die Thatsachen, die man als beglaubigt anerkennt, doch zu sichten nach dem einzigen Kriterium ihres sittlichen Gewichts, d. h. nach ihrer Wirkung auf die Thätigkeit der Mithandelnden und Mitlebenden?

Die historische Kritik ist neuerer Zeit weiter gedrungen als irgend früher, sie hat die Sage erkannt und in ferner Vergangenheit scharf geschieden zwischen ihr und der historischen Erkenntniß. Die Historie hat aber auch in gleicher Weise für die Gegenwart eine Schranke der freien That nachgewiesen und zieht sie in ihre Betrachtung mehr als je, um an diesem Gegensatz die sittliche Freiheit zur innigeren Selbsterkenntniß zu treiben, ich meine die Naturgewalt der materiellen Interessen. Sie sind ebenso unübersteiglich für die freie Selbstbestimmung, wie die Schranken sagenhafter Vorzeit für die freie Erkenntniß, aber innerhalb ihrer uns selbst immer tiefer und vollkommner zu beurtheilen, dazu werden wir eben durch jene Beschränkung gedrängt. Diesen Naturmächten gegenüber, die den Einzelnen und seine Persönlichkeit gänzlich zu erdrücken drohen, gerade ihn, der in sich unterginge, wenn er nicht auf andere Freie einwirken könnte, in dieser vollen Thätigkeit und Wechselwirkung immer entschiedener und klarer, immer von Neuem zu erfassen und darzustellen, das scheint mir die Aufgabe der Geschichtschreibung. Und hiermit will ich die Vorrede schließen. Auch in diesen Büchern habe ich die materiellen Interessen und ihnen die einzelnen Charaktere gegenüber darzustellen versucht. Gerade für diesen Zeitraum, wo eine rationelle Politik sich durchzukämpfen sucht, schien die Aufgabe einer solchen Darstellung besonders schön, aber mit Scham bekenne ich, daß ich von der Lösung nur zu weit entfernt blieb. Wenn aber auch nur der geringste Beitrag zu ihrer Lösung hier gewonnen ward, so giebt die Ueberzeugung neue Zuversicht, daß es nicht an solchen fehlen wird, die sie von Neuem aufnehmen und immer weiter fördern.

Kiel am 9. August 1846.

K. W. Nitzsch.

Erſtes Buch.

Vom Römiſchen Bauernſtand und dem Römiſchen Steuerweſen des ſechſten Jahrhunderts.

Erſtes Kapitel.

Ackerbau und Viehzucht in Italien von den Samniterkriegen bis zu den Rogationen des C. Flaminius.

Plinius (Hist. nat. 18, 12.) ſpricht ſeine Verwunderung darüber aus, daß der Italiſche Weizen, von Sophokles noch gerühmt, zur Zeit Alexanders ſchon ſeinen Ruf unter den Griechen verloren habe. Es würde allerdings einer viel klareren Einſicht in die Handels- und Culturverhältniſſe jener Zeiten bedürfen, um auf dieſe Bemerkung mit Erfolg näher eingehen zu können. Doch überſehen wir nicht, daß in jenen anderthalb Jahrhunderten, von welchen Plinius ſpricht, namentlich in Unteritalien manche Verhältniſſe ſich gebildet hatten, die dem Ackerbau nachtheilig ſein mußten.

Da die Grundſätze der Limitation bei allen Italiſchen Völkern, bei den Etruſkern nicht weniger als den Griechen Unteritaliens gebräuchlich waren, ſo wird der Unterſchied des ager publicus und des ager privatus ebenſo allgemein geweſen ſein. Mit dieſem Grundſatz aber, daß nur das bebaute Land limitirt, nur das limitirte volles Eigenthum ſei, iſt ſchon jener Adel des Ackerbaus ausgeſprochen, der die uritaliſchen Stämme wenigſtens ſo ganz und gar vor den Hellenen und faſt allen übrigen Völkern auszeichnet.

Die gar kleinen Ackerlooſe des älteſten Rom [1]) (Varro 1, 10.) muß man ſich jedenfalls wohl mit Oliven beſetzt denken, wenn wirklich die Römer erſt ſpäter den Weinbau bei ſich einführten (Plin. h. n. 18, 5.), zugleich aber auch unter der ſorgfältigſten und vielleicht fortwährenden Speltcultur, wenn Verrius Flaccus mit Recht behaupten konnte (Plin. a. O. 18, 11.), daß die Römer drei Jahrhunderte ſich nur von Spelt genährt hätten. Zu einem ſolchen Looſe auf dem ager privatus muß aber jedenfalls der Antheil an der Gemeinweide und ein bebauter Beſitz auf dem ager publicus hinzugedacht werden, um ſich eine vollſtändige altpatriciſche Wirthſchaft zu vergegenwärtigen. Als daneben die plebs und ihre größeren Hufen von ſieben Jugera entſtanden, mußte der Ackerbau eine andere Wendung nehmen, ſo lange die Maſſe der Sclaven die freie Arbeit der Clienten [2]) nicht erſetzte, mit welchen der Patricier ſeine possessio und ſeine Heerdenwirthſchaft beſtreiten konnte. Der plebejiſche Hufner, auf ſeine und der Seinigen und weniger Sclaven Arme beſchränkt, konnte und ſollte nicht an einen weiten Viehbetrieb denken, wohl aber ſein erbeigenthümliches Feld nachdrücklicher und ſorgfältiger bebauen als die patriciſchen Häuſer, die auf ihren alten Beſitzungen immer weniger zahlreich und immer reicher wurden, während ein Theil derſelben verarmte und jetzt faſt dem Plebejer gleich ſtand [3]). Man muß aber, wenn auch die übrigen italiſchen Staaten ebenfalls eine plebs kannten und ſich ausbilden ſahen, doch nicht verkennen, daß der bäuerliche Charakter die Römiſche von allen übrigen unterſchied. Während der erſten Hälfte des vierten Jahrhunderts der Stadt ſtiegen die Samniten vom Gebirge in

[1]) Die prata Quinctia (Liv. 3, 26. Plin. h. n. 18, 4.) waren ein doppeltes heredium.

[2]) Noch in den Sagen von Romulus Jugend, in der Erzählung von Tarquinius Priſcus Tod zeigt ſich die Vorſtellung von einer zahlreichen, freien, viehzüchtenden Clientel.

[3]) L. Tarquitius und Cincinnatus ſehr frühe Beiſpiele.

die Campaniſche Ebne, in die fruchtbaren Abdachungen des Tarentiniſchen Buſens hinunter. So entſtanden die neuen Völkernamen der Campaner und Lucaner, denen die Etruſkiſchen und Oſkiſchen Städte und Stämme unterthan wurden, die Griechiſchen zum Theil glücklichen Widerſtand leiſteten. Die Ebne von Capua iſt von einer ſo unverwüſtlichen Fruchtbarkeit, daß die wiederholten Eroberungen ihre aufs Höchſte getriebene Cultur eben ſo wenig haben unterbrechen können, wie die Ausbrüche ihres Kraters den Winzer aus ſeiner gefährlichen aber überaus fruchtbaren Nähe zurückſchrecken. Es beharrte hier unter den Wechſeln der Etruſkiſchen, Griechiſchen, Sabelliſchen, Römiſchen Eroberung, ſo weit wir ſehen, immer jene Gartencultur, die auf demſelben Feld Rebe, Olive und die üppigſten Getreide- und Gemüſeernten zieht. In den Gebirgslandſchaften des heutigen Calabriens, am Buſen von Tarent geſtalteten dagegen ſich die Verhältniſſe der eroberten Landſchaften anders. Blieb in den Campaniſchen Städten eine Oſkiſche, meiſt gewerbtreibende Bevölkerung eben als plebs beſtehen und gingen Haufen der herrſchenden Sabeller als Campaniſche Söldner in die Sicilischen Kriege, ſo machten die Lucaner die Gebirgsvölker Calabriens ſich vollſtändig zu Knechten unterthan; die Bruttier waren ihre Hirten und Knechte. (Strabo VI. 2, 94.) Schon dieſes Ereigniß mußte dem italiſchen Getreidebau, wie ihn Sophokles kannte, einen empfindlichen Stoß geben. Auf den ſchattigen Triften des Sila und des übrigen Gebirgs muß allerdings ſchon früh Viehzucht geblüht haben, aber die dort ſitzenden Oſkiſchen Stämme mußten jedenfalls wie ihre nördlicheren Stammgenoſſen auch Ackerbau treiben, bis ſie von den Lucanern zum Hirtenleben verurtheilt wurden. Zu gleicher Zeit begannen die Kriege der Lucaner mit den großgriechiſchen Städten, die auch die reichen Küſtenſtriche verödeten. Dionys der Aeltere, der in Syrakus die alte Verfaſſung, die alten Agrargeſetze gebrochen, war den Lucanern verbündet und ſo arbeiteten dieſer Sabelliſche Stamm und der Tyrann von Syrakus gemeinſchaftlich am

Ruin des unteritaliſchen Ackerbaus. In denſelben Jahrzehnten ward das obere und mittlere Italien durch die Galliſche Einwanderung zum Theil erobert, zum Theil wiederholt erſchreckt. Die Zerſtörung des Etruſkiſchen Staates im Pothal ſcheint auf die Cultur dieſer Ebnen jedoch eben ſo wenigen Einfluß geäußert zu haben, als die Sabelliſche Eroberung auf das früher Etruſkiſche Campanien. Die Celten waren wie die Campaner ein urſprünglich ackerbauendes Volk, das allerdings noch längere Zeit von dem einmal erregten Trieb der Eroberung zu raſtloſen Streifzügen gedrängt wurde, im Ganzen aber die fleißige Cultur, wie es ſie in den neuen Sitzen vorfand, aufnahm, und zum Theil wohl mit den Kräften der Unterworfenen fortſetzte.

Der Verſuch Dions die Freiheit und Blüthe Siciliens herzuſtellen mißlang, aber zu gleicher Zeit befreiten die Bruttier ſich. (Strabo a. O.) Ein italiſcher Stamm zwiſchen Griechiſchen Städten konnte damals nicht in dem Hirtenleben verbleiben, wozu ihn die früheren Eroberer verdammt hatten. Deshalb drängten ſie auch aus dem Bergkeſſel, dem der Kratis entſtrömt, gegen das Meer vor. (Diod. 16, 15.) Aber erſt die glorreiche Unternehmung Timoleons, der für ganz Sicilien die alte Agrarverfaſſung des Diokles (ſ. unten) hergeſtellt zu haben ſcheint, brachte den Ackerbau Siciliens zu der alten Höhe. „Seit langer Zeit" ſagt Diodor 16, 83. „waren die Städte durch Aufruhr und innere Kriege öde, die Ländereien aber durch Mangel an Arbeitern verwildert und hatten keine Erntefrucht gebracht. Damals aber durch die Menge einwandernder Bebauer und durch den langgedeihenden Frieden wieder unter Cultur gebracht, trugen ſie viel und mancherlei Frucht. Und die Sikelioten, die ſie vortheilhaft an die Kaufleute verhandelten, kamen ſchnell mit ihrem Vermögen in die Höhe." Man wird dieſe glückliche Zeit des Sicilifchen Ackerbaus kaum bis Agathokles rechnen können, ſo daß ſie kaum die Zeiten des zweiten Samnitiſchen Kriegs erfüllt, eine Zeit, wo allerdings

die Ebnen von Campanien, Latium und Apulien, zuletzt auch die höheren fruchtbaren Berglandſchaften anhaltenden Verwüſtungen unterlagen. Damals mochten die letzten Fäden des altitaliſchen Getreidehandels reißen und ſo die Sikelioten eben dadurch einen größern Abſatz für ihre ſteigende Production finden. Dieſe kurze Ueberſicht muß die Frage bei Seite liegen laſſen, welche Getreidemärkte für die alte Welt ſich durch Alexanders Eroberungen geöffnet hatten, als die Römer Italiens Herr geworden und die Kriege des Agathokles Sicilien ſo entnervt hatten, daß die ganze Inſel nur ein Schattenbild der alten Cultur war mit Ausnahme der kleinen Herrſchaft des Syrakuſiſchen Hiero. [4]) Für den Ackerbau Italiens war es von höchſter Wichtigkeit, daß die Römer jetzt durch Colonien und ager publicus Herren im Gebirg und der Ebne waren.

Das erdrückende Uebergewicht der Viehzucht, wie es in Spanien und Italien ſich zum Schaden alles Ackerbaus und ſorgfältiger Cultur findet, iſt nur möglich, wo die Stallfütterung umgangen werden kann. Die Nothwendigkeit, die Heerden im Winter in die Ställe zu flüchten, zwingt den größeren Grundbeſitzer ſeinen Viehſtand einzuſchränken, da er nicht allein für Dach und Fach, ſondern auch für Winterfutter, deſſen Erzeugung und Bergung ſorgen muß. Dieſe Nothwendigkeit iſt nicht vorhanden, wo die Heerden mit Winters Anfang eine wärmere Weide beziehen können, deren Clima und Graswuchs ſie die kalten Monate ohne Schaden unter freiem Himmel überdauern läßt. Den nördlicheren Ländern Europas fehlen ſolche Weiden, den Gebirgsbewohnern Italiens fehlen ſie, ſobald die Küſtenebenen ihren Heerden unzugänglich ſind. Können wir nun ſo ſchon behaupten, daß der Viehſtand der Samniter

[4]) Timäus (Polyb. 12, 3.) kannte die Carthagiſchen Küſtenlandſchaften nur als Wüſteneien, wo Regulus eine üppige Gartencultur traf. Polybius hätte nicht überſehen ſollen, daß zwiſchen dem Puniſchen Krieg und Agathokles ein Zeitraum lag, darin die Carthager hier eine Production ſchaffen konnten, die ihnen die des früherblühenden jetzt verödeten Siciliens erſetzte.

und Lucaner beſchränkt war, wenn ihnen Apulien oder die Küſte des Tarentiniſchen Buſens nicht unterthan oder als Weide wenigſtens zugänglich war, ſo dürfen wir umgekehrt nicht überſehen, daß gerade ebenſo die Heerden der Ebnen nicht übergroß ſein konnten, ſobald dieſen die Bergtriften für den Sommer nicht offen ſtanden. Denn die Dürre der Römiſchen Campagna, der Ebene von Apulien, die böſe Luft am Golf von Tarent bringt im Sommer dem Bauern, dem Hirten und namentlich dem obdachloſen Vieh Seuche und Tod. Daß dieſes ungeſunde Klima der Italiſchen Küſtenebenen im Mittelalter zwar zugenommen hat, aber ſchon im Alterthum beſtand, iſt eine allgemein anerkannte Thatſache. Waren auch damals die Wälder des Apennin noch nicht ſo barbariſch verwüſtet, die Ebene der Küſte durch Latifundien noch nicht verödet und verpeſtet, die Hitze eines Italiſchen Sommers, die Kälte eines Gebirgswinters war für die Heerden Altitaliens ebenſo unerträglich als für die des heutigen.

Ob nun die Kriege der Süditaliſchen Griechen mit den Barbaren des angrenzenden Hochlands zum Theil auf beiden Seiten zur Erweiterung ihres Weidelands und ihrer Heerden geführt wurden, wird ſchwer zu ſagen ſein, beachten wir nur, daß die Wollproduction am Tarentiniſchen Golf noch unbedeutend ſein mußte, da die Sybariten ihre Wollenwaaren von Milet bezogen. [5]) Weder in Latium, noch Etrurien, noch an der übrigen Weſtküſte iſt vor den Zeiten Römiſcher Herrſchaft die Ausdehnung der Viehzucht erkennbar, der wir ſpäter begegnen. Als aber die Römer am Ende des zweiten und gar des dritten Samnitiſchen Kriegs ſich durch Colonien im Gebirge feſtgeſetzt und auch hier große Strecken zum ager publicus geſchlagen hatten, ward es ihnen zunächſt möglich, ihren Viehſtand auszudehnen. Livius (10, 23. und 47.) erwähnt um die Mitte des fünften Jahrhunderts zuerſt Verurtheilungen der

[5]) Timaei fragm. ed Goeller p. 286.

pecuarii. Daß ſchon das Liciniſche Geſetz mit dem Beſitz des Baulandes auch die Hutgerechtigkeit beſchränkt habe, ſcheint eben deshalb unwahrſcheinlich, weil die Viehzucht bereits, wie wir oben zeigten, zu jenen Zeiten durch die Lage des ager publicus, den Mangel größerer Gebirgs- oder Sommerweiden beſchränkt war. [6]) Erſt als die Römer durch ihre Eroberungen im höchſten Apennin ſich ſolche eröffnet hatten, trat die Gefahr einer übermäßigen Viehwirthſchaft ein. Zu gleicher Zeit aber ward es ihnen möglich, an dem Handelsverkehr des Mittelmeers ſelbſtändig Theil zu nehmen. Es fehlten ihnen bisher die großen Zufuhren eines reichen Binnenlandes, mit denen Carthago ſeinen weitverbreiteten Verkehr betrieb, auch die Fabrikthätigkeit griechiſcher Städte, deren Abſatz hauptſächlich durch Corinth vermittelt wurde. Die große Mehrzahl Römiſcher Grundbeſitzer konnte nur kleine Quantitäten ihrer Ackerproducte für fremde Händler zurücklegen, und ſo lange dieſe glückliche Beſchränktheit des Grundbeſitzes ſtattfand, war an eine ſelbſtändige Kaufmannſchaft und Handelsflotte für Rom nicht zu denken.

Es war eine überaus wichtige Periode des Römiſchen Lebens, als der Gedanke lebendig aufgefaßt ward, in den Handelsverkehr des Mittelmeers ſelbſtthätig einzugreifen. Der Bau einer Flotte, der Plan auf Corſika eine Colonie zu gründen wie auf den Pontiſchen Inſeln, [7]) die wirkliche Gründung der Seecolonien Minturnä, Sinueſſa, Sena, endlich die erſte Ausprägung von Silbergeld [8]) ſind nur einzelne Punkte dieſer hochwichtigen Bewegung, welche das Volk auch dem zaudernden Senat gegenüber verfolgte, als es ſich darum handelte, ſie auswärts gegen die Carthager mit den Waffen durchzufechten. (Polyb. 1, 11.)

Dabei darf aber nun zweierlei nicht überſehen werden.

---

[6]) Niebuhr 3. S. 16. A. 14.
[7]) Niebuhr 3. S. 282.
[8]) Böckh Metrol. Unterſ. S. 446 f.

Zunächst, daß die innere Kraft des Römischen Staats sich damals noch nicht auf die unerschöpflichen Schätze seines Aerars stützte, wie später, sondern daß es zuletzt die Mittel und Kräfte der Privaten waren, mit welchen die Republik die größten Anstrengungen glücklich bestand. Eine solche Spannkraft des Einzelnen und des Gesammtvermögens wäre bei einem Seekrieg undenkbar ohne einen gleichzeitigen Aufschwung des inneren Verkehrs. Ohne diesen hätte Rom den Verlust so vieler Flotten und zuletzt die gewaltsamen Revolutionen seines Geldwesens nicht überstehen können, hätte auch — und dies ist der zweite beachtenswerthe Punkt — das Volk diesen Krieg nicht mit jener Beharrlichkeit überstanden, mit der seine Haltung während des zweiten Punischen Kriegs sich nicht vergleichen läßt.

Gründete die Energie der öffentlichen Maaßregeln zur Gründung der Seeherrschaft sich auf eine neue vielversprechende Veränderung der bisherigen Besitz- und Erwerbverhältnisse, war diese Veränderung eben die des bisherigen Ackerbaus durch eine ausgedehntere Viehzucht, so war diese doch dem Volke keineswegs verhaßt, das sonst den Krieg mit Carthago nicht so bereitwillig aufgenommen, so nachdrücklich geführt hätte.

Diese ganze Betrachtung würde als reine Hypothese stehen bleiben müssen, sollten wir sie mit Thatsachen aus der Zeit des ersten Punischen Kriegs belegen, für die des Polybius sonst so treffliche Darstellung durchaus schweigt über Roms innere Verhältnisse. Aber die Periode vom Frieden Hamilkars bis zur Zerstörung Sagunts giebt uns doch einige Aufklärung in dieser Hinsicht und erlaubt Rückschlüsse auf die nächst vorhergehenden Zeiten. Es war dies offenbar seit lange und für lange die glücklichste Periode Roms und ganz Italiens.

Polybius (2, 24.) giebt eine Uebersicht der Streitkräfte Italiens zur Zeit des letzten Gallischen Kriegs, die wohl nicht so verwirrt ist, als ihm öfters vorgeworfen ward. [9]) Nur scheint

[9]) Niebuhr Vorlesungen von Schmitz und Zeiß 1, 194. Zumpt Stand der Bevölker. S. 19.

uns das zu bemerken, daß an der angeführten Stelle einerseits aufgezählt wird, wie viel Mannschaften einregistrirt nach Rom gemeldet wurden, andrerseits aber, wie viel überhaupt die ganze Streitmacht betrug, von der aber nicht alle Register nach Rom gekommen waren. So stimmt denn auch die Summe der Kriegsfähigen mit der der Einregistrirten nicht überein. Die Zahl der wirklich activen Streitmacht, d. h. Sabiner, Etrusker, Umbrer, Sarsinaten, Bojer, Cenomanen, 4 Legionen mit Bundescontingenten und 2 ohne diese, werden zu 156000 Mann richtig veranschlagt, nur daß dabei die zuletzt genannten Legionen nicht zu 4400, sondern rund zu 4000 Mann gerechnet sind. Von diesen sind nun die Legionen unstreitig in der später angeführten Zahl der Römer und Campaner wieder mit enthalten. Die Summe sämmtlicher nach Rom gebrachten Rollen (καταγραφαὶ ἀνηνέχθησαν) beläuft sich mit den Römischen selbst auf 558000 Mann, dazu die Sabinischen u. s. w. activen Aufgebote, vorher angeführt, immer nur 652000 Mann geben. Die darin enthaltene Reiterei zu 62000 Pferden ist nicht eben die Zahl, die Polybius zuletzt mit dem Ausdruck: „ἱππέων εἰς ἑπτὰ μυριάδας" bezeichnet. Ziehen wir diese von 652000 ab, so bleiben 590000 Mann Fußvolk, die unmöglich Polybius mit seinem „πεζῶν μὲν ὑπὲρ τὰς ἑβδομήκοντα μυριάδας" bezeichnen konnte. Es bleiben weiter 70000 — 62000=8000. Diese 8000 Pferde standen nicht in den Verzeichnissen, noch im Felde; es bleibt also 590000 — 8000 = 582000 Mann. Die so an 70 Myriaden fehlenden ungefähr 120000 Mann hatte er, dessen Rechnung sonst doch zutrifft, gewiß nicht übersehen; und daß es eben die Mannschaften waren, deren Rollen nicht nach Rom geliefert wurden, ist um so wahrscheinlicher, da in dem Verzeichniß manche Völkerschaften fehlen, die Polybius sonst wohl kennen mußte: nicht die Apuler, die er unter den Japygiern mit begreift, wohl aber die Bruttier (10, 1.), die Peligner, die in den folgenden Kriegen noch oft mit Ruhm genannt wurden. (Liv. 25, 14. 44, 40.)

Es ist hier nicht unsere Frage, aus welchen Gründen die einen Listen eingeliefert, die anderen zurückgehalten wurden; das Verhältniß der Infanterie zur Cavallerie war bei den namentlich aufgeführten ungefähr 582 : 62 = 23,28 : 2,48; bei der letzten Masse, darin auch die Latinischen Colonien 120 : 8 = 15 : 1, während es in der Römischen Legion zwischen 17 : 1 und 20 : 1 schwankte.

Dieses Capitel des Polybius, können wir es als unverwirrt annehmen, bietet uns in diesen statistischen Angaben ein sicheres, wenn auch nicht eben ausgeführtes Bild des damaligen Italien. Daß er zunächst die Umbrer und Sarsinaten auf dem Apennin, wie die Veneter und Cenomanen in den Niederungen der Pomündungen ohne Reiterei anführt, dürfen wir nicht als Nachlässigkeit betrachten, da er die 4000 Reiter der Sabiner und Etrusker nicht unerwähnt läßt. Dieser Mangel an Pferden im Umbrischen Apennin und an den Pomündungen ist ebenso bedeutend, wie der Ueberfluß derselben in der Apulischen, oder um mit Polybius zu reden, der Japygischen Ebene. Im Ganzen fällt das Verhältniß des Fußvolks zur Reiterei

bei den Samniten und Lucanern	= 10 : 1
Marsern, Marrucinern, Frentanern und Vestinern	= 5 : 1
Japygiern und Messapiern	= $3\frac{1}{3}$: 1
Latinern	= 16 : 1
Sabinern und Tyrrhenern	= $12\frac{1}{2}$: 1
Römern und Campanern fast	= 11 : 1
Das des übrigen Restes	= 15 : 1

haben wir schon angeführt, während keine von all diesen Angaben an die der Römischen Legion von $17\frac{1}{3}$ oder 21 : 1 hinanreicht. Eben diese Angabe aber, verglichen mit dem für Römer und Campaner angegebenen Verhältniß, zeigt, daß auch bei den Campanern die Reiterei sich der Stärke näherte, die sie bei den Marsern und Japygiern erreicht hatte.

So sehen wir die Ostseite Italiens, soweit sie in diesem

Verzeichniß ſich zeigt, an Pferden reicher denn die Weſtküſte. Und wie die Marſer, Marruciner, Veſtiner und Frentaner hier zuſammengenannt werden, ſo gab es freilich in dieſen vereinigten Gebieten die reichlichſten Weiden für den Sommer am Monte Mateſe, Majella und Gran Saſſo, für den Winter in den Maremnen des heutigen Abruzzo citeriore zwiſchen Trento und Trigno.[11]) Von den Weiden Apuliens haben wir früher ſchon geſprochen, und darauf hingewieſen, daß den Japygiern und Meſſapiern, ſtand ihnen auch der Apennin nicht offen, doch auf dem Garganus reichliche Sommerweiden übrig blieben. An der Weſtküſte Italiens treffen wir die zahlreiche Campaniſche Reiterei, die der zweite Puniſche Krieg gänzlich vernichtete. Daß in der Ebene ſelbſt zur Zeit Hannibals Weideland beſtand, iſt anzunehmen, da die Carthager hier ihre Winterquartiere hielten. (Polyb. 9, 4.) Bei den Stämmen des Gebirges, den Lucanern, Samnitern, Sabinern, kann uns die geringere Zahl der Pferde nicht befremden, aber wohl fällt es auf, daß die Römer und Latiner eine verhältnißmäßig ſo ſchwache Reiterei ſtellten. Während der Belagerung Capuas zeigte ſich die Campaniſche Reiterei der Römiſchen durchaus überlegen. (Liv. 26, 4.) Erſt die Bemühungen des Q. Navius, P. Scipio, der Uebergang Numidiſcher Reiterhaufen und die Maaßregeln des Senats gaben dieſer Waffe auf Römiſcher Seite eine neue Bedeutung.[12])

Das Verhältniß zwiſchen Reiterei und Fußvolk blieb ja bei den Legionen noch lange daſſelbe. Die eigenthümlichen Verhältniſſe dieſer Waffe, wie ſie ſich in den älteſten Zeiten der Republik geſtaltet, traten ihrer weiteren Ausbildung vielfach hemmend entgegen. Der Zunftgeiſt der Ritter equo publico und der Reichthum derer equo privato gab ihnen gewiß eine

11) Dieſe ſ. g. doganella del Abruzzo ward 1590 von der großen dogana di Foggia getrennt und zerfiel in 25 poste di Atri und 40 Stucchi. Die Pachteinkünfte der ſo getheilten Weiden ſchenkte Philipp IV. 1650 dem Könige von Polen! (Galanti Descrizione delle Sicilie 2.)

12) Liv. 29, 15. 26, 40.

ſtattliche Haltung, und ihre Stellung dem Fußvolke gegenüber mußte einen esprit de corps lebendig und wach erhalten. Aber es fehlte die unermüdliche Gewandtheit einer Reiterei, die auf dem Pferde groß gezogen, für die auch der Friede eine beſtändige Schule des Dienſtes blieb. Die Rinderheerden des heutigen Italiens werden allerdings von berittenen Hirten gehütet, deren Reitergewandtheit und Sicherheit bekannt iſt; aber waren auch, wie höchſt wahrſcheinlich ſchon damals dieſe Hirten gleich gut beritten, waren es auch zur Zeit des Galliſchen Krieges freie Römiſche Bürger, ſo traten ſie doch nie unter die Reiterdecurien.

Dann aber — und dies kommt vornehmlich hier in Betracht — ſtand in der damaligen Verfaſſung Roms wie der Latiniſchen Colonien immer noch der Ackerbau für die große Maſſe der Bürgerſchaft als die Hauptbeſchäftigung feſt.

Zweites Capitel.

Schickſale der Römiſchen Bauernſchaft im Galliſchen und Hannibaliſchen Krieg.

Nicht die ſagenhaften Erzählungen von des Regulus oder Fabius Cunctator bäuerlichen Hufen,[13]) ſondern die Beſtrebungen der eigentlichen Volkspartei zeigen dieſes Feſthalten am Ackerbau am deutlichſten. Die Inſel Sicilien war das erſte Gebiet, wo nach der Eroberung die Republik ſo gut wie keinen ager publicus in Beſchlag genommen.[14]) Aber ſtatt deſſen

[13]) Plut. Fab. Max. 7, läßt Fabius 600000 As aus ſeinem Beſitz löſen, den Gal. Max. 4, 8 zu 7 Jugera angiebt. Es hätte alſo das Jugerum, allerdings des fruchtbarſten Bodens, nicht wie Valerius verächtlich ſagt in der tribus Pupinia, deren Sterilität berüchtigt, 85000 As und darüber gekoſtet.

[14]) Cic. Verr. 3, 6.

floſſen die decumae nicht allein dieſer Provinz, ſondern auch von Sardinien und Corſika in das Aerar. Die Publicanen fanden einen neuen Wirkungskreis und mit der Flotte bildete ſich der Handel aus, ſo daß die Senatoren die lex Claudia, die Beſchränkung ihrer Rhederei ſehr übel vermerkten und die Freigelaſſenen, die eigentlichen Männer des Verkehrs, ſich durch alle Tribus verbreiteten. Dieſe Richtung bekämpfte namentlich C. Flaminius auf alle Weiſe und er war es auch, der zuerſt Colonien und Ackervertheilungen für das neueroberte Gallien beantragte, für ein Land, deſſen Bewohner Italiſchen Sitten und Satzungen ebenſo fremd waren als Sicilien, deſſen Cultur und Fruchtbarkeit der Sicilſchen faſt gleich ſtand. Dies iſt offenbar die δημαγογία und πολιτεία, welche Polybius (2, 21.) dem Flaminius vorwirft, die Anſicht, daß Aſſignationen auch ſtattfinden könnten unter nichtitaliſchen Völkern, worin er nicht allein den Grund des Galliſchen Kriegs, ſondern der demokratiſchen Verirrungen ſpäterer Zeit ſieht. Der überaus heftige Widerſtand des Senats zeigt, daß man auf beiden Seiten hier eine Lebensfrage ſah.

Ob nach dem altitaliſchen Begriff des ager privatus ein ſolcher möglich ſei auf fremdem Boden, mochte damals auch ſchon gefragt werden. Flaminius, der als Verächter der Auſpicien berüchtigt ward, mochte ſich darum weniger kümmern. Seine Geſichtspunkte ſcheinen anderer Art geweſen zu ſein.

Zwei Maßregeln ſtanden der Republik fortwährend zu Gebote, um die Maſſe der Bürgerſchaft friſch zu halten, Aufnahme der Italiſchen Stamm- und Bundesverwandten ins Bürgerrecht und Ackervertheilung unter die Bürgerſchaft. Das Weſen des ager publicus iſt ſtaats- und privatrechtlich hinreichend beleuchtet, aber ſeine Bedeutung für den Staat und ſeine Blüthe kann nie genug hervorgehoben werden. Durch ſein beſtändiges Wachsthum in den Eroberungen, durch das unveräußerliche Recht ſeiner Auftheilung hatte der Staat ein unvergängliches Mittel, die Verhältniſſe des Grundbeſitzes unter den unteren

Klaſſen immer von Neuem zu ordnen und günſtig herzuſtellen. Die Auftheilung des Gemeindelands, wie ſie z. B. im vorigen Jahrhunderte in unſern Herzogthümern erfolgte und der ganzen Cultur ein neues Leben gab, konnte von ihm immer neu angewandt werden. Mochte ein großer Theil Römiſcher Bevölkerung ſich dem Handel immer von Neuem, ein großer Theil der Grundbeſitzer ſich der Viehzucht zuwenden, — in den Aſſignationen war ſtets die Möglichkeit gegeben, die bedrängten, gedrückten kleinen freien Bauern wieder zu heben; eine Maaßregel, die in der Geſchichte anderer Staaten einmal Epoche macht, wurde hier Jahrhunderte hindurch als immer ſicheres Heilmittel wiederholt. Auf dieſe Weiſe war es möglich, daß dieſes freie Bauerngut oft zu großen Beſitzungen zuſammengeſchlagen wurde, daß dadurch auf ihm die Weincultur der Kornproduction oder dieſe gar der Viehzucht wich und daß dennoch immer wieder auf der andern Seite vom ager publicus neue Theile Bauerngut wurden und hier gerade im Gegenſatz die Oel- und Weincultur des kleinen Beſitzers die Kornfelder und Triften des großen verdrängte. Die ächten Plebejer blieben ſo unvergänglich, denn es fehlte dem Staat nie an jenem Grund und Boden, auf dem ſie gedeihen; arbeitſam und nüchtern, bei harter aber freier Nahrung der rechte Kern eines unbezwinglichen Fußvolks. Und eben deshalb blieb das Verhältniß des Römiſchen Heers immer daſſelbe; ſo lange dieſe Infanterie beſtand, überſah man, daß die Reiterei, die reichen und edeln Häuſer zum Theil nicht mehr ſolche Leute für den Dienſt aufbrachten, als das früher der Fall geweſen ſein mochte.

Außerdem aber verbreiteten dieſe Aſſignationen ſo gut wie die Colonien Maſſen Römiſcher Bürger über die eroberten Landſchaften und konnten ebenſo gut wie jene als Unterpfand ſicheren Beſitzes gelten. Seitdem im Thal des Velino mit den andern Höfen einer großen Aſſignation Haus und Hufe des Curius Dentatus und Porcius Cato und M. Valerius lag, konnten dieſe hohen Thäler des Gebirgs für ebenſo geſichert gelten

wie der höchſte Rücken, wo am Fuciner See das feſte Alba gegründet war.

Seitdem nun aber die Eroberung des eigentlichen Italiens vom Buſen von Tarent bis an die Galliſchen Stämme vollendet war, konnte fürs erſte auch der Verlauf weiterer Aſſignationen gehemmt ſcheinen. Die letzten großen Auftheilungen hatten am Ende der Samnitenkriege ſtattgefunden. Und obgleich noch große Strecken des ager publicus vorhanden und von den possessores eingenommen waren, ſo ſcheint man doch ſeit dem erſten Puniſchen Krieg an eine neue Auftheilung nicht gedacht zu haben.

Das Verhältniß — wagen wir eine Vermuthung — mochte damals in Rom dies ſein. Durch die Eroberungen und Beſitzergreifungen im Gebirge war für die Römiſchen großen Beſitzer Ausbreitung ihrer Viehzucht möglich. Die ſich entwickelnde Seeherrſchaft der Republik ſicherte ihnen noch dazu neue Abſatzſtraßen; Senatoren und Freigelaſſene, Capitaliſten und Gewerbtreibende theilten ſich in den Ertrag dieſes neuen Verkehrs. Der Senat, vor dem erſten Sicilſchen Feldzug, gegen dieſen Krieg d. h. gegen den Handel, war nach demſelben bemüht. dieſen Sieg möglichſt weit zur See zu verfolgen. Und die junge Seeherrſchaft hatte dem Staat ſo viel Blut und Geld gekoſtet, die Flotte zählte ſo große Siege, die Einkünfte der gewonnenen Inſeln waren ſo reich, endlich die Energie dieſer Kaufmannſchaft, die einen Staatsbankerot glücklich überſtanden, ſchien ſo groß und unverwüſtlich, — daß eine Beſchränkung und Hemmung dieſer Verhältniſſe unnütz und jedenfalls gehäſſig erſcheinen mußte. Nur Eins war zu verhüten, daß Handel und Verkehr den Römiſchen Bauer erdrücke. Und das nur — meine ich — wollte Flaminius. Beträchtliche Aſſignationen auf dem längſt occupirten ager publicus hatten die großen Betriebe, die dort ſich gebildet, beſchränkt, zum Nachtheil eines fleißigen und überaus wohlhabenden Kaufmannſtandes; aber auf die urſprünglich Galliſchen Diſtrikte hatten ſich die Capi-

talien und Unternehmungen dieſes Standes jedenfalls noch nicht gewandt. Denn dies Gebiet ſtand, wie ſchon geſagt, zu den Italiſchen in demſelben Verhältniß wie Sicilien. Hatte man dort die Verhältniſſe ſonſt gelaſſen, wie man ſie vorfand, hatte man dieſen Grundſatz auch auf Sardinien und Corſica befolgt, ſo mochte ſich dadurch ſchon jene Anſicht gebildet haben, daß man jetzt mit der größern Ausbreitung der Eroberungen, über die Grenzen Italiſchen Völkerrechts hinaus nicht die alten Formen der Eroberung beibehalten könne. Dieſe Meinung, welche ſpäter mit der größeren Ausbildung der Provinzen immer mächtiger wurde, ſchnitt aber die Ausſicht auf weitere Aſſignationen ab und bedrohte dadurch den populus Romanus entweder in ſeiner bäuerlichen Kraft, oder ſie zwang dazu, doch jenen Italiſchen Beſtand des ager publicus anzugreifen und um den Bauer zu halten, den Capitaliſten zu ruiniren. Flaminius mußte dies erkannt haben, als er auf die Piceniſche Aſſignation antrug und ſie durchſetzte. Damit war dem Senat gegenüber ein Prinzip ausgeſprochen und für dies Prinzip, nämlich das der unbeſchränkten Aſſignation, wurde der Galliſche Krieg geführt. In Folge der Aſſignation ſchloſſen die übrigen Galliſchen Stämme ihr mächtiges Bündniß, dem gegenüber die Italiſchen Stämme ſich ebenfalls unter Rom vereinigten. Der Eifer für dieſen Krieg war beim Römiſchen Volk und ſeinen Bundesgenoſſen gleich groß und trotz gehäſſiger Cabalen des Senats beendigten ihn die plebejiſchen Helden Flaminius und Marcellus nur mit der vollſtändigen Eroberung des ganzen Pothals.

Dieſe Eroberung konnte unendlich wichtig erſcheinen, es war das fruchtbarſte Land, bisher unter beſtändiger Cultur, von den Alpen ummauert (Serv. Aen. 10, 184.), zwiſchen den Illyriſchen und Galliſchen Küſten ein fruchtbares Feld, wo von einer ſtreitbaren Einwohnerſchaft jeder Einfall von Norden her aus- und aufgehalten werden konnte. Flaminius verfolgte die Galliſchen Siege mit Eifer, er legte den erſten Grund zur Flaminiſchen Straße, die eben jene Piceniſchen Landſchaften

mit dem Westen und Rom verband; [15]) zu gleicher Zeit wurden Cremona und Placentia als Latinische Colonien gegründet. Daß dabei der Kampf mit den Handelsinteressen nicht fehlte, sehen wir aus der Beschränkung der Libertinen auf die städtischen Tribus und jener oben erwähnten lex Claudia.

Der zweite Punische Krieg drohte diese Frage ganz unnütz zu machen, als sich die Carthager am Po mit den Galliern, in Sicilien mit Syrakus und den übrigen Griechen verbanden. Die Römische Occupation in Gallien wurde dadurch unterbrochen und ganz zweifelhaft. Endlich eroberte derselbe Marcellus, der bei Clastidium die Celten bezwungen, auch Syrakus und Sicilien, doch die vollständige Beruhigung der Provinz erfolgte erst unter M. Valerius (Liv. 27, 5.) Als Sp. Lucretius Genua wieder aufbaute, das Mago niedergebrannt, schwand die letzte Spur der Punischen Angriffe aus Gallien oder, wie es damals hieß, der Provinz Ariminum (Liv. 30, 1.) im Jahre 551.

Aber in den nächstverflossenen 15 Jahren hatten die Plebejer viel erfahren und geduldet. Zuerst hatten sie eine Entscheidungsschlacht in und für Gallien gefordert. Nach einer zwiefachen Niederlage an der Trebia und am Trasimener See, nach des Flaminius Tode, hatten sie unter Fabius Dictatur ihre und der Bundesgenossen Aecker, die assignirten Hufen am Liris und Vulturnus, verwüsten sehen, ohne dreinschlagen zu dürfen, Hab und Gut verbrennen, während der Senat seine Reichthümer in den Städten hatte und Fabius die Viehweiden von Samnium mit den Legionen deckte. Wenigstens war dies sicher das bittere Gefühl, das dem Fabius seine strategische Haltung so unendlich erschwerte. Der Tag von Cannä erschütterte den Senat und die Nobilität, wie der am Trasimener See das Volk.

---

[15]) Liv. ep. 20.

Nur durch unerhörte Anstrengungen wurde auch dieser Schlag überwunden. Die freie nur irgend dienstfähige Mannschaft reichte nicht aus. Das Volk trug die harten Aushebungen, es ertrug, daß man die Privaten zur Stellung von Ruderern anzog, daß man ihm seine Sclaven um ein Spottgeld im Namen des Staats abverlangte, es leistete das Stipendium für die Flotte, das Tributum für das Heer (Liv. 26, 35.) ohne Murren, bis Capua wieder erobert und gezüchtigt, Syrakus erobert war. Durch diese Leistungen waren aber die Aecker verödet mehr noch als durch die feindlichen Plünderungen, und die Latinischen Colonien litten ebenso schwer als die Römischen Bauern. (Liv. 27, 9.)

So sah sich denn schon 542 der Senat zu einer freiwilligen Anleihe genöthigt, mit welcher eine neue Flotte gerüstet ward. Zwölf Colonien verweigerten im folgenden Jahr die Aushebung und beharrten 6 Jahre dabei, sodaß unterdeß ihre Bevölkerung im Verhältniß zur Römischen Bürgerschaft bedeutend stieg. (Liv. 29, 15.) Da sich aber Hannibal seit dem Verlust Capuas nur in Unteritalien hielt, konnten die nördlicheren Landschaften schon während der letzten Hälfte des Kriegs neue Kräfte sammeln, seitdem sie durch die Schlacht am Metaurus vor jedem nördlichen Angriff gesichert waren. Ihre Freiwilligen und ihre Lieferungen machten es dem Scipio möglich, ohne einige Unterstützung des Aerars seine Flotte zum Uebergang nach Afrika zu rüsten. Die Etruriſchen und Sabiniſchen und Umbriſchen Städte, die Plebejer des ager Sabinus, Marser, Marruciner und Peligner waren ihm hold und gewärtig zu solchen Leistungen, wie sie nur nach mehreren Friedensjahren möglich scheinen. (Liv. 28, 45.)

Unter den unteritaliſchen Stämmen, die es bis ans Ende mit Hannibal hielten, hatte dagegen grade die letzte Hälfte des Kriegs am meisten verwüstet. Das Blutbad im Tempel der Juno Lacinia und die letzten Stunden der Schlacht bei Zama, hatten die Kernmannschaften Unteritaliens vernichtet. Es war

namentlich der Beſitz der Griechiſchen Häfen geweſen, um welchen die Bruttier den Krieg für Hannibal begonnen hatten. (Liv. 24, 2.) Derſelbe Gegenſatz zwiſchen den Griechiſchen Häfen und dem Binnenland hatte den Hannibal um viele Vortheile gebracht, welche er ſich bei der Uebergabe Capuas verſprochen haben mochte. Da er weder Cumä noch Neapel noch Volturnum nehmen konnte, wurde die Lage der vom Meere abgeſchnittenen Handelsſtadt auf die Länge drückend, und das Carthagiſche Heer konnte hier in dieſer ringsumwallten Ebene ſich nicht für immer ſetzen, ſo lange ihm nicht durch den Beſitz wenigſtens Eines Hafens die Verbindung mit Carthago offen blieb.

Dieſer Gegenſatz zwiſchen den Häfen und dem Binnenland fehlte nördlich vom Liris und fand vielleicht deshalb Hannibal dort ſo wenig Anhang? Nach Beendigung des Kriegs hielten die Römer dieſen Gegenſatz für Unteritalien feſt. Capua wurde furchtbar geſtraft, ebenſo die Lucaner, Picenter, Bruttier, (Strabo 5.), die größte Stadt Unteritaliens ward ein Conciliabulum, die übrigen bisher freien Städte des Binnenlands zu offenen Dörfern; dagegen behielten die Hafenſtädte zum Theil ihre alten Bundesgerechtigkeiten. Selbſt für Tarent hatte Fabius, der es erobert, die alte Freiheit zu erhalten gewünſcht (Liv. 27, 25. Strabo 6, 3.), wie man ſie für Locri herſtellte. (Liv. 29, 21.)

Durch ſolche Maßregeln wurde aber in Italien ſelbſt eine große Erweiterung des ager publicus möglich, wie man ſie vor dem Hannibaliſchen Krieg gewiß nicht erwartet hatte. Der ager Campanus war unter dieſen neuerworbenen Diſtrikten der fruchtbarſte. Die Waldungen des Sila mit ihren reichen Pechſiedereien zählten, wenn ſie bisher den Bruttiern gehörten, von jetzt unter die wichtigſten Vectigalia der Republik. (Strabo 6, 199.) Ein großer Theil ſolcher Erwerbungen fiel von vornherein der Benutzung der Publicanen, der Capitaliſten anheim. Die Bewirthſchaftung der Waldungen, die Benutzung neuer-

worbener Bergweiden forderte Geld, und selbst die Occupation des bebauten Landes zahlreiche Arbeitskräfte. In den nächsten Jahren nach dem Frieden waren eine große Menge Grundstücke verkäuflich, und eben jene Staatscreditoren des Jahres 542 forderten 552 die Auszahlung des letzten Drittels, das ihnen das Aerar noch schuldete, um damit Grundstücke zu kaufen. (Liv. 31, 13.) Nur die kleinen Grundbesitzer konnten es sein, die dem Capitalisten damals besonders günstige Kaufbedingungen boten, eben jene, deren Aecker schon 554 von Arbeitern entblößt, ohne Behausung und ohne Ertrag lagen. Da sie nun in den ersten Friedensjahren zu neuem Betrieb vor allem Geld brauchten, ihr wüster ager privatus aber ihr einziger Besitz war, mußte bei der großen Ausdehnung dieser Noth der Preis des ager privatus schnell sinken und die großen Capitalisten, um diese Conjunctur nicht zu versäumen, alle ihre Capitalien einzuziehen und in Grundstücken anzulegen wünschen. Mochte das Aerar wirklich erschöpft sein, auf alle Fälle war die vom Senat ergriffene Maaßregel für die damalige Lage der Dinge die heilsamste. Das Aerar zahlte nicht und verhinderte so die Reichen, sich der kleinen Bauernhöfe des ager privatus zu bemächtigen, dagegen ward der ager publicus so viel bis 50 Miglien von Rom unvertheilt lag, abgeschätzt und dann an Zahlung-Statt den Staatsgläubigern übergeben; nur sollte vom Jugerum ein As entrichtet werden zum Zeugniß, daß der nunmehrige Eigenthümer diesen Grundbesitz dem Staat zurückerstatten könne gegen Auszahlung des bewußten Capitals, sobald das Aerar zahlungsfähig sei und er diese Einlösung wünsche. Die Gläubiger gingen sehr gern auf dies Anerbieten ein, da sie dadurch in der Nähe Roms einen Grundbesitz erhielten, der dem ager privatus gleichstand, ja noch vortheilhafter war durch die Möglichkeit, ihn nach einigen Jahren jeden Augenblick wieder loszuschlagen zu bestimmtem Preis. Der Staat ließ die Möglichkeit der Wiedererwerbung nicht ganz aus den Händen und schützte so, wie gesagt, die Bauernhöfe

des ager privatus in ihrer gegenwärtigen Noth vor dem Untergang. Freilich aber war dem kleinen Grundbesitzer, der Geld brauchte, damit kaum zur Hälfte geholfen, und was waren nach dieser Maaßregel seine weiteren Aussichten?

Nicht die Verwüstung durch den Feind allein hatte die Bauern zurückgebracht, sondern die unaufhörlichen Feldzüge, die unerhört großen Aushebungen hatten den Aeckern sowohl die freien Arbeiter als die Sclaven entzogen. Daher kam es nicht allein darauf an, die Bauerngüter zu erhalten, sondern auch die Arbeitskräfte für den Betrieb derselben wieder herzustellen. Man erzählte sich von Atilius Regulus, wie er von Afrika aus dem Senat geschrieben, auf seinen sieben Jugera in der Pupinia sei der Villicus gestorben und der Mercenarius mit allem Wirthschaftsgeräth böslich entwichen, er bitte den Senat um einen Nachfolger, da seine Anwesenheit zu Haus so dringend nothwendig sei. (Valer. Max. 4, 496.) Was so dem Consul des Jahres 497 begegnet war, mußte während des zweiten Punischen Kriegs gar viele getroffen haben, die mit Scipio in Spanien und Afrika gefochten oder die seit der Schlacht bei Cannä bis zu der von Zama Rom nicht gesehen hatten. Zunächst also wünschte man endlich Frieden, und der neue Macedonische Krieg wurde von den Tribus nur angenommen, als der Consul im entgegengesetzten Falle die Gefahr einer Macedonischen Invasion für Italien zeigte. Aber unter die für den Krieg aufgebotenen Freiwilligen wurden Tausende mit Gewalt eingereiht. (Liv. 32, 3.) Es kamen zwar Viele aus diesem Feldzuge wohlhabend zurück, die arm dahingegangen (Liv. 42, 32.), aber selbst mit Geld war dem Bauer wenig geholfen, wenn es doch an Taglöhnern oder Sclaven fehlte, wenn während seiner Abwesenheit sein Feld immer mehr zurückgekommen war.

Scipio Africanus, der Liebling des Volks, der ihm so viel verdankte, hatte, sobald er heimgekehrt, eifrig für seine Veteranen gesorgt. Unter ihnen kehrten auch endlich die Soldaten von Cannä nach Italien zurück, die fünfte und sechste Legion,

die von 539—550 in Sicilien gedient, zuerst ohne Sold und ohne ſtädtiſche Quartiere, ja ohne vor den Feind zu kommen, bis Marcellus ſich ihrer annahm und ſie ins Gefecht ließ, bis darnach Scipio ſie nach Afrika überſetzte. Zu ihnen zählten viele Mannſchaften der Bundesgenoſſen. (Liv. 29, 24.) Der Antrag um eine Ackervertheilung für die Römiſchen Veteranen des Scipio kam 554 an den Senat, der den geſammten ager publicus in Samnium und Apulien zu dieſem Zwecke durch Decemvirn vermeſſen ließ. Am Ende des Jahrs wurde beſtimmt, daß jeder für ein Jahr Dienſt in Spanien oder Afrika zwei Jugera erhalten ſollte, ſo daß, wer alle Feldzüge unter Scipio gethan, 20 Jugera erhielt und die Cannenſiſchen Legionen auch diesmal für ihren Dienſt in Italien und Sicilien leer ausgingen. Als Cenſor mit P. Aelius Pätus führte Scipio im folgenden Jahre neue Zölle in Capua, Puteoli, Caſtrum ein, verkaufte den ager Campanus am Tifata und begann ſo das erſchöpfte Aerar von Neuem zu heben. (Liv. 32, 7.) Dieſes Alles konnte aber nur als Anfang gelten, eine große Aufgabe lag noch ungelöſt vor, und die Verhältniſſe eben der eigentlichen Bauern wurden um ſo ſchwieriger, da die auswärtigen Verbindungen und Abſichten der Republik ſich total umgeſtaltet hatten.

Von Roms Stellung dem Oſten gegenüber brauchen wir dabei nicht zu reden, aber daß man jetzt Sicilien ganz als Provinz beſaß, daß man ſich in Spanien ebenfalls feſtgeſetzt hatte und daß es gelungen war, Carthago ſo gänzlich zu demüthigen; dieſe Erfolge waren für den Stand der Römiſchen Bauernſchaft von großer Bedeutung. Zunächſt war kein Zweifel mehr, daß Rom das weſtliche Mittelmeer beherrſche, es trat den Handelsſtaaten gegenüber jetzt auch als ſolcher auf. Hatte man früher, hatte noch Flaminius verſucht, die höheren Stände an eigenen Handelsunternehmungen zu verhindern, ſo war das jetzt ganz undenkbar. Zunächſt allerdings waren durch den Krieg auch die Capitaliſten erſchöpft; wie ihnen Geld zum

Aufkauf plebejischer Hufen gefehlt, so mochte es in den nächsten Jahren eben so wenig hinreichen, den neuen ager publicus auszubeuten. Denn Arbeitskräfte brauchte der Reich, auf diesem Felde ebensowohl als der Bauer für seine Hufe, und nicht an Aeckern, sondern an Menschen fehlte es in Italien. Seit Sicilien Römische Provinz geworden und seine Abgaben ins Aerar flossen, war es nie so wichtig für Rom gewesen als jetzt. So lange in Italien kein Feind stand, brauchte man kaum der Sicilischen Zufuhr, nach diesen Kriegsjahren war sie höchst erwünscht. Viel willkommener aber noch war jedenfalls den Publicanen die Pachtung der Sicilischen Zehnten; ein Geschäft, wozu sie wenig Arme, außer ihren Schreibern brauchten, und bei den damaligen Conjuncturen ihre Capitalien leicht und sicher verwenden konnten. Obgleich aber der Ackerbau in Italien selbst zurückgekommen war, so war dagegen der Ertrag Siciliens und Sardiniens durch die sorgfältige Verwaltung des Valerius Laevinus [16]) so gestiegen, daß schon im ersten Friedensjahr durch eine übergroße Getreidezufuhr die Preise am Römischen Markt übermäßig gedrückt wurden. Wenn irgend sonst, so war aber namentlich jetzt eine so reiche Production, diese Kornkammer Italiens, dem Italischen Ackerbau gefährlich, während der reißend schnelle Aufschwung der Provinz, wie ihn Laevinus an den Senat berichtete, diesen selbst auf die Agrarverfassung der Insel aufmerksam machen mußte, zu einer Zeit, wo man jedenfalls in Rom sich gerade über solche Fragen in unangenehmster Verlegenheit fühlte.

Wie gesagt, die große Ausdehnung des ager publicus, die der zweite Punische Krieg unverhofft herbeigeführt, und vorher der Krieg selbst hatten die Entwickelung des Römischen Ackerbaus unterbrochen. Vor Hannibals Einfall hatte man die agrarischen Verhältnisse der Italischen Landschaften für abgeschlossen betrachtet, man hatte nicht gefürchtet, daß ein neuer

[16]) Liv. XXVII. 5, 8. XXX, 38.

Abfall zu neuer Occupation von ager publicus Veranlaſſung geben würde, den alten dagegen hatte nicht einmal Flaminius anzugreifen verſucht; man mußte das Verhältniß zwiſchen ihm und dem Privateigenthum für wohlbegründet anſehen, als man mit der Abſicht einer neuen Aſſignation ſich auf den ager Gallicus wandte. Wir haben oben angedeutet, welche Streitfragen darüber entſtehen konnten und auch wirklich entſtanden. Der ganze Streit war aber durch Flaminius Tod jedenfalls bei Seite geſchoben und nach dem Kriege war die Republik plötzlich im Beſitz eines ausgedehnten neuen ager publicus, ſo reich an Grundbeſitz, daß ſie mit demſelben alte Schulden bezahlte, außerdem Herrin neuer Provinzen, im Genuß neuer Vectigalia. So konnte ſie hoffen den geleerten Schatz bald wieder zu füllen, ſich mit ihren Gläubigern nicht allein vollſtändig auseinander zu ſetzen, ſondern ſie auch überaus raſch bei den neuen Conjuncturen gedeihen zu ſehen. Was jene alte Frage betraf, ob, wo und wie dagegen der Bauernſtand bedacht werden ſollte, ſo haben wir geſehen, daß man allerdings daran dachte ihm zu helfen, daß namentlich Scipio eine Aeckervertheilung anregte. Die im Ganzen reichliche Aſſignation hatte doch nur einen Theil des ager publicus in Apulien und Samnium weggenommen; außer den dort noch übrigen Stücken und dem am Tifata, das unter Scipios Cenſur verkauft ward, lag noch der weite und überaus reiche ager Campanus, lagen große Diſtrikte der Bruttier, am Tarentiniſchen und Adriatiſchen Meer noch zur Verfügung des Staats. Es fehlte ihm alſo nicht an Land und er mochte wohl für verpflichtet gelten, die weiten neuerworbenen Strecken nicht alle an die possessores kommen zu laſſen. Jetzt hätte wohl auch Flaminius ſich für eine neue Aſſignation nach Italien zurückgewandt. Die Nothwendigkeit den Bauern aufzuhelfen leuchtete mehr als je ein, aber auch zugleich, daß die alten Mittel nicht ausreichten; an Aeckern fehlte es nicht, auch nicht etwa nur an Capitalien, ſondern beſonders an Menſchen, an Arbeitern.

Die Verfaſſung des Königs Servius, nach welcher der Felddienſt auf allen Bürgern bis zu 10000 As Schätzung laſtete, beſtand lange Zeit in Rom, und wenn es auch gewiß iſt, daß die Centurien ſchon lange Zeit vor dem Hannibaliſchen Krieg zu einer Unterabtheilung der Tribus wurden, daß die alte Rüſtordnung untergegangen war, ſo beſtand doch noch immer ein oder der andere Unterſchied und die von 100000 As Schätzung trugen noch zu Polybius Zeit allein von allen Legionaren Küraſſe. Derſelbe Polybius ſagt nun freilich, daß ſeiner Zeit auch alle Bürger kriegspflichtig geweſen, die bis 4000 As Schätzung zum Land-, die Aermeren zum Seedienſt. Doch im Hannibaliſchen Krieg war dem nicht ſo. Livius berichtet (24, 11.), daß zuerſt im Jahre 540 die Matroſen auf Koſten der Privaten geſtellt ſeien und aus deren ſpäterer Beſchwerde (26, 35.) zeigt ſich, daß es Sclaven waren. Er hebt aber als Neuerung nur hervor, daß dieſe Mannſchaften damals zuerſt aus Privatmitteln geſtellt, nicht daß ſie aus den Sclaven genommen wurden. Und ſo iſt es denn auch eher zu erklären, daß man in der dringendſten Noth des Kriegs Sclavenlegionen zu bilden ſich entſchloß. Die Flottenmannſchaft war das Beiſpiel dazu. Leiſteten alſo die ärmſten Bürger dieſen Dienſt früher nicht, ſo waren wahrſcheinlich die über 4000 As bis zu 10000 eben ſo dienſtfrei, und wir werden ſpäter das Jahr angeben, in der dieſe Ausdehnung der Dienſtpflicht eingeführt ward. War nun der Legionendienſt noch immer ein Vorrecht, wozu erſt der Cenſus der fünften Serianiſchen Klaſſe befähigte, ſo war er jetzt allmälig eine Laſt geworden. Und wenn die Bürger über die Beſchwerden des Tributums und des Dienſtes, über die Verödung ihrer Aecker klagten, ſo war dies nicht der ganz arme Tagelöhner und Käthner, ſondern eben der kleine, ſelbſtändige Bauer, der zwiſchen den dienſt- und tributfreien Armen und ſeinen reichen und deshalb weniger gedrückten Standesgenoſſen den eigentlich belaſteten Mittelſtand bildete. Er war das Mark der ländlichen Tribus und ſeine Stimmen

beherrſchten die Volksverſammlung. Der Freigelaſſene, ſo vielen Grundbeſitz er haben mochte, war weniger mächtig und belaſtet, da er von Rechtswegen nur in den 4 ſtädtiſchen Tribus zählte. „Wollten unſre Alten" ſchreibt Cato „einen Ehrenmann loben, ſo hieß er ihnen ein rechter Landwirth, ein rechter Bauer; der galt für hochgelobt, der ſo gelobt ward." Dieſer Adel des Bauernſtandes mußte im Hannibaliſchen Krieg, während Catos erſter Jugend, zu Rom noch nicht ganz verblichen ſein. Was verlor ſonſt ein ſolcher Bauer, wenn er ſeine Hufe um einen niedrigen Preis losſchlug? Er trat im Cenſus unter die fünfte Klaſſe und ward der Waffenehre verluſtig, aber dafür blieb er auch daheim und konnte, von keiner Heerfahrt geſtört, von keinem Tribut behindert, ſich und ſein Haus mit ſeiner Hände Arbeit nähren, brauchte keinen Villicus zu halten und hatte nicht zu beſorgen, daß während ſeiner Abweſenheit ſein Taglöhner auf und davon ging. Genauere Nachrichten über den Stand des Italiſchen Landmanns können wir aus Catos Buch und anderen Quellen erſt für einen Jahrzehnte ſpäteren Zeitraum zuſammen ſtellen. Sehen wir jetzt von Italien nach den Provinzen hinüber, in denen nach Carthagos Beſiegung Römiſche Herrſchaft gegründet war. Für den weiteren Verlauf unſerer Darſtellung werden wir aus dieſer Betrachtung erkennen, daß die Römiſche Republik keineswegs eilig zu Neuerungen war. Entweder man ließ die alten Verhältniſſe beſtehen, oder man ſuchte die altitaliſchen rückſichtslos einzuführen. Um ſo trauriger waren die Ausſichten für diejenigen, für deren Noth die alten der Republik geläufigen Auskunftsmittel offenbar nicht ausreichend waren.

Drittes Capitel.

Sicilien vor und unter Römiſcher Herrſchaft.

Während der Samnitiſchen Kriege hatte der Sicilische Ackerbau, wie wir ſchon früher erwähnten, einen ungewöhnlichen Aufſchwung genommen, zunächſt begünſtigt durch die Geſetze Timoleons, die ſich von Syrakus aus über die ganze Inſel verbreiteten. Zu ſeiner Zeit und auf ſeine Veranlaſſung wurden die Küſtenſtädte Kamarina, Gela, Akragas durch neue Colonien gehoben, und im Innern entwickelte ſich über den Simäthusthälern Agyrion zu früher nicht gekannter Bedeutung. So groß aber auch die Verehrung der Sicilianer für Timoleon war, es war doch die allgemeine Anſicht, daß ſeine Geſetzgebung nur eine Erneuerung der alten Geſetze des Diokles von Syrakus ſeien. Sagt ja Diodor (13, 35.) von ihm: „Dieſer Mann wurde auch bei den übrigen Sikelioten bewundert. Ja viele von den Städten der Inſel blieben bei ſeinen Geſetzen, bis daß alle Sikelioten des Römiſchen Bürgerrechts gewürdigt wurden. Die Syrakoſier aber nannten deshalb in den ſpäteren Zeiten, als Cephalos unter Timoleon und unter König Hiero Polydoros ihnen Geſetze gab, keinen von ihnen Geſetzgeber, ſondern Dolmetſcher des Geſetzgebers, weil die in alter Mundart abgefaßten Geſetze ſo ſchwer verſtändlich ſchienen.“ Diodor giebt darauf nur einige kurze Bemerkungen, namentlich über das Strafrecht des Diokles, aber 16, 82. erzählt er von Timoleon, daß er „die in Syrakus vorhandenen Geſetze, die Diokles abfaßte, verbeſſerte, und daß er zwar die über Privatverträge und Erbfolge unverändert ließ, die über das öffentliche Recht aber, wie es ihm für ſeine Verhältniſſe ſich zu eignen ſchien, umänderte.“ Dieſe Anordnungen des Timoleon alſo, zum Theil eben die alten des Diokles, waren es, die den Sicilischen Ackerbau damals vor den wüſten Zeiten des Agathokles ſo gewaltig förderten. Das berühmte Geſetz des Königs Hiero war gewiß zum Theil nur eine Bearbeitung jener Verordnun-

gen des Timoleon. Freilich meint Cicero (Verr. 3, 8.), daß in seiner Fassung der sparsame Haushalter eben so unverkennbar sei, wie der Sicilianer und der Tyrann, und was mehr als dies sagen will, das Gesetz galt eben, wenigstens zu Verres Zeiten, auf der ganzen Insel unter Hieros Namen. Dennoch sind wir versucht, auch den Syrakusanern ihren Glauben zu lassen, wenn sie in diesen späteren Gesetzen nichts anderes als eine Fortbildung aus der Schöpfung des Diokles sahen. Schildert doch Cicero selbst (Verr. 3, 54.) die Insel schon zu des M. Laevinus Zeiten, also bei der ersten vollständigen Occupation, überall von jenen „aratores" bestellt, für deren Recht und Pflichten die lex Hieronica eben als Grundgesetz galt. Laevinus selbst meldete im Jahre 542 dem Senat nicht, daß er der Insel eine neue Verfassung gegeben, sondern nur, daß die ganze Bevölkerung zurückgekehrt sei in die Städte, auf die Aecker und daß eine neue Bestellung endlich beginne nach 60jährigem Krieg. (Liv. 27, 5.) Wenn wir daher auch vermuthen mögen, daß er, wenn nicht so durchgreifend, so doch ähnlich wie kaum 80 Jahr später P. Rupilius, sich um Herstellung und Verbesserung der alten Gesetze bemühte, so läßt sich doch nicht sagen, daß er die Steuerverfassung des Hiero erst als etwas durchaus Neues dem westlichen Sicilien gebracht habe, als mit diesem das kleine Königthum Syrakus im Osten vereinigt wurde, wo jene Verfassung damals seit ungefähr 70 Jahren unter Hieros Namen schon bestehen mochte.

Jene Steuerverfassung der lex Hieronica beschränkte sich durchaus auf einen jährlichen Zehnten von allem Feldertrag, als Wein, Oliven, Weizen, Gerste und fruges minores.[1]) Es gab für diesen Zehnten keinen Cataster[2]) noch irgend ein Verzeichniß der Ländereien, auch wurde er nicht von Staatswegen

[1]) Scripta lex ita diligenter est, ut eum scripsisse appareat, qui alia vectigalia non haberet. (Cic. Verr. 3, 8.)

[2]) Sonst könnte Cic. (ibd. 3, 47. und an anderen Stellen) nicht so über die Angabe des Landmaaßes als eine unerhörte Neuerung schmähen.

eingetrieben, ſondern jährlich öffentlich dem Meiſtbietenden verpachtet, und zwar von den einzelnen Stadtgebieten die einzelnen Fruchtzehnten für ſich.[3]) Darnach ſchloſſen die Pächter mit den Zehntpflichtigen einzeln ab, ohne alle Einmiſchung eines Magiſtrats[4]), und für ſtreitige Fälle war ebenfalls durch das Geſetz eine beſtimmte Prozeßordnung für Pächter und Bauern angeordnet. Wurde von dieſem Zehntland verpachtet, ſo hatte der Zehntpächter ſich nur an den Pächter zu halten, denn dieſer und nicht der Beſitzer leiſtete die Abgabe. Dieſer Zehnte wurde unter Hiero jedenfalls von allem Lande erhoben, er erſtreckte ſich, wenn wir irgend recht ſehen, über die ganze Inſel, als die Römer feſten Fuß darauf faßten. Selbſt bei einigen Städten, die ſie abgabenfrei erklärt hatten, fand ſich doch ein Zehntland zu Verres Zeit noch;[5]) ja dieſe Zehntverfaſſung beſtand kurz nach dem zweiten Puniſchen Krieg auf Sardinien, da von dieſer Inſel 561 alterae decumae bezogen wurden. Im Jahre 576 zerfielen die dortigen Provincialen in stipendiarii und decumani und da es unter dieſen socii gab, ſpäter aber keine verbündete Stadt auf Sardinien vorkam (Liv. 36, 2. 41, 21. 32, 27. Cic. p. Scauro 44), ſo ſchließen wir daraus, daß man hier auf Sardinien anfangs Zehntland, Stipendien und Bundesgenoſſen mit ſteuerfreiem Lande vorfand. Es ſcheint wahrſcheinlich, daß die Römer, wie ſie in Sicilien die alten Steuern beibehielten, eben ſo auch dieſelben auf den übrigen Inſeln vorgefunden hatten, welche ihnen Carthago nach dem erſten Puniſchen Krieg abtreten mußte, und daß alſo die Punier zuerſt die urſprünglich griechiſche Zehntverfaſſung von Sicilien auf Sardinien auch übertragen hatten.

War alſo alles Land vor der Römer Zeit zehntpflichtig und nicht kataſtrirt, ſo waren dagegen die einzelnen Stadtge-

[3]) Cic. a. O. 34. vgl. 31.

[4]) Auch hierüber, wie über die ganze Darſtellung, iſt ja das dritte Buch der actio sec in Verrem an verſchiedenen Stellen zu vergleichen.

[5]) Cic. a. O. 40. vgl. 6

biete ſtreng geſchieden, es gab kein Commercium auf dieſem Acker der einen Stadt für den Bürger der andern, ja es gab überhaupt kein ſo volles Eigen in Sicilien, wie etwa auf dem Römiſchen ager privatus. Denn nur ſo iſt es denkbar, daß der Zehntbauer nicht Bürger zu ſein brauchte. Als die Römer die fünf freien Städte Segeſta, Panormus, Haleſa, Halicya, Centuripä anerkannten, hätten ſie nicht in ihnen neben dem freien Bürgerland der Gemeinde einen Stand von Zehntbauern, wenigſtens zu Segeſta, Haleſa, Halicya, laſſen können, wäre nicht von vorn herein das Recht, Stadtland zu bebauen von dem Bürgerrecht verſchieden geweſen. [6]) Die Sicilischen Cenſoren, die alle 5 Jahr ſchätzten, hatten mit dem Zehnten, das hieß unter Hiero mit aller Grundſteuer, nichts zu thun, und wenn in den einzelnen Städten nach dem Cenſus Senat und Aemter beſetzt wurden, ſo kam dabei das Grundſtück des Zehntbauern wohl eben ſo wenig in Betracht als die zehntpflichtigen Pachtſtücke, die etwa ein Centuripiner auf dem ager Leontinus oder anderswo bewirthſchaftete.

Wir gehen immer von der Anſicht aus, daß die Steuerverfaſſung Siciliens zur Zeit der Römiſchen Eroberung ſchon althergebracht war und faſt unverändert gelaſſen wurde, wir haben vermuthet, daß ſich Diokles um die erſte Grundlegung, Timoleon und Hiero um die Reſtauration derſelben bleibende Verdienſte erwarben. Wir leugnen nicht, daß was wir bisher

[6]) So verſtehe ich das „nam commercium in eo agro nemini est“ (Verr. 3, 40.), wie denn auch das possidere und die possessiones der Centuripiner (ibd. 45.) nur durch das conducere zu erklären iſt, wie es (ibd. 21.) von einem Centuripiner erwähnt wird. Cicero, ſo ſcheint es, ſuchte ſeinen unkundigen Zuhörern auf eine oder die andere Weiſe die Sicilischen Verhältniſſe zu verdeutlichen. Entweder er ſetzt, wo er von reichen Sicilischen Pächtern ſpricht, hinzu, daß ſolche Pachtungen reicher Leute gar nicht ſo ſelten ſeien in Sicilien „wie bei uns“ fügte der Römer dazu, oder er erklärt die Sache durch Italiſche Ausdrücke und benutzt das ziemlich analoge Verhältniß des ager publicus für die Darſtellung des Sicilischen ager decumanus. Es giebt da kein commercium, ſagt er, d. h. kein ſo volles Eigen wie in Rom; natürlich nicht, denn das volle Eigen zahlt keine Zehnten.

über dieſe Verfaſſung aufſtellten, eigenthümlich erſcheinen muß und von der Verfaſſung vieler, um nicht zu ſagen der meiſten alten Staaten abweichend. Wir ſehen den Grundbeſitz auf der ganzen Inſel einer und derſelben Steuer unterworfen, die jährlich, aber nicht von der höchſten Finanzbehörde der einzelnen Städte verpachtet wird. Nur die Stadtgebiete der einzelnen Städte ſind geſchieden, aber wie der fremde Bürger nur in Pacht nehmen kann, wie der Pächter für den Zehnten einſteht, ſo iſt der Beſitz auf dem einzelnen Stadtgebiet von dem vollen Bürgerrecht keineswegs abhängig. Die gemeinſame Caſſe, in welche die Pacht dieſes Zehnten, wurde ſie einmal von den ſtädtiſchen Schatzmeiſtern nicht erhoben, zuſammenfloß, war vor dem Römiſchen Aerar für das Gebiet von Syrakus König Hieros, für den Puniſchen Theil die Carthagiſche Schatzkammer. Aber wie man Hiero und Timoleon nur die Dolmetſcher des Diokles nannte, ſo fragt es ſich, ob dieſe drei Männer in ihren Geſetzen über Steuern und Grundbeſitz immer einen gleichen Zweck verfolgen mußten.

Verſuchen wir für dieſe Frage die Verhältniſſe des Grundbeſitzes in Sicilien ſeit den Zeiten Gelons uns deutlich zu machen. Ein kurzer Ueberblick über die allerdings ſpärſamen Quellen wird uns doch immer zeigen, wie alt die Geſetze waren, welche die Römer in ihrer erſten Provinz beizubehalten ſtrebten.

Von Gela und Akragas ſagt Thucydides (6, 4.) ausdrücklich, daß ſie Doriſche Satzungen anerkannten, ſo wie Pindar (Pyth. 1.) ſingt, daß Hieron Aetna gründete „in den Regeln Hylliſcher Richtſchnur.“ Daher müſſen wir uns denn auch in den Gamoren der Syrakoſier, in den Städtern von Gela, in den „Feiſten“ von Megara, in den Camarinäern und Euböern, die Gelon zur Gemeinde von Syrakus vereinte (Herod. 7, 156. f.) eben nur altadeliche Bürgerſchaften denken, da er ja den Demos überall bei Seite zu ſchaffen ſuchte und ihn für einen gar unwillkommnen Nachbarn hielt.

Dieſe meiſt auch dem Stamme nach altdoriſchen Ariſto-

„kratien hatten den Süden und Südoſten der Inſel ganz eingenommen; in jenen güldenen Thälern ſtanden ihre Tempel und Feſten, die, wie Pindar ſingt (Pyth. 6.), „weder herangejagt ein Winterſchauer, ein unerbittlicher Haufe lautbrauſenden Gewölks, noch der Wind mit Kieslawinen trifft und des Meeres Buchten zuſchwemmt.“ Kürzer und treffender können die plötzlichen Regenfluthen, die Sturmfluthen des höheren Sicilischen Binnenlands nicht beſchrieben werden. Sie ſchwemmen Kirchen fort und zerſtören große Städte plötzlich über Nacht. Dieſe Hochlande hatten zu Thucydides Zeiten vorzüglich die Sikeler beſetzt, im Norden und Oſten der Inſel. Es iſt fraglich, wie weit die Sitze der Sikaner gingen, die von jenen nach Weſten und Süden gedrängt waren. Aber da die Gebiete von Egeſta und Selinus zuſammenſtießen, da man von Erbeſſos aus zugleich die Landſchaft von Akragas und Leontion beunruhigen konnte, mußten die Sitze der binnenländiſchen Barbaren doch vielfach von den Griechen beſchränkt ſein. Als aber zuerſt eben in den Küſtenebenen die Doriſchen Colonien entſtanden, mußte es eine reiſige Ariſtokratie ſein, die ſich das Land theilte, wie in Sparta, die die Sikeler und Sikaner verdrängte oder unterjochte wie dort die Achäer. Die Kallikyrier waren die Heloten von Syrakus, die einſt mit dem Demos verbündet ihre Grundherren verjagten. Aber es läßt ſich doch auch der Unterſchied zwiſchen den Doriern Siciliens und denen des Peloponnes nicht verkennen. Die Stadtherren, in Sparta ein ſchwerbewaffnet Fußvolk, waren hier beritten. Pindar wird nicht müde, Syrakoſä zu preiſen „die großſtädtiſche, des Ares Heiligthum, der eiſengerüſteten Männer und Roſſe hehre Amme,“ oder die ganze Inſel die „Zeus der Perſephona gab, und nickte ihr zu mit den Locken, Sikelia, reich an fruchtreichem Land und fett, zu ſchmücken mit reichen Städtegiebeln, und Kronion verlieh ihr ein Volk froh des erzgepanzerten Kriegs mit Roß und Speer und oft umflochten von den güldnen Olivenblättern der Olympiaden.“ Und neben den Roſſen trieben noch andre Heerden auf der

„schaafreichen Sikelia.“ (Olymp. 1.) Neben einem solchen Stadtadel, der an Heerden reich war, konnte aber auch kaum ein ackerbauender Periökenstand aufkommen; hier an solchen Küsten, mitten in dem Handelsverkehr der Etrusker und Punier mußte der Demos sich auf Handel und Schifffahrt wenden. So sehen wir denn in der ältesten historischen Zeit Siciliens eine Dorische Polis neben der anderen, einen ritterlichen Adel in vier großen Hafenstädten allein an der Südküste mit einem seeerfahrenen Demos. Wie verschieden diese Zeiten von der, da an der Südküste kaum ein Nothhafen sich fand, und der Reiterdienst auf der Insel verhaßt, da sie aus der heerdenreichen zur Kornkammer Griechenlands, dann Roms geworden. Die Geschichte dieser totalen Umänderung ist nicht ganz unkenntlich geworden.

Der Gamore von Syrakus mußte sein bestimmtes Landloos besitzen, woher sonst sein Name? und überhaupt war kein Dorischer Staat denkbar ohne eine solche gleiche Vertheilung des Grundbesitzes; ja es war die allgemeine altgriechische Ordnung, die Athen in seinen Kleruchien am Ende auch beibehielt oder wiederaufnahm (Böckh, Staatsh. 1. S. 455 f.). Für dieses Landloos, das sein Knecht bebaute, stellte der Bürger sich selbst der Stadt gerüstet zum Kriegsdienst. Auf solchem Lande haftete keine andere Steuer und Leistung als eben des Grundherrn Rüstung und Dienst. Aber daneben gab es auch in Lakedämon Hochwald und Triften, die nur dem Staat gehörten; sie mußten sich reichlicher und fruchtbarer als dort finden, bei Städten, deren Bürgerschaft nicht aus Hopliten, sondern aus Rittern bestand; und dies konnte bei den Sicilischen Doriern der Süd- und Ostküste der Fall um so eher sein, wenn hier, wie gesagt, statt der ackerbauenden Periöken ein Demos von Schiffern und Kaufleuten sich fand, dem man kein Land zu sichern brauchte. Gelon war es wohl zuerst, der diesen Stand der Dinge änderte. Er vereinigte, wie schon erwähnt, die Bürgerschaften vieler Orte in Syrakus und suchte den Demos wo möglich zu verringern. Aber gegen diese so neugebildete Bürgerschaft von

Syrakus, deren Grundbeſitz die ganze Südoſtecke der Inſel umſchloß, ſchuf er ſich einen ſtarken Anhalt an 10000 mit dem Bürgerrecht begabten Fremden (Diod. 13, 72), und in ihnen vielleicht entſtand neben der eingebornen Ritterſchaft jenes Hoplitenheer, mit dem er an dem Feldzug gegen Xerres Theil nehmen wollte. Bei den Unterhandlungen über dieſen Zuzug verſprach er Korn für das ganze Griechiſche Heer zu liefern und warf den Hellenen vor, daß man ihn bei ſeinen Unternehmungen gegen die Puniſchen Hafenſtädte ohne Hülfe gelaſſen.[7]) Unverkennbar ſuchte Hieron in mancher Hinſicht von den Plänen ſeines Bruders abzugehen. Hatte jener die Ariſtokratie von Syrakus zum Mittelpunkt aller Doriſchen Sikelioten zu machen geſucht, in ihre alte Verfaſſung neue Beſtandtheile gebracht, dem Verkehr neue Wege zu eröffnen getrachtet, ſo gründete Hieron von Neuem die Doriſche Aetna, zum Theil auf Sikeliſchem Gebiet, in den Mauern des Chalkidiſchen Katanas zu gleicher Zeit, da Theron von Akragas ſtatt der alten eine neue Doriſche Bürgerſchaft nach Himera rief. Er war „der Aetnäiſche Gaſtfreund, wie Pindar ihn (Pyth. 3) nennt, „der über Syrakoſä als König waltet, den Städtern mild, ohne Neid den Guten und Fremdlingen ein bewunderter Vater" der Syrakuſiſche ritterliche König (Olymp. 1.), an den mit den Phöniſiſchen Waaren Helleniſche Lobgeſänge übers Meer kamen.

Die Revolutionen, welche dieſe Tyrannenherrſchaften in Akragas, Himera und Syrakus ſtürzten, befreiten doch nur die alten Ariſtokratien von ihren Herren. Die alte Ordnung blieb in Syrakus nach dem Sturz Thraſybuls ſo ganz dieſelbe, daß ſelbſt jene von Gelon aufgenommenen Fremden das volle Bürgerrecht anzuſprechen wagten (Diodor. 11, 72 ff.). Erſt nachdem dieſe ausgeſtoßen, ging man weiter, vertrieb die Kleruchen des Hieron aus Aetna und ſetzte hier wie in Gela, Akragas und Himera die Verbannten in ihre alten Rechte ein (Diodor. 11, 76). So war endlich — ſoweit wir ſehen — in den meiſten

7) Herod. 7, 155 ff. mit dem Commentar von Bähr.

Städten die alte Ordnung der vortyranniſchen Zeit hergeſtellt. Denn daß durch dieſe Ereigniſſe keineswegs die vollkommene Demokratie eingeführt wurde, läßt ſich mit Sicherheit annehmen. Das Bild, das Diodor (13, 81 ff.) aus der Blüthezeit von Akragas zum Theil nach Timäus entwirft, mag allerdings in manchen Stücken übertrieben ſein, aber wir erkennen hier doch immer noch jene alte reiſige Ariſtokratie. Wir ſehen die Ritterſchaft aus allen Städten zu den Feſtgelagen einzelner Häuſer zuſammenkommen, alle zu Roß, ein ſtattliches Brautgeleit neben mehreren Hunderten glänzender Geſpanne. Die Pforten dieſer ritterlichen Häuſer ſtehen jedem Fremdling offen und ihrer eins beherbergt 500 Reiter und Roſſe. Ihre ſieggekrönten Rennpferde, wie ſie einſt Pindar beſang, ziehen an der Spitze eines unendlichen Wagenzugs in die Stadt zurück und werden wie Helden unter hohen Grabesſäulen beſtattet. Wenn Akragas unter 200000 Einwohnern 20000 Bürger zählte, ſo war das eben eine ſolche zahlreiche und verwöhnte Ariſtokratie. Daß der eigentliche Demos von ihr geſchieden ſtand, das zeigt ſich, wo wir einen *προστάτης τοῦ δήμου* den Strategen gegenüber ſehen, die ihm wie jedem Anderen das Wort in der Verſammlung geben und nehmen (Thuc. 6, 35. 43). Um Akragas ſelbſt wurden Reben gezogen, Oelpflanzungen, wie die Athenienſer ſie bei ihrer Belagerung und ihrem Rückzug vor Syrakus trafen. Der Ertrag dieſer Cultur ward nach Africa ausgeführt. Das Weideland für eine ſolche Pferdezucht mußte höher hinauf im Innern liegen. Aber ſo reiche Häuſer mußten eine Maſſe niederer Arbeiter beſchäftigen, die höchſtens auf den Flotten den Städten diente; denn durch den ehrenden Reiterdienſt ſcheinen noch immer die Vollbürger von dem Demos geſchieden, und ſo müſſen wir auch annehmen, daß auch nur ihnen der volle Grundbeſitz zukam, für den eine Doriſche Verfaſſung Kriegsdienſt forderte.

Als die Athenienſer gegen Syrakus zogen, glaubten ſie ſich in allem den Sikelioten überlegen, die Reiterei ausgenommen. Allerdings zeigten ſich denn auch die Reiter von Syrakus, Se-

linus, Gela, Kamarina ſchon in den erſten Gefechten als beſonders furchtbar, aber im Ganzen mußten dieſe edeln Geſchlechter ſchon damals ihrem Verfall entgegen ſehen. Wir erkennen nur in Akragas, daß Ungleichheit des Grundbeſitzes ſchon die Grundlagen der Doriſchen Verfaſſung untergraben hatte. In Syrakus war bei der Ankunft der Athenienſer die ritterliche Ariſtokratie wohl ſchon am weitſten aus ihrer alten Stellung verdrängt. Die Oligarchie, wie die Häupter des Demos ſagten (Thuc. 6, 39), war doch nur ein Theil des Demos nach vielen Revolutionen geworden. Man verdächtigte ſie, als ſie für die bevorſtehende Kriegsgefahr Bündniſſe anrieth, als ſuchte ſie nur für ſich, nicht für die Stadt Schutz. Sie war reich und gebildet, aber die Aemter ſcheinen auch dem Demos ſchon zugänglich, und jedenfalls waren auch in den Hopliten viele des alten Adels mit dem Demos vereinigt.

Die Geſetzgebung des Diokles, gleich nach dem Athenienſiſchen Krieg, ſcheint die letzte Kraft der Ritter gebrochen zu haben. Hermokrates, der früher als Ariſtokrat bedeutend war, verſuchte umſonſt aus der Verbannung ſich den Rückweg zu öffnen. Bei dem Gefecht in der Stadt ſelbſt, wo er und ſein Anhang gänzlich unterlagen, entkam einer ſeines Haufens durch Zufall dem allgemeinen Gemetzel. Dies war der ältere Dionys, der zwiſchen beiden Parteien, mit Hülfe einiger reicher Verbündeten, die Tyrannis zu erwerben wußte. Hatte Gelon und ſein Haus ſchon den Verſuch gemacht, ein Söldnerheer in den Staat aufzunehmen, hatte Gelon namentlich ſeine Miethtruppen ins Syrakuſaniſche Bürgerrecht aufgenommen, ſo konnte man die folgende Zeit zugleich die der freien Republiken und der Bürgerheere nennen. Das Doriſche Princip, daß der Grundherr der eigentliche Soldat ſei, war wieder hervorgetreten und nach Kräften feſtgehalten worden. Dionys führte eine große Menge fremder Miethſoldaten nach Syrakus, aber ihre Stellung ward eine ganz andere als ſie unter Gelon geweſen. Er theilte die Flotte in eine fremde und eine bürgerliche Hälfte (Diodor. 14, 43), aber

er theilte auch Stadt und Grundbeſitz ſo, und wir leſen nirgend, daß er dieſe Fremden etwa ins Bürgerrecht aufgenommen, wie die Maſſe freigelaſſener Neopoliten (ebend. 7). Die Ritter hatten ſich zu der altdoriſchen Bürgerſchaft geſchlagen, die aus Hierons Aetna nach dem alten Ineſſa am Thalrand des Simäthus ausgewandert war und dies Aetna umgenannt hatte. Die Oſtküſte wurde von Dionys beherrſcht, und hier nahmen auf ſein Geheiß Sikeler und Kampaner griechiſche Städte und Aecker ein. An der Südküſte unterlagen die mächtigen Hafenſtädte den Karthagern.

Dionys, wenn auch ſeine Verſe in Griechenland ausgeziſcht wurden, ſtand doch als Spartas mächtiger Schützling und Bundesgenoſſe da, ſeine Verwaltung wurde bewundert, und daß Plato anfänglich wenigſtens ſeinen politiſchen Anordnungen ſeine Anerkennung nicht verſagte, ſcheint unzweifelhaft. Daß er ſpäter mit dem Tyrannen zerfiel, ſcheint uns eine gleiche Wendung, wie jene, da er von dem Syſtem, das in der Politie vorliegt, ſich in den Büchern von den Geſetzen abwandte. Als Dionys die Bürger von Syrakus und aller übrigen unterworfenen Städte entwaffnete und zugleich ein mächtiges Söldnerheer ſchuf, deſſen Kern mit ihm auf Ortygia wohnte, zerfiel ſein Staat wie Platos Politie in einen durchaus geſonderten Krieger-, Ackerbauer- und Handwerkerſtand. Sobald der Tyrann die Bewaffnung und meiſt auch die Stellung der Krieger aus ſeiner Kaſſe beſtritt, der Bürger aber für ſeinen Beſitz nicht mehr mit regelmäßigem Kriegsdienſt ſteuerte, fragt es ſich, wie weit reichte der Stand der Grundbeſitzer und was leiſtete er dem Staat? Die Rudermannſchaft, die er aus den Bürgern nahm, die Handwerker und Bauleute, die er von Stadt und Land aufbot, das war nicht die Bürgerſchaft, deren Waffen er einſammeln ließ, als ſie zur Ernte ausgezogen (Diodor. 14, 10). Dies war eine wohlhabende Menge, die in den verbannten Rittern ihre natürlichen Verbündeten ſahen, ja deren viele es vorzogen mit ihnen die Verbannung zu theilen. Aus ihnen,

die früher den Kern des Heeres und der Gemeinde gebildet, wurden jetzt, im besten Fall, Grundherren ohne Waffen, Aemter und Stimme. Und die späteren Revolutionen haben auf Sicilien kein Bürgerheer wieder geschaffen. Selbst Timoleon, als er 60000 freie Bürger auf dem Gebiet von Syrakus ansiedelte, hatte sie nicht zum Kriegsdienst verpflichtet. Er erhob in der ersten Zeit eine außerordentliche Häuserſteuer für die Kriegskasse[8]), aber gegen die Karthager brachte er, wie Plutarch (Timol. 25.) sagt „nur 3000 aus so vielen Myriaden" zusammen, offenbar freiwillige und nicht aus Feigheit so wenige, da Timoleon überhaupt seine Kriege nur mit kleinen Söldnerhaufen, aber durch desto kühnere Streifzüge und Märsche und durch die geschickteste Benutzung des Terrains entschied.[9])

Diese Bürgerschaft nun, in Grundbesitz, aber unter Dionys weder waffenpflichtig noch stimmfähig, unter Timoleon nur stimmfähig, war — wie wir leicht sehen — von jener altdorischen Aristokratie durchaus verschieden. Sie hatte vollkommen Zeit, vom Kriegsdienst ungestört, sich dem Landbau zu widmen, unkriegerisch mußte sie die Luſt am Ritterdienst bald verlieren. Aber das Land, dessen Herren keine Heerfahrt leisteten, mußte andere Abgaben zahlen, und behalf sich der Tyrann oder die Republik mit Miethtruppen, so brauchte doch beider Kasse reichliche Zuflüsse für deren Unterhalt. Durch alle diese Rücksichten scheint es uns gar wahrscheinlich, daß die vorrömische Steuerverfassung, wie sie unter den Römern als die Hieronische bestand, schon unter Dionys und Timoleon sich vorfand. Flossen die Zehntpachten von allem Land in die Kriegskasse des Tyrannen oder der Republik, so war erstens dies Ersatz für den eignen Kriegsdienst des Grundbesitzers, einfach reichten sie aus für ein kleines Heer, wie Timoleon es brauchte, der Tyrann konnte doppelten und dreifachen Zehnten heben. Mit der Einführung

[8]) Plut. Timol. 23.

[9]) Außer der Schlacht von Adranon, vom Krimissos vgl. Plut. a. O. 31.

des Zehnten ſtatt des Kriegsdienſtes hört aber auch der Grundbeſitz auf Grundnorm der Gemeindeverfaſſung zu ſein. Nicht auf die Zahl der Pflichtigen, nur auf die Maſſe des Ertrags kommt es an. So lang der Kriegsdienſt nach dem Landlooſe ſich richtet, muß der Staat im Erbrecht das Zuſammenfallen und die Getheiltheit der Hufen zu hindern ſuchen. Darauf hielten alle altdoriſchen Verfaſſungen, und dies Gleichmaaß des Grundbeſitzes[10]) ging in Sparta erſt durch des Epitadeus Geſetz unter. Als Diokles in Syrakus das Erbrecht demokratiſch reformirte, wird er nicht wie Epitadeus die Vergrößerung der Looſe, ſondern eine Verkleinerung derſelben beabſichtigt haben. Stammte wirklich des Hiero Geſetz von ihm, ſo war auch die Zehntverfaſſung damals auf den Sturz der Ariſtokraten berechnet. Ward ſchon damals alles Land durch den Zehnten gleichgeſtellt, ſo brauchte nur Dionys dies Mittel zu ergreifen, um dem belaſteten Grundbeſitzer den Kriegsdienſt zu entziehen, den Grundbeſitz dadurch vom Bürgerrecht immer mehr zu trennen und ihn ſo auch Fremden und Nichtbürgern zugänglich zu machen.

Durch die Zerſtörung der ſüdlichen Häfen war den fruchtbaren Thälern des Innern ihre nächſte Ausfuhrgelegenheit geraubt und für die Oſthälfte der Inſel bildete Syrakus den einzigen Hafen, wohin der ackerbauende Grundbeſitzer nur des Umſatzes wegen kommen mochte, da weder das Heer, noch die Volksverſammlung ihn nach Syrakus rief. Dieſe Verhältniſſe konnten dem Ackerbau wirklich günſtig ſein, ſo lang die gewaltige Hand des älteren Dionys jede politiſche Bewegung niederhielt. Er hatte doch nach ſeiner Art die Politie des Plato realiſirt: Dieſe Ackerleute arbeiteten für ſeine „Wächter.“ Plato ſelbſt mochte mit dem Staat, den ſie zu bewachen hatten, und mit dieſem dichtenden König nicht zufrieden ſein. Aber die Verſuche, wie er ſich von ſeiner Politie der Spartaniſchen wie-

[10]) Herrmann, De causis turbatae apud Lacedaemonios agror. aequalitatis.

der zukehrte, ſo auch in Sicilien die Verfaſſung des Dionys zu ſtürzen, brachte die alten Reſte der früheren Bürgerſchaften in neue Bewegung, in der eine Menge kleiner Tyrannen entſtanden, die Maſſe der ackerbautreibenden Bevölkerung ſich aufrieb und die mit der gänzlichen Verödung der Inſel enden zu müſſen ſchien. Da war es ein in jeder Hinſicht unverhofftes Glück für die Inſel, daß Timoleon die freie Verfaſſung der Inſel herſtellte, ohne ſich zu einer Tyrannis noch zu einer Platoniſchen Republik nach dem ſpäteren Geſchmack aus Peloponneſiern, wie Dion gewollt, verleiten zu laſſen. Wir wenigſtens nehmen an, daß er die Zehntverfaſſung beibehielt ohne Kataſter; und wenn daher Diodor von einer Vertheilung des „ungetheilten" Ackers von Syrakus ſpricht, ſo heißt das eben, daß er ſeinen Coloniſten das Recht, von dem Zehntland Beſitz zu ergreifen, zugleich mit dem Bürgerrecht verlieh. Daß der ſchnellen Blüthe der Inſel damals beſondere Conjuncturen zu Hülfe kamen, ward oben (S. 14.) erwähnt. Er veränderte die Formen der Verfaſſung, daher wir auch außer dem höchſten Prieſteramt des Zeus die erloſten Magiſtrate des Diokles unter den Römern nicht mehr finden; aber ließ er ſein Privat- und Erbrecht beſtehen, ſo hat er auch am Grundbeſitz nicht geändert.[11]) Jener Demos, der Dion verwünſcht und auch gegen Timoleon bei ſeinen Lebzeiten ſchon ſich geregt hatte, drang endlich aber unter Agathokles durch, ſeinem Hauptmann und „Friedenswächter," der die Reichen ermordete und die Armen mit Ackervertheilung lockte. Dieſer Demos ſtammte offenbar von des Dionys Flottenmannſchaft und Handwerkern ab. Er konnte, arm wie er ſtets geweſen, auf keinen ſichern Grundbeſitz bei der Zehntverfaſſung hoffen, da ſie ein Capital verlangt, das einige Stöße vertragen kann, und da in ihr der Beſitzer gegen keinen Wechſel des Verkehrs ſtaatsrechtlich geſichert war.

Es ſcheint nicht, daß Agathokles auf dieſen Wunſch ein-

[11]) Diodor. 13, 34. 16, 70. Cic. Verr. 2, 52 f.

ging; er ſuchte nur die reichen Beſitzer zu vernichten, zuerſt in Syrakus die Ariſtokratie der Sechshundert, dann die Kaufleute dann ſetzte er das Blutbad noch in andern Orten fort. Die Tyrannenkämpfe nach ſeinem Tode führten nochmals eine Vereinigung aller Sikelioten unter König Pyrrhus herbei[12]), ſie endeten doch mit der Beſitznahme des größten Theils der Inſel durch die Karthager, für die kleine öſtliche Hälfte mit Hieros Syrakuſaniſchem Königthum.

Agathokles, der mit Hülfe der kleinen binnenländiſchen Bürgerſchaften, mit ihren Freiwilligen den Geldadel vertilgte, hatte neben dieſem Bürgerheer eine bedeutende Söldnermacht (Diodor. 19, 5. 72); der Kampf zwiſchen dem Heer und der Bürgerſchaft führte Hiero auf den Thron. Aber obwohl nun überall die Wichtigkeit der Heeresverfaſſung ſich herausſtellt, über das eigentliche Weſen derſelben bleiben wir immer auf Vermuthungen beſchränkt.

Ueber die Agrar- und Finanzverfaſſung aus der ſpäteren Zeit des vorrömiſchen Siciliens beſitzen wir eine Tauromeniſche und eine Aläſiſche Inſchrift; zwei höchſt intereſſante Urkunden, die aber leider ſich nur auf Tempelgebiet und Tempelſteuern zu beziehen ſcheinen. Das Verzeichniß von Olivenbäumen, welches die Sicilischen Epigraphiker den Aläſinern zuſchreiben[13]), zeigt uns einen in verſchiedene Looſe aufgetheilten, verpachteten Oelwald. Daß es heiliges Land ſei geht aus der Erwähnung des Tempels (Sicil. inscript. p. 104) und der Klauſel hervor, daß jede „περίστασις ἱερὰ" bei ihrem Looſe bleiben ſoll. Wir lernen Abtheilungen von 13 und 14 Kleren, von 7 Daithmen oder Kleren kennen, und es fällt auf, daß jene größeren Partien von 13—14 Kleren keinem beſtimmten Pächter zugetheilt werden, da doch die δαιθμοὶ namentlich einzelnen — wir wiſſen nicht ob Demen oder Geſchlechtern — zufallen.

[12]) Droyſen, Hellenismus 2. p. 151.

[13]) Siciliae inscriptionum veterum nova collectio. Panormi 1769 p. 102 ff.

Die andere Urkunde von Tauromenion giebt die Rechnungen einer Menge von Finanz- und Steuerbehörden, die von den Hieromnamonen meiſt bis zu den Sitophylakes, in einigen Jahren zu den Agerten, ja in manchen bis zu den Agoranomen hinabreichen. Sie ſind nicht ganz gleichzeitig, in den offenbar älteren Tafeln [14]) iſt die Rechnung kürzer und es fehlt nicht an Reſtanten, die in den ſpäteren wegfallen, wogegen dann auch aufgelegte Capitalien bei einzelnen Handlungshäuſern erwähnt werden. So haben wir an der einen Stelle ein verpachtet Land, höchſt wahrſcheinlich Tempelgebiet, ohne die Pachtſumme und ihre Verwaltung zu kennen, auf der anderen den Ueberblick über eine ſtädtiſche Finanzverwaltung, ohne eine Nachricht über die Quellen ihrer Einkünfte. Die bekannten Tafeln von Heraklea können, wie es ſcheint, hier als Mittelglied eingefügt werden. Sie ſind wahrſcheinlich älter als die von Aläſa und Taormina, aber die Verhältniſſe des Dionyſiſchen und Athenäiſchen Gebiets entſprechen doch denen der Aläſiſchen Kleren. Hier wie dort ſehen wir das Land zur Pacht aufgetheilt, hier wie dort Oelpflanzungen, hier wie dort wird die Einrichtung beſtimmter Etabliſſements auf dem Pachtland verboten [15]); ja wie die Herakleoten das Dionyſiſche Land zu Oel- und Weinpflanzung erſt ganz neu auftheilen, auf dem der Athena zu den neuen Looſen Weinbergſtücke hinzuthun, ſo ſcheinen auch zu Aläſa die Abtheilungen von 13 und 14 Kleren ganz neu errichtet, die Daithmen dagegen nur zu alten Beſitzungen hinzugethan. Die Pacht von dieſem Oliven- und Weinland wird nun aber in Heraklea in einem ein für allemal beſtimmten Maß Gerſte entrichtet (Mazochi p. 171 f. 208 f.) und der Contract iſt lebenslänglich. Die Pächter ſteuern an die Sitagerten in die öffentlichen Speicher (ebd. und p. 210 f.), ſtellen Bürgen bei den Polianomen, wie auch an dieſe die Bruchten für Verkauf oder zu

[14]) Annali dell' instituto di corrisp. archeol. X. p. 65 ff.
[15]) Mazochi p. 214. 224. Siciliae inscr. p. 106.

niedrige Afterpacht entrichtet wird. Dieſe Sitagerten ſcheinen nun wirklich dieſelben mit den Agerten auf den Tafeln von Taormina (I, 1 l. 35. 2, l. 34. 3 l. 29 IV, 1 l. 20), die auf den jüngeren Tafeln zwiſchen den Sitophylaken und den Speichern, auf den älteren nach dieſen und nur vor den Reſtanten aufgeführt ſind. Die Polianomen von Heraklea, welche die Buße für das ἀναπώλημα (Maz. p. 212) eintreiben ſollen, könnten den Agoranomen von Tauromenion, trotz ihrer Namensverſchiedenheit, verwandt ſein, die (IV. a. f.) mit 1264 Talenten „διὰ πωλημάτων" aufgeführt ſtehen und ebd. (21. 23) allein noch auf die Agerten und Reſtanten folgend. Ja die Pachtgelder des Dionys und der Athena zu Heraklea konnten vielleicht in den öffentlichen Rechnungsablagen dort ebenſo neben einander genannt werden, wie zu Taormina (IV, 2. 1. 12 f.) der Geſammtcaſſabeſtand der Hieromnemonen in das Vermögen des Zeus und Dionys zerfällt.

Iſt nun offenbar in dieſen Tauromeniſchen Tafeln die Ueberſicht über Eine Finanzverwaltung gegeben, ſo ſehen wir daraus, daß die verwalteten Einkünfte zunächſt auf Getreideleiſtungen beruhten; denn neben den Naturalleiſtungen von Hirſe und Bohnen, die mehrmals erwähnt werden, ſind die Geldeinnahmen der Sitonien eben wohl ſo zu verſtehen, daß hier eine urſprüngliche Naturalleiſtung in Geld umgeſetzt war, ſowie die Sitophylakes ebenfalls neben den Naturalien auch Geld einnahmen und die Reſtantenzahlungen als in Geld geſchehen (IV. 1. l. 21) nicht ausdrücklich bezeichnet ſein würden, wären nicht auch Naturalleiſtungen gebräuchlich geweſen[16]). In den Tafeln von Heraklea wird ein beſtimmter Monat, die gewöhnliche Einfuhrzeit als Zahlungstermin feſtgeſetzt, für unſere Tauromeniſchen Regiſter läßt ſich kaum ein ſolcher vermuthen.

[16]) Franz, Annali I. verweiſt auf die ἐπαγγειλάμενοι von Olbia (Corp. Inscr. 2. p. 121) doch fragt ſich ob mit Recht. Wäre überhaupt in den Taorminiſchen Tafeln nur eine ratio annonaria über die Verpflegungsgelder enthalten?

Die Cultusverfassung hing wenigstens in Syrakus stets mit den agrarischen Revolutionen zusammen. Nach der Vertreibung der Tyrannen wurde der Cultus des Zeus Eleutherios eingesetzt. Timoleon ordnete als höchstes Amt den Amphipolos des Zeus an, das, da es bis auf Diodor bestand, eben jenes höchste Syrakusische Priesteramt ist, von dem Cicero in den Verrinen (II. 2, 51. f. Diodor. 11, 72. 16, 70) redet, sowie unter seinem Jupiter Imperator oder *Οὔριος* (ibd. 4, 57) gewiß der Eleutherios und der des Timoleon zu verstehen ist. Finden wir aber auch bei den Centuripinern[17]) einen Amphipolos des Zeus Urios, so könnten wir vermuthen, daß auch diese Anordnung des Timoleon sich weiter über die ganze Insel verbreitet.

Doch wir haben nur den Versuch gemacht, ob die Nachricht des Diodor sich weiter begründen lasse, daß die Gesetze Hieros nur eine neue Auflage von Diokles und Timoleons Gesetzen gewesen, ob namentlich die allgemeine Zehntverfassung des Sicilischen Privatlandes schon früher denkbar sei als zu König Hieros Zeit. Daß zur Zeit der Römischen Occupation wenig geändert wurde, das ist von Cicero ausdrücklich bezeugt, und Diodor, der seiner Zeit noch in den Syrakusischen Priesterthümern, in den Verfassungen vieler Städte Timoleons, ja des Diokles Anordnungen erkannte, konnte vielleicht auch die allgemeine Steuerverfassung auf diese berühmten Namen zurückführen. Die Römer fanden also sämmtliches Privatland zehntpflichtig, nur von den Tempelgütern wurde eine feste Pacht bezahlt. Der Zehnte galt von allem Ertrag des Feldes, die Tempelpacht wurde dagegen vielleicht nur in einigen wenigen Getreidearten entrichtet, wie auf dem Dionysischen Feld zu Herakleia. von Oel und Weinland die Pacht in Gerste gezahlt

---

[17]) J. d. Inschrift in Zeitschr. f. Alterthumsw. 1844, p. 992. No. V. Ich las an Ort und Stelle die vierte Zeile

ΙΕΜΙΣΚΩΣΝΥΜΡΩΝΟΣ,

das Uebrige wie es a. O. steht. Die Inschrift wurde unter der Stadt vor den Weingärten im Fondo Pezza grande gefunden.

ward, wie die Sitophylaken von Taormina Bohnen und Hirse einnahmen.

Die ersten Sicilischen Städte, mit denen Rom in Berührung kam, waren Messana und — denn ohne dessen Zustimmung war der Marsch von hier auf Syrakus unmöglich — Tauromenion. Hierhin that die Römische Politik die ersten Schritte aus ihren altitalischen Verhältnissen heraus, dies waren in Sicilien die beiden einzigen civitates foederatae. Aber deshalb war ihnen der Zehnte nicht etwa abgenommen, sondern (Cic. Verr. 3, 6.) sie pflegten meistens damit verschont zu werden. Trotz der langen Dauer des ersten Punischen Kriegs waren doch, wie Cicero sagt, sehr wenige Städte im Kriege unterworfen; man sieht, daß Rom sich in diese neuen Verhältnisse mit großem Geschick zu finden wußte. Nachdem Hiero ihm verbündet war, stand es wie früher etwa Pyrrhus den Carthagern gegenüber, nicht als Eroberer, noch als altitalischer Bundesgenoß, sondern an der Spitze der Sikelioten fochten jetzt die Römischen Legionen, wie früher die Epirotische Phalanx oder Timoleons Söldner, und vielleicht werden die gleichzeitigen Anstrengungen für den Flottenbau erklärlicher durch die Vermuthung, daß damals schon die Zehnten der Sicilischen Städte in die Römische Kriegskasse als freiwillige und althergebrachte Steuer flossen.

An Soldaten hatte Rom damals Ueberfluß, alle bisher geschlossenen Bündnisse hatten seinen Armeen neuen Zuwachs verschafft, an diesen schwachen, entsittlichten Sikelioten konnte ihnen Nichts gelegen sein, statt solcher Mannschaften war ihnen eine so bedeutende jährliche Steuer gewiß erwünschter. Als ihnen so gelungen war, was Pyrrhus vergeblich versucht, die Verdrängung der Carthager, die Vereinigung aller Städte, Hieros Herrschaft ausgenommen, schien doch diese neue Stellung noch anderer Garantien zu bedürfen, als des guten Willens der Sikelioten. Im Frieden des Lutatius hieß es: „die Carthager räumen ganz Sicilien, kriegen nicht gegen Hiero, noch greifen

ſie die Syrakuſier, noch deren Bundesgenoſſen an"; alſo für das große Sicilische Bündniß, Syrakus und ſeine Eidgenoſſen, das früher meiſt ſelbſtändig mit Carthago unterhandelt, trat Rom als Vertreter nur auf. Die Comitien willigten erſt ein, nachdem ſie eine Geſandtſchaft von dieſen eigenthümlichen Verhältniſſen unterrichtet und dann ging man klug auf dieſer neuen Bahn weiter.

Man gründete keine Colonien, aber man maß einzelnen Bürgerſchaften ſteuerfrei Land aus und ließ daneben zehntpflichtig Land für eine nicht bürgerliche Einwohnerſchaft beſtehen. Dieſe ſteuerfreien Grundbeſitzer waren auch ohne foedus Roms natürliche Verbündete, in Segeſta, Panormus, Halicya und Aläſa hatten hatten ſie die wichtigſten Häfen der Nordküſte inne, in Centuripä ſicherten ſie den Römern einen der feſteſten Punkte gegen Hieros Grenze, während Meſſana und Tauromenium, bei ihren alten Bündniſſen, die Meerenge immer den Römern offen hielten. Ob Rom ſchon damals in Sicilien ager publicus einrichtete, ſcheint ſehr zweifelhaft, da jedenfalls manche mit Sturm genommene Stadt doch ſpäter nach den Geſetzen Hieros zehntpflichtig erſcheint. Gleich nach der Römiſchen Occupation zerfiel demnach bis zum zweiten Puniſchen Krieg der Grundbeſitz in unvermeſſenes Zehntland und in vermeſſenes Tempelgebiet, das Pacht- oder Stadtland, das nichts zinſte. Die wenigen zehntfreien Gemeinden lagen faſt alle an der Nordküſte; der übrige Theil der Inſel, alſo die ganze, fruchtbare Abdachung von der gebirgigen Nordküſte gen Süden, Oſten und Weſten war, das Tempelland ausgenommen, zehntpflichtig. Allerdings entſprachen dieſe Verhältniſſe den Römiſchen und Italiſchen nur in ſofern, als ſich hier neben dem zehntpflichtigen auch ein wenig zinsfreies Land fand, aber das numeriſche Verhältniß zwiſchen beiden mochte in Italien und Sicilien wohl gerade umgekehrt ſein. So große Strecken auch als ager publicus in Italien zehntpflichtig waren, jenſeits der Meerenge war es faſt die ganze Inſel.

Viertes Capitel.

Die Provinzen Gallien und Spanien.

Wir haben oben erwähnt, wie eben durch Erſchaffung einer Seemacht Rom den Verkehrs- und Beſitzverhältniſſen ſeiner Bürger eine ganz andere Wendung gab, die Viehzucht zugleich mit Handel und Schifffahrt wuchs, wie man aber in dieſem Aufſchwung die Beſitzverhältniſſe Italiens, das Verhältniß des ager publicus und privatus feſtzuhalten und weitere Aſſignationen zu vermeiden ſuchte. Flaminius Aſſignationen in Picenum, der folgende Galliſche Krieg waren es, wobei dieſe Rückſichten hervortraten.

Da die Differenzen des Senats und der Volkspartei in dieſem Punkte vor der Ankunft Hannibals in Oberitalien nicht beigelegt waren, konnte die endliche Einrichtung dieſer Provinz erſt gegen das Ende des Hannibaliſchen Kriegs erfolgen. Die Gründung der Galliſchen Colonien wie die Aſſignationen in Picenum galten dem Polybius als erſte Anfänge einer neuen verderblichen Politik. Die Beſchwerden, welche die Sikelioten über Marcellus vor den Senat brachten, mochten eben deshalb dort manchen beipflichtenden Fürſprecher finden, weil Marcellus von der alten Ordnung dieſer anerkannten Provincialverfaſſung abgegangen war. Bei den damaligen Senatsverhandlungen war die Frage, ob die Syrakuſaner als beſiegte Feinde zu behandeln ſeien, wie Marcellus es gehalten, oder nicht? [1]) Wenn ſie ſich beklagten, daß vielen nicht einmal der nackte Boden zu ihrem Unterhalt gelaſſen ſei, wenn Syrakus unter den Städten mit Zehntland nicht vorkommt und es ausdrücklich erwähnt

[1]) Liv. 26, 3. vgl. 31, 31.; wo eine Darſtellung gegeben wird, die allen übrigen Nachrichten widerſpricht, in ſofern Syrakus wenigſtens keinen ager decumanus hatte, Agrigent aber, das oft mit Carthago gehalten, wohl. Daß Syrakus wirklich als Feind gezüchtigt wurde, dafür ſprechen Ciceros Verrinen.

wird, daß einige wenige Stadtgebiete zu ager publicus erklärt worden seien, so liegt die Vermuthung nahe, daß Marcellus damals nach altitalischem Rechte des Siegers die größte Stadt Siciliens durch eine solche Maaßregel gezüchtigt hatte. Nur wenn es in dieser Weise bei dem ganzen Handel auf eine Principienfrage in Verwaltungssachen hinauskam, ist es erklärlich, daß die Sicilianer auch nach diesem Streit doch den Marcellus ferner als ihren Patron anerkannten. War das Gebiet von Syrakus als erobertes Land ager publicus geworden, so ward es auch wahrscheinlich damals schon den Syrakusanern zurückgestellt und wurden seine Zehnten, das bleibt der große Unterschied, von den Römischen Censoren verpachtet.

So sehen wir denn Flaminius und Marcellus, die beiden plebejischen Helden des Gallischen Kriegs, Gegner der senatorischen Majorität, in Norden und Süden bemüht, die agrarischen Satzungen Altitaliens auch auf die fremden Völker auszudehnen. Im Ganzen aber blieb doch der Senat bei dem Grundsatz, eine solche Uebertragung möglichst zu vermeiden, ohne dabei der Römischen Oberhoheit etwas zu vergeben. Sehr wichtig aber für diese Verhältnisse war jetzt auch die Unterwerfung Spaniens durch P. Scipio. Der erste Vertrag, den er mit den Iberern abschloß, lautete darauf, daß sie den Römischen Befehlshabern folgen und ihren Befehlen nachkommen sollten. (Polyb. 10, 38.) Bei seinem Weggang ließ er nur eine kleine Römische Streitmacht da, die bei dem nächsten Krieg die eingebornen Streithaufen an sich zog. (Appian Hisp. 38.) Eine Colonie von Invaliden der Legionen ward gegründet und Italica genannt. Die Weise, in welcher er die Clanhäuptlinge gewann und sich als ihr Haupt und Herr an die Spitze dieser kriegerischen Stämme stellte, zeigt uns auch hier, daß Rom bis jetzt noch außerhalb Italiens von den einheimischen Ordnungen absah, daß es sich in Spanien wie in Sicilien lieber an die Spitze der hergebrachten Verhältnisse stellte als diese willkürlich in Italische Formen umbildete. Scipio erschien in Spanien wie später

Sertorius als der gemeinsame Fürst der verschiedenen Völker und gab nur darin den Gesetzen der Republik nach, daß er den Namen eines Königs, womit ihn die Iberer begrüßten, mit dem eines Feldherren vertauschte.

Die Kriegsverfassung war für die Eingebornen die Hauptsache und wie Carthago hauptsächlich neben dem Gelde die Soldaten Spaniens brauchte, so erfahren wir auch von den Anfängen Römischer Verwaltung hier eben nichts, als daß Rom die früher von Carthago verwalteten Bergwerke frei gab (Liv. 4, 21.), dagegen sich die Stämme der Republik dienstpflichtig erklärten. Erst später treten auch in Spanien Grundbesitzverhältnisse mit ihren Schwierigkeiten hervor, nachdem Cato die Anordnungen Scipios, wie es scheint, umgestürzt hatte.

In Oberitalien, dessen Celtische Völker mit denen Spaniens viel Aehnlichkeit hatten, war es doch unmöglich, sich mit den Bojern und den ihnen verbündeten Stämmen ähnlich zu stellen, wie es etwa mit den Venetern und Cenomanen gelungen. Kämpfte man doch bei der Occupation nicht mit einer fremden Macht um die Hegemonie, sondern mit den Völkern selbst um ihre Freiheit. Wir kennen weder die Anerbietungen der Gallier, welche Marcellus und das Volk dem Senat zum Trotz verwarf (Polyb. 2, 34. ff. Plut. Marc. 6.), noch die Bedingungen, auf welche die endliche Unterwerfung erfolgte. So lange die Provinz Ariminum hieß, wurde offenbar ihr südlichster adriatischer Küstensaum als ihr Kern betrachtet; zunächst an dies meist assignirte, also vollständig Römische Land grenzten, durch den Po geschieden, die Veneter und Cenomanen, die im Gallischen Krieg neben den übrigen verbündeten Stämmen aufgezählt werden. Die Colonien Cremona und Placentia waren endlich in den durch Marcellus unterworfenen Districten gegründet. Hier unter den Insubrern nördlich, den Bojern südlich vom Po bestand noch nach der Unterwerfung der alte Celtische Fürstenadel, und die Gemeinschaft mit den Transalpinischen Stämmen war so wenig unterbrochen, daß noch Jahr-

zehnte nach der letzten Unterwerfung ihre Colonien in der Provinz erscheinen.

So fanden sich in dieser Provinz Ariminum neben einander Römische Assignationen, Latinische Colonien, verbündete Stämme und unterworfene, doch beide noch in ihrer altnationalen Verfassung. Die strengen Bedingungen, auf welche diese letzteren ihren Frieden mit Rom geschlossen, hatten ihre eigene Verfassung nicht gebrochen, gaben den Römern auch kein Gebiet als vollen Besitz. Sonst wäre der Zorn über die beiden Colonien nicht so groß gewesen. (Liv. 21, 25.) Erst 563 traten die Bojer in einem förmlichen Friedenschluß Gebiet an Rom ab. (Liv. 36, 39.) Bis dahin hörten die Fehden mit den freien Stämmen fast nie auf. Aber obgleich die dann neugegründeten Colonien unmöglich das ganze Pothal einnehmen konnten, so war doch schon zu Polybius Zeit fast die ganze Gallische Bevölkerung bis auf wenige Alpenorte verschwunden. (Polyb. 2, 35.) Es war dies dieselbe Zeit und derselbe Verlauf, darin an die Stelle der Celtischen Bauern, die in Dörfern beisammen lebten, die Colonen traten, wie Saserna sie liebte, die auf dem Gute geboren und erzogen offenbar eine weitzerstreute Pächterclasse bildeten*). Sie bezahlten ihre Pacht zum größten Theil in Geld, arbeiteten mit eignen Sclaven oder mit ihren und ihrer Kinder Händen. Wie sehr dies Colonat von dem späteren der Kaiserzeit sich unterschied, so unterschied es sich auch von dem Partiariat und dem Zustande des politor, wie wir ihn zu Catos Zeit in Samnium kennen lernen.

Vergleichen wir diese drei Provincialverwaltungen mit einander, so ist die Sicilische und eigentlich auch, soweit wir sehen, die Spanische durchaus conservativ, die Gallische dagegen geht nothwendig auf die Vertilgung und Romanisirung des Landes aus. Zwischen den Römern und Latinern auf der einen, den freien Galliern auf der andern Seite konnte kein Friede bleiben.

*) Columella 1, 17.

Aber alle dieſe verſchiedenen Verfaſſungen, was halfen ſie der Plebs? Allerdings hatte ſich auf Galliſchem Gebiet Römiſcher Grundbeſitz gebildet. Aber hier wie auf der andern Seite des Apennin war er gleich belaſtet und dazu noch durch die Nähe der Barbaren fortwährend gefährdet. Das Aerar zog von dieſer Provinz gar keine Vectigalia. Dagegen brachten ihm die Inſeln reichliche Zehnten und jede Bereicherung des Schatzes mußte den Privaten erwünſcht ſein, da er dann um ſo ſeltener ihre Geldmittel anzuſprechen brauchte. Spanien gab weder Vectigalia für das Aerar, noch Grundbeſitz für den Bauer. Seine kriegeriſchen Völkerſchaften dienten nur mit den Waffen. Konnte ſich aber die Republik je entſchließen, etwa ſtatt der Legionen ihrer Bürger dieſe barbariſchen Haufen ins Feld zu führen?

Fünftes Capitel.

Die Römiſche Steuerverfaſſung um die Mitte des ſechſten Jahrhunderts.

Wir blieben oben in der Geſchichte des Römiſchen Bauernſtandes kurz nach dem Schluß des zweiten Puniſchen Kriegs ſtehen, nachdem wir die Verhältniſſe des kleinen Bauern uns deutlich zu machen verſucht hatten. Der Ueberblick über die Entſtehung und erſte Verwaltung der Provinzen, den wir zu weiterer Verdeutlichung verſuchten, konnte nur ſpärlich ausfallen. Aber, um auch dieſe Provincialverhältniſſe, um die des Italiſchen Grund und Bodens ſo deutlich wie möglich darzuſtellen, wollen wir es wagen, von der Römiſchen Steuerverfaſſung nach dem Hannibaliſchen Krieg hier ein Bild zu entwerfen.

Die Nachrichten über den Cenſus des Servius Tullius

werden hier immer den Mittelpunkt jeder Unterſuchung bilden. Wie ſie auf uns gekommen ſind, reichen aber die Ueberlieferungen nicht über die Zeit des erſten Puniſchen Kriegs hinauf. Man darf daher nicht vergeſſen, daß die Aufgabe der Römiſchen Steuerverfaſſung eine ganz andere geworden war, als dasjenige über ihre Begründung niedergeſchrieben ward, was wir bei Livius leſen. König Servius hatte das Heer gegründet und nach deſſen Ordnung auch die Steuern geſetzt; im Puniſchen Krieg war aber auch eine Flotte entſtanden und es leidet keinen Zweifel, daß mit der Unterhaltung von 200 Kriegsſchiffen für die Finanzverwaltung ſich ganz neue Aufgaben ſtellten. Ich weiß ſehr wohl und habe auch ſchon erwähnt, daß ſchon vor Anfang des erſten Puniſchen Kriegs eine Römiſche Flotte beſtand, aber eben ſo begreiflich iſt es, daß dieſe Seemacht der Carthagiſchen gegenüber nichtig erſcheinen mußte. Die Ausrüſtung der einzelnen Pentere, die Zahl und Eintheilung der ganzen Marine mußte ſich verändern, als man einen Seekrieg gegen Carthago wagte. Leider ſind wir auch hier nur ganz im Allgemeinen über die finanziellen Anſtrengungen unterrichtet, durch welche die Römer wiederholentlich ihre Seemacht herſtellten. Daß die Ruderer anfänglich nicht, wie es im Hanniballiſchen Krieg geſchah, von den Privatleuten nach dem Cenſus geſtellt wurden, iſt bezeugt. (Liv. 24, 11.) Polybius zeigt, daß auch der Bau der Flotte Anfangs nur aus den öffentlichen Einkünften beſtritten wurde. Erſt die Flotte des Lutatius wurde durch Geſellſchaften der vornehmſten Männer gebaut, die offenbar den älteſten Attiſchen Symmorien entſprechen. (Pol. 1, 50.) Unter den προεστῶτες ἄνδρες des Polybius würde ohnehin nichts anderes als die ſenatoriſche Nobilität zu verſtehen ſein, wenn nicht noch andere Gründe wahrſcheinlich machten, daß vor dem Hannibaliſchen Krieg der Senat in beſonderer Beziehung zur Flotte ſtand.

In dem Edict v. J. 540. (Liv. 24, 11.), wodurch zuerſt die Privaten zur Stellung von Ruderern angezogen wurden,

ſtehen die Senatoren über allen anderen Cenſusclaſſen jeder mit acht Ruderern angeſetzt, und auch ſpäter iſt es der Senat, der zuerſt und zunächſt die Laſten dieſer Leiſtung freiwillig übernimmt. An einen ſenatoriſchen Cenſus, höher als alle übrigen kann hier gar nicht gedacht werden, weil die senatus lectio, welche dieſen Verordnungen vorherging, ausdrücklich ohne alle Berückſichtigung des Cenſus Statt fand. (Liv. 23, 23.) Daß aber der Senat ohne Rückſicht auf den Cenſus zur Unterhaltung oder Erbauung der Flotte angezogen wurde, iſt ſeit der ausgebildeten Conſcription für die Legionen durchaus erklärlich.

Curius Dentatus war der erſte, der die Conſcription mit Erlooſung der Tribus einführte und dadurch den ſonſt zum Theil freiwilligen Dienſt zum gezwungenen machte, von dem keine Provocation und Tribuniciſche Einſprache befreite.[1]) Ich theile darnach die Geſchichte des Römiſchen Militairweſens ſeit Servius Tullius in drei Perioden: 1) wo die einzelne Tribus das Stipendium ſtellte; 2) ſeit der Belagerung Vejis, wo der Staat die Soldzahlung übernahm, in welchen beiden der Dienſt in ſofern freiwillig war, als die Aushebung erfolgte, je nachdem der Magiſtrat auf ſeinen Aufruf Antwort erhielt; 3) aber ſeit jenem eben erwähnten erſten Verſuch des Curius Dentatus, nach den Tribus ohne Widerruf auszuheben, was zu Polybius Zeit völlig Sitte geworden.

Als der Staat die Soldzahlung übernahm, wurde denjenigen Tribulen dadurch die größte Erleichterung zu Theil, die als die höchſtcenſirten zum Stipendium am meiſten gezahlt. Es war ihr Gerechtigkeitsgefühl, daß ſie, von dieſer Laſt befreit, ſich zum Reiterdienſt mit eignem Pferd bereit erklärten. Als die Conſcription an die Stelle einer gewiſſermaaßen freiwilligen Aushebung trat, wurde die Freiheit vom Dienſt, die jeder homo

---

[1]) Schmidt Zeitſchrift für Geſchichtswiſſenſchaft, Auguſt 1845. S. 260 ff. und die dort von mir kritiſirte Darſtellung Mommſens in ſeinem „die Römiſchen Tribus“ Kap. 2.

senatorius besaß (Liv. 22, 49.), neben der allgemeinen unwiderruflichen Dienstpflicht der übrigen Bürger um so schätzenswerther, und eben dadurch mochte der Senat verpflichtet scheinen, sich bei der Marine vor allen andern Bürgern zu betheiligen. [2]) Hatte daher im Anfang des Punischen Kriegs das Aerar alles zugleich bestritten, Besoldung der Landarmee wie der Marine, Bau und Rüstung der Flotte, und konnte man diese Zeit als die glänzendste Periode des Römischen Aerars betrachten, so folgte darauf eine andere, wo man, nachdem die Fortdauer solcher Anstrengungen für unmöglich erkannt worden, sich in Rom mit der Einrichtung senatorischer Symmorien vielleicht eben so lang und vergeblich abmühte, wie in Athen vor des Demosthenes Gesetz über die Trierarchie. Die Ausrüstung einer Pentere durch einen, zwei oder drei entsprach vollkommen den Attischen Syntrierarchien; die Verordnung, daß jeder Senator gleich viel Ruderer und Sold stelle, erinnert an das Gesetz bei Demosthenes (v. d. Krone S. 261), wo zu jeder Triere 16 zu gleichen Theilen angezogen werden. (Böckh, Staatsh. 2. S. 89, 102.) So fragmentarisch nun auch diese Nachrichten sind, sie zeigen doch, daß die Errichtung einer beträchtlichen Seemacht für die Steuerverhältnisse Roms hochbedeutend waren.

Es leidet keinen Zweifel, daß unsere Quellen unter dem Servianischen Census nicht allein den Grundbesitz, sondern auch all und jede fahrende Habe begriffen glaubten. Die Häuser und Villen, das ganze Arbeitsgeräth der Landgüter wurde beim

---

[2]) Interessant ist für die obige Darstellung, auch für das Folgende die Unterhandlung von 539 zwischen dem Senat und den drei Publicanensocietäten (Liv. 33, 48. f.) Es handelte sich dort hauptsächlich um die socii navales und ihren Unterhalt, dagegen die Consuln das Stipendium in Spanien aufzubringen hofften. Als die Publicanen sich dazu verstehen, dem Staate diese Leistung vorzuschießen, d. h. also dem Staate vorläufig das Geld zu leihen, was eigentlich durch die senatorischen Symmorien aufgebracht werden sollte, bedingen sie sich dafür die, offenbar senatorische, Freiheit vom Kriegsdienst aus.

Cenſus veranſchlagt wie die Landgüter ſelbſt und wie das ganze ſtädtiſche Hausgeräth [2]).

Sehr belehrend über das Verhältniß des Senats und der Cenſoren war auch das Steuerverhältniß der Colonien. Die Bürgercolonien ſtellten ihre Mannſchaften und folglich auch ihr Tributum; denn eben dadurch nur wird verſtändlich, daß die Seecolonien alle, ſo lange kein Feind in Italien, eine ausdrückliche sacrosancta vacatio d. h. Freiheit von Kriegsdienſt und alſo auch Tributum hatten (Liv. 27, 38). Dieſe Freiheit konnte nur der Senat unterſuchen und beſtätigen. Die Latiniſchen Colonien leiſteten ihre Truppencontingente nach einer Formula, ſie wurden alſo noch während des Galliſchen und zu Anfang des Hannibaliſchen Kriegs als durchaus ſelbſtändige Verbündete betrachtet. Sind ſie doch bei Polybius (2, 24) nicht etwa wie die Campaner mit den Römern zuſammen, ſondern wie alle anderen Italiſchen Stämme ſelbſtändig aufgeführt. Erſt als 545 (Liv. 27, 9 f.) 12 Latiniſche Colonien ihre Contingente weigerten, wurden ſie 5 Jahr ſpäter durch folgenden Senatsbeſchluß gezüchtigt: Es ſollte der Cenſus ihrer Bürgerſchaft nach einer von den Römiſchen Cenſoren gegebenen Formel aufgerichtet, eins pro mille als Stipendium erhoben und eine beſtimmte Anzahl Reiter und Fußknechte, ſtatt der fehlenden eine beſtimmte Summe Geldes geſtellt werden. Der Senat wünſchte dieſelbe Cenſusformel, die für das Römiſche Volk gelte, angewandt, und die Einlieferung der Cenſusrollen von den geſchwornen Cenſoren an die Römiſchen. Noch in demſelben Jahr wurden die Cenſusrollen der 12 Colonien nach Rom eingeliefert (Liv. 29, 14. 37). Wie in Rom die Aushebung zum Kriegsdienſt ganz in der Macht des Conſuls ſtand unverweigerlich, ſo blieb auch hier der Senat dieſen Colonien gegenüber, nachdem er ſie einmal ſo pflichtig erklärt, bei ſeinem Satz un-

[2]) Varro l. l. 5, 160. Gell. 7, 11. Liv. 39, 44. Plut. Cato maj. 18.

erbittlich; für das Tributum dagegen gab hier wie in Rom die censorische Formula offenbar nur die zu tarirenden Gegenstände an und blieb also hier wie dort dem Eigenthümer die Selbsttaxation. Daß diese wahrhaft und gewissenhaft geschehen, hatten die Latinischen Censoren nochmals in Rom zu beschwören.

Als der Senat hierdurch die 12 Colonien vom übrigen nomen Latinum ausschied, sollte dies für eine Strafe gelten. Kaum 17 Jahre später galt der Eintritt in die Römischen Censuslisten schon für ein Glück unter den selbständig gebliebenen Latinern (Liv. 39, 3). Von dieser reißend schnellen Veränderung sprechen wir weiter unten. Hier ziehen wir nur aus der betreffenden Nachricht (Liv. l. l. u. 41, 12 f.) den Schluß, daß mit der Uebertragung der Censuslisten nach Rom unter Claudius und Livius Censur den 12 Latinischen Colonien der Zutritt zum Römischen Bürgerrecht eröffnet war, wenn sie einen Sohn zurückließen. Denn in der Erzählung des Livius werden diejenigen Latiner, die damals und später in den Latinischen Orten censirt worden seien, als solche betrachtet, denen jener Uebertritt ins Römische Bürgerrecht nicht zustehe, offenbar also war er dagegen denen verstattet, die seitdem in Rom censirt waren d. h. den Bürgern der 12 Colonien, deren Census zuerst nach Rom kam. So sehen wir also auch hier, daß die Pflicht, sich vor dem Censor in Rom behufs des Tributums zu tariren, die eine Seite des Römischen Bürgerrechts war, im Allgemeinen ebenso unausweichlich als die Pflicht, dem Staat zwanzig Jahre im Felde zu dienen.

Aber die Stufen dieser Pflicht waren sehr verschieden. Der Bürger dieser 12 Latinischen Colonien war nur verpflichtet daheim sich zu schätzen, sowie bei ihm nicht der Römische Tribun aushob, sondern ein Senatsdecret die Mannschaft feststellte, der Schwur des Latinischen Censors für die Latinische Gemeinde gut sagte. Dafür war aber auch der Anspruch auf das Römische Bürgerrecht nur ein bedingter. Im Jahre 550 noch galt das ganze Verhältniß als ein unerwünschtes. Hier-

auf etwa folgte die große Maſſe der Römiſchen legions- und tributpflichtigen Vollbürgerſchaft, zu der auch die gemeinen Bürgercolonien zählten und über dieſen dann tribut- und dienſtfrei der Senat, die Wittwen und Waiſen, die Seecolonien, keine von dieſen Claſſen ohne ihre anderweitige Verpflichtung. Der Senat mußte es für ſeine Pflicht halten, ſich im eigentlichſten Wortſinn in ſchweren Zeiten ſelbſt zu beſteuern, denn er ſetzte die pro mille des Tributum für Bürger und die Latinen der 12 Colonien, beaufſichtigte die Rechte und Freiheiten der Seecolonien und der Cenſur ſtand es nur zu, die angeſetzten pro milles zu erheben von dem Vermögen, wie es nach der cenſoriſchen Formel der Eigenthümer veranſchlagt hatte.

Alles dies begreift denn auch Dionys im Cenſus, wenn er 4, 15. erzählt, daß König Servius befahl, es ſollten alle Römer ihr Vermögen in Silber angeben und ſchätzen, nachdem ſie beſchworen, ſich wahrhaft und in allen Ehren geſchätzt zu haben. Er fügt hinzu, daß dies Geſetz lange beſtand. Ob es von Servius eingeſetzt ward, iſt hier gleichgültig, daß es während der Blüthezeit der Republik beſtand, darüber wird kein Zweifel ſein und für dieſe ergiebt ſich dann auch daraus, daß der Grundbeſitz nicht die Grundnorm des Cenſus bildete und daß das einzelne Jugerum des ager privatus, der beim Cenſus allein in Betracht kam, nicht ein für allemal taxirt war, ſondern nach ſeiner Güte von dem Eigenthümer ſelbſt bei jedem Cenſus veranſchlagt wurde. Während der ager publicus, außerhalb des census, dem Staat ſeinen jährlichen Zehnten entrichtete, laſtete auf dem im Cenſus veranſchlagten Vermögen das tributum, das wie neuerdings nachgewieſen iſt (Mommſen Tribus I. 94.) nichts anderes war als eine öffentliche Anleihe behufs der Kriegskoſten, welche das Aerar aus der Beute wieder erſtattete. Dies Tributum ward, wie wir oben ſahen, zur Beſoldung und Bemannung der Flotte zuerſt im zweiten Puniſchen Krieg erhoben und bei dieſer Gelegenheit treten manche eigenthümliche Züge dieſer Steuer ſehr deutlich hervor. Zunächſt

ſehen wir, daß es von den Privaten nach dem Cenſus erlegt ward, daß alſo die Senatoren und Magiſtrate zu demſelben nicht pflichtig waren. (Liv. 26, 35. f.) Der Senat, der dagegen 540 Mann für Mann 8 Ruderer geſtellt und beſoldet, bequemte ſich, um den Beſchwerden der Privaten ein Ende zu machen, 542 zur Theilnahme an dieſer Anleihe und zwar ſo, daß er all ſein Gold und Silber dem Staat zur Verfügung ſtellte, indem die Curuliſchen Häuſer nur ein beſtimmtes Quantum ſilbernen und goldnen Geräths, jeder pater familias aber 5000 As zurückbehielt. Die Erzählung des Livius über die Maßregel ſcheint uns, in ſofern übertrieben, als er wirklich meinte, die Senatoren hätten ihr geſammtes Hab und Gut bei den triumviri mensarii zuſammengeſchleppt. Daſſelbe gilt, wo er unter dem Jahre 540 erzählt, daß das Vermögen der Mündel und Wittwen in das Aerar niedergelegt ſeien. (Liv. 24, 18.) Es iſt bekannt, daß dieſe beim Cenſus nicht angezogen wurden, ſondern auf ihre Hand das aes equestre zahlten, wie nach unſerer Vermuthung die ſenatoriſchen Häuſer längere Zeit zur Flottenrüſtung zahlten. Damals aber in den ſchwierigſten Zeiten des Hannibaliſchen Kriegs erboten ſie ſich wie der Senat freiwillig zur Theilnahme am Tributum.

Sehen wir nun aber in dieſen allerdings außerordentlichen Maßregeln nichts anderes als, daß die Senatoren, Wittwen und Mündel ſich ſelbſt mit zum Cenſus ſchätzten, ſo dürfen wir aus dem obenerzählten Verfahren des Senats auch überhaupt auf die allgemeine Weiſe der Schätzung zurückſchließen. Und ſo wird es höchſt wahrſcheinlich, daß bei jeder Schätzung 5000 As gemünzten Geldes außerhalb des ſteuerpflichtigen Capitals blieben. Weiter aber zeigt ſich, daß das ſo angegebene Steuercapital der Privaten dem Aerar und ſeinen Geldmitteln entgegengeſetzt wird. Nicht das Aerar aus den Abgaben der Wittwen und Mündel, ſondern dieſe ſelbſt leiſten das aes equestre; erſt als das Aerar unfähig iſt, tritt die private Trierarchie des Senats ein und das Tributum der Bürger wird

entrichtet, wo das Aerar ſich zahlungsunfähig erklärt. So hat denn auch das Recht der Selbſttaxation ſeine rechte Bedeutung. Der Bürger, der nur eine Anleihe dem Staate machte, in einer beſtimmten Quote ſeines nicht zehntpflichtigen Geſammtvermögens, gab dies auf ſeinen Eid an und ließ das Aerar beſtimmen, eine wie große Quote deſſelben zur Dispoſition des Staats geſtellt werden ſollte. Dieſe Quote beſtimmte der Senat, d. h. da das tributum simplex 1 promille betrug, ſetzte er feſt, ob das einfache und doppelte Tributum und wann es erhoben werden ſolle. (Mommſen a. O. S. 28. u. d. dort angef. Stellen.)

Dagegen ſtand dem Cenſor das Recht zu, einen Bürger und ſein angegebenes Vermögen dem Aerar zu vindiciren, denn dies war es, was man durch aerarium facere bezeichnete. In allen Leiſtungen verlor ein ſolcher Aerarier ſein Recht dem Staat d. h. dem Aerar gegenüber; zunächſt für ſeine Perſon war ſeine militäriſche Dienſtzeit unbeſchränkt und der Staat nicht verpflichtet ihn zu beſolden, dann aber galt ſeine Selbſtſchätzung, die allerdings beibehalten werden mochte, in ſofern nichts, als der Cenſor für Anlage des Tributums daſſelbe nach Belieben vervielfacht anſetzen konnte. So blieb das Verfahren der Beſteuerung überall einfach, aber aus der Anleihe wurde für den Aerarier eine Laſt, in ſofern der Staat ihn unverhältnißmäßig in Anſpruch nahm. Aus ſeiner Steuerclaſſe und Steuercenturie konnte er nicht geſtoßen werden, ſo lange er noch überhaupt mit ſeinem eigenen Cenſusanſatz in Betracht kam, aber aus der Tribus trat er aus, ſo bald ſeine Dienſtpflicht eine unbeſchränkte ward. Denn es iſt nicht anders denkbar als daß, ſeit nach Tribus conſcribirt ward, nur die vollberechtigten Tribulen in den Rollen ſtanden und in die Legionen traten. (Mommſen a. O. S. 163 f.) Ueberhaupt ſetzte, nach unſerer Behauptung, der Bürger ſich durch ſeine Selbſtſchätzung in die Steuercenturie, der Cenſor ihn aber in die Tribus, wobei auf die Lage ſeines Grundſtücks wenig oder gar nichts ankam. Denn nur ſo ſind die beſtändigen Kämpfe der Cenſoren mit

den Freigelaſſenen zu erklären, die ganz unmöglich ſcheinen mußten, wenn der Grundbeſitz als Norm gedient hätte, alſo durch die Erwerbung eines beſtimmten Grundbeſitzes die Stellung des Erwerbers in den Tribus- und Cenſusrollen angegeben wäre.

Daß allein den Freigelaſſenen mit 75000 As Grundbeſitz in den ländlichen Tribus ihre Stelle gelaſſen werden ſollte, dieſe cenſoriſche Verordnung von 586 (Liv. 45, 15) zeigt nichts weiter, als daß im Allgemeinen damals für die Tribusrollen nicht der Grundbeſitz, ſondern die Abſtammung in Betracht kam, oder man erkennt vielmehr aus ihr, daß allerdings der ager privatus nach Tribus verzeichnet ſein mußte, dennoch aber die Tribulen und die Grundbeſitzer einer oder aller ländlichen Tribus keineswegs dieſelben waren. Nur weil man durch den Erwerb eines Grundſtücks vor dem Cenſus in eine Tribus trat, wie auch durch Adoption, nur dadurch konnten Freigelaſſene immer wieder in die verbotenen ländlichen Tribus eindringen und nur, weil der Grundbeſitz kein volles Recht an die Tribus gab, konnten ihnen immer wieder die ländlichen Tribus verboten werden. So läßt denn aber auch gerade dieſer Umſtand, dieſer merkwürdige Widerſpruch zwiſchen cenſoriſchem Recht und innerer Tribusverfaſſung auf eine Zeit zurückſchließen, wo dieſer Widerſpruch noch nicht ſtattfand, wo der Grundbeſitz wirklich den Tribulen machte.

Die Revolution, wodurch dies anders ward, iſt wohl nur im engen Zuſammenhang mit der wichtigen Veränderung zu denken, wodurch jeder einzelne Bürger zur Selbſttaxation berechtigt und alles zehntfreie Vermögen zum Cenſus pflichtig ward. Denn allerdings die Sitte, den ager privatus genau vermeſſen aufzutheilen, legt die Vermuthung ſchon unausweichlich nahe, daß Anfangs das Jugerum nicht vom Eigenthümer angegeben, ſondern ſogleich bei der Aſſignation in der Tribus zum Cenſus veranſchlagt ward [a]).

[a]) Der Grundbeſitz kann beſteuert werden nach dem Betriebe, nach dem

Daß überhaupt der Uebergang der alten in die ſpätere Steuerverfaſſung um die Mitte des fünften Jahrhunderts der Stadt erfolgte, darüber kann nach allen Unterſuchungen ſeit Niebuhr bis auf die neueſte Zeit kein Zweifel ſein. Und wie wir früher ſchon darauf hinwieſen, welchen Umſchwung der Verkehrsverhältniſſe die Samniterkriege für Italien und Rom herbeiführten, ſo fallen auch die undeutlichen Spuren von einer Finanzrevolution gerade in jene Zeiten. Die Libertinen wurden, ſoviel wir wiſſen, zum erſten Mal unter der Cenſur des Decius und Fabius in die ſtädtiſchen Tribus zurückverſetzt, weil der nächſtvorhergehende Cenſor Appius Claudius die turba forensis über alle Tribus vertheilt hatte, nachdem die Aufnahme der Libertinen in den Senat, die er verſucht, nicht gelungen war (Liv. 9, 46). Zunächſt ſehen wir hier aus dem Bericht des Livius, daß die Libertinen und die turba forensis Eins und in ihnen die opes urbanae, die Appius zu gewinnen ſuchte, gegründet waren. Waren ſie nun vor deſſen Cenſur offenbar auf

---

Ertrag oder nach dem Maße. Nach dem Ertrag wird er zehntpflichtig. Nach dem Betriebe wird er in unſeren Herzogthümern nach Pflügen, nach dem Maße nach Demat beſteuert. Unſere Frieſiſchen Utlande oder Marſchen zahlten in den erſten Zeiten der Unterwerfung den Holſteiniſchen Herren ein Landgeld, das ihnen in runder Summe auferlegt ward. In den übrigen Landſchaften ward es ſogleich nach Demat erhoben; die Frieſen repartirten es unter ſich, zuerſt nach Demat, aber auf Sylt, Amrum und Oſterlandföhr findet man zu Ende des ſiebzehnten Jahrhunderts dieſes Landgeld als Vermögensſteuer repartirt, und in dieſer neben fahrenden Habe auch den Grundbeſitz nach der Güte veranſchlagt. Die Analogie mit dem Römiſchen Steuerweſen iſt bei unſerer Hypotheſe ſchlagend. Der Senat, bei uns die Grafen, ſetzt die nöthige Steuerſumme, die früher auf Jugerum oder Demat repartirt wird. Aber ſpäter wird die frühere Landſteuer in eine Vermögensſteuer umgewandelt, der Cenſus vom Grundbeſitz auf das ganze Vermögen ausgedehnt. Freilich aber ſchätzt ſich bei den Frieſen nicht der Beſitzer ſelbſt, ſondern eine Commiſſion der Gemeinde nach einer feſtgeſetzten Scala und freilich war das Tributum nur eine Anleihe, der Frieſe nach ſeinem „Engliſchen Schillingsbuch“ zahlt wirkliche Steuer. Vielleicht könnte ich Mommſen durch dieſe vaterländiſche Parallele gewinnen, wo ich hier von ſeinen Vermuthungen (Tribus S. 152) abweichen zu müſſen glaubte.

die städtischen Tribus beschränkt gewesen, so war es Appius, der ihnen den Weg in die übrigen öffnete und zwar in der Weise, daß trotz alles wiederholten censorischen Widerstands, sie doch immer von Neuem auf jenem verbotenen Boden sich zeigten. Es handelte sich also hier nicht um eine einfache Lectio, wie die war, durch welche er den Senat umzubilden versuchte. Diese Maßregel wurde durch die nächste Censur völlig wirkungslos und die einfache Vertheilung durch die Tribus hätte es wenigstens für Jahrhunderte gleichfalls werden müssen, während wir doch in den nächsten Jahrhunderten nie von einer Censur hörten, die etwa nochmals die Freigelassenen in die tribus rusticae übergeschrieben hätte, wohl aber von ihrer wiederholten allmäligen Ausbreitung durch dieselben. Diese Bemerkung nun mit der oben erwähnten, daß man endlich nur bei einem bestimmten Vermögen an Grund und Boden ihnen die tribus rusticae offen ließ, macht es durchaus wahrscheinlich, daß Appius ihnen zuerst den Ankauf von ager privatus gestattete und dadurch ihnen den Weg zu den tribus rusticae öffnete, so lang dessen Besitz zum bäuerlichen Tribulen adelte. Dadurch zerfiel, wie Livius sagt, die Bürgerschaft in zwei Parteien, die eine das ehrliche Volk, Schutz und Hüter der Guten, die andere die Marktpartei, wir möchten es übersetzen: die eine das unvermischte Bauernblut, das den Grundbesitz vertrat und bebaute, die andere Handel und Gewerk.

Als Fabius dagegen auftrat und die Eindringlinge zurückwies, mußte er, anders ist es undenkbar, auch außer dieser momentanen Maßregel eine andere nachhaltigere treffen, die den Libertinen allerdings ihr neues Recht ließ, aber dem Censor stets das Mittel in die Hand gab, von solchen Erwerbungen in Hinsicht auf die Tribusrollen abzusehen. Ländlicher Grundbesitz verlieh nothwendig eine Stelle in den Landtribus, wenn die Liste der Tribus in Nichts anderem bestand als der des Grundbesitzes mit den Eigenthümern; Handel und Gewerk machte zum Kriegsdienst, der nach dem Census geleistet wurde,

unfähig, wenn ſeine Producte im Cenſus nicht veranſchlagt waren. Sobald aber alles Vermögen gleich veranſchlagt wurde, ſobald, wie wir es ſpäter finden, dieſe Schätzung in Gelde vom Eigenthümer geſchah, wurde die „Marktpartei" des Livius einerſeits dem Bauern gleich geſtellt, andererſeits aber der Bauernadel gleichſam geſchloſſen, dadurch daß man in den ländlichen Tribus die Familien und nicht den Grundbeſitz rechnete.

Daß damit auch die Reform der Tribus- und Centurienverfaſſung in Zuſammenhang ſtand, dieſe Vermuthung liegt ſehr nahe. Und im Ganzen wird Niebuhr deren Zeit richtig beſtimmt haben. Doch meine ich, daß man ſich vor allem hüten muß, jene Reform als unumgänglich mit anderen wichtigen Veränderungen verbunden mit ihnen in Ein Jahr zu ſetzen. Von der Cenſur des Appius bis auf die letzten Jahre des Puniſchen Kriegs reichte, ſo meine ich, für die mittleren Zeiten Roms die Periode der wichtigſten financiellen und politiſchen Reformen, von denen uns nur wenige beſtimmt überliefert ſind: die Vertheilung der Freigelaſſenen auf alle Tribus, ihre Beſchränkung auf vier, die erſte Aushebung Tribus für Tribus nach dem Looſe, die Aufhebung des gleichen As- und Jugerummaßes [4]), die Syntrierarchie der Vornehmen für die Flotte, die Reduction des Kupfergeldes und Prägung des erſten Silbergeldes. Dieſe wenigen ſichern Nachrichten zeigen doch, daß der Staat große Veränderungen im Innern zugleich mit den drohendſten äußeren Kriegen allmälig überſtand, und machen wahrſcheinlich, daß die Vollendung der Römiſchen Republik in der combinirten Tribus- und Centurienordnung nicht das Werk Eines Jahrs, ſondern vielleicht mehrerer Jahrzehnte war, eine Vermuthung, die auch allein erklärt, wie jede beſtimmte Spur dieſes Factums ſo gänzlich ſchwinden konnte.

Rom, das zeigt ſich überall, war trotz der großen Veränderungen ſeiner Verfaſſung, an allgemein durchgreifende Re-

[4]) Varro de r. r. 1, 10.

formen, an Revolutionen nicht gewöhnt. Schrittweiſe hatte man bisher die Stützen der Verfaſſung geändert und vertauſcht, ſchrittweiſe verſuchte man in den Provinzen ſich feſtzuſetzen und ein haltbares Syſtem für ihre Verwaltung zu gewinnen. Es hatte früher eine Zeit gegeben, wo das Aerar die Flotte und ihre Mannſchaft beſtritt, das Tributum dem Bürger bezahlte. Seit dem erſten Puniſchen Krieg war dies anders geworden, der Senat hatte einen Theil der Flottenrüſtung übernommen, ſeit dem zweiten war man mit der Rückzahlung des Tributum ſehr in Rückſtand. Vor Hannibals Ankunft in Italien hatte Flaminius Recht in Gallien neuen Römiſchen Grundbeſitz gründen zu wollen, aber der Senat konnte für ſeine Oppoſition doch auch den Grund anführen, daß für das Aerar eine Provinz mit neuen Vectigalien wie Sicilien erwünſchter ſei als ein neuer ager privatus, deſſen Tributum es doch zuletzt wieder erſtatten mußte. Der Verdacht, daß er für die Einkünfte der Provinz ſich von ſeinen Leiſtungen zur Flotte frei machen könne, konnte bei der Plebs ſeinen Gründen entgegen ſein. Denn überhaupt mußte die ſteuer- und kriegspflichtige plebs rustica ſich für den meiſtbelaſteten Stand anſehen. Der kleine Bauer galt für den beſten Soldaten und ſo laſtete auf ihm Tribut und Dienſt, während der Senat nur ſeine Beiträge für die Flotte, der Proletarier gar Nichts zu leiſten hatte. Es ſtanden zwei Wege offen, ihm Hülfe zu verſchaffen. Abſchaffung oder Erleichterung des Tributums oder Abkürzung oder Abſchaffung der Dienſtzeit.

Den Plebejern ſelbſt mochte beides erwünſcht ſcheinen. Wenigſtens wiſſen wir nicht, ob ſie nicht in der Noth der Zeit den Sinn für die alte Waffenehre verloren hatten. Unter den Staatsmännern mußte dies Dilemma noch viel ſchwieriger erſcheinen. Man hätte den Dienſt Römiſcher Legionen auf irgend eine Weiſe erſetzen können, wenn man 1) das Aerar füllte, 2) aber die Waffenehre des Bauern, dieſen Kerngedanken der Verfaſſung aufgab. Der Bauernſtand konnte, das mochte möglich ſcheinen, auch dann noch die Majorität in den Comitien

behalten und dies Recht durch ſein Tributum bezahlen. Oder aber man behielt die Legionen, ſuchte den einzelnen Legionar nach Kräften zu bereichern und ihn, ſobald er dienſtfrei zu Haus war, vom Tributum zu befreien.

Die Streitigkeiten, in welchen C. Flaminius an der Spitze der Plebs geſtanden, hatte dieſe in der beſten Zeit ihrer Kraft geführt. Jetzt aber war ſie unterlegen, matt, verarmt und hoffte auf ihre Vertreter unter den Großen. Denn jetzt kam ihr kein Führer aus ihrer eigenen Mitte, wie Terentius Varro, der Schlächterſohn. Natürlich wurden dann auch alle dieſe Fragen in einem durchaus anderen Geiſte behandelt, als es vordem der Fall geweſen. Keine Verachtung der Götter, wie man ſie dem Flamininus vorgeworfen, man lacht oder ſtaunt höchſtens über die ungewohnte Weiſe, in der Scipio im Capitoliniſchen Tempel verkehrt: keine heftigen Scenen auf dem Markt oder in der Curie: keine Berufung an das Volk. Die Parteien entſtehen zum Theil erſt nun unter dieſen neuen Verhältniſſen, ſie bilden ſich langſam aus, bis endlich auf der Höhe der Macht die Scipioniſche, die jene großen Aufgaben wirklich gelöſt zu haben glaubte, unverhofft angegriffen und unter Scenen voll altpatriciſcher Heftigkeit geſtürzt wird.

Sechſtes Capitel.

P. Scipio Africanus.

Der alte Q. Fabius Maximus war ſchon vor der Schlacht bei Zama geſtorben, er hatte jenen ungeſchwächten arbeits-, ſieg- und ehrenreichen Bauernſtand nicht überlebt, den er unter Flaminius ſo nachdrücklich bekämpft, mit dem er ſeine beſten Erfolge erfochten hatte. Ueberhaupt die alten Parteihäupter des zweiten Puniſchen Kriegs waren faſt alle noch während ſeiner

Dauer gestorben: zuerst C. Flaminius, dann L. Aemilius Paulus — ob C. und P. Scipio auch darunter zählten? — Dann M. Claudius Marcellus und endlich Q. Fabius. Q. Flaminius war noch nicht dreißig Jahr als er das Consulat, Scipio sechs und dreißig da er die Censur erhielt und diese Männer standen unbestritten an der Spitze einer mächtigen Partei.

Von den Parteiungen nach dem Hannibalischen Krieg habe ich an einem anderen Orte schon gesprochen [1]), aber es wird hier doch viel deutlicher werden, wie sich allmälig die alten Meinungsverschiedenheiten ändern und umsetzen mußten. Bisher war kein Zweifel erhoben, daß jedes besiegte Volk in ein Abhängigkeitsverhältniß zu Rom treten müsse, die plebejische Partei verlangte daher, daß man den ager privatus, wie bei den bisherigen Eroberungen in Italien, so auch auswärts erweitere. Die altsenatorische Partei widersprach. Sie hielt an den alten Satzungen, wie an der Lehre von den Auspicien, dem Flaminius und Marcellus gegenüber sehr entschieden fest, aber eben so entschieden wollte sie auch in die eroberten Landschaften nicht Italisches als etwas Fremdes hineintragen. Einer Partei, die den Historiker Q. Fabius gewiß zu ihren Gliedern zählte, konnte es nicht an Kenntnissen fehlen über die früheren Verhältnisse der eroberten Lande, noch mangelten ihr Vermögen, Ansehen, tüchtige Feldherren und Staatsmänner. Da sie so entschieden gegen alles Umsichgreifen des bäuerlichen Grundbesitzers auftrat, konnte sie Niemand anders als diesen Römischen Bauernstand zum Gegner haben. Sie sah ruhig dessen Uebermuth durch mehrere Schlachten gezüchtigt und erst dann begann sie zu wanken, als nach der Schlacht bei Cannä die Bundsgenossen abfielen.

In den nächstfolgenden Jahren bildete sich die Partei des P. Cornelius Scipio aus. Damals stellte sich heraus, daß bei dem weitverbreiteten Abfall der mächtigsten Städte und Stämme

[1]) Polybius. Abschnitt 2. Kiel 1843.

der ager publicus erweitert, alſo die Frage über ſein Beſtehen in den Provinzen nutzlos werden würde. Während alſo der plebejiſchen Partei einer ihrer Hauptſtreitpunkte wegfiel, ſah ſich die ſenatoriſche genöthigt, nicht allein dem Staat ihre Unterſtützung in Geld anzubieten, ſondern auch von den alten Ordnungen vielfach abzugehen, Männer ohne Magiſtrat mit Heerbefehl, Sclaven mit Legionarwaffen auszurüſten. So hielten die Alten ihre Sache mit Noth aufrecht, an der die Jüngeren verzweifelten. Scipio gehörte nicht zu den Verzweifelnden, nicht zu der plebejiſchen Seite, am wenigſten zu der altſenatoriſchen, die noch immer in Marcellus namentlich den plebejiſchen Gegner bekämpfte. Er benutzte die günſtige Gelegenheit, von den alten Streitfragen abſehen zu können und ſtellte ſich, ſo weit wir ſehen, ohne irgend einen bedeutenden Anhang, in der ſchlimmſten Zeit zu den gefährlichſten Stellen. Eben dieſe unerwartete Kühnheit machte ihn ſehr bald zum Mann des Volks, der treuen Bundsgenoſſen und am Ende des Kriegs hatte er ſchon im Senat einen Einfluß gewonnen, dem die alten Anhänger des Fabius nur mit Mühe Stand hielten. Denn die Beendigung des Kriegs war für alle eine ſo große Wohlthat, daß es demjenigen nicht an Anhang und Bewunderern fehlen konnte, der nach eignem Plan, gegen die Anſichten des Senats, das glückliche Reſultat erreicht hatte. Der Anhang des Scipio war durch Siege gebildet und jetzt erſt, nach geſchloſſenem Frieden fragte es ſich, wie wird er nun zu den inneren Verhältniſſen ſich ſtellen, welche Parteien werden ſich jetzt bilden und welche wird die ſeine ſein.

Die nächſte Noth, die nach dem Frieden hervortrat, die Noth des kleinen Grundbeſitzers ward von uns hinreichend erwähnt, auch die Wege zur Abhülfe, die man zunächſt einſchlug: eigentlich ohne allen Erfolg. Denn was fehlte, war Geld im Aerar für alte Schulden und neuen Krieg. Solang die Republik Soldaten und ſolang ſie Sold brauchte, war für den Bauernſtand das Ende ſeiner Noth nicht abzuſehen. Und ſo

kam man von einem anderen Punkte, als den man früher beachtet und beſtritten, doch wieder auf die Frage über die Provinzen zurück.

Als man in Unteritalien große Strecken zum ager publicus ſchlug, wurde dadurch in den letzten Jahren des Kriegs für das Aerar die Ausſicht eröffnet, neue Decumä oder Pachtgelder zu beziehen, aber zu gleicher Zeit auch durch die gänzliche Knechtung der Bruttier und anderer Stämme der Armee eine Menge Streitkräfte entzogen. Aber wenn dies Dilemma in Italien nicht zu vermeiden war, ſo war dagegen in den Provinzen die Möglichkeit gegeben, Geld für das Aerar nicht als Tributum, ſondern als Abgabe zu erhalten, ohne die Italiſche Mannſchaft zu ſchwächen, ja man konnte, wie es in Spanien ſchon ſich fand, aus den Eingebornen die Römiſchen Heere ergänzen. Dagegen forderte nun auch eine Provinz jährlich ihre Römiſche Militärmacht und ſo wurde auch hier wieder fraglich, ob der vermehrte Soldatenbedarf für die Provinz und der daraus folgende Bauernmangel für Italien aufgewogen wurde durch die vermehrten Einkünfte des Aerars und durch die Möglichkeit den kleinen Beſitzer allmälig ganz vom Tributum zu befreien.

Die Geſchichte der folgenden Kriege und die ferneren Maßregeln des Senats zeigen nun, daß die Anhänger des Fabius, unter welchen ſchon jetzt Cato ſich auszeichnete, entſchieden waren, durch die Reform der alten, durch Einrichtung neuer Provinzen und daneben durch die größte Sparſamkeit in der Finanzverwaltung das Aerar nach Kräften zu heben. Freilich war es ſchon nach dem Ebengeſagten klar und wird ſich auch weiter herausſtellen, daß dem kleinen Bauer unmittelbar dadurch kein Vortheil, ſondern zunächſt nur neue Laſten erwuchſen, aber ſagen wir auch dies im Voraus, zugleich kam es dieſer Partei eben darauf an, den Staat nach außen durchaus als Herrſcher hinzuſtellen.

Der Grundſatz Catos „der Krieg nährt ſich ſelbſt“ (Liv.

34, 9) mußte in ihren Augen die fortwährenden Feldzüge entſchuldigen, ſolange ſie immer neue Zuflüſſe dem Aerar eröffneten. Und ſo ging mit jener alten ſenatoriſchen Partei, die vor dem Galliſchen Krieg ſich geſcheut, die große Veränderung vor ſich, daß ſie allmälig den Gedanken der Welteroberung immer beſtimmter erfaßte und feſthielt. Wie ihre früheren Gegner für die Plebs erobert hatten, kam ſie dahin, für das Aerar fortwährenden Krieg zu führen. Was ihre neuen Widerſacher, Scipio an deren Spitze, betraf, ſo werden wir ſehen, daß ſie zunächſt den Gedanken weitere Provinzen zu erobern zurückwies, die beſtehenden Provincialverfaſſungen zu ſchützen ſuchte. Es war dabei möglich, den Dienſt der Legionen abzukürzen, ſowenig auch das Aerar zunächſt dadurch gewann oder die Laſt des Tributums vermindert ward. Doch werden wir erſt in einer Reihe von Verſuchen den Plan des Scipio und Lälius ſich ausdrücklicher geſtalten, umändern ſehen, bis endlich eine durchgreifende Reform nach allen Seiten hin angegriffen wird.

Das freilich erkennt man leicht, daß die griechiſche Bildung des Scipio, Flamininus und Aemilius Paulus ihnen noch ganz andere, keineswegs Römiſche Geſichtspunkte nahe legte. Was ſich jedoch darüber vorbringen läßt, wird erſt ſpäter beſtimmter geſagt werden können. Fürs Erſte mochte es ein blendendes Schauſpiel ſein, als die griechiſche Bildung Scipios nicht allein die Gelehrſamkeit eines Fabius Pictor, ſondern auch die Politik ſeiner Partei überflügelte. Die Gegner verlachten neidiſch ſeine außergewöhnliche Art und Weiſe, das Volk ſtaunte ihn an, die einen fürchteten von ihm, die anderen hofften, aber ganz ſollten weder die Hoffnungen noch die Befürchtungen ſich erfüllen.

Siebentes Capitel.

C. Quinctius Flamininus und seine auswärtige Politik im Zusammenhang mit den Maßregeln im Innern.

Für die letzte Entwickelung Griechenlands war die Schlacht am Trasimenischen See von großer Bedeutung gewesen. Die Nachricht von dieser zweiten großen Niederlage Roms hatte die Blicke des gesammten Osten nach Italien gerichtet. Philipp schloß mit den Aetoliern Namens des übrigen Griechenlands den Frieden von Naupaktos. Bei dieser Gelegenheit sprach Agelaos von Naupaktos es allein deutlich aus, was Griechenland vom Westen her zu erwarten habe (Polyb. 5, 104 f.), er forderte alle Hellenen zum Bündniß und den Macedonischen König zum Schutz desselben auf; verlange ihn nach Staatshändeln und Eroberung, so möge er sich nach Italien und dem Westen wenden. Die nächste Folge dieses Friedens war denn auch das Bündniß Philipps und Hannibals, eine Vereinigung aller Hellenischen Staaten, Macedoniens und Karthagos. So erfreulich aber auch dieser allgemeine Friede für Griechenland, so gefährlich dieses Bündniß für Rom erscheinen mußte, das Verhältniß trug seinen Untergang in sich, da König Philipp bei diesem Erfolg auch innerhalb Griechenlands nicht stehen zu bleiben gedachte.

Es gab unter den Griechen der Zeit zwei verschiedene Ansichten über das Macedonische Königshaus. Nach der einen war die Macedonische Macht für die Griechen der Grund ihrer Knechtschaft, die andere sah in dem Königshaus des Amyntas die gebornen Schutzherren der Griechischen Freiheit (Polyb. 9, 28 ff.). Es hieße, die Geschichte Griechenlands seit König Philipp schreiben, wollte man erörtern, wie weit die eine oder andere dieser Ansichten begründet war. Aber der große Enthusiasmus, mit welchem Philipp, des Demetrius Sohn von den meisten Griechen als Macedonischer König begrüßt wurde und

die Abneigung, die dafür nach dem Frieden von Naupaktus eintrat, erklären sich eben dadurch, daß er vorher als Schutzherr anerkannt war, dann aber als Herr auftrat. Selbst die Aetolier gestanden zu, daß bis auf König Pyrrhus Zeit die Macedonischen Könige in ihren Kriegen nur gegen die Könige, um die Städte, nicht gegen die Städte Krieg geführt hätten. Dies sei bei Alexanders Perserkriegen, in den Fehden seiner Nachfolger die rechtliche Ansicht gewesen und von ihr sei Philipp abgewichen. Es war derselbe damals unter den Hellenen lebendige Grundsatz, daß der Hellenische Fürst niemals der Todfeind einer Hellenischen Stadt sein könne, den er durch die Zerstörung von Kius so schmählich verletzte. Er sah nicht, sagt Polybius (15, 22), daß er das über ihn verbreitete Gerücht von seiner Grausamkeit gegen seine Freunde bestätigte, da er eine Hellenische Stadt in schweres Unglück brachte, und daß er die Abgesandten der Städte verhöhnte, die bei ihm erschienen um die Kianer aus ihrer Noth zu befreien. Wie zur Zeit des Friedens von Naupaktus die gesammten Städte Kretas sich vereinigt hatten, Philipp als ihren Bundesherrn anzuerkennen, so sehen wir auch darin, daß er unter den damaligen Königen ungewöhnlich viel erreicht hatte.

Die Autonomie der einzelnen Hellenischen Städte und Staaten war immer noch lebendig, in den Kriegen der Könige anerkannt, auf dem Asiatischen Festlande beruhte die Macht der Seleukiden wesentlich in der Macht freier selbständiger Städte (Droysen, Diadd. 2, p. 59 ff.), auf dem Meere wurde sie von Rhodus verfochten, in Griechenland war die Vereinigung und die Freiheit aller Staaten das Ziel aller politischen Bewegung seit Jahrzehnten. Da es dem Philipp gelungen, ganz Griechenland selbständig sich zu verbinden, da das Aetolische und Achäische Bündniß unter Einer dritten Bundesmacht vereinigt waren, so war der Friede Griechenlands und die innere Freiheit gesichert, die Macht des Macedonischen Throns gestärkt, aber auch die Versuchung dem König nahe gelegt, sich aus dem

mächtigsten Verbündeten zum Herrn zu erheben. Und diesen gefährlichen Plan schrieben offenbar nicht allein seine Gegner dem Philipp zu, da er durch die Eroberung des Phthiotischen Thebens und anderer Aetolischer Bundesstädte zunächst ihre Bundesgenossen verletzte.

Sobald die Furcht vor dieser Gefahr allgemein wurde, mußte man an eine Macht denken, die ihr mit Nachdruck begegnen konnte. König Kleomenes hatte einst mit Hülfe Aegyptens und der Aetolier den Macedonischen Einfluß aus Griechenland zu verdrängen gehofft, aber er war gestorben und der Aegyptische Hof ohne alle Energie. König Antiochus war dem Philipp verschwägert und so war wirklich Rom die einzige Macht der Erde, die den Aetoliern zunächst und überall den Vertretern Griechischer Autonomie Philipp gegenüber einige Hülfe verheißen mochte.

Der Bundesvertrag ist bekannt, nach welchem den Römern alle fahrende Habe, den Aetoliern alle liegenden Gründe als Beute zufallen sollten. Diese Bedingungen entsprachen ganz der damaligen Lage Roms, sie sind die barbarische Formel, mit der sie sich den Zugang zu der Hellenischen Welt eröffneten. Sie wurden Römischer Seits festgesetzt von M. Valerius Laevinus. Er brachte, da er von seiner Flottenstation am Korinthischen Busen als gewählter Consul zurückkehrte, die Gesandtschaften der Campaner und Sicilianer vor den Senat, die sich über Fulvius Flaccus und Marcellus beschwerten. Er ging für Marcellus nach Sicilien und stellte die alte Ordnung dort wieder her, er wich der Ernennung eben jenes Flaccus zum Dictator aus, die dann an seiner Stelle, wie die Tribus es verlangten, Marcellus vollzog.[1])

Aber derselbe Valerius, offenbar kein Freund der Plebs und der plebejischen Staatsmänner, bewog den Senat sich beim Tributum zu betheiligen. Man muß ihn unter die tüchtigsten

[1]) Liv. 26, 27. 27, 5. 29, 16.

Vertreter der altſenatoriſchen Partei zählen, eben jener Partei, gegen die Scipio damals erſt auftrat und die ſpäter ſeinen Uebergang nach Africa aus allen Kräften zu verhindern ſuchte. Es lag etwas Conſervatives in ihrer Politik, damals durchaus, und dieſes Aetoliſche Bündniß hatte offenbar nur den nächſten Zweck vor Augen, vertheidigungsweiſe gegen die Griechiſchen Bundsgenoſſen Karthagos alle Kräfte zu ſammeln, die man jenſeits des Meeres auftreiben konnte. Eine Partei, welche die Sicilischen Eroberungen des Marcellus anzuerkennen nicht eben aufgelegt war, dachte gewiß noch viel weniger daran, in Griechenland Gebiet zu gewinnen: Geld und Sclaven aber mußten ihr damals gar ſehr erwünſchte Beute ſein. Als Scipio mit ſeinem Plan nach Africa überzugehen durchdrang, blieben während dieſer Zeit die Griechiſchen Angelegenheiten ganz und gar unbeachtet (Liv. 29, 12) bis 550 P. Sempronius an der Epirotiſchen Küſte namentlich deshalb erſchien, um die neugebaute Kriegsflotte Philipps von Italien zurückzuhalten.

Alle Tribus beſtätigten den zwiſchen dem König und der Republik zu Phönike geſchloſſenen Frieden und als man dadurch dem Philipp Epirus öffnete und jede Poſition in Griechenland aufgab, mochte vielleicht Scipio damit die Angelegenheiten des Oſtens keineswegs für aufgegeben erachten. Die mächtige Partei, die ihn damals noch im Senat bekämpfte, zeigte durch dieſe Läßigkeit eben ſo ſehr, daß es ihr an Entſchiedenheit und ſicherem Plan in dieſen Angelegenheiten fehlte, wie dagegen der Senat beſtimmt und entſchieden in die Verhältniſſe Griechenlands einzugreifen begann, nachdem Scipio durch die Schlacht bei Zama auch ſeine ſenatoriſchen Widerſacher geſchlagen hatte. Uns iſt jetzt ebenſo klar als es dem Polybius, als es nach der Schlacht am Traſimeniſchen See einigen ſcharfblickenden Männern war, daß Rom über kurz und lang in die Verhältniſſe des Oſtens eingreifen mußte; aber daß der Senat damals ſchon mit Klarheit dieſen Plan gefaßt, das müſſen wir leugnen. Selbſt als dann, nach dem Schluſſe des Hannibaliſchen Kriegs, der Senat einſtimmig

darin war, Macedonien nicht aus den Augen zu laſſen, ſelbſt damals war die Furcht vor einer Macedoniſchen Landung in Italien der einzige Grund, durch welchen man das Volk endlich dazu brachte den Krieg zu beſchließen (Liv. 32, 6 ff.). Aber die Verlegenheiten, in welchen ſich der Senat und das Aerar noch fortwährend befanden, hemmten den Krieg während der erſten Jahre und es hatte wirklich das Anſehen, als ſollte die conſulariſche Armee jenſeits des Meers nur den Macedoniſchen König beobachten und an ſeinen Grenzen feſthalten.

Mit dem Conſulat des T. Flamininus erhielten dieſe Angelegenheiten eine viel entſchiednere Richtung. Wenn irgend einer, ſo war er ſcharfſichtig, er griff ſicher und umſichtig nicht allein den allgemeinen Plan an, ſondern auch die eigentlichen Verhandlungen, in jeder Rückſicht unübertrefflich. Und doch war er noch ganz jung, kaum dreißig Jahr. Am Schluſſe ſeines Jahrs ſchickte er die Geſandten des Königs und der Griechiſchen Staaten vor den Senat. Erſt nachdem jedoch ſeine Partei ſich verſichert hatte, daß man ihn mit dem Oberbefehl in Macedonien auch für das nächſte Jahr laſſen werde[2]), unterſtützte ſie im Senat die Klagen und Forderungen der Griechiſchen Geſandtſchaften gegen Philipp und ſetzte es ſo durch, daß die Fortſetzung des Macedoniſchen Kriegs durch Flamininus beſchloſſen wurde. Worauf man ſich bei dieſen Verhandlungen hauptſächlich ſteifte, war die Forderung, daß Philipp Chalkis, Korinth und Demetrias räumen ſolle. So entſchieden ſich der Senat jetzt dafür erklärte, ſo ſchwer wurde es ſpäter doch dem Flamininus, nachdem der Krieg beendigt, die ihm vom Senat geſchickten Geſandten zu beſtimmen, daß man dann auch keine Römiſche Beſatzung in dieſe Plätze lege.[3]) Und wie es 556, was im Senat lange unentſchieden, erſt in den Comitien entſchieden wurde, daß Marcellus nicht als ſein Nachfolger nach Macedonien ge-

[2]) Polyb. 17, 11. Liv. 32, 28.
[3]) Polyb. a. O. 11. 18, 28.

hen ſollte, wie er die Forderung der Aetolier, Philipp zu entthronen, mit Nachdruck zurückweiſen mußte, bis es ihm endlich vergönnt war, die Freiheit Griechenlands auf dem Iſthmos zu proclamiren, ſo iſt in all dieſen Kämpfen und Verhandlungen ein beſtimmter Plan doch immer ſichtbar und wird trotz heftigen Widerſtands in der Curie, bei den Griechiſchen Abgeordneten, ja unter ſeinen eigenen Legaten vom Conſul mit Hülfe ſeiner Anhänger in Rom durchgefochten.

Es gehörte eine große Gewandtheit und Feſtigkeit dazu, die verſchiedenen Forderungen und Anerbietungen zurückzuweiſen, Rom möge ſich in Macedonien oder in Griechenland eine neue Provinz oder wenigſtens die erſten Grundlagen einer Provinzialverwaltung vorbehalten.

Dieſes Anſinnen trat ſehr bald in den Verhandlungen des Syriſchen Kriegs noch entſchiedener hervor. Eumenes von Pergamus ſprach ganz unverholen den Wunſch aus, Rom zum Grenznachbar zu erhalten (Polyb. 22, 4), andererſeits galt in Aſien die Meinung, daß die Scipionen über den Helleſpont gegangen, um alle Dynaſten zu entthronen (dſb. 21, 9). Dieſe letztere Anſicht hatten die Scipionen in einem ausführlichen Schreiben an König Pruſias beſtritten und nach der Beſiegung des Antiochus entſagte der Senat allen Abgaben, die ſonſt die autonomen Städte König Antiochus entrichtet. Das allgemeine Urtheil über dies Verfahren iſt in der Rede der Rhodier ſchon mitenthalten, als ſie in der Curie erklärten, daß der Senat durch die Befreiung Griechenlands mehr gewonnen als durch alle Karthagiſche Kriegſteuern (Polyb. 22, 6).

Wenn man alſo das Charakteriſtiſche dieſer Politik kurz zuſammenfaſſen will, ſo iſt es die Beſchützung der Autonomie den großen Mächten gegenüber, wofür der Macedoniſche und Syriſche Krieg beendigt wurde. Durch dieſe Politik wurden alle kleinen Freiſtaaten Griechenlands und Kleinaſiens auf Rom gewieſen, ſie erkannten ſeine Oberhoheit um ſo williger an, je ferner die Römiſchen Heere und Flotten den öſtlichen Meeren

ſchienen, je weniger der Senat ihnen mit Kriegſteuern oder Contingentforderungen beſchwerlich fiel. Die Autonomie der Griechiſchen Staaten, ſo eben von Philipp hart bedroht, mußte ſo viel geſicherter und geſchützter erſcheinen.

Der möglichſt große Einfluß auf die Verhältniſſe des Oſtens war für Rom unumgänglich nöthig. Auch wenn Hannibal nicht mehr gelebt hätte, mußte der Gedanke eines Bündniſſes gegen die Römiſche Republik den großen Höfen nahe liegen und die Furcht davor Rom immer unter den Waffen halten, wenn man nicht anders zwiſchen den Mächten Fuß faſſen konnte. Dies geſchah durch die Befreiung Griechenlands und der Kleinaſiatiſchen Städte, durch die Begünſtigung von Pergamus und Rhodus viel nachdrücklicher, als durch eine Provinz in Macedonien und Kleinaſien.

Zugleich aber wurde auf ſolche Weiſe dem Aerar und dem Volke die Unterhaltung neuer Legionen geſpart. Man entzog jährlich viele Tauſende freier Bauern weniger den Aeckern und die Contributionen der Macedoniſchen und Syriſchen Könige konnten rein zur Tilgung der alten Schulden vom Aerar verwandt werden. Hoffentlich wird man ſich nicht wundern, wenn wir bei der auswärtigen Politik des P. Scipio Africanus ihm auch ſolche Gründe unterlegen. Allerdings war er vor allem Soldat, aber der größte Feldherr ſeiner Zeit mußte auch den Spruch ſchon kennen, zu dem ſein Gegner Cato ſpäter wenigſtens ſich bekannte, daß Bauern die beſten Soldaten ſeien. Die größte Verlegenheit nach dem Hannibaliſchen Krieg beſtand eben in dem Mangel an beiden. Die Aushebung war ja allerdings unwiderruflich, es galt keine Provocation, aber als man den Veteranen des Africaniſchen und Spaniſchen Kriegs Aecker aſſignirte, ſah ſich der Senat genöthigt, ſie, wollten ſie nicht als Freiwillige eintreten, vom ferneren Dienſt zu entbinden (Liv. 31, 4. 8). Im folgenden Jahr kam es dann doch zu Tage, daß unter die Freiwilligen der Macedoniſchen Legionen ſehr viele gezwungen eingetreten waren, die in offenem Aufſtand

Entlaſſung nach Italien forderten (ibd. 32, 3). Als dagegen Flamininus Macedonien erlooſt hatte, hob er gerade die Veteranen des Hanniballiſchen Kriegs für ſeine Legionen aus, was uns jenem Aufſtande und der Behutſamkeit des Senats gegenüber auffallen müßte, wenn wir nicht vermutheten, daß hier das Verdienſt, das ſich Flamininus um die Colonie Narnia und Coſa wie um Venuſia erwarb, ihm eine Popularität verſchafft habe, wie ſie einem großen Theile der Senatoren damals fehlen mochte.[4])

Im Jahre 554 wurden aus Sardinien und Sicilien, 555 aus Gallien, 557 aus den beiden Spanien die Legionen zurückgezogen, aufgelöſt und in dieſen Provinzen der Dienſt mit Latiniſchen und Römiſchen Heereshaufen von 5—8000 Mann beſtritten.[5]) Offenbar war der Senat immer mehr bemüht, die Laſt des Dienſtes von den Bürgern abzuwälzen. Aber dann erklärt es ſich auch wieder, daß manche Latiniſche Colonie bei ſolchem fortdauernden Dienſt veröden konnte und man bedacht ſein mußte, ſie wieder mit friſchen Einwohnern zu verſehen. Ein Aufſtand, der 557 die beiden Colonien Placentia und Cremona dem Untergang nahe brachte, wurde raſch unterdrückt.

In demſelben Jahre kam ein Geſetz in Vorſchlag, das erſt allen dieſen Maßregeln für die Plebs eine ſegensreichere Bedeutung gab.

Die Seecolonien zeichneten ſich, wie wir oben ſahen (S. 65.) dadurch vor den übrigen aus, daß ihre Bürger insgeſammt vom Legionendienſt befreit waren, ſobald in Italien ſelbſt kein Krieg war. Daß ſie damit zugleich vom Tributum frei waren, haben wir ebenfalls früher vermuthet. Ihre Leiſtung beſtand

---

[4]) Liv. 32, 9. ebd. 31, 49 und 32, 2 iſt mit Plut. Flaminin. 1. nicht leicht anders als wir verſucht, zu vereinigen. Jedenfalls konnten die Latinen von Narnia und Coſa bei Conſularcomitien wenig fördern, wohl aber bei einer Aushebung, die hauptſächlich auf Latinen gegangen zu ſein (Liv. 32, 8) ſcheint.

[5]) Liv. 31, 8. 32, 1. 8, 28.

eben in der Vertheidigung ihrer Hafen- und Landungsplätze. Die lex Acilia nun vom genannten Jahr setzte die Gründung von 5 Seecolonien von je 300 Familien fest, die nach Volturnum, Liternum, Puteoli, Salernum und Burentum abgeführt werden sollten. Dadurch wurden auf einmal 1500 Familien dienstfrei und im ager Campanus mit wahrscheinlich tributfreien Ackerlooſen begabt (Liv. 32, 29).

So läßt sich denn nicht leugnen, daß der Senat damals mit Eifer und planmäßig der Noth des Bauernstandes abzuhelfen suchte. Die Politik des Flamininus in Griechenland, die lex Acilia und die Anordnungen des Senats über die Provinzialheere gingen Hand in Hand.

Läßt es sich denken, daß P. Africanus diesen Bemühungen fern stand? Nun konnte freilich unendlich mehr schon gewonnen werden als was er in den ersten Friedensjahren durch die Begabung seiner Veteranen erreicht hatte, aber es war doch derselbe Gedanke, der diese und jene Maßregeln hervorrief. Und der Fortschritt dieser wohlgemeinten Pläne war so mächtig, daß ihn zuerst der Gallische Aufstand, dann der neue Spanische Krieg von 558 kaum zu gefährden drohte. Indeß zunächst mußten doch gegen die empörten Celten wieder 4 Legionen und dann für Spanien außer 15000 Latinern, 2 Legionen ausgehoben werden. Der Gallische Aufstand hatte dem Flamininus in sofern genutzt, als er in der Curie den Plan niederschlug, ihm einen Nachfolger zu schicken.

Die 10 Legaten, denen er nur mit Mühe die Freiheit Griechenlands abgenöthigt, entwarfen 559 ein so drohendes Bild der Verhältnisse im Osten, daß erst nach langen Debatten der Senat beschloß, ihn auch diesmal noch ohne Nachfolger zu lassen (Liv. 33, 45). So blieb L. Valerius Flaccus in Italien, und wurde M. Porcius Cato nach Spanien geschickt.

Achtes Capitel.

Cato in Spanien und die lex Acilia.

Als wir oben von der Römiſchen Provinzialverfaſſung in Spanien ſprachen, konnten wir nur die Vermuthung ausſprechen, daß dort die alte Clanverfaſſung von Scipio faſt unverſehrt erhalten wurde. Bald nach ſeinem Weggang wurde die Römiſche Truppenmacht allerdings vermehrt, aber im Ganzen blieben dieſe kriegeriſchen Stämme doch bei ihrer alten Freiheit. Jeder Stamm hatte eine feſte Stadt als Herrenſitz und Zufluchtsort, einen Häuptling und neben ihm einen Rath der Alten. Es ſcheint, daß wenigſtens bei einigen die Bewohner der Burg von denen der übrigen Stadt ſich unterſchieden.[1]) In dieſen Gemeinden fanden flüchtige Stammgenoſſen bereitwillige Aufnahme, wie auch ein Stamm dem anderen um Sold zu Dienſt ging. Das Recht der Waffen ſtand allen zu und nie fehlte es zwiſchen den einzelnen Städten und Stämmen an Streifereien und kleiner Fehde. Abgaben wurden in den erſten Friedensjahren von den Römern noch nicht erhoben und erſt 557 wurde den Prätoren aufgegeben, die Grenzen der beiden Provinzen der Hispania citerior und ulterior genauer feſtzuſetzen. Es iſt möglich, daß dieſe Grenzregulirungen zuerſt das Freiheitsgefühl der Spanier beleidigten. C. Sempronius Tuditanus verlor 558 gegen ſie eine ſchwere Schlacht und ſtarb bald darauf an ſeinen Wunden.[2]). Als Cato nach Hispania citerior kam, fand er die ganze Provinz in Aufſtand. Bei Emporiä gewann er, ſobald die Erntezeit vorbei, einen entſcheidenden Sieg; als er nach Tarraco marſchirte, war der Aufſtand dieſſeits des Ebro faſt ganz unterdrückt. In ſeiner früheren Provinz Sardinien hatte Cato die größten Erſparungen

[1]) Liv. 34, 21, ſonſt vergl. ebd. 17, 20.
[2]) Liv. 32, 28. 33, 25.

eingeführt, die Leistungen der Bundsgenossen nach Kräften beschränkt und den Wucher zu unterdrücken gesucht. Auch in Spanien wies er zunächst die Zwischenhändler zurück, die Armee sollte sich selbst ernähren. Nach gewonnener Schlacht dachte er aber weiter und begann die freie Verfassung anzugreifen und umzustürzen. Er entwaffnete die Stämme und brach die Mauern ihrer Städte nieder. Dies war ein in Spanien unerhörtes Verfahren. Die Spanier fühlten, daß jetzt erst der Kampf um ihre Freiheit beginne (Liv. 34, 18), aber auch Scipio in Rom war entschlossen, sich diesem Verfahren zu widersetzen. Fast zu gleicher Zeit waren die Berichte aus Spanien und der des Flamininus über den Spartanischen Feldzug eingelaufen. Was so im Osten herrlich zu Ende geführt war, das mochte dem Scipio durch Catos Willkürlichkeiten im Westen wieder verloren scheinen.

Scipio bewarb sich um das Consulat und erhielt es für 560. Er suchte den Amtsantritt zu beschleunigen, aber Cato kam ihm zuvor und hatte, ehe sein Jahr zu Ende ging, die Lacetaner unterjocht, den letzten Widerstand gebrochen, und darnach die alte Verwaltung und Besteuerung der Bergwerke wieder eingerichtet, die früher von den Karthagern ausgebeutet nur von Scipio freigegeben sein konnten. Trotz Scipios heftigem Widerspruch bestätigte der Senat alle diese Anordnungen. Er konnte daran denken, selbst nach Spanien zu gehen und dort diese neuen Einrichtungen erfolglos zu machen. Zunächst verhandelte man in der Curie die Frage, ob ein Consul nach Macedonien gehen solle. Sie war noch nicht erledigt, als die prätorischen Provinzen, unter ihnen beide Spanien, verlooſt wurden. Darauf wurde auch die gänzliche Räumung Macedoniens beliebt und Scipio ging, zweimal geschlagen, nach Gallien.[3])

[3]) Plut. Cato mjr. 11, hat den Prätor P. Cornelius Scipio mit dem Consul verwechselt (Liv. 34, 43 f.). Daher ist der Schluß seiner Erzählung falsch, wenn auch das Uebrige, soweit wir sehen, sich mit des Livius Erzäh-

Kaum war die Befreiung Griechenlands vollendet, so hatte der Senat die der Spanischen Stämme widerrufen. Aber außer der reichen Beute flossen von jetzt an die Einkünfte der Bergwerke von Spanien her in das Aerar, eine Erweiterung der Staatseinkünfte, die gewiß erwünscht sein konnte, da man noch 558, als die letzten Schuldposten des Hannibalischen Kriegs berichtigt werden sollten, in Geldverlegenheit war und die Priester, so bestimmt sie ihre Steuerfreiheit behaupteten, mit einem Tributum belegen mußte (Liv. 33, 42).

Cato, der die lex Oppia kurz darauf, noch vor seinem Abgang in die Provinz, umsonst zu halten versucht hatte, wird jener Ausdehnung des Tributums seine Beistimmung eben so wenig versagt haben. Alle diese Maßregeln, die darauf hinarbeiteten, zunächst durch Vermehrung der Staatseinkünfte, durch Ersparungen in der Verwaltung, durch Ausdehnung der Steuern zu helfen, fanden in diesem ausgezeichneten Wirthschafter ihren rechten Vertreter. Er ließ noch in der Provinz jedem Legionar 270 As auszahlen.[4]) „Es ist besser," sagte er, „daß viele Römer Silber als wenige Gold nach Hause bringen." So bereicherte er den Staat um den ganzen Ertrag der Spanischen Bergwerke und verschaffte dem einzelnen Legionar einen kleinen Zuschuß; seine Gegner hatten umsonst die neue Spanische Provinzialverwaltung, die Besteuerung der Priester bekämpft, mit besserem Erfolge die lex Oppia angegriffen, am siegreichsten waren sie in der Erweiterung und Ausführuug der lex Acilia. Statt der ursprünglich beantragten fünf Seecolonien wurden acht, also im Ganzen 2400 Familien deducirt. Außer dem Campanischen Feld, das Acilius zuerst gefordert, wurde in Apulien das Gebiet von Arpi zur Colonie Sipontum, Bruttisches Land zu

lung vereinigen läßt. Werden wir doch durch Plutarch belehrt, daß die ersten Briefe Catos vor der Unterjochung der Lacetaner abgingen, was bei Livius nicht hervortritt.

[4]) Plut. Cato mjr. 9. Liv. 34, 46.

Tempsa und Crotoniatisches zu Croton Römischen Bürgern aufgetheilt (Liv. 34, 45).

Bei der Errichtung dieser Seecolonien nun ließen sich eine Menge Ferentinaten in diese neuen Bürgerrollen eintragen, um dadurch der Römischen Civität theilhaftig zu werden (Liv. 34, 42). Der Senat sah sich daher zu der Erklärung genöthigt, daß diese Colonen keineswegs dadurch Römische Bürger geworden seien. Rubino, der über die Bedeutung des Römischen Municipiums neuerdings so lehrreiche Erörterungen gegeben hat, macht auch darauf aufmerksam, wie seit dem Ende des Hannibalischen Kriegs das Römische Bürgerrecht einen ganz anderen Werth als früher für die Mehrzahl der Italischen Bevölkerung hatte. Es wird für uns hier der Ort sein, die Gründe dieser auch von uns schon angedeuteten Veränderung hier weiter darzulegen. Wir versuchen damit uns die verschiedenen Rücksichten zu verdeutlichen, die den Senat bei seiner inneren Politik leiteten.

Gegen das Ende und im ersten Jahrzehnt nach dem zweiten Punischen Krieg waren die Campaner aus ihrem früheren Verhältniß zu Rom herausgetreten. Es war dies das vortheilhafteste und ehrenvollste Bündniß gewesen, das vielleicht je ein Italischer Staat mit Rom eingegangen. Der Campanische Bürger hatte das Recht, in die Römische Civität einzutreten, wovon ein großer Theil ihres Adels Gebrauch machte, ohne dadurch die Campanische zu verlieren. Die Campanischen Ritter wurden aus dem Aerar bezahlt, wie die Römischen das aes equestre erhielten, das Fußvolk nicht von Präfecten, wie die übrigen Bundsgenossen, sondern von Kriegstribunen befehligt, die Campanischen Legionen standen den Römischen gleich sie bildeten mit ihnen den Kern des großen Italischen Bundesheers und von Polybius in dem oft angeführten Verzeichniß desselben stehen daher Römer und Campaner in Einer Summe verzeichnet, während die Latiner nur unter den übrigen Bundsgenossen auf-

gezählt sind.[5]) Da dieser Bund nach der Besiegung der Latiner aufgerichtet war, so traten offenbar damals die Campaner für Rom in die Stelle der Latiner, die bis zu der Schlacht am Vesuv die Hälfte der Legionen gebildet hatten. Die Forderung, an dem Senat gleichberechtigt Theil zu nehmen, hatte die Römer gezwungen, das alte Latinische Bündniß aufzugeben, ebenso wie durch diese Forderung von Seiten der Campaner deren Abfall zu Hannibal eingeleitet ward. Seitdem standen die Römer allein, es gab nur Römische Legionen, nur Römische Kriegstribunen. Die ungeheure Steigerung der Kriegslasten mußte auch hierin begründet sein.

Von den verschiedenen Wegen, auf denen man ihr abzuhelfen suchte, haben wir schon gesprochen. Ganze Provinzen wurden nur mit Latinern und Bundsgenossen besetzt, und Seecolonien mit dienstfreien Bürgern gegründet. Wenn nun die Ferentinaten sich in die Seecolonien einzudrängen versuchten, so geschah das gewiß in der Absicht, sich dadurch vom Kriegsdienst zu befreien, und in der Meinung, daß dem Senat es gleichgültig sein könne, ob die Latiner sich dem Kriegsdienst entzögen, solang die alte Formula ihres Bündnisses bestand und nach ihr die Gemeinden ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl zum Kriegsdienst angezogen wurden. Vielleicht auch schien es ein Schleichweg, um sich in die Civität und das Commercium einzudrängen, da diese dienstfreien Bürgerschaften von den Censoren wohl weniger überwacht wurden.[6]) Jedenfalls mußten von den 12000 Latinern, die 567 aus Rom heimgewiesen wurden, schon 560 viele in die Censusrollen zu Rom eingedrungen sein.

Der Wunsch, die Römische Civität zu erlangen, war also lebendig und es fragt sich nur, warum eben die Latiner ihn vor andern hegten und wodurch es ihnen so erleichtert wurde,

---

[5]) Rubino, in der Zeitschrift f. Alterthumswissensch. 1844. No. 123.

[6]) Sipontum wurde von einem herumreisenden Prätor verödet gemeldet.

die censorische Wachsamkeit zu täuschen. Ich habe schon oben darauf aufmerksam gemacht, daß der Senat 567 sich auf die Censur des Livius und Claudius als Normaljahr berief und daß nur die damals und seitdem in den Latinischen Colonien Censirten nach Haus zurückzukehren gezwungen wurden (s. oben Cap. 5). Es gab also Latiner, die in und seit jenem Jahre zu Rom ihren Census abhielten und dies eben waren die zwölf abtrünnigen Colonien, die 545 ihre Kriegsdienste eingestellt hatten. Denn da ihnen vom Senat der Befehl geworden war, die Listen nach der Römischen Formula eingerichtet den Römischen Censoren zuzustellen, so kann kein Zweifel darüber sein, daß die zwölf Colonien, die dies unter Livius und Claudius, den Censoren desselben Jahrs, thaten, eben jene abtrünnigen Latiner waren (Liv. 29, 15. 37).

So entschieden also sich hier ein neues Rechtsverhältniß von zwölf Latinischen Colonien bildete, so unausweichlich nahe liegt es, wo von den Rechten der „zwölf Colonien" die Rede ist, an diese zwölf zu denken. Es mochten später auch andere Latinische Orte dazugelassen werden, aber dessen ungeachtet konnte das Recht einer viel größeren Zahl von Orten unter dem Namen jener ursprünglichen zwölf bezeichnet werden. Daher trage ich auch kein Bedenken die bekannte Stelle Ciceros (p. Caec. 33), wo er Ariminum eben zu den „zwölf Colonien" rechnet, gerade auf jene abtrünnigen Colonien zu beziehen, in deren Recht, Cicero sagt fälschlich in deren Zahl, Ariminum später eingetreten sein mochte. Ja wenn wirklich ein minus Latium vorkam als Bezeichnung eines bestimmten Rechtsverhältnisses,[7]) so scheint mir die allernatürlichste Ableitung dieses Namens von jenen zwölf Colonien, die allerdings, seitdem ihr Recht ein von den anderen

[7]) Gaj. 1. 96, vergl. Niebuhr 2 S. 91 A. 161. Savigny, Ueber Entstehung und Fortbildung der Latinität, Zeitschrift für gesch. Rechtswissenschaft 5. Unsere von der dort entwickelten abweichende Ansicht wird im Verlauf dieser historischen Darstellung noch weiter verfolgt werden.

achtzehn Colonien und den alten Orten verſchiedenes war, ganz richtig als das kleinere Latium zuſammengefaßt werden konnten. So waren alſo, meinen wir, die duodecim coloniae und die Latini nominis, qui C. Claudio et M. Livio censoribus postve eos censores Romae censi erant Eins und daſſelbe mit dem minus Latium. Da alle übrigen Latiner von Rechtswegen aus Rom zurückgewieſen wurden, galt auch das Geſetz ut Latini nominis socii, qui stirpem ex sese domi relinquerent, cives Romani fierent (Liv. 41, 12) nur von den zwölf Colonien. Und wenn Cicero (a. O.) eben dieſe Colonien als des Römiſchen Erbrechts theilhaftig erwähnt, ſo hat es die höchſte Wahrſcheinlichkeit, daß auch nur ſie in der lex Sempronia vom Jahre 571 gemeint waren: ut cum sociis ac nomine Latino pecuniae creditae jus idem, quod cum civibus Romanis esset (Liv. 35, 7).

Wir ſehen alſo, wie hier aus den Strafbeſtimmungen gegen zwölf Latiniſche Colonien ſich zunächſt für ſie ein eigenthümliches Recht ausbildete, das dann ſpäter auch eine weitere Gültigkeit erhielt. Zunächſt wurden ſie ja nur nach der von den Römiſchen Cenſoren gegebenen Formula cenſirt und ihre Cenſusrollen im Archiv zu Rom niedergelegt, dazu aber auch von ihnen nach dieſem Cenſus das Römiſche Tributum, Eins vom Tauſend, erhoben (ſ. oben Cap. 5). Stand darin nun auch das ſo veranſchlagte Vermögen dem der Römiſchen Bürger gleich, ſo ward anderer Seits doch ihr Contingent noch aus den einzelnen Städten, meiſt nach einem ſehr hohen Anſatz erhoben und ich zweifle nicht, daß gerade die erhöhten Contingente der zwölf Colonien 554 und in den folgenden Jahren den Ausfall der Römiſchen Legionen in den meiſten Provinzen erſetzten. Aber eben weil ihre Contingente noch nach den einzelnen Städten geſtellt wurden, weil dieſe nicht ſo in die Legionen aufgenommen waren, wie ihre Cenſusliſten in das Archiv der Cenſoren zu Rom, konnte es auch den einzelnen Bürgern nicht geſtattet werden, aus dem Latiniſchen in das Römiſche Bürger-

recht überzutreten, wenn ſie nicht eine Nachkommenſchaft in der Colonie zurückließen. Ob dies Recht der Römiſchen Civität unter ſolcher Bedingung ihnen ſogleich mit der Uebertragung ihres Cenſus nach Rom, oder ob es ihnen erſt einige Jahre nachher verliehen wurde, ob es mit dem Recht des kleineren Latium zuſammenhing, durch Bekleidung eines Colonialmagiſtrats die Civität zu erwerben, wann und wie auch dieſes Vorrecht vom Senat ertheilt ward, das laſſen wir hier auf ſich beruhen. Zunächſt fällt es auf, daß die lex Sempronia, im Jahre 561, die Römiſchen Wuchergeſetze auf Latiner und Bundesgenoſſen ausdehnen konnte.

Eine foederata civitas, wie es die Mehrzahl der Latiner damals noch war, konnte unmöglich durch ein einfaches Plebiſcit gezwungen werden, für ihre Bürger die Römiſchen Wuchergeſetze anzuerkennen, für Capitalien, die dem Römiſchen Cenſus nicht unterworfen waren. Wohl aber konnte das ſchon in Rom ſteuerbare Vermögen der zwölf Colonien jetzt zu dem Römiſchen Commercium zugelaſſen werden. Dadurch wurde die Möglichkeit, die Römiſchen Schuldgeſetze unbeachtet zu laſſen, ihnen ebenſo genommen, wie ſie andererſeits das von ihnen ſpäter bemerkte Recht erhielten, eine Römiſche Erbſchaft anzutreten. Es beſtand alſo jetzt das Recht der ſeit M. Livius und C. Claudius in Rom cenſirten Colonien 1) in der Fähigkeit ihres Vermögens zu Commercium und Tributum, 2) in einem Kriegsdienſt, deſſen Ausdehnung der Senat beſtimmte, zu dem ihre Magiſtrate aushoben, und der daher nicht in den Legionen geleiſtet ward, 3) in dem Recht jedes Bürgers mit Rücklaſſung einer Nachkommenſchaft aus der Colonie in die Civität überzutreten.

Dieſes neue Recht wurde aber hauptſächlich in zweierlei Wege gemißbraucht. Die Bürger der 12 Colonien gaben ihre Kinder Römern in mancipium, mit der heimlichen Bedingung, ſie darnach zu emancipiren. Nachdem ſie darauf, als kinderlos, ungehindert in die Civität übergetreten, folgten ihnen die

Kinder sehr bald als Libertinen. Dadurch verlor nicht allein die Colonie, sondern auch Rom an dienstpflichtiger Mannschaft, so lange der Libertine eigentlich auf die Stadttribus beschränkt war. Das steuerbare Vermögen blieb vor wie nach dasselbe. Aber auch die Latiner des übrigen, weiteren Latiums fingen sehr bald an von diesem Vorrechte ihrer zum Theil doch noch gleichgestellten Bundesstädte Gebrauch zu machen. Bei den 12 Colonien war der Senat in Betreff der Contingente durch keine Formula eines foedus beschränkt, bei den übrigen war ers, aber beide standen außerhalb der Legionen und standen in dieser Hinsicht den Römischen Aerariern gleich. Der Unterschied zwischen ihnen war nun dieser: Die Aerarier konnten jeder einzelne zu beliebig vielen Dienstjahren angezogen, sein von ihm selbst veranschlagter Census beliebig erhöht werden. Die 12 Colonien konnten vom Senat zu beliebig großen Contingenten veranschlagt werden, doch diese Contingente wurden von den eigenen Magistraten ausgehoben. Der Latiner, der von dort in die Römische Civität trat, war jedenfalls frei vom Legionsdienst, so lange man von ihm forderte, daß er seine Nachkommen in der Colonie lasse, und so lange auf diesen dort fast dieselbe unbeschränkte Dienstlast lag wie auf den Aerariern. Die übrigen Latiner und Bundsgenossen endlich, deren Vermögen nicht unter den Römischen Census fiel, stellten ihre Contingente nach der alten Formel ihres Bundes.

Aber die offen ausgesprochene Absicht des Senats, die Dienstlast der Plebs nach Kräften zu erleichtern, mußte auch sie mit Besorgniß erfüllen. Sie konnten verschiedene Wege wählen, um sich von derselben zu befreien. Zunächst konnten die einzelnen Städte fordern, daß ihre Bürger, sollten sie anderen Orts fast allein die Legionen ersetzen, auch zu dem Kriegsdienst angezogen wurden, der ihnen ein neues Eigenthum und ruhige Jahre in Italien gestattete, eben als Besatzung in den Seecolonien. In diesem Sinne scheint mir die obenerwähnte Forderung der Ferentinaten verständlich, daß die Latiner, die sich zu Seecolo-

nien meldeten, somit Bürger und also dienstfrei sein sollten. Doch der Senat mußte ihnen diesen Antrag verweigern und so suchten jetzt die einzelnen Latiner wenigstens zu erreichen, was den Gemeinden verweigert ward. Eben das den 12 Colonien zugestandene Recht, mit Zurücklassung ihrer Nachkommenschaft in der Colonie in die Civität überzutreten, mußte den übrigen Latinern einen Schleichweg eröffnen, auf dem sie ebenfalls in die Römische Bürgerschaft sich eindrängten. Die Gefahr für diese Colonien war aber um so größer, da ihre Bundesformel ein für alle Mal ihr Contingent festsetzte und der Senat gar kein Recht hatte, es, wie er bei den zwölfen konnte, zu erhöhen oder zu erniedrigen. Das einzige Mittel, das ihm also zustand ihren betreffenden Klagen abzuhelfen, war, daß er einfach die Eingedrungenen ausweisen ließ. Dazu mußte er denn auch endlich 567 und nochmals 577 seine Zuflucht nehmen.

Wir haben mit diesen Untersuchungen und Vermuthungen einige Jahrzehnte vorgegriffen. So müssen wir noch eine Bemerkung hinzufügen. Wenn man die Römischen Legionare vom Dienste zu befreien suchte, so geschah dies, um sie der Feldarbeit wiederzugeben. Der Latiner, der, um den Dienst zu meiden, nach Rom übersiedelte, ließ sein Feld daheim im Stich, er war in Rom, wenn er auf Erwerb dachte, zunächst auf den Handel gewiesen. Nur so mochte es ihm gleichgültig sein, ob seine Söhne freigelassene wurden. Denn die Freigelassenen waren damals die privilegirten Kaufleute. Ja daß diese Richtung in den Latinischen Colonien nicht unbekannt war, konnten wir schon daraus schließen, daß die Römischen Wucherer in ihnen so bereitwillige Zwischenhändler fanden. Es ist, wie gesagt, ein erst sich bildender Zustand, es sind heranziehende Gefahren, wovon wir sprechen, aber es mußte doch schon sehr früh sichtbar sein, daß die Kriegslast, die man von den Bürgern abwälzte, nur schwerer auf Latinern und Bundsgenossen drücken würde, und daß hier ganz dieselben Uebelstände dadurch erst

recht hervorgerufen würden, je nachdrücklicher man ihnen unter den Römiſchen Bürgern abzuhelfen gedachte.

Noch gegen Ende des Jahres 560 hatte Q. Aelius Tubero ein Plebiſcit über Deduction zweier Latiniſcher Colonien durchgebracht. Sie ſollten in Bruttium und dem Gebiet von Thurii gegründet werden (Liv. 34, 53). In daſſelbe Jahr fiel der oftерwähnte Antrag der Ferentinaten, im nächſten Jahre wurden, nach unſerer Vermuthung, die zwölf Colonien zum Commercium zugelaſſen und ihnen der Weg zur Civität eröffnet, und ebenfalls 561 wurde eine Latiniſche Colonie nach Caſtrum Ferentinum geführt nach dem Geſetze eben jenes Q. Aelius Tubero, der auch als Triumvir dabei thätig war.

Von der Deduction der beiden früher angeregten Colonien iſt nicht weiter die Rede.*) Es ſcheint daher, daß Q. Aelius ſelbſt ſie aufgab und die Ferentiniſche an ihre Stelle ſetzte, daß jedenfalls dieſe Colonie mit dem Geſuch der Ferentinaten in Verbindung ſtand, daß man jetzt ihnen ſo durch eine Colonie willfahren zu können glaubte, erſt nachdem das Recht der zwölf Colonien weiter ausgebildet war. Es iſt uns mit einem Wort wahrſcheinlich, daß dies Caſtrum Ferentinum die erſte Colonie war, die das Recht der zwölf Colonien oder des engeren Latiums erhielt, ohne dazu zu gehören. Die Ferentinaten hatten für ſich einen Weg zum Römiſchen Bürgerrecht gewünſcht. Jetzt gründete man, doch wohl in ihrer Nähe, eine neue Colonie mit ihrem Namen und einem überaus reichlichen Acker. Es wurden 135 Saltus oder 108000 Jugera aſſignirt, ſo daß 300 Ritter mit je 40, 3000 Fußſoldaten mit je 20 Jugera anſäßig werden konnten und doch noch 45 Saltus für eine Erweiterung der Bürgerſchaft zurückgelaſſen werden konnten (Liv. 35, 9). Hier alſo konnten die Ferentinaten zunächſt eintreten, ſie erhielten freilich nicht die Vocation, die ihnen in den Seecolonien zu Theil geworden wäre, aber dagegen, ſo vermuthen wir, das Recht von

*) Madvig, De coloniarum jure, Havn. 832. p. 36. No. 1.

hier aus in die Römiſche Civität überzugehen, außergewöhnlich große Landloose, die mit ihrem übrigen Vermögen von jetzt an im Römiſchen Cenſus veranſchlagt wurden. Wenn die neue Colonie zu unumſchränktem Kriegsdienſt verpflichtet wurde, ſo war der Senat doch auch offenbar geſonnen durch die Menge der Bürger dieſe Leiſtung zu erleichtern. Und indem man zu gleicher Zeit ein Drittel des Privatlandes noch offen ließ, war die Möglichkeit um ſo näher gelegt, die Regiſter der kriegspflichtigen Bürger von Zeit zu Zeit zu vermehren. Man ſieht, dieſe Anlage war nicht auf das Bedürfniß des Augenblicks berechnet, mochte der Senat nun in ihr einen Weg ſehen, den Wünſchen der Latiner oder dem Bedürfniß der Armeen und Provinzen zu entſprechen. Schon 562 ward Vibo Valentia offenbar nach ganz ähnlichem Plane gegründet. Siebzehn hundert Fußſoldaten erhielten je 15, dreihundert Ritter je dreißig Jugera.

Zweites Buch.

Die cenſoriſchen Reformverſuche in der zweiten Hälfte des ſechſten Jahrhunderts.

Erſtes Capitel.

P. Scipio Africanus, C. Lälius und T. Quinctius Flamininus.

Während dieſer Zeit war T. Quinctius nach Rom zurückgekehrt. So gewiß bisher ſeine und des P. Africanus Anſichten dieſelben geweſen waren, jetzt, da ſie einander wieder Angeſicht von Angeſicht ſahen, mochte die Frage, wer als Parteihaupt über dem andern ſtehe, ſich ihnen beiden unwillkürlich aufdrängen. Scipio hatte ſeit 555 als Princeps senatus auf die inneren Angelegenheiten einen ſicher oft entſcheidenden Einfluß ausgeübt. Die Reform der Provinz Spanien durch Cato war offenbar die erſte bedeutende Maßregel, die im Senat trotz ſeinem Widerſpruche durchging. Hatte er es doch auch in Rom mit der ganzen ſenatoriſchen Nobilität zu thun, während Quinctius höchſtens den Widerſpruch der zehn Legaten zu bekämpfen hatte. So hatte Scipio in manchen Stücken nachgegeben, hatte dem Volke zum Verdruß dem ordo senatorius einen beſonderen Platz im Theater verſchafft, als T. Quinctius am Ende doch überall ſiegreich und belobt in dreitägigem Triumph in Rom einzog (Liv. 34, 52). Der ſparſame Cato hatte jedem Soldaten 270 As ausgezahlt, Africanus hatte bei ſeinem Triumph über Carthago

40 gegeben, der Befreier Griechenlands gab 250. So ſchien er doch wenigſtens in den Satz Catos einzuſtimmen, daß lieber viele Silber als wenige Gold aus den Kriegen heimbringen ſollten. Die übrige Beute war unendlich reicher und glänzender als Catos Barren und Geldſäcke, man ſah gefangene Königſöhne dem Wagen folgen und am Ende fragte das Volk dieſem Gepränge gegenüber wenig darnach, ob nun auch hier, wie bei Catos Triumph, zugleich eine neue Steuer dem Aerar zugeführt werde. Als die Beſchlüſſe des Conſuls und der Legaten vom Senat beſtätigt werden ſollten, erſchienen auf ſeinen Antrag ſämmtliche Geſandtſchaften der Europäiſchen und Aſiatiſchen Griechen in der Curie. Er verſtand es, ſich als Sieger und Befreier durch die Schätze der Beſiegten, durch die Bildung der Befreiten in das möglichſt glänzende Licht zu ſtellen.

Scipio war zu lange ſchon in Rom; allerdings im Senat mochte ſeine beſtändige Gegenwart nöthig ſcheinen, aber das Volk ärgerte ſich nur, daß er dem Stolz der Senatoren willfahre und es ſchien, als habe man vergeſſen, was man ihm früher anvertraut und verdankt hatte. Als Flamininus nach Rom kam, war er für die Comitien offenbar der erſte Mann der Republik und Scipio ſelbſt mußte das ſchmerzlich empfinden. Die Römiſchen Parteien der Zeit waren noch keineswegs ſo nackt und einfach auf politiſche Grundſätze gegründet, die Ehre des Hauſes und der gens, das Gefühl der alten Nobilität dem homo novus gegenüber gab den verſchiedenen Parteien im Senat eine innere raſtloſe Bewegung, die nur ſich legte, wenn dieſe größeren Maſſen entſchieden aufeinandertrafen, die ſonſt bei jedem Anlaß ſo heiß und heftig hervorbrach, daß ſelbſt in unſeren kümmerlichen Ueberlieferungen ihre Spuren erkennbar ſind.

So unendlich viel Flamininus in Griechenland und ſo ſicher er alles dort im Geiſte Scipios vollendet, für die nächſten Conſulwahlen für das Jahr 562 traten ſie mit verſchiedenen Candidaten einander entgegen. Scipio wurde zweimal geſchla-

gen, da ſein Vetter P. Scipio Naſica unter den Patriciern dem Q. Quinctius, ſein Freund C. Lälius unter den Plebejern dem Cn. Domitius weichen mußte. T. Quinctius war ſchon längſt wieder als Haupt einer neuen Geſandtſchaft in Griechenland, als bei den nächſten Wahlen für 563 endlich Scipio Naſica gewählt ward und Livius (35, 24) ſetzt hinzu, „denn es ſollte nicht ſcheinen, als habe man ihm dieſe Ehre verweigert, nur verſchoben.“ Iſt das keine rhetoriſche Floskel, ſo zeigt ſich hier, daß keineswegs die Gegner Scipios den Quinctius gewählt hatten; der Anhang im Volke wählte nur zwiſchen den adligen Häuptern der Partei. Mit Naſica trat M'. Acilius Glabrio das Conſulat an, derſelbe, der einſt als Tribun für Africanus die Provinz Africa behauptet, deſſen Gentil die 5 Seecolonien vom Jahre 557 beantragt hatte. Ihm fiel jetzt der Krieg gegen Antiochus als Provinz zu und M. Cato folgte ihm nach Griechenland, wo er den Flamininus als Haupt der Geſandtſchaft vorfand.

In den Jahren 561 und 562 [1]) hatte der Senat zu tumultuariſchen Aushebungen und zu Anwerbungen in Italien, Sicilien, Spanien, ja ſelbſt in Africa ſeine Zuflucht genommen. Es war nicht zu verwundern, daß die Könige von Aegypten, Macedonien, Numidien und die Republik Karthago mit Hülfsanerbietungen dem Senate willkommen zu ſein glaubten. Doch wurden ſie alle außer Maſiniſſa zurückgewieſen. Es ſtanden ſchon 2 Legionen und an Bundsgenoſſen 15000 Mann und 500 Pferde unter M. Bähius bei Apollonia [2]), von Brundiſium aus ſetzte Acilius mit den ſchon ausgehobenen Mannſchaften zu 2 Legionen und den nöthigen Bundsgenoſſen nach Theſſalien über. Im Frühjahr war eine Römiſche Streitmacht von ungefähr 45000 Mann, 3000 Pferden und 15 Elephanten in Theſſalien (Liv. 36, 14) vereinigt.

---

[1]) Liv. 34, 56. 35, 2. 23.
[2]) Liv. 35, 20. 24.

Wir haben ſchon früher angegeben, worin eigentlich die neue Stellung begründet war, welche die Republik in Griechenland jetzt eingenommen hatte. T. Quinctius Flamininus war auch jetzt noch der Mann, in den ſchwierigſten Verhältniſſen Roms Oberhoheit und daneben die Unabhängigkeit der Griechiſchen Staaten zu behaupten. M'. Acilius, ein homo novus hatte, ſoviel wir ſehen, die practiſche Tüchtigkeit und den Geſchäftseifer, der auch den Cato und ſpäter Cicero auszeichnete. Es gehörte immer viel dazu, in dem beſtändigen Kampf um die eigene Hauſesehre die großen Verhältniſſe des Staats im Auge zu behalten. In der Römiſchen Geſchichte findet man kaum Einen, der ſich zuletzt ſo frei und entſchieden durcharbeitete, als eben M. Porcius Cato. M'. Acilius war tapfer, beharrlich und ehrlich, aber er verlor auf dieſem neuen Boden die größeren Verhältniſſe immer wieder aus den Augen. Es gelang dem T. Quinctius die Freiheit von Chalcis doch bei dem erzürnten Conſul durchzuſetzen, er mußte ihn immer wieder darauf aufmerkſam machen, daß Antiochus doch der eigentliche Feind ſei, dem der Krieg gelte.

Es iſt auffallend, wie wenig man damals noch die Grundſätze des altitaliſchen Völkerrechts in Griechenland kannte und wie ſoſehr doch ſelbſt Conſulare darin befangen waren. Die Eroberung von Heraklea bewog die Aetoler zu dem Antrag, ſich in fidem populi Romani zu ergeben. Sie waren erſtaunt, als M'. Acilius ſie darnach als völlig unterworfene behandelte und zur weiteren Verdeutlichung den Geſandten Halseiſen anlegen ließ. Auf die Fürſprache des L. Flaccus wurden ſie ihnen abgenommen und auch hier wirkte T. Flamininus es aus, daß den entrüſteten Aetolern eine Geſandtſchaft nach Rom verſtattet wurde.[3]) Dieſe Geſandtſchaft kam zurück, da die Brüder Scipio ſchon nach Griechenland übergegangen waren.

Auf das Conſulat des Glabrio und Naſica folgte das des

---

[3]) Liv. 36, 27 f. 34 f. Plut. Flaminin. 16. Polyb. 20, 9 f.

L. Scipio und C. Lälius. T. Flamininus hatte Roms Oberhoheit im Osten gegründet, unter seiner Leitung hatte Glabrio den Antiochus bekämpft. Nach dessen Sturz mußte Rom im Mittelpunkt des östlichen Staatensystems ohne Nebenbuhler dastehen. Die Vollendung eines lang verfolgten Plans lag jetzt unwiderruflich in den Händen des Africanus, es war nur zweifelhaft, ob sein Freund oder sein Bruder sie durchführe. Im Ganzen war die Majorität des Senats so scipionisch gesinnt wie die der Comitien, aber man war doch uneins, ob C. Lälius, der Kriegs- und Altersgenosse des Africanus, sein unzertrennlicher Freund, oder ob der Bruder nach Asien gehen solle.

Lälius galt offenbar unter den beiden Consuln für den bedeutenderen. Nur als Scipio erklärte, mit seinem Bruder als Legat zur Armee gehen zu wollen, wurde ihm die Provinz Asien decretirt. Dieser Entschluß, Rom und die Curie auf längere Zeit zu verlassen, war gewagt. Allerdings blieb Lälius in Italien, mit dem Einfluß auf die Consulwahlen, und wurde Flamininus gewiß nächstens aus Griechenland zurückerwartet, aber keiner von ihnen konnte die Stelle des Africanus als erster Senator einnehmen. Es sollte sich nun zeigen, ob seine Partei auch ohne ihn sich halten und ihm im Senat den Rükken decken könne, wie er einst dem T. Flamininus. Zunächst zeigte sich in allen Maßregeln eine großartige Energie; sobald er als Legat die Leitung des Kriegs unternommen, war der Geist der Armee und des Volkes ein anderer.

Es stellten sich beim Auszug 5000 Freiwillige zu den Fahnen, das ganze Heer, das er nach Asien führte, bestand nur aus 4 Legionen, zwei Römischen und zwei bündischen, jede zu 5000 Mann und 550 Pferden.[4]) Der Marsch durch Macedonien namentlich ward kühn unternommen und rasch ausgeführt, ja einige tausend Freiwillige schlossen sich hier noch an, man fand Lysimachia verlassen, zog dort die zurückgebliebenen

[4]) Liv. 37, 4. 39.

Kranken an ſich, und ging dann ohne allen Widerſtand über den Helleſpont. Offenbar war der Plan, durch die Schnelligkeit der Bewegungen den Feind zu überraſchen; und trotz einer längeren Krankheit des Scipio gelang er vollkommen. Der König, verwirrt und rathlos, unterhandelte noch mit dem Legaten, als ihn Domitius Ahenobarbus und L. Scipio im Hyrkaniſchen Blachfeld zur Schlacht zwangen. Die 4 Legionen warfen die Syriſche Armee vollſtändig, während M. Aemilius Lepidus mit den barbariſchen Freiwilligen einen Angriff auf das Lager zurückſchlug. Dieſen glänzenden Erfolgen entſprachen zu Rom die wichtigſten Beſchlüſſe von Volk und Senat, deren Ausführung den Lälius und Flamininus beſchäftigten.

Die conſulariſche Armee in Kleinaſien war, wie geſagt, aus 2 Römiſchen und 2 bündiſchen gleich großen Legionen gebildet. Wenn man die Römiſchen Armeen der vorhergehenden und nachfolgenden Jahre vergleicht, ſo ſtellt ſich gleich heraus, daß 1) faſt immer nur der kleinere Kern der Armee aus Römiſchen Legionaren beſteht, 2) aber, daß die Bundesgenoſſen nicht Legionen, ſondern nur Alen bilden. Mit Einem Wort: die Römiſche Militärverfaſſung, wie Polybius ſie ſchildert, iſt die zur Zeit der Unterwerfung Capuas gewöhnliche und von ihr war L. Scipio oder ſein Legat abgegangen. Es lag aber in dieſer Bildung von Sociallegionen eine Erinnerung an die Stellung, die früher die Campaner und die Latiner zur Zeit des alten Bundes gehabt. Dieſe militäriſche Maßregel war untrennbar von entſprechenden politiſchen. Wir meinen folgende.

Noch im Jahre 563 hatte Naſica endlich die immer wiederkehrenden Aufſtände der Bojer durch einen Frieden geendet, durch welchen ſie die Hälfte ihres Gebiets an Rom abtraten und das Recht anerkannten, darauf Colonien zu gründen. Anfang 564 wurden die Truppen aus dem Gebiete abgeführt, noch im Laufe des Jahrs wurde beſchloſſen, die Colonien Placentia und Cremona durch 6000 Familien faſt neu zu bevölkern und außerdem zwei neue in dem neu gewonnenen Gebiet

zu gründen. Zu den letzteren gehörte jedenfalls das Latiniſche Bononia mit 3000 Bürgern, das noch Ende Decembers 565 deducirt ward.[5]) Dieſe Colonien gleichen in der Maſſe ihrer Colonen Vibo Valentia und Caſtrum Ferentinum, auch das Maß der aſſignirten Hufen iſt wie bei jenen ungewöhnlich groß. Es betrug bei Bononia für den Reiter 70, für den Fußſoldaten 50 Jugera. Erſchien es uns wahrſcheinlich, daß jene das Recht des engeren Latiums oder der 12 Colonien erhielten, ſo drängt ſich hier eine ähnliche Vermuthung auf. Zu der Zeit, da ein conſulariſches Heer aus Römiſchen und bündiſchen Legionen gebildet und zugleich beſchloſſen ward, an 12000 Familien in Latiniſche Colonien aufzunehmen, mußten zwei ſo wichtige Maßregeln in irgend welchem Zuſammenhang gedacht und ausgeführt werden. Man ging hiermit auf einer ſchon betretenen Bahn weiter, und die Gleichſtellung der Bundesgenoſſen ward durch Ausbildung jenes engeren Latiums vorbereitet.

Sulla gab mehr als 100 Jahr ſpäter den Etruſkern das Erbrecht der Ariminenſer, „die, ſagt Cicero p. Caecina 12, zu den 12 Colonien gehörten.“ Aber ſo gewiß wir wiſſen, daß ſie zu den urſprünglichen zwölfen nicht gehörten, ſo ſchließen wir doch aus jener Stelle, daß ihr Recht daſſelbe war und daneben doch auch in dem Geſetze Sullas mit dieſem Stadtnamen bezeichnet werden konnte. Wir können nur durch eine Vermuthung erklären, in wiefern in einem Geſetze das Recht der 12 Colonien und das der Ariminenſer paſſend als gleichbedeutend gebraucht ward.

Wir haben oben erwähnt (I, 2.), daß der älteſte Name der Provinz Gallia cispadana Ariminum war; wie nun, wenn ein altes Geſetz das Recht der 12 Colonien den Colonien dieſer Provinz verlieh und dieſe dabei unter dem Namen der Ariminenſer begriff? Dieſer Name konnte aber dem älteren der

[5]) Liv. 36, 39. 37, 2. 46 f. 57.

12 Colonien ſpäter von Sulla leicht vorgezogen werden, da hier die ganze anſäßige Italiſche Bevölkerung für dies Recht ein beſtimmtes größeres Gebiet abgab, während jene zwölf auf der Halbinſel zerſtreut lagen. Die Uebertragung des Rechts der 12 Colonien auf die der Provinz Ariminum vindiciren wir dem C. Lälius, da er auf den Antrag des Senats und aus eigenem Antrieb die Wiederherſtellung von zwei und die Gründung zweier anderen Latiniſchen Colonien für Gallien durchſetzte.

Neben dem P. Scipio, der die Latiniſchen Legionen errichtete und C. Lälius, wenn er wirklich das engere Latium in angegebener Weiſe erweiterte, ſteht aber endlich auch T. Quintius Flamininus, der 565 zum Cenſor gewählt den P. Scipio zum dritten Mal als princeps senatus anerkannte. Seine Cenſur war durch wichtige Maßregeln ausgezeichnet. Die Cenſoren, ſagt Plutarch (Flaminin. 18) „ließen alle als Bürger ſich eintragen, ſo viele freie Eltern hatten, vom Volkstribunen Terentius Culleo dazu genöthigt, der aus Haß gegen die Ariſtokraten das Volk zu dieſem Beſchluß bewog.“ Die Campaner, deren Cenſus nach einem Senatsbeſchluß erſt jetzt in Rom abgehalten wurde, erhielten das Römiſche Connubium; die Bürgerſchaften von Formiä, Fundi und Arpinum das Stimmrecht zu ihrer früheren beſchränkten Civität. Bei dieſer Gelegenheit wurde es ausgeſprochen, daß nicht dem Senat, ſondern dem Volke die Ertheilung des Stimmrechts zuſtehe und wurde durch eine Lex den Arpinaten die Corneliſche, den anderen Bürgerſchaften die Aemiliſche Tribus zugewieſen (Liv. 38, 36).

Es liegt unverkennbar in dieſen Maßregeln eine demokratiſche Bewegung, von der es ſich nur fragt, wie ſie zu den übrigen gleichzeitigen politiſchen Bewegungen ſich ſtellte. Die Rogation des Terentius verſchaffte allen Bürgern den Eintritt in gewiſſe Verzeichniſſe, wie es früher nur beſtimmten Ständen zu Theil geworden war. So gewiß nun das Recht der Selbſtſchätzung während der Blüthezeit der Republik allgemein jedem Bürger zuſtand, ſo gewiß konnte ſie durch die lex Terentia

nicht verallgemeinert werden. Selbſt der Proletarier wurde nur nach ſeiner Selbſtſchätzung aus den Claſſen ausgeſchloſſen. Dagegen gab es gewiſſe Rollen, die eben nicht allen freien Bürgern zugänglich waren, ſondern die bisher nur beſonders berechtigte und verpflichtete Stände enthielten. Nur die Claſſiarier der 5 Servianiſchen Claſſen leiſteten bisher Tributum und Dienſt, die unterhalb ſtehenden Proletarier wurden nach den Tribus weder zum See- noch zum Landdienſt ausgehoben.

Man hatte die Flottenmannſchaft ſeit dem zweiten Puniſchen Krieg von den Privaten ſtellen laſſen oder man mußte in den Provinzen, in den verbündeten Seeſtädten dazu ausheben, ja zuletzt hatte man trotz ihres Proteſts die Seecolonien zu dieſer Leiſtung gezwungen (Liv. 36, 3). Zu Polybius Zeit leiſteten die Bürger mit weniger denn 4000 As Cenſus dieſen Dienſt, bis zu dieſem Satz ging die Liniendienſtpflicht herab, die doch nach der Darſtellung des Cenſus nach dem erſten Puniſchen Krieg (ſ. oben S. 35) nur bis zu 10000 As hinabging.

Dieſe Veränderung nun, die das Zeitalter des Polybius von dem des zweiten Puniſchen Kriegs ſchied, ſcheint durch die Angabe Plutarchs bezeichnet zu werden. Die ſämmtlichen freien Römiſchen Bürger traten in die Dienſtrollen ein, alle über 4000 As für die Legion, unter dieſem Satz für die Flotte. Die Folge war, daß dadurch der Delectus für die Armee erweitert, für die Marine erſt möglich wurde. Denn eben die Weiſe, wie bisher die einzelnen Privaten oder die Seecolonien Römiſche Matroſen herbeiſchafften, zeigte, daß der Republik keine geſetzliche Aushebung unter den Ständen zuſtand, die zu Polybius Zeit die Pflanzſchule Römiſcher Kriegsmarine bildeten. Die eigentlich dienſt- und tributpflichtigen Stände wurden durch dieſe Maßregel nur inſofern entlaſtet, als der Staat an die reicheren Vollbürger jetzt nicht mehr die Forderung ſtellen konnte, Ruderer wie der Senat, aber nach dem Cenſus zu ſtellen. Für den kleinen Bauern, den dieſe Laſt weniger getroffen hatte, war

es aber eine große Erleichterung, daß von jetzt die unteren Stände bis zu 4000 As Census mit ihm den Kriegsdienst theilten. Nach so vielen vergeblichen Versuchen ihm aufzuhelfen und seine Lasten zu verringern mußte dies der kühnste und glücklichste scheinen.

Die Assignationen, die Verringerung der Armeen, die Stiftung der Seecolonien, alle diese Versuche den Bürger zu entlasten waren nutzlos oder unausführbar gewesen.

Die Assignationen halfen nichts, wenn der Kriegsdienst den Aeckern die Arbeiter entzog, die Verkleinerung der Armee wälzte auf die Latiner und Bundsgenossen nur um so schwerere Lasten, die Stiftung der Seecolonien hatte eine Menge von Familien dienst- und steuerfrei gemacht, wenn der Senat doch nicht auch diese Vocation durch Forderungen für die Marine nutzlos gemacht hätte. Es war ein durchdachtes System, wodurch die Partei des Scipio all dieser Noth endlich abzuhelfen gedachte.

Die Legionen und das Tributum wurden aus allen Ständen bis 4000 As Census bestritten. Dadurch wurde eine große Masse der Arbeiter herangezogen, um den Grundbesitzern die Last des Dienstes zu erleichtern. Man brauchte die Zahl der Legionen nicht eben zu verringern, gerade durch die Zuziehung dieser kleinen Leute mußte für den Einzelnen der Dienst viel seltener werden. Durch den Seedienst der ärmsten Bürgerclassen wurden die reicheren Bürger, die Seecolonien einer schweren Leistung enthoben. Und indem man in Rom die Last des Linienstes vom Bauern mit auf den Handwerker und Taglöhner übertrug, wurde in den neueren Latinischen Colonien ein wohlhabender Bauernstand mit ungewöhnlich großen Landloosen ausgebildet, mit einem eigenen Recht, das Mittelglied gleichsam zwischen den Römern und Bundsgenossen.

Aber auch für die Bundsgenossen ward eine Dienstleichterung möglich, wenn Scipios eigenmächtiges Beispiel Nachahmung fand und künftig die consularischen Heere zur Hälfte

aus Römiſchen zur Hälfte aus bündiſchen Legionen zuſammengeſetzt wurden.

So war allen Beſchwerden der Bundesgenoſſen abgeholfen, der Bauernſtand erleichtert und die dienſtfähige Mannſchaft über Erwarten vermehrt. Es war einer der ſchönſten Siege der bäuerlichen Plebs, 1) daß auf Keltiſchem Gebiet, wo Flaminius vergeblich für ſie gekämpft, das Recht einen ager publicus und Colonien einzurichten im förmlichen Friedensſchluß vom Senat anerkannt war, 2) daß jetzt der Stand der eigentlichen Bauern von den Laſten befreit ward, die ihn ſeit dem Hannibaliſchen Krieg zu erdrücken drohten, 3) aber, daß unter den Bundsgenoſſen ſelbſt durch die neuen Latiniſchen Colonien das Gewicht des Bauernſtandes feſter begründet war. Wenn man ſich erinnert, wie Flaminius gerade für eben die Gallia Cisalpina, für dieſen Bauernſtand, wie in ſeinem Geiſt Carvilius für die Latiner umſonſt thätig geweſen war, ſo erſcheinen die Reſultate der Jahre 564 und 565 um ſo bedeutender. Eben in den Colonien von Gallia Cisalpina war mit einem zahlreichen Bauernſtand ein Recht gegründet, das die Bundsgenoſſen und Rom ſich näher brachte. Und hatte man die Latiner nicht, wie Carvilius es verlangt, in den Senat aufgenommen, ſo ſtanden ſie und die Bundsgenoſſen doch in der Armee gleich neben den Römern.

Aber freilich konnten dieſe Reformen, ſo unzweifelhaft ſie die Bauernſchaft, dieſen alten Kern der Republik förderten, auch zu Neuerungen Veranlaſſung ſein, die dem bisherigen Geiſte der Republik widerſprachen. Es iſt undenkbar, daß die Bürger, die man jetzt zu den Legionen anzog, nicht auch in Tribus und Centurien volle Stimmen erhielten. Der Dienſt in der Römiſchen Legion war untrennbar von dem Stimmrecht in Centurie und Tribus. Haben wir daher die lex Terentia dahin gedeutet, daß dadurch alle Bürger von freien Eltern in die Land- oder Seerollen eingetragen wurden, ſo erhielten eben dadurch alle die, welche in die Landrollen geſetzt wurden, auch das Recht

der Abſtimmung durch alle Tribus, und hierin lag die antiariſtokratiſche Richtung, in der nach Plutarch die ganze Maßregel ausgeführt wurde. So unzweifelhaft mir die Veränderung erſcheint, ſo gefährlich konnte ſie für den Staat werden, da hierdurch die Menge der mittleren Grundbeſitzer in den Comitien den ärmeren Claſſen gegenüber unbedeutender wurde. Allerdings konnte dem Uebelſtand von Zeit zu Zeit abgeholfen werden, ſo oft man die unterthänigen Landſtädte sine suffragio mit dem Stimmrecht begabte, wie es ebenfalls unter des Flamininus Cenſur mit Formiä und Fundi geſchah. Aber auch dieſes Mittel war nur zweifelhaft, da ſchon jetzt das Volk ſelbſt das Recht anſprach und behauptete, die Neuaufzunehmenden irgend einer Tribus zuzutheilen.

Zweites Capitel.

Der Prozeß des P. Scipio Africanus.

Der großartige Verſuch, den Grundübeln der Republik endlich abzuhelfen, wurde zu Ende geführt, da P. Cornelius Scipio mit ſeinem Bruder, ſchon Anfangs 565, zurückgekehrt war. Lucius hatte bei ſeinem Triumph dem Legionar 250 As, dem Centurionen doppelt, dem Ritter dreimal ſo viel auszahlen laſſen. Im Winter auf 566 vollbrachte Claudius Marcellus, der College des Flamininus in der Cenſur, das Luſtrum. Hatte aber Africanus bei ſeinem Marſch nach Aſien möglichſt geeilt, um den König zu überraſchen und durch einen Sieg die Hoheit Roms unwiderruflich zu gründen, ſo hatte ſich ſehr bald die Eilfertigkeit, mit der er die Griechiſchen Verhältniſſe behandelt, gerächt. Die Conſulwahlen für 565 zeigten ſchon, wie der Einfluß, den die Scipionen in den Comitien der vorhergehenden Jahre gehabt, durch die Abweſenheit des Publius geſchwächt war.

M. Aemilius Lepidus, deſſen Sohn bei Magneſia das Lager ſo glänzend vertheidigte, der Vetter und Freund des L. Aemilius Paulus, kam vergeblich aus Sicilien zur Wahl nach Rom. Die übrigen Candidaten waren ſo unbedeutend, daß nur M. Fulvius Nobilior die nöthige Stimmenzahl erhielt. Er ernannte den Cn. Manlius Vulſo ſich zum Collegen (Liv. 37, 47). Dieſer gewiß unerwartete Ausfall der Comitien wurde aber durch die folgenden Senatsbeſchlüſſe für die bis dahin herrſchende Partei gefährlich.

Scipio hatte den Aetoliern eine letzte Geſandtſchaft mit dem nöthigen Waffenſtillſtand geſtattet, um nochmals in Rom ihr Heil zu verſuchen. Der Senat hatte von ihnen entweder die Auszahlung von 1000 Talenten oder die Uebergabe auf Gnade und Ungnade verlangt; ſie glaubten dennoch nicht ohne Grund bei einem nochmaligen Geſuch auf einige Erleichterung zu hoffen (Polyb. 21, 3). Der Verſuch mißlang aber gänzlich. Die Geſandtſchaft erſchien erſt nach der Rückkehr des Glabrio in der Curie, ſchon unter dem Conſulat des M. Fulvius und Cn. Manlius. Ob damals die Nachricht von dem Tode Scipios, der Vernichtung der Legionen und den neuen Werbungen der Aetolier wirklich in Rom verbreitet waren, wie Valerius Antias erzählt (Liv. 37, 48), iſt ſchwer zu ſagen. Jedenfalls bezeichnet die Nachricht eine Stimmung, die weder dem Conſul in Aſien noch dem Aetoliſchen Bund beſonders günſtig war. Unter ihrem Einfluß mochte die Geſandtſchaft in der Curie, ſelbſt in Anweſenheit des Flamininus, Lälius und Glabrio, keinen günſtigen Stand haben. Ihre Freiheit mußte unhaltbar ſcheinen. Denn wenn man das übrige Griechenland unabhängig gelaſſen, ſo durften dagegen die beſtändigen Widerſacher dieſer, wie ſie ſagten, trügeriſchen Freiheit nicht ohne endliche Strafe ausgehen. Es ſchien unvermeidlich, daß durch die Unterwerfung des Einen Volks die Unabhängigkeit der übrigen Griechen beſtätigt würde.

Und nachdem die Dedition der Bojer anerkannt, zwei neue Colonien für ihr Gebiet vom Senat beſchloſſen waren, nachdem

der Kampf um die Provinz Gallien so ganz in dem alten Geiste des Flaminius entschieden war, schien es unvermeidlich, daß man in Griechenland die Aetolier durch die strengste Unterwürfigkeit züchtigen müsse. So ward denn, da sie alles derartige Ansinnen zurückwiesen, auf den Antrag Glabrios selbst der Krieg gegen sie von Neuem erklärt (Liv. 37, 49), und M. Fulvius Nobilior erhielt die Provinz.

Es war die erste Reaction im Senat, durch welche die Freiheit der überseeischen Völker Römischer Seits gefährdet wurde. Zugleich mit Fulvius ging Cn. Manlius Vulso nach Asien als Nachfolger der Scipionen ab. Wenn man sich erinnert, wie man einst dem Africanus den Befehl gegen Karthago trotz aller Einreden gelassen hatte, so fällt es auf, daß man jetzt seinen Bruder oder eigentlich doch ihn selbst durch die Absendung des Manlius zurückrief. Denn die Siegesnachricht kam erst nach der Abreise der Consuln nach Rom. Die zehn Commissarien zur Ausführung der Friedensbedingungen folgten dann bald dem Manlius nach.

Bei den Consulwahlen für 566 fiel M. Lepidus zum zweiten Male durch, bei der Bewerbung um die Censur fiel zuerst Glabrio, wie es scheint, in Folge seiner unentschiedenen Stellung zwischen den Parteien, die zu einem entscheidenden Kampfe immer drohender gegen einander rückten. Durch seine reichlichen Spenden hatte er sich sichere Aussichten auf einen günstigen Erfolg erworben. Aber in Sachen der Aetolier hatte er sich jetzt von den Ansichten losgesagt, bei welchen ihn früher T. Flaminius erhalten hatte. Die Gegner haßten ihn als einen homo novus, der unter dem Schutze der Scipionen zu Ansehen gekommen, und stürzten ihn durch eine peinliche Anklage wegen Unterschleifs, die man fallen ließ, sobald er die Bewerbung aufgegeben. Dies ereignete sich nach der Deduction der Colonie Bononia, wenigstens 2 Monate vor dem Triumph des L. Scipio (Liv. 37, 57 ff.). Im darauf folgenden Winter wurden die censorischen Maßregeln in Rom und in Asien der Friedens-

ſchluß mit dem Syriſchen König ausgeführt, und wir haben früher gezeigt, wie darin zu gleicher Zeit die innere und äußere Politik Roms einem Ziele ſich näherte, das ihr von den Scipionen geſteckt war.

Dieſer Friedensſchluß war aber von der größten Bedeutung für die Ausdehnung der Dienſtpflicht auf alle Römiſchen Bürger, wenn wirklich in Folge deſſen und der Zahlung der 200 Millionen das Aerarium geſchloſſen, d. h. die Einforderung von Tributum für unnöthig erklärt ward (Liv. 38, 55). Dadurch wurde den Ständen, die erſt jetzt zum Dienſt angezogen wurden, die ſchwere Laſt dieſer Staatsanleihen ſogleich von vorn herein abgenommen. Und wie ſie dadurch um ſo wohlfeiler ihre neue Stellung erkauften, wurden die alten dienſtpflichtigen Claſſen dieſer langgeklagten Noth endlich auch enthoben.

Obgleich der Senat keineswegs überall auf Scipios Ideen einging — die Militärverfaſſung der Aſiatiſchen Armee wurde im nächſten Jahr geändert und blieb ohne Nachfolge — obgleich die Kehrſeiten der neuen Geſetze nicht unbemerkt bleiben konnten, obgleich die ſenatoriſche Gegenpartei noch nach des Publius Zurückkunft über den M. Aemilius einen Sieg bei der Conſulwahl davongetragen hatte, ſo waren doch alle dieſe Anfeindungen und Bedenken unbedeutend den gewaltigen Reſultaten gegenüber, die man ihrer ungeachtet gewonnen hatte.

Für 567 wurde endlich auch M. Aemilius zum Conſul gewählt. Vor 13 Jahren war er als Geſandter zu König Philipp geſandt worden. Er galt damals für den ſchönſten Mann ſeiner Zeit, ſeine Heftigkeit hatte der König mit den Worten zurückgewieſen: Er wolle ſie ihm verzeihen, weil er ſo jung und ſo ſchön und zum dritten, weil er ein Römer ſei (Polyb. 16, 34). Eben ſo entſchieden und trotzig warf er ſich jetzt als Conſul auf ſeine Gegner im Senat, vor allen auf M. Fulvius. Er ſetzte es zunächſt durch, daß die Armeen aus Aetolien und Kleinaſien zurückgerufen wurden, dann griff er den Fulvius

wegen seiner Anordnungen in Aetolien an. Man hatte mit den Aetoliern ein foedus abgeschlossen, aber das ihnen verbündete Ambrakia war als eine eroberte Stadt behandelt worden, und die Klage der Ambrakioten, daß man ihre Hafenzölle aufgehoben zeigt allerdings einen Eingriff des Consuls in die fremde Verfassung, wie er bis dahin jenseits des Meeres nicht vorgekommen.

Es gelang dem Lepidus in Abwesenheit seines Collegen, die Widerrufung der Maßregel im Senat durchzusetzen, und endlich sogar, freilich nicht in voller Senatssitzung, wurde die ganze Dedition von Ambrakia widerrufen (Liv. 38, 44 f.).

Die Partei verfolgte diesen Sieg noch weiter, Cn. Manlius ward von zwei Mitgliedern der Asiatischen Legation, dem L. Furius Purpureo und L. Aemilius Paulus angegriffen, als er um den Triumph anhielt. Die Besiegung der Gallier war von den Griechen Kleinasiens für eine fast ebenso große Wohlthat anerkannt als die Abschaffung der Syrischen Steuern und Tribute (Polyb. 22, 24). Aber in der Curie ward dem Cn. Manlius ein Verbrechen aus diesem Feldzug gemacht. Man gab vor, daß das Recht des Römischen Senats und Volks durch einen Feldzug verletzt sei, der ohne ihren Beschluß unternommen worden. Der Triumph wurde am Ende gestattet, aber man hatte die weitere Verfolgung des Streites noch nicht aufgegeben, als die Gegner sich zu einem gewaltigen Gegenangriff ermannten (Liv. 38, 44—50).

Der Senat hatte durch die Reformen allerdings viel gewonnen, da er, seitdem man die ärmsten Classen von Staatswegen zur Flotte aushob, nicht mehr aus seinen Kassen die Mannschaften zu stellen brauchte. Es konnte nur die letzte Erbitterung eines geschlagenen Feindes sein, als man die Scipionen wegen der Gelder, die sie von König Antiochus erhalten, in der Curie zur Rechenschaft forderte.

Der Verdacht eines Unterschleifs oder einer Bestechung, der schon früher gegen Flamininus grundlos erhoben worden, (Polyb.

18, 18) war hier wohl nicht so aus der Luft gegriffen. Publius wies ihn in der Curie mit der größten Verachtung zurück. Als er von seinem Bruder die Rechnungen herbeibringen ließ, geschah es blos, um sie Angesichts des Senats auszulöschen und aller Rechenschaft so Hohn zu sprechen (Liv. 38, 55). Es sei unwürdig, fügte er hinzu, den, der 200 Millionen in den Schatz geliefert, um vier zur Rechenschaft zu ziehen. Nach diesen Scenen mußte jede Opposition im Senat unmöglich erscheinen. Publius ging nach Etrurien als Legat und vielleicht mochte er für diese Reise Geld aus dem Aerar verlangen und als die Quästoren erst die Einwilligung des Senats forderten, jene berüchtigte Antwort geben, „ihm gehörten die Schlüssel, und er, durch den das Aerar geschlossen sei, habe auch das Recht es zu öffnen." Mochte dies damals oder früher vorgefallen sein, eine solche Eigenmächtigkeit rief die Opposition zum Kampf für die Republik. Und Scipio hatte falsch gerechnet, daß sein Einfluß in den Comitien ebenso fest als in der Curie stehe.

Der Volkstribun Q. Minucius klagte den Lucius vor den Tribus an, wo er, ohne größere Auspicien, seinen Angriff rasch und plötzlich führen, wo er aber auch bei einem solchen Angriff eines Erfolges gewiß sein konnte. Konnten die Bauern zu diesen Comitien nicht nach Rom gerufen werden, so hatte die ärmere Plebs die Oberhand und man konnte wohl ziemlich sicher berechnen, daß sie das Stimmrecht, das sie jüngst erworben, nicht zu Gunsten Scipios anwenden würde. Denn hatte er auch das ganze Volk wenigstens auf mehrere Jahre vom Tributum befreit, hatte er den Bürgern unter 10000 As das Suffragium in den Centuriatcomitien verliehen, das Recht des Kriegsdienstes war eine Last für sie, und ich zweifle nicht, daß die Armen in den ersten Jahren der neuen Ordnung das Recht wegen der Last ganz unbeachtet und ungeschätzt ließen. Diese Plebs, die der Tribun aus Stadt und Land leicht zusammentreiben konnte, hatte die Verurtheilung des L. Scipio ausgesprochen, noch ehe sein Bru-

der auf die Nachricht von der Anklage nach Rom kam. Die Schuld ſchien, ſo weit wir ſehen können[1]), nicht zweifelhaft.

[1]) Ich habe in meinem Polybius (S. 11) ſchon auf die Widerſprüche bei Livius (38, 50 ff.) aufmerkſam gemacht. Es iſt wunderbar, daß er, obwohl ihm andere Nachrichten vorlagen, doch dem ſonſt ihm verächtlichen Valerius folgte. Die Urkunden, die Gellius (7, 19) anführt, mochten ihm, wie ſie in den Annalen ſtanden, unbekannt ſein. Zunächſt ergiebt ſich aus ihnen, daß Publius bei der Anklage ſeines Bruders ſich noch nicht nach Linternum zurückgezogen hatte, daß er erſt nach geſchehener Verurtheilung eingreifen konnte, denn ſonſt würde er gegen die Ungeſetzlichkeiten, gegen die er appellirte, ſchon früher aufgetreten ſein. Mit dieſen Documenten alſo ſtimmt die Nachricht bei Livius (a. O. 56), daß er zur Zeit des Prozeſſes in Etrurien war. Damit aber wird ſein früherer Prozeß, der ihn in die freiwillige Verbannung getrieben haben ſoll, mehr als zweifelhaft. Und auf welche Documente gründete ſich dieſe Erzählung? Auf des Africanus ſ. g. Rede gegen den Tribunen M. Nävius — ſo ward er in der Ueberſchrift genannt — in der der Ankläger nicht genannt, ſondern nur geſchmäht ward, in der (ebd. 50) kein Anklagepunkt berührt, ſondern nur eine glänzende Ueberſicht über ſein Leben gegeben war? Auf eine Anklage von Seiten der Petillier oder des Nävius, in der kein eigentlicher Anklagepunkt vorkam (ebd. 51)? So iſt in dieſer ganzen Relation, die den Documenten widerſpricht, gar kein hiſtoriſches Mark. Oder meint man, daß eine ſolche haltloſe Anklage, die nur zur Demüthigung der Ankläger gemacht ſcheint, den Africanus wirklich mit ſolchem Groll erfüllt haben ſollte? Die Spuren von der Schuld der Scipionen ſind doch nicht ganz verſchwunden. Warum führte Polybius (18, 18) neben Flamininus und Aemilius Paulus nicht auch ſie als Beiſpiele Römiſcher Enthaltſamkeit auf, wenn wirklich ihre Fleckenloſigkeit ſo conſtatirt war, als ſie bei Livius (38, 60) erſcheint? Warum iſt in den urkundlichen Decreten des Gracchus und ſeiner acht Collegen, in der dort angeführten Beſchwerde des Africanus von Schuldloſigkeit keine Rede?

Aber die ſpätere Zeit fand hier wie anderer Orten eine paſſende Gelegenheit, die Undankbarkeit des Volks gegen ſeine großen Männer in einem glänzenden Beiſpiel rhetoriſch auszumalen. Freilich kam ſie dann auch über einige rhetoriſche Kunſtwerke voll ſchöner Redensarten nicht hinaus. Und nachdem ſie gleich darnach, trotz der Nachricht des Polybius, den Scipio hatte ſterben laſſen, benutzte ſie die wohlbekannten Urkunden zu einem zweiten Acte dieſes Trauerſpiels, übertrug nur die Rolle des P. Africanus auf den P. Naſica (vgl. meinen Polyb. p. 127) und konnte hier dann auch den Terentius Culleo, den demokratiſchen Urheber der lex Terentia (ſ. oben S. 108. 111) als einen Undankbaren zeichnen, der einſt vom Africanus aus der Gefangenſchaft erlöſt, jetzt gegen den Bruder auftrat (Liv. a. O. 55). Freilich gab es auch andere durchaus widerſprechende Nachrichten. Aber die ſpätere Zeit, die es

Aber der Verurtheilte weigerte ſich zu zahlen oder Bürgen zu ſtellen. Er wurde von dem Viator zum Carcer abgeführt, als Africanus, eilig zurückgekehrt, in Rom anlangte und ſogleich aufs Forum eilte. Er kam noch früh genug, den Viator zurückzuweiſen und gegen das ganze Verfahren als gewaltthätig und ungeſetzlich zu proteſtiren. Von den übrigen Tribunen erklärten ſich acht in einem Decret bereit zu intercediren, ſobald der Verurtheilte Bürgen ſtelle. Als er aber auch nun ſich nicht dazu verſtand und in das Gefängniß abgeführt werden ſollte, intercedirte Tib. Gracchus als gegen ein „der Republik unwürdiges" Verfahren. Dadurch wurde der Prozeß niedergeſchlagen, aber zugleich die angegriffene Partei auf das Empfindlichſte verletzt. Lucius hatte offenbar es bis zum Aeußerſten treiben wollen, um das Volk ſeinen Anklägern gegenüber durch ſein Märtyrerthum zu gewinnen. Durch Gracchus Einſprache ward dies unmöglich, im Gegentheil ſtand er als dieſer Held des Tags den Gegnern gegenüber, deren Anſehen eine unheilbare Wunde geſchlagen war und er hatte vorher geſchworen, ſeine alte Feindſchaft gegen den Africanus ſolle durch dieſen Dienſt nicht beendet werden. Es war der glücklichſte Sieg, der ihm zu Theil werden konnte. Doch für das Volk folgten ſchwere Jahre.

---

nicht begriff, wie der jüngere Africanus die lex Cassia unterſtützen konnte, war ebenſo eifrig bemüht, ſeinen Großvater als das Urbild eines reinen Optimaten hinzuſtellen, an dem ebenſo wenig der Makel eines Unterſchleifs, als der einer demokratiſchen Neigung oder Verbindung klebte. Es iſt keine Freude, die Nachrichten von der Schuld großer Männer gegen ihre Vertheidiger zu beglaubigen, um ſo weniger, wenn ihrem Irrthum gegenüber man ſich nur auf eine größere Wahrſcheinlichkeit der eigenen Anſicht berufen kann.

Drittes Capitel.

Der Bacchanalprozeß und die Censur des M. Porcius und P. Valerius.

Von den ersten Jahren dieses Tib. Sempronius Gracchus ist uns wenig bekannt. Er hatte unter L. Scipio den Feldzug gegen Antiochus mitgemacht. Als die Legionen an der Macedonischen Grenze standen, ritt er in drei Tagen von Amphissa nach Pella, und brachte eben so rasch die Versicherung alles möglichen Schutzes und Vorschubs vom König zurück an die Consuln. Damals war er noch sehr jung (Liv. 37, 7). Ob jener P. Gracchus, der während des Feldzugs zu Rom als Volkstribun den Glabrio anklagte, sein Vater war, können wir nicht sagen. Sein Großvater war wohl jedenfalls der Consul der Jahre 538 und 540, und man hat in ihm, dem Anführer der Sclavenlegionen, schon ein Vorbild seiner Urenkel sehen wollen, man hat seinen Eifer für die Freisprechung der Volonen mit den volksfreundlichen Gesinnungen jener zusammengestellt.

Diese Parallele ist jedenfalls nicht ganz schlagend. Eine Finanzmaßregel, bei der die Republik wohlfeil genug zu zwei Legionen kam, läßt sich kaum mit dem großartigen Inhalt der leges Semproniae in irgend welche Beziehung setzen. Aber wie der Großvater in jenen bösen Zeiten den hoffnungslosen Senat ermuntert hatte (Liv. 23, 25), so ward der Enkel jetzt zuerst dadurch angesehen, daß er klug und besonnen in der Curie eine Partei stürzte, die sich in den letzten Reformen als die alleinige Herrin der Republik hingestellt hatte.

Einige Geschichtschreiber erzählen, daß sich nach jenem Prozeß des L. Scipio, Tib. Gracchus und Africanus bei einem Schmause des Senats auf dem Capitol an demselben Tisch trafen. Auf ihrer Freunde Zureden hätten dort beide ihrer Privatfeindschaft ein Ende gemacht, und unter dem Beifall des ganzen Senats hätte Africanus seine jüngere Tochter dem Gracchus verlobt. Man hat mit Recht bemerkt, daß Cornelia

nach dem Alter ihrer Kinder zu schließen, damals unmöglich schon verheirathet worden ist. Aber diese Sage entstand doch aus einer historischen Ueberlieferung, nach welcher Gracchus und sein großer Gegner noch längere Zeit nach dem Prozeß neben einander in der Curie und auf dem Forum erschienen, sowie es gewiß nicht auf beiden Seiten an Männern fehlte, welche die Gelegenheit eines Friedensschlusses zwischen den Parteien nach den letzten Ereignissen mit Freuden begrüßten. War doch P. Africanus immer noch Erster im Senat und wenn man auch gegen seine Alleinherrschaft nachdrücklich protestirt hatte, der große gesetzmäßige Einfluß auf die Verhandlungen konnte ihm in dieser Stellung nicht ganz entzogen werden (Liv. 39, 52).

M. Manlius hatte erst im März seinen Triumph abgehalten, um nicht daran durch die vorhergehenden Parteistreitigkeiten gehindert zu werden. Seine Partei setzte den Antrag durch, daß aus seiner Beute die rückständigen Tributa dem Volke bezahlt werden sollten. Und diese Auszahlung geschah mit 25½ pro mille (Liv. 39, 7). Hieraus schließen wir rückwärts, daß wirklich seit einiger Zeit die Tributforderungen des Aerars aufgehört haben mußten und daß wir mit Recht die Nachricht, Scipio habe die Schließung desselben veranlaßt, auf ein solches Factum bezogen.

Außer den Beutegeldern, die noch immer in das Aerar fast alljährlich flossen, bezog die Republik jetzt jedes Jahr von den Aetoliern bis 573 funfzig, von den Karthagern bis 603 zweihundert, von Antiochus bis 578 tausend Talente, also zunächst die durchschnittliche Summe von 1250 Talenten. Mit diesen ungeheuren Summen konnte allerdings die Soldzahlung der Legionen reichlich bestritten werden. Und in Folge dieser Einstellung des Tributums waren die Römischen Bürger und die Colonien des engern Latiums, die ja mit ihnen gleich zum Tributum leisteten, vor den übrigen Bundsgenossen weit bevorzugt, da ja diese jedenfalls ihre Truppen noch aus dem eignen Seckel unterhalten mußten. So erklärten sich auch jetzt immer

leichter die häufigen Ueberſiedelungen nach Rom (ſ. oben I., 8), worüber die Bundsgenoſſen ſchon gleich nach dem Prozeß des Scipio ihre Klagen erhoben (Liv. a. O. 3). Die endliche Rückzahlung des ſonſt noch geſchuldeten Tributums war gewiſſermaßen die Vollendung der Maßregel und es konnten nun endlich alle Beſchwerden der bäuerlichen Plebs gehoben ſcheinen. Schon im Jahre 566 war Armee und Flotte aus Sicilien zurückgezogen worden (Liv. 38. 36). In eben dieſem Winter, in dem die lex Terentia den Kriegsdienſt ausdehnte, hatte man gar keine neuen Legionen errichtet. Im folgenden Jahre hatte ja Aemilius die Zurückberufung der Armeen aus Kleinaſien und Griechenland durchgeſetzt. Die neugebildeten Legionen blieben auf der Halbinſel (ebd. 42). In Spanien ſtanden die fünfte und achte Legion ſchon ſeit 560 (Liv. 33, 26. 39, 30) und doch ging 570 das Geſuch nicht durch, ſie zu entlaſſen und an ihrer Stelle neue zu errichten. Nur die wirklich ausgedienten ſollten entlaſſen werden (ebd. 38).

Die Marine ſcheint endlich nach gänzlicher Beendigung des Griechiſchen und Syriſchen Kriegs ganz eingezogen zu ſein. Denn 573 beklagten ſich Tarent, Brundiſium und Sicilia über Landungen von Piraten (Liv. 40, 18). Man ernannte duumviri navales und hob die Matroſen aus den Freigelaſſenen aus, nur die Steuermänner wurden aus den Freien genommen, um 24 Schiffe zu bemannen.

Die Bürger, welche den L. Scipio in den Tributcomitien verurtheilt hatten, waren, das ſagten wir ſchon oben, unmöglich die, für deren Wohlſtand ſein großer Bruder und deſſen Freunde Jahre lang gearbeitet hatten. Wir ſahen vielmehr in dieſer Verurtheilung die Rache derer, die durch die lex Terentia zuerſt zum Kriegsdienſt angezogen waren. Was hatte der arme Bürger dem Africanus dafür zu danken, daß er ihn ſtatt des Sclaven auf die Galeeren zwang? Was die von 11000—4000 As geſchätzten, daß ſie jetzt, nachdem die alten Claſſenlegionen überallher zurückgeführt und entlaſſen waren, nun mit

den Claſſiariern eintreten ſollten? Allen dieſen war es erwünſcht, daß die alten Legionen in Spanien blieben, daß die Flotte ungebührlich vernachläſſigt wurde und wenn wir wiederholt die ſenatoriſche Majorität mit den Comitien in Widerſpruch ſehen, wie bei den Wahlen 569 und 570 (Liv. 39, 32. 42), ſo ſteht zu vermuthen, daß die Majorität der Comitien eben durch die lex Terentia dem Senat verfeindet war und daß Scipio, noch immer an der Spitze der ſenatoriſchen Majorität, mit Schrecken erkannte, daß ihm jetzt auf dem Forum ſelbſt in jenen neuen Dienſtpflichtigen ein furchtbarer Gegner erſtanden ſei.

Wo freie Bauern ſind, herrſchen die ſtrengſten ariſtokratiſchen Scheidungen. Der Bauer, auf ſeinem Eigen, achtet den höherſtehenden Grundherren, den großen Capitaliſten, er freut ſich ſeiner Theilnahme und erkennt, beim derbſten Selbſtbewußtſein, doch ſeine förderliche Genoſſenſchaft willig an. Bis hierher hatten die Römiſchen Bauern mit einer Majorität unter den Grundherren deren ſtärkere oder ſchwächere Minorität bekämpft. Aber jetzt traten ihnen in den Comitien gleichberechtigt der Käthner und Taglöhner, der kleine Krämer und Handwerker gegenüber. Dieſe beiden Claſſen, überall noch jetzt ſich gegenüberſtehend wie Adel und Knechtſchaft, Herr und Diener mußten mit Erbitterung ihre Stimmen gegen einander ſammeln. Die ſenatoriſche Minorität hatte an dieſen, um ſo zu ſagen, Neubürgern einen fanatiſchen Rückhalt gewonnen und wenn ſie klug genug war, ihnen zuerſt die neuen drückenden Laſten zu erleichtern, konnte ſie auf ihre ganze Ergebenheit und große Erfolge hoffen. Ich meine, ſie war ſo klug. Man fiel dem Proletarier nicht mit dem Galeerendienſt beſchwerlich und brauchte dafür ſeine Stimme in den Comitien.

Im Anfang des Jahres 568, wenige Monate nach der Verurtheilung des L. Scipio, benachrichtigte Sp. Poſtumius Albinus, Conſul dieſes Jahrs, den Senat von der gefährlichen Ausbreitung eines geheimen Bacchuscultus über die ganze Halbinſel. Er hatte in der Stille mehrfache Unterſuchungen ein-

geleitet, das Hauptzeugniß war das einer Hure, die, um ihren Liebhaber nicht zu verlieren, ihn gewarnt hatte, sich nicht von seiner Mutter in die Bacchischen Mysterien einweihen zu lassen. Der Senat ward durch die Anzeige in den größten Schrecken gesetzt und es wurde von ihm sogleich eine weitgreifende Criminalunterſuchung beschlossen, die in vieler Hinsicht an den Attischen Hermakopidenprozeß erinnert. Die nächtlichen mit dem Bacchusdienst verknüpften Aufzüge und Gelage hatten bisher insofern ganz öffentlich stattgefunden, als man dabei mit brennenden Fackeln zur Tiber gezogen war und auch in den Häusern mit lautem Pauken- und Cymbelnklang die Nächte verbracht hatte (Liv. 39, 8. 13). Jetzt wurden sie plötzlich als Stätten der schamlosesten Schandthaten dargestellt. Der Consul zeigte dem versammelten Volke an, welche Gefahr hier dem Staate drohe, und wie der Senat ihr nachdrücklichst entgegenzutreten entschlossen sei. Der Schrecken war allgemein. Man schlug die Zahl der Theilnehmer in Rom auf 7000 an und gleich in der nächsten Nacht flüchteten Männer und Frauen aus der Stadt.

Sehr bald verbreitete sich die Nachricht über ganz Italien und die Consuln verließen Rom, um die geflüchteten Schuldigen aufzusuchen und den Schrecken der Unterſuchung überallhin zu verbreiten. Viele wurden gefänglich eingezogen, noch mehr hingerichtet, und daß die Strafen nicht die untersten Stände etwa allein trafen, läßt sich schon daraus schließen, daß durch Flucht der Angeschuldigten aus Rom die Civilprozesse vor den Prätoren vollständig sistirt worden waren. So fand auch L. Postumius auf seiner Unterſuchungsreise die Seecolonien Sipontum und Burentum ganz verödet, so daß neue Colonien dahin abgeführt werden mußten (Liv. 39, 23). Uns scheint es nicht unwahrscheinlich, daß dieser allgemeine Schrecken manche der Verfolgten auf die Apulischen Triften zu den empörten Sclaven trieb, deren Verschwörung erst 569 unterdrückt ward (ebd. 29).

Die Unterſuchungen wurden in Latium und Unteritalien

noch mit dem größten Eifer betrieben, als die Bewerbungen um die Cenſur für 570 begannen, in welchen M. Porcius Cato und L. Valerius Flaccus nach heftigem Kampfe endlich eine entſchiedene Majorität davon trugen. Cato hatte öffentlich erklärt, daß er nur mit dieſem ſeinem alten Gönner und Freund eine freie und tapfere Cenſur führen und die alte Zucht gegen die einbrechende Demoraliſation ſchützen könnte (Liv. 39, 41). L. Scipio, der noch gegen den Schluß des Jahres 568 zehntägige Spiele gegeben hatte, war mit ſeinem Vetter Naſica unter den Bewerbern, aber unter dem Volk war der Haß gegen die Nobilität nur immer ſtärker geworden, ſeitdem er zuerſt in der Anklage des Minucius ſich ausgeſprochen hatte. Und im Vertrauen auf dieſe Stimmung wagte es Cato mit der reichen Majorität des Senats entſchieden zu brechen. Die inneren Verhältniſſe der Republik nahmen von nun eine neue, bedrohliche Richtung.

Durch den Bacchanalienprozeß und die Apuliſche Sclavenverſchwörung mußte man auf andere Grundübel aufmerkſam werden, als die waren, um welche man bisher beſorgt geweſen war. Im zweiten Puniſchen Krieg hatten die Bauern über Sclavenmangel geklagt, jetzt wurden in Apulien auf Einmal 7000 verurtheilt (Liv. 39, 29); weil es an Capitalien fehlte, waren damals eine Menge von Hufen verkäuflich geweſen, jetzt hatten die Legionen des Cn. Manlius, noch ganz aus der Bauernſchaft ausgehoben, eine überreiche Beute aus Aſien nach Hauſe gebracht, faſt jeder Triumph trug dem Soldaten ein ſtattliches Geſchenk vom Feldherrn ein. Aber jene Apuliſchen Sclaven waren in ſo drohender Menge nicht von den Bauerngütern zuſammengekommen, ſondern auf den öffentlichen Weiden bildeten ſie eine knechtiſche Nomadenbevölkerung, und die bereicherten Legionare fingen an, den Krieg um der Beute willen zu lieben, der Italiſche Bauernſohn ward jenſeits des Meers zum zügelloſen Landsknecht.

Es endigten alſo die Parteibeſtrebungen für den unter-

drücken Bauern damit, daß die Nobilität jetzt nur darauf dachte, durch Milde und Gaben die Legionen zu gewinnen. Die bäuerliche Plebs war zufrieden mit den Geschenken ihrer aristokratischen Vertreter, nachdem deren anderweitige Bemühungen für sie so lange erfolglos gewesen waren. Aber die kleinen Leute, durch die lex Terentia in ihrer früheren Ruhe gestört, sahen mit Neid und Haß auf die Nobilität und nur sie konnten Catos Censur aufrichtig herbeiwünschen, wenn er die Vornehmen zu züchtigen versprach. Der Bacchanalienprozeß hatte den Mittelstand verdächtigt und erschreckt; wie er sich über die Municipien und Seecolonien ausdehnte, sie zum Theil entvölkerte, so hatte er offenbar der plebs urbana wenig Gefahr gebracht, wohl aber den kleinen Landstädten und ihrer Bevölkerung. In den Comitien zu Rom mochte diese Bewegung die Wahl Catos erleichtert haben. Er griff zunächst doch nur die Nobilität und den Geldadel an.

In der Curie nahm er dem Africanus den ersten Platz und der zweite Censor trat an dessen Stelle, nachdem er seit 555 diese Stelle bekleidet hatte (Liv. 39, 52). Sieben wurden aus dem Senat gestoßen, darunter des Flamininus Bruder Quintus. Die Steuern wurden ungewöhnlich hoch verpachtet, die öffentlichen Arbeiten zu ungewöhnlich niedrigen Preisen veranschlagt. Und trotz allen Beschwerden der Publicanen blieb man bei diesen Ersparungen stehen. Diese Maßregeln konnten eben doch nur für das Eine Lustrum gelten, ungleich durchgreifender war die Neuerung, welche sich die Censoren bei der Schätzung erlaubten. Es wurde dadurch ein Grundprinzip der bisherigen Steuerverfassung umgestoßen.

Seitdem nicht der Grundbesitz allein, sondern das ganze Vermögen beim Census veranschlagt ward, hatte der Senat nur das Recht, pro mille von diesen Gesammtansätzen das Tributum zu erheben, den Ansatz selbst zu steigern kam dem Censor nur bei den Aerariern zu. In Catos Censur dagegen wurden, soviel wir wissen, wenigstens fünf Artikel nach dem zehnfachen Ansatz

verſteuert, als: Kleider, Fuhrwerk, Weiberſchmuck, Hausgeſchirr, ſobald ihre Schätzung 15000 As überſtieg, junge Sclaven unter zwanzig Jahren, die ſeit dem letzten Luſtrum für 10000 oder mehr As gekauft waren.[1])

Es zeigt ſich auch hier, daß der Preis der Sclaven durch die Aſiatiſchen Triumphe ſich weſentlich geändert hatte, wie es denn überhaupt eine reißend ſchnelle Revolution in den Vermögensverhältniſſen war, die dieſe Maßregeln Catos und ſeines Collegen hervorrief. Die Unterſchleiſe, deren man Q. Flamininus, Glabrio, L. Scipio beſchuldigte, machen uns deutlich, welche Summen in dieſen wenigen Jahren aus den öſtlichen Reichen ſich in Römiſchem Privatbeſitz zuſammengehäuft haben mußten. Die Gemahlin des Africanus hatte in den Tagen ſeiner Macht ein ſo glänzendes Haus ihm eingerichtet, daß ihr Prachtgeräth, die Anzüge ihrer Dienerſchaft, ein Erbſtück des jüngeren Africanus, noch zu Polybius Zeiten Staunen erregten (Polyb. 33).

Wenn wir aber mit Recht behaupteten, daß der Senat ſeit dem Schluß des zweiten Puniſchen Kriegs wenigſtens wieder tributfrei war, wenn ihm jetzt, nachdem auch die Privaten ſchon mehrere Jahre tributfrei, auch die Flottenbemannung abgenommen war, ſo lag es allerdings nahe, für die unvermeidlichen Fälle, in denen man doch wieder zum Tributum gezwungen werden konnte, jetzt erſt ſich zunächſt an die Reichen zu halten. Wenn Livius erzählt, von den ſo zehnfach angeſetzten Poſten habe Cato 3 pro mille als Cenſus erhoben, ſo fragt ſich zunächſt, warum denn erhob er den Cenſus nicht um das Drei-

[1]) Liv. 39, 44. Plut. Cato mjr. 18. Daß in der unveränderten alten Steuerverfaſſung nur das caput in Betracht kam, zeigt auch die oben (I, 5 A. 1 a) ſchon angeführte Stelle (Liv. 33, 48), wo geſagt wird, daß durch die Niederlagen gegen Hannibal ipse tributum conferentium numerus imminutus und daher die Zahl der übrig bleibenden zu ſehr belaſtet ſei. Sind hier nun Senatorier oder Private gemeint, klar iſt, daß durch den Tod des pater familias ſein Caput für ſeines Standes Steuerliſte verloren ging und das Vermögen als das der viduae orbi orbaeque unter deren Steuerfreiheit trat.

zigfache und ließ dann das einfache Eins pro mille bestehen. Diesem Verfahren konnte nichts im Wege stehen, sobald man einmal es wagte, aus dem steuerbaren Vermögen nicht einzelne Capita, wie es früher censorisches Recht war, sondern einzelne Artikel für ärarisch zu erklären. Die Maßregel hat aber ihren guten Sinn, wenn von diesen 3 pro mille das neu hinzugefügte erste und zweite im Fall eines Tributums zuerst erhoben wurde, das zurückbleibende Eins pro mille eben das gewöhnliche war, was jetzt seit Scipios Triumph nicht erhoben zu sein scheint.

Die Anordnung Catos, meine ich, war also diese, daß von jetzt für den Fall einer Anleihe des Aerars zum einfachen Tributum nur die angeführten Artikel im zehnfachen Ansatz, und ebenfalls nur diese zum doppelten Tributum, daß erst bei einem etwaigen tributum triplex das übrige Steuercapital mit dem gewöhnlichen 1 pro mille angezogen werden solle. Diese Anordnung konnte als vollkommen gerecht dargestellt werden, wenn man darauf aufmerksam machte, daß der Senat, seitdem er zur Flottenbemannung nicht angezogen wurde, da er jedenfalls dienstfrei war, gegen die übrigen Stände im bisher unerhörten Vortheil gestanden. Denn daß man den Senat oder überhaupt Jemand von dieser Steuer erimirte, scheint mir eben deshalb undenkbar, weil man entschieden von dem alten Prinzip abging und nicht die capita, aus denen die Classen und Stände gebildet wurden, sondern durch alle Classen hindurch bestimmte Artikel als die nächstpflichtigen bezeichnete.

Demnach war es eine gewaltige Reform, die Cato durchsetzte, und eine solche, die den Haß der Reichen für immer auf ihn lud. Um die Hufner zu entlasten, hatten die Capitalisten den Militärdienst den kleinen Leuten zugewälzt. Cato drehte den Spieß um und schob die Last des gewöhnlichen Tributums von den kleinen Leuten und von den Bauern auf die Reichen.

Darnach wurde bei dem Census der Rittertribus dem L. Scipio sein Pferd genommen. Er hatte mit der Demüthigung

des älteren Bruders begonnen, er ſchloß mit der des jüngeren. Aber durch die dazwiſchen liegende Reform hatte er das mühevolle Werk ihrer inneren Politik umgeſtürzt. Die Scipionen hatten die Bauern als Stand geſchützt, und es war ihnen kaum gelungen; Cato übernahm es den Grundbeſitz zunächſt als Erwerbquelle zu ſchützen, und er that dies mit derſelben Energie, mit welcher er die Scipionen in ihren Beſtrebungen für die alte Bauerſchaft angegriffen hatte. Denn dieſe alten Bauern fand er verderbt unter dem Einfluß ihrer reichen Vertreter.

Aber wenn man den Grundbeſitz und das Vermögen des kleinen Bürgers ſo zu entlaſten geſucht hatte, wenn man überzeugt war, wie Cato, daß der Bauer der beſte Soldat ſei, ſo mußte man darauf denken, unter ſo günſtigen Erfolgen eine friſche Bauernbevölkerung zu gründen. Die cenſoriſchen Reformen des Flaminiuus ſtanden mit den Latiniſchen Colonien des Lälius und der ganzen Ausbildung des kleineren Latiums in Zuſammenhang.

Gleichzeitig mit der Cenſur des Cato und kurz nach ihr wurden in den Jahren 570 die Bürgercolonien Potentia und Piſaurum, 571 Mutina und Parma, dieſe alle in der Provinz Ariminum deducirt, zugleich Saturnia in Etrurien. Selbſt, als man in der Iſtriſchen Grenze eine neue Colonie nach Aquileja beſchloſſen hatte, war der Senat lange Zeit zweifelhaft, ob er ſie zur Latiniſchen oder bürgerlichen machen ſollte, bis man ſich endlich doch für das Erſtere entſchied. Dieſe fünf neuen Bürgercolonien, zu deren Vergleichung mit des Lälius Latiniſchen wir unwillkürlich gezwungen werden, unterſchieden ſich von jenen durch die Zuſammenſetzung der Coloniſten und das Maß der Looſe. Man machte ſie allerdings auch ſehr ſtark, Parma und Mutina zu je 2000 Familien, aber wir finden keine Ritter erwähnt, und die Looſe ſteigen in den verſchiedenen Vertheilungen von fünf Jugera nicht über zehn.[2])

[2]) Liv. 39, 44. 55. Madvig, a. O. 1. p. 25.

Dies alles bleibt uns unbegreiflich, wenn wir nicht berückſichtigen, daß es eine ganz andere Bevölkerung war, die hier Land erhielt als jene, der vor wenigen Jahren die Aſſignationen der Latiniſchen Colonien zugefallen waren.

Jede Latiniſche Colonie mußte Ritter und Fußvolk ſtellen, die Römiſche Ritterſchaft beruhte nicht auf Grundbeſitz, ſondern auf Adel und Reichthum. Rom brauchte jetzt nur Bauern für ſeine Linieninfanterie und der Theil der militärpflichtigen Bürgerſchaft, der jetzt durch die Aſſignationen landſäſſig gemacht werden ſollte, war ſo wenig bemittelt, daß man aus ihm eine Menge Colonen für verhältnißmäßig ſo kleine Looſe gewinnen mußte. Sollte der kleine Arbeiter von 4000—11000 As Schätzung einmal Legionar werden, ſo mußte, wenn nun die Laſt des Tributums ſoviel als möglich auf die Vornehmen gewälzt war, ihm ein Grundbeſitz von 6—7000 As höchſt erwünſcht erſcheinen. Ja es konnte für einen Act der Gerechtigkeit gelten, jene Claſſen, die wegen des geringen Cenſus bisher dienſtfrei geweſen, in Folge der Dienſtbelaſtung auch an Cenſus womöglich den altpflichtigen gleichzuſtellen.

Den Reformen der Scipionen gegenüber mußten dieſe Pläne Catos als ein deſtructiver Angriff gegen die alten Stände der Republik erſcheinen. Eben der Beſtand der alten Römiſchen Bauernſchaft war von jenen geſchützt worden, die alte Steuerfreiheit des Senats behauptet, und der Grundſatz, daß in Rom Stände, nicht Sachen beſteuert würden; Cato ſtieß dieſen um, hob dadurch die ſenatoriſche Tributfreiheit auf, und ſuchte die Bauernſchaft durch neue Colonien aus kleinen Leuten zu regeneriren, ſeine Gegner ſagten jedenfalls, zu degeneriren.

Wohl erſt in dieſen Jahren verließ Scipio Rom, wo man ihm ſeinen alten Platz im Senate genommen. Die letzten Schläge, die Cato gegen die Römiſche Bauernſchaft des Hannibaliſchen Kriegs und gegen die ſenatoriſche Majorität geführt, mußten ihm den Aufenthalt in Rom verleiden. In dieſen trüben Jahren — der Bacchanalprozeß war noch nicht vollendet —

zog er ſich auf ſein Landgut bei Linternum zurück. Es war dies eine von den Seecolonien des Jahrs 560, die mit den übrigen der Campaniſchen Küſte fröhlich aufgeblüht war, während andere, Sipontum und Burentum verödeten. Hier lebte er ſtill für ſich. Er pflegte ja zu ſagen, daß er nirgends weniger allein ſei als in der Einſamkeit. Man erzählte ſich, daß Räuber auf das ſtille Gehöft kamen — der Sclavenaufſtand im Apennin mochte auch nach der Weſtküſte Verſprengte führen — und daß ſie friedlich gingen, nachdem ſie ihren Wunſch erfüllt und Roms größten Mann mit Ehrfurcht begrüßt hatten.

Es ſind viele Büſten von ihm aus dem Alterthum erhalten: ein ſtattlicher, feiner Kopf, aus den glorreichſten Jahren ſeines Mannesalters. Ausſchweifungen und Sorgen haben ihn ſchon des lockigen Haars beraubt, das ihm in jungen Jahren ſo prächtig ſtand, die Narbe aus ſeiner erſten Schlacht, am Ticinus, iſt geblieben. Von allen übrigen aber unterſcheidet ſich eine Baſaltbüſte im Caſino Roſpiglioſi zu Rom. Es iſt nicht mehr jener ſonnige und ſichere Ausdruck, der auf den übrigen Bildern auf der Stirn und dem vollen Mund liegt; ein tiefer, feſter Schmerz iſt an deſſen Stelle getreten. Er ſchaut in ſich, wie ein geſchlagener Feldherr, der rückwärts keine Schuld und vorwärts keine Hoffnung des Sieges fühlt. So wird man ihn in ſeinen beiden letzten Jahren zu Linternum geſehen haben. Er ſtarb in demſelben Jahre mit Hannibal und Philopömen 571, und ward auf ſeinem Hofe beſtattet; denn in dem Grab der Scipionen vor dem Capeniſchen Thor, an dem Cicero ſeine Bildſäule ſah, hat man ſeinen Sarg wenigſtens nicht gefunden.

Viertes Capitel.

Die Libertinen und die Censur des M. Aemilius Lepidus und Q. Fulvius Nobilior.

Appian (de bell. civ. 1, 8) erzählt von einem Römischen Gesetz, das jedem Grund- und Heerdenbesitzer auf dem ager publicus eine bestimmte Anzahl freier Arbeiter zu halten gebot. Als der obenerwähnte Sclavenaufstand in Apulien ausbrach, mußte auf den dortigen Weiden diese Anordnung gewiß nicht in Wirksamkeit sein. Die großen Prozesse einzelner pecuarii aus den Jahren 559 und 561 mochten einen neuen Fortschritt der Viehzucht umsonst zu hemmen versuchen (Liv. 33, 42. 35, 10).

Da die censorischen Steuerreformen, von welchen wir bisher sprachen, eben nur das Tributum betrafen, so konnten die Verhältnisse der zehntpflichtigen Weiden und Aecker dadurch nicht geändert werden, und es konnte daher, von allen Reformen unberührt, hier der große Capitalist frei schalten und walten. Ich habe oben schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Ausdehnung des ager publicus in Gebirg und Ebene die Viehzucht ungewöhnlich in Italien förderte. Die großen Stücke, um die er am Ende des zweiten Punischen Kriegs vermehrt worden war, waren keineswegs durch die Latinischen und Seecolonien gänzlich aufgetheilt worden. So lange der Sclavenmangel so drückend war, wie man eben damals laut und allgemein klagte, mußten die großen Heerdenbesitzer nothgedrungen eine Menge freier Arbeiter in ihre Dienste nehmen und, so lange diese ärmeren Classen dienstfrei waren, war für den Herrn zwischen ihrem und der Sclaven Dienst kein großer Unterschied. Im Gegentheil war keine Gefahr, den freien Arbeiter zu ungelegener Stunde zu verlieren, während oder so lange man jedes Jahr gezwungen werden konnte, seine Sclaven für die Flotte zu stellen.

Mit der Veränderung dieses Verhältnisses durch die lex Terentia trat auch in der Beziehung ein Nothstand für die

ärmere Römiſche Bürgerſchaft ein, als dadurch Sclaven- und freie Arbeit für den Grundherrn gerade den umgekehrten Werth erhielten. Da zu gleicher Zeit die Syriſchen Kriege eine Sclavenzufuhr eröffneten, ſo war es unvermeidlich, daß auf dem ager publicus und überhaupt auf den größern Grundbeſitzen der freie Arbeiter allmälig von dem Sclaven verdrängt wurde.

So wurde zu gleicher Zeit der Stand der freien Bauern geſchwächt und dem Untergange nahe gebracht, der der freien Taglöhner aus ſeinem bisherigen Erwerb verdrängt. Der Landbau iſt der reinſte und ſicherſte Erwerb und der uns am wenigſten beneidet wird, ſagt Cato in ſeinem Buche von der Landwirthſchaft. Er achtete ihn als die Pflanzſchule eines tüchtigen Bauern- und Kriegerſtands, den übrigen Gewinn ſchlug er nicht hoch an. In Weiden und Waldungen, heißen Quellen und Seen legte er lieber ſeine Capitalien an, als in großen Landwirthſchaften; auf dieſe Weiſe war er zu einem anſehnlichen Vermögen gelangt.

Den Senatoren war durch die lex Claudia die eigene Rhederei in größerer Ausdehnung unterſagt, aber Cato gab ſein Geld an größere Geſellſchaften, ſo daß die Gefahr bei dem Einzelnen nicht groß war, der Gewinn ungeheuer. Um aber auf alle Fälle ſicher zu gehen, betheiligte er ſich ſelbſt bei ſolchen Compagnien durch ſeine Freigelaſſenen, ſo daß er das Geſchäft ſeiner Schuldner auf das Sicherſte überwachen konnte (Plut. Cato 21).

Daß überhaupt Handel und Rhederei unter der Römiſchen Bürgerſchaft nicht unbedeutend war, darf man vielleicht ſchon daraus z. B. ſchließen, daß man ſich im Hafen von Ambracia Zollfreiheit für Römer und Bundsgenoſſen vorbehielt (Liv. 38, 44). In Spanien, wo die Eingebornen zur See gar nicht verkehrten, waren allerdings ſchon ſeit Jahrhunderten die Griechen gefährliche Concurrenten für den Phöniciſchen, Karthagiſchen und Römiſchen Handel. In den öſtlichen Meeren konnte Rhodus durch die Demüthigung Syriens und Macedoniens nur

gewinnen, und ſo früh auch Spuren Römiſcher Schifffahrt dort erſcheinen, die Griechiſchen Städte mußten ohne Mühe die Oberhand behaupten.

Daß die Ausbildung des Römiſchen Seeverkehrs mit der der Viehzucht in Zuſammenhang ſtand, haben wir ſchon oben wahrſcheinlich gefunden; ein größerer landwirthſchaftlicher Betrieb war mit der Ausdehnung des Weidelands erſt möglich geworden. Da es nun nach dem zweiten Puniſchen Krieg an Arbeitern fehlte, zu gleicher Zeit aber in Sicilien und Gallien der Getreidebau ſich raſch und glänzend entwickelte, ſo iſt es um ſo erklärlicher, daß die Betriebscapitalien der Reichen ſich der Viehzucht zuwandten, die weniger Hände erforderte und reichlichen Gewinn verſprach. Cato, ſo wenig er für ſich ſelbſt im Ackerbau Gewinn ſah, mußte doch erkannt haben, daß auch nach ſeinen Anſichten dieſe Wendung des Verkehrs der Kraft der unteren Stände Gefahr drohe.

Als er daher in ſeiner Cenſur die Zehnten und Steuern ſehr hoch verpachtete, die öffentlichen Arbeiten aber ſehr niedrig verdingte, ſo wollte er durch beide Maßregeln gewiß Einem Uebel abhelfen. Je höher die Zehnten und das Weidegeld beim Schatz veranſchlagt wurden, deſto geringer der Vortheil der Pächter, die ohne Zweifel zugleich den ager publicus bewirthſchafteten; je wohlfeiler der Staat die öffentlichen Bauten anſchlug, um ſo geringer fiel der Verdienſt der Handarbeiter dabei aus. Und ſo wurde der landwirthſchaftliche Betrieb im Großen gehemmt, die kleinen Leute aber darauf hingeleitet, ſtatt des niedrigen Taglohns zu einem Ackerloſe zu greifen, wie es der Staat ihnen in den neuen Colonien anbot.

Der Capitaliſt hatte dennoch in dieſen Zeiten einen anderen Weg offen, auf dem er ſich freie und zugleich dienſtfreie Arbeiter verſchaffen und dieſe enger an ſich feſſeln konnte als dies bei dem gewöhnlichen Taglöhner möglich war. Wenn es dieſem jetzt nahe gelegt war, ſich durch die Annahme einer Coloniehufe ſelbſtändig zu machen, ſo konnte der große Beſitzer

nur ſeine Sclaven freilaſſen und erhielt in ihnen einen hinlänglichen Erſatz für die bisherigen Taglöhner. Um ſo wichtiger war die Anordnung vom Jahre 573, wodurch die Flottenmannſchaft außer den unteren Officieren ganz aus den Freigelaſſenen genommen wurde (Liv. 40, 18).

Schon oben habe ich erwähnt, daß man in den vorhergehenden Jahren, ſeit der Einführung der bürgerlichen Seerollen, offenbar die Flotte vernachläſſigt hatte, um die ärmeren Bürger nicht mit dieſer außergewöhnlichen Laſt zu drücken. Es war jetzt inſofern die früher gebräuchliche Adminiſtration der Flotte wieder eingeführt, als das Aerar jedenfalls das Stipendium beſtritt, die Liturgien, wie ſie ſeit der Rüſtung des Catulus gebräuchlich geweſen, aber aufgehoben waren. Die Rückkehr zur alten Ordnung zeigt ſich uns auch darin, daß erſt jetzt die duumviri navales wieder vorkommen, die zuerſt 443 vom Volke erwählt, während des zweiten Puniſchen Kriegs uns nicht begegnen. Sie wurden vom Volk erwählt, und inſofern konnte dieſe Maßregel populär erſcheinen, erinnerte ſie doch an jene erſten Zeiten einer Römiſchen Flotte, als zu den ſpäteren Erfolgen der erſte ſchwache Grund gelegt worden war, an das Jahr, wo das Volk zuerſt ſich ſeine Legionstribunen gewählt hatte, an den glorreichen Kampf des Fabius Rullianus gegen Claudius den Blinden, für den freien Bauern gegen die Freigelaſſenen.

Dieſe Erinnerungen mußten 573 um ſo bedeutender erſcheinen, als man zu gleicher Zeit daran ging, eben nur die Libertinen mit dem Flottendienſt zu belaſten. Freilich war es nicht die alte Bauernſchaft, die dadurch erhalten werden ſollte. Aber der Gegenſatz des freigeborenen Bürgers gegen den Sclaven und Sclavenſohn erhielt dadurch eine neue Wichtigkeit und der arme Bürger mußte eine Maßregel mit Freuden begrüßen, die ihn auch ohne Landbeſitz oder Cenſus allein wegen ſeines freien Vorfahren gleichſam von Neuem adelte.

Es waren dieſer und die vorhererwähnten Beſchlüſſe aber

meist doch nur eben für dies eine Jahr oder Lustrum gültig. Außer der Rogation des Terentius Culleo und den Rogationen über die Colonien mußte der Sachbestand immer schwankend bleiben und keiner Partei konnte die Hoffnung genommen werden, zu irgend einem Jahr eine senatorische Majorität oder bei den Censorenwahlen eine Majorität in den Comitien zu gewinnen.

Die Stellung Catos war allerdings durch seine Censur durchaus verändert worden. Er hatte mit dem größten Theil der Nobilität gebrochen und, nachdem er dem altpatricischen Stamme in der Curie so lang gedient, sich jetzt ganz an das untere Volk gewandt, um gleichsam eine neue Bürgerschaft zu schaffen und als ihr Schöpfer allmächtig zu sein. Wir haben uns deutlich zu machen gesucht, welche Wege zu diesem Zwecke ihm offen standen und wie er sie verfolgte. Ob Mittel und Zweck für die Republik heilsamer waren als die der Scipionen, lassen wir dahingestellt. Jedenfalls war es eines großen Mannes würdig, sich von einer Partei loszusagen, deren Principien immer unsicherer geworden waren und nicht zu den Gegnern überzugehen, sondern den Kampf für einen durchaus neuen Plan wieder aufzunehmen. Während diese seine Bemühungen im Inneren der Republik wichtige Veränderungen vorbereiteten, wurde das Volk durch eine langdauernde Pest, schwere Winter und andere Noth hart getroffen. Dazu währten noch die Vergiftungsquästionen, offenbar eine traurige Fortsetzung der Bacchanalprozesse.[1]) Die neuen Bürgercolonien — 573 war Graviscä in das Gebiet von Tarquinii deducirt — hatten eine Menge der ärmeren Bürgerschaft von Rom entfernt. So gelang es doch für 575 dem M. Aemilius Lepidus neben M. Fulvius Nobilior zum Censor gewählt zu werden (Liv. 40, 45).

Es ist möglich auch, daß die Nobilität auf die Wahl Einfluß ausübte, da der Senat sogleich ihr Resultat benutzte, um

[1]) Liv. 40, 36 f.

jetzt eine Versöhnung zwischen den alten Gegnern herbeizuführen. Es war nicht eine Privatfeindschaft, es war der alte Krieg zweier mächtigen Parteien, der hier ausgeglichen werden sollte. Die Eifersucht zwischen Nobilior und Lepidus hatte die nächste Veranlassung zu dem Prozeß des L. Scipio gegeben. Seitdem Cato mit seinen früheren Verbündeten gebrochen und, fast ganz auf sich gestellt, die alte Ordnung so gewaltig angegriffen hatte, seitdem konnte eine Vereinigung der Anhänger des Fabius Cunctator und Africanus nothwendig und beiderseits förderlich erscheinen.

Das von Cato aufgestellte System der Besteuerung bedrohte die Reichen mit all den Lasten, die bisher auf dem mittleren Bürgerstand gelegen, die neu eingeführte Bemannung der Flotte traf in den Libertinen gleich schwer ihre Patrone. Endlich hatten die hohen Pachtsätze der vorigen Censur die größeren Besitzer auf dem ager publicus, trotz aller Einrede des Senats, gar schwer getroffen.

Und alles dies war nur möglich, weil in den Comitien eine neue Majorität sich gebildet hatte, deren Stimmen trotz ihrer Armuth und früheren Bedeutungslosigkeit jetzt doch allmächtig zu sein schienen. Nach der althergebrachten Schatzungsformel, wie Dionys sie dem König Servius zuschreibt, wurde im Census nur der Geldwerth des Vermögens, Wohnort, Abkunft und Größe der Familien angegeben (Dionys. 4, 15). Die Censoren Aemilius Lepidus und Fulvius Nobilior veränderten die Ordnung der Stimmen, indem sie die Tribusrollen nach den Ständen, den Steuer- und Dienstverhältnissen und dem Erwerb der Bürger districtweise eintheilten (Liv. 40, 51). Zunächst also wurden die Tribus durch diese Maßregel wieder wirklich zu der localen Eintheilung, die sie früher gewesen waren.

Ich habe oben darauf aufmerksam gemacht, daß das Eindringen der Freigelassenen in die ländlichen Tribus und ihre wiederholte Ausweisung nur dann denkbar ist, wenn der Grundbesitz zunächst noch ein Anrecht auf eine Stimme in der ländlichen

Tribus gab, den Censoren aber das Recht oder eigentlich die Pflicht zustand, sie nur den Nachkommen der alten grundangesessenen Bauern zu gestatten. Es mußte dadurch vielfach die Stimme und der Wohnort des Bauern in verschiedene Tribus fallen. Die Censoren geboten dem Libertinen in einer anderen Tribus zu stimmen, als in der sein Acker lag, nämlich in einer städtischen, sie gestatteten es dem Freien, nämlich in einer andern ländlichen. Die bekannten Stellen bei Livius besagen ganz deutlich, daß während des zweiten Punischen Kriegs in den Centuriatcomitien eine Centurie gleich einer Halbtribus war.

Es scheint uns ein vergeblicher Versuch, diese unumstößliche Thatsache mit späteren oder früheren Stellen ausgleichen zu wollen. Diese großen Centurien gewährten der Masse des niedern Volks auch in den Centuriatcomitien ein gewaltiges Gewicht, und ich zweifle nicht, daß, sobald sie in die Legion traten, die Bürger von 11000—4000 As auch in diesen Centurien Stimmen erhielten. Mit der Aufhebung der alten Servianischen Censusclassen war dem demokratischen Prinzip ein noch viel freieres Spiel gegeben, wenn auch für die Bürgerrollen die Angaben dieses Census noch bestanden. Der Wohnort wurde bei der Tribuseintheilung nicht beachtet. Die Größe des veranschlagten Vermögens konnte auch keine Norm geben, seitdem Cato nur bestimmte Artikel für die nächst steuerpflichtigen erklärt. War früher das Vorrecht der Stimme nach der Größe des Census vertheilt gewesen, weil darnach auch Tributum und Kriegsdienst geleistet ward, so wäre dies jetzt eine Ungerechtigkeit gewesen, da das Steuersystem Catos den ausgedehntesten Grundbesitz in ager privatus frei gab, und ein reiches Haus in der Stadt aufs Höchste veranschlagte. Ja, dieselbe Ungerechtigkeit für die Reichen wiederholte sich für die Armen, wenn wirklich jetzt die ärmeren Libertinen die Marine bemannen und doch nur in den vier städtischen Tribus stimmen sollten, während die freien Proletarier allein die unteren Officiere für die Flotte gaben und durch alle Tribus stimmten.

Hiernach wird sehr deutlich, daß die Censoren des Jahrs 573 sich zu einer Aenderung der Suffragien verpflichtet halten mußten, sie mochten aber sich auch deshalb darauf einlassen, weil Cato in seinen censorischen Maßregeln den Einfluß der reichen Nobilität nach allen Seiten, dem Senat zum Trotz, beschränkt hatte.

Indem sie also zuerst ihre Eintheilung regionatim vornahmen, mußten dadurch alle Freigelassenen, die in den ländlichen Tribus ansäßig waren, dort auch ihre Stimme erhalten. Es wurde dadurch das bisherige, zweideutige System verlassen und die alte locale Bedeutung der Tribus vollständig hergestellt. Allerdings bildete jetzt die einzelne kein so zusammenhängendes Ganze als dies früher möglich gewesen war. Andererseits wurde der Gemeingeist der einzelnen Tribus gebrochen. Bisher mochten sich die Atilier, die zur Pupinia, oder die Claudii Nerones, die zur Pollia ursprünglich gehörten, immer noch zu dieser Tribus zählen, hatten sie auch allen Grundbesitz in derselben aufgegeben. Eben dadurch wurde die langwährende Feindschaft erklärlich, die zwischen einzelnen Tribus die ganze Blüthezeit der Republik überdauerte. Ein solcher tribulischer Stolz gehörte mit zu dem Geist des altrömischen Bauernthums. Er mußte durch die strenger locale Eintheilung gebrochen werden, war ihm doch seine rechte Weise genommen, so lange er dem Freigelassenen das Recht sich neben dem Freigebornen censiren zu lassen nicht verwehren konnte.

Der Adel aber des freien Bürgers war auf der anderen Seite noch neuester Zeit von der Republik so entschieden anerkannt, daß die Censoren, wenn sie dem Freigelassenen auch alle Tribus öffneten, doch in den einzelnen diese Ordnungen scheiden mußten. Und dies war eins der genera, in welche nach Livius 572 die Tribus geregelt wurden. Die genera umfaßten gewiß zum großen Theil die späteren ordines, d. h. den Senatorenstand mit den gewesenen Curulmagistraten, den Ritterstand und die übrigen Bürger. Zum Theil mußten die Abtheilungen mit denen nach den caussis und dem quae-

stus zusammenfallen; aber gerade die letzten Reformen hatten doch schon bewirkt, daß zwischen diesen Eintheilungen ein wesentlicher Unterschied statt fand Die caussae hat man neuerdings gewiß richtig durch die Stelle Ciceros (de leg. 3, 41) erklärt, wo er unter den caussis reipublicae die Pflichten und Leistungen der Bürger und Bundsgenossen begreift, auf die Armee und Schatz Ansprüche erheben können.

Die Libertinen unterschieden sich als genus von den übrigen Bürgern durch ihre Geburt; ihren Leistungen nach waren sie, bei einem Census unter 4000 As, von den gleichgeschätzten Freien unterschieden, so lang die Marine diese nur zu Officieren, sie zu Matrosen aushob, über 4000 As dagegen, so lang sie gar nicht, die gleichgeschätzten Freien aber zur Legion pflichtig waren. Hinsichtlich des Erwerbs mochten die Listen der Handeltreibenden großentheils aus ihnen bestehen, obgleich wir auch freigelassene Bauern und freigeborne Kaufleute schon damals uns als sehr zahlreich denken müssen.

Denn, um ein anderes Beispiel zu nehmen, die Publicanen waren als genus gewiß meist freigeboren, sie konnten aber bei irgend größerer Rhederei unter das genus senatorium nicht zählen, da diese den Senatoren und ihrem Stande verboten war. Ihre Leistungen bestanden damals schon für einen großen Theil wohl in dem Reiterdienst equo privato, einen eigentlich und vollständig abgeschlossenen Stand bildeten sie doch nur in Hinsicht auf ihren Erwerb, indem jedenfalls die Steuerpächter in den neuen censorischen Registern eine eigene Rubrik erhielten.

Es läßt sich leicht einsehen, daß die neue Eintheilung auf die Abstimmung in den Comitien einen großen Einfluß üben konnte, so undenkbar es auch ist, daß alle diese verschiedenen Rubriken bei der Stimmordnung in Betracht gezogen wurden. Es wurde dadurch wenigstens die Bildung neuer Stände möglich gemacht, und ich zweifle nicht, daß die Ausbildung des ordo equester durch diese Censur bedeutend gefördert wurde. Hatte Cato das alte Steuersystem verlassen, um nicht mehr die Ge-

ſammtvermögen, ſondern einzelne Artikel zu beſteuern, ſo ward jetzt doch jedenfalls unter caussis die Menge derjenigen wieder zuſammengeſtellt, die nach Catos Anordnung die Meiſtbeſteuerten waren, und ſo kam es nur auf das Geſchick der Cenſoren an, um doch wieder einen bevorzugten Stand der Beſteuerten zu bilden, wie es früher die plebejiſche Bauernſchaft geweſen. Es iſt keine Frage, daß der Stand der reichen Hausbeſitzer, auf welchen Catos Steuern fielen, eben vorzüglich aus der curuliſchen Nobilität und den Publicanen beſtand. Sobald dieſe Maſſe nun in jeder einzelnen Tribus eine gewiſſe Conſiſtenz und ein Vorrecht in der Abſtimmung gewonnen, konnte ſie zugleich der Libertinen als ihrer natürlichen Verbündeten gewiß ſein.

Daß während des zweiten Puniſchen Kriegs nur Halbtribus in den Centuriatcomitien ſtimmen, habe ich oben erwähnt, von Claſſen iſt in den verſchiedenen Beiſpielen damaliger Conſularwahlen nicht die Rede; zehn Jahre nach dieſer Cenſur treffen wir in den Centuriatcomitien die zwölf Rittercenturien und eine erſte Claſſe (Liv. 43, 16). Wenn nicht immer noch bei den Forſchungen in Römiſcher Geſchichte die Meinung prädominirte, daß die Grundformen der Verfaſſung nur Einmal verändert worden ſeien, eine Meinung, die ohne allen Grund ſich doch erhält, ſo würde man kein Bedenken tragen, zwiſchen jenem und dieſem Beiſpiel verſchiedener Centuriatcomitien eine Veränderung der Centurien anzunehmen. Wir zweifeln keinen Augenblick daran und vindiciren dieſe zunächſt dem Aemilius und Fulvius. Die oft beſprochenen Ausdrücke classicus und infra classem, die Cato wenige Jahre darauf in ſeiner Rede über die lex Voconia gebrauchte, ſollten damals nach des Gellius Erklärung (N. A. VII, 13) die Bürger in und unter der erſten Claſſe bezeichnen. So wenig ſich aus dieſer einfachen Notiz auf die übrigen Claſſen ſchließen läßt, ſo mußte doch gewiß dieſe erſte classis ſich damals von den andern durch irgend etwas unterſcheiden, was ſie beſonders zu dem Namen der

classis im alten Servianiſchen Sinne berechtigte. Und allerdings war ſie dann jenen alten Claſſen weſentlich ähnlicher als die übrigen, wenn ſie, wie wir es annehmen, diejenigen Steuercapitalien enthielt, die zum tributum simplex zunächſt pflichtig waren. Wie oben geſagt ward, hatte Cato zwanzigjährige und jüngere Sclaven zu oder über 10000 As an Werth, und die oben genannten vier übrigen Artikel von einer Schätzung zu oder über 15000 As zehnfach angeſetzt. Der geringſte dieſer Sätze, nämlich 10000 As für den Sclaven, betrug verzehnfacht jene 100000 As der alten Servianiſchen erſten Claſſe. So wird es deutlich, in welchem Sinne dieſe classis allein ſteuerbar und nach altem Verſtande classis war. Daß alle übrigen Bürger, ſoweit ſie in der Legion dienten, von dieſen 100000—4000 As nur Eine Claſſe bildeten, iſt eigentlich von Polybius bezeugt, da er ſeiner Zeit wenigſtens nur den Unterſchied der Schätzung von 4000—100000 und über 100000 As kannte und da in allen ſpäteren Erwähnungen von Centuriatcomitien nur eine zweite Claſſe vorkommt; wenn es erlaubt iſt, ſchon für unſere Periode auf Cicero (Phil. 2, 33) Rückſicht zu nehmen.[1]) Dieſe erſte Claſſe nun war mit den 12 Rittercenturien verbündet (Liv. a. O.) und ſo ſehen wir hier die ſteuerpflichtigen Reichen im Beſitze der erſten Stimmen, mochten ſie nun als Senatoren und curuliſche Magiſtrate dienſtfrei oder mit eigenem Pferd in den Turmen oder durch einen Kettenpanzer ausgezeichnet in den Manipeln der Legionare ſtehen.

Daß aber dieſe Cenſoren ſich an den Senat, gleichſam den Mittelpunkt der curuliſchen Nobilität anſchloſſen und ihn zu heben ſuchten, ergiebt ſich daraus, daß ſie ſich in der Curie die Summen für die öffentlichen Bauten vorſchreiben und zu-

[1]) Wenn Aurelius Victor (de vir. ill. 57) bei der Anklage des Cenſor Gracchus von zwei Claſſen ſpricht, ſo kann darauf nicht viel Gewicht gelegt werden, da er offenbar bei Livius (43, 16) unter den zwölf Rittercenturien die erſte Claſſe verſtand.

theilen ließen (Liv. 40, 46). Ihre Vorgänger hatten jede Vorschrift des Senats darüber zurückgewiesen und den Schutz verachtet, den der Senat den Publicanen ihnen gegenüber zu leisten gedachte. Das abhängige Verhältniß, in welchem nach Polybius die Censoren und durch diese die Publicanen zum Senate standen, war nicht möglich, so lange die Censur so selbständig sich erhielt, wie Cato noch sie behauptet; deshalb aber scheint uns auch der Antrag der Censoren wegen der Baugelder und der Beschluß des Senats, ihnen die Steuern eines Jahrs zu gestatten, von um so größerer Wichtigkeit, indem darin mittelbar und unmittelbar anerkannt und ausgesprochen ward, daß der Senat über die Verpachtungen und Verdingungen der Censoren zu bestimmen habe, was noch kurz vorher mit Erfolg geleugnet ward.

So durchschauen wir denn auf diesem Punkte, wie dieses Bündniß fast der gesammten Nobilität ihr neue Stützen verschaffte. Es war ein wichtiger Zeitpunkt für die innere Geschichte Roms, als der reiche Amts- und senatorische Adel sich vereinigte. Seine bisherige Fehde für und gegen den altplebejischen Bauernstand ward beigelegt und da die Scipionische Partei diese Stütze verloren, ihre Gegner sie nie besessen hatten, so schlossen sich jetzt beide vereint an den reichen Handelsstand der Publicanen an. Es ward zwischen ihnen und dem Senat das Bündniß geschlossen, das noch Polybius gleichsam als den Angelpunkt der Verfassung betrachtete.

Fünftes Capitel.

Organisation der Nobilität der Bauernschaft Catos gegenüber.

Seit dem Prozeß des L. Scipio finden wir nur erwähnt, daß Tib. Sempronius Gracchus wahrscheinlich in demselben Jahre 571 als Aedil ungemein glänzende Spiele gab und als

Triumvir die Bürgercolonie Saturnia mit deducirte.[1]) Es war das Jahr, in welchem Cato seine Censur schloß und Scipio starb. In welchem Zusammenhang die Bürgercolonien dieser Jahre mit Catos Plänen standen, haben wir zu zeigen versucht. Aber es wäre übereilt, deshalb jeden der damaligen Triumvirn sich als Catos Anhänger zu denken. Daß aber gegen die Spiele des Sempronius der Senat im folgenden Jahre noch nachträglich opponirte, stellt ihn dem Cato schon näher, und es wird wahrscheinlich, daß er durch sie derselben Volkspartei gefällig war, welche dem Cato seine Censur verschafft hatte, und für welche er gegen den Senat Opposition machte. Im Jahre 575 war Gracchus als Prätor nach dem diesseitigen Spanien abgegangen und blieb dort im folgenden Jahre, so daß er doch zu den Consularcomitien für 577 zurückkehrte.

In der Provinz Hispania citerior war Cato zuerst nachdrücklich gegen Scipio aufgetreten. Wir haben seiner Zeit berichtet, wie er die Provinzialverfassung zu reformiren versuchte. Die Prätur des Gracchus bildete für Spanien eine höchst wichtige Epoche; die Verträge, die er abschloß, galten lange Jahre nachher für die Grundpfeiler der Provinzialverfassung (App. Hisp. 43 f.). „Er siedelte die Armee an und theilte ihnen Land auf," sagt Appian, „und allen Stämmen gab er deutliche Verträge, wonach sie der Römer Freunde sein sollen, er leistete ihnen jene Eide und nahm sie von ihnen, die in den späteren Kriegen so oft wiedergewünscht wurden. Deshalb war er in Spanien und Rom hochbelobt und triumphirte glänzend."

In diesen beschworenen Verträgen waren die Abgaben und Kriegsdienste der Spanier festgesetzt. Livius erzählt wohl von einzelnen Fällen, in denen er sich von einem Stamme eine Summe Geldes und eine bestimmte Zahl von Roß und Mann im Frieden ausbedung (Liv. 40, 47). Diese einzelnen Verträge scheinen nach Appian in eine Urkunde zusammengefaßt zu sein

[1]) Liv. 40, 44. 39, 55.

und wenn Cicero (Verr. 3, 6) Spanien als provincia stipendiaria mit einer bestimmten Abgabe Sicilien gegenüberstellt, so mochte die Erhebung des Stipendiums eben erst durch die foedera des Gracchus vollständig durchgeführt sein. Allerdings werden schon zu Scipios Zeit civitates stipendiariae dort erwähnt (Liv. 28, 25), aber mochte diese Abgabe wie die Vectigalia der Bergwerke nach Scipios Weggang eingegangen sein, mochten sie einzeln bestanden haben, die Herstellung oder allgemeinere Einführung der bestimmten jährlichen Kriegsteuer in Gelde ist sicher dem Tib. Gracchus hauptsächlich zuzuschreiben.[2])

Eine zweite schon oben aus Appian erwähnte Maßregel des Gracchus war die Ansiedelung armer Eingeborner zu eigenen Städten mit dem nöthigen Grundbesitz. Die Maßregel wird verständlicher durch die Uebersiedelung Ligurischer Stämme auf Römischen ager publicus. Schon 574 waren 40000 Apuanische Ligurer, mit Weib und Kind auf ager publicus in Samnium übersiedelt worden (Liv. 40, 37). Diese Colonisten wurden sicher nicht in das Römische Bürgerrecht aufgenommen und uns scheint es nicht zweifelhaft, daß sie hier in Samnium vom ager publicus einen Zehnten bezahlten, obgleich ihnen das Land durch triumviri assignirt ward.[3]) In gewisser Weise mußten sie dann den Bruttiern etwa gleich stehen, die wie sie durch Kriegsrecht unterworfen waren, deren ganze Landschaft zum ager publicus geworden war und deren ganze Nation als eine Art öffentlicher Knechte betrachtet ward, wie Strabo berichtet.

---

[2]) Im Jahre 538 schreiben die Consuln aus Spanien, wenn das Aerar das Stipendium nicht leisten könnte „se aliquam rationem inituros, quo modo ab Hispanis sumant (Liv. 33, 48).

[3]) Ueber diese Ligures Baebiani et Corneliani s. Henzen Tabula alimentaria Baebianorum. Romae 1845 p. 57 ff. So gewiß die Colonisten später auch unter eigenen Magistraten auftreten, bei ihrer ersten Gründung können sie unmöglich das volle Bürgerrecht erlangt haben. Die bei Frontin (ed. Goes p. 106 und 139) angegebenen neuen Deductionen mögen auch ihre politische Stellung verändert haben.

Aus jenen ähnlichen Ansiedelungen in Spanien ergiebt sich nun, daß die Republik in den beiden Provinzen einen bedeutenden ager publicus gewonnen haben mußte. Daß er zehntpflichtig war, müssen wir nach dem allgemeinen Begriff des ager publicus schließen, und wenn wir daher in der sonst stipendiären Provinz Spuren eines Getreidezehnten finden, so bezieht sich dieser offenbar auf eben diesen ager publicus.

Daher können wir wohl mit Recht die wenigen Stämme, welche aus beiden Provinzen acht Jahre ungefähr nach Gracchus Prätur sich beim Senat über schlechte Verwaltung der Getreidezwanzigsten beschwerten (Liv. 43, 2), eben zu den Ansiedelungen des Gracchus auf dem ager publicus zählen. Diese Stämme zahlten auch ihr Stipendium im Gelde, und der Zwanzigste war insofern von dem Sicilischen und Italischen Zehnten verschieden, als er nicht verpachtet, sondern vom Prätor mit Geld vergütet wurde nach einem von den Colonen selbst angegebenen Preise. So läßt sich höchstens mit dieser Leistung das frumentum emtum oder auch die alterae decumae der Provinz Sicilien vergleichen.

Die Anordnungen des Gracchus nahmen zunächst den Publicanen allen Antheil an den Spanischen Steuern, da die Abgaben unmittelbar aus der Provinz in den Schatz flossen. Und in diesem Betracht mußten sie den Beifall, den sie in Rom fanden, doch eben nur bei den Gegnern der Publicanen ernten, an deren Spitze seit seiner Censur Cato stand. So verlor denn auch hier wieder die senatorische Majorität in der Provinz, während sie durch die oben erwähnten censorischen Maßregeln in Rom sich selbst und ihren Anhang zu befestigen suchte. Gracchus erscheint als einer der wenigen Verbündeten, deren sich Cato damals in der Nobilität erfreuen mochte. An der Feindschaft gegen seine alten Gegner, die Scipionen, die er als Tribun beschworen, hatte er jetzt nur mit einer kleinen Schaar festgehalten. In den Comitien fehlte es aber der kleinen Oppositionspartei keineswegs an Anhang.

Als Gracchus nach Rom kam, ward er nach einem glänzenden Triumph zum Conſul für 577 erwählt. In dieſem Jahre ging er dann in die empörte Provinz Sardinien ab, triumphirte aber erſt aus dieſem Krieg nach zwei Jahren.

Er hatte das Stipendium der früher ſchon ſo beſteuerten Städte um das Doppelte erhöht, ſonſt die alte Zehntverfaſſung der übrigen Inſel beſtehen laſſen (Liv. 41, 17).

Die Bemühungen, die Einkünfte aus den Provinzen zu erhöhen, ohne die Betheiligung der Publicanen, das immer erneute Beſtreben, jenen Stand einzuſchränken, bezeichnet während dieſer Jahre am deutlichſten die eigenthümliche Stellung Catos und ſeiner Partei, der großen Mehrzahl der Nobilität gegenüber.

Wie ſo ganz anders hatten ſich in dieſem Vierteljahrhundert ſeit dem zweiten Puniſchen Krieg die Parteien geſtaltet. Man kann die Geſchichte derſelben in drei Perioden theilen: 1) da die Scipionen die alte Bauernſchaft gegen die reiche Nobilität vertraten, bis zu dem Prozeß des Aſiaticus; 2) da Cato eine neue Bauernſchaft der Nobilität und der geſchwächten alten gegenüber zu bilden begann, und dies waren für die Scipionen Zeiten der Unterdrückung; 3) als nun endlich die Nobilität und die Scipionenpartei ſich verbanden, ihre Stütze nicht mehr in den Grundbeſitzern, ſondern in den Capitaliſten ſuchten, und hier treten Gracchus und Cato als die gemeinſamen Führer einer Partei auf, die allein in den Comitien ſtark iſt.

Am weiteſten war doch die früher Scipioniſche Partei aus ihrer urſprünglichen Stellung verdrängt. Sie, die früher die Einrichtung neuer Provinzen nach Kräften verhinderte, mußte jetzt für die Publicanen und ihre Steuerpacht auftreten, die alten Verfechter des Grundbeſitzes ſuchten jetzt bei den Capitaliſten ihre Stütze. Es iſt bekannt, daß der Sohn des P. Scipio Africanus, von ſchwächlichem Körper, ſich niemals als Staatsmann auszeichnete. Die unglückſelige Stellung, in der ſich die ihm befreundete Partei befand, war nicht geeignet, ſeine Talente, von denen Cicero mit Achtung ſpricht, zu entwickeln. Es war keine

einfache politische Niederlage, die auf dem glorreichen Hause lastete, sondern aus dem Widerspruch, den die Glieder desselben zwischen Vergangenheit und Gegenwart fühlen mußten, aus einer so verkehrten Stellung mag sich nur das größte politische Genie durch übermenschliche Anstrengung losreißen. Und so wurden denn in dieser Zeit auch andere Männer, ihrem Hause verwandt oder befreundet, von den Aemtern zurückgedrängt. L. Aemilius Paulus, der 572 Consul gewesen war, bewarb sich seitdem wiederholt vergeblich um ein zweites Consulat (Plut. Aem. Paul. 6). Die Zurücksetzung war unausbleiblich, je fremder sie sich zwischen der Nobilität ihrer Mehrzahl nach fühlten. Und unfähig, jetzt selbständig eine neue Partei aufzurichten, mußten sie unter den vorhandenen eine Stelle suchen, die den Interessen aus der Zeit ihrer Macht besser entsprach. Am Ende war eine solche aber allein noch neben Cato und Gracchus zu finden, die, wie wir auch weiter sehen werden, als Vertreter des Ackerbaus und einer freien Bauernschaft kräftig Stand hielten.

Cato hatte seine Reformen allein durch die Stimmen des Volks ins Werk gesetzt; er hatte sich der ganzen Nobilität gegenüber allein mit dem Zutrauen der Tribus gewappnet und so gesiegt. Die Stellung verhieß jedoch auf die Länge keine Sicherheit. Freilich war dem Volk die Wahl der Magistrate frei, aber sein Einfluß wurde beschränkt, indem der Senat allmälig den einzelnen Magistraten ihre freie Selbständigkeit nahm.

Schon das war nach dieser Richtung hin ein bedeutender Schritt, daß die Censoren des Jahres 575 sich die Summen für die öffentlichen Bauten vom Senat anweisen und zutheilen ließen (Liv. 40, 46), was in der folgenden Censur schon als Norm betrachtet ward (Liv. 40, 27). Die censorische Selbständigkeit, welche Cato behauptet hatte, wurde zwar durch das Verfahren der Censoren gesetzlich nicht aufgehoben, aber das Herkommen war für die Amtsverwaltung zu Rom eine so gewaltige Norm, daß sich auf diesem Wege sehr rasch zu all-

gemeiner Gültigkeit ausbilden konnte, was der Senat zu fördern wünschte.

Die untergeordnete Stellung der Censoren zum Senat, wie sie Polybius später kannte, mußte aber diesem höchst erwünscht erscheinen, je unangenehmer ihnen Catos Selbständigkeit war. Die Finanzen und die Armee bildeten schon lange und von Jahr zu Jahre mehr den Mittelpunkt aller wichtigen Staatsfragen. Drei Censoren hinter einander hatten das Steuerwesen oder die Kriegsverfassung dreimal hinter einander verändert. Und so mußte dieses Amt, das immer von Neuem das Schicksal des Staats in nur vier Hände legte, um so gefährlicher erscheinen, so lange der unabsehbare Kampf der Parteien dauerte.

Als sich der Senat nach langem Kampf unter Aemilius und Fulvius zu einem großen Bündniß vereinigt hatte, mußte in ihm der Gedanke ganz lebendig werden, daß der innere Friede so lange gefährdet sei, als die Magistrate und vor allen die finanziellen nicht auf das Engste an die Curie gebunden wurden.

Am Schluß des sechsten Jahrhunderts[4]) war es unumstößliches Herkommen, die Quästorier bei der nächsten senatus lectio in die Curie aufzunehmen. Auch diese Sitte, in der ersten Hälfte des Jahrhundert noch ungekannt, entstand sichtbar aus der Absicht, gerade die Finanzbeamten unauflöslich an die Senatsinteressen zu binden. Die Macht des Senats den Magistraten gegenüber wurde ebenso durch die Achäische Bundessatzung gefördert, daß nur zur Anhörung von Senatsschreiben eine Volksversammlung berufen werden könne, eine Satzung, die wenigstens schon 570 in Geltung war.[5]) Und dieses Bemühen, die Magistrate von sich abhängig zu machen, mußte auch dahin führen, daß man die Reihenfolge der Magistrate

[4]) Valer. Max. II. 2, 1. Aus der senatus lectio des Q. Fabius Buteo (Liv. 23, 22) ergiebt sich, daß es damals noch nicht Gebrauch war, die gewesenen Magistrate regelmäßig in den Senat zu wählen.

[5]) Polyb. 33, 12.

festzusetzen suchte. Der Andrang zu den curulischen Aemtern namentlich zog Catos Spott auf sich.

Das Volk sah gar wohl, daß die Amtsführungen die Cassen der Nobilität bereicherten. Ein Gesetz, das der Aemtergier entgegentrat, hatte sich seines Beifalls gewiß zu erfreuen, aber auch den der Nobilität erntete es, sobald es durch eine strenge Ordnung der Magistratsreihe den niedern zur fast unumstößlichen Schule für den höheren, d. h. für die Curie machte. In diesem Sinne konnte die lex Villia über die Amtsjahre, war sie gleich vor der Censur des Jahres 575 gegeben, von der neugestärkten Nobilität dann zu ihrem eigenen Vortheil ausgebeutet werden. Wir wissen weder, ob sie allein die curulischen Aemter betraf, noch welche Jahre sie festsetzte; es ist ferner gewiß, daß das Herkommen schon längst für die höheren Aemter ein bestimmtes Alter forderte, aber dies war doch nun ein Gesetz, mit dem alle Eindringlinge zurückgewiesen werden konnten, welche wie einst Scipio oder Flamininus oder Terentius Varro sich in die Reihe der curulischen Würdenträger stellten, ohne vorher in die Grundansichten des Senats eingeweiht zu sein.

Wenn die Quästur der Anfang, die Censur das Ende dieser Reihe von Aemtern war, jene zum Eintritt in den Senat berechtigte und aus den Censoriern einst der princeps senatus genommen ward, so ist in allem dem deutlich, daß der Senat sich selbst als die Schule und den Mittelpunkt aller Magistratur betrachtete, die Finanzen aber als das wichtigste Feld seiner Gesammtthätigkeit.

Cato, als er die Nobilität angriff, hatte gleicher Zeit die Publicanen nicht geschont. Wir sahen, daß sogleich gegen ihn beide sich vereinigten, und daß wahrscheinlich durch die Reformen der folgenden Censoren die Vereinigung verfassungsmäßig begründet ward. Gracchus hatte die Publicanen gleichfalls eingeschränkt. In dem Jahre, da er die Sardinischen Stipendia erhöhte, meldete sein College C. Claudius, daß er in Gallien einen ager publicus erobert, der zu Assignationen für viele

Tausende ausreiche (Liv. 41, 16). Doch erst drei Jahre darnach erfolgte ein Senatsdecret, daß, was noch von dem eroberten Lande frei war, unter Bürger und Latiner aufgetheilt werden solle (ders. 42, 4).

Daß der übrige ager publicus, der in diese Assignation nicht begriffen wurde, bedeutend war, ergiebt sich daraus, daß 582 viele Tausende Ligurer jenseits des Padus Land erhielten (Liv. 42, 22). Die großen eroberten Districte nun, die als nicht vacant schon drei Jahre nach des Claudius Eroberung galten, aber dennoch zum ager publicus gehörten, waren während der drei Jahre jedenfalls von den größeren Capitalisten occupirt worden.

Daß wir von demselben keine Zehnten erwähnt finden, ist durch ein gleichzeitiges Beispiel erklärlicher. Im Jahre 581 ging der Consul Posthumius nach Campanien um den dortigen ager publicus, den die angrenzenden Privaten unrechtmäßiger Weise eingenommen hatten, nach seinen alten Grenzen zu restituiren, und 582 wurde, nachdem dies ausgeführt, auf eine Rogation des Tribunen Lucretius die Verpachtung dieser decumae den Censoren aufgetragen die, wie Livius (42, 19) hinzufügt, seit der Eroberung Capuas nicht stattgefunden hatte. So unbestritten das Zehntrecht am ager publicus für das Aerar war, wir sehen also doch, daß es bisweilen aufgegeben wurde. Campanien konnte schon früher und nun gar seit der Gründung der Acilischen Seecolonien als der Hauptsitz der kleinen Plebejer gelten, deren ländliche Hufen es im Norden, deren Seecolonien es im Westen einschlossen. Und für sie alle war es eine Wohlthat, wenn das Aerar von den Weideländereien, die noch kurz vor 543 dort erwähnt werden, keine Steuer bezog, sondern hier das Vieh der angrenzenden Privaten unentgeltlich treiben ließ.

Eine solche Steuer und ihre fünfjährige Verpachtung brachte eine strengere Controlle des zu verpachtenden Weidelands nothwendig mit sich. In Campanien, wo sie mit der Steuer weggefallen, konnten desto leichter die Privaten über

greifen; in Gallien war es kaum möglich, bei der ſchnellen Erweiterung des ager publicus, daß ſie jetzt eingerichtet war, und ſchon aus dieſem Grunde iſt es mir ſehr zweifelhaft, ob hier damals entweder der Zehnte oder die Scriptura regelmäßig eingerichtet war. Aber die Betriebſamkeit der Publicanen mochte leicht ſchneller als das Aerar am Platz ſein und ſie waren es wahrſcheinlich, die hier auch Fuß gefaßt hatten, noch ehe der Senat irgend einen Beſchluß über das eroberte Land erlaſſen.

Seit dem Friedensſchluß des P. Naſica mit den Bojern war das Beſtehen Römiſcher Colonien auf Galliſchem Gebiet von den Einheimiſchen rechtlich anerkannt, ſeit dem Krieg des C. Claudius war die Provinz vollſtändig beruhigt. Während der Zeit hatten ſich die inneren Verhältniſſe der Provinz neu und eigenthümlich geſtaltet. Zuerſt die Gründung Latiniſcher Colonien und ihres eigenthümlichen Rechts, dann die folgenden Bürgercolonien hatten auf dem Celtiſchen Grund und Boden gleichſam ein politiſches Abbild der Halbinſel geſchaffen.

In den Bürgercolonien hatte der ärmere Theil der Römiſchen Bürgerſchaft Grundeigenthum erhalten; aus ihnen und den Latinern von Ariminum, Cremona, Placentia, Bononia und Aquileja beſtand die angeſeſſene Bauernſchaft der reichen Diſtricte. Der Senat erkannte die beiden Stände als die Grundbeſtandtheile der freien Bevölkerung auch dadurch an, daß er bei den Aſſignationen des Jahres 581 neben den Römiſchen Bürgern den Latinern, wenn auch kleinere Looſe zumeſſen ließ. Denn daß dieſe Aſſignationen eben den Colonien Galliens zufielen, leidet wohl keinen Zweifel. Dennoch mochten die Bauernſchaften, auf dem jungen Grundbeſitz, nicht alles eroberte Land occupiren und mit Erfolg bewirthſchaften können.

Es blieben weite Ebenen unbenutzt, die nun mit den Liguriſchen Bergvölkern beſetzt wurden, ſo daß man ſie fern von ihren natürlichen Feſten alles Widerſtands unfähig, zugleich aber auch zu einer Bauernbevölkerung für den neuen ager publicus machte. Wir haben uns oben ſchon dahin ausgeſpro-

chen, daß dieſe unterworfenen Stämme jedenfalls auf dem ager publicus zehntpflichtig wurden. Die Colonien des Tiberius Gracchus in Spanien, die Liguriſchen in Samnium und jenſeits des Po, die unterworfenen Bruttiſchen Stämme mußten hierin einander entſprechen, ſo verſchieden auch im Einzelnen ihre Rechte ſein mochten. Auf die Lage dieſer Bauern des ager publicus werden wir ſpäter zurückkommen.

Gegen die freien Bauern der Colonien, ſowohl in Campanien als im übrigen Italien herrſchte jetzt zu Rom in den Comitien und auch bei den Magiſtraten eine gewiſſe feindſelige Stimmung. Sie zeigte ſich in eben jener rogatio Icilia, wodurch der ager publicus in Campanien den Eingriffen der Seecolonien entriſſen und wieder verpachtet wurde und ſchon früher in der Weigerung des Cenſors Poſthumius das angewieſene Geld für Bauten in den Colonien zu verwenden. Sein College Fulvius Flaccus führte dagegen, ohne Senats- oder Volksbeſchluß, in Piſaurum, Potentia, Fundi und Sinueſſa mehrere Bauten aus, und erntete dafür den Dank der Colonen (Liv. 41, 27). Und allerdings iſt es erklärlich, daß in den Comitien die Majorität, die Cato zum Cenſor gemacht, nicht mehr vorhanden war, nachdem von 571 bis 577 in ſieben Bürgercolonien, wenn wir aus der für einige angegebenen Kopfzahl die Geſammtmaſſe berechnen, im Ganzen an 14000 Familien deducirt waren. Hierdurch wurde eine bedeutende Menge von Rom für gewöhnlich entfernt, dagegen durch die Veränderung der Tribusrollen im Jahre 575 den an Zahl geringeren vornehmen Ständen durch die Stimmordnung ſchon jedenfalls die Uebermacht geſichert war. Wenn die Steuerreform Catos von ſeinen nächſten Nachfolgern in der Cenſur auch bei ihrer neuen Stimmordnung berückſichtigt war, ſo ſteht zu vermuthen, daß ſie den von ihm beſteuerten reichen Hausbeſitzern mit die erſten Stimmen eingeräumt hatten. Und da das reiche Mobiliarvermögen, das jene Steuern beſonders trafen, ſich damals noch hauptſächlich in den Römiſchen Wohnungen der vornehmen

Bürger fand, ſo erhielt dadurch die eigentliche Einwohnerſchaft Roms auch in den höheren Ständen ein Uebergewicht der Stimmen, wie ſie es in den unteren noch leichter behauptete, da der kleine Mann ſich ſchwer entſchloß, zu den Comitien, oft Tagereiſen weit, zur Stadt zu gehen.

Was mir aber noch unendlich viel wichtiger erſcheint, war, daß die neue von Cato gegründete Bauernſchaft nicht den altadligen Geiſt und Muth der früheren grundgeſeſſenen Plebs hatte, während die Nobilität den Stolz auf Reichthum, Macht und Ahnen den neuen Bauern gegenüber mit viel größerem Recht geltend machen konnte, als ſie es gegen die Hufner des zweiten Puniſchen Kriegs noch gekonnt.

Die verſchiedenen Uebelſtände jener Zeiten traten beim Anfang des Kriegs gegen Perſeus ſehr ſchlagend hervor, und die Unterhandlungen vor und während des Kriegs, wie die während und zunächſt nach dem Friedensſchluß ſind für die innere Geſchichte Roms wichtig.

Sechstes Capitel.

Der Römiſche Handel. Anfang des Perſeiſchen Krieges.

Flamininus hatte es durchgeſetzt, daß Philipp die feſtgeſetzten Tribute erlaſſen wurden; die Scipionen hatten den Wunſch des Eumenes, eine Römiſche Provinz in Aſien neben ſeinem Reiche zu ſehen und des Pruſias Beſorgniß vor einer ſolchen gleich entſchieden zurückgewieſen. Rhodus erkannte es damals als den ſicherſten Grundpfeiler der Römiſchen Macht an, daß die Republik den freien Staaten Griechenlands und Kleinaſiens ihre Unabhängigkeit garantirt hatte.

Eine ſo maßvolle Politik war damals auch durch die Bedrängniſſe des Aerars, durch die ungewöhnliche Belaſtung der

kriegspflichtigen Stände dringend empfohlen. Daß die inneren und äußeren Verhältniſſe der Republik im genaueſten Zuſammenhang ſtanden und ſo Gegenſtand eines lebhaften Parteikampfes waren, das konnte damals auch auswärts nicht unbekannt ſein.

Vor Polybius ſtimmten die meiſten Geſchichtſchreiber darin überein, daß ſie dem Perſeus die ganze Schuld des zweiten Macedoniſchen Kriegs zuſchoben. So hatte man auch den Hannibal als den einzigen Urheber des zweiten Puniſchen Kriegs dargeſtellt. Polybius datirte den Entſchluß des Macedoniſchen Könighauſes zu einem letzten Römerkrieg ſchon aus den Zeiten des Syriſchen Kriegs, da ſich zuerſt die Gegner der Scipionen in Rom und auswärts gegen ſie zu regen begannen. Er ſprach darüber im 22ſten Buch ſeiner Univerſalgeſchichte, das auch den Friedensſchluß zwiſchen Antiochus und Rom enthielt. Während der ſchlimmen Jahre der Bacchanalprozeſſe, da die Scipionen immer mehr unterlagen, nahmen die Zerwürfniſſe mit Macedonien zu.

Da der Senat das rechtliche Beſtehen eines ager publicus in Gallien und Spanien anerkannte, als ſtatt der Zehnten in Spanien das Syſtem der Stipendia neu eingerichtet wurde, mußte die Römiſche Provinzialverwaltung nur um ſo abſchreckender erſcheinen. Ebenſo bekannt aber war der Soldatenmangel der Republik, da man ihre Flotte Jahre lang außer Thätigkeit ſah, und von Cenſur zu Cenſur neue Verſuche hörte, die Armee zu reorganiſiren. Philipp konnte das nicht unbeachtet laſſen, da er zu gleicher Zeit und zum Theil durch dieſelben Mittel ſeinen Schatz und ſein Heer zu kräftigen ſuchte (Liv. 39, 24). Beide Staaten fühlten das Bedürfniß, ihre Grenzen zu erweitern und ihren Schatz zu füllen, die damalige Welt war für und wider den einen oder anderen getheilt. Macedonien konnte hoffen ſeine alte Stellung wieder einzunehmen, je mehr die Selbſtändigkeit der öſtlichen Staaten durch die inneren Entwickelungen Roms gefährdet ſchien. War es unmöglich, daß der

Senat seine Bürgercolonien immer weiter auszudehnen gedachte? oder daß man Griechenland ebenso stipendiär zu machen wünschte wie Spanien? Wer stand den Kleinasiatischen Städten dafür, daß sie doch nicht am Ende in Eine Provinz begriffen wurden, unter Eumenes Schutz und Obhut? Jetzt war wenigstens im Senat auf so kräftige Fürsprache nicht zu hoffen, wie sie damals Furius und Aemilius geführt.

Am stärksten war bei diesen Besorgnissen Rhodus betheiligt, damals der Mittelpunkt des Verkehrs für das östliche Mittelmeer. Der Friede von Apamea hatte ihnen im Syrischen Reich ihre alten Handelsstationen und ihre Zollfreiheit gesichert [1]) und ihnen ein bedeutendes Küstengebiet zugetheilt. Waren sie auch als die erste Handelsmacht des Mittelmeers anerkannt, so lag ihre Stellung jetzt doch in den Händen der Römer, die, Herren des Westens, ihnen hier alle Handelswege abschneiden konnten. Ja, wenn die Römer etwa, wie sie in Apollonia gethan, sich auch in den Kleinasiatischen und Syrischen Küstenstädten Zollfreiheit zu verschaffen wußten, so waren sie, schlossen sie den Fremden gleicher Zeit die Sicilischen, Italischen und Spanischen Häfen, unbestritten des Rhodischen Handels Herren.

Daß solche Maßregeln keineswegs undenkbar waren, zeigen die Unterhandlungen der Rhodier während des Macedonischen Kriegs. Im Jahre 585 bewilligte der Senat ihnen die Ausfuhr von 100000 Medimnen Weizen aus Sicilien (Polyb. 28, 2), woraus wir sehen, daß die Getreideausfuhr keineswegs frei war, und daß der Senat hier ein Mittel in Händen hatte, den Handelsverkehr des Mittelmeers mehr oder weniger zu beherrschen. Daher war denn auch für die unabhängigen Handelsstaaten das Schlimmste zu fürchten, wenn der Römische oder Italische

---

[1]) Polyb. 22, 26. Die *Ῥοΐκιαι οδίων ἢ τῶν συμμίχων* in dem Gebiet des Antiochus sind offenbar die Handelscomtoire und sehen wir hier schon solche selbständige Etablissements, wie sie nach einem Jahrtausend in denselben Landschaften die Italienischen Handelsrepubliken gewannen. *ἀτελῆ δὲ — — τὰ πρὸς τοὺς Ῥοδίους ὑπαρχέτω.*

Handelsſtand den Senat in ſein Intereſſe zu ziehen wußte, und wir haben oben ſchon geſehen, daß nach der Cenſur des Aemilius und Fulvius dies ſehr möglich erſcheinen mußte.

Daß und wie die Nobilität ſich beim Handel betheiligte, habe ich ſchon erwähnt. Die Luxusſteuern Catos konnten die Reichen leicht veranlaſſen, alles übrige Capital dem Ackerbau oder irgend einem andern Betrieb zuzuwenden, wo es unbeſteuert blieb. Die Sclavenmaſſen auf den Apuliſchen Weiden, die ſchnelle Occupation des transpadaniſchen ager publicus, dies alles glaubten wir den Römiſchen Capitaliſten zuſchreiben zu müſſen. Der ſenatoriſchen Nobilität ſelbſt war die Rhederei verboten, aber die Publicanen, deren Schiffe die Zehnten der Provinzen und die Armeelieferungen verführten, mußten eine bedeutende Handelsflotte bilden. Wenn nun die Nobilität, wie Cato es that, ihr Geld bei den Rhedern anlegte, ſo war ſie dadurch ſchon ihnen nahe genug verbündet, ſie war es auch, wenn ſie für die Producte ihres Grundbeſitzes ſie als Abnehmer oder Zwiſchenhändler brauchte. Seitdem der Senat die jährlichen Summen für die öffentlichen Bauten und die freie Ausfuhr aus den Häfen der Provinz beſtimmen konnte, hatte er wiederum die Rheder in ſeinen Händen.

Aber die Publicanen und ihre Handelswege waren in den letzten Jahren auch vielfach beſchränkt. In den neuen Provinzen beſaßen ſie nicht von vorn herein die ſichere Stellung, die ihnen in Sicilien die Zehntverwaltung gab. Die neuen Bürgercolonien hatten ihnen Land und für die öffentlichen Bauten Arbeiter entzogen. Durch die Anſiedelung der dediticii auf dem ager publicus mochte ihnen vielleicht auch manches Feld entzogen werden. Und ſeitdem die Flotte mit Freigelaſſenen bemannt ward, entzog ihr Dienſt dem Handel und Verkehr gewiß eine Menge Kräfte. Um ſo mehr konnte man fordern, daß Rom nach Beſiegung der Karthagiſchen, Macedoniſchen und Syriſchen Seemacht, wirklich die Oberhoheit auf dem Meere übernehme und ſeinem Handel, wie ſeiner Schifffahrt freie Bahn

in den östlichen Gewässern und Asien eröffne. Zu dem Zwecke gab es verschiedene Wege, auf welchen allen jedoch die früheren Verträge umgangen und die Unabhängigkeit der Griechischen Städte beschränkt werden mußte.

Früher, als man unter Flaminius über Gallien stritt, wollte der Senat nicht die benachbarten Celten durch Bauerncolonien bedrohen, jetzt bereitete sich ein Krieg vor, den eine mächtige Partei nach allen Seiten für den Römischen Handel zu benutzen gedachte. Am meisten außer Macedonien war Rhodus von ihr bedroht, dessen Freunde und Gönner in Rom kaum seiner Gesandtschaft das Wort in der Curie verschaffen konnten und doch waren Tib. Gracchus und Cato die entschiedenen Fürsprecher dieser Republik (Liv. 42, 12. Polyb. 27, 8). Jetzt wirklich erinnerte ihre Stellung lebhaft an die der Scipionen und des Flamininus. Ein ähnliches Interesse für den Ackerbau, wenn auch für einen anderen Stand von Bauern, eine ähnliche Verbindung der inneren und äußeren Politik, indem sie jetzt die Unabhängigkeit der östlichen Staaten zu behaupten suchten, nicht so sehr um, wie damals wünschenswerth, die Armee zu verringern, den kriegspflichtigen Bürger zu entlasten, als um die übermäßige Ausbreitung der Römischen Handelschaft nach Kräften zu beschränken.

In diesem Sinne konnten die alten ächten Ueberreste der Scipionischen Partei sich an Cato, Graechus und ihre Partei wieder anschließen.

Noch die letzten Unterhandlungen zeigten die Schwäche der kriegslustigen Senatspartei. Nachdem die Comitien die Kriegserklärung angenommen hatten, die Legionen gebildet und die Provinzen Macedonien und Italia unter den Consuln verlooft waren, gingen Römische Gesandtschaften nach Griechenland und Asien, um die Bundsgenossen vorzubereiten und zur Hülfsleistung aufzumuntern. Aber C. Marcius benutzte die Zeit und täuschte den Perseus durch die Anerbietung eines Waffenstillstands. Die Unterhandlung wurde im Senat allerdings als

eine Maßregel angefochten, die Roms unwürdig ſei und der früher befolgten Politik nicht entſpreche (Liv. 42, 47). Man konnte hier ſehr ſchlagend an den Feldzug der Scipionen erinnern, die ohne allen Rückhalt den Antiochus durch offenen, ſchnellen Angriff niedergeworfen hatten. Und die ſenatoriſche Majorität mochte nicht den Muth haben, den einzigen wahren Grund der Intriguen anzuführen, daß es ihr nämlich an der gehörigen Vorbereitung und einem Feldherrn für den Krieg fehlte (ebd. 43), hätte ja dagegen die Oppoſition nur auf den lang zurückgeſetzten Aemilius Paulus, auf Cato und Gracchus verweiſen können. In ähnliche Verlegenheit hatte ſie ſchon der Delectus für die Macedoniſchen Legionen gebracht, als der Conſular M. Popillius die Weigerung der Centurionen unterſtützte, mit geringerem Rang neue Dienſte zu nehmen (ebd. 33). Doch gelang es ſowohl dieſe Weigerung als jene Einſprache im Senat zum Schweigen zu bringen, und als endlich der Conſul P. Licinius mit fünf Kriegstribunen zur Armee nach Brundiſium abging, mochte die Kriegspartei ihn um ſo zahlreicher begleiten, je deutlicher ſich ſchon jetzt auch die entgegengeſetzte Stimmung in der Curie und auf dem Forum ausgeſprochen hatte.[2])

Am Macedoniſchen Hofe wußte man jetzt ſo gut wie in Rom, wie die Sachen ſtanden. Nur eine kleine Partei hoffte mit Abtretung eines ager publicus oder Zahlung eines Stipendiums noch den Krieg vermeiden zu können. Im Allgemeinen ſah man ein, daß der Krieg in ganz anderer Abſicht begonnen ſei, und daß der Senat oder doch deſſen Majorität ſich hier nicht mit Bedingungen zufrieden geben würde, wie ſie Gracchus den Spaniern zugeſtanden hatte (ebd. 50). Nach dem Reiterſiege am Peneios machte König Perſeus vergebliche

[2]) Die Schilderung bei Livius (42, 49) iſt ſo lebendig und unmittelbar, daß ſie gewiß aus Polybius ſtammt, der dann hier gerade die Gelegenheit wahrnahm, dieſe eigenthümlich Römiſche Sitte ſeinen Landsleuten des Breiteren zu verdeutlichen. Für Livius Römiſche Leſer war der ganze Paſſus eigentlich überflüſſig.

Verſuche einen Frieden zu erhalten, der ihn nicht ganz in die Hände des Senats lieferte. Die kriegführende Partei behauptete ihren Plan mit der größten Beharrlichkeit, obgleich dieſer ihre ſtrategiſchen Erfolge keineswegs entſprachen. Und während ſich daher der Krieg in die Länge zog, bildete ſich in Rom immer lauter das Urtheil über und gegen die bisherige Kriegsführung aus.

Auch in den Tribus ſtanden ſich zwei verſchiedene Anſichten einander gegenüber. Schon bei der erſten Aushebung hatten ſich von der einen Seite viel Freiwillige zu den Fahnen gedrängt, während andererſeits die Centurionen ſich weigerten (Liv. 42, 32). Von den damals ausgehobenen Legionen ſchickten die Conſuln, aus Ehrgeiz, wie Livius (43, 14) ſagt, Tauſende nach Italien auf Urlaub. Sie waren es jedenfalls, welche die Conſuln für 585 wählten; denn ſonſt iſt es unerklärlich, daß die Tribulen dieſelben eben von ihnen gewählten Conſuln bei den Aushebungen förmlich in Stich ließen. Jene Beurlaubten ſtimmten in den Comitien, beim Delect galten ſie als im Dienſt abweſend. Und ſo zeigt ſich denn hier ſchon eine Spaltung im Volke, deſſen einer Theil der Kriegspartei günſtig war, der andere nicht. Die Conſuln beklagten ſich über den Mangel an Soldaten, es fehlte keinem, der ihnen zuwider war, an Entſchuldigungsgründen. Erſt als die Prätoren C. Sulpicius und M. Claudius, auf Anſuchen des Senats, die Aushebung übernahmen und von den Cenſoren unterſtützt wurden, brachte man die nöthigen Truppen zuſammen (ebd.).

Solche Vorfälle zeigen, in welche verzweifelte Stellung die Nobilität ſich ſelbſt gebracht hatte. Die Stützen, mit denen die 575 vereinigten Parteien ſich zu halten hofften, wichen doch aus. Jetzt bei einem ſolchen Tendenzkrieg ſah man wieder ein, daß der dienſtpflichtige Mittelſtand doch den Ausſchlag gebe. Er zerfiel jetzt in die freien und freigelaſſenen Bürger. Seitdem die Nobilität ſich für die letzteren erklärt, mußten die erſteren gegen ſie ſein. Aber die Trennung war für die Aushebungen ſehr

bedenklich. Allerdings war der Römiſche Bürger bis zum 46ſten Jahre, ohne beſtimmte Entſchuldigung zum Dienſte verpflichtet. Aber allmälig hatte man ein Syſtem der Entſchuldigungen ausgebildet, vermittelſt deſſen Jeder, wenn er wollte, den Dienſt umgehen konnte.[3]) Für das erſte Jahr reichten die Freiwilligen faſt aus, doch die dann zurückbleibende Maſſe des, um ſo zu ſagen, ſenatoriſchen Volks, war ſo klein, daß man ſie durch Beurlaubte für die Conſulwahlen ſtärken mußte. Sie konnte daher auch wohl bei dem beſten Willen für die nächſte Aushebung nicht hinlängliche Freiwillige bieten. So lag der Bruch im Volke offen da. Der Senat mußte durch unerhörte Mittel ſich aus der Verlegenheit reißen.

Er ſelbſt und die Conſuln vermochten nichts, und ſo übertrug man nicht wegen der Abweſenheit, ſondern der Unfähigkeit des höchſten Magiſtrats die Aushebung zweien Prätoren. Ebenſo demüthigend war es für die ſenatoriſche Majorität, daß die Cenſoren, ſeit den letzten Jahren durchaus abhängig von der Curie, ihr jetzt ihre Dienſte ſelbſtändig anboten.

Als Tib. Gracchus und M. Claudius Pulcher die Cenſur erhielten, geſchah es gewiß nicht durch die Stimmen der ſenatoriſchen Partei, aber man mochte den Gegnern dieſen Erfolg laſſen, weil man jetzt einen Widerſtand von Seiten der Cenſur für unmöglich erachtete. Gracchus und Claudius benutzten die Zeit und unterſtützten zunächſt die Prätoren beim Delect durch die Schärfung des Cenſuseides, die ſie in ihr Edict aufnahmen, dann forderten ſie die Beurlaubten der Macedoniſchen Armee zur Rückkehr in die Standquartiere auf. Es war ein erſter, gewagter Schritt, den aber die Zeiten zu begünſtigen ſchienen. Verordnete doch der Senat noch weiter, daß die Prätoren den Conſuln die Legionen zutheilen ſollten. Gewiß, die

[3]) Liv. 43, 14: ambitiosis consulibus difficilem esse delectum; neminem invitum militem ab iis fieri.

ſenatoriſche Majorität war eingeſchüchtert und die kleine Schaar, die bisher in der Curie vergeblich geſprochen, mochte jetzt einiges zu gewinnen hoffen.

Siebentes Capitel.

Die Cenſur des Tib. Gracchus und M. Claudius und die Macedoniſche Provinzialverfaſſung.

Tib. Gracchus war kein großer Redner, aber er kannte die alte Ordnung des Staats, er war einfach und nüchtern und beim Volke mehr noch geachtet als geliebt. Wenn er als Cenſor des Abends durch die Straßen vorbei kam, löſchte man bei den nächtlichen Gelagen die Fackeln aus. Die Spanier ehrten ihn als ihren Patron. In dieſen Jahren müſſen die Scipionen ihm des Africanus Tochter Cornelia vermählt haben. Während die dem Kriege ungünſtige Stimmung in Rom zunahm, nahm er den alten Kampf gegen die Nobilität als Cenſor wieder auf.

Bei der senatus lectio behielt M. Aemilius Lepidus ſeine Stelle als Princeps, die er bei der Vereinigung der Nobilität 575 erhalten; aber nachdem der Cenſus abgehalten, ſchloſſen die Cenſoren die Tribusrollen mit einer ſehr ſtrengen Cenſur der Ritter. Jetzt erſt erſchien das Edict über die Bauten und Steuern mit der unerhörten Clauſel, daß die Pächter und Redemtoren des vorigen Luſtrums zu dieſem nicht zugelaſſen werden ſollten (Liv. 43, 15 f.).

Wenn man überlegt, daß bei den Pachtungen und Licitationen damals wenigſtens der größte Theil der Publicanen betheiligt war, ſo iſt klar, daß durch dieſe Ausſchließung eine Maſſe von Capitalien plötzlich außer Thätigkeit geſetzt wurde. Cato hatte auf ähnliche Weiſe ſich an ihnen für ihre Oppoſition gerächt, jetzt war es der drohende Anfang einer weiteren politiſchen Maßregel. Mochte die Mehrheit des Senats durch die

letzten Vorfälle in Rom, durch die neuesten Nachrichten aus Macedonien eingeschüchtert sein, die Publicanen fanden in der Curie nicht den Beistand, den sie suchten. Endlich gelang es ihnen, einen Tribunen zur Intercession gegen die censorische Maßregel zu gewinnen. Ja es gelang dem Tribunen, eine Anklage der Censoren vor das Volk zu bringen, worauf beide ihr Amt niederlegten und sich zum Spruch der Comitien stellten. Nur durch die eifrige Verwendung der ersten Männer und des Gracchus selbst gelang es, eine Freisprechung des Claudius zu bewirken, aber mit der schwachen Majorität von nur acht Stimmen.

L. Claudius hatte als Imperator die Assignation des Gallischen ager publicus gewünscht, die später nur zum Theil ausgeführt ward. Er war offenbar auf Seiten der Gallischen Bauern, ein Verbündeter des Gracchus, ohne dessen längst begründeten Ruf. Die Einrichtungen des Gracchus in den Provinzen, sein Auftreten in dem Proceß der Scipionen zeugte überall von einer strengen Gesetzlichkeit, selbst seine scheinbaren Neuerungen beruhten auf alten Grundlagen. Claudius war heftiger und unbesonnener. Wie er in der Concio des Tribunen durch seinen Herold sich Ruhe verschaffte, so mochte er früher schon aufgetreten sein. Und hieraus erklärt sich wohl auch, daß die Comitien, die im Ganzen den Publicanen geneigt waren, doch nur dem Claudius gefährlich zu werden drohten.

Nachdem die beiden Männer diesen Sturm überstanden, begannen sie ihr Amt von Neuem. Der Senat bewilligte ihnen nur die halben Steuern des Jahres (Liv. 44, 16). Gracchus erstand das Haus seines Schwiegervaters und baute an dessen Stelle seine Basilica.

Während der Arbeiten kam die Zeit einer neuen Consulwahl heran. Die Legionen unter Q. Marcius waren endlich durch die Päße der Cambunischen Berge nach Macedonien vorgedrungen, auf welchem Marsche Polybius sie als Gesandter des Achäischen Bundes begleitete. Der Weg, den man aus meh-

reren anderen gewählt, war überaus gefährlich und es mochte der Conſul auch dafür von denen, welche davon abgerathen, vielfach angeſchuldigt werden. Als er ſich darauf in der Ebene angelangt von Dium nach Phila zurückzog, fehlte es gleichfalls nicht an Verdächtigungen (Liv. 44, 8). Eumenes war als treuer Verbündeter dem Conſul immer zur Seite, die Achäiſchen Anerbietungen wurden mit Dank abgelehnt und nur Polybius blieb bei der Armee. Und doch fehlte es dem conſulariſchen Heer an Cavallerie, Zufuhr und Kleidern. Ebenſo freundlich ward im Lager und auf der Flotte die Rhodiſche Geſandtſchaft aufgenommen, ja aufgefordert, den Frieden zwiſchen Perſeus und Rom zu vermitteln.[1]) Die Verſtimmung über den Krieg war in Rom und ſelbſt im Lager allgemein, und doch wagte Q. Marcius, nachdem er das Gebirg überſchritten, nicht, mit Anſtrengung aller Kräfte den letzten entſcheidenden Angriff zu thun. Polybius, Augenzeuge des damaligen Zuſtandes, deutet wiederholt an, daß man ſich nicht etwa ſcheute, die Bundsgenoſſen übermäßig anzuſtrengen, um ſie zu ſchonen.

So ſehr man ihrer bewaffneten Hülfe bedurfte, ſo gewiß man vorher ſah, daß ihre Einſprache beim Senat den größten Unwillen erregen würde, man wies jene zurück und forderte dieſe; denn im umgekehrten Falle hätte man die Reſultate, um welche der Krieg begonnen war, von vorn herein aufgegeben. Man hätte nicht als Herr des Oſtens auftreten können, wenn man den Beiſtand der Achäer und Rhodier vorher dankbar hingenommen hätte. Die heimlichen Pläne fanden Römiſcher Seits keineswegs allgemeinen Anklang. App. Claudius Cento forderte von den Achäern 3000 Mann, nur auf ausdrücklichen Befehl des Marcius wurden ſie nicht geſtellt. So ſtand denn des Claudius Abtheilung abgeſchnitten und zu jeder Action unfähig, in Epirus war die Flotte ohne hinreichende Mannſchaft, und die vorhandene ohne Löhnung und Kleidung, die Legionen

[1]) Polyb. 28, 11. 15. Liv. 44, 16.

ohne ausreichende Vorräthe und irgend welchen bedeutenden Erfolg, als für das Jahr 586 L. Aemilius Paulus zum Conſul gewählt wurde.

Die öffentliche Stimme nannte ihn im Voraus als den Beendiger des langwierigen Kriegs und es wäre, wie wir oben ſagten, unbegreiflich, daß er, auf den man jetzt mit ſolcher Hoffnung ſchaute, zwölf Jahre ohne Amt bleiben konnte, wäre es neben dem Manne nicht eben ſeine Partei geweſen, die die Zurückſetzung erduldete. Auch war Aemilius ſelbſt weder der einzige, noch vielleicht der geſchickteſte General für den Krieg. Er hatte nie eine Phalanx geſehen und der kleine Krieg in Spanien und Ligurien war ganz verſchieden von den ſtrategiſchen Aufgaben, die ihn in Macedonien erwarteten. Aber als er das Commando erhielt, war dies zugleich die Anerkennung einer zurückgeſetzten Partei und er mußte, jetzt als Haupt derſelben hingeſtellt, kein Mittel unverſucht laſſen, das ihm und ſeinen Verbündeten die möglichſt ſicheren Erfolge verſprach.

Am 28. September 585 war die Anklage des Cenſor Claudius in den Comitien verhandelt worden. Früheſtens alſo am 24. konnten ſie die Cenſur von Neuem beginnen. Am 13. December hielten ſie von Neuem den Cenſus, drei Monate ſpäter trat Aemilius Paulus ſein Conſulat an, und ſechs Monate darnach, Mitte Septembers, war die Siegesnachricht von Pydna ſchon in Rom. Die Amtzeit der Cenſoren war alſo von ihrem zweiten Amtsantritt an noch nicht abgelaufen. Die Verleſung des Senats, die allgemeine Schätzung und Rittercenſus waren vollendet, aber nach dieſen waren die neuen Tribusregiſter noch nicht abgeſchloſſen, ein Geſchäft, das gleichſam den Schluß der Cenſur bildete, und durch welches die vorhergehenden Amtshandlungen zuſammengefaßt und beſtätigt wurden.[2])

Durch den Sieg des Aemilius Paulus war auch die bis-

[2]) Vgl. Liv. 29, 37.

her mächtige Senatspartei geſchlagen. Wie der Conſul die Oppoſition in ſeinem eigenen Prätorium dadurch zum Schweigen gebracht hatte (Liv. 44, 37 f.), ſo konnte auch zu Rom in der Curie und auf dem Forum ein längerer Widerſtand jetzt wenig Erfolg verſprechen. Ja die Kriegspartei mußte je ſtärker ſie im Lager und Prätorium war, in Rom deſto ſchwächer ſein und ſo durften die Cenſoren mit größerer Zuverſicht jetzt das nachholen, woran ſie früher durch die Anklage des Rutilius gehindert wurden.

Vor zehn Jahren hatte die vereinigte Nobilität ſich durch die Vertheilung der Freigelaſſenen durch alle Tribus und durch eine engere Vereinigung der Capitaliſten, endlich durch eine Beſchränkung der cenſoriſchen Macht zu ſtärken geſucht. Die Publicanen zu demüthigen und ſie von den Cenſoren abhängig, dieſe vom Senat frei zu machen, hatten Claudius und Gracchus zuerſt vergeblich verſucht. Aber jetzt trat der letztere mit dem Plane hervor, die Freigelaſſenen alle aus den Tribus zu entfernen.

Die Stelle bei Livius (45, 15) über dieſe letzte cenſoriſche Maßregel des Claudius und Gracchus iſt leider nicht ganz erhalten, aber doch iſt, was uns davon geblieben, Wort für Wort merkwürdig. Die beiden Collegen ſtimmten anfänglich nicht durchaus überein, wie man hierbei verfahren müſſe. So viel ich ſehe, war anfänglich der Stand der Sache folgender.

Sie waren ſich darin einig, daß die Freigelaſſenen mit einem fünfjährigen Sohne oder mit 75000 As an Grundſtücken in jeder Tribus ſtimmfähig ſein ſollten.[3]) Der Gegenſatz dazu war die gänzliche Stimmloſigkeit, die aber, wie Claudius behauptete, nur

---

[3]) Der Ausdruck des Livius „eos censendi jus factum est“ erinnert uns an den früher beſprochenen des Plutarch, den er bei der Cenſur des Flamininus gebrauchte „*προεδέξαντο πολίτας ἀπογραφομένους πάντας*“ (Flamin. 18), und es zeigt ſich hier um ſo deutlicher, was wir dort vermutheten, daß nämlich das Recht des Cenſus mit dem Stimmrecht ſeit jener Zeit gleichbedeutend war.

durch Volksbeschluß einen Römischen Bürger treffen könne. Und seitdem wirklich alle Römische Bürger das volle Stimmrecht hatten, in Tribus und Centurien, mußte es als wesentlicher Inbegriff des Bürgerrechts gelten. Die Ausstoßung aus der Tribus war, nach Claudius, nur Uebertragung in eine andere Tribus und über diese ging überhaupt die Macht der Censoren nicht hinaus. Da Gracchus auch am Ende diesen Satz anerkannte, beide aber einmüthig manche aus ihrer Tribus stießen und zu Aerariern machten, so scheint sich daraus zu ergeben, daß die Aerarier in bestimmte Tribus eingetragen wurden, wo sie censirt und stimmfähig blieben, dennoch aber benachtheiligt waren.

Die censorischen Grundsätze veränderten sich schnell genug.

Früher war die willkürliche Erhöhung der Schatzung durch den Censor immer auf das einzelne Caput gegangen und damit die Ausstoßung aus allen Tribus unumgänglich verbunden gewesen.

Cato hatte zuerst einzelne Artikel besteuert und dadurch zugleich ausgesprochen, daß die Erhöhung einer Selbstschatzung nicht mit Ausstoßung aus der Tribus verbunden sei.

Diesen Satz kehrte Claudius jetzt dahin um, daß Niemand überhaupt durch Schatzungserhöhung seine Tribus verlieren dürfe.

Aemilius und Fulvius hatten im Gegensatz gegen Cato eine ständische Ordnung künstlich herzustellen getrachtet. Gracchus und Claudius übertragen des Cato Grundsätze auch auf diese Ordnung, da sie die Freigelassenen nach ihrem steuerbaren Grundbesitz in zwei getrennte Stände scheiden.

Die Freigelassenen, wie wir sahen, waren die natürlichen Verbündeten der Capitalisten. In den Tribus mußten diese an ihnen ihren rechten Rückhalt haben, kein Zweifel, daß manche derselben nach den Ansätzen Catos in den vier ersten Steuerclassen mit den Reichen der Republik zusammentrafen. Dies Verhältniß traf nun Gracchus in der Wurzel, da er einen ziemlich bedeutenden Grundbesitz, nicht auf dem ager publicus,

sondern steuerbaren zur Bedingung machte, unter welcher der Freigelassene in seiner Tribus bleiben sollte.

Was aber gedachte er mit den übrigen zu machen?

Zunächst sie aus den Tribus zu entfernen, und dadurch die Gegenpartei zu schwächen, doch wäre dies ein reiner Gewaltstreich gewesen.

Sobald man diesen ganzen Stand aus den Tribusrollen ohne Weiteres strich, aus dem man seit Jahren die Flotte bemannt, fiel die Last auf die Freien unter 4000 As und weder würden sie so schlechthin diese Last übernommen haben, noch war als sicher anzunehmen, daß die Freigelassenen sich in ein so pflicht- aber auch rechtloses Verhältniß gutwillig würden hinabstoßen lassen.

Wir halten es nicht für ganz unmöglich, eine wenigstens wahrscheinliche Vermuthung über den Plan des Gracchus aufzustellen.

Die Libertinen, die einen fünfjährigen Sohn hatten, sollten in den Tribus bleiben können. Diese Ausnahme erinnert an das Recht der zwölf Colonien, wonach der Vater mit Zurücklassung eines Sohnes nach Rom übersiedeln und dort Bürger werden konnte. So wird es auch hier dem Vater freigestanden haben, an seiner Stelle zu bleiben und den Sohn statt seiner die Censusänderung getroffen haben. Daß aber zwischen dem Recht der Freigelassenen und Latinischer Colonien wirklich ein Zusammenhang sich fand, beweist die Latinische Libertinencolonie Carteja, die 583 nach einem Senatsdecret in Spanien gegründet wurde (Liv. 43, 3). Die Lage der Colonie am Ocean und der schon damals allgemeine Gebrauch, die Flotte aus den Freigelassenen zu bemannen, macht es mir sehr wahrscheinlich, daß man hier eine Latinische Colonie stiftete mit derselben Dienstpflicht für die Flotte, wie sie für das engere Latium für das Landheer bestand. Es wäre demnach ihr Census ebenfalls nach der Formel der Römischen Censoren gehalten und wie das übrige Steuercapital Römischer Bürger pro mille tributpflichtig

geweſen, der Senat aber hätte ihnen eine beſtimmte Anzahl von Matroſen, wie dem anderen engeren Latium von Reitern und Fußvolk auferlegt. Und dürfen wir auf dieſe Hypotheſe die zweite über den Plan des Gracchus ſtützen, ſo war er folgender. Er wollte die Freigelaſſenen aus den Tribus ausſchließen, aber ſie ſollten die Pflicht des Flottendienſtes behalten, ihr Cenſus ſollte beſtehen bleiben nach der Römiſchen Formel, aber ohne die Stimmberechtigung, nur ein Römiſcher Grundbeſitz von 75000 As oder die Zurücklaſſung eines fünfjährigen Sohnes in den Libertinenrollen berechtigte den Vater zum Eintritt in die Tribus, d. h. zum Römiſchen Bürgerrecht. In dieſer Stellung ging dem Libertinen allerdings das Suffragium verloren, aber er behielt das volle Commercium, wurde er von dem Seedienſt nicht befreit, aber indem ſein Stand geſchloſſen ward, ſchloß er ſich auch von dem freigebornen Bürger ab, deſſen Stolz und Verachtung er in einer und derſelben Tribus gewiß immer zu tragen hatte.

War dies nun des Gracchus Abſicht oder nicht, Claudius widerſprach, weil das Recht einer ſo allgemeinen Ausſchließung nur den Comitien ſelbſt, nicht den Cenſoren zuſtehe, und an dem demokratiſchen Grundſatz feſthaltend zwang er ſeinen Collegen zu einem Auswege, der, haben wir vorher die Abſicht des Gracchus getroffen, ſie kaum zur Hälfte realiſirte. Die Cenſoren looſten nämlich eine ſtädtiſche Tribus aus und vereinigten in ihr alle Freigelaſſenen. Dadurch wurden allerdings ihre Stimmen für die Comitien völlig bedeutungslos, aber ſie erhielten für den Verluſt gar keinen Erſatz, nur daß die Freigebornen unter 4000 As Cenſus, die zu Polybius Zeit die Flotte bemannten, von jetzt an wahrſcheinlich ſtatt der Freigelaſſenen dazu angezogen wurden.

Der Senat ſtattete den Cenſoren für ihre vereinten Bemühungen feierlichen Dank ab, die Publicanen, die im Anfang der Cenſur noch auf ſeinen Beiſtand gehofft, ſahen ſich jetzt ganz von ihm verlaſſen und der Sieg des Gracchus, den ſie durch ihre

Angriffe nur verſchoben hatten, wurde jetzt vollendet in den Aufträgen, mit welchen man die zehn Geſandten an Aemilius Paulus und Anicius zur Ordnung der Macedoniſchen und Illyriſchen Verfaſſung abſchickte. Von der Abtretung eines ager publicus oder eines Stipendiums war nicht darin die Rede. Der Senat erklärte beide Länder für frei und ſetzte in beiden ein gemeinſames Concil mit untergeordneten Provinzialverſammlungen ein. Er forderte nur die Hälfte der bisherigen jährlichen Steuern. Dieſe floſſen unmittelbar in das Aerar und die Bewirthſchaftung der Bergwerke ward ganz aufgehoben, um den Publicanen jede Gelegenheit zu nehmen, ſich hier auch zum Schaden des freien Verkehrs und Erwerbs feſtzuſetzen (Liv. 45, 18). Als es bei der Gelegenheit förmlich ausgeſprochen ward, daß, wie die Worte bei Livius lauten, „vor den Publicanen alles öffentliche Recht eitel und die Freiheit der Bundsgenoſſen Nichts ſei“ konnte die Niederlage der Publicanen vollendet erſcheinen. Ging man auf dieſem Wege weiter, ſo mochten ſie das Schlimmſte erwarten. Doch war es für den Senat im Verlauf der letzten Jahre unmöglich geworden, ſich ganz von den Capitaliſten loszureißen.

Seit dem Frieden von Apamea waren die innerſten Verhältniſſe des Staats umgewandelt, ſo daß auch die alten Anhänger der Scipionen nicht daran denken konnten, nur eben wieder in ſeine Fußtapfen zu treten. Als damals die Freiheit der Kleinaſiatiſchen Städte anerkannt ward, geſchah es ohne allen Rückhalt und die Republik erklärte die Abgaben an den königlichen Schatz für aufgehoben. Jetzt aber wurden die jährlichen Steuern in Macedonien allerdings auf die Hälfte herabgeſetzt, aber auf das Römiſche Aerar übertragen. Die Römiſche Politik entwickelte ſich im Oſten wie früher im Weſten. Hatten erſt Cato und Gracchus dem Aerar Einkünfte aus Spanien angewieſen, die Scipio bei der Eroberung hatte fallen laſſen, ſo bedachte man jetzt bei der Befreiung Macedoniens das Aerar, dem Flamininus nach ſeinem Triumph keinen Tribut des befrei-

ten Griechenlands, ja nicht einmal die von Philipp ausbedungenen Zahlungen hatte zukommen laſſen. Der große Unterſchied zwiſchen damals und jetzt war, wenn wir früher recht vermutheten, der, daß damals eine Bereicherung des Aerars nur den Bauern zu Gute kommen konnte, daß ſie jetzt aber den Reichen von der läſtigen Vermögensſteuer befreite. So lange, wie es damals noch der Fall war, die Senatoren vor anderen, ohne alles Tributum, zur Flotte ſtellten, kam es ihnen nicht darauf an, ob das Tributum durch die auswärts herfließenden Gelder unnöthig wurde, jetzt waren ſie ihnen höchſt erwünſcht, da ihr Privatbeſitz ſeit Catos Cenſur zunächſt tributpflichtig war.

Und war ſo das Privatintereſſe des Senats an dieſen Maßregeln natürlich gewachſen, ſo war zugleich auch ſeine Macht vermehrt worden, dem einzelnen Magiſtrat gegenüber die Staatseinkünfte und die auswärtigen Verhältniſſe zu beſtimmen.

Die Verordnung, daß die Bundsgenoſſen keinem Magiſtrat ohne Senatsſchreiben Hülfsleiſtungen thun ſollten, war nur eine Erweiterung jener alten Regel des Achäiſchen Bundes, nur über Senatsſchreiben eine Volksverſammlung zu berufen. Es war daſſelbe Streben nach größerer Macht, dem die Cenſoren wichen, als ſie anfingen ſich die jährlichen Ausgaben vorſchreiben zu laſſen, und in dieſem Sinne beutete dann auch der Senat den Erfolg des Macedoniſchen Krieges aus.

Achtes Capitel.

Die Folgen des Perſeiſchen Krieges.

Und wie verſchiedene Anſichten mochten überhaupt damals in der Curie ſich durchkreuzen und nur durch das Talent der bedeutendſten Männer ſich zu den bedeutenderen Parteimeinungen vereinigen! Cato erklärte, daß er nur für die Freiheit Ma-

cedoniens wäre, weil eine Provinzialverwaltung unmöglich.[1]) Aemilius Paulus vertrat jedenfalls diese Freiheit so aufrichtig, wie einst die der Kleinasiaten gegen Manlius. Mit dem Sturz des Macedonischen Thrones war aber nicht allein das Verhältniß dieses Reichs fraglich geworden.

Perseus war der Mittelpunkt, die Hoffnung aller antirömischen Parteien gewesen, denen es damals nirgens an Anhängern fehlte. Man wußte im Senat, daß Eumenes mit ihm um ein Bündniß unterhandelt, daß die Achäer und Rhodier seine gänzliche Besiegung nur ungern gesehen. Antiochus von Syrien hatte die für Rom erfolglosen Jahre des Macedonischen Kriegs zur Rüstung und zum Angriff gegen die Aegyptischen Könige, die Mündel des Senats, benutzt. So lag die Gelegenheit nahe, die Asiatischen Könige, wenn nicht wie Perseus, so doch wie einst den Antiochus zu züchtigen. Wenn man hier die Küstengebiete des Eumenes, der Republik Rhodus und des Antiochus frei erklärte wie Macedonien, gewann das Aerar die reichsten Einkünfte und war Rom vollständig Herr der Mittelmeerufer.

Den Krieg, mit dem man Rhodus bedrohte, wandte Cato durch seine Rede ab, und die Feindseligkeit gegen Eumenes und Antiochus wußte erst Gracchus durch seinen Gesandtschaftsbericht zu beschwichtigen (Polyb. 31, 5 f. Liv. 46). Im Ganzen aber hatte die senatorische Partei, welche den Krieg begonnen, noch während desselben ihre Intriguen so fein gelegt, daß selbst, da sie durch Aemilius Paulus verdrängt war, sie doch noch manches nach Wunsch erreichte. Q. Marcius hatte die Rhodier zu dem Versuche verleitet, als Friedenstifter zwischen Rom und Macedonien auftreten zu wollen (Polyb. 28, 15). Die Erbitterung hierüber im Macedonischen Lager und in Rom war so groß, daß sie dort vom Consul, hier von Cato nur mit Mühe beschwichtigt ward. Es mußte die Republik ihre Fest-

[1]) Meier, fragm. oratt. ed. 2. p. 102.

landsbesitzungen opfern, außer den im Frieden von Apamea abgetretenen auch das gekaufte Kaunos und Stratonikeia. Ob die Einkünfte dieser Plätze, von den letzten beiden allein jährlich 120 Talente, nun statt in den Rhodischen in den Römischen Schatz flossen, scheint nicht ganz gewiß, aber wahrscheinlich (Polyb. 31, 7). Gewiß ist, daß dagegen Delos den Athenienſern abgetreten und zum Freihafen erklärt ward, wodurch nach wenigen Jahren der jährliche Hafenzoll in Rhodus von einer Million auf 150000 Drachmen, der Verkehr also auf weniger als ein Sechstel des früheren gesunken war (ebd.).

Der Versuch, durch eine ähnliche Intrigue das Königshaus von Pergamus zu entzweien und das Reich zu theilen, scheiterte an der Vorsicht des Königs Eumenes (Polyb. 30, 1 f). Die einzige Folge davon war eine Unabhängigkeitserklärung für die Städte Aenos und Maronea, die schon Philipp zu gewinnen versucht hatte, und um die sich Eumenes umsonst bewarb. Rom näherte sich so immer entschiedener der Stellung, die sechszig Jahre früher die Aegyptischen Könige hier eingenommen hatten, d. h. es beherrschte das östliche Mittelmeer, indem es an der Asiatischen, Thracischen Küste und auf den Inseln die wichtigsten Plätze nicht wie Aegypten als Festungen, sondern als Bundesstädte und Handelsplätze inne hatte.[2]) Nun aber kam die Befreiung Macedoniens dazu. Die Küsten zerfielen in drei Landschaften mit den Hauptstädten Amphipolis, Theſſalonike und Pella, das nordöstliche Binnenland bildete die vierte mit dem Hauptort Pelagonia. In diesen Orten wurden die Steuern für das Römische Aerar entrichtet, die Magistrate der Landschaft gewählt, die Versammlungen gehalten. Die Gesetze, welche der Consul den einzelnen Landschaften gab, lobt Livius, wahrscheinlich nach Polybius, ausnehmend (Liv. 45, 32). Genaueres ist darüber gar Nichts auf uns gekommen; doch geht aus seinen übrigen Maßregeln hervor, daß er jede Spur und Möglichkeit

[2]) Vgl. Polyb. 5, 34.

einer Ariſtokratie zu vertilgen ſuchte. Er ging in ſoweit von den Aufträgen des Senats ab, als er die Eiſen- und Kupferwerke zu betreiben geſtattete, aber Gold- und Silberbau wurde verboten, damit Niemand durch ihren Reichthum mächtig die Verfaſſung bedrohe.[3]) Die Verpachtung der königlichen Landgüter wurde aufgehoben und das ganze Hofperſonal nach Italien abgeführt. Die Grundlagen des alten Königsthrones wurden dadurch umgeſtoßen. Aber die Aufhebung der Salzeinfuhr, der Holzausfuhr und das Verbot, in einer fremden Landſchaft Häuſer und Grundſtücke zu erwerben, dies alles ſollte offenbar die Bildung einer neuen Ariſtokratie der reichen oder Grundbeſitzer verhindern, ſo daß wir im eigentlichſten Wortſinn die Verfaſſung des Aemilius Paulus mit Polybius (31, 12) eine demokratiſche und ſynedriſche nennen mögen.

Da zu gleicher Zeit Illyrien nach denſelben Grundſätzen organiſirt wurde und auch Epirus dieſelbe Verfaſſung zu erwarten hatte, ſo war dadurch der ganze Norden des Illyriſchen Dreiecks von Aquileja, der äußerſten Lateiniſchen Colonie bis nach Aenos und Maronea uniformirt. Alle dieſe Landſchaften zahlten 1) ihr jährliches Tributum an Rom, mit Ausnahme einiger Illyriſcher Stämme (Liv. 45, 26), 2) wurde dieſes Tributum von keinem Römiſchen Magiſtrat erhoben, ſondern von den eigenen in den Hauptſtädten, ſowie auch keine Römiſche Beſatzung hier blieb. Die Macedonier hielten ihre eigenen Grenzgarniſonen. Doch war 3) Aus- und Einfuhr und der Handel mit Ländereien erſchwert, zum Theil verboten.

Mit den Königsthronen waren in Macedonien und Illyrien auch die reichen und vornehmen Geſchlechter geſtürzt worden, in Epirus wurden an Einem Tage alle Macedoniſch geſinnten Ortſchaften geplündert, ihre Mauern gebrochen und die Bewohner in die Sclaverei abgeführt. Strabo (7, p. 315) ſagt von den Illyriſchen Ardiäern, daß ſie durch die Römer von der

[3]) Diod. p. 644.

Küſte und ihren Seeraubneſtern zurückgedrängt und zum Landbau gezwungen wurden. Aber als man den Macedoniern Bauholz zu ſchlagen verbot, ihre Fürſten und Edeln abführte, was blieb ihnen und unter noch härterem Schickſal den Epiroten übrig, als in jenen ruhmloſen Bauernſtand zurückzukehren, aus dem ſie vor Jahrhunderten zur Welteroberung aufgerufen waren. Ohne Vornehme, ohne Handel, ohne ferneren Krieg mußte hier nothwendig der Ackerbau die einzige Beſchäftigung bleiben. Und indem man die einzelnen Landſchaften ſcharf gegen einander abſperrte, waren es doch am Ende die Römer, welche die Producte dieſer Bauern in ihrem Verkehr mit umſetzten, wenn überhaupt etwas über den Bedarf erzielt ward.

Alle dieſe Handelsverhältniſſe lagen in den Händen des Senats. Er konnte die Sicilische Getreideausfuhr ſperren; wie er den Holzhandel und den Gold- und Silberbetrieb in Macedonien aufhob, ja wie er Apollonia für Römer und Italiker, Delos allgemein zum Freihafen erklärte, ſo ſtand es bei ihm, die Zölle der meiſten Küſtenhäfen zu regeln. Aber wir zeigten oben ſchon, daß ſeine Macht auch darin zugenommen hatte, daß er ſich in allen auswärtigen Verhandlungen die alleinige Vollmacht zuſchrieb. Hatte er früher verboten, den Feldherren ohne ſein Zuthun ihre Forderungen zu erfüllen, ſo geſtattete er auch jetzt nicht, daß die Anklagen wegen Bundesbruchs in den einzelnen verbündeten Staaten von den commandirenden Magiſtraten oder den Legaten geführt wurden. Aus dieſem Grunde wurden die angeblichen Anhänger des Perſeus überallher nach Rom vorgefordert.

Endlich aber bereicherten die letzten Feldzüge das Aerar ſo ſehr, daß von da an kein Tributum mehr erhoben zu werden brauchte. Daß die Legionen dem Aemilius Paulus aus ſeiner großen Sparſamkeit für das Aerar einen Vorwurf machten, iſt erklärlich, da ſie nicht den untern, ſondern zunächſt den höhern und höchſten Ständen zu Gute kam. Und eben deshalb wohl hatte der Senat dem Conſul die Epirotiſche Beute für die Le-

gionen angewieſen, die Macedoniſche ſollte vollſtändig in den Schatz gelangen (Plut. Aemil. Paul. 29). Jeder Reiter erhielt 400, jeder Fußſoldat 200 Denare und dennoch war man ſo verſtimmt, daß Aemilius Paulus faſt durch die Stimmen ſeiner Legionen um den Triumph gekommen wäre. Und hatte das Volk nicht alle Urſache dazu?

Der Sieg des Aemilius Paulus und die Cenſur des Sempronius Gracchus hatten eigentlich nur zu halben Reſultaten geführt. Durch die letzten cenſoriſchen Maßregeln waren die Freigelaſſenen ihres Stimmrechts beraubt, aber auch des Flottendienſtes entbunden, welchen ſtatt ihrer die Freigebornen unter 4000 As überkamen. Durch die unendliche Beute des Macedoniſchen Kriegs war jedes Tributum unnöthig geworden, d. h. die Vermögensſteuer der Reichen, denn auf dem Cenſus der Geringeren laſtete ſeit Cato das Tributum faſt gar nicht mehr.

Die Publicanen, gegen welche erſt die Cenſoren, dann der Senat ſo ſcharf aufgetreten waren, mochten durch die neuen Vectigalien aus Macedonien und Illyrien nicht gewinnen. Die Capitalien, welche bisher wegen Catos Tributum dem Luxus meiſt entzogen und dem Verkehr zugewandt waren, konnten jetzt allmälig viel ſicherer auf den Luxus verwandt werden, dem die vornehme Welt Roms ſich hingab. Das Geld mochte ſo einerſeits für Handelsgeſchäfte ſeltener werden, zu gleicher Zeit aber waren die Steuern Spaniens, Macedoniens, Illyriens den Geſchäftsleuten entzogen. Freilich ſtrömten dieſe Einkünfte bei der Armenverſorgung und den öffentlichen Arbeiten wieder aus dem Schatz den Publicanen zu, und dann hatten ſie ja auch durch die Züchtigung von Rhodus gewonnen, was man ihnen in Delos genommen, was man ihnen in Macedonien und Illyrien vorenthielt, einen durchaus freien und ungehinderten Verkehr mit dem Oſten, als deſſen Mittelpunkt Delos. Und hatten ſie in den Libertinen ihren Hauptanhang in den Comitien verloren durch ihre Beſchränkung auf die Eſquilina, ſo waren dieſe ihre

treuen Diener und eigentlichen Standesgenoſſen dadurch von der großen Laſt des Seedienſtes befreit.

Die ärmeren Freigebornen, auf welchen nun dieſe Laſt ruhte, mochten jetzt um ſo eifriger den Krieg gegen Rhodus verlangt haben. Es war dieſer Krieg zuerſt ohne eine Vorberathung des Senats beim Volk beantragt worden (Liv. 45, 21), offenbar, weil er begonnen werden ſollte, um das Volk, ſoweit es beim Macedoniſchen Krieg leer ausging, zu entſchädigen durch einen Seetriumph, an dem eben die ärmſten Stände Theil nehmen mußten. Damals war der geheime Senatsbeſchluß wegen der Epirotiſchen Beute noch nicht bekannt oder gar nicht gefaßt. Bei den Flottentriumphen über Macedonien und Illyrien erhielten die Matroſen 75 und 45 Denare, aber dies waren alles noch Libertinen, und kam den neuerdings in die Seerollen eingetragenen nichts davon zu Gute.

Drittes Buch.

Tib. Sempronius Gracchus.

Erstes Capitel.

Handel und Wandel Italiens am Schlusse des sechsten Jahrhunderts.

Es ist eine wunderbare Fügung des Schicksals, daß gerade da, wo die Bücher des Livius für uns als trauriges Bruchstück enden, sie ersetzt werden durch gleichzeitige Werke, welche weniger historische Data als ein lebendiges Bild der damaligen Zustände uns bieten. Ich meine die Universalgeschichte des Polybius, die für die innere Geschichte Roms mehr Zustände als Facta giebt, und daneben Catos Buch von der Landwirthschaft. Als drittes könnte man die Comödien des Terenz hinzuzählen.

So lehrreich nun eben diese Denkmäler sind, so leicht könnte man sich durch den Zustand unserer Quellen zu der Meinung verleiten lassen, daß wirklich seit dem Ende des Macedonischen Kriegs und der Censur des Gracchus jene Folge von Staatsreformen geschlossen sei, die wir bisher seit der Mitte des sechsten Jahrhunderts in schwachen aber sicheren Spuren beobachteten. Durch die Beute des Macedonischen Kriegs, durch die Steuern aus Macedonien, Illyrien war das Aerar am Ende in Stand gesetzt, ohne Tributum die Armeen zu unterhalten. Alle bisherigen Reformen hatten aber mehr oder weniger eben die günstige Vertheilung des Tributums zu ihrem Hauptgegen-

ſtand gehabt. Dahin hatten die Reformen in den Provinzen, in den Colonien, in den Steuer- und Bürger-, Legion- und Marinerollen immer von Neuem abgezweckt. So war denn der Hauptſtreitpunkt weggeſchafft, und da durch den Sturz des Macedoniſchen Throns das öſtliche Staatenſyſtem ſeinen antirömiſchen Mittelpunkt verloren hatte, war auch mehr als je möglich, an eine Reduction der Kriegsmacht zu denken. Im Jahre 565 zählte man 258313, fünf und zwanzig Jahre ſpäter 337450 Römiſche Bürger, ſo daß alſo in dieſem Zeitraum die Bevölkerung faſt um ein Drittel geſtiegen war.

Es kommt hier nicht darauf an, die Urſachen der Zunahme zu unterſuchen, die Hauptſache war, daß jene Einſchränkung des Kriegsdienſtes für den Staat wie den Einzelnen doch jetzt viel thunlicher ſcheinen mußte, daß alſo weder die unteren Stände noch die obern jetzt irgend eine Veranlaſſung finden konnten, ſich durch neue Reformen gegen neue Zumuthungen zu ſichern.

Die nächſte Folge von allem dem war ein in Rom bis dahin unerhörtes Wohlleben in allen Ständen, das man zum Theil ſchon von dem Triumph des Manlius Vulſo, mit mehr Recht aber wohl von dem des Aemilius Paulus datirte. Es ſind namentlich die Luxusgeſetze der nächſtfolgenden Jahre, welche von der Ueppigkeit der höheren Stände Zeugniß ablegen. Und da ſie namentlich die Gelage der Sodalitäten, welche die Nobilität an den Feſten der Göttermutter hielten, zuerſt einzuſchränken ſuchten, ſo erſehen wir auch hieraus, daß die Nobilität mehr als alle übrigen Stände ſich den neueröffneten Genüſſen hingab. Dieſe Mahlzeiten, errichtet in den ſchlimmſten Tagen des Hanniballiſchen Kriegs, vereinigten Senat und Nobilität und mochten nicht wenig die Einigkeit und ſtändiſche Geſchloſſenheit dieſer Kreiſe befördern.[1]) Es waren eben Mahlzeiten, die mit

[1]) Gell. 2, 24. Daß hauptſächlich und zuerſt die Megaleſien berückſichtigt wurden, iſt von Bedeutung. Offenbar waren dieſe Mahlzeiten die wichtigſten und älteſten, bei welchen die Nobilität ſich vereinigt. Und anders

einem Trinkgelage nach altväterischer Sitte schlossen, man zechte unter einem Vortrinker und die ganze Ordnung des Gelags stand unter ihm. Seitdem die Knabenliebe in Rom Sitte ward, und die vornehmen Herren selbst in der Provinz die Tischgenossenschaft ihrer Buhlen nicht entbehren mochten, fehlten sie gewiß ebenso wenig bei jenen Festgelagen. Und so klingt es nicht unwahrscheinlich, daß manches junge Blut Ehre und Freiheit dahingegeben habe, um an diesen ersten Gesellschaften der Republik Theil zu nehmen,[2]) und zugleich lieblich und geistig die Leckereien des Ostens zu genießen. Allerdings waren Liebeshändel und tolle Nächte schon zu Plautus Zeit und früher gewiß in Rom bekannt. Hatte doch schon vor hundert Jahren Duilius, der Sieger von Mylä, sich stets des Nachts mit Fackel und Flötenspiel nach Hause geleiten lassen. Was der Senat dem Consularen nachsah, das mochte sich die heiße Jugend damals von selbst herausnehmen. Doch mit den Zeiten änderten sich die Sitten mehr innerlich denn äußerlich. Welcher Unterschied zwischen Terenz und Plautus! Allerdings fanden des Ersteren Stücke nicht immer den erwünschten Beifall, aber endlich drang er doch durch, an die Stelle der alten, derben, ungezogenen Späße trat die sentimentale Liederlichkeit seiner Comödien, und wenn wirklich der jüngere Africanus in seiner Jugend mit an seinen Stücken arbeitete, so gaben diese literarischen Versuche keinen eben erfreulichen Begriff von seinen Talenten. Auf den Terentius folgte Afranius, in dessen echtrömischen Stücken die Knabenliebe nur allzuhäufig vorkam (Quinct. 10, 1).

Zuerst freilich zeigte sich die gesteigerte Vergnügungssucht nur in Rom, wo sich Feste und Gelage und bei den größeren

---

kann ich auch die Stelle Ciceros (Cato 13) nicht verstehen, als daß die Sodalitäten der Magna Mater die ersten waren. Wenn neuerdings Mommsen (De collegiis et sodaliciis) die Sodalitäten mit den Collegien wieder zusammengeworfen und für viel älter erklärt hat, so scheinen mir alle (S. 3) von ihm angeführten Stellen dagegen zu sein.

[2]) Cic. Cato 13 f. Polyb. 33. Liv. 39, 43. Macrob. Sat. 2, 13.

Feierlichkeiten Schauspiele aller Art, Gladiatorenkämpfe, Gaukler und dramatische Vorstellungen das ganze Jahr hindurch drängten.[3]) Die Bürger aus den städtischen Tribus, oder kamen sie vom Lande zu den Comitien herein, mochten wirklich oft genug aus den Trinkstuben süßen Weines voll auf das Forum oder das Marsfeld kommen.

Die Ueppigkeit des öffentlichen und Privatlebens mußte nach Rom eine gewinnsüchtige Menge und alle jene Waaren ziehen, die im Osten längst allgemein, dort aber nur weniger bekannt waren. Für den Sclavenhandel mochte Delos, wenn auch nicht wie hundert Jahre später der Hauptmarkt, so doch immer ein wichtiger Platz sein. Von hier kamen mit den schönen Knaben auch die fetten Hühner und die Pontischen Fische nach Rom, eine Hauptzierde der Tafeln.[4]) Aemilius Paulus berief für seine Söhne Lehrer in Sprachen und Beredsamkeit, für sein Haus Maler und Bildhauer, für seine Ställe Bereiter, für seine Gehege Jäger, alle aus Griechenland. Bildete so Rom für die Producte des Ostens einen immer offenen Markt, so konnte es nicht fehlen, daß auch gerade die Römischen Kaufleute im Welthandel eine immer bedeutendere Stelle einnahmen. Denn an den meisten Handelsplätzen mußten sie durch die Anordnungen des Senats den Meistbegünstigten wenigstens gleich stehen und außerdem zeichnete der Ruf einer unerschütterlichen Solidität als Geschäftsleute sie namentlich den Karthagern und Griechen gegenüber auf das Vortheilhafteste aus. „In Rom, sagt Polybius (32, 13), bezahlt Niemand auch nur Ein Talent vor dem festgesetzten Tag. Derartig und so groß ist bei allen die Genauigkeit in Geldsachen und die Sparsamkeit mit der Zeit.“ Aber an einer andern Stelle vergleicht er die Veruntreuungen öffentlicher Gelder in Karthago und Griechenland mit der Zuverlässigkeit Römischer Cassenbeamten. „Für eine öffent-

[3]) Die lex Fannia bei Gell. a. O. Terent. Hecyra, prol.
[4]) Plin. 10, 50. Polyb. 4, 38.

liche Rechnung, sagt er (6, 56), von dem Betrag nur Eines Talentes, braucht man in Griechenland wenigstens zehn Contrasignaturen und ebenso viel Siegel und doppelt so viel Zeugen, und erhält doch keine Sicherheit, die in Rom allein auf den Amtseid vollkommen geleistet wird." Cato fängt sein Buch vom Landbau mit den Worten an: „Es kann bisweilen ersprießlicher sein, sein Capital durch Handel zu vermehren, wenn es nur nicht so gefährlich wäre." Diese Genauigkeit und Behutsamkeit im Geschäft veranlaßte zum Theil wohl die Gründung der zahlreichen Compagnien Römischer Geschäftsleute und gab ihnen zugleich innere Solidität und einen guten Ruf nach außen. Schon früher erwähnte ich, daß Cato sein Capital auf Seezins einer Gesellschaft von fünfzig Rhedern lieh, bei welcher er sich selbst durch seinen Freigelassenen Quinctio betheiligte (Plut. Cato 21).

Die Societäten der Publicanen, die zur Zeit Ciceros uns erst deutlich entgegentreten, bestanden doch auch damals schon. Da viele Arbeiten durch ganz Italien von den Censoren verlicitirt wurden, zum Theil Ausbesserungen, zum Theil Neubauten an den öffentlichen Werken, und viele Flüsse, Seen, Triften, Bergwerke, Ländereien, so waren fast alle bei diesen Pachtungen und Arbeiten betheiligt.[*]) Die Einen nämlich erstanden von den Censoren das Ausgebotene, andere associirten sich mit diesen, noch andere bürgten für die Pächter, und andere endlich zahlten für diese ihr Geld in das Aerar (Polyb. 6, 17). Welche Summen aber hierbei in Umlauf kamen, zeigt die Angabe des Acilius Glabrio, daß die Censoren einmal die Reinigung der Kloaken für 1000 Talente verlicitirt hätten (Dionys. 3, 67).

Die Geschäftsverbindungen reichten soweit wie die Herrschaft Roms. Und es mochte kaum möglich sein, einer solchen Kaufmannschaft die Wege des damaligen Welthandels zu verschließen, die sich in Folge der Römischen Eroberung so unge-

[*]) Cic. Brut. 22.

mein ſchnell erweiterten (Polyb. 3, 59). Die Maſſalioten mochten dem Scipio noch ihre Handelsſtraßen an die Nordſee und nach Britannien zu verheimlichen ſuchen, ſchon lief eine Römiſche Handelsſtraße von der Rhone an der Küſte hin bis an die Säulen des Herkules (ebd. 3, 39). Die vier Alpenſtraßen, die Polybius kannte, konnten jede nur in acht Tagen überſchritten werden, die Seepäſſe wurden noch immer von den Ligurern unſicher gemacht.[6]) Aus Unter- und Mittelitalien führten nach dem Pothal die Flaminiſche Straße bis Bononia.[7]) In Italien ſelbſt waren außer Rom die Campaniſchen Häfen Sinueſſa, Kumä, Dikäarchia, Neapolis und endlich Nuceria die Hauptplätze für den Welthandel.

So mangelhaft auch dieſe Notizen ſind, kaum hinreichend uns eine ſchwache Vorſtellung von dem damaligen Römiſchen Handel zu verſchaffen, wir müſſen geſtehen, daß es faſt eben ſo ſchwer bleibt, ſich die damalige Lage des Ackerbaus in Italien zu vergegenwärtigen. Freilich iſt es für uns ein großes Glück, daß uns in Catos Schrift ein deutliches Bild eines landwirthſchaftlichen Betriebs erhalten iſt.[8])

Landſitze, wie der des Aemilius Paulus bei Velia, der Cornelia bei Miſenum können hier nicht in Betracht kommen.[9]) Es fragt ſich, ob dort neben einem reichen und glänzenden Hausweſen für eine ausgedehntere Wirthſchaft noch Raum blieb. Das Gut des älteren Africanus bei Linternum, wo ſein Grabmal lag, würde vielleicht eher noch eine wirkliche altitaliſche Bauernwirthſchaft haben aufzeigen können. Sonſt waren nur wenige Familien der Nobilität noch auf ſo kleine Beſitzungen beſchränkt, wie im erſten Puniſchen Krieg noch die Hufe des Atilius Regulus, Tribus Pupinia, oder in Catos Jugendjahren

---

[6]) Strabo 4, 6 a. f.

[7]) Liv. 39, 2.

[8]) Siehe meine Abhandlung, Ueber Catos Buch vom Landbau, Zeitſchr. f. Alterth. Jahrg. 1845. Heft 6.

[9]) Plut. Aem. Paul. 39. C Gracchus a. f.

die des Fabius Maximus in Campanien, seine eigene und die der Curier und Valerier im Sabinerland.[10]) Als Ausnahme erwähnt Plutarch im Leben des Aemilius Paulus wohl mit Recht, daß die Aelier zusammen Ein Haus und Eine Hufe besaßen, und hier wirthschafteten sie jedenfalls noch echtbäuerlich, da erst aus der Macedonischen Beute das erste Silbergeräth in ihr Haus kam. Wir haben oben schon darauf aufmerksam gemacht, daß die letzten Bürgercolonien recht eigentlich darauf berechnet waren, gerade die ärmeren Bürger mit Ackerlooſen zu verſehen. So hatte der Dichter Attius, eines Freigelaſſenen Sohn, bei Piſaurum einen fundus erhalten.[11]) Die Größe der Ackerlooſe war verſchieden in den verſchiedenen Colonien, ſie ſteigt von 5 Jugera im ager Mutinensis bis zu zehn in dem von Saturnia. Aber bei der Veräußerlichkeit des Eigenthums finden wir auch Käthnerſtellen von nur einem Jugerum zwiſchen den altplebejiſchen Hufen des Sabinerlands (Liv. 42, 34). Die kleinen Leute mußten nothgedrungen auch als Taglöhner auf fremdem Land ihr Brot ſuchen. Hier konnte der Vater Jahre lang in den Legionen dienen, ohne daß Haus und Kinder, unter der Aufſicht ſeines Weibes, verwilderten. Seltener war es wohl, daß ſie ihre ganze Arbeit nur auf ihre eigene kleine Stelle verwandten und hier durch angeſtrengte Arbeit unerhörten Ertrag gewannen, wie Calpurnius Piſo es von einem Freigelaſſenen der Furier erzählte (Plin. 18, 8) Der wurde denn auch von den reichen Bauern ſeiner Nachbarſchaft der Zauberei angeklagt und erſt freigeſprochen, als er ſein ſtattliches Geſinde, ſeine Spaten und Hacken mit Pflug und Ochſen aufs Forum brachte „hier ſähen ſie ſeine Zaubermittel, denn ſeine Arbeit und ſeinen Schweiß ſpät und früh könnte er ihnen doch nicht vorführen.“[12])

---

[10]) Plut. Cato mjr. 1 ff. Val. Max. 4, 4. 6.

[11]) Euseb. Chron. Ol. 106, 2.

[12]) Dieſe Geſchichte, bei welcher ein Sp. Albinus curulis erwähnt wird, gehört vielleicht in die Zeit von 570 bis 572, wo die quaestiones de veneficiis, in Folge der Bacchanalprozeſſe ſich über ganz Italien ver-

Seitdem der ager privatus von allem Tributum frei war, seitdem namentlich die Freigelassenen der niedrigeren Censusclassen fast von allem Kriegsdienst frei waren, konnte den kleinen Leuten, namentlich jenes Standes, ein hinlänglicher Unterhalt von ihrem eigenen Grund und Boden nicht fehlen. Aber bestimmter werden wir doch darüber erst urtheilen, wenn wir die Wirthschaft, die Cato bis ins Detail schildert, in ihren Hauptzügen betrachtet haben.

Das Landgut des L. Manlius,[18]) für welches Cato seine Schrift entwarf, lag zwischen Casinum und Venafrum; es bestand aus 240 Jugeren Olivenpflanzung im ager Venafer und 100 Jugeren Weinland im ager Casinas. Die Ländereien bildeten zwei geschiedene Höfe, deren jeder seinen Villicus und seine Villica hatten, die Vigne außerdem acht, die Olivenpflanzung elf Knechte. Alles waren Sclaven und auf dem Lande wurde neben den Trauben und Oliven nichts anderes als Futterkräuter gewonnen, da einerseits unter dem Schatten der Rebstöcke und Oelbäume kein Getreide gedieh, andererseits aber die gute Haltung des Arbeitsviehs für eine Hauptaufgabe der ganzen Wirthschaft galt. Fremde Arbeiter brauchte man nur für die Olivenernte und das Oelpressen und dafür wurde für den November ein Contract mit einem Redemptor abgeschlossen, der für die ganze Societät der Taglöhner einstand. Zu der Olivenlese auf den 240 Jugera brauchte man über fünfzig Arbeiter.

breiteten, wenigstens zeugt sie auch von jenem unheimlichen Fanatismus, den wir schon oben bei jener Gelegenheit andeuteten. Und so wäre denn der genannte Untersuchungsrichter kein anderer als Sp. Posthumius Albinus, cs. 570, den der Senat zuerst mit der Quästur beauftragte.

[18]) Wir geben es als reine Vermuthung, daß dieser L. Manlius vielleicht derselbe war, der 586 als Quästor den Masgaba, König Masinissas Sohn im Auftrag des Senats von und nach Puteoli geleitete (Liv. 45, 13 f.). Unter den bekannten Zeitgenossen Catos würde er dem Alter nach allerdings allein der Besitzer jenes Gutes sein können, wenn der Verfasser es im Alter für einen jungen Mann schrieb, der doch gewiß auch von einigem Ansehen im Staate war, da ihm von solcher Hand eine solche freundliche Anweisung zu Theil ward.

Aber der Getreidevorrath für die Cellen beider Höfe wurde ebenfalls auf dem Grund und Boden des L. Manlius gebaut, nur nicht von dem bisher erwähnten Dienstpersonal, sondern die Getreidefelder, baumlos Jahr aus Jahr ein unter dem Pflug, wurden von den Häuslern bestellt, die mit einem Theil des Ertrags bezahlt gemacht wurden, und die Arbeitsochsen und das Ackergeräth vom Grundherrn erhielten. Die Größe ihres Antheils richtete sich nach der Güte des Bodens, und je nachdem sie die Garben selbst ausdroschen oder das auf dem Haupthof geschah. Er stieg vom neunten bis zum fünften Korn und es könnte nur zweifelhaft sein, ob wirklich dafür die ganze Bestellung mitgeleistet sei und nicht vielleicht nur die Ernte allein. Zweierlei scheint mir gegen diese letztere Annahme zu sprechen: 1) die seltene Erwähnung des Getreidebaus in dem ganzen Buche, so daß er offenbar nicht vom dominus selbst geleistet ward, 2) aber der Umstand, daß für die politores kein Miethcontract, wie für die leguli und strictores vorkommt, sondern sie mit den partiarii zusammengestellt sind, die ganz entschieden Pächter waren (Cato r. r. 136 ff.).

Zu den beiden Höfen mit eigener Wirthschaft und Pachtländereien gehörte nun endlich aber drittens Wiesen- und Waldland auf dem ager publicus, das zum Theil mit fremden, zum Theil von eigenen Heerden betrieben wurde. Für einen Betrieb in dieser Ordnung war nun allerdings die Lage auf den Vorbergen des Apennin, gleichsam auf der Grenze der Küsten- und Gebirgslandschaften, an der Latinischen Straße höchst gelegen. Er bildet nach Umfang und Culturverhältnissen gleichsam die Zwischenstufe zwischen eben jenen kleinen Hufen, von welchen wir früher sprachen, und den größeren Besitzungen auf dem ager privatus und publicus. Ich zweifle nicht, daß im Ganzen der Besitz sich auf mehr als 500 Jugera belief, wovon aber vielleicht nur die kleinere Hälfte zum ager publicus gehörte. An dieser Stelle gerade mochte es leicht sein, für seine Korn-

felder auch um ein Geringes Zeitpächter für die Ernten freie Taglöhner zu bekommen.

Die Campaniſchen Hafenſtädte bildeten die Mittel- und Ausgangspunkte für eine ungemein dichte Bevölkerung, denn zunächſt waren die Seecolonien ſelbſt, meiſt tributfrei ſeit ihrer Gründung, dann aber auch die altplebejiſchen Hufen des Falerner und Stellatiſchen Gebiets von Anfang an durch eine überaus ſorgfältige Wein- und Olivencultur ausgezeichnet. Am Tifata lagen die Ackerloose des ager quaestorius zu 50 Jugeren, den die Cenſoren 555 verkauft hatten. Was die Cultur hier noch beſonders förderte war 582 der Umſtand, daß der bei allen Aſſignationen immer übrig gebliebene ager publicus ohne alle Abgabe zur Benutzung der Privaten lag und wohl meiſt als Weide- und Wieſenland benutzt ward. Erſt da die angrenzenden Beſitzer unrechtmäßig übergriffen und wahrſcheinlich hier Ackerbau und Viehzucht ſich einander bedrängten, that die Republik ein Einſehen und wurde der ager publicus neu abgeſteckt und nun die Steuer erhoben.

Die kleineren Hufen nun von 3 Jugeren oder doch wenig größer, konnten einen freien Taglöhner hinlänglich ernähren. Wenn wir nach Catos Anſchlag eine ſehr allgemeine Durchſchnittsrechnung machen, ſo brauchten faſt zwei und zwanzig Jugera Oliven und elf Vigne Einen Arbeiter. Jedenfalls ſehen wir daraus, daß drei Jugera, auch unter der fleißigſten Cultur, einem Arbeiter noch viel Zeit zu Taglohn übrig ließen. Bei der ungemeinen Fruchtbarkeit des Bodens mußte eine Familie faſt nur von dem Ertrag dieſes kleinen Grundſtücks leben können, wenn ihr daneben die Benutzung der Gemeindeweide frei ſtand. Die plebejiſche Hufe von ſieben Jugera mußte in guten Zeiten ihren Bauern gar wohl erhalten, wenn er nicht mehr begehrte als Curius Dentatus und ſich ſeine Rüben ſelbſt kochen konnte. Aber der traurige Zeitraum vom zweiten Puniſchen Kriege an hatte erſt den Bauern das Geld, dann den Muth, endlich die Luſt genommen, es iſt nicht anders denkbar: als ihnen das

erste fehlte mußten sie zum Taglohn greifen, darnach wurden sie zum Theil Reisläufer und Landsknechte. Ich habe nun gezeigt, daß Cato eine neue Bauernschaft aus den frühern Handarbeitern und Taglöhnern zu schaffen versuchte. Die vielen neuen Bürgercolonien waren darauf berechnet, sowohl jenseits des Apennin im Pothale, als auf der eigentlichen Halbinsel. Ihre Ackerloose waren nicht groß, und die neuen Ackerbürger zum großen Theil wohl in der Landwirthschaft wenig erfahren; daher denn auch es wohl nicht überall gelang, auf solche Weise Pflanzschulen für brauchbare und wohlhabende Taglöhner und Soldaten zu stiften.

Denn jetzt begann schon nach den Asiatischen Kriegen die Sclavenzufuhr zuzunehmen und sie verdrängte den freien Taglöhner von den Feldern der Reichen. Bedenken wir nun, daß die Wirthschaft der zum Theil neuen Ackerbürger nicht mit der Sicherheit und Erfahrung geführt ward, wie in den altplebejischen Hufen, also auch ihr Ertrag nicht so reichlich war, so war das Taglohn den Bauern um so unentbehrlicher und die immer wachsende Sclavenarbeit um so bedrohlicher. Zwei Wege blieben dann dem freien Bauern übrig. Entweder gab ihm die Republik statt der früheren kleinen größere Loose und dies geschah schon 577 mit der Colonie Luna, wo jeder der 2000 Bürger 51½ Jugera erhielt (Liv, 41, 13); oder aber er sah sich genöthigt statt des freien Eigens, das ihn nicht hinreichend ernährte, eine Pachtung zu übernehmen; je ärmer er war, mit um so geringerem eigenen Capital.

Um diese Zeit kennen wir in Italien drei verschiedene Arten der Verpachtung. 1) Bei Cato findet sich der Politor, der um ein sehr geringes Quantum des Ertrags von einem Neuntel bis zum Fünftel das Getreide baut, mit dem Arbeitsgeräth des Grundherrn. Es war das ein kümmerlicher Unterhalt, wenn auch das Land noch so reichlich trug: und diese politores standen eigentlich nicht viel besser als der ärmste Taglöhner, der mit Haus, Weib und Kind ganz vom Brotherrn abhängt.

Wenn er dabei nicht viel mehr brauchte als das tägliche Brot — und was braucht er dort an Behausung oder Kleidung? so mochte er auskommen; lebte er auch spärlicher vielleicht als die Knechte des Haupthofs, so war er doch frei.[14]) 2) wird ebenfalls bei Cato der partiarius erwähnt, ein Pächter um die Hälfte des Ertrags, der aber auch das Arbeitsvieh und wohl auch das übrige Geräth vom Eigenthümer erhielt (Cato r. r. 137 f.). Es wäre unbegreiflich, weshalb hier bei denselben Bedingungen die Hälfte, dem Politor oft nur ein Neuntel ausgesetzt ward, wenn man nicht bedenkt, daß ein fundus mit Oliven, Weide, Baumpflanzung und Getreide viel mehr Arbeit fordere, als das einfache Getreidefeld des Politors. Beide jedoch standen unter der Aufsicht des Grundherrn, sowie auch ihr Getreide auf seiner Tenne gedroschen, wohl auch in seiner Mühle gemahlen wurde. Es ist daher kaum wahrscheinlich, daß diese Pächter sich selbst noch Sclaven hielten; sie waren nichts anderes als freie Arbeiter, die der Herr nur mit einer Ertragsquote bezahlte, sowie er selbst bei der Ernte und dem Pressen der Oliven die Arbeiter zum Theil in Oliven oder Oel ablohnte. Da nun also wahrscheinlich diese Pächter nur über ihre und ihrer Kinder Hände zu verfügen hatten, so mußten die Pachtstücke gar klein sein, und ich zweifle, daß sie nach unserem obigen Anschlag viel mehr als zwanzig, oder, war Weinland dabei, mehr als funfzehn Jugera umfaßten. 3) aber gab es auch eine Pacht, die in Geld bezahlt ward, und die wir, glaube ich, das Colonat nennen können. Diese Colonen, welche Saserna in Gallien namentlich kannte, bearbeiteten das Pachtland mit ihren Sclaven, während sie in der Stadt ihr Geschäft führten, oder aber sie saßen auf dem Pachtgut, das sie selbst bestellten. Da man am

---

[14]) Dickson, De l'agriculture des anciens. Lond. de l'Anglois. Paris 1802. Tom 1. p. 52. ff. giebt eine Darstellung dieser Verhältnisse, die trotz manchen Irrthums namentlich wegen der Vergleichung mit England immer sehr lehrreich bleibt.

liebsten dieselbe Colonenfamilie immer auf dem Hofe ließ, so konnte dadurch eine Pächterclasse entstehen, selbständiger und freier als die bisher erwähnten.[18]) In Italien selbst kannte man sie auch, da Varro die Clausel eines solchen alten Pachtcontracts: „ne colonus capra natum in fundo pascat" als allgemein gebräuchlich erwähnt (de r. r. 2, 3).

Zweites Capitel.

Uebersicht des Italischen Ackerbaus zu derselben Zeit.

Früher habe ich schon darauf aufmerksam gemacht, wie die geographischen und klimatischen Verhältnisse Italiens die Verhältnisse seines Ackerbaus und seiner Viehzucht bedingen. Seitdem das Pothal ganz Römisch geworden, war hier allerdings ein Gebiet gewonnen, dessen Lage und Bodenverhältnisse sich von denen der übrigen Halbinsel wesentlich unterschieden. Wir werden jetzt die beiden Gebiete, das des Po und die Apenninenkette, mit ihren westlichen, östlichen und südlichen Küstenlandschaften neben einander zu betrachten haben, um uns gleichsam ein geographisches Bild des Römischen Ackerbaus in der letzten Hälfte des sechsten Jahrhunderts zu entwerfen.

Rom und die schon erwähnten Welthandelsplätze Sinuessa, Cumä, Dikäarchia, Neapolis und Nuceria bildeten die Mittelpunkte des Italischen Verkehrs. Und wie diese durch die Appische und Latinische Straße waren sie wieder mit Brundisium durch die Fortsetzung der ersteren verbunden. Das Land zwischen Rom und Capua war aber offenbar vor dem übrigen Italien durch seine zahlreichen Straßen für Cultur und Handel am meisten begünstigt. Eine Menge von Straßen führte die

[18]) Columella 1, 7.

Producte der nördlichen Ortſchaften aus dieſem Gebiet gen Rom, wähend die zahlreichen Häfen Campaniens den ſüdlichen eine leichte Ausfuhr boten. Die Märkte, welche Cato dem L. Manlius zum Ankauf des Arbeitsgeräths empfiehlt, liegen faſt alle der Küſte zu, in dieſem Gebiete, nur das einzige Alba höher hinauf am Fuciner See. Hier konnte der Bauer ſelbſt ſich ſeine Binſenſeile aus Capua holen, das für Spaniſches Spartum wie für alle überſeeiſche Waaren ein Hauptplatz war,[1]) die Pflüge, Joche, Fäſſer, Riegel, Körbe aus Rom, die Oelpreſſen aus Pompeji und jedes andere Geräth vom wohlfeilſten Markt, ohne daß ihm ein Zwiſchenhändler die Waare vertheuerte.

Im Ganzen zerfiel aber das reichbevölkerte weſtliche Mittelitalien in zwei verſchiedene Hälften, in die nördliche Römiſche und die ſüdliche Campaniſche. Der Römiſche Pflug war mächtiger als der Campaniſche, auch das Römiſche Joch feſter und dauerhafter; hier wurden die Felder im Tiberthal mit Gräben umſchloſſen, bei Tuſculum mit Steinmauern; in der ganzen Umgegend von Rom ſchnitt man das Korn, wie meiſt auch ſonſt in der Mitte und die Stoppel dann noch einmal.[2]) Campanien mit ſeinem leichten Vulcaniſchen Erdreich kannte auch nur den leichten Pflug, für den eine Kuh und ein Eſel, wie noch jetzt, genügten. Am Veſuv waren die Aecker mit Pinien abgegrenzt, und wenn ſchon damals Oelpflanzungen und Weingärten das reiche Gelände bedeckten, ſo war gewiß hier, nach Catos Grundſatz, die Getreideproduction verhältnißmäßig unbedeutend. So enthielt denn auch das Campaniſche Landmaß, der versus nur 100 Quadratfuß, das Römiſche Jugerum aber 240.[3]) Man ſieht, daß bei den kleineren Maßen, dem leichteren Pflug, dem wohlfeileren Geſpann hier ein kleiner Beſitz noch reichlicher

[1]) Cato 135. Strabo 4, 369.
[2]) Cato a. O. Varro de r. r. 1, 14. 50.
[3]) Varro 1, 10. 20. 2, 6.

abwerfen konnte, als in dem ſchweren Boden und bei der ſchwereren Landarbeit der Römiſchen Umgegend. Dennoch griff von beiden Seiten der Ackerbau um ſich. Daß man in Campanien den ager publicus gegen ihn ſchützen mußte, ward ſchon erwähnt. Man konnte daran denken, die Pontiniſchen Sümpfe auszutrocknen und unter den Pflug zu bringen (Liv. 46).

Ein ſolches Küſtenland, wie damals die Römiſche Campagna und die Terra di Lavoro waren, kann für die gebirgigeren Binnenlandſchaften nur vortheilhaft ſein. Für die ärmeren Landleute hat es freilich ſchon mancherlei Schwierigkeiten, von dort aus ſein Korn an den Markt, d. h. an das Meer zu bringen. Von Alba bis Venuſia führte keine größere Straße über das Gebirg, ausgenommen vielleicht der Saumweg, der zu Strabos Zeit von Benevent nach Herdonia und weiter reichte. Cato hält es nun allerdings für ſehr vortheilhaft eine practicable Straße oder einen ſchiffbaren Fluß in der Nähe zu haben (de r. r. 3), aber gerade ein größerer Hof, wie er ihn betrachtete, konnte dieſer Verbindungsmittel noch eher entbehren. Hier auf den Höfen des Manlius, den Vorbergen des Apennin, gleichſam auf der Grenze des Küſtenlandes konnten gerade ſolche Höfe am beſten entſtehen, da es ihnen nicht an Taglöhnern fehlte, die von ihren kleinen Stellen, auf denen die Ernte leicht beſtellt ward, noch bei der Ernte des großen Grundherrn Arbeit fanden; hier fehlte es nicht an Wieſe und Holzung zu Weiden, und das alles lag dem Gebirge und ſeinen größeren Weidelandſchaften ſo nahe, daß ſich auch leicht im Winter die Bergheerden hier einfanden.

Der Diſtrict von 50 Millien um Rom, innerhalb deſſen 554 den Staatsgläubigern Land abgetreten ward, reichte überall in dieſe höheren Gebirgslandſchaften hinein, auf der Via Latina bis Ferentinum, der Valeria bis Carſeoli, der Präneſtina bis Trebia, der Salaria bis Reate, der Flaminia bis Ocriculum. Es iſt kein Zweifel, daß hier in Folge jener Maßregel viele ſolche Güter entſtanden, wie wir deren eins bei Cato kennen lernen.

Man erhielt vom Staat Land, das eigentlich reiner ager privatus war; jene armen Bauern, deren Hufen gerade hierdurch vor dem Ankauf der Capitaliſten geſchützt werden ſollten, waren am Ende doch nicht zu retten. So fehlte es weder an ſteuerfreiem Land, das immer noch durch Kauf erweitert werden konnte, noch an freien Arbeitern, noch endlich an Weideland. Bei Reate waren die großen Stutereien der Römiſchen Großen zu Varros Zeit wohl ſchon altberühmt, auf die Berge von Samnium gingen die Schafheerden Apuliens zur Sommerweide und dahin mochten auch diejenigen zurückgehen, die auf den Wieſen des L. Manlius bei Venafrum überwinterten.[4])

In dieſer Höhe des Gebirgs, im geſegneten Velinothal hatten altplebejiſche Hufen gelegen, deren Verfall wir öfter erwähnt haben. Curius Dentatus hatte hier nach der Unterwerfung der Sabiner aſſignirt, noch im zweiten Puniſchen Krieg lagen hier Catos und anderer Hufen neben jener des berühmten Triumphators. Für die Heerden, die nun hier im Sommer weideten und die vom Sabinerland bis nach Samnium hin die höchſten Almen des Apennin abgraſten, war aber im Weſten keine hinreichende Winterweide, ſondern dieſe fanden ſie in Apulien, wo ſchon kurz nach dem Bacchanalprozeſſe Tauſende von Sclaven auf den öffentlichen Triften erwähnt werden.

Schon damals mußten hier die öffentlichen Weiden die ganze Weſtküſte Mittelitaliens vom Sangro bis zum Ofanto einnehmen. Dies iſt für die Heerden des Apennin einmal die natürliche Winterweide. So zerfiel denn Mittelitalien in zwei ſcharfgetheilte Hälften, den ackerbauenden Weſten und den viehzuchttreibenden Oſten; jener reich an Häfen, von Landſtraßen durchſchnitten, in einer Menge von Colonien oder einzelnen Gehöften von Römiſchen Ackerbürgern bewohnt; dieſer faſt ohne Häfen, nur von einer Küſtenſtraße durchſchnitten, für den großen Römer der rechte Sitz ſeiner Sclaven und Heerden.

[4]) Varro r. r. 2 praef. 1. S. Zeitſchr. f. Alterth. a. O.

Doch ſaßen gerade zwiſchen den großen Winter- und Sommerweiden die Reſte einer freien Gebirgsbevölkerung, die glücklicher als ihre ſüdlichen und nördlichen Nachbaren, ſelbſt aus dem Hannibaliſchen Krieg ihre Selbſtändigkeit gerettet hatten. Indem die Römiſchen Bauern nach jenem Krieg fortwährend mehr und mehr dahinſchwanden und ihre Hufen immer mehr von den großen Grundbeſitzern verſchlungen wurden, konnten die nichtrömiſchen Bauernſchaften des Gebirgs ſich der Gefahr viel leichter erwehren. So lange die Marſer, Marruciner, Frentaner, Veſtiner und ihre Nachbarn in das Römiſche Commercium nicht aufgenommen waren, war es den Römiſchen Grundherren ganz unmöglich, die eigenen Beſitzungen durch Ankäufe von den Bundesgenoſſen zu vergrößern. Die kleinen Römiſchen Bauern verſchwanden, die der socii dagegen hatten ſtets, den großen Römiſchen Grundherrn gegenüber, an ihren gleichſam unveräußerlichen Hufen einen Rückhalt, und ſo mochten ſie noch lange eine hinreichende Maſſe freier Arbeiter auch im Gebirg für die großen Höfe ſtellen, als die Römiſchen freien Taglöhner ſchon längſt hier verſchwunden waren.

Dieſe heilſame Schranke gegen die um ſich greifenden großen Beſitzungen fehlte aber in dem unteren Italien faſt gänzlich. Die Berge mit ihren Waldungen waren als ager publicus den Publicanen verpachtet, die hier ihre Pechhütten und Viehtriften hatten, und dieſe Waldrücken reichen gegen das Tyrrheniſche Meer und den Tarentiniſchen Buſen faſt bis ans Meer. Aber das ganze Gebiet der Bruttier war ager publicus geworden, ſeitdem ſie ſelbſt zu Knechten des Staats herabgeſetzt waren (ſ. oben I, 2). Es gab alſo hier überhaupt keine freie Bauern, als in den drei Bürgercolonien Burentum, Tempſa und Croton und in dem Latiniſchen Vibo Valentia. Die verarmten, entvölkerten Griechiſchen Städte waren hierfür ohne alle Bedeutung, da namentlich manche, wie Thurii und Croton in Folge ihres Abfalls zu Hannibal einen großen Theil ihres Gebiets eingebüßt hatten, und da ja überhaupt, wenn noch ir-

gend einige Thätigkeit ſich regte, ſie ſich natürlich auf Handel und Schifffahrt wandte. Tarentum hatte ebenſo einen bedeutenden Theil ſeines Gebiets verloren (Liv. 44, 16).

Wie ſo ganz verſchieden hiervon waren die nördlichen Landſchaften der Halbinſel, die wir noch zu erwähnen haben! Jenſeits jener großen Weiden des öſtlichen Apuliens waren die Küſten des Adriatiſchen Meers, der ager Picenus und Gallicus von Bauern bewohnt, welche die Aſſignationen des Flaminius noch vor dem Einfall Hannibals hierher geführt hatten. Wir ſind öfter darauf zurückgekommen, wie von hieraus die Römiſche Bevölkerung Schritt für Schritt die Celten aus dem Pothal verdrängte: erſt jene Aſſignationen, dann die großen Latiniſchen Colonien des Lälius, dann die kleineren Bürgercolonien, die in Folge von Catos Cenſur zum Theil hierher deducirt wurden, und darnach wiederum neue Aſſignationen. Die Fruchtbarkeit der ungeheuren Ebene erregte des Polybius Staunen. Weizen, Gerſte, Hirſe gaben überreichen Ertrag. Der reiche Segen war aber zugleich die Folge einer überaus ſorgfältigen Beſtellung. Der Galliſche Pflugſtier war in ganz Italien der beſte, bei der Ernte ſchnitt man die Aehren in Picenum zuerſt allein, ſo daß das Stroh in ſeiner ganzen Länge darnach geſchnitten und eingefahren ward, ohne auf die Tenne zu kommen. Die Felder waren meiſt mit Backſteinmauern eingefaßt, überall mit Eichenalleen beſetzt, an denen man die Rebe zog, und deren Frucht eine ſo treffliche Maſt für die Schweine gab, daß ganz Italien, namentlich für die Opfer, die Schweine aus dem Pothal bezog. Auch die Ziegenheerden des ager Gallicus waren kleiner und daher beſſer gehalten als die des mittleren Apennin.[5]) Die große Waſſerſtraße des Po verband die Binnenlande mit der Küſte, von Unteritalien reichte die öſtliche Küſtenſtraße bis Sena, die via Flaminia vom Weſten her über das Gebirg bis Bononia. Dieſe letztere führte durch Um-

[5]) Polyb. 2, 16. Varro r. r. 1, 14. 18. 50. 2, 3. 5

brien und Etrurien nach Rom, so daß hier jedenfalls für Unteritalien der Hauptmarkt der Gallischen Producte war.

Die Celtische Bevölkerung war auf wenige Orte beschränkt, Latinische Colonien und Bürgercolonien bildeten den Mittelpunkt einer zahlreichen bäuerlichen Bevölkerung. Was neben ihnen vom ager publicus bestand, war zum Theil aufgetheilt (s. oben). Auf diesem Staatsland waren aber einheimische Stämme sitzen geblieben oder auch Ligurische Bergvölker angesiedelt. Hundert Jahre nach Auflösung der Republik werden hier die Triumpiliner, Camuner und andere Stämme als verkäuflich wie ihr Acker erwähnt, die zu den Euganeern gehörten.[6]) In Gallien lagen die Güter des jüngeren Plinius, deren Weinberge und Ackerland von Colonen bestellt wurden. Ihre Pacht bezahlten sie in Geld und bestellten das Land mit ihrem eigenen Geräth,[7]) und solche Colonen saßen auch zu Ciceros Zeit wohl auf dem ager vectigalis, welchen die Municipien Atella, Regium, Arpinum und manche andere im Cisalpinischen Gallien besaßen.[8])

Früher habe ich erwähnt, daß diese Pacht um Geld, die in Catos Buch nicht vorkommt, schon Saserna und gerade in Gallien bekannt war. Aus dem Angeführten erhellt, daß aber das Verhältniß viele Abstufungen zuließ. Auf dem ager vectigalis waren es entweder Celtische, halb unfreie Bauern, die mit auf der Scholle fest saßen und ihre Steuern in Geld entrichteten. Gleich nach der Eroberung mußte ein solches Verhältniß noch viel härter sein als später. Oder es konnte derselbe Acker von freien Colonen bebaut werden, die mit dem Besitzer selbständig abschlossen, ja die gar nicht selbst sie bearbeiteten, sondern nur ihre Sclaven darauf hielten. Nur darin waren sich alle diese Colonen gleich, daß sie ihre Pacht in Geld

---

[6]) Plin. h. n. 3, 24.

[7]) Plin. h. n. 3, 24. Plin. ep. 3, 19. 10, 24. Vgl. Zumpt Entstehung des Colonats. Rhein. Museum 1845, S. 7.

[8]) Cic. ad. fam. 13, 7. 11.

abtrugen; und es ist auffallend, daß gerade aus Gallien nur Nachrichten über solche Pachtungen uns erhalten sind, während in Catos Buch keine dergleichen aus Unteritalien erwähnt wird.

Zunächst waren bei der sorgfältigen Cultur für dieselbe Bodenfläche in Gallien mehr Arbeitskräfte nöthig als in Unteritalien. Cato berechnete für seine 240 Jugera Oliven nur fünf Arbeiter und drei Pflüge, Saserna für 200 Jugera ohne Baumpflanzung zwei Pflüge und sechs, für eben soviel Baumpflanzung neun Arbeiter.*) Natürlich mußte bei Weingärten und an den Bergen das Arbeitspersonal im gleichen Verhältniß zunehmen. Die Korn- und Viehpreise an Ort und Stelle waren ungemein niedrig, die Verkehrstraßen bequem, an raschem und vortheilhaftem Absatz konnte es nicht fehlen. Der Gallische Bauer mußte den Po und das Meer, die Märkte der Aemilischen und Flaminischen Straße viel leichter erreichen als der Samnite etwa die der Latinischen Straße oder gar der Campanischen Küste.

Dazu kam aber andererseits, daß die langdauernden Kämpfe mit den eingebornen Bergvölkern größere Besitzer abschrecken mußten, hier ein Zehntland zu occupiren, das solchen Gefahren ausgesetzt war, und ich vermuthe, daß hier in Gallien wie in Campanien bis 582 wirklich keine Zehnten vom ager publicus erhoben wurden. So konnte hier der große Grundbesitz nicht den kleineren bedrängen und zerstören. Es gab keinen herabgekommenen Arbeiterstand, der um eine kümmerliche Quote des Ertrags mit des Grundherrn Capital arbeitete, sondern wenn sich große Grundherren hier ankauften, so bestanden unter ihnen freie selbständige Pächter, die von keinem Zehnten belastet, den Ertrag ihrer Arbeit selbst absetzten mit so reichlichem Verdienst, daß sogar bei Sclavenarbeit die Pachtungen noch hinreichend abwarfen.

Die günstige Lage der Poebene war unter fortwährenden

*) Columella 2, 12. Varro r. r. 1, 18.

Celtenkriegen zugleich mit Schwert und Pflug erstritten; eben daß die Colonien nur auf halbem Friedensfuß sich allmälig ausbilden, vergrößern und die ganze Ebene mit Römischen Bauern bedecken konnten, eben das gab ihnen jene frische und segensreiche Selbständigkeit.

Seit 571 waren auch nach Etrurien neue Bürgercolonien deducirt worden, Saturnia, Graviscä, auf das Gebiet von Pisa und Luna. Ich habe schon darauf hingedeutet, daß die großen Ackerlooſe der Colonie von Luna sich durch die Annahme erklären, daß die kleinen Looſe der früheren den Ackerbürger auf weitere Arbeit um Taglohn hinweisen sollten — hatte doch Cato eben die Taglöhner Roms in solche Colonien ausgeführt — daß aber dieſes Verdienſt schwand, indem die Sclavenarbeit zunahm und die freie verdrängte, man deshalb also dem Bauern einen größeren und einträglicheren Besitz sichern mußte als früher nöthig schien.

Schon im zweiten Punischen Kriege scheinen die Etruskischen Städte, so freigebig sie auch 549 die Flotte des älteren Africanus ausrüsteten, an kriegsfähiger Mannschaft keinen Ueberfluß gehabt zu haben. Sie gaben Schiffe, Getreide, Geld, während die Völker des Gebirgs Soldaten stellten. Das Gesuch der Pisaner 574 um eine Latinische Colonie auf ihrem eigenen Gebiet, zeigt ebenfalls, daß ihre Bevölkerung im Abnehmen war. Vierzig Jahre nach der Gründung von Luna gab es in Etrurien keine freien Arbeiter mehr, weder Hirten noch Bauern (Plut. Tib. Gr. 8). Die von jeher aristokratische Verfassung des Volks mußte für den Stand der niedern Classen um so gefährlicher sein, seitdem der Italische Handel sich mehr und mehr in den Campanischen Plätzen concentrirte, und die Herrschaft der Römer den großen Grundherren mit der frühern Selbständigkeit auch das Intereſſe nahm, das sie früher haben mußten, bei einem möglichen Unabhängigkeitskrieg an ihren Hintersaſſen und Grundholden einen wehrhaften Landsturm zu besitzen. Hier zeigte sich der Fluch aristokratischer Verfassung gegenüber den freien Bauern-

gemeinden des Gebirgs noch an den letzten Resten der altitalischen freien Völkergemeinschaft.

Die Samniten und ihre Stammverwandten hatten durch die Römische Eroberung ihren ager publicus zum größten Theil verloren; damit aber war für sie auch die Möglichkeit aufgehoben, daß sich ein Stand so großer Grundherren zum Schaden der kleineren bilde, wie er eben in Rom aus diesem ungeheuren Anwachsen des gemeinen Felds entstand. Dadurch, wenn ich recht sehe, blieben die Stämme nothgedrungen bei einer gleichmäßigen Vertheilung mäßiger Bauernhöfe, dadurch wehrhaft und in der Unterdrückung stark, so daß sie später Rom in ihrem letzten Freiheitskampf fast bezwangen. In Etrurien konnte aber die Verringerung des Gebiets nicht einmal diese Folge haben, da von Anfang an nur großer Grundbesitz bestand. Als die äußere Selbständigkeit genommen, blieben die Verhältnisse wie früher, und die Herrenstädte versanken in träger Unthätigkeit.

Nach diesem Ueberblick ist nun auch noch klarer, welche Stellung die neuen Latiner mit dem Recht der zwölf Colonien oder des kleineren Latiums zwischen den Römischen Bürgern und den Bundesgenossen einnahmen. Zuerst waren durch diese Ertheilung des Commerciums abtrünnige Bundesgenossen gezüchtigt worden, zu einer Zeit als auf allem des Römischen Commerciums fähigen Eigenthum das Tributum so überaus schwer lastete. Darnach bei der Ausbildung des Standes in Gallien ward, wie wir sahen, dadurch eine Hebung und Annäherung der Bundesgenossen und Bürger durch dieses und andere Mittel bezweckt. Der Bundesgenosse, in viel günstigerer Lage als der kleine Römische Bürger, war allerdings in seinem Erbe vor dem gefährlichen Umsichgreifen der großen Römischen Höfe sicher, aber je besser es ihm ging, desto näher lag dann auch der Wunsch, mit seinem Erwerb frei und selbständig in die großen Verkehrsverhältnisse der Römischen Bürgerschaft eintreten zu können. Ein solcher Schritt mußte sehr wohlberechnet erscheinen, seitdem durch Scipios Asiatische Beute, durch Catos Reformen

der Römiſche Grundbeſitz des Tributums faſt entlaſtet war. Er war möglich durch den Eintritt in eine Latiniſche Colonie, und dieſes Recht der neueren Latiniſchen Colonien wurde bald ſo ſehr benutzt, daß durch den häufigen Uebertritt der socii in die Colonien, der Latiner in das Römiſche Bürgerrecht, unter dieſen und jenen der Mangel an dienſtfähiger Mannſchaft entſtand, welcher Rom ſelbſt ſchon öfter gedrückt hatte. Die Maßregeln, zu welchen ſich der Senat gegen die Ueberſiedelungen genöthigt ſah, zeigen deutlich genug, daß die Verhältniſſe dieſer Colonien überaus günſtig waren, ſonſt hätten ſie nicht den Bundesgenoſſen ſo lockend erſcheinen können, und hätten die Latiner ſelbſt durch das traurige Beiſpiel der kleineren Römiſchen Ackerbürger abſchrecken laſſen, ſich ihnen gleich und unbeſchützt den großen Capitaliſten der Republik gegenüberzuſtellen. Die außerordentlich großen Ackerlooſe in den jüngſten Latiniſchen Colonien, Vibo Valentia, Bononia, Aquileja waren nicht wie die der faſt gleichzeitigen Bürgercolonien für kleine Leute berechnet, die zugleich Taglöhner ſein konnten; dieſe Latiner ſollten vielmehr ganz unabhängige Bauern ſein, wie nach unſerer Vermuthung die Bundsgenoſſen im Allgemeinen es blieben. Ich weiß nicht, ob der Senatsbeſchluß von 550 auch darin allgemein gültig blieb, daß die Contingente der Colonien aus den höchſt beſteuerten genommen werden ſollten. Aber jedenfalls ſtanden alle Bürger dieſer Colonien beim Delectus inſofern weit ſicherer, als jede Gemeinde für ſich aushob, die Controlle genauer und eine einſeitige Belaſtung der Aermeren viel weniger denkbar als zu Rom war.

Faſſen wir nun das Bild der Italiſchen Bevölkerung nochmals kurz zuſammen, ſo zerfiel die Römiſche Bürgerſchaft ſchon damals in zwei ſcharfgeſchiedene Claſſen. Die Capitalien der Reichen wurden entweder in Grundbeſitz angelegt oder auf Handelsſpeculationen verwandt, nur wenige begnügten ſich damit, die Zinſen eines mäßigen Vermögens ganz auf die feineren Genüſſe einer durch Kunſt und Literatur verſchönerten Häus-

lichkeit zu verwenden. Nur wenige der wirklich angesehenen Familien lebten noch in alter Einfachheit. Die große Masse der Bürgerschaft war ein armes Bauernvolk, im besten Fall auf einer eigenen kleinen Freistelle, meist aber daneben noch auf Taglohn angewiesen; doch fehlte es auch nicht an jenem Stande der ganz abhängigen Taglöhner, die auf einem fremden Boden bei einer drückenden Pacht oder nur von Tag zu Tag um Lohn arbeiteten. Ein Mittelstand zwischen dieser Armuth und jenem Reichthum fand sich nur bei den Bundesgenossen und in den Latinischen Colonien, wenn wir nicht vielleicht den größten und besten Theil der Römer in Gallien auch dahin zählen dürfen.

Drittes Capitel.

Die ersten Jahre des Tiber. Sempronius Gracchus, Sohnes des Tiberius.

In der inneren Geschichte der Republik während der letzten Hälfte des sechsten Jahrhunderts hatte die alte Partei der Scipionen gar mannigfache Veränderungen erfahren. Ihre heftigsten Gegner M. Porcius Cato, Tib. Sempronius Gracchus, die allein den allgemeinen Frieden der senatorischen Parteien 575 nicht anerkannt hatten, waren doch am Ende in allen Kämpfen der Curie unbesiegt und sich gleich geblieben. Die allmälige Annäherung an ihre Partei, die neue Trennung von der senatorischen Majorität konnte die alten Anhänger des Africanus erst wieder auf ein ihrer würdiges Feld politischer Thätigkeit führen. Ich habe versucht den Zusammenhang zwischen den censorischen Maßregeln des Gracchus und der auswärtigen Politik des Cato und Paulus nachzuweisen. Ueberhaupt ließen sich die äußeren und inneren Verhältnisse nie auseinander halten.

Im Jahre 591 war Gracchus zum zweiten Mal Conſul, 590 hatte Aemilius Paulus die Cenſur angetreten. Dieſer ward von den Macedoniern, Ligurern, Spaniern als ihr Patron verehrt (Plut. Aemil. 39), jener hatte bald nach der Unterwerfung des Perſeus die Aſiatiſchen Höfe als Geſandter bereiſt, für ihre Angelegenheiten war ſeine Stimme damals maßgebend in der Curie.[1]) Die beiden Männer hielten das Geſchick der abhängigen oder unterthänigen Völker in ihren Händen. Aber Aemilius Paulus war beim Antritt ſeiner Cenſur ſchon vier und ſechzig Jahre alt und hatte ſie noch nicht vollendet, als er, ſonſt ſtark und kerngeſund, von einem gefährlichen Krankheitsanfall betroffen wurde, deſſen Heftigkeit ſich brach; aber von da an ſiechte er doch fortwährend. Die Aerzte ſchickten ihn nach Velia aufs Land; als er von dort doch nach Rom zurückkam, ſtarb er im dritten Jahre nach dem Schluſſe ſeiner Cenſur. Im dritten Jahre vor ſeinem Tode waren die beiden Töchter des Africanus an Scipio Naſica und Tib. Gracchus verheirathet worden.[2]) Dem letzteren hatte man die jüngſte Tochter im Rath der Verwandten einſtimmig zuerkannt. Der Vater hatte beiden eine Mitgift von 50 Talenten beſtimmt; da alſo Cornelia noch vor ſeinem Tode geboren war, ſo mußte ſie — denn bei ihres Mannes Tode war ſie noch in den beſten Jah-

---

[1]) Polyb. 31, 6. 14. 32, 4. 5.

[2]) Mercklin, De Corneliae vita. Dorpati 1844. p. 6, hat mit Recht aus Polybius (32, 13 f.) die Heirath der beiden Töchter des Africanus zu datiren verſucht. Uns ſcheint nur ganz unzweifelhaft, daß das μετὰ (c. 14) ſich auf das Datum der erwähnten Zahlung bezieht, der die Verheirathung zehn Monat vorherging, und ſo bleibt nur das ungewiß, wann die Aemilia ſtarb, obgleich ſie innerhalb jener zehn Monate des erſten Termins ſtarb. Ueber das Folgende ſ. ebd. und Plut. Tib. Gr. 4. Liv. 38, 57. Die dort gegebene Nachricht, daß die ältere haud dubie ſchon vom Vater verheirathet ſei, hätte Mercklin (S. 4) aber nicht hinnehmen ſollen, da offenbar durch die erwähnte Stelle des Polybius die Verheirathung des Naſica ſowohl wie die des Gracchus weit nach dem Tod des Vaters und in eine und dieſelbe Zeit geſetzt wird.

ren — jetzt im zweiten Consulat des Gracchus nur wenig über zwanzig Jahre sein.

Durch diese Ehe war nun das Band zwischen dem Tiberius und der Familie und Partei der Scipionen für immer fest geschlossen. Wenn sie noch während oder eben nach der Censur des Aemilius beschlossen und ausgeführt wurde, so mochte dadurch Tiberius gleichsam an die Stelle des alten und kranken Hauptes an die Spitze der Partei gestellt und anerkannt werden. Da er gleich darauf als Consul gegen die Ligurer zu Felde ging und noch während des folgenden Consulats von Rom abwesend war,[3]) so ward wahrscheinlich sein ältester Sohn während seiner Abwesenheit geboren. Die Wittwe des Africanus erlebte die Geburt dieses ihres ältesten Enkels nicht, sie starb wenige Monate nach der Verheirathung der Töchter, ihr Sohn aber hatte keine eigenen Kinder. Des Aemilius Paulus jüngster Sohn erster Ehe war von ihm adoptirt.

Der Sohn des Tiberius erhielt den Namen des Vaters und Urgroßvaters. Uebrigens mochte der Vater von seinem Feldzug nicht allzulang heimgekehrt sein und sich seines Erstgebornen erfreut haben, als er vom Senat in einer Legation nach Asien geschickt ward, dessen Angelegenheiten durch die plötzliche Flucht des Syrischen Demetrius nun verwirrt zu werden schienen (Polyb. 31, 23). Er war aber schon von dort zurück, als Aemilius Paulus starb,[4]) und dies ist das letzte Mal, daß wir ihn in Staatsgeschäften erwähnt finden. So verlebte er also wenigstens noch elf Jahre nach der Geburt des ersten Sohnes, ohne daß ihn ein wichtigerer Auftrag aus Rom wegrief; denn es wurden ihm noch fünf Söhne und sechs Töchter geboren. Es spricht eine eigene Nüchternheit und Besonnenheit aus dem Wenigen, was wir von dem Vater der Gracchen wissen. Standhaft und sicher und doch nicht ohne eine humane Billig-

[3]) S. Fischer, Zeittafeln z. J. 592.

[4]) In der Ordnung der Fragmente des Polybius 32.

keit, die ſich überall nicht verleugnet, ſo zeigte er ſich im Prozeß der Scipionen, in der Provinz und auch als Cenſor. Das Volk achtet ſeine nüchterne Strenge, aber doch iſt keiner ſo beliebt, ſelbſt in der heftigſten Aufregung der Comitien bleibt er ihnen ein heilig, unverletzbar Haupt. Ich weiß kaum einen aus der ganzen Dauer der Republik, der ſo Römiſch und ſo menſchlich und ſo beſcheiden und maßvoll erſchiene. Er beſchäftigte ſich im Felde ſogar mit den Auguralbüchern und ſchrieb dem Senate ſeine Bedenken, aber an den Höfen der Kleinaſiatiſchen Könige blieb er den feineren Formen Griechiſcher Sitte nicht unzugänglich, er kam bei ſeiner erſten Geſandtſchaft dorther zurück als ein eifriger Fürſprecher der Höfe, ſo hatte ihn ihr Verkehr gewonnen. Und ſo hatte er in den Händeln der Republik ſeine beſten Jahre verlebt, immer feſt bei der einmal gefaßten Anſicht und für ſie erſt den Scipionen, dann faſt der ganzen Nobilität verfeindet, immer dem Cato verbündet und endlich auch dem Aemilius Paulus und ſeinem Anhang. Er hatte auf der höchſten Stufe der Macht als Cenſor nicht alles erreicht, was er gewollt. Wie die Sachen aber jetzt ſtanden, allem Anſehen nach am Anfang eines langen Friedens voll Ehren und Wohlſtand, konnte er kaum daran denken, zu irgend bedeutenden Reformen Gelegenheit und Beiſtimmung zu finden. Er ließ ſich genügen und nahm ein Weib.

Aemilius Paulus, der lang verachtete und oft zurückgeſetzte, war geſtorben und beſtattet als der erklärte Liebling des Römiſchen Volks. Gracchus, nach der Cenſur, zweimaligem Conſulat, der Patron des dieſſeitigen Spaniens, der Vertreter der Kleinaſiatiſchen Höfe, konnte ſich nicht ſo aus der Curie und von Rom entfernen, wie es Aemilius Paulus, krank, alt und kinderlos gethan. War er doch noch ſtark und nicht allzuhoch bei Jahren, gebar ihm die Cornelia ein Jahr um das andere Sohn oder Tochter, und ſie wuchſen und gediehen alle in ſeinem Hauſe auf dem Palatin, das erſt Cajus verkaufte. Das faſt erloſchene Geſchlecht des großen Scipio ſchien noch einmal ſich

im Hauſe ſeiner jüngſten Tochter erneuen zu wollen. Das war eine heitere, ſonnenhelle Jugend, die dieſe Enkel des Africanus bis zu ihres Vaters Tode verlebten.

Das öffentliche Leben in Rom war damals, ſoweit wir aus den ſpärlichen Ueberlieferungen ſehen, nicht ſo reich an den großen Ereigniſſen, die ſich ſeit dem zweiten Puniſchen Krieg bis zu der Geburt des Tiberius ſo häufig wiederholt hatten. Die Triumphe des Aemilius Paulus, Anicius und Octavius im Jahre 587 blieben lange Zeit an Glanz und Bedeutung unerreicht, aber dafür drängten ſich die jährlichen Feſte und wurden, wie oben bemerkt, immer glänzender und üppiger. Daß man die Latiniſchen und ſpäter die Griechiſchen Rhetoren aus der Stadt verbannte, das freilich konnte dem Knaben unbemerkt bleiben; aber wenn die Cenſoren 600 ein Theater vom Lupercal gegen den Palatin bauten und dies auf ſeines Oheims Antrag wieder abgebrochen ward, wenn wenige Jahre vorher der größte Theil der Statuen von dem Forum weggeſchafft wurde, ſo mochten ſolche und ähnliche Vorfälle unter den früheſten Erinnerungen ſeiner Jugend im Gedächtniß haften. Er war ſchon zehn Jahre alt, ſein Bruder Cajus einjährig, da M. Aemilius Lepidus, der Pontifex Maximus in einem Leichenpomp voll alterthümlicher Einfachheit beſtattet ward.[5]) Nächſt dem alten Cato war dies wohl der angeſehenſte Greis der damaligen Nobilität. Er war ſechsmal zum erſten Senator erleſen. Durch das Haus des Aemilius Paulus, ſeines früher geſtorbenen Vetters, ſtand er auch den Gracchen nahe, und der Knabe Tiberius mochte ſtaunen, wenn er dieſen erſten Mann des Staats ohne den gewohnten Purpur und die köſtlichen Linnen auf einem einfachen Pfühl hinaustragen ſah. Polybius, der damals noch in Rom war, konnte hier noch mehr denn in an-

[5]) Fiſcher, der in ſeinen R. Zeittaf. nach Livius (48) den Tod des jüngeren Cato in das Jahr 601 ſetzte, konnte ihn eben ſowohl noch ein Jahr ſpäter ſetzen, und eben dort nach der ang. St. den Tod des Lepidus anführen.

deren Fällen die großartige Sitte der Römiſchen Leichenfeier bewundern, denn der Verſtorbene hatte es ſelbſt im Teſtamente ausgeſprochen „die Beſtattung großer Männer werde durch den Glanz der Ahnenbilder nicht durch Aufwand verherrlicht.“*) Welchen Einfluß aber die Leichenreden auf die Jugend üben konnten, das hebt Polybius zugleich rühmend hervor.

Bald darauf und wohl nicht lange nach der Geburt ſeiner jüngſten Tochter ſtarb Tiberius Gracchus, der zwei Mal Conſul und Cenſor geweſen, da ſeine Frau noch jung war. Er hatte kurz vor ſeinem Tode zwei Schlangen auf dem Ehebette gefunden. Die Augurn, die er befragte, ſagten, daß man nur Eine tödten müſſe; das Weibchen, dann ſtürbe Cornelia, das Männchen, dann er ſelbſt. Deshalb ließ er das Weibchen frei, und bald darauf ſtarb er.

Wir kennen die Reihe der Gracchen, die curuliſche Aemter bekleidet, nicht weit hinauf verfolgen, um uns etwa von dem Maskenzug eine Vorſtellung zu machen, welcher der Bahre des Tib. Gracchus folgte. Der Lobredner, der dann von der Roſtra aus jedes einzelne Bild und den Verſtorbenen feierte, konnte jedenfalls in dieſer Familiengeſchichte eine bedeutende Periode der Staatsgeſchichte durchlaufen. Tib. Gracchus, eines Tiberius Sohn, hatte 516 als Conſul Sardinien beſetzt. Es war wohl deſſen Sohn, ebenfalls Tiberius genannt, der 536 nach der Schlacht bei Cannä magister equitum des Dictators M. Junius ward, und während dieſes Magiſtrats noch das Conſulat erlangte, ein raſcher und entſchiedener Mann, Sieger bei Benevent. Sein Sohn kann jener P. Gracchus geweſen ſein, der 565 als Volkstribun den Prozeß des Acilius Glabrio mit veranlaßte; wenigſtens iſt mir kein anderer Publius bekannt, der hier als Vater des Conſuls von 577 und 591 mit Wahrſcheinlichkeit angeführt werden könnte. Alle dieſe Männer hatten bis eben auf den zuletzt verſtorbenen dem Staate und dem

*) Liv. a. O., vergl. Polyb. 6, 53.

Senate eifrig gedient. Die Occupation Sardiniens mitten im Frieden, der Ankauf und die Freilaſſung der Volonen, die Anklage des Acilius Glabrio, ſelbſt die berühmte Interceſſion für Africanus waren alles Maßregeln im Intereſſe der ſenatoriſchen Majorität, bei welchen die alte Plebs nichts zu gewinnen oder gar nur zu verlieren hatte. Und wenn überhaupt von der plebejiſchen Nobilität, galt auch von den Gracchen das Wort des Terentius Varro „ſie hätten ſchon die patriciſchen Weihen erhalten und verachteten die Plebs, ſeitdem ſie von den Patriciern nicht mehr verachtet wurden“ (Liv. 22, 34). Nun, ſelbſtändig hatte erſt der Verſtorbene ſich geſtellt, an der Spitze einer neuen Plebs und ſich endlich losgeſagt von jener alten Senatspartei.

Aber von dieſem allem wird der Knabe bei ſeines Vaters Leiche nichts gehört haben. Es war dies für die Redner eine überaus günſtige Gelegenheit, die innere Wohlhabenheit, die Sicherheit und Ordnung und Macht der Republik zu preiſen zugleich mit jenem Verſtorbenen, der der berühmte Sohn berühmter Ahnen und mit dem Willen der Götter Stammhalter eines glorreichen Geſchlechts war.

Der älteſte Sohn mußte den Tod ſeines Vaters mehr empfinden, als die übrigen Geſchwiſter, denn nur er allein hatte ſchon ſich dem Alter genähert, wo die Jugend mit Bewußtſein ein Vorbild zu ſuchen beginnt. Es war ein milder und ſanfter Knabe, von einfachen Sitten und dadurch dem Vater ähnlicher als etwa durch eine raſche Entſchiedenheit, die jenen früh ausgezeichnet hatte. Unter den Verwandten und Freunden war Cato, ſeines Vaters Genoſſe in guten und böſen Tagen, zwar ſtark und rüſtig, aber für dieſes Kind doch zu hoch bejahrt; ſeiner Mutter Adoptivbruder P. Scipio, des Paulus Sohn, in den kräftigſten Jahren, konnte für ſeinen Neffen gewiß ein erwünſchter Führer ſein. Aber ſchon vor des Vaters Tode war er nach Spanien in den Krieg gegangen, und kam nur auf kurze Zeit von dort zurück, um wieder in das Lager

von Karthago abzugehen. Und so hatte auch ein großer Verehrer seines verstorbenen Vaters, der Achäer Polybius, damals schon Rom verlassen.

Freilich fehlte es in Rom weder an Einheimischen noch an Fremden von großer Bildung, bedeutendem Talent, aber zum Theil eben sch ug bei dieser Fülle allseitigster Bildung die damalige Jugend der höhern Stände meist einen Entwickelungsgang ein, der für den Staat wie für den Einzelnen gefährlich scheinen konnte. Daß Liebeshändel mit Mädchen und Knaben an der Tagesordnung waren und die ausgelassenste Völlerei seit dem Macedonischen Krieg immer schamloser hervortrat, brauchen wir kaum zu wiederholen. Die jungen Männer der höheren Stände ließen sich durch solche Vergnügungen keineswegs von den Staatsangelegenheiten zurückhalten, im Gegentheil war es Mode geworden, sich bei den Tribunalen und auf dem Forum schon sehr jung und möglichst stätig einzufinden, und die junge Nobilität konnte meist die Zeit nicht erwarten, wo sie sich dem Volk für künftige Candidaturen im Voraus bekannt machte (Polyb. 32, 15). Eine solche Sucht nach politischer Bedeutung mußte um so gefährlicher sein, da gleicher Zeit Tausende von Griechischen Staatsmännern ihre Theorien und practischen Erfahrungen in Rom und Italien verkündet hatten. Erst wenn wir die daraus entstehende geistige Revolution in der ganzen Ausdehnung Römischen Staatsrechts und Römischer Staatswissenschaft erkannt haben werden, wird es verständlich sein, eine wie große Aufgabe die Mutter dieser sechs Knaben zu lösen hatte. Der Vater hatte sich während der letzten Jahre vielleicht eben für seine Kinder von den Staatsgeschäften mehr zurückgezogen. So hatte einst Aemilius Paulus die Jahre gezwungener Unthätigkeit benutzt und nur wenige besaßen doch die Thätigkeit Catos, der nie auf dem Forum und in der Curie fehlte und zugleich seinen Knaben auf Schritt und Tritt überwachte.

Viertes Capitel.

Römiſche Politik und Hiſtoriographie um das Ende des ſechsten Jahrhunderts.

Cato ſowohl als Polybius erklärten es in ihren hiſtoriſchen Werken für die größte Eigenthümlichkeit der Römiſchen Verfaſſung, daß ſie nicht die Schöpfung Eines Mannes und Einer Zeit, ſondern entſtanden ſei als Reſultat eines Jahrhunderte langen Kampfes. Dieſe Erkenntniß mußte noch durch die inneren Kämpfe der letzten Jahre recht lebendig geworden ſein, und ſeitdem die Römiſche Geſchichtſchreibung ſich zuerſt durch Piſo und Alimentus aus der rohen Form der Annalen freier herausgearbeitet hatte, mußte man dieſe Erkenntniß um ſo ernſtlicher ſich einprägen, je tröſtlicher ſie auch für die war, welche ſonſt etwa in dem raſtloſen Kampf ihrer Zeit kein Ende und Ziel geſehen hätten. Allmälig, ſoweit wir ſehen, ſchien nun ein innerer Friede einzutreten, und hier war der Punkt, wo gleichſam die Forſchung Ruhe bekam, ſich rückwärts jenen Anfängen der ganzen Entwickelung zuzuwenden. Solche Unterſuchungen ſchloſſen ſich aber doch wieder nothwendig an die gegenwärtige Anſicht von der Verfaſſung an, eben weil bei einer immerwährenden Entwickelung Ende und Anfang ſich entſprechen mußten, und ſchon daraus läßt ſich ſchließen, daß Geſchichtſchreibung und Politik auf das Engſte zuſammenhängen.

So werden denn die Fragmente der ältern Hiſtoriker, ſo dürftig ſie ſind, namentlich über die Anfänge Roms, ſich mit unſeren Nachrichten über die ihnen gleichzeitigen Meinungsverſchiedenheiten über das Staatsrecht gegenſeitig ergänzen. Wir haben ſeit dem zweiten Puniſchen Krieg die innere Geſtaltung der Republik verfolgt, ſtellen wir denn die Fragmente des Fabius Pictor und ſeiner Nachfolger zuſammen; ſie werden die geiſtigſte Kehrſeite dieſes Bildes mangelhaft aber nicht ganz unverſtändlich zeigen. Und erſt darnach wird ſich ergeben, daß

nach den Macedoniſchen Kriegen auf dieſem Felde eine allerdings neue, aber keineswegs unvorbereitete Bewegung eintrat.

Keine von den Darſtellungen der Serianiſchen Verfaſſung, welche auf uns gekommen, geht über die Zeit des erſten Puniſchen Kriegs hinaus. Böckh hat nachgewieſen, daß die Claſſenſätze, die Livius giebt, um 540 und 550 die gültigen waren, deshalb aber auch nicht zur Zeit des Königs Servius es ſein konnten.[1]) Bei Livius und Dionys findet ſich im Anfang ihrer Erzählungen einige Aehnlichkeit, und es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß ſie das Uebereinſtimmende dem von beiden geſchätzten Fabius Pictor entlehnten, alſo eine Angabe der Claſſenanſätze für die erſte oder die vier erſten Claſſen, und eine mehr allgemeine Schilderung derſelben ohne weiteres Detail über die Nebencenturien, namentlich der fünften Claſſe und die Proletarier. Beſtimmt freilich wiſſen wir vom Fabius nur, daß er dem Servius Tullius die Errichtung von dreißig Tribus zuſchrieb und den Cenſus als Zahl der Waffenfähigen auf 80000 Köpfe angab.[2]) Wie nach ihm aber Cato bedenklicher die Zahl der Tribus nicht beſtimmte, ſondern nur ihre allgemeine Gründung in Stadt und Land ihm zuſchrieb, ſo trat offenbar auch in der Darſtellung des Cenſus ſpäter eine größere Ausführlichkeit an die Stelle von Pictors allgemeinen Umriſſen. Calpurnius Piſo fügte hinzu, daß Servius die Anmeldung der Geburten, Todesfälle und der Mannbaren bei den verſchiedenen Tempeln angeordnet habe (Dionys. 4, 15). Iſt es aber auf der einen Seite klar, daß dieſe Darſtellungen kurz vor den erſten Hiſtorikern ſich gebildet hatten, ſo iſt es andererſeits ebenſo gewiß, daß damals Niemand an eine ſtreng hiſtoriſche Ueberlieferung aus der Königszeit glaubte. Cato erinnerte an die Sitte der Vorfahren, bei den Mahlzeiten das Lob der großen Männer zu ſingen,

---

[1]) Metrologiſche Unterſuch. S. 427 ff.

[2]) S. meinen Aufſatz in Schmidts Zeitſchr. für Geſchichte 1845. S. 263 ff.

Fabius Pictor kannte einen verwandten Volksgesang über die Jugend des Romulus und Remus noch zu seiner Zeit. Aber da die alten Sagen im Munde des Volks noch kaum erstorben waren, glaubte man damals um soweniger, daß von diesen Helden des Liedes schriftliche Urkunden überliefert seien. Sehr deutlich zeigte sich dies, als man 573 mit dem angeblichen Commentar des Numa Pompilius hervortrat. Es waren nach der Erzählung des gleichzeitigen Calpurnius Piso sieben Rollen über das jus pontificium, sieben andere über Pythagoreische Philosophie.[3]) Das Aussehen und die Unversehrheit derselben machte ihr Alter höchst problematisch. Doch ist es dabei eben das Merkwürdigste, daß der Senat und die Magistrate keineswegs auf irgend beglaubigte, wenn auch nur mündlich überlieferte Verordnungen des Numa Bezug nahmen, um durch deren Vergleichung die Echtheit oder Unechtheit des Neugefundenen zu erhärten. Man erklärte einfach, daß diese Schriften und sogenannten Decrete des Numa philosophische seien und deshalb vom Prätor verbrannt werden sollten. Die Ueberzeugung, daß schriftliche Verordnungen des Numa nur eine Fälscherarbeit sein könnten, ist ebenso merkwürdig, als der Muth doch einen solchen Betrug zu versuchen, und endlich der Ausspruch, daß sie verbrannt werden müßten als philosophische Schriften. Es gab also noch keine irgend glaubwürdige Ueberlieferung von Commentaren König Numas und doch konnte man es für wünschenswerth und nicht ganz unmöglich halten, unter seinem Namen religiöse Neuerungen einzuführen. Ja,

[3]) Liv. 40, 29. Plin. h. n. 13, 33. Plut. Numa 22, stellt die Echtheit jenes Fundes außer allem Zweifel. Und doch geht aus der Erzählung des Hemina bei Plinius a. O. hervor, daß selbst die Auffindung der Kisten gar nicht constatirt war, sondern Petillius diese nur, wie sie bei Livius steht, erzählte, um dadurch die Unversehrtheit der Rollen zu erklären. Freilich gab bei alledem die „recentissima species" immer Grund genug zu dem dringendsten Verdacht. Ueberhaupt ist die Erzählung bei Livius offenbar späteren Ursprungs als die des Hemina, und deshalb habe ich mich an diese gehalten.

mir ſcheint es nicht unwahrſcheinlich, daß Calpurnius Piſo die Echtheit derſelben behauptet hatte. Er erzählte zuerſt, daß Numa an Altersſchwäche geſtorben, wodurch ſich eine ſolche vorhergeordnete Beſtattung um ſo leichter erklärte; er handelte von jener Auffindung der Schriften in ſeinem erſten Buche, nannte auch ausdrücklich ſieben der Rollen Decrete Numas und erwähnte auch ſonſt im erſten Buche die Bücher Numas, nach denen König Tullius geopfert.[4])

Das Beſtreben aber, den Glauben an die alten Inſtitute durch ſolche Fälſchungen zu heben, iſt leicht erklärlich, wenn wir ſehen, daß die Reformen im Inneren und Aeußeren immer gewaltiger um ſich griffen. Seitdem Männer wie Flaminius die ganze Lehre der Auſpicien für eitles Formweſen erklärt, konnte im Volke ſelbſt der Glaube nicht die alte Friſche behalten. Der Bacchanalprozeß war allerdings für den Senat eine furchtbare Waffe gegen fremden Einfluß geweſen, aber dennoch klagte Cato in ſeinem Geſchichtswerk über den zunehmenden Verfall der Augurien und Privatculte. Es lag wohl die Verſuchung nahe, die alten Grundzüge der Culte feſtzuhalten und doch ſie durch Zuſätze der Gegenwart anzupaſſen, indem man durch eine pia fraus dieſer neuen Ausgabe ein ehrwürdiges Alter aufdrückte.

Nicht anders ſtand es um die weiteren Grundordnungen der Verfaſſung. Die alte Form des Cenſus, die frühere Bedeutung des Tributum, der Claſſen und Proletarier war umgeworfen. Von dem raſchen Wechſel dieſer Reformen haben wir geſprochen. In ſolchen Zeiten wenden ſich die Beſorglichen der Vergangenheit zu, als habe die keinen Fortſchritt zur Gegenwart gekannt. Was früher kurz von dem Cenſus erzählt war, als deſſen Gründer König Servius genannt ward, das konnte breiter auseinander gelegt, der Name des Königs auf alle und jede Anſtalt übertragen werden, welche nur hiermit in Beziehung ſtand. Wir wiſſen von keinem Hiſtoriker, der Anſtand

[4]) Plin. a. O. Plut. Numa 21. Plin. 2, 53.

genommen, die Censussätze seiner Zeit auf König Servius zu übertragen, aber dennoch glaubte man eine wirklich historische Aufklärung zu gewinnen, wenn man immer ausführlicher die Ordnung und die Zwecke der Servianischen Verfassung darstellte.

Daß hier Griechische Vorbilder eigentlich die wirklichen Quellen vertraten, das mochte man übersehen. Man würde Unrecht thun, wenn man bei allen solchen Bestrebungen an eine nur halbwissentliche Fälschung dächte. Der Stoff lag zum Theil noch in den Volksliedern vor, die wissenschaftliche Behandlung lernte man von den Griechen und glaubte vielleicht um so glücklicher zu arbeiten, je mehr in der fremden Form der einheimische Stoff seine ursprüngliche Wahrheit und Naivetät verlor. Bewundert doch Gellius noch die haseldürre Erzählung des Piso, nach der Romulus bei jedem Trinkgelag als ein wahres Muster jedes Mäßigkeitsvereins erschien.*) Gerade hier darf man den engen Zusammenhang zwischen Gehalt und Form nicht aus den Augen lassen.

Zwanzig Jahre nach der Auffindung der Bücher Numas wurden die Rhetoren und Philosophen ebenso aus Rom verbannt, wie damals jene Rollen wegen ihres philosophischen Inhalts vernichtet worden waren. Philosophie galt also ein für allemal als staatsgefährlich. Cato, der die allmälige Entwickelung der Verfassung als ein Glück hervorhob, war den Einflüssen fremder Wissenschaft immer zuwider. Er fühlte, daß an manchen Stellen der Verfall hereinbrach, hatte er doch selbst mit Sempronius Gracchus nachdrücklich einzugreifen gesucht, doch nicht durch conservativen Schein, sondern durch eine herzhafte und aufrichtige Reform. Zuerst mußten ihn Erfahrungen wie die über Numas Commentare, antreiben, sich jedem Eindringen philosophischer Reformen entgegenzusetzen. Sechs und zwanzig Jahre darnach sprach er es im Senat offen aus, wie er diese Griechische Rhetorik und Philosophie vom politischen

*) Gell. Noct. Att. 11, 14.

Standpunkte aus betrachte. „Habe doch Sokrates ſelbſt auf alle mögliche Weiſe darnach getrachtet, über ſein Land zu herrſchen, durch Auflöſung der Sitten und durch Einführung ungeſetzlicher Meinungen;“ daher ſollte man die Römiſche Jugend von den Philoſophen fern halten im Gehorſam vor dem Geſetz und den Magiſtraten.

Seitdem angeſehene Mitglieder des Senats und faſt die ganze Römiſche Jugend der höheren Stände ſich dieſer philoſophiſchen Richtung hingab, da mochte auch für Cato eben dies eine unausweichliche Aufforderung ſein, ſich ſelbſt mit der Griechiſchen Literatur vertraut zu machen, und die Reſultate ſolcher Studien und ſeines ganzen Lebens in einem Werke über Römiſche Geſchichte niederzulegen. Er hatte früher wohl die vaterländiſche Geſchichte für ſeinen Sohn aufgezeichnet. Jetzt, nach deſſen Tode, im höchſten Alter, verfaßte er ſeine „Gründungsgeſchichten,“ eins der ſchönſten Denkmäler Römiſcher Literatur, uns unrettbar verloren. Je länger man ihn betrachtet, deſto bewundernswerther erſcheint er. Hat er je ſeinen Stand verlaſſen? Fabius Maximus ſtarb, Aemilius Paulus, endlich auch Sempronius Gracchus, er hielt fortwährend aus, ein Mann des gemäßigten Fortſchritts. So hatte er den alten Bauernſtand, dem er entſproſſen, bekämpft, einen neuen gebildet, die Finanzen reformirt, die Provinzen, die freien Staaten, die innere und auswärtige Politik überall vor der einſeitigen Herrſchaft der Nobilität zu wahren geſucht. Und nie fehlten ihm die geſetzmäßigen Mittel, weder gegen die Scipionen noch gegen die ſpätere ſenatoriſche Majorität, er hatte überall das rechte Wort und die rechte That für die rechte Stunde. So ging er denn auch in ſeinem hohen Alter noch daran, den Griechiſchen Einfluß mit ſeinen eigenen Waffen zu ſchlagen. Seine Anſicht von der allmäligen Entwickelung der Verfaſſung mußte erſt rechte Bedeutung erhalten gegenüber jenen Bemühungen, die einzelnen Inſtitute unter dem Namen der Könige zuſammenzufaſſen, ſie dadurch gleichſam zu weihen. So ſoll denn das Werk im erſten Buch

die Geſchichte der Könige enthalten haben, im zweiten und dritten die Gründungsgeſchichte der Italiſchen Städte, vom vierten an die Römiſche wieder vom erſten Puniſchen Krieg bis auf die letzten Jahre des Verfaſſers (Corn. Nepos Cato 3). Dieſe Eintheilung des Buchs, die ich früher bezweifeln zu müſſen glaubte,[8]) ſcheint mir doch jetzt keineswegs ſo auffallend. Wenn, wie wir ſahen, die meiſten der bisherigen Relationen über die Königszeit aus dem Zeitalter des erſten Puniſchen Kriegs und dem folgenden datirten, wenn die letzten großen Reformen der Römiſchen Staats- und Steuerverfaſſung ebenfalls damals begonnen oder bemerkbar geworden waren, wenn es dann aber Sitte geworden war, die alte Darſtellung der Königszeit aus Griechiſchen Quellen gänzlich umzuändern und gleichzeitig die alten Staatsſatzungen anzugreifen, ſo konnte gerade jene Anordnung des Cato gar wohl berechnet ſein.

Die Römiſche Geſchichte zerfiel damals wirklich in drei ſcharf geſchiedene Partien, 1) die Urzeit, für Rom das Zeitalter der Könige, ſchon von Fabius Pictor offenbar nach Griechiſchen Muſtern geſchildert. Je weniger urkundlich darüber zu ſagen war, deſto eifriger warf ſich die moderne Bildung, ſtolz auf ihre philoſophiſchen und hiſtoriſchen Kenntniſſe, auf die Darſtellung dieſes Zeitalters. Cato konnte unmöglich die ganze Maſſe dieſer Sagen, ſelbſt der gräciſirenden verwerfen. Er, der ſelbſt mit großer Achtung von den alten Liedern ſprach, konnte ihre lauten Spuren im Volke nicht überhören, und achtete in ihnen gewiß eine hiſtoriſche Ueberlieferung. Aber um ſo mehr mußte ihm daran liegen, ihr gegenüber die Griechiſchen Zuthaten auszuſondern, Ungehöriges zurückzuweiſen und die alten einheimiſchen Quellen aus dem Schatz ſeiner jüngſt erworbenen Kenntniſſe nicht zu trüben, ſondern wo möglich zu vervollſtändigen. So mochte er eingeſtehen, daß man die urſprüngliche Zahl der Tribus, die Fabius doch angegeben, nicht kenne,

[8]) Polybius, S. 140 f.

und deſſen Angabe über das Gründungsjahr der Stadt ändern, andererſeits aber ihm und den heimiſchen Liedern über Romulus Jugend folgen; aber ungleich gehaltvoller ward ſeine Arbeit, da er ſich auch zu den Gründungsſagen der übrigen Städte wandte. Hier erkannte er allerdings den Griechiſchen Urſprung der meiſten Italiſchen Stämme an, obgleich er mancher ſolchen Nachricht nicht traute[7]) oder wenigſtens mit jeder irgend genaueren Datirung behutſam zurückhielt (Dionys. 1, 11). Von großer Wichtigkeit blieb immer, daß hier die alten Verfaſſungen der Italiſchen Stämme dargelegt waren. Die weite Ausdehnung der Tuſkiſchen Herrſchaft, die Abhängigkeit der einzelnen Stämme, der Volſker von den Etruſkern, der Latiner oder Aboriginer von den Volſkern,[8]) die Claneintheilung der Galliſchen Stämme, die Magiſtrate der Latiner, die altitaliſche Sitte der Coloniengründung, altrömiſche Sitten und ihren Urſprung,[9]) dieſes alles, wiſſen wir, hatte er meiſt wohl im erſten Buch niedergelegt. Und eine ſolche Darſtellung war gegen alle unwahre und, wie er ſagen mochte, gräciſirende Darſtellung die beſte Widerlegung; 2) aber hätten in einer vollſtändigen Geſchichte Roms die erſten drittehalb Jahrhunderte der Republik behandelt werden müſſen. Die Annalen der Pontifices galten für eine ungetrübte Quelle, und uns erſcheint jetzt dieſe Zeit als eine der anziehendſten Perioden. Es iſt eben deshalb für die damalige geiſtige Bewegung gar bezeichnend, daß Cato dieſen Zeitraum vom erſten Conſulat bis zum erſten Puniſchen Krieg überſchlagen zu können glaubte. Er bezweifelte die urkundlichen Angaben keinen Augenblick „aber ihm behagte es nicht," ſo ſagte er im vierten Buch, „über theure Zeit, Mond- und Sonnenfinſterniß, Zeichen und Wunder die Angaben des Pontifex zu wiederholen" (Gell. 2, 22).

---

[7]) Plin. h. n. 3, 17. Serv. Aen. 10, 179.

[8]) Priscian V. p. 668. Serv. Aen. 11, 567.

[9]) Plin. 3, 15. 20. Kraus fragm. hist. R. p. 94. Serv. Aen. 5, 755 Cic. Tusc. 1, 2. Serv. a. O 8, 638.

Ob er die eigentliche Geſchichte der Verfaſſung eben dort nicht berückſichtigt fand, ob er ſich deshalb nicht an eine Geſchichte jener Zeit wagte, das können wir nicht ſagen. Aber ſollte er es nicht gefühlt haben, daß alle ſichere Geſchichtſchreibung ſeiner Vorgänger eigentlich nur bis eben in das fünfte Jahrhundert zurückreichte? Sollte ein Staatsmann wie er nicht gewußt haben, daß der ſogenannte Servianiſche Cenſus nur der des ſechſten Jahrhunderts war? Das letzte Säculum, aus dem man kaum herausgetreten, unterſchied ſich auf das Schärfſte von den vorhergehenden. Die Ausbildung der Provinzen- und Steuerverfaſſung, eines neuen, prätoriſchen Rechts, der allmälige Untergang der alten Plebs und des würdigeren Volksliedes, die Entſtehung der Flotte, eines Kaufmannſtandes, die Reform des Cenſus und der Claſſenordnung hatten gleichſam einen ganz neuen Staat gebildet, und mit dem Staate die alten Ueberlieferungen ſeiner Geſchichte verändert.

Von den früheren Völkern der Halbinſel waren einige faſt verſchwunden, wie in Unteritalien die Bruttier, an der Oſtküſte die Keltiſchen Colonien. Der betraute Anhänger des Fabius Cunctator, der Altcenſor aus dem Sabinerland kannte die Geſchichte ſeines Jahrhunderts gewiß aus den Ueberlieferungen von Zeitgenoſſen, wie kein anderer in der Curie. Und wenn er ſie darnach niederſchrieb, mußte es ſich nur immer deutlicher herausſtellen, daß das Gebäude der Verfaſſung noch in den letzten Zeiten weſentlich verändert, und erſt jetzt gleichſam vollendet ſei. Wenn auch getrennt durch eine Lücke von drittehalb Jahrhunderten, konnten ſich ſeine drei erſten Bücher mit den vier folgenden ſchlagend ergänzen und erläutern. In jenen überſah man die Stämme und Völker der ganzen Halbinſel, ihre uralten Städte und Magiſtrate und Geſetze, ſoweit ſeine Kritik und ſeine Quellen reichten, ein Bild voll ehrwürdigen Lebens, nicht ohne Lücken, denn er hatte das Mangelhafte der Ueberlieferungen nicht zu verdecken geſucht, und darin die alte Verfaſſung Roms, nicht in Einem Guß geſchaffen wie die Spartaniſche,

ſondern denen der Nachbarvölker verwandt, noch unbehülflich, auch ſie lückenhaft, aber reich an unverwüſtlichen Keimen. Dagegen zeigte die letzte Hälfte des Werks die Republik in ihrer Reife und Ueberreife, einen Rieſenbaum, entſproſſen aus ſchwachem Samenkorn. Seine Zweige überſchatteten den Erdkreis, ſeine Krone ragte bis an das Himmelsgewölbe und ringsum keiner ſeines gleichen. Die letzten Stürme, in denen er gezittert und gekracht, hatten ausgetobt und er ſtand ruhig, von jenen Gewittern getränkt unter dem Sonnenſchein vollen Glückes.

Sollte Cato, um auch dieſe Vermuthung nicht zu verſchweigen, jene Lücke gelaſſen haben, um bei hohen Jahren doch wenigſtens die Hauptpartien ſeines Werks nicht unvollendet zu laſſen, ſo war in ſolcher Zuſammenſtellung eine mächtige Wahrheit ſchroff ausgedrückt. Ihr gegenüber mußte jeder Zweifel an der inneren Kraft des Staates kleinmüthig erſcheinen, jeder Verſuch neue Satzungen einzuſchwärzen verbrecheriſch, jedes Bemühen die heimiſche Ueberlieferung rhetoriſch auszuſchmücken abgeſchmackt. Er hatte die meiſten ſeiner Reden, darin er bis zuletzt die Geſetze und ſich vertheidigt, in ſein Werk aufgenommen, aber die mächtigſte Vertheidigung ſeiner politiſchen Wirkſamkeit waren doch die ſieben Bücher der Origines ſelbſt.

Dennoch ging die geiſtige Bewegung, der er zu widerſtehen ſuchte, ihren Gang. Die große Maſſe der jungen Nobilität betrieb die philoſophiſchen Uebungen wie die muſikaliſchen Unterhaltungen, Trinkgelage und Liebeshändel, die nach dem Macedoniſchen Krieg als Griechiſche Mode nach Rom gekommen waren. Ihre politiſche Thätigkeit concentrirte ſich beſonders in der Führung und Anhörung von Proceſſen. Und bei ſolchen und anderen Gelegenheiten ſuchte man ſich durch Leutſeligkeit auf dem Forum nach Kräften beliebt zu machen. Die academiſche ſowohl als die ſtoiſche Philoſophie hatte in ihren neueſten Lehrern ſich der Rhetorik mehr zugewandt, als es früher der Fall geweſen; es iſt denkbar, daß Männer wie Karneades

und Panätios ſich durch ein ſo vornehmes, angeſehenes und intereſſantes Publicum bewegen ließen, dieſe Richtung ihrer Syſteme noch ſchärfer und entſchiedener auszubilden.[10]) Ueberhaupt läßt ſich wohl eine Rückwirkung der damaligen Nobilität auf ihre philoſophiſchen Günſtlinge ebenſo wenig leugnen, als der Einfluß dieſer auf jene.

Der Verſuch falſche Königsurkunden einzuſchwärzen, gründete ſich offenbar auf den Glauben, daß das alte Königsrecht das wahre Grundgeſetz der Republik ſein müſſe; nur dann konnte man von einer ſolchen Fälſchung eine Verfaſſungsreform hoffen oder befürchten. Dem widerſprach Catos Anſicht von der allmäligen Entwickelung der Republik. Noch einen Schritt weiter und das Beiſpiel Roms konnte vom Karneades zum Beweis ſeines Satzes angewandt werden, daß es kein beſtimmtes Recht gebe, ſondern in den verſchiedenen Zeiten und ſelbſt in demſelben Staate ſich ändere,[11]) denn die Menſchen ſetzten und verwandelten das Recht nach ihrem Nutzen.

Jene angeblichen Decrete Numas handelten nur vom pontificiſchen Rechte. So ſehr nun auch Cato den Verfall der alten Auſpicien und Augurien beklagte,[12]) eine ſolche erlogene Reſtauration konnte er unmöglich billigen. Iſt doch ſein Spruch bekannt, er wunderte ſich, daß ein Haruſper beim Anblick des andern das Lachen laſſen könne. Daß aber Karneades ſowohl als Panätios die von ihren Vorgängern und Nachfolgern angenommene Möglichkeit der Weiſſagung bezweifelten, ſcheint mir eine ziemlich unverſteckte Conceſſion zu ſein, die ſie dem damaligen Geiſte der Römiſchen Nobilität machten.[13]) Eine conſervative und eine Reformpartei treten auch hier hervor; Cato zwiſchen beiden. Das pontificiſche Recht war aber für

---

[10]) Ritter, Geſchichte der alten Philoſophie 3. S. 678. 681.

[11]) Ritter a. O. S. 671 f. hat Cicero (de rep. 3. 8 ff.) mit Recht auf des Karneades Rede über die Gerechtigkeit bezogen. Lactant. inst. 5, 14.

[12]) Cic. de div. 1, 15.

[13]) Ritter a. O. S. 670. 682. 687.

die Verfassungsfragen von eben solcher Wichtigkeit, wie die Echtheit oder Unechtheit der annales maximi beim Pontifex für die Geschichtsforschung.

Die Bearbeitungen des pontificischen Rechts durch Serv. Fabius Pictor und Q. Maximus Servilianus,[14]) selbst jener oft erwähnte Fälschungsversuch und der offenbare Skepticismus eines großen Theils der höheren Stände zeigen, daß man sich damals mit den religiösen Grundsätzen der Republik vielfach beschäftigte, daß aber auch im Ganzen die Nobilität keineswegs hierin noch die Grundfesten des Staates erblickte.

Im zweiten Punischen Krieg noch hatte es zwischen dem Senat und einzelnen Magistraten, wie Flaminius, Marcellus, nicht an Conflicten gerade über Auspicien und geistliches Recht gefehlt. Damals fanden die alten Satzungen in der Curie die eifrigsten und standhaftesten Vertheidiger. Die alten Ueberlieferungen der Pontifices waren keineswegs so theokratisch als man neuerdings hat behaupten wollen. Den Historikern, die den Numa als Gründer des Vesta-, des Quirinus- und Terminuscultus zunächst nannten, widersprachen die annales maximi und schrieben diese Stiftungen mit vielen anderen dem Tatius zu.[15]) Sie wußten nichts von dessen Pythagoreischer Philosophie (Cic. de rep. 2, 15) und die Sage darüber war aus ihnen ebenso wenig zu erweisen, als jene Ansicht, die später noch mehr um sich griff, daß alle Heiligthümer von den ersten Königen gestiftet und daher auf die Magistrate als unveräußerliches Erbe gleichsam übergegangen seien. War doch nach den Büchern der Pontifices die Provocation an das Volk selbst von den Königen Rechtens gewesen. Wie bei ihnen verzeichnet stand, daß die Vestalin für den populus Romanus zu opfern habe,[16]) so bewahrten sie wahrscheinlich auch alle jene alten Formeln des

---

[14]) Krause, Fragm. hist. R. p. 133.
[15]) Ambrosch, Studien S. 166.
[16]) Gell. 1, 12.

öffentlichen Rechts und Cultus, in denen die Prieſter und ſelbſt die Könige nicht anders erſchienen denn als die Amtleute des populus und nur mit der Ausübung ſeiner Auſpicien betraut. Dieſe hohen und höchſten Rechte hatte die Plebs gleichſam von der altpatriciſchen Gemeinde überkommen. Es ſind diejenigen Prieſterthümer, zu denen zuletzt die Plebejer Zutritt erhielten, welche zuerſt dem Numa zugeſchrieben wurden.[17]) Der Verſuch, durch den Namen eines ſolchen Stifters gleichſam die letzten Ehren der alten Geſchlechter zu heiligen, ſcheint erſt gewagt, da alle übrige Ehre und Macht ſchon der Plebs zugefallen war.

Der zweite Puniſche Krieg brach die Kraft der alten Plebs für immer; in ihrem letzten Kampf gegen die neue ſenatoriſche Nobilität hatte der Senat ſich klug genug gerade hinter jenen alten Formen vertheidigt, die Männer wie Flaminius, an der Spitze der Plebs, verachten zu können glaubten. Nach der Beſiegung Karthagos geſtaltete ſich das Verhältniß des Senats, der Magiſtrate und des Volks durchaus neu.

Die Cenſoren wurden zu reinen Beamten des Senats, der allein über die Verwaltung der öffentlichen Gelder zu beſtimmen hatte;[18]) kurz vor dem dritten Puniſchen Krieg war es feſtſtehender Gebrauch, daß die Cenſoren alle Quäſtorier in den Senat aufnahmen.[19]) So ging die alte prieſterliche Weihe der Cenſur, ihre als des heiligſten Magiſtrats Unabhängigkeit raſch zu Ende. Andererſeits ward der Senat offenbar der Mittelpunkt aller Magiſtrate, ſobald ſie von dem niedrigſten an in ihm recipirt und dadurch in ſeine Intereſſen eingeweiht waren. Polybius in ſeiner Darſtellung der Verfaſſung erwähnt der Auſpicien mit keinem Wort; dagegen in der Finanzverwaltung liegt ihm die ganze Stärke des Senats, deſſen Verwalter

[17]) S. Schmidt, Zeitſchr. f. Geſchichtswiſſenſch. a. O.
[18]) S. oben II, 3.
[19]) Valer. Max. 2, 2. 1.

und Kassenführer die Censoren und Quästoren sind. Die Römische Gottesfurcht ist ihm allerdings in der Hand der Großen ein Zügel für das Volk, aber in dem Organismus der drei Hauptglieder findet er dafür keine Stelle. Mit einem Wort: die Nobilität verachtete die alten Priestersatzungen, seitdem sie mit der alten Plebs in Verfall gerathen, und dem Senat bis jetzt nicht nothwendig geworden waren.

Immer wird es bei der Spärlichkeit unserer Quellen schwierig bleiben, sich einen solchen Zustand ganz zu vergegenwärtigen. So viel wir sehen, mußte er selbst vielfach unklar sein. Es gab nur wenige, die an den alten Ueberlieferungen hielten, weil sie selbst einfältig und treu ihr bestes Erbtheil darin sahen. Alle, die sie dagegen als unnütz verachteten, gingen entweder auf dem Wege der neuen Lehren vorwärts, ohne zu wissen wohin, doch in dem Bewußtsein, daß man statt jenes Alten neues Leben brauchen und erlangen könne, oder aber man wandte sich mit der neuen Weisheit jenen alten Ueberlieferungen allerdings zu, doch nur um ihnen ein Zwitterleben einzuflößen.

Fünftes Capitel.

P. Cornelius Scipio Aemilian.

Dies waren die geistigen Regungen der vornehmen Welt zu Rom, inmitten welcher die junge Wittwe Cornelia die Erziehung ihrer zwölf Kinder unternahm. Der verstorbene Sempronius hatte zu den Wenigen gehört, welche für das alte geistliche Recht noch Achtung und in ihm eine genügende Kenntniß hatten. Sie selbst, die Tochter des Scipio, war wohl bei dem Tode ihres Vaters noch ganz jung gewesen, aber die Griechische Bildung desselben wurde doch nach seinem Tode im

Hauſe ferner auch gepflegt. Sein Sohn machte ſich durch eine Griechiſch geſchriebene Geſchichte bekannt, da ihn eine ſchwächliche Natur an aller übrigen Thätigkeit hinderte. Die Mutter Aemilia liebte wie ihr Bruder Paulus Pracht und feine Sitte, und gewiß nicht minder als er und ihr Mann auch die feinere Helleniſche Bildung. Das Vermögen, das Gracchus hinterlaſſen, war nicht eben bedeutend,[1]) aber eine ſo kluge und ſtolze Frau wie Cornelia, dazu den erſten Häuſern verwandt, wußte auch ohne großen Aufwand die Aufgabe zu löſen, und ihre Kinder ihres väterlichen und großväterlichen Namens würdig zu erziehen. Man erzählte ſich in Rom, eine reiche Freundin aus Campanien habe ihr einſt bei einem Beſuch all ihr Geſchmeide gezeigt und angeprieſen, als die Kinder dann aus der Schule gekommen, habe Cornelia ſie hereingerufen „das ſei ihr Schmuck." Sie verlor aber früh und ſchnell hintereinander fünf Töchter und vier Söhne.[2]) Die ſechſte Tochter wurde noch vor 608, alſo in ſehr jungen Jahren dem P. Scipio Aemilianus ihrem Adoptivvetter vermählt, eine troſtloſe Ehe, da die Gatten über zwanzig Jahre auseinander ohne alle gegenſeitige Zuneigung zuſammenkamen;[3]) aber vielleicht machte eben der ſchnelle Tod der übrigen Kinder es wünſchenswerth, das hinfällige Haus der Scipionen durch dieſe Heirath enger zu verbinden und weiter fortzupflanzen. Daß Cornelia den ſpäte-

---

[1]) Plut. Tib. Gr. 10. Die bekannte Geſchichte mit der Campanerin beweiſt auch, daß man im Allgemeinen die Familie für nicht ſehr reich hielt, wenigſtens ſcheint Valer. Maximus (4, 4 Anf.) ſie dahin zu deuten.

[2]) Plut. a. O. 1: *Χηρεύουσα τοὺς μὲν ἄλλους ἀπέβαλε παῖδας, μίαν δὲ τῶν θυγατέρων — καὶ δύο υἱοὺς — διαγενομένους — ἐξέθρεψεν.* Wenn der Vater um 603 ſtarb, der älteſte Sohn aber ſchon 608 vor Karthago focht, ſo ergiebt ſich daraus, daß in dieſen fünf Jahren ungefähr die neun Kinder ſtarben, wörtlich nach Plutarch, noch bevor nämlich die Erziehung der drei übrigen, alſo auch die des Tiberius vollendet war.

[3]) Appian. l. c. 1, 20. Merklin a. O. p. 11.

ren Plänen ihrer Söhne nicht fern stand, war die allgemeine Ansicht ihrer Zeitgenossen und des ganzen späteren Alterthums. Davon werden wir weiter unten zu sprechen haben, über die Verheirathung der Tochter sehen wir jedenfalls klarer, nachdem wir vorher die Stellung, die Scipio damals einnahm, betrachtet haben.

Das große Vermögen des Africanus hatte sich allein auf seines Sohnes Adoptivsohn vererbt. Scipio bezahlte, sobald er es überkommen, den Schwestern seines Vaters sogleich die volle Mitgift aus, und überließ mit gleicher Freigebigkeit den Antheil an der Verlassenschaft des Aemilius Paulus seinem rechten Bruder Q. Fabius Maximus. Da die meisten vornehmen Römer damals übergenaue Geschäftsleute waren und da man die einströmenden Reichthümer mit althergebrachter Sparsamkeit zu vergrößern strebte, war diese Freigebigkeit zugleich politische Klugheit. Es kam darauf an, die verwandten Häuser durch Capitalien zu stärken und sie dem Volk gegenüber auch als die reichsten der Republik hinzustellen. Seitdem veranschlagte man sein und seines Bruders Vermögen als gleich groß, so daß also auch das Familiengut des alten Fabius Cunctator seit dem zweiten Punischen Krieg zugleich mit dem des Africanus ungeheuer gewachsen sein mußte.[4])

Damals war Scipio erst fünf und zwanzig Jahre, sein Bruder übernahm die Leichenfeier des Aemilius Paulus, deren Aufwand jener ebenfalls mit 30 Talenten zur Hälfte trug. Seit dem Macedonischen Krieg war das Ansehen des Aemilius Paulus so groß unter den abhängigen Völkern, daß er schon früh als Patron der Macedonier anerkannt zu sein scheint.[5]) Wahrscheinlich war er im Jahre 599 oder dem folgenden Quästor, seines Alters im dreißigsten oder ein und dreißigsten, denn 602 saß er schon im Senat und die nächst vorhergehenden

[4]) Vgl. Polyb. 32, 14.

[5]) S. meinen Polybius, S. 62.

senatus lectio fand 600 oder 601 Statt.[6]) Damals unter dem Conſulat des Lucullus und Albinus, eines der jüngſten Senatsmitglieder, hatte er beſonders die Fortſetzung des Spaniſchen Kriegs durchgeſetzt.

Der literariſche Verkehr, der ihn mit Polybius zuerſt näher zuſammengeführt, mochte ihn bald an die Spitze der ganzen geiſtigen Bewegungen Roms bringen. Und als 599 Carneades dorthin kam, und die philoſophiſchen Studien immer weiter um ſich griffen, trat er als einer der begabteſten Köpfe gewiß immer glänzender hervor. Sein Umgang mit Polybius wurde weltbekannt und in Griechenland wie in Rom beſprochen. Daher liegt es ſehr nahe, den Einfluß, den er ſo jung im Senate erhielt, eben ſeiner geiſtigen Richtung zuzuſchreiben, da er es verſchmähte ſich in Prozeſſen und den Verhandlungen des Forums die gewöhnliche Popularität zu erwerben.[7]) Und doch als er damals erklärte, als Legat oder Tribun zu den Spaniſchen Legionen gehen zu wollen, als er trotz ſeiner Jugend und Schüchternheit laut ſagte, dort ſei der rechte Krieg für das Vaterland, war ſein Wort ſtatt eines allgemeinen Aufrufs zu den Waffen. Man ſtellte zu den Fahnen ſich nicht einzeln, ſondern ganze Collegien und Sodalitäten auf einmal. An dem Tage war der junge, ſchüchterne aber altadlige Quäſtorier zum erſten Mal das Orakel der Republik, vielleicht ein Jahr, vielleicht noch kürzer nach dem Tode des Sempronius Gracchus. Deſſen Tochter heirathete er, nachdem er mit den Trophäen eines Zweikampfes aus Spanien und Macedonien, wohin dann er als Legat ging, nach Rom zurückgekehrt war. Noch war er nicht Aedil geweſen, aber daß ihm jetzt ſchon die Herzen des Volks und die beſten Köpfe im Senat unterthan waren, das hatte Cornelia gewiß ſo gut wie andere erkannt.

---

[6]) S. Fiſcher, Zeittafeln u. a. O. und Polyb. 35, 4; daß man meiſt mit der Quäſtur eintrat, ſ. oben II, 4. A. 3.

[7]) Polyb. 32, 15.

Es ist eine eigene Aufgabe, die Geschichte dieser Zeit darzustellen. Bei jedem Schritt treten die gewaltigsten Charaktere hervor, und bei jedem Schritte fühlt man auch wieder, daß ihre Thätigkeit sich über alle Weltverhältnisse verbreitet. Vergeblich denkt man, bei einem Manne, bei einer Familie anschauend verweilen zu wollen, denn überall zeigt es sich, daß diese Halbgötter ganz nur aus ihrer Weltordnung verstanden werden.

Sechstes Capitel.

Ackerbau und Viehzucht im Norden und Süden des Mittelmeeres. Anfänge des Spanischen Krieges.

Seit dem zweiten Macedonischen Kriege hatten sich die wichtigsten Verhältnisse bedrohlich verändert. In wie ärmlicher Lage sich gleich darnach die ackerbauende Bevölkerung Italiens befand, sahen wir oben. Nun zeigt sich aber, daß nicht in Italien allein, sondern mehr oder weniger an der ganzen Nordküste des Mittelmeers der Ackerbau sank und dagegen die Viehzucht gewaltig um sich griff. In Griechenland hatte sich diese gefährliche Veränderung schon früh gezeigt. Strabo sagt (8, 9), daß schon seit der Gründung von Megalopolis und eben in Folge derselben mit der ländlichen Bevölkerung auch der Anbau in Arcadien abgenommen habe. Diese Verödung dehnte sich nun zu Polybius Zeit über ganz Griechenland aus: wie sich in Rom das Vermögen immer mehr in einzelnen Häusern der Nobilität concentrirte, so war auch unter den Griechen die Sucht allgemein, den Besitz in großen Massen zusammenzuhalten, daher Heirathen und eheliche Geburten immer seltener. Die Städte verödeten und auf den großen Besitzungen mußte der Ackerbau nothwendig verkümmern (Polyb. 37, 4). Dasselbe war in Sicilien der Fall, und noch um so mehr, da

hier die Publicanen den Eingebornen mit dem gefährlichen Beispiel vorangingen. Die meiſten großen Beſitzer auf der Inſel waren Römiſche Ritter, die ſich ohne Scheu vor dem Prätor der größten Zügelloſigkeit hingaben. Ihre ungeheuren Sclavenhaufen beſtanden zum Theil aus Luxusſclaven, zum größeren Theil aber aus Hirten.[1])

Im Jahre 544 hatte Livius dem Senat berichtet, die ganze Bevölkerung ſei in ihre Städte, auf ihre Aecker zurückgekehrt, pflüge, ſäe, endlich werde das Land wieder beſtellt. Wie ſich ſeitdem der Wohlſtand der Inſel hob, davon ſprachen wir oben. Jetzt war ſie meiſt verlaſſen, die Straßen wurden immer unſicherer, denn dieſe Hirtenhaufen organiſirten ſich zu Räuberbanden. Und dies war wie geſagt nur eine Nachahmung der Italiſchen Sitten, die ſich auf den großen Gütern der Halbinſel in der letzten Zeit ausgebildet. Aus Sicilien ſind uns die großen Umriſſe dieſer Verhältniſſe überliefert, aus Italien eine einzelne Scene, ich meine den im Silawald geſchehenen Raubmord, vom Jahre 616, deſſen man die Sclaven und ſogar die freie Dienerſchaft bei den dortigen Pechhütten öffentlich anklagte (Cic. Brut. 22).

Außer den Bruttiſchen Diſtricten waren es namentlich Apulien und Etrurien, die nach unſerer früheren Darſtellung ſolchen Uebeln vor den übrigen Theilen der Halbinſel ausgeſetzt ſein mußten. Je mehr ſie ſich aber hier herausſtellten, um ſo weiter dehnte ſich der Markt für die Producte des Pothals aus. Sonſt war die ſchlimmſte Folge für Rom, daß ſeine dienſtpflichtigen Stände immer ſchwächer und entnervter wurden, da die Landarbeit den Sclaven anheimfiel und die Lage des kleinen Arbeiters ſtets kläglicher ward. Bei dem langen Frieden ſchwand der Bürgerſchaft die alte Kriegsluſt und Mannhaftigkeit, und zwölf Jahre nach dem Macedoniſchen Krieg begann man den

[1]) Diod. Sic. exc. de virt. 34, p. 598 f.

gegen die Dalmatier nur um die Bürgerschaft nicht ganz in Unthätigkeit verkommen zu lassen (Polyb. 32, 19).

Aber natürlich reichten die kurzen Feldzüge dieser Jahre nicht hin, eine schlagfertige Armee immer in Uebung zu halten. Die Folge davon war, daß bei dem Delect, wo dem Consul die Wahl freistand, man sich für den eigentlichen Felddienst immer enger auf eine kleinere Partie der Dienstpflichtigen beschränkte (Appian. Hisp. 49).

Und während der Ackerbau, die Zucht guter Soldaten, so in Griechenland, Sicilien, Italien immer mehr abnahm, stieg die Cultur Nordafricas von Jahr zu Jahr. Polybius kannte das Karthagische Gebiet nur als ein reichbebautes, überaus fruchtbares Gartenland. In Numidien, das bisher immer für unfruchtbar gegolten, wurden von König Masinissa mit seiner gewohnten Umsicht und Beharrlichkeit, weite Pflanzungen aller Art angelegt.[2]) Im Syrischen und im zweiten Macedonischen Krieg hatten der König wie die Republik den Römischen Armeen große Lieferungen nordafricanischen Getreides geleistet. Die Numidier waren aus unstäten Hirten und Kaufleuten ansäßige Bauern geworden. Karthago konnte jetzt den jährlichen Tribut von 200 Talenten gewiß leicht zahlen, so schwer er Anfangs den Bürgern fiel und mit dem Jahre 604 liefen die funfzig Jahre ganz ab, über welche die Zahlung der Gesammtsumme von 100000 Talenten vertheilt gewesen war.[3])

Im Jahre 597 befanden sich im Aerar zu Rom 16810 Pfund Goldes, 22070 Silbers und 62085400 geprägten Geldes.[4]) Solche Summen, die jährlichen Einkünfte aus dem Zehnten, und dem Tributum von Spanien, Illyrien und Macedonien stellten allerdings die finanziellen Kräfte der Republik

---

[2]) Polyb. 12, 3. 26. 37, 4. Liv. 36, 4. 43, 8.

[3]) Liv. 30, 37. Die erste Zahlung fand 555 Statt, Liv. 32, 8. also die funfzigste 604.

[4]) Plin. h. n. 33, 17.

für lange Zeit ſicher. Aber man mußte doch einſehen, daß es auf Männer noch mehr als auf Geld ankam, und daß auch Italien auf dieſem Wege, bei allem Geldreichthum, von Nordafrica und Karthago abhängig werden mußte.

So ſtanden die Sachen, als 600 in Spanien neue Streitigkeiten ausbrachen. Wie wir früher ſagten, ſo gab es ohne Zweifel in Spanien eine Art ager publicus, auf welchem neben wenigen Römiſchen Colonien viele einheimiſche angeſiedelt waren. Die Lage derſelben, wie überhaupt die Verhältniſſe der meiſten Stämme waren durch die Bündniſſe des Tib. Gracchus beſtimmt. Der Senat hatte ſpäter, jedenfalls nach 583, den Tribut, die Truppenſtellung den Stämmen erlaſſen, doch nicht für immer.[5]) Gracchus hatte jene Colonien für verarmte Stämme ohne Ackerland gegründet, und ſeine Verträge verboten die Gründung und Befeſtigung neuer Städte. Es ſollte die neugegründete Bauernbevölkerung in ruhigem Beſitz ſich ausbilden können.

Fünf und zwanzig Jahre, nachdem Gracchus in Spanien geweſen, wurde der lange Frieden gebrochen, da das große Segeda einige kleinere Städte an ſich reißen und in ſeine Mauern überſiedeln wollte. Vergeſſen wir nicht, daß durch eine ähnliche Unternehmung der Ackerbau zuerſt geſchwächt worden war! Die bedrohten Ortſchaften wurden augenblicklich vom Senat in Schutz genommen. Segeda ward an das foedus des Gracchus erinnert, das jede neue Städtegründung verbiete. Man forderte den Tribut und die angeſetzten Contingente. Als die Stadt auf Alles abſchlägig antwortete, ging M. Fulvius mit 30000 Mann eiligſt in die Provinz ab.[6]) Sein Feldzug war eine Reihe von Niederlagen, in der ein großer Theil der Legionen,

---

[5]) Liv. 43, 2. 583 beſtimmte der Senat „ne praefecti ad pecunias cogendas imponerentur;" alſo damals konnten die Geldzahlungen (Appian. Hisp. 44) noch nicht eingeſtellt ſein.

[6]) Liv. 47. Appian. a. O.

faſt die ganze Reiterei und endlich Vorräthe und Caſſe verloren gingen.

Numantia, der Hauptort der Aruaker, war der Mittelpunkt des Aufſtandes. Im folgenden Jahre ſchickte M. Marcellus, des Fulvius Nachfolger, eine Geſandtſchaft zugleich mit denen der verfeindeten Stämme nach Rom. Die Aruaker und Segedaner wollten ſich zu einer einmaligen Leiſtung verſtehen, dann aber das foedus des Gracchus in ſeiner ſpäteren Faſſung vom Senat anerkannt wiſſen.[7]) Sie ſprachen demüthig, aber ihr Entſchluß ſtand doch feſt und war nicht gebrochen. „Gäbe man ihnen nach," ſagten ihre Gegner, „ſo wäre der Friede in Spanien unmöglich." Der Senat war in der größten Verlegenheit. Denn auch im weſtlichen Spanien beunruhigten gleichzeitig die Luſitanier die Römiſche Provinz. Dieſer Grenzkrieg währte ſchon mehrere Jahre und hatte den Römern ſchon Menſchen und Waffen genug gekoſtet, jetzt ſtand M. Atilius den Luſitaniern gegenüber.[8]) Dazu wiederholten ſich die Nachrichten von den Rüſtungen Karthagos immer beſtimmter und bedrohlicher, zuerſt, daß ein Numidiſches Heer unter Aribarzanes geſammelt ſei und man die Werften mit ungeheuren Vorräthen verſehe, dann, daß neue Aushebungen ſtattfänden und der Bau einer Flotte beginne (Liv. 48). Hatte der zweite Puniſche Krieg nicht auch in Spanien begonnen? Und konnte nicht jetzt gerade ein mächtiger Feind Roms dort auf die ſicherſte Hülfe rechnen? Der alte Cato wollte Karthago ſofort den Krieg erklären, aber eine andere Partei, an ihrer Spitze Scipio Naſica, ſtimmte dagegen; gab es doch auch im Senate manche Stimmen, die den Aruakern günſtig waren.

Das Schlimmſte war, daß die wiederholten Niederlagen

---

[7]) So verſtehe ich Polyb. 35, 2 a. f.

[8]) Appian a. O. 56 ff. Da Lucullus und Galba offenbar gleichzeitig, ſo reichten rückwärts die einander vorhergehenden Präturen des M. Atilius, Mummius und Calpurnius Piſo bis 600, alſo ein Jahr vor dem Aruakiſchen Krieg hinauf.

in Spanien die Unluſt gegen den Kriegsdienſt nur noch vermehrt hatten. So nothwendig man auch den Krieg erachtete, die Mittel ihn fortzuſetzen waren mehr als zweifelhaft. Dennoch entließ man die Geſandten, um in Spanien vom Conſul den Beſcheid zu erwarten, empfahl dieſem eine nachdrückliche Kriegsführung und begann in Rom ſelbſt die Aushebung, um ein neues Heer und einen neuen Feldherrn nach Spanien zu ſchicken.

Karthago hatte ſchon, wie geſagt, ein großes Söldnerheer in ſeinem Gebiete, und außerdem war dort die Aushebung begonnen. In Rom beſchwerten ſich viele über die ungerechten Aushebungen, wodurch nach Gunſt und Gnaden zu den verſchiedenen Legionen ausgehoben wurde, ſo daß die Conſuln erklärten, nach dem Looſe die Aushebung beſchaffen zu wollen. Und zugleich wurde damals feſtgeſetzt, daß man nur ſechs Jahre hintereinander bei der Fahne bleiben ſolle.*) Wenn dieſe Beſchwerden gegründet waren, ſo konnten, wie wir ſchon erwähnten, nur eben die Landarbeiter es ſein, welche zu den ferneren und beſchwerlicheren Feldzügen ungerechter Weiſe ausgehoben wurden. Bei einer Aushebung nach dem Looſe wurden alle Stände, auch die früher geſchonten gleich getroffen. Die Entſchuldigungsgründe, mit denen nun die weichen Buben der hö-

*) Nach Appian. Hisp. 49. 65. 78. 84, fanden 603, 609, 614 und 620 geſetzmäßig ein Legionenwechſel und friſche Aushebungen Statt. Gerade 614 wird als Grund angegeben ἐξ γὰρ ἔτη διεληλύθει στρατευομένοις, um ſo gewiſſer in Folge einer geſetzlichen Beſtimmung, da damals gerade noch keine ſechs Jahre ſeit der letzten verfloſſen waren. Eine ſolche nun, die früher ja unbekannt iſt, wird wohl am ſicherſten auf 603 geſetzt, da wir wiſſen, daß damals überhaupt dieſe Verhältniſſe geregelt wurden. Das Geſetz, wodurch das zweimalige Conſulat verboten ward, könnte auch in dies Jahr fallen, jedenfalls nicht früher (Liv. 56 und Fiſchers Zeittaf.). Durch dieſe Bemerkung wird nun auch die Herſtellung der Stelle bei Polybius (6, 19) möglich, wo durch Bekker die allerdings unverſtändliche Lesart der Codices „τοὺς δὲ πεζοὺς ἐξ οὗ δεῖ στρατείας τελεῖν“ hergeſtellt iſt. Das οὗ muß offenbar nur weggeworfen werden, um Polybius und Appian in Uebereinſtimmung zu bringen.

heren Stände ſich zurückzogen, waren ſo ſchmählich und unanſtändig, daß nur die ſcham- und markloſeſte Ueberbildung deſſelben offenkundig ward, ſo fein erſonnen, daß die Conſuln ſie reſpectiren mußten. Und da man einmal ſo offen dieſe Wege ſchamloſer Feigheit eingeſchlagen, behaupteten die Tribunen das Recht, eine Vacation in Anſpruch zu nehmen. Es kam ſo weit, daß ſie die Conſuln, die denn hier doch nicht nachzugeben geſonnen waren, in den Carcer abführen ließen.[10]) Unter ſo ärgerlichen Ereigniſſen wurden alſo Legionen gebildet aus den ſeit lange dienſtbelaſteten und dienſtgeübten Claſſen, denn die anderen entzogen ſich doch wieder dem Dienſt. Aber war die Kopfzahl vielleicht auch hinreichend, man konnte ſich von dem Geiſt einer ſolchen Armee nicht viel verſprechen. Kein Wunder daher, daß Niemand Luſt hatte, als Officier mit nach Spanien zu gehen, von wo man bisher nichts als Niederlagen meldete.

Der Senat war in der peinlichſten Lage, die durch den Gedanken noch drückender ward, daß jenſeits des Meeres eine ſchlagfertige, ſehr zahlreiche Karthagiſche Armee auf den geringſten Anlaß zum Kriege warte. Scipios Erklärung, als Tribun oder Legat nach Spanien gehen zu wollen, hatte die höheren Stände endlich doch in Bewegung gebracht, ſo daß nicht allein Kriegstribunen und Legaten in hinreichender Zahl, ſondern auch Freiwillige für die Legionen in Maſſe ſich meldeten. Wie jedoch Anfangs die Aushebung ſich angelaſſen, konnte man eigentlich dem Marcellus in Spanien keinen Vorwurf daraus machen,

---

[10]) Ich habe die Berichte bei Appian a. O. 49, Polybius 35, 4 und Livius 48 zu vereinigen geſucht. Zwar habe ich früher (Polybius S. 133) darauf aufmerkſam gemacht, wie ſehr hier Appian hinter Polybius zurückſtehe. Doch hat er in den dort erwähnten Partien nur die Data des Polybius verwirrt, ſo giebt er hier doch ſo gut wie Livius Eigenthümliches. Polybius iſt eben nur Fragment, und über das, was er giebt, ſchweigt Appian gänzlich. Die ſchätzbare Epitome des Livius bringt einiges Neue dazu und zeigt auch genau, daß Appian die erſte, Polybius die zweite Hälfte des ganzen ärgerlichen Handels erzählte; denn der ſtrenge Delect nach dem Looſe hatte ſchon ſtattgefunden, ehe Scipio und die Freiwilligen eintraten.

daß er auf seine Hand mit den Aruakern und Segedanern den Frieden nach ihrem Wunsche abschloß, und ihnen für die Zahlung von 600 Talenten die alten Bedingungen zugestand (Str. 3, 49. 13). Ohne Scipios Auftreten wäre eine solche Nachgiebigkeit gegen die Feinde der einzig übrige Ausweg gewesen.

Jetzt kam Lucullus mit einer kampflustigen Armee, darunter die Blüthe der Nobilität nach Spanien. Er selbst, der Consul brauchte Geld; dem Senat mußte es erwünscht sein, die neuausgehobene Mannschaft auf jeden Fall ins Feld zu bringen, und dazu kam, daß im Westen Atilius die Lusitanier zurückgeschlagen und ihren Hauptort genommen hatte. So zauderte man keinen Augenblick, auch mit der östlichen Armee vorzurücken. Die Legionen gingen über den Tajo, nahmen Kauka durch Capitulation, und während die Eingebornen flüchteten, das Flachland verwüsteten und sich in die Berge und Castelle zurückzogen, setzte der Consul seinen Marsch über den Duero fort bis Interkatia. Hier wuchs kein Wein noch Oliven, die Legionen erkrankten unter dem fremden Himmel, bei der ungewohnten Kost. Während der langen Belagerung kam es nicht zur Schlacht; endlich, da Belagerer und Belagerte gleichviel vom Hunger litten, kam ein Vertrag zu Stande, und die Legionen gingen nach einem vergeblichen Versuch auf Pallantia über den Duero zurück. In Turdetanien nahm man die Winterquartiere.

Von diesem Feldzug brachte Lucullus wenig Beute zurück, wohl aber eine geübte Armee, in der die vornehme Römische Jugend zuerst wieder den Krieg gelernt hatte. Scipio glänzte vor allen hervor. Er hatte einen Celtiberischen Häuptling vor Interkatia im Zweikampf bezwungen und war in der Bresche der erste gewesen. Mit Recht mochte er sich nun dem Philopömen vergleichen, dem Vorbilde seines Freundes Polybius. Der hatte auch einst seine unkriegerischen Landsleute zu den Waffen gerufen, durch sein eigenes Beispiel eine ganze Armee begeistert,

und, wie er jetzt, im Zweikampf geglänzt als firmer Reiter und Fechter.

Die westliche Armee, unter Sulpicius Galba, war dagegen nach einem kühnen Marsch in Feindesland mit Verlust zurückgeschlagen. Bald aber gingen noch im Winter beide Corps gegen die Lusitanier verwüstend vor. Endlich von den beständigen Verheerungen ermattet, begannen einige Stämme zu unterhandeln, und während der Unterhandlung überfiel Galba drei ihrer Haufen und vernichtete sie fast gänzlich.

Der Krieg des Lucullus, obgleich ohne Senats- noch Volksbeschluß begonnen, war doch im Ganzen so sehr im Interesse des Senats, daß man nicht daran dachte, ihn wegen jener Gesetzwidrigkeit zu belangen. Galba mußte aber eine schwere Anklage aushalten. Er hatte den Lusitaniern Colonien versprochen, wie einst Gracchus sie diesseits des Ebro angelegt. Offenbar war also hier die Absicht, einen ager publicus in ähnlicher Weise zu bevölkern. Wie Galba selbst behauptete, hatte er aber sein Versprechen gebrochen und nach Auslieferung der Waffen die Lusitanier niedergemacht oder in die Sclaverei geführt, weil er eine Verschwörung zum Angriff gegen die Legionen entdeckt hatte. Er galt für den größten Redner und Rechtsverdreher seiner Zeit. Trotz seiner geringen Rechtskenntnisse trat er in den schwierigsten Processen als siegreicher Anwalt auf. Seine Habsucht war bekannt. Aber mehr Grund als alles dies zu seiner Verurtheilung, welcher er kaum entging, war, daß jetzt gerade der Krieg mit Karthago erklärt war.

Siebentes Capitel.

Der Karthagiſche Krieg. Erſtes Conſulat des P. Scipio Aemilianus.

Die Verhandlungen darüber wurden im Senate ſehr lange und ſehr geheim geführt.

Cato hatte auf den Krieg gegen Karthago angetragen, ſchon als verlautete, die Republik ziehe eine Numidiſche Armee zuſammen, wiederum als die Nachricht von der Flottenrüſtung nach Rom kam. Als man dennoch erſt durch eine Geſandtſchaft ſich überzeugen wollte, ging Cato ſelbſt an deren Spitze nach Africa. Er beſtätigte bei ſeiner Rückkehr, daß die Republik gerüſtet ſei, wie nie zuvor, die Bürgerſchaft zahlreich, überaus wohlhabend, daß man durch die früheren Niederlagen nicht entkräftet, ſondern belehrt ſei. Er veranſchlagte die unterthänigen Orte auf dreihundert; ja er brachte in ſeiner Toga Puniſche Feigen von ſeltner Schönheit in die Curie, und ſchüttete ſie vor der Verſammlung aus mit den Worten: „Das Land, wo ſie wachſen, liegt nur drei Tagfahrten von Rom.“ Die Zunahme und Vervollkommnung des dortigen Landbaues ſtand ihm als die größte Gefahr für Italien vor Augen (Plut. Cato 26 f.). Da nun ſtimmten alle Notabilitäten des Senats mit ihm überein, daß man ſogleich eine Armee nach Africa überſetzen müßte. Damals war Lucullus wohl ſchon über den Tajo zurück. Denn Scipio war in Africa am Hof des Maſiniſſa, als dieſer, bald nach jenen Debatten im Senat, von den Karthagern angegriffen wurde (Liv. 48). So hätte denn gleich die öſtliche Spaniſche Armee nach Africa übergehen können, nachdem ſie ſich in Nordſpanien an Schlacht und Märſche gewöhnt hatte.

Dennoch fand der Entſchluß, ohne Weiteres loszuſchlagen, Widerſpruch. P. Scipio Naſica war es, der wie bisher, ſo auch diesmal ihn noch ſiegreich bekämpfte, und es durchſetzte, daß nur die Verbrennung der Flotte, die Entlaſſung des Heers gefordert werden ſollte. Und allerdings, wer die großen Capi-

taliſten und Grundbeſitzer Italiens in ihrem Erwerb laſſen wollte, dem konnte es nur erwünſcht ſein, daß der Landbau, ließen ſie ihn immer mehr und mehr ſinken, deſto ſicherer an der Küſte Nordafricas ſich entfaltete. Nur indem die reiche dortige Production die frühere einheimiſche erſetzte, konnte die neuaufblühende Viehzucht ungeſtört ſich ausdehnen. Seitdem die Hirtenvölker Numidiens ihren Heerdenbetrieb mit dem Ackerbau vertauſchten, wurde für die Viehzüchter dort ein neuer Markt eröffnet. So kam es denn den Capitaliſten nur darauf an, Karthago unkriegeriſch zu machen, nicht aber die Stadt, den belebenden Mittelpunkt einer ſo reichen Production zu vernichten.

Seit dieſen Debatten ſchloß Cato bei jeder Abſtimmung ſein Votum mit den Worten: „Auch ſtimme ich für die Zerſtörung Karthagos.“ Naſica aber, der unter ihm ſaß: „Ich ſtimme für die Erhaltung Karthagos.“ Die eine Frage hielt die Republik in der größten Spannung, und ſowenig auch aus der Curie bekannt wurde, ſoweit Rom gekannt und gefürchtet ward, war man in ängſtlicher Erwartung, wohin ſich der Senat entſcheide.[1]) Bis dahin hatte er ſich noch ſtreng an die Rechtsgrundſätze ſeines Völkerrechts gehalten. Und als nun endlich Catos Meinung durchdrang und die Nothwendigkeit der gänzlichen Zerſtörung Karthagos zugegeben war, blieb man nur vor der Schwierigkeit unentſchieden ſtehen, ob man jetzt den großen Rüſtungen des Feinds offen entgegentreten ſolle, oder durch falſche Unterhandlungen Zeit und Macht gewinnen. Beide Anſichten waren vertreten, je nachdem man der öffentlichen Meinung außerhalb der Republik trotzen oder nachgeben zu müſſen glaubte. Je einleuchtender es war, daß die innerſten Kräfte Roms bei der Entſcheidung in Betracht kamen, deſto wahrſcheinlicher mochte es doch ſein, daß der Senat ſich nur von den allerwichtigſten Gründen beſtimmen laſſen würde. Der alte Ruf ſeiner allzeit ehrlichen Politik — ſo zweideutig wir ihn finden mögen — war

[1]) Polyb. 36, 16. vgl. 37, 1a.

doch noch faſt unerſchüttert, die Anſicht des Aemilius Paulus, daß man keine Herrſchaft, ſondern nur Anerkennung des Supremats wolle, galt noch jetzt für die der ſenatoriſchen Majorität. Die eine oder andere dieſer und noch anderer Meinungen mußte die nächſte Zeit als veraltet zeigen. Iſt es zu verwundern, daß der Senat noch immer an ſich hielt? Und endlich waren die Conſuln mit den Legionen aufgebrochen, mit dem beſtimmten Befehl, Karthago einzuſchließen und zu ſchleifen, ohne daß Männer wie Polybius, ja ohne daß man in den erſten Häuſern der Republik von dieſen Beſchlüſſen etwas wußte.[2])

Noch unterhandelten die Karthager. Q. Fabius, Scipios Bruder nahm ihre dreihundert Geißeln in Lilybäum in Empfang. Polybius, der ſchon einmal vom Conſul Manilius zu den Legionen gerufen in Corcyra Gegenbefehle gefunden, war nach dem Peloponnes zurückgekehrt. Erſt die Forderung der Conſuln, die Stadt zu ſchleifen, beſtimmte Senat und Volk von Karthago zu einem Krieg auf Tod und Leben, und lenkte nun die Aufmerkſamkeit der ganzen Welt auf das Römiſche Lager vor Karthago.

Jetzt trat man in Rom mit der Anklage des Sulpicius Galba auf. Man beſchuldigte ihn des ſchnödeſten Verraths, forderte die Freilaſſung aller derer, die nach Gallien verkauft ſeien, die Beſtrafung des geweſenen Prätors. Die Rede, in welcher Cato die Anklage unterſtützte, war ſeine letzte öffentliche Handlung von Bedeutung. Lebte er jetzt der Hoffnung, den größten Concurrenten des Römiſchen Landbaues in Karthago zu vernichten, ſo lag es um ſo näher, laut zu beklagen, daß man die Luſitanier auf lange Zeit zurückgeſchreckt habe, in der Provinz Spanien ſich als Coloniſten des dortigen ager publicus niederzulaſſen. Und zugleich war die Gelegenheit überaus günſtig, im Namen der Republik einen Bruch des Völkerrechts gegen barbariſche Stämme zu verdammen, nachdem man ſoeben

[2]) Valer. Max. II, 2, 1.

die erste, reichste Handelsrepublik von Staatswegen überlistet hatte. Wenigstens einigen Schein der alten Redlichkeit konnte die Verurtheilung Galbas ertheilen; aber Galba nahm zu Thränen und Bestechung seine Zuflucht, er appellirte an das Mitleid der Bürgerschaft, er trat mit seinem verwaisten Neffen auf dem Arm vor die Comitien, und er wurde losgesprochen. Cato hatte seine Rede noch in die Origines eingetragen, bald darauf starb er vierundachtzigjährig.

Vor seinem Tode war Scipio in das Lager von Karthago gegangen, wo er sich bald ebenso auszeichnete als zwei Jahre vorher vor Interkatia. Offenbar war er der erste Soldat der Armee, und mit diesem kriegerischen Ruf kam er 606 nach Rom, um Aedil zu werden.

Schon früher hatten in Macedonien Unruhen stattgefunden, zu deren Beilegung Scipio von dorther aufgerufen war. Jetzt kam die Nachricht nach Rom, der Sohn des Perseus, Philipp, von dem früher haltlose Gerüchte gingen, sei jenseits des Strymon in Folge eines Sieges anerkannt, und kurz darnach, daß er auch diesseits im westlichen Macedonien eine Schlacht gewonnen und die allgemeine Anerkennung erlangt habe.[3]) So gewiß auch Perseus und sein einziger Sohn in Alba gestorben waren, und so offen der Betrug dieses Kronprätendenten vorlag, der Erfolg war überraschend. Als unter Fürsprache Römischer Gesandten die Thessalier bei den Achäern um Hülfstruppen anhielten, als der Prätor Juventius Thalna mit einer Römischen Armee nach Macedonien abging, war kein Zweifel mehr möglich.

Ungefähr gleicher Zeit hatten die Lusitanier sich von der Niederlage gesammelt, welche Galba ihnen beigebracht. Die wenigen Ueberbleibsel der vernichteten Stämme, ohne Heerden und Heimath streiften unstät umher, machten die Straßen unsicher, bis sie sich sammelten und durch neue Bundsgenossen verstärkt in Turdetanien plündernd einfielen.

---

[3]) Polyb. 37, 76. Liv. 50.

Die Römiſche Heeresmacht war gering, erſt durch die Ankunft des Prätor Vetilius mit einigen Truppen ſtieg ſie auf zehntauſend Mann. Natürlich ward die Republik durch ſo unerwartete Feldzüge in Verlegenheit geſetzt, da die Belagerung von Karthago eine überaus bedeutende Truppenmaſſe beſchäftigte und es, wie wir ſahen, ſehr ſchwer war, für neue Legionen kriegsluſtige Rekruten zu erhalten. Der größte Theil der Spaniſchen Legionen des Galba und Lucullus mochte vor Karthago gerückt ſein. So fühlte man um ſo dringender die Nothwendigkeit, dem Karthagiſchen Krieg ein Ende zu machen. Und doch ward die Stadt jetzt nur von der Flotte blokirt, die Landarmee lag vor den Städten des Binnenlandes, um hier noch Vorrathsplätze zu gewinnen. Denn bis jetzt erhielt man nur von Adrumetum, Leptis, Saros und Utika Zufuhr. Der Numidiſche Hof hatte ſeine Unterſtützung verletzt zurückgezogen, und ſo waren die Legionen mitten in der eigentlichen Kornkammer des Mittelmeers genöthigt, Zeit und Kraft auf langweilige und beſchwerliche Fouragirungen zu verwenden, wo ſie den Numidiſchen Reitern beſtändig ausgeſetzt waren.[4])

Der Zuſtand der Belagerungsarmee, der in Rom bekannt war, und der bisherige Verlauf des Kriegs machten einen tüchtigen Feldherrn wünſchenswerth und lenkten die Aufmerkſamkeit des Volks auf Scipio. Er ſelbſt warb nur um die Aedilität, die ihn der Armee für ſein Amtsjahr entzogen hätte; man dachte ihm das Commando zu übertragen und ernannte ihn ohne Bewerbung zum Conſul.

Der Kampf des Volks und Senats tritt nun doch immer entſcheidender hervor. Durch die lex Villia hatte man die Stufenleiter der Magiſtrate feſtgeſtellt, ſoweit ſie, von der Quäſtur an, jetzt Glieder des Senats waren. Die Nobilität ſuchte ſich um und in der Curie immer feſter zu organiſiren. Der Conſul berief ſich auf das Geſetz und erklärte die Wahl für ungül-

[4]) Appian, Pun. 94. 100.

tig, doch das Volk ließ nicht ab, man sagte laut, nach den Gesetzen der Könige, des Romulus wie des Tullius, stehe dem Volke das uneingeschränkte Wahlrecht, und wie die Erlassung, so auch die Aufhebung der Gesetze zu. Und solche Reden waren nicht aus der Luft gegriffene Declamationen. Cassius Hemina, welcher damals schrieb, erzählte, daß Romulus und Remus einstimmig vom Volk erwählt seien.[5]) Die Tribunen beharrten ihrer Sache gewiß bei dem Rechte des Volks, und drohten die Consuln abzusetzen, wenn man nicht nachgebe. Endlich vertrug man sich, die lex Villia aufzuheben und nach einem Jahre zu erneuern. Also nicht eine einfache Nachgiebigkeit des Senats genügte dem Volk, sondern das Recht, die lex vollständig aufzuheben, ließ es sich vom Senat bestätigen, und versprach dann, die lex ums Jahr ebenso selbständig wieder zu erneuern. Man ging noch weiter bis zur Rogation eines Tribunen, die Vertheilung der Provinzen nicht nach dem Looſe vorzunehmen, sondern sie den Comitien zu überlassen.[6]) So ward die Wahl Scipios und seine Absendung nach Africa ein glänzender Sieg des Volks über die Nobilität. Der Senat gab offenbar nur nach, weil es ihm darauf ankam, jetzt gerade bei der Aushebung auf keine Widersetzlichkeit zu stoßen. Nach solchen Zugeständnissen wagte er die Tribus mehr als gewöhnlich zu belasten, und verordnete, daß die geschwächten Legionen vor Karthago durch eine neue Aushebung nach den Rollen vollzählig gemacht, von den Bundesgenossen aber nur Freiwillige aufgerufen werden sollten.

Die Lage des Senats war sowohl für ihn, als für den Staat beunruhigend. Bei jedem neuen Kriege mußte man solche Verlegenheiten erwarten. Seitdem die eigentlichen finanziellen Fragen für das Volk weniger in Betracht kamen, schwand das Ansehen des Senats, das großentheils eben auf Finanzverwal-

[5]) Krause, hist. Rom. p. 159. Appian. Pun. 112. Liv. 50.
[6]) Appian. a. O.

tung beruht hatte. Dagegen fühlte bei jeder Aushebung das Volk, daß man ſeiner Arme nicht entbehren könne, ſo gefüllt auch der Schatz ſein mochte. Während Sclavenarbeit überall an die Stelle der freien trat, und dadurch die große Mehrzahl der Bürger bei großem öffentlichen Wohlſtand verarmte, empfanden eben dieſe doch mit um ſo größerer Genugthuung, daß die Republik trotz aller Sclaven den freien Legionar nicht miſſen könne. Das Gefühl ihrer Macht und Unentbehrlichkeit ward jedes Jahr neu belebt, und von oben kamen ihm politiſche Anſichten entgegen, welche das Selbſtbewußtſein des Volks nur verſtärken mußten.

Es gab zwei Wege, hier einzugreifen. Entweder man ſuchte der zunehmenden Armuth und Verſtimmung abzuhelfen, indem man dem Volke neuen Grundbeſitz verſchaffte. Auf eine Wiederbelebung des Ackerbaues hatte Cato hingearbeitet, weiter war noch mit ſeinen Plänen C. Lälius gegangen, in dem Jahre ſeines Volkstribunats, jedenfalls alſo längere Zeit bevor Scipio ſich um die Aedilität bewarb. Denn er war älter als dieſer.[7]) Aber damals hatte er unter der Nobilität ſo wenig Beiſtimmung gefunden, daß er einen allzuſtürmiſchen Widerſtand fürchtend abließ, was ihm den Namen des Weiſen eintrug.

Da alſo auf dieſem Wege es nicht möglich ſchien dem Volk Erleichterung, der Verfaſſung das mehr und mehr ſchwindende Gleichgewicht zu geben, ſo blieb nur übrig, die Dinge zu nehmen, wie ſie waren, die Macht des Volks anzuerkennen, und nun mit deſſen Hülfe trotz des ſenatoriſchen Widerſtandes eine heilbringende Reform zu bewerkſtelligen. Die meiſten Vorfälle bei Scipios Wahl hatten gezeigt, was auf dieſe Weiſe zu erreichen war.

Die Zeitgenoſſenſchaft und die nächſte Umgebung des neuen Conſuls mußte ſich mit dieſen Fragen vielfach beſchäftigen. Die Nachricht von der gänzlichen Niederlage des Juventius an

[7]) Plut. Tib. Gr. 8.

der Macedoniſchen Grenze, des Vetilius bei Tribola in Spanien erhöhten noch das Intereſſe für dieſelben. Nochmals brachte der Senat eine bedeutende Truppenmacht auf, welche unter Cäcilius Metellus in Macedonien den Krieg wieder aufnahm und den Prätendenten gänzlich ſchlug. Es ſtand nicht anders zu erwarten, als daß Macedonien vollſtändig zur Provinz gemacht, ſeine Unabhängigkeit nun auch verlieren werde. Auch das Gebiet von Karthago mußte, ſobald die Stadt fiel, eine Provinzialverwaltung erwarten. Seit mehr als funfzig Jahren hatte man keine neuen Provinzen erworben, und ſollte nun, nachdem man lange einer ſolchen Erwerbung widerſtrebt, auf einmal das langbefolgte Syſtem verlaſſen. Der Schatz zwar hatte ſchon längſt aus Macedonien und Karthago Einkünfte bezogen, aber die Magiſtrate und Publicanen konnten jetzt erſt auf die genannten Landſchaften ihren Geſchäftskreis ausdehnen. Für das Volk war von dieſen Erwerbungen wenig zu erwarten; im Gegentheil nur zu befürchten, daß die Publicanen die Uebelſtände, welche ſie in Sicilien hervorgerufen, auch auf die neuen Provinzen übertragen würden. Und das Elend ſchien unabſehbar, wenn eine Sclavenbevölkerung, wie ſie in Sicilien ſchon beſtand, auch in Macedonien ſich ausbilden, und auch dort die Viehzucht das Uebergewicht über den Ackerbau erhalten ſollte. In Griechenland, wie wir ſahen, ging man ſchon längſt ſolchen Verhältniſſen entgegen.

Das Schickſal Macedoniens und die Erwartung, Karthago in kurzer Zeit vernichtet zu ſehen, mußte die öffentliche Meinung, ſo lange ſie nicht ganz gefühllos blieb, in die ängſtlichſte Aufregung verſetzen.

Wenn man auch wußte, daß Polybius ein Freund ſeines Vaterlands und ein Freund Scipios war, und daß Scipio der um ſich greifenden Macht der Nobilität keineswegs willfährig entgegenkam, ſo konnte man doch an der Möglichkeit zweifeln, daß er und die ihm Gleichgeſinnten die Macht der Verhältniſſe hemmen könnten.

Achtes Capitel.

Tib. Gracchus' erſter Feldzug. Unterwerfung von Macedonien, Karthago, Hellas.

Scipio hatte ſich mit der Cornelia vermählt, als er den Oberbefehl gegen Karthago erhielt, und ſein Schwager Tiberius, noch nicht ſechszehn Jahre alt, folgte ihm, um die erſten Kriegsdienſte unter ſeinen Augen zu thun. Man ging zuerſt nach Sicilien über und landete von dort aus in Utica. Die Flotte war kaum vor Anker gegangen, als Briefe des Conſuls Mancinus anlangten, wonach er innerhalb der feindlichen Befeſtigungen ſich unvorſichtiger Weiſe hatte einſchließen laſſen. Es wurde ſogleich Alarm geblaſen, und um die letzte Nachtwache ging die Flotte ſchon nach Karthago wieder in See. Man langte noch gerade zeitig genug an, um den hart bedrängten Mancinus zu befreien. Die Legionare ſtanden gewaffnet auf den Verdecken, und als die Flotte von Waffen blitzend und mit ſcharfem Ruderſchlag am frühen Vormittag heranrückte, hatten die Karthager ſich ſchon zurückgezogen und ließen die Einſchiffung der eingeſchloſſenen Abtheilung ungeſtört geſchehen.[1])

Das war die erſte Unternehmung, bei der Tiberius zugegen war.

Scipio ging zunächſt daran, die geſunkene Disciplin im Lager herzuſtellen. Nirgends ward bei den Legionen die gehörige Ordnung weniger beachtet, als bei den Fouragirungen, wie denn die dem Römer angeborne Habſucht den einzelnen Soldaten leicht verlockte, gegen das Kriegsgeſetz ſich vom Lager allein auf Plünderung wegzuſtehlen. Schon Aemilius Paulus hatte in Macedonien eine hinreichende Bedeckung bei den Colonnen einführen müſſen, die zum Fouragiren ausgeſandt wurden. Jedenfalls machte Scipio jetzt dies zur allgemeinen Regel, da

[1]) Appian. Pun. 113 f.

er ſchon früher als Tribun für ſein Commando immer dieſe Vorſicht angewandt hatte.[2]) Das alte Lagergeſetz, daß Niemand ſich einzeln weiter vom Lager entfernen dürfe, als die Hornſignale ſchallten, ward wieder eingeſchärft. Der ganze Haufe von Hökern und Händlern ward aus dem Lager fortgewieſen und aus den Truppen alle Unfähigen ausgemerzt. Er forderte von den Soldaten, daß ſie ſich ihn zum Muſter nähmen.

Nachdem die Armee ſo gereinigt und neugeordnet war, wurde ein Sturm auf die Gartenvorſtadt Megara beſchloſſen. Zwei Abtheilungen wurden zum Sturm commandirt. Die eine führte der Conſul ſelbſt; unzweifelhaft war ſein junger Schwager bei ihm. Man rückte Nachts mit Aexten, Leitern und Brecheiſen verſehen aus und marſchirte im tiefen Dunkel und ohne ein Wort zu ſprechen eine halbe Meile. Als dennoch die Poſten auf der Mauer aufmerkſam wurden und anriefen, erhob er ſelbſt zuerſt mit ſeiner Umgebung den Schlachtruf, dem die Truppen auch von der anderen Abtheilung her laut und lärmend antworteten. Aber vergeblich ſuchte man die Mauer zu erſteigen. Da erkletterte ein junger, tollkühner Haufe einen freiſtehenden Thurm, von wo aus ſie die gegenüber liegende Mauer durch ihre pila reinigten. Es gelang ihnen Balken und Bretter hinüberzulegen, und ſo ſtürzten ſie auf die Mauer vor, Tib. Gracchus der erſte, der zweite C. Fannius, der übrige Haufe folgte, warf ſich auf ein Thor und öffnete hier dem Conſul und ſeiner Abtheilung den Eingang.[3]) Viertauſend Mann rückten ein, indem die Karthager zwiſchen den Gärten und Canälen ſicher gegen die Mauern der Byrſa zurückwichen. Obgleich man mit wildem Geſchrei ſich dem Feind nachſtürzte, ſo war

---

[2]) Appian, Hisp. 65. Pun. 100. 115.

[3]) Appian. a. O. 117. Daß ich als den erſten der *νεανίαι ἐντόλμοι* den Tiberius nenne, geſchieht nach Fannius bei Plutarch (Tib. Gr. 4). Denn eben dort ſagt Plutarch, daß das Heer ihn, als er fortging, vermißt habe; erlebte er alſo den letzten Sturm nicht, ſo war es offenbar der auf Megara, wo er und Fannius die erſten auf der Mauer waren.

ihm auf solchem Terrain schwer beizukommen, und nachdem wenige Gefangene gemacht, zog Scipio die Truppen zurück, aus Furcht vor einem Hinterhalt, denn es begann noch nicht zu tagen.

Hasdrubal, der sich mit sechstausend Mann zu Fuß und tausend Pferden den Römern gegenüber verschanzt hatte, war wüthend über diesen Ueberfall, mit dem man seine Wachsamkeit zu Schanden gemacht. Als es Tag war, zog er sich mit seiner ganzen Armee in die Stadt, und ließ, gegen den Willen des Senats, die Römischen Gefangenen auf der Mauer vor den Augen ihrer Waffengenossen zu Tode martern. Fürchtete er nach dem Falle von Megara Friedensanträge von Seiten der Karthager, und wollte sie durch Grausamkeiten im Voraus vereiteln?

Seit jener Nacht war Tiberius der Liebling des Lagers, und da er sich selbst mit dem Enthusiasmus einer jungen Seele der Nacheiferung seines großen Schwagers hingab, ward er selbst bald ein Vorbild militärischer Tüchtigkeit.

Scipio ging jetzt daran, die Stadt von der Land- und Seeseite einzuschließen. Unter fortwährenden Gefechten mit den Karthagern, deren bewaffnete Macht sich noch auf 30000 Mann belief, wurde ein festes Lager aufgeworfen, nach der Stadtseite hin durch Gräben, Pallisaden und eine zwölf Fuß hohe Mauer gedeckt, gegen das Festland durch Gräben und Pallisaden. In zwanzig Tagen und Nächten unausgesetzter Arbeit ward das ungeheure Werk vollendet, und nachdem so der Stadt jede Zufuhr vom Lande her abgeschnitten war, begann der Mangel unter den Einwohnern fühlbar zu werden. Ein Angriff gegen die Römischen Linien schien den Karthagern unmöglich, und so beschränkte sich der Krieg nur auf Seegefechte, so lange man die Zufuhr vom Meere her ihnen nicht ebenfalls sperren konnte. An der gefährlichen Küste konnte die Römische Flotte keine sichere Stellung einnehmen, so daß Scipio kein anderes Mittel zur Erreichung seines Zweckes sah, als auch die Bai durch einen Damm zu schließen. Auch diese ungeheure Arbeit wurde be-

ſchloſſen und ausgeführt. Das Belagerungsheer arbeitete von Neuem Tag und Nacht, und der Damm war vollendet, als die Karthager gleicher Zeit ſich eine neue Mündung gegraben hatten, aus der ſie mit einer neugebauten Flotte in See ſtachen. Zu ihrem Unglück verſäumten ſie es die Römiſche Flotte ſogleich anzugreifen, und als ſie drei Tage ſpäter ihr die Schlacht anboten, endigte ſie zu ihrem Nachtheil. Die neue Oeffnung hatte man dicht neben einer offenen Bucht gebrochen, wo früher die Kauffahrer, vielleicht bei zu ſchwerer Ladung gelöſcht hatten. Sie mußte den inneren Hafenbauten nahe liegen, deshalb hatte man ſchon beim Anfang des Krieges den offenen Quai befeſtigt, und daher mochte auch hier der Durchbruch bis ins Meer am kürzeſten und leichteſten zu bewerkſtelligen ſein. Um auch den neuen Eingang zu ſperren, wurde dieſe Baſtion am Tage nach der Seeſchlacht zu Lande mit dem größten Nachdruck angegriffen, und noch vor der nächſten Nacht ein Theil der Mauer niedergeworfen. Der folgende Tag mußte über das Schickſal der Stadt entſcheiden, als plötzlich der Feind, nackt, nur mit den Waffen in der Fauſt und Fackeln hart vor den Katapulten und Widdern erſchien. Sie hatten unbemerkt das Meer durchwatet und durchſchwommen, und warfen ſich nun mit der Wuth der Verzweiflung auf die Römer. Ein Hagel von Geſchoſſen hielt ſie nicht zurück, und als es dieſen nackten, durchnäßten Geſtalten gelang, die Maſchinen in Brand zu ſtecken, als ſie blutig und ſchwerverwundet mit dem Geheul der Raſerei den Brand immer weiter trugen, faßte der Schrecken die Legionen und ſie begannen vor der Gluth gegen das Lager zu flüchten. Scipio warf ſich an der Spitze eines Reiterhaufens den Fliehenden entgegen, aber er verſuchte umſonſt durch Drohungen und mit Waffengewalt ſie zum Stehen zu bringen. Die Feinde ſchwammen, als das Feuer überallhin die Maſchinen gefaßt, zurück, woher ſie gekommen.

In den nächſten Tagen bauten ſie die eingeſtürzte Mauer wieder auf, die Römer rüſteten neue Maſchinen. Bald waren

ſie in Thätigkeit, und diesmal gelang es, die Karthagiſchen Thürme in Brand zu ſtecken. Die Beſatzung verließ die Schanzen, als ſie mit Blut und Todten angefüllt, noch ehe ſie von den Römern erſtiegen waren, worauf Scipio den Platz durch Graben und Ziegelmauer verſtärkte und 4000 Mann hineinlegte, die die Stadt durch Geſchoſſe beſtändig beunruhigten.

Unterdeſſen war der Winter herangekommen, und Gracchus, der nicht bis zu Ende bei dem Belagerungsheer blieb, mag um dieſe Zeit nach Rom zurückgekehrt ſein.[4]) Das Schickſal Karthagos konnte kaum mehr zweifelhaft ſein.

Während der Anſtrengungen und der Abenteuer der Belagerung konnte es einem Soldaten von ſolcher Jugend und ſolchem Anſehen an lockender Gelegenheit zu kühnen Thaten nicht fehlen. Hatte er doch gleich in den erſten Tagen die tollkühnſte Tapferkeit gezeigt. Er war eigentlich von ſanften Sitten, leutſelig und mitleidig. So mochte er dem Soldaten auf dem Schlachtfelde und bei der ſchweren Schanzarbeit überall willkommen ſein, wo er in der nächſten Umgebung ſeines Schwagers, des commandirenden Conſuls erſchien. Und er war ja ein leiblicher Sproß aus dem Heldenſtamme des Africanus, tollkühn, wie der in ſeinen jungen Jahren, aber auch milde und zuthulich wie er es Zeit ſeines Lebens im Lager geweſen.

Daneben genoß er in der nächſten Umgebung ſeines Schwagers den Umgang der bedeutendſten Zeitgenoſſen. Lälius, Panätius und Polybius waren genaueſte Freunde Scipios, aber im Prätorium vor Karthago mußten doch auch ſonſt namentlich aus der jungen Nobilität ſich die ausgezeichnetſten zuſammengefunden haben. Im Fortgang der Belagerung konnten die Fragen innerer Politik nicht unbehandelt bleiben. Der Gang der Ereigniſſe drängte die Aufmerkſamkeit darauf hin.

Die Organiſation der Provinz Macedonien wurde all-

---

[4]) Plut. a. O.: *Πολλὴν δὲ καὶ παρὼν εὔνοιαν εἶχεν ἐν τῷ στρατοπέδῳ καὶ πόθον ἀπαλλαττόμενος αὐτοῦ κατέλιπεν.*

mälig ins Werk geſetzt, unter Leitung des Conſuls und der zehn Legaten. Es beſtand dort ſchon ſeit der Könige Zeit ein unbebauter ager publicus, die alten Ländereien der Krone, die man hatte brach liegen laſſen, um die Wirthſchaft der Publicanen zu verhindern, jetzt wurden ſie ihnen doch frei gegeben. Die Unabhängigkeit der einzelnen Gemeinden wurde aufgehoben, ausgenommen den Landestheil, der noch ſpäter als Macedonia libera unterſchieden ward.[5])

Man ſah in Griechenland die Freiheit des benachbarten Volks nicht theilnahmlos zuſammenſtürzen. Dort, das ſtand zu erwarten, ſiedelte ſich nun auch die verderbliche Macht der Römiſchen Capitaliſten an, und wenn die großen Grundeigenthümer den Achäiſchen Bund und ſeine Nachbarſtaaten noch nicht ganz ruinirt hatten, in wenig Jahren konnten in Macedonien ſich die Verhältniſſe ſo entwickelt haben, daß ſie auch auf die der ſüdlichen Staaten einen unvermeidlichen ſchädlichen Einfluß übten.

Im Lager vor Karthago war Polybius ſo gut von den Mißſtänden in ſeiner Heimath unterrichtet, daß es dort an Vergleichen zwiſchen den Griechiſchen und Römiſchen Verhältniſſen nicht fehlen konnte. In Rom wie in den Achäiſchen Städten waren die unteren Stände mit dem wachſenden Reichthum der höheren gleich unzufrieden. Hier wie dort fehlte es an Luſt und Mannſchaft zum Kriegsdienſt, und was beider Orts als das Mißlichſte erſchien, die unteren Claſſen gewannen, je weiter ſie ſich von den höheren zurückzogen, deſto mehr an drohender Gewalt. Hatte nicht Scipio ſein Commando nur durch die Hartnäckigkeit der Comitien erlangt? Und ſo wenig auch Kritolaos der Achäer ſonſt mit ihm verglichen werden konnte, er war doch in ganz ähnlicher Weiſe dem Senat zum Trotz zum Strategen gewählt.[6]) So war in Oſten und Weſten die Demokratie in

[5]) Cic. de l. agr. 1, 3. Caes. b. civ. 3, 34.
[6]) Polyb. 38, 2 ff.

unheimlicher Aufregung; die Einrichtung der Provinzialverfaſſung mochte als ein Mittel von Seiten des Senats ſie zu zügeln erſcheinen. Und ein ſolches Ende mußte auch die Belagerung Karthagos nehmen, die erſte Provinz an der Südküſte des Mittelmeers war ſchon ſo gut wie gegründet.

Im Lager ſelbſt konnte es der Demokratie und den Intereſſen des Volks nicht an Vertretern fehlen. Die ganze politiſche Anſicht des Polybius gründete ſich auf die Ueberzeugung von der Souveränität des Volkes, Lälius frühere Pläne waren bekannt, und wenn er es aufgegeben hatte dem verarmenden Volke aufzuhelfen, ſo zeigten die Bewegungen in Griechenland doch von Neuem, daß ſeine damals ausgeſprochenen Anſichten eine furchtbare Richtigkeit hatten. Wer bürgte dem Senat, daß ſich das Volk immer einem Scipio und nicht einmal einem Römiſchen Kritolaos anvertraute?

Solche Fragen mußten dem Tiberius gar geläufig ſein, als er vor dem Ende der Belagerung nach Rom zurückging. Als dann endlich in Griechenland die Sache zum Ausbruch kam und gleicher Zeit die Armee in Spanien dem Viriathus nur matten Widerſtand leiſtete, wurde durch die Verlegenheiten nicht etwa die Eintracht im Senat befördert. Je zahlreicher die Freunde des Volks vor Karthago waren, deſto ſchwächer war zunächſt ihre Partei im Senat. Daher kam es auch wohl, daß die Geſandtſchaft des Aurelius beauftragt wurde, früher Macedoniſche Beſitzungen dem Bunde mit Drohungen abzutrotzen, was gänzlich mißlang. Woher denn die entgegengeſetzte Anſicht leichter durchdrang, die dahin ging, nicht etwa die Achäer wegen der ungebührlichen Behandlung letzterer Geſandtſchaft zu verwarnen, ſondern ihnen mit neuen friedlichen Anträgen entgegenzukommen.[7]) Aber ſo bereitwillig man dieſe auch auf der Bundesverſammlung zu Aegium entgegennahm, ſo gelang es der Partei des Kritolaus doch, weitere Verhandlungen fürs erſte zu

[7]) Polyb. 38, 1 ff.

vereiteln. Man ſah wohl, daß der noch dauernde Puniſche und Spaniſche Krieg den Gegnern Roms die Hoffnung erregte, die Republik werde nicht nachdrücklich andererſeits auftreten können. Sext. Julius und ſeine Mitgeſandten kehrten alſo ſogleich nach Italien zurück, und konnten ſelbſt nicht verhehlen, daß man hier doch mit Heeresmacht einſchreiten müſſe. Sp. Mummius, durch Stoiſche Studien dem Scipio befreundet, erhielt die Provinz Macedonien, und man ſtellte in Ausſicht, wäre Karthago erobert, auch die Belagerungsarmee nach dem Peloponnes überzuſetzen.[8])

Unterdeſſen hatte jedoch Cäcilius Metellus auf eigene Hand neue Unterhandlungen eingeleitet. Er war und blieb Zeitlebens der politiſche Widerpart Scipios.[9]) Seine Abgeſandten fanden die Bundesverſammlung ungleich feindſeliger und aufgeregter, als ſie bisher ſich gehalten. Er hatte ſelbſt offenbar den Krieg herbeigewünſcht. Die Legaten blieben ſogleich in Athen, um ihn dort zu erwarten, und die Achäer wären nicht ſo eilig bis zu den Thermopylen vorgegangen, wäre ſein ſofortiger Anmarſch nicht bald bekannt geworden. An dieſem Paß wurde Kritolaos gänzlich geſchlagen, und das Land bis zum Iſthmus ſtand dem Römiſchen Heere offen, als nun auch Mummius mit der neuen Armee erſchien. Cäcilius hatte ihm den Sieg zu entreißen gewünſcht. Aber er mußte weichen. Die Unterhandlungen zwiſchen den Achäern und dem Macedoniſchen Heere wurden abgebrochen, und bald darauf gab die Schlacht am Iſthmus und die Eroberung Korinths ganz Griechenland in die Hand des Mummius und ſeiner zehn Legaten. Kurz vorher war Karthago gefallen, ſo daß zu gleicher Zeit in Africa und im Peloponnes die Einführung Römiſcher Provinzialverfaſſungen erfolgte.

Wie in Macedonien die Kronländereien, ſo wurden hier das Gebiet von Korinth und das Karthagiſche Stadtland zum ager

---

[8]) Polyb. a. O. 5.

[9]) Cic. de off. 1, 25. de rep. 1, 19.

publicus erklärt. Diejenigen Städte, die es mit Rom gegen Karthago gehalten, wurden mit Karthagiſchen Grundſtücken reich begabt;[10]) ſie entſprachen der Macedonia libera in ihrer Provinz Africa, wie in Achaja die Lacedämonier in gleicher Weiſe durch größere Freiheiten vor den übrigen Griechen ausgezeichnet wurden.[11]) So gab es ja auch in Sicilien und Spanien einen ager publicus, der freilich dort wieder zurückgeſtellt in Spanien zum Theil von einheimiſchen Colonien beſetzt war. Den beiden civitates foederatae und den fünf freien Städten in Sicilien entſprach die Macedonia libera, die freien Lacedämonier und die ſieben freien Städte der Provinz Africa. In Spanien gab es, ſoweit ich ſehen kann, überhaupt nur civitates und populi foederati, ein Bundesverhältniß, das in dieſer Ausdehnung durch Sempronius Gracchus, den Vater, zuletzt feſtgeſtellt war.

In den Achäiſchen Städten wurde die Timokratie, die auch in den Sicilischen feſtgeſtellt war, eingeführt, und dort wie hier war der Ankauf von Grundſtücken Bürgern einer fremden Stadt verboten.[12])

Das geht aus den Anordnungen ſehr deutlich hervor, daß man bedacht blieb, in den einzelnen Provinzen Rom einen beſtimmten Anhang zu bewahren. Wie in Sicilien, ſo waren es auch in Africa und Achaja die militäriſch wichtigen Punkte, deren man ſich zugleich dadurch verſicherte. So lange Korinth geſchleift, der Iſthmus alſo immer offen und die Bergfeſte Lakoniens Rom zugänglich war, war ein dauernder Widerſtand im Peloponnes unmöglich. Ebenſo bedeutend für einen möglichen Krieg waren die freien Puniſchen Städte. Dann aber iſt auch der Plan ganz deutlich, durch Abſchließung der einzelnen Stadtgebiete und die Aufrichtung timokratiſcher Verfaſſungen in

---

[10]) Rudorff, Das Ackergeſetz des Sp. Thorius S. 92 f.
[11]) Herrmann, Staatsalterth. 950. Caes. b. c. 3, 34.
[12]) Pausan. 7, 16. 96.

Griechenland die Macht der Demokratie zu brechen und die reichen Grundbesitzer eines Theils in ihrer politischen Stellung zu sichern, andererseits aber von zu großer Ausdehnung des Grundbesitzes zurückzuhalten. Wie es damit in Macedonien und Africa stand, darüber ist uns jede Nachricht entzogen; wir können nur daran erinnern, daß vor der Belagerung die inneren Verhältnisse der Punischen Landschaften ungleich günstiger, als die der Achäer standen, und daß daher auch jetzt solche Vorkehrungen weniger nöthig waren.

Dem Aerar wuchsen aus den drei Provinzen eine Menge neuer Steuern zu. In Africa zerfielen die neu aufgelegten Abgaben in eine Kopfsteuer und in Grundsteuern. Die Kopfsteuer wurde von allen Einwohnern, Männern und Weibern der unterthänigen Städte erhoben (Appian. Pun. 135) Die Grundsteuer ward ein für allemal zu einer bestimmten Summe angesetzt, ein Stipendium, von dem Zehnten Siciliens durchaus verschieden. Wahrscheinlich repartirten wie in Spanien die einzelnen Gemeinden die ihnen aufgelegte Summe unter sich. Die Griechischen und Macedonischen Abgaben bestanden hauptsächlich auch in solchen Stipendien, wie denn Macedonien dergleichen schon vor der Unterwerfung an das Aerar entrichtet hatte. Diese Steuern wurden nicht an die Publicanen verpachtet, wohl aber alle Häfen, Flüsse, Gehege, Bergwerke und Ländereien, die der Republik zufielen,[18]) d. h. die Steuern, welche auf oder von ihnen an Hafengeldern, Zehnten u. s. w. dem Aerar gehörten.

---

[18]) Polyb. 17 und Niebuhr erst. Ausg. 2. p. 356. Ich mache darauf aufmerksam, daß hier nach dieser Stelle Kopfsteuern zum wenigsten ausgeschlossen scheinen, und überhaupt nur von solchen Steuern die Rede zu sein scheint, die gleichsam auf Grund und Boden der Republik erhoben wurden. Rudorffs Annahme, daß auch einzelne Städte in Africa Zehnten geliefert (a. O. S. 95 f. S. 126) finde ich nirgends begründet, die censorische Location bezieht sich nur auf den ager publicus und unter diesem Namen konnte doch in Africa ebenso wenig als in Sicilien ein einfach zehntpflichtiges Gebiet unterthäniger Städte verstanden werden.

Der Gewinn, welchen der Römiſche Handelsſtand aus den Verhältniſſen zog, war unberechenbar. Zunächſt wurden in Karthago und Korinth zwei Hauptplätze des damaligen Verkehrs vertilgt und damit diejenigen Kaufmannſchaften, die mit der Römiſchen noch nachdrücklich concurriren konnten, gänzlich aus dem Wege geräumt. Die Trümmer des Korinthiſchen Handels flüchteten nach Delos, welches durch Rom als Freihafen ſchon dem Verkehr von Rhodus gefährlich geworden war. Man beſchuldigte die Capitaliſten, daß ſie die Sclaveneinfuhr übermäßig beförderten. Es war für ſie doch auch kein unbedeutender Gewinn, daß bei der Eroberung jener beiden Hauptſtädte die Republik ſelbſt über hunderttauſend Sclaven auf den Markt brachte.

Ich habe für die früheren Zeiten die Verpachtung Galliſcher decumae bezweifelt, auch die der Spaniſchen war kaum nachzuweiſen. Da ſie ſpäter beſtehen, in Spanien namentlich auf einem ager publicus bei Neu-Karthago,[14]) ſo datirte ihre Einführung vielleicht von den Jahren, in welchen ein ſolches Pachtſyſtem auf dem Karthagiſchen und Korinthiſchen Feld, auf den Macedoniſchen Krondomänen gewiß eingeführt wurde. Dadurch war der Geſchäftskreis der Publicanen unendlich erweitert, und ihre Societäten nahmen mit einem großen Verwaltungsperſonal in Nordafrica, am Iſthmus und an der Propontis eine Stellung ein, die den einheimiſchen Verkehr überall drücken mußte.

Was war denn nun durch die Zerſtörung Karthagos gewonnen? Der Ackerbau Nordafricas war zunächſt nur in der Umgegend Karthagos geſchwächt; war die Hauptſtadt gefallen, ſo konnten vorläufig noch Utika und die übrigen Freiſtädte als Mittelpunkte und Abſatzplätze für ihn gelten, da ſie ſelbſt bei der Eroberung einen großen Theil der fruchtbaren Gebiete erhalten hatten. Dadurch freilich, daß man das eroberte Land an die Bundesgenoſſen und Ueberläufer zum großen Theil vergabte, wurde der ager publicus heilſam beſchränkt, und mit

[14]) Cic. Verr. 3, 11. de l. agr. 1, 3.

ihm die Macht der Publicanen. Dann ſuchte man die Verhältniſſe Siciliens und Griechenlands noch weiter zu reorganiſiren. Es iſt uns eine Anordnung Scipios bekannt, wodurch er den Senat von Agrigent auf ſeine alte Verfaſſung reducirte.[15]) Wahrſcheinlich gehört ſie doch in die Zeit, da er nach der Zerſtörung Karthagos den Sicilischen Städten ihre vor langen Jahren geraubten Denkmäler zurückſtellte. Und wie er ſich für Sicilien bemühte, ſo Polybius im Auftrage der Geſandten für Achaja. Als er vermittelnd, erklärend überall herumzog, gelang es ihm doch bemerklich zu machen, was man zunächſt bei der neuen Verfaſſung gewonnen: Ruhe, Ordnung und die Hoffnung, daß die Noth der großen Grundbeſitze nicht wie bisher zunehmen werde. Dann faßte er endlich auch ein gemeines Recht für die Staaten auf, und dadurch wurde das niedergedrückte Gefühl der gemeinſamen Nationalität wieder belebt; gleiches Maß, Gewicht und Geld beförderten gleichfalls das Gefühl, daß trotz der aufgehobenen Bundesverfaſſung die alte Einheit nicht geſchwunden ſei.[16])

Bei dieſen Fortſchritten gewann der Provincial, aber indem ſie den Verkehr erleichterten, auch der Herr des Welthandels, der Publican. Die Egnatiſche Straße, die von Apollonia und Epidamnos nach Macedonien führte, konnte doch erſt erbaut ſein, nachdem hier die Provinz eingerichtet war (Strabo 7, 7). Sie war Provincialen und Publicanen gleich erwünſcht.

Nur in Italien und für die Römiſchen Bauern ſelbſt war nicht viel Gedeihen aus dieſen Ereigniſſen zu erwarten. Sämmtliche Legionen waren nach Beendigung der Kriege entlaſſen worden, meiſt wohl nach ſechsjährigem Dienſt. Hatte man jenſeits des Meeres einen neuen ager publicus gewonnen, ſo dachte man doch nicht daran ihn zu Aſſignationen oder Colonien zu

---

[15]) Cic. Verr. 2, 50.

[16]) Polybius ſchrieb ſeine Geſchichte, darin all dieſe Verbeſſerungen erwähnt werden, nach dieſer Zeit. S. unten im folgenden Capitel.

benutzen. Ob man dennoch nicht auf die eine oder die andere Weiſe dem Ackerbau auf der Halbinſel aufgeholfen haben würde, wäre Cato noch am Leben geweſen, das iſt nicht abzuſehen. Mit ſeinem Tode ſcheint für längere Zeit jedes ernſtere Intereſſe für dieſe Angelegenheit in den Hintergrund getreten zu ſein. Wir wiſſen nichts weiter, als daß der Senat die Bücher Magos über den Landbau, die ſich unter der Beute fanden, aus dem Puniſchen ins Lateiniſche durch eine Commiſſion übertragen ließ; damit freilich war wenig geholfen.

Neuntes Capitel.

Polybius und die Demokratie in Rom.

Im Jahre nach der Zerſtörung Karthagos 609 ging der Bruder Scipios Q. Fabius mit einer Armee nach Spanien, um hier den Krieg gegen Viriath zu Ende zu bringen. Immer von Neuem ſprachen die Luſitanier den Wunſch aus, Land in der Provinz angewieſen zu erhalten, und unter Vetilius Prätur 607 war ein Vertrag auf dieſe Bedingung nur durch die Dazwiſchenkunft Viriaths vereitelt worden. Und doch am Ende war eine ſolche Anſiedelung auch ſein letztes Ziel, nur wollte er vorher durch einen nachdrücklichen Krieg den Römern Achtung vor ihrem Feind und ſich eine ſelbſtändige Stellung ertrotzen. Es gelang ihm hierfür eine bedeutende Streitmacht zu ſammeln und nicht allein ſeine Stammesgenoſſen griffen zu den Waffen; wir treffen an der Spitze ſolcher Banden — wie Appian ſie nennt — Römer, wahrſcheinlich aus der Colonie Italica oder Latiner aus Carteja oder Ueberläufer.[1]) Der Kampf

[1]) Appian. Hisp. 61. 68, ein Spanier, Römiſchen Namens, Bürger von Italica, L. Marcius wird ebd. 66 erwähnt.

ging ja zuletzt darauf hinaus, ob der Spaniſche ager publicus zu Colonien verwandt werden ſolle, wie es früher in Spanien und neuerdings in Africa geſchehen oder ob er den Publicanen preisgegeben wurde. In Italien verfiel der Dienſt der Legionen immer mehr. Seitdem die ſechsjährige Dienſtzeit feſtſtand, mußte man immer von Neuem Jahre auf die Ausbildung der jungen Soldaten verwenden, ehe man ſie vor den Feind brachte.

Daraus erhellt, wie ungelegen der Spaniſche Krieg, und wie wünſchenswerth vielen ein Vertrag ſcheinen mußte, der den Luſitaniern Colonien zugeſtanden hätte. Es ſchien dies faſt der einzige Ort, wo die faulen Stellen der inneren Verfaſſung zu Tage lagen. Und es wäre unbegreiflich, wie jetzt Scipio ſo ruhig blieb und für das Volk, das ihm ſo offen ſich ergeben, kaum ſich regte, wenn uns nicht ein überaus merkwürdiges Denkmal der damaligen Stimmung erhalten wäre zu reicher Aufklärung.

Ich meine die Reſte der Univerſalgeſchichte des Polybius. Sie wurde nach der Zerſtörung Korinths, als die Provinz Achaja ſchon eingerichtet war, geſchrieben.[2]) Der Gedanke der Römiſchen Weltherrſchaft iſt hier ſo eigenthümlich durchgeführt, mit ſolchem Eifer verfochten, daß es offenbar darauf ankam, eine höchſt gewichtvolle Parteianſicht anderen Richtungen gegenüber erfolgreich zu begründen. Nachdem er im Eingange des dritten Buchs eine Ueberſicht ſeines Werkes bis zur Beſiegung des Perſeus gegeben, fährt er ſo fort: Wäre es möglich, aus den

---

[2]) Roſcher hat in der Recenſion meines Polybius, Göttinger gelehrt. Anzeigen 1844. No. 180, nochmals auf die Meinung Schweighäuſers verwieſen, wonach wir nur eine eigenhändige Erweiterung und Ueberarbeitung der urſprünglichen Arbeit vor uns hätten, und jene vor 146 abgefaßt, nur die Ereigniſſe bis 168 enthalten hätte. Ich muß aber doch bei der hier wiederholten Anſicht ohne alle weitere Clauſel verharren, denn es bleibt immer mißlich aus dem kurzen und unklaren Bilde, das Pauſanias von jener Zeit entwirft, 350 Jahre zurück über die Stimmung der wirklichen Zeitgenoſſen aburtheilen zu wollen. Ueber einzelne Stellen, die etwa in Betracht kommen, muß ich auf den Verlauf dieſer Arbeit ſelbſt verweiſen.

Erfolgen oder Niederlagen selbst ein genügendes Urtheil sich zu bilden, wie weit Menschen und Staaten Lob oder Tadel verdienen, dann müßten wir hier die Erzählung und Entwickelung beendigen und abschließen mit den Handlungen, die wir in dem früheren Entwurf als die letzten nannten. Denn hier ging die funfzigjährige Periode zu Ende und die Vermehrung und Zunahme der Römischen Macht war vollendet. Zugleich schienen alle darüber einverstanden und zum Geständniß gezwungen, daß man weiter auf die Römer hören und ihnen gehorchen muß in dem, was sie befehlen. Da jedoch weder über Sieger noch über Besiegte einfach aus dem Kampfe selbst sich ein vollkommenes Urtheil ergiebt — denn vielen haben die scheinbar größten Erfolge bei ungeschicktem Gebrauch die schwersten Nachtheile gebracht, und nicht weniger sind die erstaunlichsten Unfälle bei edler Ausdauer, oft zum Nutzen ausgeschlagen — so möchte zu den vorgenannten Ereignissen noch hinzuzufügen sein, wie denn die Gesinnung der Siegenden war, und wie sie dem Ganzen vorstand, und über die Auffassungen und Urtheile der anderen, in welcher Menge und welche über die vorherrschende Macht sich fanden; und möchte außerdem auch darzustellen sein, welche Richtungen und Bestrebungen in dem Privatleben und der öffentlichen Verfassung Obmacht und Stärke gewannen. Offenbar nämlich wird hieraus deutlich sein für die Gegenwart, ob der Römer Herrschaft zu meiden oder zu erwählen ist, für die Zukunft, ob ihr Regiment Lob und Nachahmung oder Tadel verdient."

Da steht es nun bestimmt ausgesprochen, daß die Auffassung der welthistorischen Entwickelung nicht getrennt werden sollte von dem Urtheil über die Privatverhältnisse und die Verfassung der einzelnen Staaten. Die Römische Herrschaft über den Erdkreis ward als oberster Grundsatz aller Politik hingestellt, und nun der Beweis geführt, daß sie unvermeidlich, aber auch, daß sie für die Unterworfenen heilsam sei. Ich habe an einem anderen Orte auszuführen versucht, wie das ganze Werk

des Polybius dieſe Anſicht zum Mittelpunkt hatte, und wie hiermit ſeine literäriſchen, religiöſen und politiſchen Meinungen in der engſten Verbindung ſtehen. Durch eine ſolche Schickſalsfügung werden die Verhältniſſe des Erdkreiſes gleichſam zu einem Leib zuſammengeführt[3]), die Staaten treten in Verhältniß zu einander, und erſt dadurch wird eine geordnete Geſchichte des bekannten Staatenſyſtems und ſeiner gegenſeitigen Staatshändel möglich, die der Verfaſſer eine pragmatiſche nennt. Die Möglichkeit eines ſolchen Syſtems iſt aber erſt durch die Römiſche Verfaſſung gegeben, die ſich dadurch vor der Spartaniſchen ſelbſt auszeichnet, daß ſie den Staat zu einer glücklichen und gerechten Führung ſeiner auswärtigen Angelegenheiten befähigt, ohne die innere Feſtigkeit deſſelben zu erſchüttern. Dabei iſt der Verfaſſer, wie früher erwähnt, einer der eifrigſten Verfechter der Demokratie oder der Volksſouveränität.

Allerdings in ſeiner Darſtellung der Römiſchen Verfaſſung hebt er die Miſchung der drei Gewalten als ihr rechtes Lebensprincip hervor; wenn man indeß mit ihm den Satz anerkannte, daß „die Volkstribunen die Meinung des Volkes thun und immer ſich nach ſeinem Willen richten mußten“ (6, 16), ſo ſtellte man den Senat und die Magiſtrate vielleicht neben das Volk, aber doch ohne allen Schutz gegen ſeine Angriffe. Das war dieſelbe Anſicht, nach der man bei Scipios erſter Wahl zum Conſul behauptete, das Volk könne wählen wen es wolle und jedes Geſetz aufheben, wie jedes auch von ihm gegeben würde. Daß er dabei die Bedeutung der Auſpicien für die Verfaſſung faſt gar nicht berückſichtigt, habe ich auch ſchon bemerkt.[4]) Die beiden Mittel das Volk in der nothwendigen Abhängigkeit zu erhalten, ſind ihm der kriegeriſche Oberbefehl der Conſuln und die Finanzverwaltung des Senats,[5]) gerade jene

[3]) Polyb. 6, 56. S. meinen Polybius S. 85 ff.

[4]) S. oben III, 4 u. f.

[5]) Polyb. 6, 14.: *ἐκ δὲ τούτων τίς οὐκ ἂν εὐκόπως ἐπιζητήσειε,*

Zweige der Verwaltung, welche ſeit dem zweiten Puniſchen Krieg der Gegenſtand der inneren Kämpfe geweſen waren. Der genaue Zuſammenhang zwiſchen dieſen Fragen und der der auswärtigen Politik war von vorn herein nicht zu verkennen geweſen. Durch Einrichtung von Provinzen ſtiegen die Steuern und nahm die Laſt des Kriegsdienſtes zu. Auch jetzt ward eine Armee für Macedonien und Africa auf die Liſte der ſtehenden Streitkräfte gebracht, nur für Achaja wurde keine angeſetzt.*) Alſo auch hier waren die Zuſtände der Beſiegten und Sieger im engſten Zuſammenhang: die neue Verfaſſung regelte wirklich die inneren Uebelſtände und Verwirrungen der unterworfenen Länder, und wo ſie das nicht that, ging ſie hervor aus dem Bedürfniß, die Einkünfte des Römiſchen Schatzes zu mehren, und durch die Vermehrung der Armee der Conſulargewalt ein größeres Anſehen zu verſchaffen.

Aber gerade bei der Conſulargewalt erinnert Polybius, daß eine Veränderung in dem Beſtehenden für den ganzen Bereich der Verfaſſung wohl möglich ſei. Sagt er ja auch ſelbſt, daß das Volk Macht hat Krieg und Frieden zu berathen, zu beſtätigen und aufzukündigen, daß es den Würdigſten die Magiſtrate giebt und über Capitalanklagen der einzige Richter iſt, daß die Conſuln über alle Magiſtrate die Gewalt haben, nur über die Tribunen nicht.

Da nun macht er andererſeits auf die öffentlichen Verlicitirungen und Verpachtungen aufmerkſam, als durch welche eine große Menge Capitaliſten und kleine Leute vom Senat abhängig gehalten wurden; er preiſt, daß die Römer zu Land und

---

ποῖα καὶ τίς ποτέ ἐστιν ἡ τῷ δήμῳ καταλειπομένη μερὶς ἐν τῷ πολιτεύματι, τῆς μὲν συγκλήτου τῶν κατὰ μέρος ὧν εἰρήκαμεν πυρίας ὑπαρχούσης, τὸ δὲ μέγιστον, ὑπ' αὐτῆς καὶ τῆς εἰσόδου καὶ τῆς ἐξόδου χειριζομένης ἁπάσης, τῶν δὲ ὑπάτων πάλιν αὐτοκράτορα μὲν ἐχόντων δύναμιν περὶ τὰς τοῦ πολέμου παρασκευάς, αὐτοκράτορα δὲ τὴν ἐν τοῖς ὑπαίθροις ἐξουσίαν.

*) Herrmann, Gr. St. a. O. A. 3.

zur See überallhin ſichere Fahrt geſchaffen, er hebt ihre Genauigkeit in Geldgeſchäften und ihre Zuverläßigkeit hervor, ſo daß man wohl ſieht, wie bedeutend ihm der Handel und die Handelsintereſſen der Republik erſchienen.

Und doch iſt er fern davon, ſich irgendwie der übermächtigen Geldmacht beiſtimmend zu nähern. Er rühmt den Aemilius Paulus, daß er, durch deſſen Hände der Macedoniſche Schatz gegangen, ohne irgend ein bedeutendes Vermögen geſtorben, und tadelt die Habſucht, mit welcher die erſten Familien ſeines Vaterlandes große Beſitzungen zuſammenzubringen trachteten. Die Gleichheit des Grundbeſitzes, wie ſie in Sparta beſtand, kann er aber auch nicht als das einzig Richtige gelten laſſen. Für die innere Ruhe ſcheint ſie ihm allerdings förderlich, nicht ſo für die Stellung des Staats nach außen. „Lykurg, ſo ſagt er (6, 48), machte dadurch die Spartiaten genügſam und ſchlicht im Privatleben, nicht ſo aber die Gemeinde im Ganzen. Sie, ſo ohne Ehrgeiz und voll Beſonnenheit daheim, waren gegen die übrigen Hellenen alles Ehrgeizes, Gelddurſtes, aller Habſucht voll. Denn, wer weiß nicht, daß ſie zuerſt von allen Hellenen nach ihrer Nachbarſtädte Land habſüchtig trachteten, und die Meſſenier mit Krieg überzogen, um ſie zu Knechten zu machen? Und das iſt doch ja auch allbekannt, daß ſie wegen ihrer Sucht in Hellas zu herrſchen, den Perſern, die ſie im Kampfe beſiegten, wieder zu gehorſamen ſich nicht entblödeten.“ So gewiß die Römiſchen Agrarverhältniſſe ihm bekannt waren, ſo ſehr er ſie abſeits liegen läßt, ſo intereſſant iſt dieſe Betrachtung über Sparta.

Denn wirklich, wenn nach dem Plane des Lälius und wer ſonſt immer ſchon vor Tib. Gracchus Aehnliches beabſichtigte, der ungeheure ager publicus von dem Zehnten befreit und unter die Bürger theils in kleineren Looſen vertheilt wurde, theils nach den älteren Geſetzen nur bis zu 500 Jugera von dem einzelnen occupirt werden durfte, wurde dadurch nicht die Stellung der Republik total verändert?

Bis jetzt laſteten die eingeführten Steuern noch nicht eben ſchwer auf den Provinzen, da die Zehnten und Hutgelder des Italiſchen ager publicus immer dieſelben blieben. Sobald dieſe wegfielen und an ſeine Stelle ein unter den Bürgern faſt gleich vertheilter, ſteuerfreier Grundbeſitz geſetzt ward, mußten die Abgaben aus den Provinzen vermehrt werden, oder man mußte die Bundsgenoſſen und unterthänigen Staaten zu Heloten herabſetzen. Bei einer Kopfzahl von 300000 Bürgern war man bis vor Kurzem immer doch in Verlegenheit, die Legionen vollzählig zu halten. Man mochte als Grund des Mißmuths und der Verſtimmung die zunehmende Armuth angeben; aber vor funfzig Jahren, als noch viel mehr angeſeſſene Hufner ſich fanden, hatte man eben deshalb die Zahl der Legionen verringern wollen, um dem Privatgrundbeſitz nicht ſeine Herren und Arbeiter zu entziehen. Stand bei einer wirklich durchgeführten Ackervertheilung nicht daſſelbe wieder in Ausſicht? Oder ſollte Rom dann doch endlich wie Sparta ſeine Zuflucht zu Söldnern nehmen?

So verliert er überall ſeine Aufgabe nicht aus den Augen: eben die Forderungen der auswärtigen Politik bedingen ihm weſentlich die inneren Verhältniſſe der Staaten; und dieſer enge Zuſammenhang, erſt recht ans Licht geſtellt unter der Römiſchen Weltherrſchaft, iſt es, der ſeiner ganzen politiſchen Anſicht als Mittelpunkt dient. Deſſen Darſtellung iſt die Aufgabe der pragmatiſchen Geſchichte, an ihm bildet ſich der rechte pragmatiſche Staatsmann, außerdem iſt keine lebendige Weltanſchauung denkbar.

Und da er nicht zweifelte, daß ſeinem Werk, ließ ers unvollendet, es nicht an Gleichgeſinnten fehlen würde, um es in demſelben Geiſte fortzuſetzen, ſo können wir um ſo ſicherer die ganze Arbeit als den Ausdruck einer weitverbreiteten politiſchen Richtung betrachten. Es iſt weniger ein abgeſchloſſenes Syſtem, das ſich in ſcharf ausgeprägten Formen bemerklich machte, als eine Lebensanſicht, die aus dem Leben ſelbſt hervorgegangen

unmittelbar wieder darauf angewandt ſein will. Und deshalb iſt Polybius auch in ſeinem Haß gegen gelehrte und ſententiöſe Geſchichtſchreibung offenbar der Ausdruck einer ganzen geiſtigen Partei. Solche Männer, wie Poſthumius Albinus, die mit ihrer Griechiſchen Bildung zu glänzen ſuchten, aber die Verhältniſſe im Peloponnes nach dem Macedoniſchen Kriege gegen die Griechiſchen Demokraten zu ſchützen ſuchten, hatten dem Griechenthum unter den älteren Römern nur Verachtung erweckt. Freilich gab es noch jetzt Leute unter Griechen und Römern, welche hiſtoriſche Darſtellungen als unzweifelhaft hinnahmen, ſobald ihre Verfaſſer in der Curie ſaßen (Polyb. 3, 9).

Wo Polybius einen ſolchen Autoritätsglauben entſchieden verwirft, mochte er manche ſeiner Zeitgenoſſen gar empfindlich verlezzen. Eben in der Curie fanden ſich die Männer, welche alles eher dem Polybius zugeſtanden, als jenen ausgeprägten demokratiſchen Grundſatz der Volksſouveränität. Freilich als Caſſius Hemina Romulus und Remus von den Hirten wählen ließ, ſtimmte er ganz mit dem Polybius überein, wo er durch des Volkes Willen von Anfang an all und jede Staatsform entſtehen läßt; aber ich habe ſchon darauf aufmerkſam gemacht, daß ſchon vor und während dieſer Zeit jene Ueberlieferungen entſtanden, darin die Könige als die göttlichen Staatengründer erſchienen.

Doch dieſe Gegenſätze waren nicht ſo ſcharf geſchieden, wie das vor einigen Jahrzehnten der Fall geweſen war. Welche Widerſprüche liegen nicht in der politiſchen Anſicht des Polybius! So lebendig er ſeine Grundanſchauung ausſpricht, ſo ſehr ſie ſich überall auf die wirklichen Verhältniſſe zurückwendet, ſo wenig abgeſchloſſen iſt ſie eben deshalb. Man konnte ganz damit übereinſtimmen, daß allerdings die Verfaſſung Roms und die der übrigen Staaten im Wechſelverhältniß zu halten ſeien, und doch wie verſchieden konnte nach dem Einen Grundſatz aus ſeiner Darſtellung der Römiſchen Verfaſſung weiter geſchloſſen werden! Die Demokratie mit den Volkstribunen und

die Timokratie mit Senat und Rittern fanden hier ihre Bedeutung anerkannt.

Wenn man jetzt in Sicilien und Griechenland Timokratie beförderte, folgte daraus die Nothwendigkeit, in Rom das demokratiſche Gegengewicht zu verſtärken oder jenen Verfaſſungen in der Stärke des Senats den rechten Halt zu verſchaffen? Man ſieht leicht, daß hier viele Meinungsverſchiedenheiten neben einander Platz fanden. Polybius zwar, wo er Rhodus zur Behauptung ſeines alten Anſehens auffordert oder die Intriguen berührt, die unter den Rittern vorkommen,[7]) tritt damit den Publicanen, die die Hauptfeinde der Inſel und der Kern der Ritterſchaft waren, nicht eben freundlich gegenüber, und ebenſo wenig zeigt er ſich mit allen Maßregeln des Senats einverſtanden. Es lag in ſeiner Auffaſſung der Geſchichte überhaupt etwas Großartiges und Freies, das dem Handelsgeiſt der Publicanen und ihrer Gönner weniger zu Kopf ging, als die große Bedeutung, die er ihnen doch wiederum in der Verfaſſung einräumte.

Die nächſte Umgebung des Tiberius Gracchus, als er nach Rom zurückgekehrt, war jedenfalls mehr oder weniger in dem übereinſtimmend, was man als die hervorſtechendſten Züge der Polybianiſchen Anſicht bezeichnen kann: ein Weltſtaatenſyſtem unter Roms Botmäßigkeit, für Rom ſelbſt eine ſtarke Demokratie Mittelpunkt zwar, aber nicht alleinige Form der Verfaſſung. Es ſtimmte ganz zu ſolchen Grundſätzen, daß Scipio wenige Jahre nach der Zerſtörung von Karthago eine Reiſe an die öſtlichen Höfe unternahm, und da in derſelben Zeit der König von Aegypten ſeiner Schwiegermutter Hand und Krone anbot, ſo ſtand damals offenbar ſchon das vereinigte Haus des Scipio und Gracchus auf der höchſten Staffel des Anſehens[8]).

---

[7]) Polyb. 5, 90. 10, 25. Roſcher a. O. S. 1800 bezieht letztere Stelle auf die Ritter des Achäiſchen Bundes, was aber gar nicht nothwendig; ſo allgemein iſt die ganze Klage gehalten.

[8]) Fiſcher, Zeittaf. u. d. Jahr 611. Merklin, De Corneliae vita p. 10.

Wäre dieſe Ehe wirklich geſchloſſen worden, ſo hätte dann ſich die geſammte Lenkung der Weltverhältniſſe immer mehr und mehr in den zwei Familien concentrirt, die — des Scipio Ehe war noch kinderlos — noch immer gar bald erlöſchen konnten. Aber Scipio wandte ſich immer mehr der entſchiedenen Demokratie zu. Noch 609 hatte die Liciniſche Rogation, die Prieſtercollegien durch Volkswahlen zu ergänzen, an Lälius und ſeinen Freunden den nachdrücklichſten Widerſpruch; darauf trat Scipio ſeine Reiſe an, mit einem auffallend kleinen Gefolge, nur in Begleitung des Panätius. Er war in Alexandrien und in Pergamus. Als er zurückgekommen, war er, wenn er früher noch geſchwankt, vollſtändig von den Ariſtokraten geſchieden. Er erſchien bei der Bewerbung um die Cenſur mit einem Gefolge des allergemeinſten Schlages, und was das Wichtigſte, dieſe Partei verſchaffte ihm das Amt, während Appius Claudius, dem ganzen Senat und der Nobilität zum Aergerniß, durchfiel.

Während ſich ſein Schwager ſo mehr und mehr von der Nobilität losſagte, ward Tiberius Gracchus zwanzigjährig. Eine Mutter, die den erſten Königsthron, der einer Römerin angetragen ward, verſchmähte, wußte in den Söhnen das Gefühl ihrer Stellung lebendig zu erhalten. Es war dies eine eigene Miſchung von höchſter Ariſtokratie und entſchiedener Demokratie.

Zehntes Capitel.

Die Senatsparteien und der Spaniſche Krieg bis zu dem Conſulat des Mancinus.

Als Scipio das cenſoriſche Gebet dahin veränderte, daß es nicht mehr auf Erweiterung, ſondern Erhaltung der Herrſchaft lautete, ſo ward darin gleichſam ausgeſprochen, daß der Zuſtand, den Polybius geſchildert, erhalten werden möchte. Vorher ſchon

griff er Nobilität und Publicanen im Einzelnen und im Ganzen an; seine censorischen Reden deckten die Demoralisation der höheren Stände schonungslos auf, und daß er sie nicht nur gereizt, sondern auch wirklich angegriffen hatte, dürfen wir wohl aus dem Tadel schließen, den die ganze Amtsverwaltung erfuhr.[1]) Es mochte ihm auf seiner Reise deutlich geworden sein, daß die noch unabhängigen Reiche unter denselben Mißverhältnissen litten, die in Italien und den Provinzen sich bemerklich machten. Die Unmasse von Sclaven, mit der zehn Jahre später Aristonikus seinen Asiatischen Krieg führte, war jedenfalls damals schon vorhanden. In Aegypten zerfiel die Bevölkerung in besoldete Truppen und geknechtete Bauernbevölkerung. Der Grundbesitz zerfiel großentheils in Tempel- und Kronländereien. Jeder Schritt also über die jetzigen Grenzen hinaus vermehrte nur die Verlegenheit der Republik.

Da verdient es doch auch bemerkt zu werden, daß man in Rom zwei Asiaten als diejenigen nannte, deren Ansichten mittelbar und unmittelbar auf Tib. Gracchus großen Einfluß geübt: Antipatros von Tarsos, durch seinen Schüler Blossius von Kumä, und Diophanes, ein Verbannter von Mitylene. Wenn es einem unklugen Grammatiker einfallen konnte, einen Römischen Gesandten in Laodicea öffentlich zu ermorden und dann seine Sache sogar mit Erfolg beim Senat zu führen, so ist es nicht zu verwundern, daß wir Philosophen im Interesse ihres Vaterlandes sich den politischen Größen Roms nähern sehen.

Jenes war 594 vorgefallen (Polyb. 32, 6). Während der Censur seines Schwagers war Gracchus schon angesehen, seine Campagne vor Karthago hatte den ersten Grund dazu gelegt. Jetzt, in der nächsten Umgebung Scipios mußte es ihm leicht gelingen, die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen, denn hier auf Seiten dieser Partei waren die Männer von Bedeutung leicht zu zählen.

---

[1]) Cic. de orat. 2, 66.

Neben Scipio ſtand zuerſt ſein älterer Freund C. Lälius, der ſchon mit ihm an den Comödien des Terenz gearbeitet haben ſollte. Ueberhaupt galt er für gewandter im Ausdruck als jener, und wie er als Redner das Alterthümliche liebte, ſo war er auch in ſpäteren Zeiten als Augur und Kenner der alten Diſciplin hoch angeſehen. Den Namen des Weiſen hatte ihm die Nobilität beigelegt, als er den Plan einer Ackeraſſignation, mit dem er ſich als Tribun trug, aufgegeben hatte. Damals ſtand er wohl ſchon in den Funfzigen. Zwei Töchter waren an C. Fannius und Q. Mucius Scävola verheirathet. Der erſtere, der ſchon vor Karthago an der Seite des Tib. Gracchus gefochten, ſtand während der Cenſur Scipios unter Fabius Servilianus bei den Spaniſchen Legionen, ein erprobter Degen, nicht eben gewandt als Sprecher und mit der Feder, aber ſein Geſchichtswerk ſcheint doch noch ſpät als eine ausgezeichnete Arbeit benutzt zu ſein.

Q. Mucius Scävola, wie ſein Schwiegervater als Augur berühmt, galt als Redner weniger, aber er ſowohl als P. Mucius der Pontifex für einen der größten Kenner des Civilrechts. Publius, der Pontifex, war, wie Lälius, einer von jenen gründlichen und beſonnenen Staatsmännern, die bei einer gediegenen Kenntniß des Rechts und einer feſten Ueberzeugung doch ſich ſcheuen, mit Gewalt durchzugreifen und offen Partei zu nehmen. Es iſt der Glaube, daß auf geſetzlichem Wege das Recht ruhig gewonnen werden könne, der ſie von allen Voreiligkeiten abhält, freilich auch wohl den rechten Augenblick verſäumt.

Hierher gehörte damals auch noch Q. Pompejus, ein tüchtiger Menſch aus unberühmtem Geſchlecht, der allmälig ſich in die Höhe gearbeitet und dem Scipio genähert hatte. Doch die nächſten Zeiten zerriſſen mit ſo vielen anderen auch dieſe Verbindung.

Ueberſieht man nun die ebengenannten, ſo trifft man unter ihnen eine Reihe tüchtiger Kenner des Rechts. Lälius hatte ſeinen einen Schwiegerſohn ins Augurncollegium, den anderen

in die Schule des Panätius gebracht. So entſchieden ſie an der Spitze einer neuen, gründlichen wiſſenſchaftlichen Richtung ſtanden, ihre ruhige und gediegene Bildung war zum Theil ſchon überflügelt von Männern einer neuen glänzenden Bildung, die ſich namentlich auf dem Forum, in einer leidenſchaftlichen Beredſamkeit Anerkennung verſchaffte.

Der älteſte und bedeutendſte Vertreter derſelben war Servius Sulpicius Galba, berüchtigten Andenkens wegen ſeiner Spaniſchen Prätur. Seit der lex Calpurnia de repetundis, durch welche die jährliche Zahl bedeutender Proceſſe ſehr anwuchs, wurde die Kunſt jener ſtürmiſchen Beredſamkeit immer weiter getrieben. Zu den gefeiertſten Sprechern gehörten jene Jugendgenoſſen des Scipio, die in frühen Jahren ſchon nicht, wie er und wenige Gleichgeſinnte, die Uebung des Forums verſchmäht hatten: Q. Cäcilius Metellus, P. Scipio Naſica, App. Claudius, L. Aemilius Lepidus. Keiner von ihnen wird als Schüler der Stoiker genannt, aber in ihren Reden traf man mehr Griechiſche Eleganz des Ausdrucks, mehr leidenſchaftliche Energie als eine tiefe Sachkenntniß, die ſich in ruhiger Entwickelung des Thatbeſtandes unbeſiegbar glaubt. Da kam es denn wohl vor, daß man den Proceß im Anfang dem Lälius übertrug; in der höchſten Noth letzter Entſcheidung, wo kein Recht Stich hielt, mußten die anderen eintreten.[2])

Es fällt uns doch auf, daß gerade ſolche Charaktere, die in den Künſten redneriſcher Leidenſchaft auf dem Forum groß geworden waren, daß dieſe Helden der Roſtra als die Verfechter der Nobilität immer mehr hervortreten. Denn Scipio dagegen, der auf dem Markte nichts gelernt hatte, iſt ſchon jetzt der erklärte Mann des Volks. Als ſich Appius Claudius bei der Bewerbung um die Cenſur rühmte, alle Bürger bei Namen gegrüßt zu haben, während Scipio keinen kenne, da ſagte er: „du haſt ſchon Recht, habe ich doch nur getrachtet, nicht alle

[2]) S. Cic. Brut.

zu kennen, ſondern keinem unbekannt zu bleiben.“ Was aber noch viel wichtiger, war, daß eben auf dem Forum das eigentliche Volk wenig zum Vorſchein kam, ſo daß man dort allbekannt ſein konnte, ohne mit dem größeren und beſſeren Theil der Bürgerſchaft in irgend welche Berührung zu kommen. Die armen Bauern und Taglöhner in Samnium oder noch ferner von Rom, die freien Hirten der Apuliſchen Ebene hatten in den großen Proceſſen des Forums nichts zu gewinnen oder zu verlieren. Und ſelbſt wenn die wichtigſten Sachen für ſie zur Sprache ſtanden, konnte es ſich treffen, daß ihre Arbeit ſie nicht zur Stadt ließ. Der ſpätere Unterſchied zwiſchen der plebs rustica und urbana im ſchlechteſten Sinne begann jetzt bemerklich zu werden.

Auf dem Lande galt der Name Scipios alles, unter den Veteranen von Spanien und Africa. Er hatte bei ſeinem ungeheuren Vermögen Zeit ſeines Lebens nie einen Handel gemacht, nie ein Haus gebaut; ſein Geſchirr an Gold und Silber war unbedeutend für ein ſolches Haus. Da iſt es wahrſcheinlich, daß er auf großem Grundbeſitz eine Menge freier Arbeiter nährte. In Alexandrien hatte man ihn mit Jauchzen begrüßt, als er auf ſeinem Wege zur Burg den Mantel zurückſchlug und ſich allem Volke zeigte.[3]) Wenn es zu Rom für ihn zu entſcheiden galt, konnte er gewiß ſein, daß ihm die Majorität, ohne Bewerbung und Beſtechung, von Nord und Süd zuſtrömte, eine Majorität, gegen welche der Senat ſeine ſtädtiſchen Lumpen und Vornehmen umſonſt in Bewegung ſetzte.

Ich habe nur einige wenige Namen auf jeder Seite aufgezählt, und ſelbſt aus der nächſten Nähe Scipios ſeinen Bruder, den Q. Fabius Maximus nicht genannt, ſo wie deſſen gleichnamigen Adoptivbruder, aus dem Hauſe der Servilier. Die Majorität des Senats ſtand zuſammen dem Scipio gegenüber, auf dem Forum herrſchte die trotzige und ſchwunghafte

---

[3]) Plut. Apophth. reg. et imperatt.

Beredsamkeit eines Lepidus, Metellus, Nasica. Die jungen Männer, welche an den Debatten der Curie noch nicht Theil nahmen, suchten von jenen Rednern des Forums zu lernen. Papirius Carbo, Cn. Octavius, Sp. Posthumius, Tib. Gracchus gehörten unter die glänzendsten Köpfe, die sich in solcher Absicht einem der Redner anschlossen oder selbst schon in Processen mithandelnd auftraten.[4])

Kurz vor oder nach der Censur des Scipio Africanus muß Tiberius die Tochter des App. Claudius geheirathet haben, der bei den Censorwahlen für 612 als der aristokratische Gegner Scipios vergeblich auftrat.[5]) Er war schon Augur und in der Stadt hoch angesehen, als App. Claudius eines Tages von einem Schmause der Priesterschaften nach Haus kam, und noch unter der Thür seiner Frau zurief: „Antistia, ich habe unsere Claudia verlobt." „Wozu denn das Treiben und die Hast," meinte die erstaunte Frau, „wenn du doch nicht den Tiberius Gracchus zum Bräutigam bekommst?" Die Geschichte ward bekannt in Rom, man sieht, daß diese Verbindung längst schon wünschenswerth, aber nicht möglich geschienen hatte.[6])

Claudius hatte bis dahin auf der aristokratischen Seite des Senats als erster des Senats sich ausgezeichnet. Sein Geschlecht hatte der Republik mehrere Staatsmänner ersten Ranges gegeben. Zu dreien Malen wenigstens hatten Claudier die Verfassung mit mehr oder weniger Erfolg zu reformiren gesucht, zuerst der Decemvir, dann die Censoren von 442 und 585. Eine vollkommene Kenntniß des herkömmlichen Rechts, vereint mit der größten Energie für neue und weitgreifende Pläne

---

[4]) Plut. Tib. Gr. 8, 10. Cic. Brut. 25.

[5]) Sein ältester Sohn starb nämlich in Sardinien vor dem zweiten Tribunate seines Oheims, also spätestens 631 und doch wohl nicht jünger als 17 Jahr, so daß er spätestens 614 geboren, sein Vater also 613 verheirathet war. S. Valer. Max. IX, 7, 2 und IV, 7 A. 29.

[6]) Plut. Tib. Gr. 4, beweist schlagend, daß diese Geschichte auf den Vater des Tiberius und Scipio Africanus nur fälschlich übertragen ward.

zeichnete ihre Versuche aus, und nur dem Umstand, daß sie wiederholt mißlangen, ist es zuzuschreiben, daß sie in schiefen und lückenhaften Darstellungen auf uns gekommen sind. So durchaus aristokratisch das Geschlecht auch sich zeigte, seine großen Männer fanden immer im Verlauf ihrer Unternehmungen gerade bei den Aristokraten, waren es nun Patricier, Nobilität oder Ritter, den erbittertsten Widerstand. Einmal aber dadurch gehemmt und gereizt verstockte sich ihre altadelige Festigkeit bis zur verzweifeltsten Hartnäckigkeit, denn im Grunde ihres Herzens lag alle südliche Leidenschaft jeden Augenblick entzündbar. Man erzählte sich, daß ihrer einer die heiligen Hühner, die nicht fraßen, in die See werfen ließ, „so sollten sie doch saufen." Deshalb ging seine ganze Flotte verloren, sagte das Volk. Als Jahre nachher seine Schwester zu Rom im Gedränge nicht vorwärts konnte, hatte sie zornig gerufen: Ihr Bruder müßte noch einmal eine Flotte ertränken, noch sei zu viel des Volkes in Rom.

An dieser unbändigen Heftigkeit waren ihre Pläne für den Staat meist gescheitert. Heftig war Appius auch, als Redner wie im gewöhnlichen Verkehr, in Zorn noch Freude hielt er das rasche Wort nicht zurück. Als ihm die sonst befreundete Nobilität 611 den Triumph nicht zugestehen wollte, triumphirte er auf eigene Kosten und seine Tochter, die Vestalin trat neben ihn in den Wagen, um ihn gegen den intercedirenden Tribunen zu schützen.[7]) Dann bewarb er sich, an der Spitze der Nobilität vergeblich um die Censur, ward von Scipio, dem Demokraten geschlagen, und erhielt sie erst für das folgende Lustrum, wo seine meisten Pläne an der Einsprache seines Collegen Q. Fulvius scheiterten.[8]) Ich vermuthe, daß er zwischen 612 und 618 die Partei wechselte, und schon in letzterem Jahre

[7]) S. Fischer, Zeittaf. u. 611.

[8]) Plut. Aem. Paul. 38. Dio fragm. Peiresc. 84. Fischer Zeittaf. u. 618.

von der ſenatoriſchen Majorität auf die Seite der Demokraten getreten war, wo er ſpäter die Pläne des Tiberius ſo lebhaft unterſtützte: eine Veränderung, mit der die Verheirathung des Gracchus und der Claudia zuſammenhängen mochte.

Von den Streitigkeiten der Curie und der Comitien ſind nur wenige Spuren auf uns gekommen. Am deutlichſten treten ſie immer noch über den Spaniſchen Krieg hervor.

Wiederholte Verſuche einen Vertrag zu ſchließen waren bis jetzt an der Treuloſigkeit der Römer oder am Mißtrauen der Luſitanier geſcheitert. Je länger der Krieg währte, deſto gefährlicher ward er. Die Legionen mußten alle ſechs Jahre entlaſſen werden, neue Rekruten traten ein, und ſie vor dem Feind zu üben ward deſto gefährlicher, je kriegserfahrener dieſer von Jahr zu Jahr ward, da ſeine Haufen kaum noch ein anderes Leben als das im Felde kannten. Q. Fabius Maximus, Scipios Bruder, und dem anderen Q. Fabius, aus dem Geſchlechte der Servilier, dieſen beiden war es doch endlich gelungen, den vier Legionen, die ſie nach einander 609 und 612 hinübergebracht, eine Haltung zu geben, mit der ſie dem Feind erfolgreich entgegengingen. In ſeiner Bedrängniß hatte Viriath zu Anfang ſchon 610 die Arvaker, Titther und Beller gegen Rom gewonnen, doch auch hier ſtand bald ein wohlgeübtes Heer, 30000 Mann zu Fuß und 2000 Pferde im Felde, das unter Metellus 612 den Feind auf die beiden feſten Plätze Termantia und Numantia beſchränkt hatte. Zum Winter 613 waren neue Truppen für Spanien zu erwarten, um ſo mehr kam es darauf an, mit den jetzt geübten Streitkräften die Sache zu Ende zu bringen.

Scipio gedachte den Lälius für 613 zum Conſulat zu bringen; zwei Männer wie er und Fabius konnten mit ſolchen Truppen ein glückliches Reſultat nicht verfehlen. So lange Metellus, der eifrigſte Optimat, in Hispania citerior commandirte, war alles eher als Uebereinſtimmung zwiſchen den beiden Armeen zu erwarten.

Das Unglück wollte, daß Q. Pompejus gerade jetzt die Gelegenheit äußerſt günſtig fand, ſich durch einen Handſtreich das Conſulat und dadurch die Lorbeeren des Numantiniſchen Kriegs zu verſchaffen.[9]) So ward Scipio von ſeinem eigenen Anhänger getäuſcht, eine alte Freundſchaft aufgegeben, und was das Schlimmſte war, ſtatt eines erprobten Feldherren kam dieſer homo novus zum Commando, der nun, mit der einen Partei längſt, mit der anderen vor Kurzem zerfallen, in ſo ſchweren Zeitläuften ganz auf ſich allein geſtellt war.

Mit Viriath kam wirklich noch 613 ein Vergleich zu Stande: er wurde zum Freund des Römiſchen Volks erklärt, und ſeinen Kriegshaufen das Land, das ſie occupirt, zugeſtanden.[10]) Das Volk beſtätigte ihn. Der Senat dagegen ſah gewiß nicht ungern, daß Pompejus vor Numantia ſo ganz ohne Reſultat blieb, aber weder war er geſonnen, den neuen Truppen, die Ende 613 das alte Belagerungsheer ablöſten, einen neuen tüchtigeren Feldherrn zu ſchicken, noch wünſchte er dem Vertrag mit den Luſitaniern einen langen Beſtand. Als Q. Servilius Cäpio 614 in die Provinz ging, hatte er ſehr bald auf eine Ungültigkeitserklärung beim Senat angetragen. Der Vertrag war wahrſcheinlich noch während Scipios Cenſur abgeſchloſſen. So bitter die Nobilität ſich über dieſe ausließ, den Friedensſchluß des Fabius ohne Weiteres umzuſtoßen, trug man doch Bedenken. Als man dennoch endlich die Stirn hatte, ihn öffentlich zu

---

[9]) Plut. a. O. Hierher gehört offenbar auch das Fragment aus dem erſten Buch der Selbſtbiographie des Rutilius Rufus: Pompejus elaboravit, uti populum Romanum nosset eumque artificiose nosset. S. Meier fragm. hist. Rom. p. 230.

[10]) Appian. Hisp. 69 giebt den Hauptinhalt des Vertrags nicht ganz deutlich. Wer ſind die οἱ ὑπ' αὐτοῦ? Die Widerſprüche über den Spaniſchen Krieg ſ. oben. Vergl. weiter über Metellus und Pompejus App. a. O. 76. und Val. Max. 93, 7, Liv. 54 mag die letzte Niederlage des Fabius der Kürze wegen unerwähnt bleiben, oder war es eine und dieſelbe Meinung, welche die Cabalen des Metellus leugnete und den Vertrag des Fabius erzwungen nannte?

brechen, ſo wagte Cäpio doch nicht, den Feind unvorbereitet wie er war nachdrücklich anzugreifen, ja er ſah ſich gezwungen, wieder zu Unterhandlungen ſeine Zuflucht zu nehmen. Dabei ward Viriath durch erkaufte Mörder aus dem Wege geſchafft.

Auch vor Numantia griff man endlich in der äußerſten Noth zu Unterhandlungen, und die Feinde verſtanden ſich auf gewiſſe geheime Bedingungen dazu, die Deditionsformel auszuſprechen. Als der Conſul des Jahres 615 endlich erſchien, um Pompejus zu erlöſen, fand er die Legionen durch Krankheit geſchwächt, und einen Friedensſchluß, deſſen geheime Bedingungen, im Namen des ganzen Stabes angenommen, jetzt vom Conſul geleugnet, von den Numantinern auf das Nachdrücklichſte behauptet wurden. Die Nachricht von Viriaths Ermordung und die Beſchwerden der Numantiner vor dem Senat deckten die ganze Erbärmlichkeit des jetzigen Zuſtandes auf.

Der Krieg in Spanien war keineswegs beendet. Im Weſten führten verſchiedene Häuptlinge ihn auf eigene Hand fort; einen ſolchen Vertrag, wie ihn Pompejus geſchloſſen, mußte der größte Freund des Friedens ohne Weiteres zurückweiſen. Die dortigen Truppen waren jung, unerfahren, durch Seuchen und Niederlagen demoraliſirt. Ueber das alles mußte die Erbitterung ſteigen, wenn man bedachte, daß die Feldherren, unter denen der gute Name und das beſte Blut der Republik ſo ſchmachvoll vergeudet ward, von Leuten gewählt waren, die nie im Lager unter dem Commando eines unfähigen Optimaten gelitten hatten, und die noch dazu um Geld oder Anſehen ihre Stimmen verhandelten, während der zukünftige Legionar fern von der Stadt keine Zeit hatte, ſeinen Feldherrn zu wählen.

„Das Volk," ſagt Polybius, „widerſetzt ſich nicht leicht den Conſuln, da der einzelne und alle im Felde unter ihre Gewalt kommen." Die Conſuln aber hängen wiederum vom Volke ab, „denn dieſes beſtätigt und verwirft die Verträge, und beſonders müſſen ſie auch bei Niederlegung des Amtes vor ihm Rechenſchaft ablegen."

Durch die lex Calpurnia de repetundis war ein Band der Verfassung schon gesprengt, insofern dadurch die Untersuchung über die Amtsführung zum großen Theil dem Volke entzogen und einer jährlichen Commission von Senatoren übertragen war. Dem Senat gelang es nun auch schon wiederholt, Bündnisse aufzuheben, die vom Volke bestätigt waren. Freilich sind unsere Quellen so dürftig, daß wir nicht entscheiden können, ob man den Vertrag des Fabius Servilianus oder Pompejus auch durch einen Volksbeschluß widerrufen ließ, aber je mehr Bürger an den Comitien Theil zu nehmen durch ihren kümmerlichen Erwerb verhindert wurden, desto größer die Gefahr, daß die Reichen sich einen Einfluß unter den Tribulen verschafften, die überhaupt ihre Stimme abgaben, und die, was noch wichtiger, gleichsam den stehenden Kern der stimmgebenden Bürgerschaft bildeten.

Aus diesem Gesichtspunkte war eine Veränderung wünschenswerth, durch welche der einzelne seine Stimme freier von einschüchternder Ueberwachung abgeben konnte, und eine solche wurde für die Magistratswahlen durch die lex Gabinia bewerkstelligt, indem in ihr an die Stelle der mündlichen Abstimmung die durch Tafeln trat.

Der Tribun, von dem es den Namen trägt, war ein Mensch ohne Ansehen und Bildung; daß er mit seiner Rogation einen Angriff begann, den noch unsichtbar die ersten Männer der Republik leiteten, das ward allmälig erst deutlich. Das nächste Jahr begann unter mancherlei Unfällen und Zerwürfnissen. Eine Theurung in Rom und ein Mordanfall in dem Walde Sila, den man den Publicanen Schuld gab, brachte auf dem Forum die größte Aufregung hervor. Der Tribun C. Curiatius beantragte den Ankauf von Getreide durch Gesandtschaften, dessen sich die Consuln weigerten. „Schweigt doch, Quiriten," fügte Scipio Nasica hinzu, als die Concio darüber murrte, „schweigt doch, denn ich weiß besser als ihr, was der Republik frommt." Und sie schwiegen. Die Consuln gingen weiter und

ließen bei den Tribunen einen Deserteur von den Spanischen Legionen anklagen, den man beim Delect entdeckt hatte. Er ward ausgepeitscht und verkauft, die Tribunen wollten dem Recht seinen Weg lassen, aber dafür verlangten sie auch, daß man ihnen zehn Rekruten frei gebe. Eine solche Forderung war nicht neu, sondern schon vor dreizehn Jahren bei der Einführung des Looses auch unter den einzelnen Rekruten war sie erhoben worden.[11]) Wie die Freiheit des Einzelnen und die tribunicische Einsprache schon seit der Erloosung der Tribus beschränkt war, so ward sie es offenbar noch mehr, seitdem auch die Tribulen wieder nach dem Loose aufgerufen wurden. Die Tribunen wollten nur eine Spur ihres früheren Intercessionsrechtes bewahren, als sie jene Vacationen verlangten. Aber wie vor dreizehn Jahren wurden sie damit abgewiesen, worauf sie ebenfalls wie damals die Consuln in den Carcer abführen ließen. Wie man sich vertrug, ist uns beide Male nicht gemeldet worden.

Junius Brutus ging mit den neuen Legionen nach Spanien. In Hispania ulterior herrschte die ärgerlichste Spannung zwischen Cäpio und seinen Legionen, die traurige Spur eines Lageraufstandes, in dem sich der Consul nur durch die schleunigste Flucht gerettet hatte.[12]) Der Gewalthaufe Viriaths hatte nach seinem Tode einen kühnen Marsch bis an die Ebromündung gewagt, und erst auf dem Rückzug beim Uebergang über den Bätis war es Cäpio gelungen, den Feind einzuschließen und ihn zu einem Vertrage zu zwingen. Die Bedingungen waren doch die alten, so oft verworfenen, auf die schon Sulpicius Galba unterhandelt: man lieferte die Waffen aus und erhielt Land in der Provinz (Appian. Hisp. 75). Aber damit war der Krieg nicht geendigt. In dem weiten und reichen Küstenland hielten sich noch eine Menge von Clanen un-

[11]) Liv. ep. 48, 55. App. Hisp. 49. Valer. Max. III. 7. 3.
[12]) Dio fragm. Peiresc. 83.

ter den Waffen, die weder vom Süden noch vom Osten her einen nachhaltigen Angriff zu fürchten hatten. Auf den großen schiffbaren Strömen stand ihren Haufen der Rückzug bis an die Küsten des Oceans schnell und ungehindert offen, ihre Nachen aus Fellen oder Baumstämmen führten sie sicher über die Untiefen, und in den Bergscheiden dieser Flußgebiete waren sie zu Lande fast ebenso unerreichbar.

Brutus war entschlossen, seine junge Armee auf dieselben Schlachtfelder zu führen, wo einst Lucullus die Legionen für den Karthagischen Krieg gebildet hatte. Von jenem Feldzuge her waren die Völker bekannt, die im fernen Nordosten Felder ohne Oel und Wein bebauten. Sein Plan war, nicht den Feind auf langen Märschen zu verfolgen, sondern ihn zum Stehen zu bringen, indem er eine Ortschaft nach der anderen zur Uebergabe zwang. Er hatte Talent und Charakter genug die schwere Aufgabe festzuhalten, und wenn auch nach jahrelangem Kampf auszuführen. Und dabei zeigte sich immer wieder, daß der Römische Soldat der größten Anstrengungen und Entbehrungen fähig war, sobald ein wirklicher Feldherr ihn zu begeistern verstand.

Elftes Capitel.

Die Capitulation des Mancinus und ihre Folgen.

Das erste mühevolle Jahr hatte die neugebildete Armee des Westens ruhmvoll überstanden, da Hostilius Mancinus als Consul in das Lager vor Numantia kam, mit ihm Tiberius Gracchus als Quästor. Er hatte noch nicht 26 Jahre, aber der Name seiner Familie erfüllte die feindlichen Stämme mit guter Hoffnung, da sein Vater die alte Verfassung der Provinz aufgerichtet hatte, die vor dem Krieg in Geltung gewesen. Auf

den Vertrag des Sempronius hatten die Aruaker, Titther und Beller 603 ihren Frieden geſchloſſen, welchen zu brechen ſie Viriath erſt acht Jahre ſpäter beredet hatte. Der neue Krieg war ſeit 612 auf die Belagerung Numantias beſchränkt.

Am obern Duero, zwiſchen zwei Waſſern, auf einem ſchroffen Bergrücken lag die Stadt, nur von einer Seite zugänglich, mitten in einem ausgedehnten Waldrevier. Man veranſchlagte ihre wehrhaften Männer auf achttauſend, und ein ſo ſtarker auserleſener Haufe war jetzt um ſo beachtenswerther, da Brutus aus ſeinen Winterquartieren an der Tajomündung ſich dem unteren Duero näherte, ihn überſchritt und mit Feuer und Schwert die dortigen Stämme zur Unterwerfung zwang.[1]) Ein nachdrücklicher Angriff auf Numantia konnte den weſtlichern Stämmen, den alten Bundesgenoſſen, eine letzte Zuflucht rauben.

Ein enger Waldweg führte allein von der Ebene gegen die Bergſtadt; es war dem Feind ein Leichtes hier wiederholte Stürme abzuſchlagen. Der letzte endigte mit einer vollſtändigen Niederlage der Römer, die in ihrem Lager eingeſchloſſen wurden. Obgleich Brutus während deſſen ſiegreich gegen Norden vorrückte, kam die falſche Nachricht in das Heer, daß die Vaccäer aufgeſtanden und die Kantabrer zum Entſatz Numantias ihnen zuzögen. Das war nur denkbar, wenn die Armee am unteren Duero zurückgeworfen war. Die Legionen vor Numantia, hatten ſie bisher als rechter Flügel des Brutus gegolten, waren dann ein verſprengter Vorpoſten, und wenn die feindlichen Stämme von Neuem den Duero in ſeiner ganzen Länge überſchritten, ſtand das Schlimmſte zu erwarten. Dieſer leere Schrecken wirkte furchtbar auf den Soldaten. Man erinnerte ſich aller möglichen ſchlimmen Zeichen, die den Conſul vor dieſem Feldzug gewarnt haben ſollten. Beim Opfer ſeien die Hühner aus dem Stall geflattert, und als er das Schiff beſtiegen, habe man ganz deutlich eine Stimme gehört: Bleib, Mancinus.

[1]) Strabo 3, 391. Liv. 54. App. Hisp. 72.

Der Consul selbst hielt sich bei einer solchen Stimmung in seiner jetzigen Stellung nicht sicher. Er befahl den Rückzug bei Nacht mit einem muthlosen Heere vor dem siegreichen Feind, der auf jede Bewegung lauschte, um draufzustürzen, wo sich eine Blöße zeigte. So sah man, überall bedrängt, bald die Unmöglichkeit ein, in dem vielfach coupirten Terrain nach irgend einer Seite zu entkommen, und warf sich in der letzten Noth hinter die verfallenen Lagerwälle und Gräben, zwischen welchen vor funfzehn Jahren die Legionen die harte Wintercampagne unter Fulvius ausgehalten. Man war noch keine 3000 Schritt von der Stadt entfernt,[2]) der Ort selbst mit den Erinnerungen jenes Feldzugs, mit seinen ungenügenden Befestigungen nicht geeignet, irgend den Gedanken an längeren Widerstand aufkommen zu lassen. Ein Drittel des Heers war getödtet oder gefangen, die nächsten Stunden konnten es ganz vernichten. Hostilius entschloß sich kurz und sandte einen Herold mit dem Anerbieten eines Vertrags an die Feinde.

Sie erklärten mit Niemand als dem Quästor unterhandeln zu wollen, das sei der beste Soldat unter den Römern und des alten Tiberius Sohn, mit dem sie einst ihren Frieden aufgerichtet und der das Römische Volk immer bei dem einmal geschlossenen Vertrag gehalten. Man willfahrte ihnen und Tiberius ging hinaus. Obgleich die Legionen in ihrer Gewalt waren, brachte er es doch dazu, daß sie der ganzen Armee, 20000 Soldaten und den Troßknechten freien Abzug mit den Waffen gestatteten, das übrige Gepäck sollte als Beute zurückbleiben. Dies waren die Bedingungen, unter welchen das Bündniß abgeschlossen werden sollte, zum Theil gewiß eine Erinnerung des früheren Sempronischen. Der Consul beschwor es, die übrigen Officiere verbürgten sich, die Bestätigung desselben in Rom durchzu-

---

[2]) Appian. a. O. 46. 80. Plut. Tib. Gr. 5. Die fabelhafte Darstellung bei Aurel. Victor (de viris illustr. 59) verdient kaum erwähnt zu werden.

ſetzen.[3]) Und darauf ſetzten die Legionen ungehindert den Rückzug fort.

Gracchus hatte durch ſeinen Credit und ſeine Klugheit der Republik eine Armee in dem Augenblick erhalten, wo mit derſelben, waren die Gerüchte aus dem Weſten wahr, vielleicht ganz Spanien verloren gegangen wäre. Er hoffte ſicher die Beſtätigung des Bündniſſes durchzuſetzen, da der ähnliche Verſuch vor zwei Jahren vielleicht nur an den ſchmachvollen geheimen Bedingungen geſcheitert war, die Pompejus damals hinzugefügt hatte. Diesmal konnte die ſenatoriſche Majorität aus keinem ſolchen Grunde den vom Volk erſehnten Abſchluß des Friedens vereiteln. Er hoffte jener gegenüber auf alle Fälle gedeckt zu ſein, und als es ihm einfiel, daß er ſeine Rechnungsbücher im Lager unter dem Gepäck gelaſſen, ritt er mit wenigen Begleitern nach der Stadt zurück. Er ließ die Häuptlinge rufen und ſtellte ihnen vor, daß er einige Tafeln beim Gepäck gelaſſen, die ihm in Rom unentbehrlich ſein würden, ſollte man ſeine Amtsführung angreifen wollen. Man forderte ihn auf, doch einzureiten, und als er zögerte, traten ſie zu ihm, faßten ihn bei der Hand und beſtürmten ihn mit Bitten, ihnen als ſeinen Freunden ohne allen Argwohn zu folgen. Am Ende ließ er ſich hineingeleiten, und ſaß mit den Häuptlingen zu Tiſch. Dann erſt ließen ſie ihn aus der Beute nehmen, was er nur wollte; doch nahm er nichts als die Rechnungen und den Weihrauch zu den öffentlichen Opfern, und ritt darauf den Legionen nach.

Die Reue über den geſchloſſenen Vertrag mußte bald kommen; noch bevor die Boten mit der Beſtätigung von Rom zurückkehrten, erfuhr man, daß Brutus ſiegreich über den Lethe bis gegen den Minio vorgerückt war. Dann kam der Beſcheid des Senats aus Rom, der Mancinus aus der Provinz zur

[3]) Rubino, Unterſuch. 1. S. 277.

Verantwortung abrief, und ſtatt ſeiner dem Aemilius Lepidus das Commando übergab.

Noch ehe die Nachricht nach Rom gekommen, war dort die lex Cassia in den Comitien durchgegangen, und durch ſie die ſchriftliche Abſtimmung auch für die Gerichte, ausgenommen der perduellio, eingeführt worden. Man nannte allgemein den Scipio als den eigentlichen Urheber der Rogation, L. Caſſius war nur eines jener ärgerlichen und finſtern Gemüther, die ihre Freude daran haben, die Fehler der Mächtigen aufzuſuchen und anzugreifen, nur um ſich an dem Schauſpiel eines verletzten Gegners zu weiden. Das war ein Mann, der eine Concio zu unterhalten verſtand, ohne viel Beredſamkeit ein vortrefflicher Sprecher, aus einer der edelſten Familien, ein bitterer Feind der Nobilität. Scipio konnte kein beſſeres Werkzeug ſich wünſchen. Zwar widerſtand ein anderer Tribun und wurde darin vom Conſul Lepidus unterſtützt, aber Caſſius brachte gegen die Nobilität und den bisherigen Zuſtand der Volksgerichte tauſend unſaubere Geſchichten vor; endlich trat ſein Gegner zurück, man ſagte, Scipio habe ihn beredet; die Repetundenproceſſe hatte der Senat, für die Perduellion ſollte die mündliche Abſtimmung bleiben. Das Geſetz ging durch, noch vor oder kurz nach dem Weggang des Aemilius.

Es mag uns zu Zeiten ſcheinen, als ſei P. Scipio Aemilianus in jenen Jahren der Optimat geweſen, für welchen Cicero ihn auszugeben ſucht; damals aber konnte niemand an ſeiner demokratiſchen Richtung zweifeln, der ſeine Wahl zum Conſul und zum Cenſor erlebt, und den Polybius — war er ſchon erſchienen — geleſen hatte. Daß ihn das Volk für ſeinen Schützer hielt, darüber war kein Zweifel, und die Nobilität ſah mit Schrecken ihn immer deutlicher und entſchiedener zum Kampfe gegen die ſenatoriſche Majorität auch außerhalb der Curie herantreten. Um die Zeit kam zuerſt die Botſchaft des Mancinus, dann er ſelbſt nach Rom. Obgleich es gewiß bekannt war, daß die ganze Niederlage eigentlich durch einen falſchen Schrek-

ken herbeigeführt war, ſo erwartete Gracchus doch, daß ſein Schwager nicht ihn allein, ſondern auch das Bündniß auf jeden Fall vertheidigen werde.

Aber dazu konnte er ſich nicht verſtehen; die ſiegreichen Feldzüge des Brutus hatten das Urtheil über den Krieg in Spanien weſentlich geändert. Die Armee des jenſeitigen Spaniens begann eben jetzt, nach einem unwiderſtehlichen Siegeslauf mit der des dieſſeitigen zuſammen zu operiren. Ein Angriff auf die Vaccäer ſollte allen Widerſtand für immer unmöglich machen (App. Hisp. 80). Es war unmöglich den Vertrag als wünſchenswerth darzuſtellen. Wollte man aber das Volk auch überreden, den Vertrag, weil er einmal beſchworen, zu halten, ſo war damit Mancinus nicht gerettet; eine Anklage auf Perduellion ſtand immer noch frei und deren Ausgang war unſicher, da gerade hierfür die mündliche Abſtimmung noch galt, alſo die Nobilität ihren vollen Einfluß bewahrte.[4])

Die erſten Verhandlungen mit den Numantiniſchen Geſandten und Mancinus erfolgten im Senat. Die Urkunde ward vorgelegt und Hoſtilius ſprach für ihre Beſtätigung; der Krieg habe unmöglich einen Erfolg haben können, da Pompejus die Armee vernachläſſigt, ja da er durch den Bruch ſeines Vertrags ihr den Schutz der Götter entzogen habe. Aber dieſer Ausweg ſchlug fehl, der Senat ſchickte vielmehr eine Legation nach Spanien, welche dem Aemilius verbot, den ungerechten Krieg gegen die Vaccäer fortzuſetzen und erklärte darauf das Bündniß mit Numantia für ungültig, weil ohne Vollmacht geſchloſſen. Es fragte ſich, ob man mit einer ſolchen Erklärung beim Volke durchdringen würde. Der Unterſchied zwiſchen der plebs urbana und rustica zeigte ſich auch hier ſchon. Die Landleute, deren Söhne durch das Bündniß aus einer ſchmählichen Gefangenſchaft befreit waren, erkannten dankbar an, was die Republik dadurch gewonnen hatte, dagegen der andere Theil des Volks,

[4]) Rubino a. O. 469 f.

der wenige Verwandte unter den Legionen zählte, das Stadtvolk, über die angethane Schmach wüthete. Durch die Erinnerung an den Caudiniſchen Vertrag wußte man ihre Erbitterung aufs Höchſte zu treiben. „Der Vertrag ſei ungültig wie jener, hieß es, und wie damals ſollten alle ausgeliefert werden, die ſich nur irgend für ihn verbürgt hätten" (Plut. Tib. Gr. 9).

Die Republik war in einer eigenen Lage. Der eine Proconſul ſah täglich einer peinlichen Anklage entgegen, der andere in der Provinz war zur Ruhe verurtheilt in dem Augenblick, da er zwei conſulariſche Armeen unter den günſtigſten Verhältniſſen ins Feld führen wollte.[5]) Und zugleich waren die Comitien und der Senat über den unſeligen Vertrag in zwei feindſelige Parteien ſchroffer als je zuvor getheilt. L. Furius Philus, ein Feind des Metellus und Pompejus, war mit Atilius Serranus für 618 gewählt. Man meldete aus Spanien, Aemilius habe geglaubt, trotz des Verbots den günſtigen Augenblick nicht verſäumen zu müſſen. Die vereinigten Armeen hatten Pallantia eingeſchloſſen, aber nach einer langwierigen und vergeblichen Belagerung den Rückzug angetreten, der nur durch ein Wunder gelang (App. a. O. 82).

Keine Nachricht konnte den Vertheidigern des Vertrags erwünſchter kommen; Aemilius, der noch als Conſul die lex Cassia angegriffen, ward abgeſetzt; die Stimmung des Landvolkes, von Scipio vertreten, drang ſoweit durch, daß der Senat beantragte, der Vertrag ſolle aufgehoben und Mancinus allein durch den pater patratus dem Feinde zur Sühne ausgeliefert werden. Die neuen Conſuln ſtellten die Rogation, Mancinus ſelbſt unterſtützte ſie, das Volk nahm ſie an, und Gracchus war gerettet. Aber er hatte mehr gehofft. Schon auf ſeiner Reiſe nach Spanien war ihm das Elend des Landvolks näher getreten, als je

[5]) Rubino a. O. S. 31, hat darauf aufmerkſam gemacht, daß Aemilius zur Zeit ſeiner Abdankung nicht mehr Conſul, ſondern Proconſul war, und daher nicht, wie Appian ſagt, vom Conſulat abgeſetzt ward.

zuvor, die Beendigung eines so langwierigen Krieges konnte der erste Schritt zu einer Verbesserung der traurigen Zustände sein.

Da wurde es nun schon bemerkbar, daß doch eigentlich die Pläne des Scipio und die seinigen nicht ganz dieselben waren. Jener hatte gegen Metellus und Pompejus nur die strengsten Rechtsbegriffe geltend gemacht; konnte Senat und Volk sich weigern, das Bündniß anzuerkennen, so war durch diese Weigerung nur derjenige, der darauf geschworen, dem Feind verfallen und Niemand weiter. Er hielt an seines Vaters Grundsatz, keine Entscheidungsschlacht außer in der größten Noth oder mit den sichersten Aussichten auf Erfolg zu wagen, auch in der Curie und auf dem Forum fest. C. Mancinus selbst, L. Furius Philus, C. Lälius stimmten hierin mit ihm überein. Aber jetzt begann im Innern der Partei eine allmälige Entfremdung, die für den Staat an Bedeutung gewann, da gleicher Zeit auch die Optimaten sich zu trennen anfingen.

Die Ehe Scipios war von Anfang an eine unglückliche gewesen, sie blieb kinderlos, und dadurch wurden ihm Mutter und Schwiegermutter immer weiter entfremdet. Man erzählte sich, daß Cornelia ihre Söhne gescholten, warum man sie immer noch Scipios Schwiegermutter und nicht die Mutter der Gracchen nennte? Die Erinnerung an seinen Vater kam für Tiberius jetzt hinzu, der entschlossener als Scipio die Spanischen Bündnisse geschützt hatte. Und endlich konnte es bei solcher Stimmung nicht an eifrigen Freunden und Zwischenträgern fehlen, so leicht war es die Stellung Scipios und seines Anhanges zu kritisiren. Denn fuhr er fort wie bisher sich vom Volke vergöttern zu lassen und die Macht der Comitien vom Einfluß der übrigen Gewalten zu lösen, ohne den Zustand der großen Masse zu heben, so war das sichtbare Ende dieser Bestrebungen das Bündniß eines Einzelnen und einer gänzlich verarmten und an Macht unbeschränkten Volksversammlung.

Freilich war es vielleicht nur auf diesem Wege möglich

Reformen durchzuſetzen, die den allgemeinen Nothſtand aufhoben. Aber dabei konnte ſeinen Anhängern ſelbſt der Gedanke kommen, ob das Volk, war es endlich ebenſo allmächtig wie arm, ſich dann an einer geſetzmäßigen Veränderung genügen laſſen würde, und hier war der Punkt, wo die beſonnenen Männer beider Parteien übereinſtimmten in ihren Beſorgniſſen.

Zwölftes Capitel.

Der Sclavenkrieg.

Um aber, was ſich damals allmälig vorbereitete, ſchneller zur Reife zu bringen, dazu mußte der Sicilische Sclavenkrieg viel beitragen. So beſtimmt auch von den Hiſtorikern ſein eigentlicher Anfang angegeben wird, zu jener furchtbaren Ausdehnung, vor der die Inſel und die Römiſche Republik ſelbſt zuletzt erzitterte, ſcheint er ſich erſt in jahrelangem Verlauf entwickelt zu haben.[1])

Ich habe ſchon früher darauf aufmerkſam gemacht, daß die ſteuerfreien und verbündeten Städte Siciliens an der Nordküſte lagen, daß dagegen die ganze ſüdliche Abdachung der Inſel

[1]) Liv. 56. Diod. exc. Photii p. 527 u. a. nennen die Verſchwörung des Eunus beſtimmt als den Anfang. Aber dabei fragt ſich, wann die Verſchwörung ausbrach. Fiſcher (Zeittafeln u. d. J. 620) hat die Stelle des Diodor (a. O. S. 525) zu wörtlich genommen, aber daß der Krieg ſchon einige Jahre vor Fulvius Conſulat geführt war, ſcheint mir in Livius Worten zu liegen: Bellum — quum opprimi a praetoribus non potuisset, C. Fulvio consuli mandatum est. Nach Diodor (a. O. S. 528) erfolgte wahrſcheinlich der erſte Aufſtand nach dem Abgang des einen Prätors, da bis zur Ankunft des L. Hypſaeus, über 30 Tage nach dem Ausbruch, kein ſolcher erwähnt wird. Wie viele Prätoren nach ihm noch den Krieg ohne Erfolg führten, iſt nicht zu ſagen. Livius Plural wäre paſſend, wenn Plautius nur 619 nach Sicilien kam, und als ſein Nachfolger ein zweiter Prätor den Krieg 620 dem Conſul übergab. Später aber 619 kann der erſte Aufſtand nicht erfolgt ſein.

ager decumanus oder redditus war. In jenen steuerfreien Städten gab es allerdings auch zehntpflichtiges Land und zehntpflichtige Bauern, aber die eigentlichen Bürgerschaften waren dieser Lasten frei. In allen übrigen bildete der Stand der Zehntbauern den größten Theil der Bürgerschaft, und mochte, so lange Ackerbau und Ausfuhr im Wachsen waren, in den timokratischen Verfassungen eine ehrenwerthe Stellung einnehmen. Die Veränderung in den Agriculturverhältnissen der Nordküste des Mittelmeeres war hier vor allen bemerklich geworden. Indem große Grundbesitzer ihre Landgüter zu vermehren und zu arrondiren suchten, ward der Bauer zum Pächter oder Tagelöhner erniedrigt, der zunehmende Sclavenhandel verdrängte ihn ganz vom Felde in die Stadt. So fand sich denn nach dem Anfange des siebenten Jahrhunderts in den meisten Städten ein armer, unruhiger Pöbel, der mit seinem Landbesitz Arbeit, Erwerb und Theilnahme an der Gemeinde verloren hatte.

Mit den freien Arbeitern verschwand aber auch großentheils der Ackerbau. Viehzucht und Sclavenarbeit wuchsen zugleich, durch und mit einander. Für die Sicilische Viehzucht ist nun der jährliche Wechsel zwischen der bergigen Sommerweide und der Winterweide an der Küste ebenso wichtig, wie für die Italienische Halbinsel.

Die Bergeshalden des Nordens sind meist nur mit einem niedrigen Gebüsch bestanden, zwischen dem wenige alte Eichen verwittern. Da treiben die Heerden rothbraunen Rindviehs, Schafe und Ziegen vom April bis October. Mit dem herannahenden Winter erst ziehen sie nach Südwesten, in die heutige Provinz Noto, wo auf weiten, baumlosen Weiden nahrhafte Binsenkräuter, Gras und Zwergpalmen ein gesundes Futter geben. Der Hauptzug der Heerden hin wie zurück geht über Enna, das auf seinem hohen Felsplateau, im Winter nicht selten beschneit, den Grenzpunkt zwischen dem gebirgigen Norden und dem Süden bildet. Auf dem Zug des Viehs gen Süden

wird heute im November ein Krammarkt, auf dem gen Norden im Mai der größte Viehmarkt der Insel hier abgehalten. Offenbar kommt die landwirthschaftliche Bedeutung Ennas von solchen Verhältnissen der Viehzucht her, und da der dortige Cultus der Demeter erst in den spätern Zeiten zu seinem großen Ansehen gelangte, so scheint eben die letzte unglückselige Entwickelung des Landbaues dazu beigetragen zu haben.[2])

Die Hirten aller der Heerden waren zum großen Theil barbarische Sclaven. Die Heerden ziehen in verschiedenen Abtheilungen, jede mit ihrem Hirten und Burschen. Der gesammte Viehstand Eines Herrn ist dann wieder unter einem Oberhirten vereinigt, und dies Personal hat noch andere Diener bei sich, die ihren Unterhalt beschaffen und die Milchwirthschaft namentlich besorgen. So erfordert ein irgend bedeutender Viehstand einen zahlreichen Haufen starker Knechte. Ihre Tracht und Bewaffnung scheint damals und heute ziemlich dieselbe gewesen zu sein, zum Theil Felle, der Hirtenstab, ein Messer und die Schleuder. Ihrer zwei, die mit einem Hundert Vieh auf den weiten einsamen Weiden ihre Hürde aufschlugen, waren die unabhängigsten Menschen, mehrere unter einem Oberhirten bildeten einen gefährlichen Haufen.[3]) Je mehr die kleinen Bauern verschwanden, desto freier konnten die Hirten fern von den Städten ihr Wesen treiben. Und je mehr der Heerdenbetrieb sich ausdehnte, desto schwieriger für die Herren ihn zu überwachen und die eigenen Knechte in Pflege und Zucht zu halten.

Der aristokratische Uebermuth der großen Grundherren ließ sich dadurch nicht beängstigen. Zu ihrer einem, erzählte man, kamen einige Sclaven mit der Bitte um neue Kleidung. „Ziehen denn die Reisenden," war seine Antwort, „nackt durch das Land und haben Nichts für den, der Kleider braucht?" Dann

---

[2]) S. Preller Demeter und Persephone, S. 179 f.

[3]) S. meine „Bemerkungen auf einer Reise durch Sicilien, Sommer 1843" im Ausland 1844, No. 179 f.

ließ er sie auspeitschen und schickte sie mit solcher Weisung wieder hinaus.[4]) Sie blieb nicht unbefolgt, die Straßen wurden immer unsicherer, ja die kleinen Höfe, die sich noch fanden, wurden Nachts von bewaffneten Haufen überfallen und ausgeplündert. Eigentlich war es der schamloseste Krieg der großen Grundherren gegen die geringere Bevölkerung. Denn sie selbst zogen ungefährdet durch das Land. Damophilos von Enna führte auf seinen Reisen mehrere Wagen mit bewaffneten Sclaven mit sich. Den Römischen Rittern, die sehr zahlreich in diesem Stande, wagten die Prätoren nichts zu sagen, und so blieben auch die übrigen unbestraft und ungebändigt.

Die ärmere Bevölkerung in den Städten war wüthend, aber ohne Macht, sich gegen die Mißbräuche zu erheben. Als die Sclaven selbst aber ihre Macht zu fühlen begannen, kam unabweislich der Gedanke, sich in offenem Krieg an ihren Herren zu rächen. Die letzten großen Sclavenzufuhren waren von der Zerstörung Korinths und Karthagos gekommen, es mochte mancher auf Sicilien als Hirte dienen, der an einer der beiden Stellen 608 sein Vermögen oder sein Gewerbe mit Gemeinde und Vaterland hatte untergehen sehen. Sein Herr zählte vielleicht mit unter den Römischen Kaufleuten, deren Weltherrschaft damals festgegründet war. Als Pompejus 613 eine Spanische Streifschaar aufgehoben und als Sclaven verkauft, hatte keiner von ihnen die Schande des Sclavenmarkts lange überdauert: einige bohrten auf hoher See die Schiffe leck, andere ermordeten ihre Herren, noch andere sich selbst.[5]) Das war die Verzweiflung des einfachen Barbaren, der nicht anders leben mag, als in Krieg und Freiheit. Wie viele aber gab es, die den ersten furchtbaren Gedanken der Knechtschaft überstanden und doch fortwährend von den Gedanken an ihr Elend nicht frei kamen. Die nächste Veranlassung zu offenem Aufstande gab

[4]) Diodor. exc. Val. p. 100.
[5]) Appian. Hisp. 77.

jedoch keiner jener Männer, die nicht vergessen konnten, daß sie einst frei und mächtig und besser als ihre Herren gewesen.

Eben in der Gegend von Enna lebte ein Sclave aus Cilicien, Eunus, ein wunderlicher Kauz, voll Traumdeuterei, Wundern und Prophezeiungen. Er war durch solche Geschichten bekannt, sein Herr ließ ihn wohl an seinen Tisch rufen, um mit den Gästen über den ernsthaften Narren zu lachen. Unter den Sclaven war er weitberühmt, von hier, wo jährlich Tausende vorüberzogen, nahmen sie seine Wundergeschichten bald in die Berge, bald an die Küste mit. Er konnte Feuer speien, und nach seiner Aussage hatte ihm die Syrische Göttin eine Königskrone verheißen. Hatte doch damals gerade ein Sclave Diodotus fast die Krone Syriens an sich gebracht, als Vormund des Königs Alexander, den er ermordete.[6])

Dem Eunus sollte es anders gelingen. Die Sclaven eines anderen Ennäers, des Damophilos wurden bis aufs Blut gequält; es war schon längst Sitte, namentlich unter den Italischen Grundbesitzern, die Sclaven zu brandmarken, die zur Landarbeit bestimmten sogar zu fesseln.[7]) Damophilus überbot alles bisher Erhörte. Nur um sich zu rächen, verschworen sich vierhundert seiner Sclaven, um auf des Eunus prophetischen Rath sogleich loszuschlagen. Die Gelegenheit war günstig, der Prätor war schon nach Rom abgegangen, sein Nachfolger noch nicht angelangt, also stand der Winter bevor, und die Heerden zogen gerade in Menge bei Enna vorbei.[8]) Es konnte nicht auffallen, große Sclavenhaufen hier versammelt zu sehen; Widerstand einer bewaffneten Macht war nicht zu fürchten.

Die Stadt lag auf dem breiten Felsplateau des heutigen Castrogiovanni, eigentlich nur an Einer Stelle zugänglich, wo zwischen zahlreichen Gräbergrotten die Valle di belle verdi,

---

[6]) Liv. 55. App. Syr. 68.

[7]) Diod. exc. de virt. et vit. p. 599. Cato de r. r. 56 f.

[8]) Die Wahlcomitien in Rom waren um die Erntezeit, über sie und die Zeit des Amtsantritts, s. den Excurs über die Quellen, vgl. oben A. 1.

eine nicht eben breite Schlucht in die Ebene hinabführt. An deren oberem Ende lag also das Thor. Vierhundert bewaffnete Sclaven, Eunus feuerspeiend an ihrer Spitze, gewannen in raschem Anlauf die Höhe und stürzten sich planlos und nur nach Mord begierig über die Stadt her. An Widerstand dachte Niemand, die meisten Sclaven fielen ihnen sogleich zu, und durch ein furchtbares Blutbad mußte die Stadt jede Grausamkeit abbüßen, welche die Sclaven erfahren. Damophilos selbst war zufällig nicht in der Stadt, man zog hinaus und schleppte ihn mit seinem Weibe herein. Im Theater kamen die Rebellen zusammen, um feierlich Gericht zu halten. Man sprach lang hin und her, bis ihm einer sein Messer in die Seite stieß und ein anderer mit der Art ihm aufs Genick schlug. Darauf rief man den Eunus zum König der Syrer, unter dem Namen Antiochus aus. Er legte das Diadem an, und berief einen Rath, in dem sich sogleich der Achäer Achäos auszeichnete. Durch ihn ward das blutige Possenspiel erst furchtbarer Ernst: er bewaffnete in wenigen Tagen sechstausend Sclaven. Die Kunde des Aufstandes flog von Trift zu Trift, von Heerde zu Heerde nach Nord und Süd, eben weil gerade in dem großen Zuge die Hirten auf den Hauptstraßen sich drängten. Er zog mit Leichtigkeit neue Haufen an sich, die mit den Aexten, Sicheln und Schleudern seine leichten Truppen; bildeten sobald er plündernd vorrückte, fand er neue Streitkräfte.

Einige militärische Abtheilungen wurden ohne Mühe geworfen, als auch im Süden bei Agrigent sich ein Cilicier Kleon an die Spitze einer neuen Empörung stellte. Noch nicht dreißig Tage nach dem Blutbad in Enna hatte er sich mit 8000 Mann zu dem Heere des Antiochus geschlagen, und dessen Königthum anerkannt. Die Hoffnung, daß die beiden Häuptlinge sich gegenseitig aufreiben würden, war also bald geschwunden, aber die Gefahr für die Herren wuchs noch nach einer anderen Seite.

Früher hatten die Räuber die Bauernhöfe überfallen; die Syrer des Königs Antiochus, wie das Sclavenheer sich nannte,

verſchonten ſie; der geringe Haufe in den Städten faßte das Ganze als einen Krieg gegen die Großen, er brach heraus und verwüſtete, was die Sclaven an Speichern und Wirthſchafts-gebäuden aus Vorſicht verſchont hatten. Denn Achäos hielt ſtrenge Mannzucht.*) Als endlich der Prätor L. Hypſäus anlangte, fand er achttauſend Mann disponible Truppen in der Provinz; das Sclavenheer war ſchon auf zwanzigtauſend Mann angewachſen, als er es angriff und geſchlagen wurde. Von da an ſcheint der Aufſtand unwiderſtehlich geworden zu ſein. Die Sclaven in den Städten waren längſt ſchon ſchwierig, eine nach der anderen ſcheint übergegangen zu ſein. Es iſt nicht unglaublich, daß das Heer der Abgefallenen bald auf 200000 ſtieg, der Abfall war vollendet, ſobald alle oder faſt alle Sclaven der Inſel unter des Königs Antiochus Feldzeichen vereinigt waren. Der erſte Schauplatz deſſelben lag von den nördlichen Bergketten gegen die Südküſte, aber dann gingen auch die Plätze des Nordoſtens Meſſana oder Mamertium und Tauromenium über, die beiden einzigen Bundesſtädte der Römer. Ob auch die freien Städte fielen, iſt unbekannt.

Der Senat befand ſich in der größten Verlegenheit; die Numantiner hatten den Mancinus nicht angenommen, und nachdem der Frieden gebrochen, war der Krieg noch nicht wieder eröffnet. Die Conſuln von 618 und 619 ſcheuten ſich, wieder zu offenem Angriff überzugehen, und dazu wuchs dieſes Syriſche Königthum von Sicilien gleichſam aus der Erde hervor. Das Schlimmſte war, daß nun das Staatsgefährliche der Sclavenarbeit durch die furchtbarſten und augenfälligſten Beweiſe unwiderleglich dargethan war. Ja hatte man früher vielleicht die Abnahme der Dienſtfähigen gering angeſchlagen, weil bedeutende Feinde nicht mehr zu fürchten waren, ſo war ebenfalls dafür der Gegenbeweis gegeben. Und dies Mißverhältniß der Sclaven und Freien war in Italien, Griechenland, Sicilien

*) Diodor. Exc. Vat. 101 f.

ebenſo bedenklich. Die Kunde von König Antiochus Siegen verbreitete ſich raſch nach Italien und Griechenland, überall wurden die Sclaven dadurch alarmirt, und es war noch ein Glück für den Senat, daß es gelang zu Rom, Minturnä, Sinueſſa, in Attika, auf Delos und anderer Orten kurz hintereinander Sclavenverſchwörungen zu entdecken und zu unterdrücken.[10]) Indem man ſo zeigte, daß überall der Boden unterminirt wäre und der geringſte Funke Alle verderben könnte, konnte man unvorſichtige Sprecher einzuſchüchtern hoffen, die ſonſt die Zeiten zu einem neuen Angriff gegen die Nobilität benutzen mochten. Andererſeits kam der Senat dem Volke mit dem Antrage entgegen, den Scipio Aemilianus vom Geſetz zu entbinden, damit er zum zweiten Male zum Conſul gewählt werden könnte (Liv. 56). Das Volk ging bereitwillig darauf ein, und der neue Conſul verzichtete bei dieſer Noth des Staats auf eine förmliche Aushebung. Der Senat geſtattete ihm, die Contingente verbündeter Städte und Könige anzunehmen, an Bürgern folgten ihm nur fünfhundert ſeiner Clienten und Anhänger, die ſich unter dem Namen der turma amicorum vor Numantia auszeichneten. Aber nicht allein, daß man Italien für unfähig hielt, eine neue Armee zu ſtellen, der Senat wies auch den Antrag auf Erhebung eines Tributums zurück, und nahm von den Publicanen eine Anleihe auf die Vectigalia des nächſten Luſtrums, alſo wenigſtens auf drei Jahre im Voraus auf.[11]) Dadurch ward aber ausgeſprochen, daß das Aerar

---

[10]) Diod. exc. Phot. p. 528. Oros. 5, 9.

[11]) Plut. apophth. reg. et imp. S. Scipione. *ὡρμημένων δὲ πολλῶν ἐπὶ τὴν στρατειαν καὶ τοῦτο διεκώλυσεν ἡ σύγκλητος, ὡς ἐρήμου τῆς Ἰταλίας ἐσομένης καὶ χρήματα λαβεῖν τῶν ἐτοίμων οὐκ ἐλασαν, ἀλλὰ τὰς τελωνικὰς προςόδους ἀπέταξαν οὔπω χρόνον ἐχούσας.* cf. App. Hisp. 84. Ein ſolches vectigal promutuum ſ. Caes. b. c. 3, 31. 33. Mit dieſer Maßregel iſt die vom Jahre 539 nicht zuſammenzuwerfen, wo drei Geſellſchaften die Verpflegung der Spaniſchen Armee unter der Bedingung übernahmen, daß ihnen, ſobald das Aerar fähig, die Koſten erſtattet werden ſollten (Liv. 23, 48 f.). Das Eigenthümliche dabei

erschöpft, der Senat jedoch nicht Willens sei, die höheren Stände mit einer neuen Luxussteuer zu belasten, sondern wo möglich aus den Vectigalien allein die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten. In diesem Jahre wurde denn auch nach Sicilien zum ersten Male ein Consul und ein consularisches Heer geschickt. Die Erfolge des Fulvius Flaccus können aber nicht bedeutend gewesen sein, da sein Nachfolger Messana und Enna belagern mußte, er also die beiden Hauptpunkte der Insel den Rebellen nicht entreißen konnte. Das wird erklärlich nach dem Zustande der Legionen, die Scipio vor Numantia wenigstens fand.

Wie die Sclaven einen Wahrsager und Wunderthäter zum König gewählt, so folgte den Römischen Legionen ein Schwarm solcher Leute, und je heftiger die Niederlagen, desto eifriger holte man sich bei ihnen Trost. Das Feldlager war der einzige Ort wo noch reiche und arme Bürger ganz auf demselben Fuße mit einander verkehrten. Der Taglöhnersohn, der zu Haus nur Noth und Arbeit kannte, fand sich hier, seitdem das Loos galt, zwischen den jungen Männern der wohlhabenden und reichen Stände, und diese, seitdem der Dienst nicht zu umgehen war, suchten ihn sich und den Lagergenossen möglichst zu erleichtern. Der Troß an Lastwagen, Maulthieren, Dirnen und Wahrsagern wuchs von Tag zu Tag, man speiste im Felde so gut wie daheim, mit Betten und anderer Bequemlichkeit waren die meisten Zelte wohl versehen. Auf dem Marsche setzte sich der Legionar zu seinem Küchengeräth behaglich aufs Maulthier. Eine solche Armee blieb natürlich ohne Sieg dem Sclavenheere gegenüber, dessen Soldaten unter den Entbehrungen

---

war, daß die Publicanen gleichsam das Tributum übernahmen, während sie sonst aus dem Tributum bezahlt wurden. Hier aber bei Plutarch wird die Erhebung eines Tributums nicht aus Noth verweigert und dagegen die Redemptoren auf die nächsten Steuerpachten verwiesen, so daß also diese Societäten auf die Steuerverwaltung der nächsten Jahre nicht durch Gewohnheit, sondern nach einer Garantie des Aerars rechtlich begründete Ansprüche gewannen.

der Knechtſchaft groß geworden waren. Der Feind kannte jeden Steig auf der ganzen Inſel, und benutzte ſeine Localkenntniß mit der raſtloſen Schnelligkeit und Sicherheit, die allen Hirten eigen; wogegen jede Römiſche Legion auf dem Marſche eine Menge von Marodeuren und Invaliden rettungslos hinter ſich ließ, und ſich doch nur langſam und unbehülflich vorwärts bewegte. Es mußte unmöglich ſcheinen, in einem Lande, das ein ſolcher Feind faſt ganz beherrſchte, einer ſo entnervten Soldateska durch Märſche und kleinere Gefechte Sicherheit wieder zu geben. Jeder Schritt ins freie Feld war gefährlich. Im Vergleich hiermit war es eine leichte Aufgabe für Scipio, das Heer vor Numantia zu reorganiſiren. Und doch bezog er ſeine Winterquartiere, nachdem er die Armee nur mit Mühe von Pallantia zurückgeführt, im Gebiete von Numantia, ohne die eigentliche Belagerung eröffnet zu haben.

Um dieſe Zeit war Tiberius Gracchus ſchon zum Volkstribunen erwählt worden für daſſelbe Jahr, wofür P. Mucius Scävola und L. Calpurnius Piſo das Conſulat erhalten hatten. Piſo ging zu den Legionen nach Sicilien ab. Es gelang ihm Meſſana mit Sturm zu nehmen, bei der Vertheidigung fielen 8000 Sclaven. Ein ſolcher erſter Erfolg und die unerbittliche Strenge ſeiner Zucht, ſcheint dem Heere neue Haltung gegeben zu haben. Bei ſeinen Legionen finden ſich neben den Veliten beſondere alae funditorum von Römiſchen Bundesgenoſſen. Mehrere Turmen Cavallerie wurden zur Strafe unter ſie geſteckt, und die neue Waffengattung ſcheint eben gegen die Schleudern der Sclaven eingeführt zu ſein.[12])

Die Armee rückte bis Enna vor. Noch heute findet man auf dem gozzo di Pisone unter der Nordſeite des Stadtplateaus eine Menge von Schleuderbolzen, viele mit dem Namen

---

[12]) Da Valer. Max. (II, 7, 9) einen praefectus equitum für dieſe Turmen nennt, ſo waren es doch Italiſche Bundesgenoſſen, und daher werden wohl auch die Schleuderer aus ſolchen genommen geweſen ſein.

des Conſuls Piſo. Hier ſcheint denn bei einem Geſammtſturm — denn der Hauptaufgang liegt ſüdlich — das Gefecht beſonders heftig geweſen zu ſein.[13]) Doch blieben wiederholte Angriffe ohne allen Erfolg.

So viel ich ſehe, waren die Verdienſte Piſos um die Republik ebenſo groß als die des Scipio; ihre Erfolge mochten die öffentliche Stimmung wenig verändern.

Dreizehntes Capitel.

Die agrariſche Rogation des Tib. Gracchus.

Die Meinung, daß ohne eine allgemeine Aſſignation des ager publicus dem Staate nicht zu helfen ſei, war ganz herrſchend. Schon längſt fand man an den öffentlichen Plätzen, unter den Hallen an Mauern und Poſtamenten Inſchriften, die unverholen eine ſolche Maßregel und zwar vom Tib. Gracchus forderten. Seine Stellung war höchſt eigenthümlich. Der größere Theil der Anhänger Scipios war in der Turme der Freunde nach Numantia gegangen. Bei den Rüſtungen zum Kriege hatte der Senatsbeſchluß, eine Anleihe auf die Vectigalia des nächſten Luſtrums zu machen, die Verlegenheiten des Aerars in das grellſte Licht geſtellt. Eine ſolche Maßregel war, ſo weit ich ſehe, in der bisherigen Geſchichte der Römiſchen Finanzen unerhört. Um es kurz zu ſagen, es wurde dadurch die Gründung einer Staatsſchuld in Ausſicht geſtellt, die das Aerar und die Republik ganz in die Gewalt der Publicanen gab, wofür dann der Senat wohl ſich für immer jenes beſchwer-

---

[13]) Der Cannonicus Aleſſio hat über dieſe Bolzen eine Abhandlung geſchrieben, und datirt ſie auch von dieſer Belagerung. Ich ſah einen mit dem: *III*SO COS von ungefähr 1½" Länge.

lichen Catoniſchen Tributums zu entlaſten gedachte. Scipio hatte den gefährlichen Vorſchlag dadurch wirkungslos gemacht, daß er für dieſes Mal aus ſeinen und ſeiner Freunde Mitteln die Koſten einer beſchränkten Ausrüſtung beſtritt, und ſonſt an die Bundesgenoſſen recurrirte. Und dadurch hatte er zunächſt gezeigt, daß er den gefährlichen Plänen der ſenatoriſchen Majorität nicht beiſtimmte. Die Trennung, die ſich ſchon längſt zwiſchen Scipio und ſeinem älteren Schwager fühlbar gemacht hatte, konnte jetzt entweder wirklich offenbar werden, oder man konnte hoffen, die längere Entfernung und die neueſten Erfahrungen möchten die Empfindlichkeiten und Widerſprüche verwiſchen, die bei einem ſo nahen Beiſammenleben ſich tagtäglich bemerklich machten.

Cajus, der jüngere Bruder, hatte jetzt das achtzehnte Jahr erreicht. Er war noch ein Kind, als Tiberius von Karthago zurückkam; aber deſſen Heimkehr aus Spanien traf für ihn in die Lebensjahre, wo das Gefühl für Recht und Ehre ſich ungeſtüm zu entwickeln beginnt. Im Vergleich mit jenem war er heftig und raſch, und zeigte für Glanz und Aufwand bei ſeiner größeren Lebendigkeit mehr Neigung als Tiberius. Die Mißſtimmung zwiſchen dem Bruder und dem Schweſtermann mußte ihn um ſo unangenehmer berühren, je glänzender ihm zu gleicher Zeit der altangeſtammte Ruhm ſeines Hauſes und ſeiner Verwandten erſchien. Und die Zuneigung, mit der er dem älteren Bruder zugethan war, ließ ihn ſogleich für ihn Partei nehmen.

Dem Tiberius ſelbſt hatte Claudia in den erſten Jahren ihrer Ehe ſchon mehrere Kinder geboren, darunter einen Knaben;[1]) das Verhältniß zu dem Schwiegervater ward dadurch befeſtigt, und ſeitdem dieſer ſeine Cenſur vollendet hatte, ohne irgend einen ſeiner Pläne durchzuſetzen, verſtändigte er ſich mit dem Schwiegerſohn immer ernſtlicher über das, was der Republik Noth thue.

---

[1]) Das ergiebt ſich aus Aſellio bei Gell. 2, 13.

Sie hatten endlich den Plan einer allgemeinen Assignation des ager publicus bestimmt gefaßt. Wollte man dazu, als zu dem einzigen sicheren Rettungsmittel greifen, so war keine Zeit zu verlieren, weil mit jedem Jahr die Gewohnheit des Besitzes die jetzigen Nutznießer des ager publicus in der falschen Meinung ihres rechtlichen Besitzes bestärkte. Eben jenes oben erwähnte Senatsconsult vom Jahre 620 hatte gezeigt, daß die Grundbesitzer damit umgingen, ihr übriges Eigenthum ganz steuerfrei zu machen, die Steuern nur auf die Vectigalia zu beschränken. Geschah dies, so ward jede Assignation um so schwieriger, da sie aus ager vectigalis ganz steuerfreies Land machte, also die Einkünfte des Aerars entschieden verringerte.

Seit der letzten allgemeinen Assignation waren aber schon so viele Jahre vergangen — es war die des ager Gallicus im ersten Viertel des sechsten Jahrhunderts — daß man nicht daran denken konnte, die jetzigen Besitzer des ager publicus ohne alle Entschädigung davon zu vertreiben. Nutzlos aber wäre das ganze Unternehmen geblieben, schnitt man nicht jede Möglichkeit ab, das neuassignirte Land wieder durch Kauf in große Grundstücke zu vereinigen.

Im letzten Lustrum hatte man 323923 Bürger gezählt; es ist nicht möglich darnach zu berechnen, welche Ausdehnung die Assignation erreichen konnte. Von vorn herein war klar, daß überhaupt nur die Feststellung des ager publicus nach seinem Umfang von der größten Schwierigkeit sein werde, daß es aber eben deshalb nöthig, sie jetzt doch noch vorzunehmen. Wie viel eine durchgeführte Assignation davon in Beschlag nehmen würde, darüber gab es höchstens Vermuthungen, man erkannte, daß nach dieser Assignation eine ähnliche auf der Halbinsel vielleicht unmöglich sein würde. Indem man sich daran gab, die letzten Stützen, die vorhanden, an die Republik zu setzen, mußte man Acht geben, ihnen, wenn es möglich, ewige Dauer zu geben.

Dies mochten die Hauptrücksichten sein, welche sich zunächst

aufdrängten. Trat man in Scipios Abwesenheit mit einem Gesetz der Art hervor, so hatte man freilich zunächst seinen etwaigen Beistand zu entbehren, aber andererseits brauchte man nicht zu fürchten, daß er sich einem Plane widersetzte, den er schon einmal aufgegeben; man konnte hoffen, wenn der Versuch bei seiner Rückkehr schon gelungen, an ihm dann doch den gewichtvollsten Beschützer zu erhalten. Bedächtige und erfahrene Männer, wie eben der Consul Scävola, zweifelten nicht an dem Gelingen; sollte Lälius nicht, wenn es gelungen, ebenso seine Beistimmung geben?

Sobald Gracchus sein Tribunat angetreten, brachte er seinen Vorschlag einer Assignation an die Concionen. Man kann nicht leugnen, daß das Gesetz mit großer Klugheit entworfen war. Zuerst stellte es nur den alten Satz der lex Licinia auf, es solle Niemand mehr als 500 Jugera des ager publicus occupiren können; doch ging es davon schon zu Gunsten der größeren Besitzer ab, und gestattete ihnen für jeden Sohn des Hauses 250 Jugera außerdem. Wer jetzt mehr besitze, solle das dem Staate abtreten, jedoch nur gegen eine bestimmte Vergütung. Eine solche Concession war unerhört, die Republik entsagte dadurch einem unbestrittenen Rechte. Für die nöthigen Untersuchungen und Schätzungen sollte eine Commission von drei Männern ernannt, und jährlich durch Wahl erneuert werden. Dieselbe sollte den dann festbegrenzten ager publicus unter die Bürger vertheilen.

Es ward also das wichtige Geschäft nicht wie früher bis zu seiner Vollendung denselben Männern übertragen, und doch war es gerade diese jährliche Wahl, woran die Nobilität den ersten Anstoß nahm; es war so nicht zu hoffen, daß ihre Thätigkeit allmälig an Energie verlieren und einschlummern würde. Noch mehr aber erregte es ihre Besorgniß, daß die assignirten Aecker unveräußerlich sein sollten.[2]) Durch die letzte Bestim-

[2]) S. Appian. bell. civ. 1, 9 f. und den Excurs über die Quellen.

mung mußte, so mochte man annehmen, eine Verfassung entstehen, welche der Spartanischen nicht unähnlich war, und zunächst stellten sich gegen eine solche eben die Gründe heraus, welche, wie wir oben sahen, Polybius zugleich gegen die Lykurgische Gleichheit des Grundbesitzes und gegen eine Römische Assignation vorgebracht hatte. Man konnte hierbei auf den früheren Charakter der Römischen Bauernschaft zurückgehen. „Die Spartaner," konnte die Nobilität einwenden, „waren auch nur Bauern auf unveräußerlichen Hufen, aber Tyrannen außerhalb ihrer Grenzen. Und unsere eigene bäuerliche Plebs, hat sie nicht in den Tagen ihrer Macht den ager Gallicus und das ganze Celtische Gebiet einnehmen und an sich raffen wollen, wie Sparta das der Messenier. Das ward zum Theil durch die Weisheit des Senats verhindert. Seitdem ist der Kern unserer Bauernschaft zum Heil der Republik verändert, ihr Sinn gemäßigt und veredelt. Und nur so ward es möglich, die Provinzen so ganz ungekränkt in ihrer Selbständigkeit zu erhalten, der sie sich bis jetzt erfreuen. Kein Zweifel, daß alles dies sich ändert, daß jener alte, verderbliche Geist wieder erstehet, sobald man durch die Vergabung neuer Hufen eine neue Bauernschaft gründet, und ihr in der Unveräußerlichkeit derselben einen unverwüstlichen Rückhalt verleiht. Ja auch deshalb liegt in der vorgeschlagenen Maßregel das Verderben der Republik, weil man den Hufner nicht zum Kriegsdienst anziehen oder seine Hufe ohne Arbeiter lassen darf. Also entweder wird die Republik ohne Legionen, oder das Land, das jetzt von Sclaven wohlbestellt wird, unbebaut sein. „Eine solche bäuerliche Plebs aber, so konnte man seine Kritik weiter fortsetzen, „wird doppelt gefährlich, wenn sie an den jährlich gewählten Triumvirn gleichsam ein zweites Tribunat erhält. Dieser Magistrat, in

---

Die Grundzüge des Gesetzes sind bei Appian am deutlichsten, nur das Eine verdanken wir dem Plutarch, die Nachricht von der Vergütung der zurückgegebenen Possessionen.

deſſen Hand der ganze ager publicus gelegt wird, muß die Plebs durch Ausſicht auf neue Verleihungen, die großen Grundbeſitzer durch die Beſorgniß vor neuen Verluſten vollſtändig beherrſchen. Das Tribunat kann höchſtens in einer peinlichen Anklage das Leben retten, jene aber Gut und Reichthum nehmen und geben, und was gilt ein Leben ohne Beſitz?“

„Daß die Beſitzer für die zurückfallenden Aecker mit Geld entſchädigt werden, iſt eine Billigkeit, die ihren Werth verliert, weil ſie bei der Unveräußerlichkeit der Hufen gezwungen werden, das Geld nicht in Grundbeſitz, ſondern in irgend einem anderen Betrieb anzulegen, der weder dem Staat ſo förderlich, noch ihnen ſelbſt ſo ohne Gefahr gewinnreich iſt. Ja, der Senator, der keinen Seehandel treibt, iſt zu reiner Unthätigkeit verdammt, wenn man ihn zwingt, ſein Land zu Geld zu machen. Und welche Verlegenheit, da nun auf einmal eine Menge von Sclaven ohne Arbeit ſein werden; bei den jetzigen Zeiten iſt ſie ungleich größer für den Staat, der ſchon in einem Sclavenkrieg begriffen iſt, als für den einzelnen Beſitzer, obwohl auch der zuletzt genöthigt ſein wird, ſie für ein Spottgeld loszuſchlagen oder ſie ſo zu unterhalten, wie man das den Sicilischen Grundherrn Schuld gab, d. h. als Räuber durch ihre eigene Fauſt.“

„Und wenn ſo nach jeder Seite hin Gefahr für die Macht der Republik nach außen, für die Ruhe im Innern zu fürchten ſteht, ſoll man ſich dann noch durch den ehrwürdigen Klang des althergebrachten Buchſtabens einſchüchtern laſſen? Soll man vergeſſen, daß ſo im Lauf der Zeit die Verhältniſſe ſich ſo total verändert haben? Früher waren 500 Jugera ein großer Beſitz, während jetzt kaum das Dreifache dafür gilt. Früher war der Bürger gewohnt, jährlich dem Aerar das Tributum, ja doppelt und dreifach vorzuſchießen, jetzt würde eine ſolche Forderung für unerhört gelten, der ager publicus allein bringt Geld ein. Früher war die Zahl der kriegsdienſtpflichtigen Arbeiter ohne Vergleich größer, die der davon befreiten ungleich

kleiner als jetzt. Wollte man das eroberte Land zum größeren Theil unter dem Pfluge halten, so durfte man keine Latifundien gestatten, denn zu ihrer Bestellung fehlten die Kräfte. Jetzt sind Sclaven genug da, und es ist ein Glück für die Republik, daß die freie Arbeit nicht so gesucht ist. Man würde sonst die Legionen nicht füglich vollzählig halten können."

„Und ist denn endlich je das Volk mächtiger, unumschränkter gewesen, seine Freiheit offener anerkannt, als gerade jetzt? Und dies selbständige, edle, weltbeherrschende Volk will man durch den trügerischen Schein eines alten Gesetzes verführen, eine schreiende Ungerechtigkeit zu begehen, einen Stand der angesehensten, sparsamsten und wohlhabendsten Bürger von ihrem alten Besitz zu verjagen, von dem Grund und Boden, den sie erkauft oder ererbt, von den Reben und Oliven, die ihre Vorfahren gepflanzt, und zwischen welchen sie bestattet liegen, die Eroberer auf dem gewonnenen Land, die Helden und Weisen der Republik in dem gemeinen Feld, das mit Blut gedüngt, noch Jahr für Jahr dem Aerar eine goldene Ernte trägt!"

Gegen alle Einwürfe, deren Hauptpunkte wir hier zusammengefaßt haben, brauchte Gracchus nur auf die Geschichte des letzten Jahrhunderts zu verweisen. „Damals," so konnte er sagen, „als jene bäuerliche Plebs ihre, wie es jetzt heißt, habgierige, aber jedenfalls sieghafte Faust nach dem ager Gallicus ausstreckte, damals konnte die Republik nachdem sie zwei Feldschlachten verloren, noch ein consularisches Heer von acht Legionen aufbringen, und hat ausgehalten, als auch diese von einem unwiderstehlichen Feind vernichtet waren. Damals beklagten sich die Bürger, daß der Staat ihre Knechte aufkaufe für die Legionen, zu denen sie selbst ohne Zaudern sich meldeten. Jetzt werden die Mannschaften durch das Loos zu den Fahnen gezwungen, und, wo man sich nicht über Ungerechtigkeit beschweren kann, da bringt man Entschuldigungsgründe vor, durch welche man vor funfzig Jahren sich selbst zu entehren meinte. Und doch ist die Dienstzeit auf sechs Jahre beschränkt; auf eurer

Hufe laſtet kein Tributum. Ein Arbeitsſclave iſt um ein Billiges zu erkaufen, und der Dienſt im Lager iſt eine Spielerei, gegen die eiſerne Zucht gehalten, die bei den alten Legionen galt."

„Wo ſind die alten Soldaten der Republik, die hinter dem Pflug und unter der Fahne nie ermatteten? In Sicilien nicht, wo ein Heer von Knechten die Prätoren geſchlagen hat und Meſſana gegen einen Conſul vertheidigt; auch nicht in Spanien, wo eine Armee von 30000 Mann unter dem erſten Feldherrn unſeres Staats ſich achttauſend Barbaren gegenüber in unangreifbaren Schanzen hält. Aber ich kann ſie auch in Italien nicht finden. Wo ſonſt ein Pflug ging, auf dem Saatland im Weinberg oder Oelwald, da treiben Heerden, und wo der Pflug noch nicht von ihnen verdrängt iſt, da ſind es Knechte, am Fuße die Fußſchelle, an der Stirn das Brandmal, die dieſen geſegneten Boden beſtellen. Man ſtellt es als eine verbrecheriſche Abſicht dar, einen langjährigen, wohlverdienten, und durch ſo manches gleichſam geheiligten Beſitzſtand aufheben zu wollen. Aber das iſt doch bekannt, daß von meiner Rogation aller Grundbeſitz unberührt bleibt, der außerhalb des ager publicus liegt."

„Einſt gab es einen plebejiſchen Bauern, der auf ſeinem eigenen Felde mit ſeiner und der Familie Arbeit reichlich ſeinen Unterhalt gewann, jetzt wird daſſelbe Feld von Sclaven beſtellt und nicht für den Unterhalt des Herrn, ſondern um Waaren für ſeine Speicher zu gewinnen. Die Hufen und die Häuſer, darin die Beſieger der Gallier aufwuchſen, waren klein und gering; das niedere Dach mit dem Taubenſchlag, der Heu- und Olivendörre, ſtand mitten unter den Oliven oder den Rebengeländen; jetzt liegt auf dreißig ſolcher Hufen Eine Villa, mit Statuen geſchmückt, von Knechten geſchützt, nur ſelten heimgeſucht von ihren vornehmen Herren."

„Aber daß und wie die Veränderung vor ſich ging, das wißt ihr ſelbſt am beſten. Eure Urgroßväter zogen noch von ihren freien Hufen in den Hannibaliſchen Krieg, von ihnen

erbten ihre Söhne sie, aber durch den Krieg verwüstet, ohne Sclaven und Arbeiter, einen hoffnungslosen Besitz. Die meisten machten ihn zu Geld und zogen in die östlichen Kriege, um Beute zu ernten. Und doch hat damals schon oder sage ich noch? — der Senat erkannt, was Noth that. Man dachte die Legionen zu verringern, oder Seecolonien mit Dienstfreiheit zu stiften, oder man rief die Taglöhner und kleinen Leute zu Bürgercolonien nach Gallien und Etrurien. Denn das Wort des alten Cato unseres gepriesenen Altcensors ist ja bekannt, daß der Landbau die besten Soldaten giebt."

„Alle Mittel und Wege blieben dennoch erfolglos. Von euren Vätern mögen viele zwar dadurch zu Besitz und Arbeit gelangt sein. Seitdem die Sclaven so zahlreich aus dem Osten eingeführt wurden, die Reichen in den Provinzen neue Reichthümer sammelten, ist eine Hufe nach der anderen von ihnen angekauft, mit Sclaven und mit Heerden bevölkert worden. Und das Vieh, welches auf den Weiden treibt, hat sein Lager und jegliches Thier sein Unterkommen, aber die, welche für Italien fechten und fallen, haben Nichts denn Luft und Licht, sie irren umher mit Weib und Kind, ohne Haus und Wohnsitz, und die Feldherren lügen, wenn sie die Soldaten auf dem Schlachtfeld auffordern, Gräber und Altäre gegen die Feinde zu vertheidigen; denn für ihrer keinen giebt es einen väterlichen Altar oder einen Grabhügel seiner Altvordern, sondern sie kämpfen und fallen für fremden Wohlstand und Reichthum, heißen Herren der Welt und haben keine Scholle zu eigen.[*])"

„Und doch will ich nicht die großen Herren von den Hufen verjagen, darauf der Schweiß eurer Vorfahren und oft auch ihr Blut liegt; es ist ein altes Gesetz, oft erneuert und oft gebrochen, das zu wiederholten Malen die innere Ruhe hergestellt hat, und das ich jetzt nur zu erneuern gedenke. Wenn ich zu dem, was jeder Bürger kennt, einiges Neue hinzugesetzt habe,

*) Plut. Tib. Gr. 9.

ſo iſt das geſchehen, um die Ausführung für die Reichen zu erleichtern, und ein für allemal die Gefahr zu umgehen, daß das gemeine Feld zwar unter die Bedürftigen vertheilt, aber nur durch ihre Hände in die der Reichen unwiederbringlich überliefert werde. Die Unveräußerlichkeit der Hufen ſoll dem Staate gefährlich werden können; vor noch nicht hundert Jahren waren ſie es nach der Sitte und nicht nach dem Geſetz; ich weiß, daß die Republik damals ſtark und glücklich war, und daß ſie jetzt gefürchtet und im Innern elend iſt."

„Das Volk iſt arm, ich will es nicht reich machen, ſondern nur Männer erziehen, die durch Eigenthum beſonnen, durch Arbeit auf ihrem Grund und Boden ſtark und ſelbſtändig ſind."

„Was ein Stand beſitzloſer Armen für den Staat iſt, das ſeht ihr in Sicilien, wo gegen die Reichen die eigenen Mitbürger erbitterter wüthen, als die Sclaven mit den Waffen in der Hand. Ein ausreichender mäßiger Beſitz allein ernährt Bürger, die für den Staat zu fechten und ihn mit Weisheit zu regieren verſtehen. Und deshalb iſt es ſo thöricht mir vorzuwerfen, daß ich in den Triumvirn einen Magiſtrat errichte mit unumſchränkter Gewalt, gleichſam eine jährliche Dictatur. Gegen den Unterſchleif und die Erpreſſungen der Magiſtrate wird ſeit der lex Calpurnia jährlich ein ſtehendes Gericht gebildet, von ſenatoriſchen Richtern unter eines Prätors Vorſitz. Iſt es etwa unbekannt, daß dadurch der Senat die Ritter und die Magiſtrate beherrſcht?"

„Dagegen die Triumvirn für die Schätzung und Vertheilung des gemeinen Feldes werden vom Volke ernannt und ſollen jährlich wechſeln. Kein Stand kann ſie als ſeine dauernden Vertreter betrachten, Niemand wird ihnen unterthan ſein aus böſem Gewiſſen; denn ſelbſt die, welche das Maß des Geſetzes überſchritten, ſollen aus dem Schatz für ihren unrechtmäßigen Beſitz entſchädigt werden."

„Man nennt das Volk allmächtig, weltbeherrſchend, unbeſchränkt; ich weiß nicht, wie viele daran glauben; aber mein

Glaube ist, daß es noch das Gesetz fürchtet und die Ordnung liebt, und vertraute ich darauf nicht mehr denn auf seine Allmacht, so würde ich nie daran gedacht haben, es durch meinen Vorschlag vor gänzlichem Untergang und den Staat vor innerer Fäulniß zu bewahren. Noch ist es Zeit, aber es sind wahrlich Zeichen geschehen, die uns zur Wachsamkeit und Entschiedenheit auffordern, so lang es Zeit ist."

Ich habe hier die Gründe zusammengefaßt, wie sie auf beiden Seiten damals immer von Neuem vorgebracht werden mochten. Die dringendste Aufforderung zur Annahme des Gesetzes lag eben in den Schicksalen des ager publicus, die wir in diesem Buche dargelegt haben.

Gracchus konnte nicht daran denken, die Majorität der Nobilität jetzt zu gewinnen, ihm kam es nur darauf an, die Vorstellungen, womit sich die Gegner waffneten, in den Augen des Volks als gewichtlos erscheinen zu lassen. Indem aber Tag für Tag die Unterhandlungen auf dem Forum oder Capitol sich wiederholten, ging die Nachricht davon durch die Halbinsel, und aus den Colonien, Latinischen wie Bürgercolonien, strömte man gegen die Zeit der Entscheidung in Rom zusammen. So weit das Commercium reichte, ward die Rogation Tiberius eine Lebensfrage, denn überall dort mußten die Uebelstände, die sie aufheben wollte, so gut herrschen, wie in dem engsten Bereich der Römischen Bürgerschaft.

Der eigentliche Bürger der Stadt Rom wurde davon wenig berührt. Entweder er zog seinen Verdienst von den reichen Familien, die dort ihre Sitze hatten, oder er lebte selbständig von einem kleinen Eigenthum, wofür die große Frage in Sachen des gemeinen Feldes gar keine Bedeutung hatte. Er wollte gar kein Bauer sein, und so bestimmt früher der Vorzug der tribus rusticae vor den städtischen galt, es gab jetzt gar viele rusticani, die in der Stadt lebten, und die Städter schauten von ihren sieben Hügeln mit derjenigen Verachtung auf den Bauern und Coloniebürger, welche immer den unbedeutenden,

unſelbſtändigen Anhang eines ſtädtiſchen Adels, dem armen, aber freien Landmann gegenüber entſchädigen ſoll. Jetzt ſahen ſie mit Erſtaunen die armen Taglöhner und Bauern in den Schenken der Vorſtädte zu Tauſenden ſich ſammeln.[4]) Die Nobilität wußte wohl, daß von allen dieſen Stimmen wenig für ſie zu hoffen war, und in den redneriſchen Kämpfen, die jeden Tag bei der Roſtra erneuert wurden, fühlte ſie ihre Kräfte von Stunde zu Stunde ſchwinden.

In ſolcher Noth wandte ſie ſich an einen der Tribunen, den M. Octavius, um ihn zur Interceſſion gegen Tiberius zu bewegen. Daß er allerdings nach längerem Sträuben ſich dazu verſtand, blieb jenen nicht verborgen, weil ſie ſich bisher ſehr nahe geſtanden, von Jugend auf befreundet geweſen. Die Mäßigung, mit welcher das Geſetz verfaßt war, hatte offenbar ihm den großen Beifall gewonnen, in den ſogar der Conſul Scävola im Geheimen einſtimmte. Aber als nun mitten in der Zuverſicht des Gelingens die Ausſicht auf einen unerwarteten Widerſtand ſich zeigte, veränderte Gracchus das Geſetz, indem er die Vergütung des zurückzuſtellenden ager publicus aufgab, und in dieſer Beziehung die Strenge des alten Geſetzes wieder erneuerte.

Unter unabläßigen Streitigkeiten nahte der Tag der Abſtimmung heran. Gracchus ſtellte vor derſelben die Bedeutung des Geſetzes, ſeine Nothwendigkeit und Gerechtigkeit nochmals mit dem ganzen Feuer ſeiner Beredſamkeit dar. „Iſt es gerecht," ſo ſchloß er,[5]) „das gemeinſchaftliche Eigenthum gemeinſchaftlich ſich zu theilen? Iſt der Bürger edler als der Knecht, und der Soldat brauchbarer als der Unkriegeriſche, und der Sodalis

---

[4]) Diodor. Exc. Vat. p. 103 f. ſchildert offenbar in den ὄχλοι ἀπὸ τῆς χώρας die plebs rustica und dieſe iſt ihm denn auch das πλῆθος νεοσύλλογον καὶ φυλῶδες, dem er das πλῆθος πρακτικώτατον τοῦ δήμου καὶ τοῖς βίοις κάρπιμον, die plebs urbana, Anhang des Senats entgegenſetzt, denn dieſer muß in dem zweiten Fragment S. 104 f., Subject ſein.

[5]) Appian. b. c. 1, 11.

wohlgesinnter als der Häscher?[6])" Dann wandte er sich von der Vergleichung zu den Aussichten und Besorgnissen der Republik. „Durch Waffengewalt in Besitz eines weiten Gebiets, und in der Hoffnung auch den übrigen Erdkreis zu gewinnen, setzen wir jetzt alles aufs Spiel, entweder auch das Uebrige durch Mannhaftigkeit zu gewinnen oder auch was wir haben durch unsere Schwäche und eigene Habsucht an den Feind zu verlieren." Und nun forderte er die Reichen auf: „Nehmet das zu Herzen; ja, wenn es nöthig wäre, solltet ihr von selbst das Land auf solche Hoffnungen denen, die Kinder ziehen, darauf geben; lasse man beim Streit über Kleinigkeiten das Weitere nicht außer Augen, da man zugleich ja als hinreichenden Lohn für die Mühe der Bestellung das anschlagen muß, daß man für immer 500 Jugera unentgeltlich als freien Besitz, und für die Kinder, wo deren vorhanden, auch für jedes die Hälfte behält." Er raffte alle Gründe zusammen, welche den hülfsbedürftigen Armen und den Freund des Rechts gleich lebhaft fassen mußten, und befahl dann die Lesung der Rogation, um zur Abstimmung zu schreiten. M. Octavius verbot dem Schreiber zu lesen.

Das Maß der Leidenschaft war auf beiden Seiten voll. Gracchus ging soweit, dem Octavius in offener Versammlung eine Geldentschädigung anzubieten für den eigenen Grundbesitz, den er etwa zu verlieren hätte.[7]) Auf diesem Wege war freilich kein Erfolg zu hoffen; aber dem Gesetze, das so wohl berechnet war, fehlte es nicht an anderen Mitteln; es waren zunächst dieselben, mit denen man einst die lex Licinia durchgebracht. Gracchus entließ die Volksversammlung, vertagte die Abstimmung zu den nächsten Comitien, und intercedirte bis zur An-

---

[6]) Sollte man nicht a. O. lesen statt: „τοῖς δημοσίοις εὐνούστερος ὁ κοινωνός" τοῦ δημοσίου?

[7]) Plut. Tib. Gr. 10, stellt dies Anerbieten als einen edelmüthigen Zug des Gracchus dar. Es braucht wohl keines weiteren Wortes, um die Verkehrtheit einer solchen Auffassung deutlich zu machen.

nahme des Geſetzes gegen jegliche Amtshandlung. Auf das Aerar im Saturnustempel ſetzte er ſein tribuniciſches Siegel.

Die Nobilität legte Trauerkleider an, es hieß, daß ſie Mörder gegen Tiberius gedungen habe, und Niemand machte ein Geheimniß daraus, daß der Tribun einen Dolch anlegte.

Unter ſo großer Aufregung kam der Tag der Tributcomitien wieder heran. Das Gerücht jenes Mordplans veranlaßte den Gracchus mit einer Bedeckung in die Verſammlung zu kommen; um den Octavius zu zwingen, gaben die Gegner ihm Schuld. Die Stimmurnen waren aufgeſtellt. Die Rogation ſollte verleſen werden, der Schreiber begann, Octavius intercedirte. Jetzt war es um die Ordnung geſchehen. Indem Gracchus ſich mit Heftigkeit und Entſchiedenheit nochmals an ſeinen früheren Freund wandte, der ebenſo beſtimmt entgegnete, drängten die Anhänger des Intercedirenden tumultuariſch heran. Der Verdacht einer beabſichtigten Gewalt gab einem ſolchen Auftreten einigen Schein des Rechts. Man warf die Stimmurnen um. Das Getümmel ward immer ärger, und vielleicht wäre es ſchon diesmal zu dem Schlimmſten gekommen, hätten nicht einige Senatoren ſich mitten hinein, an die Tribunen gewagt, und den Gracchus aufgefordert vor dem Senat, der eben verſammelt war, eine Verſtändigung zu verſuchen, die hier auf der Stelle immer unmöglicher ward.

Es waren alſo keineswegs, wie ſpäter, die Senatoren ſelbſt, die auf ſo unwürdige Weiſe die Comitien ſtörten. Als Gracchus dem Verlangen nachgab und in der Curie erſchien, fand er den Senat nicht eben zahlreich, aber ſeine Widerſacher doch in ſolcher Stärke verſammelt, daß ſich ſehr bald herausſtellte, daß er keineswegs daran denken könne, hier zu erreichen, was ihm in den Comitien bisher mißlungen.[8]) Er ging auf das Forum zurück, entſchloſſen den Zwieſpalt geſetzlich zu löſen.

---

[8]) Appian. a. O. 12: *καὶ ὁ Γρ., ἁρπάσας τὸ λεχθέν, ὡς δὴ πᾶσι τοῖς εὐφρονοῦσιν ἀρέσοντος τοῦ νόμου, διέτρεχεν ἐς τὸ βου*

„Die Tribunen müſſen immer thun, was dem Volke gefällt, und hauptſächlich nach deſſen Willen ſich richten," das ſtand damals ſchon in dem ſechſten Buche des Polybius geſchrieben.

Ebendort wird das Volk auch dargeſtellt, nicht als an die senatus auctoritas gebunden, ſondern als allein fähig einer ſolchen geſetzliche Gewalt zu geben. Dennoch hatte Tiberius gemeint durch eine ſolche freiwillig eingeholte Erklärung des Senats ſeine Sache fördern zu können.

Es war das letzte Zugeſtändniß, das er angeboten; von jetzt berief er ſich allein auf die unbeſchränkte Gewalt der Comitien. Er erklärte, daß er, ſobald das Volk ſeine Stimmen dahin abgäbe, ſein Amt niederlegen würde, das Volk ſei der Herr, der ſeine Diener, die gegen ſeinen Willen thäten, abſetzen könnte, und in dieſem Sinne kündigte er für die nächſten Comitien 1) die lex agraria und 2) zur Abſtimmung an: ob ein Tribun, der ſich dem Volke widerſetzte, ſein Amt behalten könnte.

Nach einer ſolchen Eröffnung war nur noch die letzte Entſcheidung zu erwarten. Hätte die Nobilität und Octavius geglaubt, in vollem Rechte zu ſein, ſo würde der Tribun nicht gezaudert haben, auch bei der zweiten Rogation zu intercediren. Sobald er ſie ſchweigend über ſich ergehen ließ, erkannte er das Recht eines ſolchen Volksbeſchluſſes, d. h. die unbegrenzte Souveränetät des Volkes an. Allerdings mochte die Frequenz der Comitien von Tage zu Tage wachſen, und zugleich die Aufregung in denſelben, aber mit der Gefahr eines Aufſtandes

---

λευτήριον. Wer die Vortrefflichkeit des Appian über dieſe Ereigniſſe anerkennt, der wird aus dieſer Stelle nichts anderes ſchließen können, als daß die Einholung einer senatus auctoritas nicht ungeſetzlich von den Gracchen umgangen wurde. Sie war von vorn herein nicht nöthig, und Gracchus griff in dem ſchlimmſten Augenblick auf den Rath ſeiner Freunde darnach, in der feſten Ueberzeugung, auf dieſem außergewöhnlichen Wege ſich das Gelingen der Abſtimmung zu erleichtern.

wuchs auch die Verantwortlichkeit derjenigen, welche bisher die Rolle der Geſetzeswächter gegenüber den neuen Rogationen übernommen hatten. Bei den Wahlen 606 hatte der Senat, ſo laut der Trotz des Volks auf ſeine unbeſchränkten Gerechtſame auch war, doch am Ende durch Beharrlichkeit eine Uebereinkunft herbeigeführt. Hatte er jetzt nicht in der tribuniciſchen Interceſſion des Octavius ein unumſtößliches Mittel in den Händen? Nur die Scheu vor einem ungerechten oder die Furcht vor einem erfolgloſen Widerſtand konnte ihn von der Anwendung abhalten.

Die Comitien wurden eröffnet, bei der agrariſchen Rogation intercedirte Octavius wie früher, die darauffolgende ließ er zur Abſtimmung kommen. Die Stimmen der erſten Tribus lauteten, daß ein Tribun, der dem Volk zuwider handele, ſein Amt nicht behalten könne. Damals erfolgte die Abſtimmung der Tribus mit Tafeln nacheinander. Die Tribulen waren alle entſchieden, das Recht ihrer Suffragien an dieſem Falle unzweifelhaft zu conſtatiren, ſie drängten ſich ſtürmiſch zu den Stimmkaſten, um die Entſcheidung der Prärogativa zu beſtätigen. Nur die Grundbeſitzer mit ihrem geringen Anhang ſtanden abſeits, nicht fern von den Tribunen, Octavius konnte ſie mit ſeinem Blicke erreichen. Sie nahmen wohl kaum an der Abſtimmung Theil, deren Ausgang bei der deutlichen Stimmung der überwiegenden Majorität keinem Zweifel unterworfen war. In dieſen Stunden, da die Geſchichte der Republik ſichtbar in ein neues Stadium trat, wandte ſich Gracchus nochmals an den Octavius. Er konnte ihm vorhalten, daß, da er nicht gewagt, diesmal zu intercediren, er doch die bedeutendſte, wenn geſetzliche, ſo doch gefährliche Aeußerung der Volksgewalt unnöthig machen könnte, ſobald er gegen die Aſſignation zu intercediren aufgäbe. Octavius verſtand ſich nicht dazu, und als die Stimmen der ſiebzehnten Tribus gezählt und reſumirt waren, machte Gracchus ſeinen letzten Verſuch, den Volksbeſchluß zu umgehen, der durch die der achtzehnten unwiderrufliche Geltung erhielt.

Er forderte den Octavius nochmals vor allem Volke flehentlich auf, einem Unternehmen nicht weiter zu widerstehen, das durchaus gerecht und für Italien heilsam sei, den Eifer des Volks nicht abzuleiten, da ja ein Tribun auch dem Willen desselben etwas zu opfern verstehen müsse. Man hört es noch in diesen Sätzen gleichsam nachklingen, wie er die letzte Kraft seiner allgewinnenden Beredsamkeit zusammenraffte, um das Aeußerste zu verhüten. Er sprach scharfsinnig mit großer Klugheit und Klarheit. Octavius selbst ward ergriffen, er blickte um nach jenen Männern, welche ihn mit dem Gedanken, den Staat zu retten, bis jetzt zum Widerstand angetrieben hatten. Sollten ihnen jetzt nicht auch Zweifel gekommen sein, ob man der Republik nicht ein Opfer bringen müßte?

Der vornehme Haufe stand abgesondert von den übrigen Tribulen, in schmutzigen Trauerkleidern, trotziger gewiß als alle anderen P. Nasica mit seinem Schlächtergesicht. Sie rührten sich nicht, als Octavius unschlüssig sich umschaute, die Bauern und Taglöhner der achtzehnten Tribus drängten zu den Urnen; Gracchus sprach es laut, daß die Abstimmung zugleich ein Urtheil über Octavius enthalte, er rief die Götter zu Zeugen, daß es nicht sein Wille gewesen, einen Collegen so an seiner Ehre zu verletzen. Dann ließ er der Sache ihren Lauf.

Durch die Stimmen dieser Tribus ward die Rogation entschieden. Gracchus ließ ihn durch seine Freigelassenen herabführen, die Nobilität trat näher zu, um ihn gegen das Volk zu schützen, das von allen Seiten heranstürzte. Kaum gelang es, ihn dem gefährlichen Gedränge zu entziehen. Als Gracchus selbst herbeieilte, um Ruhe zu stiften, waren einem Sclaven, der den Verfolgten mit seinem Leibe deckte, beide Augen ausgeschlagen. Doch war dies die einzige Verwundung, die man zu beklagen hatte.

An weiteren Widerstand konnte die Nobilität nicht denken. An die Stelle des Octavius wurde Mummius zum Tribunen gewählt, und dann die Rogation in den Comitien durchgebracht.

In das Triumvirat wählte man den Tiberius selbst, seinen Bruder, der noch im Lager vor Numantia stand, und den Appius Claudius seinen Schwiegervater.

Jetzt erst glaubte das Volk seines Sieges gewiß zu sein, nachdem es die Ausführung des Gesetzes in die Hände des Gesetzgebers und seines Hauses gelegt hatte. Gracchus fühlte sich als Sieger, und man geleitete ihn von den Comitien feierlich nach Haus, und begrüßte ihn als den Stifter und Erneuerer nicht einer Colonie noch einer gens, sondern aller Italischen Völker.

Die Lage der geschlagenen Partei war höchst ungünstig, aber je weiter die Gegner von ihren Erfolgen sich hatten fortreißen lassen, desto besonnener wurde ihnen jetzt ein allerdings noch schwacher Widerstand entgegengesetzt. Von der Zeit war doch noch alles zu hoffen. Daß Octavius sich selbst durch eine fortgesetzte Intercession zu schützen versäumt hatte, ward leicht vergessen; aber immer von Neuem ward wiederholt, daß man den geheiligten Magistrat des Volkstribunen durch die Abdankung des Octavius für verletzt erachte. Das Volk hatte darauf bestanden, den Tiberius sogleich zum Triumvirn zu wählen. Man ließ das unangefochten, aber der Senat verweigerte ihm, auf Nasicas Antrag, das Zelt und Geräth, das sonst jeder triumvir agris assignandis erhielt. Wozu bedurfte dessen ein Tribun, der in die Mauern der Stadt gebannt war?

Solche Zänkereien trugen zur Erhitzung der Gemüther von Tage zu Tage bei. Ein Freund des Gracchus sollte an Gift gestorben sein, man strömte zu seiner Bestattung zusammen; als der Scheiterhaufen schon brannte, brachen die Wundbeulen auf und das Feuer wurde durch Blut und Eiter gelöscht, vergebens suchte man es wieder anzufachen; erst nachdem man an einer anderen Stelle die Scheite wieder aufgeschichtet, zündeten die Fackeln und verbrannte die Leiche. Solche tumultuarische Auftritte waren freilich weniger zu befürchten, als die größere

Maſſe der Landleute ſich allmälig zu entfernen begann; aber Gracchus ſelbſt konnte ſich der Beſorgniſſe über die Zukunft nicht erwehren.

Vierzehntes Capitel.

Die Arbeiten und Pläne der Triumvirn. Des Tiberius Tod.

Cajus war von Numantia heimgekehrt; die Triumvirn begannen ihre Arbeit, und erkannten bald, daß es bei der jetzigen Lage des ager publicus nicht möglich ſein würde, ihren Plan vollſtändig durchzuführen. Grenzverwirrungen, wie ſie früher beim ager Campanus erwähnt wurden, mußten an vielen anderen Stellen eingetreten ſein. Ganz in der Nähe Roms konnte die Eigenſchaft des ager trientius et tabulius, deſſen Rechtsverhältniſſe ſeit dem Hannibaliſchen Krieg datirten, jetzt fraglich erſcheinen. Und die rechtlichen Bedenken ſolcher Art wiederholten ſich für kleinere Verhältniſſe gewiß unzählig. Um hier durchzugreifen und den unrechtmäßigen Beſitz der Privaten am gemeinen Felde mit Einem Male zu vernichten, ſchien es unumgänglich nöthig, auch dieſe Unterſuchung den Triumvirn zu übertragen. Gracchus hatte die Aufregung ſeiner Anhänger vermehrt, da er in Trauerkleidern mit ſeinen Kindern auf dem Forum erſchien, um ſein und ſeiner Mutter gefährdetes Leben dem Schutze des Volkes zu empfehlen. Man beeilte ſich, ſeine Machtvollkommenheit durch ein neues Geſetz zu ſteigern, welches die Triumvirn auch beauftragte, die Ausdehnung des ager publicus und privatus rechtlich zu unterſuchen.

Von hier an war das Ende der Zerwürfniſſe im Staate nicht mehr abzuſehen. Wenn die Unterſuchung bei den Privatverhältniſſen der Einzelnen, bei den ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen der Gegenwart begann, ſo mußte ſie doch nothwen-

dig immer weiter von den einzelnen Fällen zu den allgemeinen Grundſätzen und bei deren Prüfung zurück in die früheſten Zeiten des Staats führen. Im Verlauf meiner Arbeit habe ich gezeigt, wie die Steuerverhältniſſe Italiens und der Provinzen urſprünglich mit den Grundſätzen von der Entſtehung und ſtaatsrechtlichen Bedeutung des ager publicus im engſten Zuſammenhang ſtanden. Durch das letzte Geſetz des Sempronius wurden alle jene Fragen wieder practiſch wichtig. Die alten Anſichten, welche der Senat vor faſt hundert Jahren gegen C. Flaminius vertheidigt, mußten wieder lebendig werden. Seitdem waren Gallien, die beiden Spanien, Macedonien mit Achaja und Africa Provinzen geworden und in ihnen allen ager publicus gewonnen. Es hat nur angedeutet werden können, daß die Verwendung, die Ausdehnung und das Recht deſſelben in den verſchiedenen Landſchaften verſchieden war. Eins war allen Provinzen der letzten Periode gemein, daß nämlich die größere Zahl der Einwohner keine Naturalleiſtungen gaben, ſondern in Geld ein Stipendium unmittelbar in das Aerar zahlten. Dadurch war das Anſehen des Senats als oberſten Schatzcollegiums bedeutend geſtiegen. Er theilte mit den Magiſtraten faſt unumſchränkt die Herrſchaft über dieſe Länder und im Vergleich mit Italien und Sicilien waren ſie von den Staatspächtern ungleich weniger abhängig.

Als den Triumvirn jene letzte Vollmacht übertragen ward, erhielten ſie darin zugleich auch die Gelegenheit, die Macht des Senats und der Publicanen in Betreff der Schatzverwaltung zu brechen.

Um dieſe Zeit kam ein Geſandter, Eudemos von Pergamos, nach Rom vor den Senat mit dem Teſtament des Königs Attalus, der darin das Römiſche Volk zu ſeinen Erben eingeſetzt hatte. Das Ereigniß war eben nicht ſo ganz unerhört. War der Senat ſchon früher zum Vormund der Aegyptiſchen Prinzen ernannt geweſen, hatte ſpäter einer derſelben in der Cornelia ein Römiſches Geſchlecht auf den Thron erheben wollen, hatte König Eumenes von Pergamos ſchon eine Römiſche

Provinz ſich zur Nachbarſchaft gewünſcht, ſo war es zu begreifen, daß ein ſchwachſinniger König ſich von irgend welcher Partei überreden ließ, ſein ganzes Land auf den Fall ſeines Todes den Römern anzutragen.[1])

Das Königshaus von Pergamos ſtand ſeit des Vaters Zeiten ſchon mit dem Hauſe der Gracchen in Freundſchaft. Der Geſandte wandte ſich vielleicht ſchon deshalb an den mächtigen Volkstribunen, doch ſcheinen auch andere Gründe dabei nicht zu überſehen. Sehr bald darnach zeigte ſich, daß die Zahl und die Lage der Sclavenbevölkerung im Königreich Pergamos die Gefahr eines Aufſtandes, die von Sicilien aus weithin zu fürchten ſchien, auch hier ſehr nahe legte. Es konnte damals in Rom und in der übrigen Welt nicht mehr zweifelhaft ſein, daß die Römiſche Verwaltung der Steuern und Provinzen die

---

[1]) Meier in ſeinem Aufſatz über das Pergameniſche Reich (Separatabdruck aus Erſch und Grubers Encyklopädie S. 70 f.) hat verſucht, das Teſtament des Attalus zu verdächtigen. Doch ſind die dazu vorgebrachten Gründe durchaus nichtig: 1) Der Brief des Mithridates (Sall. hist. 5) beweiſt als Aeußerung eines Feindes ſehr wenig, noch weniger, da wir nicht wiſſen können, ob er von Sallnſt erfunden ſei oder nicht. 2) So abnorm von aller Vernünftigkeit, ſo von vorn herein grundlos ſteht die Thatſache gar nicht da; daß kein ſpecieller Grund dafür angegeben, erklärt ſich aus der Dürftigkeit der Quellen. 3) Aber iſt es eine wunderbare Zumuthung, daß die Hiſtoriker, die davon ſprechen, uns über Inhalt und Form der Urkunde etwas Genaueres aus eigener Einſicht mittheilen ſollten. Wer den Epitomator des Livius, Entrop, Servius, Strabo, Plutarch, Velleſus, Appian, Oroſius und Rufus nur obenhin kennt, weiß ja, daß eine ſolche Forderung bei ihnen gar nicht an ihrer Stelle iſt. Ebenſo gewagt erſcheint es aus den declamatoriſchen Worten des Florus einen wörtlichen Paſſus des Teſtaments herauszuſuchen. Sehr kühn aber iſt nun der Rückſchluß, daß keiner der urſprünglichen Quellenſchriftſteller das Teſtament im Original gekannt habe. Wir erinnern nur daran, daß bei der Art, mit welcher Gracchus daſſelbe zu benutzen ſuchte, war es wirklich unächt, früher oder ſpäter ein Optimat aufgetreten wäre, um den Todfeind ſeiner Partei als den Fälſcher zu brandmarken. Wichtig für dieſe Frage iſt auch Cicero (de lege agr. 2, 15 f.), wo auf die Provinz Aſien Aegypten folgt, als durch Teſtament dem Römiſchen Volke vermacht, und daher in gleicher Weiſe zur Dispoſition des populus Romanus.

Mißverhältniſſe nur befördert hatte, welche in dem Sicilischen Aufſtand zu offenem Durchbruch kamen, in Italien und Griechenland doch in einzelnen Verſchwörungen das Beſtehen des Staats wenigſtens von Weitem bedroht hatten.

Dem Tiberius waren die Aſiatiſchen Verhältniſſe nicht unbekannt, ſein Freund und Lehrer Diophanes konnte ihn hinreichend darüber aufklären. Als Tribun und Triumvir ſtand er jetzt gerüſtet, um die Finanzverwaltung des Senats anzugreifen. Es kam dazu, daß man fürchtete, die dem Volke gemachten Hoffnungen aus dem in Italien vorhandenen ager publicus nicht erfüllen zu können. Mit dem Vorrücken des Sommers ward ſein Anhang in Rom immer ſchwächer, da die Landleute von Tag zu Tag zahlreicher in ihre Heimath aufbrachen. Von ihm in ſolcher Lage konnte Eudemos energiſche Hülfe hoffen, wenn es ihm als Patrioten daran lag, ſein Vaterland nicht der Republik, wohl aber der verhaßten Macht des Senats zu entreißen. Darüber ſcheinen denn auch die beiden Männer geheim unterhandelt zu haben. Und in der That war die Gelegenheit einem ſolchen Verſuche überaus günſtig.

Das Land war nicht durch Eroberung, nicht durch Dedition noch Bündniß dem Römiſchen Volke abgetreten. Jeder Verſuch aus dem alten Staatsrecht und Völkerrecht es dem Aerar, d. h. dem Senat unmittelbar zuzutheilen, ſcheiterte an dieſer Thatſache. Gracchus ſprach daher auch einfach dem Senat die Befugniß ab, über die Städte und Gemeinden des Reichs etwas zu verfügen, alle Beſchlüſſe hierüber mußten vom eingeſetzten Erben, dem populus Romanus ausgehen, und er werde die nöthigen Rogationen in den Comitien ſtellen.[2]) Die Majorität des Senats konnte mit Recht darin einen offenen

[2]) Plut. Tib. Gr. 14, ſetzt die Rogation vor die Verhandlung in dem Senat. Es ſcheint mir, daß die lex Sempronia de pecunia Attali und de vectigalibus Asiae in ſo engem Zuſammenhang ſtanden, daß ſie nicht gut getrennt werden können, aber der letzteren wenigſtens mußten jene Debatten in der Curie vorhergehen.

Angriff auf seine bedeutendsten Vorrechte sehen. Eine furchtbare Waffe war zur unseligsten Stunde dem Manne anvertraut, der schon längst verdächtigt war, auch ohne dies einen Todesstreich gegen den Senat beabsichtigt zu haben. Ein Unglück für sie, daß die größten Kenner des Rechts, Licinius Crassus, Mucius Scävola gegen die Ansicht des Tiberius Nichts einzuwenden hatten. Was man dawider in der Curie vorbrachte, zeigte, daß man gerade an dem Punkte sich zu jedem Widerstande unfähig fühlte.

Pompejus sagte als Augenzeuge aus: Eudemos habe dem Tribunen das Diadem und den königlichen Purpur überbracht, Metellus beschuldigte ihn, in seinem Hause nächtliche Zusammenkünfte mit gefährlichen Menschen zu halten. Zuletzt nahm T. Annius, der vor zwanzig Jahren Consul gewesen, den Streit mit seiner unbezwinglichen Beredsamkeit auf, wandte ihn glücklich auf die Bahn, wohin die Nobilität aus aller Bedrängniß sich jetzt zu flüchten gewohnt war, indem er den Gracchus mit der Sponsio bedrängte, „ob er seinen Collegen in einem heiligen und unverletzlichen Amte beschimpft habe.[a])" Gracchus eilte aufs Forum, berief die Tribus und ließ den Consularen vorführen, um ihn durch eine Anklage zum Schweigen zu bringen. Auf seine Bitte gab er ihm vorher noch einmal das Wort. „Wenn du mich entehren und beschimpfen willst," fragte er, „und ich einen deiner Collegen um Schutz anrufe und er wagt sich auf die Rostra, um mir zu helfen, du aber wirst zornig darüber, wirst du ihn dann wohl seines Amtes entsetzen?" Gegen den bittern Hohn eines so alten Mannes aus den höchsten Ständen versagte dem Gracchus Angesichts der Comitien das Wort. Er entließ die Versammlung. Der Vorwurf, im Tribunat den Mittelpunkt der Verfassung, ja die Heiligkeit des Volkswillens selbst verletzt zu haben, ließ ihm keine Ruhe; die

[a]) Plut. a. O. Vgl. Val. Max. 2, 8.

Nobilität hatte darin das Wort gefunden, mit welchem ſie die klarſten Köpfe der Gegenpartei zu ſchrecken hoffte.

In einer Concio ſprach ſich Gracchus ausführlich über dieſe Beſchuldigung aus. Die Rede war noch zu Plutarchs Zeit bekannt, leider hat er uns nur einige Partien derſelben mitgetheilt.[4]) Sie mußte auch für die Späteren das größte Intereſſe haben, da er hier die älteſten und ſchwierigſten Grundſätze des Staatsrechts populär behandelte. Als Augur, dem Pontifex Licinius Craſſus und dem Conſul Scävola noch befreundet, konnte er alle Gründe zur Bekämpfung einer ſtaatsrechtlichen Oppoſition aus den Quellen des Rechts vollſtändig entnehmen. Er machte zunächſt darauf aufmerkſam, daß die Heiligkeit des Tribuns nur daher ſtamme, weil er dem Volke geheiligt und zu deſſen Vertreter beſtimmt ſei. Wenn er dagegen die Macht deſſelben hindere, ihm die Stimmfreiheit nehme, habe er ſich ſelbſt ſeines Amtes verluſtig gemacht. Sonſt müſſe das Volk den Tribunen auch das Capitol zerſtören, die Werften verbrennen laſſen. Mit der Aufhebung der Volksgewalt gebe es auch keinen Volkstribunen mehr. Sei es nicht unvernünftig, daß der Tribun den Conſul ins Gefängniß führen könne, wenn das Volk den Tribunen nicht abſetzen könne? Es habe ſie doch beide gewählt. — Dieſe Anſicht war nicht erſt aus ſeinem Kopfe entſprungen, daß dem Volke das Recht zuſtehe, ſeine Magiſtrate ganz nach ſeinem Willen zu wählen. Schon vor funfzehn Jahren hatte man ſich darauf berufen, daß durch die Geſetze des Romulus und Servius dem Volke die Wahlfreiheit ertheilt ſei, daß es ſeit jenen Königen, alſo ſeit Gründung der Stadt das Recht beſitze, alle darauf bezüglichen Geſetze zu ändern. „Das Königthum," ſagte Gracchus, „begriff nicht allein alle Magiſtratsgewalt in ſich, es war auch den höchſten Prieſterthümern geheiligt für die Gottheit; und doch verſtieß der Staat den Tarquinius, da er übelthat, und wegen

[4]) Plut. a. O. 15.

Eines Mannes Frevel wurde der von den Vätern ererbte Magiſtrat, der ja Rom gegründet hatte, aufgehoben.“ Er ſchied alſo ſehr beſtimmt zwiſchen dem politiſchen Magiſtrat und der geiſtlichen Gewalt des Prieſterthums. „Was iſt ſo heilig in Rom und ehrwürdig wie die Jungfrauen, die das ewige Feuer hüten und bedienen? Und doch, ſo eine von ihnen ſündigt, wird ſie lebendig begraben, denn die, welche gegen die Götter ſündigen, behalten die Heiligkeit nicht, die ſie der Götter wegen haben. Alſo iſt auch kein Volkstribun berechtigt, wenn er dem Volke Unrecht thut, die Heiligkeit von wegen des Volkes zu behalten, denn durch welche Macht er gewaltig iſt, die hebt er auf. Der Augur ſelbſt leitet die politiſche Gewalt nicht von der Gottheit her, er ſtellt ſie neben einander, neben die Götter und ihre Prieſterſchaften das Volk und ſeine Magiſtrate. Dieſe wie jene ſind gleich abhängig, ſie waren es ſelbſt als ſie noch vereinigt waren in der königlichen Gewalt.*) Erhielt Octavius das Tribunat mit Recht durch die Majorität der Tribus, mit wie viel mehr Recht wird er nicht deſſen entſetzt durch einen einſtimmigen Beſchluß derſelben?“

War hier ein Einwurf zu erwarten, ſo war es der, daß die Macht, welche das Volk durch ſeine Wahl übertrug, ſeiner eigenen Vollmacht gleichſtehen mußte, alſo nicht beliebig aus derſelben aufgehoben werden könnte. Hielt man die von Gracchus gebrauchte Parallele feſt, ſo konnte man ihn daran erinnern, daß nicht die Gottheit ſelbſt, ſondern ihre Magiſtrate, die Prieſter den ſchuldigen Amtsgenoſſen verurtheilten, daß darnach alſo nicht das Volk, ſondern die Magiſtrate allein ein Amt

*) Leiteten Fulvius Nobilior und Junius Gracchanus vielleicht aus derſelben Anſicht März und April von Mars und Aphrodite ab, den göttlichen Eltern des Romulus und Aeneas, Mai und Juni von den majores und juniores, den beiden Beſtandtheilen des unſterblichen Volks? (Censorin. 22.) Bei Gracchanus ſcheint ein ſolches Analogiſiren nicht unwahrſcheinlich, Fulvius freilich ſtellte doch den Romulus als den unbeſchränkten Geſetzgeber hin (Macrob. 1, 13).

nehmen könnten. „Wohl," ſagte Gracchus, „die Götterbilder ſind das Heiligſte, was es giebt, ſie ſind das rechte Bild der Gottheit und können doch ohne Sünde umgeſtellt werden; ſo auch iſt es erlaubt die Magiſtratsgewalt, der Volksgewalt Abbild von einem auf den anderen zu übertragen. Ja, daß die Gewalt ebenſo wenig als die Perſon des Magiſtrats heilig und unantaſtbar ſei, das geht ſchon daraus hervor, daß oft die mit einer Gewalt Bekleideten ſie ſelbſt aus freien Stücken abgeſchworen und niedergelegt haben."

Ich habe die Fragmente der Rede im Zuſammenhange zu erläutern geſucht. Die letzten Zeiten der Republik, in welchen das Staatsrecht faſt ganz umgebildet wurde, haben jedenfalls auch die rechtliche Stellung des Tiberius vielfach gemißdeutet. Die ſcharfſinnigen neueſten Forſcher auf dem Gebiete des Römiſchen Staatsrechts haben ſich nur an die ſpäteren Darſtellungen gehalten. Sie beginnen ihren Beweis von der Unabſetzbarkeit der Magiſtrate eben mit jenem Satze, den Gracchus als letzten Grund für das Gegentheil angab, mit dem Recht der freiwilligen Abdication.

Nach dieſer Vertheidigung, deren Gültigkeit wir kaum entſcheiden mögen, wagte Gracchus auf die Verfaſſung des neuererbten Königreichs mit einer Rogation zurückzukommen.

Das Volk hatte nach ſeiner Anſicht allein das Recht hier zu verfügen. Er beantragte, daß 1) der königliche Schatz von Pergamus unter die Bürger vertheilt werden ſollte, zur Ausrüſtung und Betrieb ihrer neuen Wirthſchaft. 2) aber ſollten die Aſiatiſchen Steuern in Rom von den Cenſoren verpachtet werden.*) Die Cenſoren hatten bisher nur mit dem ager publicus zu thun und mit den übrigen Italiſchen Steuern; die stipendia gingen nicht durch die Hände der Pächter, ſie wurden einfach von den Magiſtraten in den Schatz gezahlt. Die Zehnten von Sicilien wurden dort verpachtet, nur der geringe ager publicus

*) Cic. Verr. 3, 6.

fiel zu Rom unter das Gebot der Censoren.[7]) Gracchus, der das Reich von Pergamus zur Verfügung des Volks gestellt, erklärte es gleichsam vollständig zur Römischen Domäne, indem er sämmtliche Steuern unter die censorische Location brachte.

Für das Land selbst konnte das Gesetz sehr wünschenswerth erscheinen. Die Verhandlungen zwischen dem Magistrat und den Pächtern konnten vor den Augen des Volks nicht mit so schamloser Gewinnsucht geführt werden, wie das wohl in Sicilien der Fall gewesen. Zugleich aber konnte man hoffen, daß durch eine solche Anordnung die übermäßige Macht der Magistrate in den Provinzen gebrochen würde, daß zugleich die Censur, seit lange schon ein vom Senat abhängiges Steueramt, wieder selbständiger sich demselben zur Seite stellen könnte. Die lex Sempronia über die Provinz Asien war ein Angriff auf die ganze bisherige Finanzverfassung. Die der übrigen Provinzen konnte nicht umgestoßen werden, da sie, wie z. B. die Spanische zum großen Theil auf Bündnissen und Verträgen beruhte, man mußte sich an der neuen Anordnung des Neuerworbenen genügen lassen. So konnte man deutlich die verschiedenen Perioden der Provincialverwaltungen unterscheiden, die Sicilische als die älteste, zum Theil gehörten Sardinien und Corsica dazu, die zweite von der Eroberung Spaniens bis zu der von Griechenland, die dritte begann jetzt in Asia, wie das Königreich des Attalus als Provinz genannt ward.

Der Senat war nun von allen Seiten angegriffen, zuerst im Besitz seiner einzelnen Glieder, dann in seiner Gerichtsbarkeit, die von der der Triumvirn beeinträchtigt ward, endlich in dem rechten Kern seiner Macht, der Finanzverwaltung.

Die Rogation ging durch und wurde Gesetz.[8]) Der Plan

---

[7]) Cic. a. O.

[8]) Fischer Zeittafeln s. a. 621, schließt aus Livius (58), daß Gracchus diese lex nur versprochen habe. Allerdings steht in jener Epitome Nichts von dem Durchbringen der Rogation, denn der Epitomator bricht bei der Verhandlung mit Annius ab. Diese Opposition im Senat erfolgte natürlich

des Gracchus war nicht mehr zu hindern, er hatte erreicht, was Scipio und Cato auf verschiedene Weise vergeblich zu erstreiten gesucht hatten. Der arme Bauer konnte auf einen unverlierbaren Grundbesitz sicher rechnen, und davon den besten Ertrag hoffen, da ihm auch ein Capital für die erste Einrichtung zugesichert war. Gegen den Druck des Senats, der Magistrate und der Publicanen waren neue Bollwerke errichtet, in der Censur einer der Hauptpfeiler der Finanzverwaltung neubefestigt, der seit längerer Zeit wankte und in seinem Verfall auch jede Hoffnung der ärmeren Classen zu begraben drohte. Die Bauern und Taglöhner, die bis jetzt noch geblieben, zogen voll der größten Zuversicht nach Haus. Die Gegner blieben großentheils in Rom; der eigentliche Kern der schwachen Partei bestand wohl aus der städtischen Plebs selbst, dazu gehörten die verwandten Stände aus den Colonien und Municipien. Hatte die Nobilität bisher Niederlage auf Niederlage erlitten, so verzweifelte sie noch nicht.

Beide Parteien hofften auf die Ausführung des Gesetzes, denn die Staatsmänner der Nobilität erkannten sogleich, daß für ihre Opposition erst dann die rechte Zeit gekommen sein werde. Der Tribun war in den Comitien nicht zu bezwingen, aber den Triumvir hoffte man in die Schwierigkeiten seines Amtes zu verstricken, ihn mit Processen von allen Seiten zu umstellen, so daß er ohne die Zauberwaffe der tribunicischen Gewalt sich in erfolgloser Arbeit selbst zu Schanden machen würde. Und dann hatte jetzt schon Calpurnius Messana erstürmt, und war gegen Enna vorgegangen, Numantia mußte noch in diesem Jahre fallen. Solche Erfolge gaben dem Senat neue Haltung dem Volke gegenüber.

Die Nothwendigkeit, ein zweites Tribunat zu erhalten, leuchtete dem Tiberius ein, seine nächsten Freunde bestanden darauf,

---

vor der wirklichen Annahme, welche durch die spätere Anführung einer lex Sempronia über Asien mir ganz außer Zweifel scheint.

aber die Masse der Bürger, mit deren Stimmen die bisherigen Rogationen durchgegangen waren, war von Rom entfernt, und es zeigte sich keine Möglichkeit, sie zur Zeit der Wahlcomitien nach Rom zu bringen. Die Ernte währt in Italien vom Mai bis August, denn auf den höheren Gebirgsstrecken des Apennin beginnt sie um Monate später als in den warmen Küstenlandschaften. Ist das Getreide geschnitten und bald darnach gedroschen, so folgt darauf die Weinlese und dann die Olivenernte; bis in den November dauern die Arbeiten. Es war damals wohl wie jetzt. Die freien Taglöhner, die auf den Gütern der Ebene und der Vorberge sich zur Lese, zur Arbeit an Kelter und Presse, verdingten, hatten wahrscheinlich schon vorher ihr eigenes kleines Feld im höheren Gebirge abgeerntet. Das waren die Stimmen, auf welche Gracchus zählte; sie konnten sich jetzt doch nicht den Arbeitslohn, d. h. das Brot für Monate abdarben, um zum Wahltag in Rom zu sein.

So sah er sich gezwungen, sich an den anderen Theil des Volks zu wenden; blieben ihm seine Stimmen aus, so gelang es vielleicht, dafür den Gegnern ihre zu entziehen und sich auf jener Seite zu rekrutiren.

Von dem Augenblicke an, da er sich so entschloß, ward seine Reform eine ganz andere als sie bisher gewesen. Das, was er für den Bauernstand gethan, war nicht unerhört, es war eine glückliche Wiederholung dessen, was seit den letzten hundert Jahren oft versucht und mißlungen war. Damit hatte er auf dem Felde, das er jetzt betrat, keinen Fuß breit gewonnen.

Um die städtische Plebs auf seine Seite zu ziehen, wäre die Widerrufung aller seiner Gesetze die sicherste Maßregel gewesen; sie würde in unverständigen Jubel ausgebrochen sein, daß diese groben Bauern nun doch hinter das Licht geführt seien, auf sie allein komme es an. Aber dem Gracchus kam es nur darauf an, durch ihre Stimmen sein Tribunat, durch das Tribunat seine Gesetze zu behaupten. Er mußte in der Verfassung

eine Stelle ſuchen, wo er die plebs urbana zu einer Reform aufbieten konnte, ohne das, was er bisher gewonnen, zu vereiteln.

Man hat aus ſeinen damaligen Vorſchlägen wohl gar Geſetze gemacht. Aber im Gegentheil war es für ihn nur klug gethan, wenn er ſie erſt für ein zweites Tribunat in Ausſicht ſtellte, um dadurch dem ſtädtiſchen Pöbel ſeine Stimmen zu entlocken. So wie er ſie damals aufſtellte, iſt wohl keines derſelben von ſeinem Bruder ausgeführt worden; wir wiſſen von folgenden: 1) dem Vorſchlag, die Dienſtzeit in den Legionen noch mehr zu verkürzen. 2) die Provocation von den Richtern, doch wohl der quaestio de repetundis, vielleicht von allen Privatgerichten an das Volk zu geſtatten, und 3) neben den Senatoren den Publicanen die Hälfte der Richterſtellen einzuräumen.*) Die Zeit bis zu den Wahlcomitien war nur noch kurz, als er ſich zu den Anträgen entſchloß. Es war ein kühner Wurf der letzten Entſcheidung; er ſchien zu gelingen. Und die, welche bisher mit ihm gehalten, ſelbſt der Conſul Scävola ſchreckten nicht davor zurück; der letztere war jetzt jedenfalls ſchon in Rom, um die Conſularcomitien zu halten.

Am Tage der Tribunenwahl hatte der Tribun Rubrius die Leitung der Comitien. Gracchus mit einigen ſeiner ärgſten Gegner ſtand auf der Liſte der Candidaten. Bei der Abſtimmung erhielt er die Stimme der Prärogativa, die der nächſtfolgenden ebenfalls. Jetzt drang die Erklärung der Nobilität durch, daß es ungeſetzlich ſei, zwei Jahre nach einander das Tribunat zu bekleiden. Als der Vorſitzende dies Bedenken für gegründet erklärte und abtrat, erhob ſich im Collegium eine Meinungsverſchiedenheit. Mummius, der Nachfolger des Octavius und Gracchus nahmen den Vorſitz für den letztern in Anſpruch, die übrigen forderten die Looſung. Mit dem Streit darüber verlor man Zeit und hielt es zuletzt für das Gerathenſte, die Comitien auf den nächſten Tag zu verſchieben.

*) Plut. Tib. Gr. 15. Dio fragm. Peiresc. 58. App. b. c. 1, 14.

Noch war es Tag. Gracchus kam mit seinen Knaben auf das Forum. Er sprach mit Vielen einzeln, und empfahl ihnen die Kinder auf den Fall seines plötzlichen Todes.[10]) Dem ungemeinen Zauber seiner Leutseligkeit fielen die Herzen des gemeinen Haufens überall zu, wo er sich zeigte. Ist doch noch heute der gemeine Römer einer natürlichen Beredsamkeit so überaus zugänglich, und selbst fähig. Man redete sich einander zu, auf die reichen Herren nicht länger zu zählen, die doch am Ende den freien Quiriten zum Knechte herabsetzen wollten. Von allen Seiten zeigte man auf Gracchus, der sich ihrer jetzt angenommen und dafür seines Lebens nicht sicher sei. Denn was stehe zu erwarten, nachdem man seine Wahl so schmählich unterbrochen? Dann aber, als die Sonne unter war, folgten sie ihm unter lautem Zuruf bis an sein Haus; er sollte nur den Muth nicht sinken lassen, am nächsten Tage sollten die Comitien wohl zu Ende kommen. Gracchus konnte mit solchen Erfolgen zufrieden sein, er war nicht müßig, sie zu benutzen. Sein Entschluß stand fest, es morgen auf alle Fälle zu Ende zu bringen. Er entbot noch des Nachts seinen Anhang, und besetzte die Stufen des Capitolinischen Jupiters und die Mitte der Area. Auch ein Zeichen ward verabredet, worauf man die Gegner mit Gewalt zurückwerfen wollte, wenn sie neue Störungen versuchten.[11])

Mit Tagesanbruch stieg er hinauf. Es war nur ein kleiner Haufe von wenigen Tausenden armen Volks, der hier zwischen den Tempeln des Jupiter und der Fides auf ihren Stufen sich versammelte; aber Gracchus konnte sie fast als das Söldnerheer betrachten, mit dem er das eigentliche Römische Volk gegen seine Reichen zu schützen gedachte. Das freilich war jetzt weit über die Halbinsel zerstreut, aber die vor Kurzem zu Tausenden in Rom um ihn gestanden, mochten an den Tagen in gespannter Erwartung

---

[10]) S. IV, 2 A. 5.

[11]) Ich folge hier fast nur der Darstellung Appians. S. den Excurs.

dem Ausfall der Comitien entgegen sehen, an denen sie nicht theilnehmen konnten.

Die Wahlhandlung begann; wir wissen nicht, ob Rummius durch das Loos den Vorsitz hatte. Nach seinem Aufruf geschah die Abstimmung, aber bald drängten die Leute der Nobilität von hinten heran und suchten durch Tumult sie zu stören. Die Unordnung nahm zu und von hier an wiederholen sich in unseren Quellen alle die widersprechenden Gerüchte, die in der Aufregung jenes Augenblicks durch die versammelte Menge flogen. Gracchus zeigte mit der Hand nach dem Kopf. „Er fordert das Diadem," riefen die einen. „Nein, der Senat will ihn morden," die anderen, und stürzten vorwärts, um ihn zu schützen. „Nein, schrieen noch andere, „das ist das Zeichen zum Losschlagen," und flüchteten vor den Mördern, die wie sie meinten, blutdürstig auf sie losstürzten. Es war eine Verwirrung ohne Ende; zum Unglück ließen die meisten Tribunen sich mit fortreißen in das Gedränge. Gracchus stand allein, seine nächsten Freunde traten um ihn zusammen, andere schürzten sich hoch auf und jagten mit Prügeln das wilde Gewühl zurück. „Er hat auch die anderen Tribunen entsetzt und sich ohne Wahl fürs nächste Jahr ernannt," mit dieser Nachricht stürzten einige Flüchtige in den Senat.

Dieser hatte sich nämlich während des Erzählten im Tempel der Fides unter dem Vorsitz des Mucius Scävola versammelt. Geschah es, um recht deutlich zu zeigen, daß man an dem Unfug draußen keinen Theil habe? oder that es Scävola wirklich in der Absicht, das zu verhüten? oder wollte man dem Ort so gefährlicher Ereigniſſe möglichst nahe sein?

Der Consul befand sich in der schwierigsten Lage. Das Getöse mußte von der Area hinauf in die Versammlung dringen, er wußte sehr wohl, daß der Tribun unten, sein heimlicher Günstling, in der Aufregung einer großen Entscheidung einer wilden Masse gegenüber hielt.

Gracchus stand zwischen seinen Freunden, von den Colle-

gen verlaſſen; das gefährlichſte Gedräng war von ihm zurück gewieſen; die Menge drängte ſich tobend den Ausgängen zu, zuletzt konnte noch Alles gut werden. Im Tempel der Fides aber ſtieg die Aufregung der Nobilität von Minute zu Minute, man ſollte hier ruhig anhören, wie ein einziger Tribun ihrem ganzen Anhang gegenüber das Feld behauptete. Scävola blieb ruhig, unbeweglich beim Geſetz; ſoweit er ſeinen jungen Freund kannte, kam es nur darauf an, die Aufregung verfluthen zu laſſen, damit ſie beide, der Conſul und Tribun, die Richtſchnur des Geſetzes in der Hand behielten. Er hat auch die Geduld nicht verloren. Als zuletzt Scipio Naſica ihn mit dürren Worten aufrief, die Republik zu ſchützen und den Tyrannen zu ſtürzen, erklärte er ſich ruhig gegen jede Gewaltthat, veranlaſſe Tiberius ein geſetzwidriges Plebiscit, ſo werde er es auf keinen Fall als gültig anerkennen. Das Maß war voll, Naſica ſprang auf. „Der Conſul verräth die Stadt, wer die Geſetze retten will, der folge mir.“ Er ſchlug ſeine Toga über den Kopf; man hat ihm Schuld gegeben, daß er ſich dadurch den Schein geben wollte, als ginge er als Prieſter dem Jupiter zu opfern. Das Volk wich ſcheu und ehrerbietig zurück, als es ihn an der Spitze eines ehrwürdigen Zuges erſcheinen ſah. Die ihm folgten hatten die Toga um den Arm geſchlagen, in der anderen Hand einen Prügel — Scheite und Knittel lagen rings zerſtreut — drängten ſie vorwärts, die aufgeregte Menge wagte nicht ſie anzurühren, und ließ ſich geduldig zur Seite ſtoßen. So mit den Waffen ſeiner Anhänger bewaffnet, ſtiegen ſie gegen Gracchus heran, und warfen ſich mordluſtig auf ihn und ſeine Umgebung. Er dachte an keinen Widerſtand, man wollte ihn halten, er ließ die Toga im Stich und ſtürzte fort. Als er über einige Leichen ſtrauchelte und wieder aufſprang, traf ihn zuerſt ſein College Saturejus mit einem Stuhlbein auf den Kopf, des zweiten Streiches rühmte ſich L. Rufus. Vor den Thüren des Tempels, bei den Bildſäulen der Könige ſtürzte er todt nieder. Es lagen mit ihm am Abend dreihundert Leichen

auf dem Capitol und am Fuße deſſelben, denn viele waren die ſteilen Quadermauern hinuntergeſtürzt.

Cajus wollte die Leiche ſeines Bruders noch in der Nacht wegſchaffen und beſtatten laſſen, aber man fürchtete ſolche Beſtattungen. Es ward ihm verboten, und vor dem nächſten Morgen waren alle Todten in die Tiber geworfen.

Das Stadtvolk mußte noch länger dafür büßen, daß es ſeine bisherigen Herren und Gönner zu verlaſſen gewagt hatte. Die Nobilität zeigte, wie gefährlich ihr ſelbſt deſſen Bündniß mit der plebs rustica vorkomme, indem es jede längere Verbindung der beiden Parteien zu vereiteln ſuchte.

Noch war der erſte Schrecken jenes Blutbades auf dem Capitol nicht verwunden, als der Senat die lex agraria in ihrer vollen Ausdehnung aufrecht zu halten ſich ſchon das Anſehen gab. Von ihm aus wurde die Erwählung eines neuen Triumvirs an die Stelle des Verſtorbenen beantragt, das Geſchäft derſelben ſollte ungehindert ſeinen Fortgang haben.

P. Licinius Craſſus, der wohl erſt kürzlich ſeine Tochter dem Cajus verheirathet hatte, ward bei dieſer Wahl Nachfolger des Tiberius, doch war er nicht lang im Amte, da das Ende des Jahres und des erſten Triumvirats allmälig herannahte.

Viertes Buch.

C. Sempronius Gracchus.

Erstes Capitel.

Die nächsten Bewegungen nach des Tiberius Tode.

P. Scipio Africanus erhielt noch vor Numantia die Nachricht von den letzten Thaten und dem Ende seines Schwagers. Man stimmte, so scheint es, im Lager darin überein, daß der gefallene Tribun sich gegen das Ende seines Lebens zu übereilten Schritten habe hinreißen lassen. Ja, man konnte seinem Auftreten bis nach dem Gesetz über die Provinz Asien mit Beifall gefolgt sein, und eben dann um so mehr es tadeln, daß er nicht einfach auf der betretenen Bahn verharrte, sondern sich durch übereilte Besorgniß um das Gewonnene zu einer vollständigen Veränderung seiner Stellung verleiten ließ. Scipio sollte bei der ersten Nachricht gesagt haben: „So soll jeder denn fallen, der solcher That sich vermessen," und man erzählte sich diesen Ausspruch bald auch in Rom.

Er nahm sich der Dinge in Rom von Numantia aus auf das Nachdrücklichste an. Vielleicht war schon auf seinen Betrieb P. Rupilius zum Consul für das nächste Jahr gewählt, als er jene wichtigen Nachrichten erhielt. Jedenfalls war es eine sehr glückliche Wahl, denn der Candidat hatte früher bei den Publicanen in Sicilien geabreitet. Eine genaue Kenntniß

der Provincialverhältniſſe vereinte ſich in ihm mit großer Rechtlichkeit und Entſchiedenheit. Sein früheres Verhältniß mit den Publicanen empfahl ihn außerdem zu einer Zeit, wo dieſer Stand durch die Verſprechungen des Tiberius zum erſten Male dem Senat gefährlich ſcheinen konnte. Außerdem gehörte er zu Scipios genaueſten Freunden. [1])

Der Senat war indeß keineswegs berechtigt, ſich von ihm eines unbedingten Schutzes zu verſehen. Es lag doch eine ſtille Erklärung gegen die Majorität deſſelben wie in dem Verwerfen der öffentlichen Anleihe am Anfang des Feldzugs, ſo auch jetzt darin, daß der Proconſul ohne Senats- oder Volksbeſchluß das eroberte Numantia dem Boden gleichmachen ließ, das Gebiet an die Nachbarſtädte vertheilte und ſeine weiteren Anordnungen über die Provinz traf. [2]) So ward der Krieg, über deſſen Beendigung Senat und Volk Jahrzehnte lang geſtritten, beſchloſſen ohne daß eine von beiden Gewalten darüber befragt ward. Man ward doch ängſtlich in der Curie, wie die Sachen ablaufen würden.

Der Haß gegen Naſica, den Pontifex maximus, ſprach ſich überall unverholen aus. Man nannte ihn laut, wie er den Gracchus genannt haben ſollte, den Tyrannen, den Verfluchten, der mit unverletzlichem und heiligem Blute den größten und furchtbarſten Tempel der Republik entweiht habe. Es ſchien durchaus nothwendig, ihn den Blicken des wüthenden Volkes zu entziehen, und der Verfechter des Geſetzes, der Senat ſcheute ſich nicht wider alles Geſetz den Oberpontifex von Italien weg mit einer überflüſſigen Legation nach Aſien zu ſchicken. [3]) So

[1]) Cic. Lael. 19. 21. Val. Max. II. 7, 3. VI. 9, 8.

[2]) App. Hisp. 98.

[3]) Plut. Tib. Gr. 21. Ich ſetze die Entfernung des Naſica nicht nach ſondern vor die Quäſtur des Rupilius und Popilius, weil Licinius Craſſus als pontifex maximus ſchon 623 nach Aſien ging, mithin als Nachfolger des Naſica, der alſo ſchon 622 geſtorben ſein mußte, „nicht allzulange" nach ſeiner Ankunft in Aſien, ſagt Plutarch. Ich mache hier darauf aufmerkſam, wie aus der Erzählung bei Cicero Lael. 11 zunächſt die bei Valer. Max. IV.

war das Haupt der siegreichen Partei entfernt, als die Triumvirn abtraten und die Consuln des Jahres 622 P. Rupilius und Popilius Länas ihr Amt übernommen hatten.

Es war eine weise Mäßigung des Senats, daß er jetzt erst den Consuln die Untersuchung gegen Gracchus Anhänger übergab. Oder hatte man sich gescheut, sie den Händen des P. Scävola anzuvertrauen, der für einen Beschützer des Gemordeten galt und zu dessen Gastfreunden z. B. Blossius von Kumä gehörte? Man beauftragte die neuen Consuln, gegen diejenigen nach der Sitte der Vorfahren zu verfahren, welche mit dem Tr. Grachus übereingestimmt hatten. Von dem Freunde Scipios war Besonnenheit zu erwarten, dafür sprach auch die Zuziehung des C. Lälius zu ihrem Consilium.

Die über das Tribunat von Gracchus aufgestellten Grundsätze traten auch hier als dasjenige hervor, was in jener Concio mehr als alle Rogationen die Nobilität verletzt hatte. Blossius entschuldigte sich beim Lälius mit seiner unbezwinglichen Anhänglichkeit an den Verstorbenen, er habe ihm überall nicht widerstehen können. Lälius erinnerte ihn an dessen Ausspruch, wie weit das Volk dem Tribunen folgen müßte, er gebrauchte die Worte jener Rede und fragte: „Auch wenn er das Capitol anzünden geheißen hätte, wärest du gefolgt?" „Das hätte er nie," war die Antwort, „aber wenn er es geheißen, ich wäre ihm folgsam gewesen."

Die eigentliche Untersuchung scheint nicht besondere Resultate gehabt zu haben. An Männer wie Cajus Gracchus und Appius Claudius, an den bedeutendsten Anhang des Tiberius konnte man sich nicht wagen, sie hatten bei den letzten Vorfällen

---

7, 1 aus der zuletzt die Plutarchische Tib. Gr. 20 sich gebildet hat. Bei Cicero ist das Ganze eine Privatunterhaltung in der Nähe der Consuln, erst später folgt die nova quaestio', bei Valerius wird der Vorgang in die Untersuchung hineingeschoben, bis er bei Plutarch im vollen Senat, wie es scheint, sich ereignet und zur grellen Ausschmückung der Wütherich Rastea hinzugefügt wird.

offenbar theilnahmlose Zuschauer abgegeben. Blossius, der ihn noch am letzten Morgen zum letzten kühnen Gang getrieben haben sollte, war, sobald von der Untersuchung verlautete, nach Asien geflüchtet. [4]) So scheint man sich zuletzt mit der scharfen Züchtigung einiger wenigen begnügt zu haben. Ein C. Billius wurde, vielleicht nach alter Satzung, in einem Faße mit Schlangen und Eideren zu Tode gemartert.

Bald auch rief der Sclavenkrieg den Consul Rupilius nach Sicilien.

Es gelang ihm Tauromenium zu nehmen. Die Burg, welche auch im Mittelalter von dem höhergelegenen Mola aus oft überrumpelt ward, ging zwar durch des Fabius Unvorsichtigkeit nochmals verloren, aber sie war doch wohl schon wieder gewonnen, als man vor Enna rückte und auch diesen Hauptplatz der Rebellen durch Verrath eroberte. Achäos muß schon früher gestorben sein, Kleon war bei einem Ausfall unter den Mauern von Enna gefallen. Der König hatte sich mit tausend Trabanten in das Gebirg geworfen; als sie vor dem anrückenden Feinde keine Rettung sahen, ermordeten diese Tapfern sich unter einander, nur Eunus mit vier seiner nächsten Bedienten ward in einer Grotte lebend gefangen. Er starb im Gefängniß an einer schmählichen Krankheit. [5]) Mit dem Fall Ennas und der Gefangennehmung des Königs war der Krieg so gut wie beendigt. Der Consul stellte an der Spitze kleiner Streifschaaren die Ruhe schnell überall her; man hatte kaum sobald ein so glückliches Ende erwartet.

---

[4]) Plut. Tib. Gr. 17. Das dort Erzählte widerspricht der Darstellung Appians, (s. den Excurs), wenn auch der Ciceronianische Lälius der Plutarchischen Darstellung a. O. beizupflichten scheint, so glaube ich doch sie mit Appian übergehen zu müssen. Derselbe Appian schweigt auch von der Untersuchung und den Verfolgungen nach des Tiberius Tode ganz, da er doch nach dem des Cajus wohl davon zu erzählen weiß. Was von Plutarch hierüber zu halten, darüber s. die vorhergehenden Anmerkungen.

[5]) Diod. exc. Phot. p. 529.

Schon während des vorigen Conſulats hatte man zu Rom die Sibylliniſchen Bücher wegen der Zeichen befragt, die gleich nach des Gracchus Ermordung die öffentliche Meinung beunruhigt hatten. Man fand darin die Aufforderung, daß die älteſte Ceres beſänftigt werden müßte. Die Geſandtſchaft aus dem Collegium der decemviri sacrorum, die nach Enna zu dem Zwecke abging, kann doch erſt aufgebrochen ſein, als die Uebergabe der Stadt dem Senate gemeldet war. Es war wohl dieſelbe, die nach einem Ausſpruch der Sibylliniſchen Bücher alle die Städte der Inſel bereiſte, wo Altäre des Aetnäiſchen Zeus waren, ſie einfriedigen ließ und nur denen für die Zukunft den Zutritt erlaubte, welche nach den einzelnen Stadtrechten hier von Altersher das Opferrecht beſaßen. [6]) Der Reſtauration in geiſtlichen Dingen folgte die der politiſchen Verhältniſſe durch den Conſul und zehn Legaten. Die Geſetze des Rupilius, welche ſeitdem gleichſam das Grundgeſetz der Provinz bildeten und die wichtigeren ältern Geſetze nur wiederherſtellten [7]), konnten allerdings manchen früheren Uebelſtänden nach den Ereigniſſen des Sclavenkrieges um ſo leichter abhelfen. Viele der größten Grundbeſitzer mußten gleich im Anfange der Empörung als ihre Opfer gefallen ſein; als es den Römern nur erſt gelang, der Sclaven Herr zu werden, hatten ſie mit der furchtbarſten Strenge über diejenigen Gericht gehalten, welche der Tod bei Belagerungen und auf dem Schlachtfelde verſchont hatte.

Man brauchte nur den kleinen Zehnthauern wieder unter den alten Schutz der Geſetze Hierons zu ſtellen, die großen Grundbeſitzer und ihre Sclavenmaſſen konnten ihn fürs Erſte nicht bedrängen, wie es vor dem Kriege geſchehen. Es war die Reſtauration der alten Agrarverfaſſung gleichſam ein Gegenſtück zu der Aſſignation des Sempronius Gracchus, nur daß hier der

[6]) Cic. Verr. 4. 49. Diod. de virt. et vit. p. 602.
[7]) S. oben Buch 1. Cap. 3.

Krieg aufgeräumt hatte, wo dort die Triumvirn abzahlen und ausweiſen ſollten. Es gab kein Maximum des Beſitzes, nur war er auf das eigne Stadtgebiet beſchränkt, aber an ager privatus blieb das volle Eigenthum nach der lex Sempronia auch unbeſchränkt.

Der Sicilische Bauer erhielt kein beſtimmtes Ackerloos als unveräußerliches Erbe angewieſen, aber er ſah ſeinen Schutz darin, daß gleicherzeit auch die alte timokratiſche Verfaſſung ſeiner Stadt wiederhergeſtellt ward und daß Rupilius das ganze Gerichtsweſen neu organiſirte. Die Bürger derſelben Gemeinde wurden bei ihren heimiſchen Gerichten gelaſſen, zwei Bürger verſchiedener Gemeinden erhielten ihren Richter vom Prätor nach dem Looſe; der Prozeß eines einzelnen mit einer fremden Gemeinde gehörte vor den Senat einer dritten Stadt, wenn der der beiden Betheiligten verworfen ward; in allen andern Sachen, alſo zwiſchen Römiſchen Bürgern und Fremden, und wie es ſcheint, zwiſchen Fremden und Sikelioten wurden die Richter aus einem Convent Römiſcher Bürger genommen. [8])

Während aber die Aſſignationen der Triumvirn zu Rom dem Aerar bedeutende Einkünfte entzogen, ſtand von den Anordnungen des Rupilius ſicher eine Vermehrung der Steuern zu erwarten, indem überall ſich ein reichlicherer Ertrag vom Ackerbau, als von der Viehzucht, von der freien als von der Sclavenarbeit hoffen ließ, und damit auch die Zehnten und ihr Pachtpreis ſtiegen. [9]) Bei gutem Willen und klarer Einſicht mußten die Publicanen gerade jetzt den Anordnungen des Conſuls in Sicilien ihre völlige Beiſtimmung ſchenken. Hatten ſie durch den Sclavenkrieg, wenigſtens in einzelnen Häuſern, viel verloren, war mit

[8]) Cic. Verr. 2. 13.

[9]) Meine Vermuthung (Polybius p. 81), daß die Reſtauration der Griechiſchen Bündniſſe und Verfaſſungen (Paus. VII. 16, 7) zu dieſer Zeit auch ſtattgefunden, wage ich deshalb nicht hier in den Text aufzunehmen, weil durch ſie der Erwerb von Grundbeſitz ganz freigegeben wurde, während er durch die l. Rupilia offenbar beſchränkt ward. Die a. O. von mir erwähnte Analogie iſt alſo gar nicht vorhanden.

der Anleihe des Jahres 620 auch die Aussicht auf eine größere Gewalt im Senat ihnen durch Scipio vereitelt, war die Aussicht zur Besetzung der Gerichte, die ihnen Gracchus eröffnet, blitzschnell wieder verschwunden, so war dies wieder der erste, nachhaltige Versuch, ihre vielfach erschütterte Stellung von Neuem zu befestigen. Denn die lex Sempronia über die neue Provinz Asien hatte ihnen freilich eine Erweiterung der Steuern in Aussicht gestellt, wo sie ohne den drückenden Einfluß der Magistrate unmittelbar mit dem Aerar in Geschäftsverbindung treten sollten; aber ehe man daran denken konnte, sie in Ausführung zu bringen, war dort durch das Auftreten eines Kronprätendenten die Römische Herrschaft bedroht und der Sclavenaufstand von Sicilien an die Ostküste des Mittelmeeres verpflanzt.

Als Calpurnius eben die ersten Erfolge gegen den König Antiochus in Sicilien erfochten hatte, um die Zeit der Tribunatswahlen 621, war ein natürlicher Sohn des Königs Attalus, Aristonicus mit Glück in Kleinasien gegen das Testament aufgetreten.[10]) Er bekam an der Küste mehrere Hauptplätze in seine Gewalt. Der Senat konnte gerade jetzt wenig für eine Provinz thun, über deren Verfassung man sich kaum mit dem ermordeten Gracchus vereinigt hatte. Als dann Anfangs 622 die Untersuchung gegen Gracchus Anhang beschlossen ward, flüchtete Blossius über das Meer zu Aristonicus. Die Ephesier hatten sich auf ihre eigene Hand dem Prätendenten entgegengestellt. Es gelang ihnen, seine Flotte bei Kyme zu vernichten und ihn ganz von der Küste zu verdrängen. Jetzt, gerade als der Sicilische Aufstand zu Ende ging, griff Aristonicus, den die reichen Bürgerschaften der Seestädte verließen, den Gedanken des Eunus auf, er rief die Sclaven zur Freiheit und sammelte aus ihnen und den ärmeren Classen der Bevölkerung

[10]) App. b. c. 1, 17.

ein Heer, mit dem er die erlittenen Verluste wieder einzuholen versuchte.[11])

Der Haß der ärmeren, unterdrückten Classen gegen die Reicheren wollte immer noch nicht ruhen. Mit dem Aufstand in Sicilien war er zuerst ans Licht gekommen, er begann von den Sclaven, planmäßig und mit Erfolg, die armen Freien fuhren nur mit gehässiger Schadenfreude dazwischen. Darnach hatte sich die bäuerliche Plebs in Rom auf gesetzlichem Wege den Reichen gegenübergestellt und diese hatten weichen müssen; als auch die städtische sich zum politischen Kampfe regte, da war es hier in Rom die vornehme Nobilität, welche losschlug und das erste Blut vergoß. Endlich in Pergamus waren die Armen und die Knechte verbündet, ein siegreiches Heer unter Anführung eines Fürstensohnes. Da die Städte ihn im Kampfe um sein väterliches Erbe verließen, hatte er sich ein Heer nach dem Muster derjenigen gebildet, welche in Sicilien Wunder gethan.

Blossius sollte den Gracchus zu seinen letzten Unternehmungen besonders angefeuert haben, jetzt war er beim Aristonicus; kein Wunder, wenn man in diesen Ereignissen immer einen und denselben Geist zu sehen meinte, wie er die Grundpfeiler der Ordnung mit einer auflösenden Philosophie bedrohe.[12])

Scipio triumphirte 622 über die Numantiner; ihrer funfzig waren wohl die einzige auffallende Zierde seines Zugs, der nur durch die unglückliche Langwierigkeit des beendigten Kriegs eine besondere Bedeutung erlangte. Der Senat, ohne dessen Beschluß Scipio die nächsten Anordnungen schon getroffen, schickte wie gewöhnlich zehn Legaten in die Provinz. Freilich die Angelegenheiten derselben, über welche die Spannung zwischen Senat und Volk sich so heftig ausgebildet hatte, waren jetzt in den Hintergrund getreten, gegen die Bewegungen in Rom selbst.

[11]) S. Meier a. O. S. 72 ff. Fischer, Zeittaf. u. d. J. 623; beide haben die Stelle bei Appian a. O. übersehen.

[12]) Cic. Lael. 11.

Was dieſe betraf, ſo hatte ſich Scipio um die Wahl des Rupilius zunächſt ein mittelbares, bedeutendes Verdienſt erworben, denn ſeit deſſen Conſulat waren die Dinge in Sicilien und Italien weſentlich zum Beſſeren gelenkt. Man mochte deſſen Bemühungen für das Wohl des kleinen Bauern als ein Vorzeichen deuten, daß Scipio der lex Sempronia über die Italiſche Aſſignation keineswegs abhold ſei.

Damit war nur die Frage über die Ereigniſſe unter Gracchus Tribunat nicht abgemacht. Hatte der Senat ſelbſt ſehr ſcharf zwiſchen der plebs rustica und urbana unterſchieden, ſo konnte man eine ähnliche Anſicht beim Scipio erwarten, zumal das Gerücht allgemein verbreitet war, daß er ſich über die letzten Pläne des Gracchus keineswegs beifällig ausgeſprochen habe. Mit ihm war damals aus Spanien C. Marius heimgekehrt, ein echter Ruſticanus, der damals zuerſt auf das Forum kam, und wenn Scipio ihn vor Numantia als ſeinen ebenbürtigen Nachfolger bezeichnete, ſo lag auch darin noch ſeine alte Anſicht zuverſichtlich ausgeſprochen, daß auf den Männern der plebs rustica die Zukunft des Staats beruhe (Plut. Mar. 4.).

Die nächſte Gelegenheit, bei welcher Scipios jetzige Stellung in Frage kam, gaben die Verhandlungen über den Aſiatiſchen Krieg. Conſuln waren P. Licinius Craſſus, der nach Ruſticus Tode pontifex maximus geworden und der Flamen des Mars, Valerius Flaccus. Beide waren eigentlich durch ihr Amt verhindert, einen überſeeiſchen Feldzug zu unternehmen. Da der Krieg ſchon zur Zeit ihrer Wahl lange genug gewährt hatte, dachte man offenbar damals daran, einen anderen als die Conſuln gegen Ariſtonicus zu ſchicken. Scipio war von Numantia zurückgekehrt mit einer, man konnte ſagen, neugeſchaffenen Armee als der anerkannt erſte Feldherr der Republik. Je bedenklicher der Aſiatiſche Aufſtand um ſich griff, deſto weniger konnte Zweifel ſein, daß er allein ihn unterdrücken mußte. Doch konnte es den Anhängern des Gracchus bedenklich ſcheinen, einem Feldherrn dieſen Krieg und folglich auch die Aus-

führung der lex Sempronia anzutrauen, der ſeit der Annahme derſelben unentſchieden zwiſchen den Parteien zu ſtehen ſchien. Zu dieſem Zwecke wohl fragte ihn Papirius Carbo vor der Comitia, ob er den Tod des Tiberius Gracchus billigte. Scipio bejahte das, und als die ſtädtiſche Plebs, die ihn umſtand, laut ihr Mißfallen zu erkennen gab, ſetzte er hinzu: „Ihr aber ſchweigt, ihr Stiefkinder Italiens!“ und da das Murren allgemein ward, ſprach er das ſtolze Wort: „Ich fürchte mich vor denen auch ohne Ketten nicht, die ich gebunden hierher gebracht“.[12]) Man verſtand damals unzweifelhaft, daß er damit die plebs urbana als die Stiefkinder von den rechten Kindern Italiens, der bäuerlichen plebs unterſchied. Jene war es, die mit ihrer Liederlichkeit die Disciplin des Lagers verderbt hatte, ſo daß erſt durch ſeine Strenge die alte Zucht wiederhergeſtellt war.

Von den Geſchäften der Triumvirn wird in dieſen Jahren nichts erwähnt. Waren ſie ruhig bei ihrer Arbeit, ſo erwartete die bäuerliche Bevölkerung daheim den Erfolg derſelben. Die Stimmen, welche in den Comitien entſchieden, waren wieder wie ſo lange vorher nur die in Rom angeſeſſenen, das Volk der Stadt, noch aufgeregt und grollend über ſeine Erſchlagenen, während das Landvolk mit ruhiger Zuverſicht nächſtens die Früchte ſeiner lex agraria zu ernten hoffte.

Zweites Capitel.

Die Latiner und socii gegenüber der plebs urbana und rustica.

An der Spitze der ſtädtiſchen Plebs ſtand als Tribun Papirius Carbo, ein Menſch von großem Talente, Freund und

[12]) Valer. Max. VI. 2. 3. Vellej. 2. 4. So gleich nach ſeiner Rückkehr konnte die Sache nicht vorfallen, denn Papirius war Tribun gegen Ende des Aſiatiſchen Kriegs und während der Cenſur des Metellus (Liv. 59).

Altersgenoſſe des verſtorbenen Tiberius, offenbar von jener gefährlichen Lebhaftigkeit, die immer Beſchäftigung und eine glänzende Thätigkeit braucht, ſehr unbeſorgt um die Wege dazu. Die letzten Tage des Gracchus hatten ihn auf ein Feld geſtellt, wie er es nur wünſchte; der neue Gedanke, den alten Anhang der Nobilität für die Demokratie zu gewinnen, entſprach ſeiner Tollkühnheit, die unſelige Gewaltthat der ſenatoriſchen Majorität erregte alle Pulſe ſeines kräftigen Geiſtes zur zuverſichtlichſten Oppoſition. Das Lumpenvolk, das Gracchus hatte gebrauchen wollen, ward ihm dadurch geheiligt; und hatte die Nobilität ſeinen Freund wegen ſeiner Verletzung des Tribunats einen Verbrecher geſcholten und in der Wiedererwählung deſſelben Hochverrath geſehen, ſo gedachte er gerade durch ſeine Rogationen die Macht des Volks und Tribunats unumſchränkt hinzuſtellen und eben jene Wiedererwählung geſetzlich zu machen.

Vielleicht war es unklug von Scipio, daß er die rohe Heftigkeit des Tribunen ſo entſchieden zurückwies. Sein feiner und gebildeter Geiſt ſcheute ſich vor dem rohen Vertreter der turba forensis, wie er von Jugend auf niemals um die Gunſt des Marktes etwas gegeben.

Ja noch konnte wohl durch ein ſolches Auftreten die plebs rustica deſto zuverſichtlicher ihm zugethan ſein.

Als die Entſcheidung über das Commando gegen Ariſtonicus an die Comitien kam, erhielt Scipio nur die Stimmen von zwei Tribus und Licinius Craſſus ging an der Spitze einer bedeutenden Truppenmacht nach Aſien ab.

Scipio hatte vor dem Conſulat des Licinius und Valerius triumphirt (Cic. Phil. 11, 8.) Da bei Livius a. O. das Tribunat des Papirius und Atinius erſt nach des Perperna Feldzug erwähnt wird, ſo könnte es wohl erſt auf 624 gefallen ſein. Ich weiß nicht, weshalb Fiſcher es unter 623 ſetzt. Jedenfalls wird die Darſtellung der Ereigniſſe möglich, die ich verſucht habe. Und wenn in jener Concio Scipios Bedeutung als Feldherr gerade in Betracht kam, erklärt es ſich, daß er in den letzten Worten ſo unmittelbar auf den Numantiniſchen Feldzug Rückſicht nahm; daraus kann wieder wird deutlich, wie Valerius zu der Redensart „ad ipsas paenae portas“ kam.

Er und der Altcenſor Appius Claudius waren jetzt offenbar das Haupt jener faſt allmächtigen Partei, welche auf Grund der lex Sempronia die Ackervertheilung betrieb. Durch die Unterſuchungen im Anfange des Jahres 622 waren die leidenſchaftlichſten Anhänger des Tiberius bei Seite geſchafft, der beſonnene und in ſeinem Recht unbeſiegbare Theil derſelben war geblieben.

Seine Kraft ſtieg, weil alle wahren Freunde der Bauernſchaft es mit ihnen nicht verderben wollten — zu denen gehörte Scipio — weil aber andrerſeits auch die ſich ihnen anſchloſſen, die, wie Gracchus begonnen, auch die plebs urbana von der Nobilität zu trennen und die Verfaſſung immer demokratiſcher auszubilden gedachten. Etwas Unklares lag hierin, aber ganz entſchieden hatte der Theil der Nobilität von der Zukunft zu fürchten, der durch die Anerkennung der leges Sempronias eigentlich nur einen Waffenſtillſtand hatte erkaufen wollen.

Hier ſtand Q. Metellus Macedonicus an der Spitze. Die Feindſchaft zwiſchen ſeinem Hauſe und dem der Scipionen war ſchon Generationen alt.[1]) Er mochte jetzt mit Freuden ſehen, daß das Haus des Scipio mit ihm auszuſterben drohte, während das ſeinige in vier Söhnen blühte, mit noch größerer Genugthuung, daß Scipio ſeit ſeiner Rückkehr ſich nicht der unbegrenzten Popularität wie früher erfreute. Aber wenn nun der Sturz des Scipio den ſeiner Gegner, der ſenatoriſchen Majorität, nach ſich zog?

Metellus ward Cenſor mit Q. Pompejus in demſelben Jahre, da Papirius das Tribunat und Craſſus das Conſulat erlangte. Die Alten haben doch bemerkt, daß damals zuerſt zwei plebejiſche Cenſoren waren, wie daß zuerſt ein Oberpontifex Legionen außerhalb Italiens befehligte.[2])

[1]) Gerlach, der Tod des Scipio Aemilianus S. 19. A. 7. Mein Polybius S. 134. A. 5.

[2]) Liv. a. O.

Die letzten Begriffe des altpatricischen Rechts gingen unter. Was nicht zu halten war, ließ man fallen, seitdem Gracchus für das Volk noch viel stärkere Bollwerke der alten Ordnung gestürzt hatte. Die Censur des Metellus war für immer berühmt durch seine lange und schöne Rede über und gegen die Ehelosigkeit, die Augustus später Wort für Wort wieder gebrauchte. [3]) Eben der Ehelosigkeit, dem Aussterben der Familien hatte Gracchus durch eine gleichmäßigere Vertheilung des Eigenthums entgegentreten wollen. Wollte man sich jetzt endlich den Schein geben, als fühlte man das Uebel und beabsichtigte es auf andere Weise zu heben als durch jene verhaßte Assignation?

Solche Scheinpläne tragen bei ihrer Entstehung in sich selbst ihren Untergang. Sie konnten der Republik weder nützen noch schaden. Ganz anders aber trat die streng demokratische Partei auf, und ihr gegenüber mußte die Nobilität dapplt wehrlos erscheinen. Es gingen von den Tribunen drei Rogationen aus, zwei des Papirius: 1) daß die schriftliche Abstimmung auch für Gesetze gebraucht werden sollte, 2) daß die Volkstribunen wieder gewählt werden dürften, und eine des Atinius 3) daß jeder Volkstribun in Folge seines Amts Sitz und Stimme im Senat haben sollte. [4]) Die erste und dritte wurden zum Gesetz erhoben, die zweite scheiterte an dem Widerstande des Africanus und Lälius. Es sollte in ihr jener Grundsatz zur anerkannten Gültigkeit kommen, welchem 621 die Nobilität sich mit Gewalt widersetzt hatte. Die plebs urbana billigte jedenfalls ein Gesetz, wofür ihrer Hunderte damals mit dem Leben gebüßt hatten; daß es nicht durchging, ist nur erklärlich, wenn die Bauern in den Comitien die Oberhand hatten. Für sie mochte Carbo die frühere Frage über des Tiberius Tod

[3]) Liv. a. O. s. Fischer u. d. J. 623.

[4]) Ich trage kein Bedenken, das plebiscitum Atinium (Gell. 14, 8.) in dieses Jahr zu setzen, da die Geschichte von Metellus und Atinius (Plin. 7, 44) offenbar erzählt ward, um dies Gesetz im Sinne der Optimaten gehässig zu erklären. Ueber die leges Papiriae s. oben S. 1. A. 42.

an Scipio wiederholen; er hatte ſich in ihnen verrechnet; wie ſie vor zwei Jahren ſich bei deſſen Ermordung ruhig verhalten, ſo hörten ſie jetzt auch ohne Entrüſtung die Antwort Scipios, Tiberius habe den Tod verdient und ließen auf ſeine und des Lälius Vorſtellung die Rogation fallen.[5]) Die Nobilität mußte zugeſtehen, daß Scipio ſeine Stellung mit Würde behauptet.

C. Gracchus war entrüſtet über die Niederlage. Er war noch zu jung zum Collegen ſeines Bruders im Triumvirat erwählt worden, als daß er nach deſſen Tode etwa ſchon an deſſen Stelle hätte treten können. Nachdem er am Ende ſeines Amtsjahres ausgetreten, hielt er ſich ſtill, während ſein Schwager Scipio zurückkam und die Anordnungen des Bruders von erfahrenern Männern weiter verfolgt wurden. Aber die Erinnerung an ſein unſeliges Ende verließ ihn nicht. Er mochte oft jenes Abends gedenken, da er umſonſt die Leiche verlangt, jenes Morgens, da er erfuhr, daß ſie in die Tiber geworfen ſei. Der Verſtorbene hatte eine Tochter, zwei Knaben und ſeine Frau ſchwanger mit einem dritten hinterlaſſen, der nach ſeinem Tode geboren, wie ſeine Brüder noch vor des Oheims Tode ſtarb.[6]) Für dieſe Waiſen ſollte er ein Rächer ihres Vaters ſein. Er war von Natur ſo heftig, wie Tiberius milde und beſonnen, eines von den Herzen, in denen der Zorn mit den Jahren ſtiller, aber ſtärker wird. Als er zuerſt wieder öffentlich in einem Proceß auftrat, begrüßte ihn das Volk mit Jubel; er ſprach ſchnell, mit leidenſchaftlicher Stimme und Bewegung, aber immer treffend, ſchon damals zeichnete er ſich unter den übrigen Rednern aus. Wenn er des Bruders Pläne aufnahm, konnte das Volk auf Großes hoffen.[7])

---

[5]) Liv. a. O.

[6]) S. Valer. Max. IX. 7, 2 und VII. 7. A. 29. Nach Sempronius Aſellio (Gell. 2, 13.) hätte er freilich bei ſeinem Tode nur einen Knaben und eine Tochter hinterlaſſen, aber vergl. Dio fragm. Peiresc. 88.

[7]) Plut. C. Gr. 1.

Scipio verachtete die plebs urbana als die Stiefsöhne der Republik, ohne Ehefurcht und Zucht, dem Cajus war sie theuer, weil ihre Männer mit seinem Bruder gefallen. Die erste Erklärung Scipios verletzte seine heiligsten Gefühle, daher wohl finden wir ihn sobald mit Papirius Carbo verbündet. Er konnte meinen, eine Pflicht zu erfüllen, als er für dessen Rogationen sprach. Es sind uns nur einige Sätze aus seiner Rede erhalten, ohne Zusammenhang, aber die schneidendste Bitterkeit ist doch unverkennbar. Er schalt auf die „Böswichter, die seinen edlen Bruder erschlagen," und wenn er von dem Weisen sprach „der für Euch und den Staat und sich gemeinschaftlich sorgt, aber nicht statt eines Schweines einen Menschen schlachtet" so meinte er mit den letzten Worten vielleicht den Pontifex Nasica, der wie zum Opfer daher kam und den Tiberius erschlug.[8]) Der Ausfall der Abstimmung mochte den Bruch zwischen Scipio und ihm vollständig machen, seit jener Zeit konnte er ihn und die ländliche Plebs aufgeben, wie sie das Andenken des Erschlagenen fallen ließen. Als dann gegen das Ende dieses Jahres Licinius Crassus, sein Schwiegervater und vorher schon App. Claudius starb, stand er ganz ohne Halt, an der Seite jener heftigen Tribunen, die den Kampf gegen die Nobilität auf Tod und Leben beschlossen hatten.[9]) Atinius war bei der senatus lectio von Metellus übergangen. Dafür ließ er den Censor in den einsamen Mittagsstunden auf dem Forum greifen und zum Tarpejischen Felsen schleppen, um ihn von dort hinabzustürzen. Es gelang nur mit Mühe seiner Begleitung, einige Tribunen aufzutreiben, die den Tollen durch ihren Einspruch zur Vernunft brachten.

Der Senat hatte im Anfange des nächsten Consulats ein

---

[8]) S. Meier Orat. Rom. fragm. ed. 1. p. 116. Meine Conjectur „pro sue hominem trucidet" für „pro Sylla h. t." ist ein Vorschlag. Daß trucidare ursprünglich von Thieren gebraucht wird s. Freund s. v. Weshalb Meier das andere Fragment Charis. p. 214 auf Scipio und Lälius bezieht, ist nicht einzusehen.

[9]) App. b. c. 1, 18.

Verfahren über Carbos Tribunat eingeleitet, wovon, wie es ſcheint, noch Licinius Craſſus aus der Provinz her, theilnahm.[10]) Von dem Verlauf deſſelben wiſſen wir nur, daß auf des Proconſuls Antrag decretirt ward, daß ohne den Willen des Vorſitzenden kein Auflauf geſchehen könnte, da es ihm immer freiſtände, die Comitien zu entlaſſen. Man ſieht, daß die Männer, welche dem Tribunat des Tiberius ruhig zuſahen, dem Unweſen ſeiner Nachfolger nicht weiter Raum geben wollten. Der Senat natürlich nahm eine ſolche Wendung des Geſetzes vom Licinius um ſo lieber an, weil ſie durch deſſen Autorität beim Volk alles Gehäſſige einer Parteimaßregel verlor. Carbo dagegen mochte ſchließen, daß ihm jetzt ein Bruch mit Licinius bevorſtehe, wie er ihn mit Scipio ſchon herbeigeführt. Dann kam ihm ſein Tod ſehr gelegen.

Der Proconſul ward in offener Feldſchlacht gefangen; ein elendes Leben in der Fremde lag vor ihm, fern von den großen Unternehmungen, zu denen er zum Heil der Republik nächſtens zurückkehren ſollte, oder eine Rückkehr voll Schande zum Triumph der Gegner. Er ſtieß dem Barbaren, der ihn entwaffnet, ſeine Reitgerte ins Auge, um ihn zu einem tödlichen Streich zu reizen und es gelang. Man brachte den Kopf dem Ariſtonicus, der Leib ward zu Smyrna beſtattet. Gerade jetzt war ſein Tod ein Unglück für die Republik und von unberechenbaren Folgen.

Bisher hatte trotz aller Aufregungen von Seiten der unbedingten Demokraten das Geſchäft der Triumvirn ſeinen ruhigen Gang genommen. App. Claudius und Licinius hatten an der Spitze dieſer Unternehmung, wenn ſie auch nicht Jahr für Jahr im Triumvirat ſein konnten, ſie ohne alle Störung weitergeführt.[11]) Die gründlichen Kenntniſſe des Licinius Craſſus

[10]) Cic. de leg. 3, 19. S. Meier a. O. S. 74 u. Fiſcher u. d. J. 624.

[11]) Cic. de rep. 1, 19 nennt ausdrücklich den Craſſus und Claudius als die Häupter der Partei. Daß die Tribunen jährlich gewählt werden ſollten, ſagt Appian a. O. 9 ausdrücklich und in dem „τρεῖς αἱρετοὺς ἐκ

konnten hier dem Staate nur vom größten Nutzen ſein. Indem man aber mit der Vermeſſung des unbeſtrittenen ager publicus weit vorgerückt war, mußte allmälig die Frage über zweifelhafte Grenzgebiete nicht länger zu umgehen ſein. Gracchus hatte den Triumvirn auch hierüber die Entſcheidung übertragen laſſen. Aber einerſeits war es klug gethan, das Geſchäft, ſollte es gedeihen, nicht gleich mit dieſer ſchwierigen Aufgabe zu beginnen, andererſeits kam es dabei auch darauf an, daß die Grundbeſitzer ſelbſt ſich der Commiſſion ſtellten und ihre dem Scheine nach gültigen Rechtstitel einer Unterſuchung unterſtellten. Hier war man zu ſtolz oder zu ängſtlich, um dieſen Schritt freiwillig zu thun und dort wünſchte man erſt ſicherer zu ſtehen, um ihn erzwingen zu können. Und wirklich hatte auf dieſem Wege die plebs rustica ſich bis jetzt ſo beſonnen und ruhig leiten laſſen, daß es für ungefährlich gelten konnte, jetzt auch die Unterſuchung dieſer Grenzfragen zu verlangen.[12]) So ſtanden die Sachen, als Craſſus ſtarb und noch in demſelben Jahre Carbo,

---

ὄρας ἐναλλασσομένους καὶ ἔτος" liegt wohl auch, daß dieſelben nicht zwei Jahre nach einander wählbar waren. Könnte es demnach ſonſt ſcheinen, als wäre die Commiſſion permanent geblieben und nur Licinius an des Tiberius, Carbo an des Licinius, Flaccus aber an des Claudius Stelle getreten, ſo widerſpricht das der Beſtimmung des Geſetzes. Außerdem ſtimmen Appian und Plutarch überein, daß Cajus längere Zeit ruhig und vom öffentlichen Leben entfernt blieb (App. a. O. 21. Plut. C. Gr. 1). Endlich ſtellt der Epitomator des Livius, der 58 die erſte Wahl des Cajus ausdrücklich erwähnt, es 59. offenbar ſo dar, daß er mit Carbo und Flaccus zugleich zum Triumvirn neu gewählt ward.

12) Die Darſtellung bei Appian a. O. 18. zeigt ganz deutlich, daß die folgenden Unruhen durch die zweideutigen Grenzverhältniſſe des ager publicus veranlaßt wurden: 1) durch die Verkäufe und Aſſignationen an die „Bundsgenoſſen" in der Nähe deſſelben, worüber meiſt die Urkunden fehlten, 2) durch die Vermiſchung des ager privatus und publicus (τὰ πλησίον ἐκπονοῦντας, τὴν ἑκατέραν ὄψιν συγχέαι). Nach derſelben Darſtellung war aber die Aeckervertheilung bis dahin ihren ganz ruhigen Weg gegangen, war es auch ganz undenkbar, daß die ländliche Plebs drei Jahr lang ruhig auf den Anfang der heißgewünſchten Aſſignationen gewartet haben ſollte und nun erſt die Triumvirn ein Einſehen gehabt hätten.

C. Gracchus und Fulvius Flaccus zu Triumvirn gewählt wurden, nämlich um Sommersanfang des Jahres 624.

Jetzt hatten die drei die Gelegenheit in Händen, die plebs rustica, welche bisher ruhig und theilnahmlos ihren Bestrebungen zugeschaut hatte, zu gewinnen. Jene noch offenen Fragen konnten zur furchtbarsten Waffe gegen die Optimaten gebraucht werden. Die Stellung der Parteien hatte sich fast verändert; Tiberius hatte mit den Bauern der Nobilität und dem Stadtvolke gegenübergestanden, jetzt war die städtische Plebs auf Seiten der Tribunen, und es fragte sich, ob die ländliche sich offen für sie und gegen die senatorische Majorität erklären wollte.

Sobald die neuen Triumvirn ihr Amt angetreten hatten, schritten sie zur Regulirung der Grenzverhältnisse des ager publicus. Die Nobilität ließ ruhig auf ihre Angaben warten, und dies war es, was Carbo und seine Collegen nur wünschen konnten. Sie griffen zu einer Zwangsmaßregel und erklärten, Klagen gegen unrechtmäßigen Besitz auf dem ager publicus annehmen und entscheiden zu wollen. Die Folge des Edicts war das Einkommen von Klagen, die in Kurzem kaum zu zählen waren. Carbo war ein sehr schlechter Kenner des Staatsrechts, aber so viel Kenntniß desselben war ihm doch zur Hand, um für seine jetzigen Pläne die rechten Punkte zu treffen. Es wurde zunächst die Rechtmäßigkeit der Ankäufe in Frage gestellt, durch welche große Parcellen des gemeinen Felds in das Eigenthum von Privaten übergegangen waren. Da sich bei manchen, wie z. B. dem trientius tabuliusque ager der Staat das Recht des Rückkaufs vorbehalten hatte, so konnten dessen Ansprüche darauf mit Recht in Untersuchung kommen, aber man erhob auch gegen andere Verträge der Art rechtliche Bedenken, und ging dabei so weit zurück, daß viele der betreffenden Urkunden gar nicht mehr aufzufinden, viele in ihrer alten Fassung ungenügend und zweifelhaft waren.

Der Mangel an den nöthigen Urkunden wurde noch weiter Veranlassung zu sehr verwickelten Processen. Im Jahre 573

war die letzte Latiniſche Colonie in Italien, 583 Aquileja in Gallien deducirt. In den funfzig Jahren, die ſeitdem verfloſſen, war das rechtliche Verhältniß dieſer Colonien wohl kaum Gegenſtand öffentlicher Unterſuchung geweſen, aber eben deshalb war auch vergeſſen oder wenigſtens unbeachtet geblieben, wie man damals ſie zum Heile des Staats als einen neuen Stand gleichſam zwiſchen Bürgern und Bundesgenoſſen eingerichtet hatte. Gewiß hatten ſie ſich inſofern als zweckdienlich bewährt, als in ihnen ſich ein wohlhabender Stand bemittelter Grundbeſitzer erhalten, wie er außerdem nur bei den wirklichen Bundesgenoſſen noch blühte. Es war aber ein feinberechneter Streich, um die bäuerliche Plebs wider die Nobilität zu erhitzen, als man die alten Aſſignationen, gleichſam das Grundgeſetz jener Latiniſchen Colonien in Frage zog.[13]) Dadurch wurden die Römiſchen Bauern aufmerkſam gemacht auf jene Nichtbürger, die auf altem Staatseigenthum ihre Unabhängigkeit bewahrt hatten, während ſie beſitzlos verarmten.

Die Erörterungen, welche hierüber ſtatt fanden, mußten die Hauptfragen des Römiſchen Staatsrechts berühren, die Eigenſchaften des ager publicus, Inhalt und Bedeutung der foedera, Begriff der Bundesgenoſſenſchaft. Entſchieden widerrechtlich

[13]) Appian. a. O. ὅση — τοῖς συμμάχοις ἐπιδιῄρητο — ἐξητάζετο ἅπασα — ὅπως ἐπιδιῄρητο οὔτε τὰ συμβόλαια οὔτε τὰς κληρουχίας ἐπ᾽ ἐχόντων ἁπάντων. Niebuhr (Anzeg. 1. Bd. 2. S. 365) bezieht dies und die nachher erwähnten Unruhen der Italiker auf „zurückgegebene Feldmarken“ oder auf „Beſitzungen, welche ſie durch Pachtung oder Kauf oder precar von Römiſchen Bürgern beſaßen.“ Ich erinnere zunächſt, daß Appian ausdrücklich die κληρουχίαι nennt, womit er immer Colonien, alſo wirklich aſſignirtes Land verſteht (1, 7). Unter Colonien der Bundesgenoſſen können in Sachen des ager publicus doch nur Latiniſche verſtanden werden. Während nun Appian immer nur von Italikern ſpricht, nennt Cicero (de rep. 1, 19. Lael. 3) die socii et Latini oder socii et nomen Latinum. Daß aber darunter, wie öfter, nur die Latiner zu verſtehen ſind, erhellt endlich ganz klar aus Schol. Bob. in Milon. 2: P. Scipio Africanus — quum Latinorum causam societatis jure contra C. Gracchum — defensurus esset.

scheinen die Bedenken der Triumvirn nicht gewesen zu sein, da Scipio lange mit seiner Ansicht zurückhielt. Und freilich waren auch hier viele der wichtigsten Urkunden untergegangen oder verloren.

Die großen Grundbesitzer der Römischen Bürgerschaft erkannten in einer solchen Wendung der Dinge einen letzten Rettungsweg vor den Verlusten, von welchen ihre Macht bedroht ward. Die Triumvirn gingen nämlich gleicher Zeit ernstlich daran, die Vermessung zu vollenden und nach dem Gesetz die verfallenen Aecker einzuziehen. Dadurch wurden die großen Wirthschaften um so härter getroffen, da man ohne Rücksicht auf ihr eigenes Bedürfniß oft die Höfe und das Baumland einzog und ihnen nur die nackten Kornfelder ließ, oder auch das bestellte Land zur Assignation ganz in Beschlag nahm, so daß ihnen nur das Brachland und die Wiesen übrig blieben, so schätzenswerth sonst, jetzt unbrauchbar ohne das Gehöft, wozu sie gehört hatten.[14]) Irgend eine Urkunde des rechtlichen erwerbsvollen Eigenthums war nicht zur Hand.

Aber während man hier sich gegen widerrechtliche Eingriffe nicht beschweren konnte, geschahen solche, wo man in einen Hof ager privatus und publicus vereinigt hatte. Im Verlauf der Zeit waren die Grenzen unkenntlich geworden, und die Beschlagnahme dehnte sich von jenem auf diesen aus, da man die lautesten Gegenreden unbeachtet ließ, so lange der strengrechtliche Beweis mangelte.

---

[14]) *ἀναμετρουμένης τε αὐτῆς, οἱ μὲν ἐκ πεφυτευμένης, οἱ μὲν ἐκ πεφυτευμένης καὶ ἐπαύλεων ἐς ψιλὴν μετετίθεντο· οἱ δ' ἐς ἐνεργῶν, εἰς ἀργὸν, ἢ λίμνας ἢ τέλματα.* (Appian. a. O.) Das *μετατίθεσθαι* kann wohl nur so verstanden werden, wie oben geschehen. Die Reichen wurden ja nicht umgesiedelt, sondern vorläufig nur beschränkt auf ihre 500 Jugera, daher denn auch wohl das „*μεταφερομένων τε καὶ μετοικιζομένων ἐς ἀλλότρια*" des Schlusses eine Uebertreibung Appians. Für diese und die weiter erwähnten Verhältnisse brauche ich nur auf den Hof des Manlius zu verweisen, für den Cato sein Buch schrieb. Dort werden uns die allgemeinen Uebelstände an einem Beispiel ganz deutlich.

Die bäuerliche Plebs ſah dem allem ohne Mitleid zu, und die Nobilität in ihrer Hoffnungsloſigkeit begrüßte die Latinen als Leidens- und rechte Bundesgenoſſen, als dieſe ebenfalls bedroht und Hülfe ſuchend ſich nach Rom wandten. Bisher hatten die nichtrömiſchen Bauernſchaften und Grundbeſitzer Italiens dem Kampf innerhalb der Römiſchen Bürgerſchaft ruhig zugeſehen. Bildeten ſie ja in ihrem Beſitz, der den Römiſchen Capitaliſten unantaſtbar, ſeit langer Zeit einen glücklichen und ungefährdeten Mittelſtand. Durch den Angriff auf die Latiniſchen Colonien mußten ſie ſich alle plötzlich in ihrem ruhigen Glück bedroht fühlen. Und ſo hatte durch des Carbo Tollkühnheit die ariſtokratiſche Partei der Römiſchen Grundbeſitzer unverhofft einen überaus mächtigen Bundesgenoſſen gewonnen.

Die letzte groſsartige Ausbildung des kleineren Latiums oder des Rechts der zwölf Colonien hatte, nach unſerer Anſicht ſtatt gehabt, da es auf die Latiniſchen Colonien der Provinz Ariminum oder Gallien übertragen ward, eben da Lälius die alten Colonien wiederherſtellte und neue im Auftrage des Senats deduzirte. Das war geſchehen, als Scipio mit Latiniſchen Legionen nach Aſien ging und Flamininus in ſeiner Cenſur den Kriegsdienſt auf alle Bürger ausdehnte. Im Gegenſatz zu allen den Reformen hatte Cato neben den reich ausgeſtatteten Latiniſchen ſehr ſpärlich begabte Bürgercolonien gegründet, und zur Theilnahme daran die ärmeren Claſſen gleichſam genöthigt. So viel Unklares uns bei jenen Maßregeln blieb, das ſieht man doch deutlich: die Latiniſchen Colonien mußten in dem Enkel des Africanus ihren natürlichen Schutzherren ſehen, zumal ſie ihn ſelbſt auch bei ſeinen Feldzügen ſtets eifrig unterſtützt hatten; die ärmere Bürgerſchaft konnte nun daran denken, ſich eben an jenen Colonien zu reiben, deren Ackerloſe gleich damals ſo unverhältnißmäßig neben den kleinen plebejiſchen erſchienen.

Q. Metellus, der unter des Tiberius Gegnern vornan geſtanden, in ſeiner Cenſur den Tribunen verfeindet, mit Scipio noch neuerdings wieder geſpannt durch deſſen Anklage gegen

L. Aurelius Cotta, benutzte die Gelegenheit, um ſich an die Spitze der Latiner, Bundesgenoſſen und der ſenatoriſchen Majorität zu ſtellen.[15]) P. Mucius Scävola hatte nicht gleich, nach der That, aber doch ſehr bald die Ermordung des Tiberius gebilligt, offenbar wartete er in ſeiner ruhigen Weiſe den Gang der Ereigniſſe ab, und begnügte ſich gern, nur die plebs rustica in ihrem Recht zu ſchützen, nachdem Scipio die ſtädtiſche von ſich gewieſen.[16]) Seine Stellung war jetzt wahrſcheinlich eine ſehr bedenkliche. Noch hatte er die bäuerliche Plebs nicht aufgegeben, eine ſchwache Partei fehlte ihm wohl ſelbſt in der Curie nicht; aber indem Metellus die Bundesgenoſſen, die Triumvirn, die geſammte Bürgerſchaft aufwiegelte, hielten die bedeutendſten Glieder des Senats ſich noch unentſchieden, jedenfalls entſchloſſen, nach Kräften zu unterſtützen, wofür Scipio ſich entſcheiden würde.[17])

Er hatte es durch ſeine bisherige Politik am Ende doch bewirkt, daß das allgemeine Zutrauen ihm von allen Seiten zu Theil ward. Die Triumvirn traten ihr Amt wohl im Sommer 624 an, da des Metellus Cenſur beendigt und Perperna an

[15]) Cic. Brut. 21, 18. p. Mur. 28. S. Meier orat. Rom. p. 106.

[16]) Cic. de orat. 2, 70, zeigt offenbar, daß Scävola ſich nicht ſogleich, wie es p. domo 34 heißt, billigend über des Gracchus Ermordung äußerte; ſonſt hätte die ganze Zweideutigkeit a. O. gar keine Spitze.

[17]) Ueber die Stelle Ciceros (de rep. 1, 19), die Hauptquelle über den damaligen Stand der Parteien, bemerke ich Folgendes. Wenn P. Craſſus und Appius Claudius die obtrectatores et invidi Scipionis genannt werden, ſo waren ſie das aus anderen Gründen, als Q. Metellus. Nach ihrem Tode war dann der eine Theil des Senats dem Scipio abgewandt, die Bundesgenoſſen aufgewiegelt, die Triumvirn voll revolutionärer Pläne, die Ehrenmänner verwirrt und Scipio eben durch jene Senatspartei verhindert, hier einzugreifen. Mir ſcheinen die drei Richtungen ſehr leicht zu bezeichnen, an der Spitze der aufgeregten Socii Metellus, die Triumvirn und mit den beſten Abſichten, doch rathlos mit wenig Anhängern Mucius. Vertreten mußten die Triumvirn im Senate noch ſein, da ſonſt gegen ſie wenigſtens die Uebrigen jede Maßregel geſtattet hätten, wenn nicht Mucius für ſie noch einige beſorgte Zuneigung ſpürte.

des Crassus Stelle nach Asien abgegangen. Gegen Ende des Jahres mußten die Verwirrungen schon die Ruhe der Republik ernstlich bedrohen. M'. Aquillius und C. Sempronius Tuditanus wurden zu Consuln gewählt für 625. Lange hatte Scipio an sich gehalten, doch wurde auf die Länge das Drängen beiderseits unwiderstehlich. In den ersten Tagen des Consulats nach den Latinischen Ferien erschien er im Senat und beantragte, daß die richterliche Untersuchung, welche die Triumvirn bisher gehabt, einer anderen Behörde übertragen werden sollten.[19]) Möglich war es ja, daß dadurch die allgemeine Aufregung gestillt wurde. Man nahm den Vorschlag an, und Tuditanus wurde mit der Quästio beauftragt. Ein Mann von feiner und gründlicher Bildung fühlte er sich aber durchaus nicht berufen, eben die gefährliche Stellung eines Richters zwischen den Parteien einzunehmen, welche von der öffentlichen Meinung dem Scipio laut zugetheilt ward. Kaum daß er das Amt übernommen und sich vollständig von dessen Schwierigkeit überzeugt hatte, so sah er sich nach einer Gelegenheit um, es bei Seite zu legen. Seinem Collegen Aquillius war der Asiatische Krieg zugefallen, und er hatte geeilt zu den Legionen zu kommen, vielleicht nicht weniger um den Verlegenheiten in Rom zu entgehen, als um seinem Vorgänger den Triumph zu entreißen. So kam denn dem Sempronius ein Aufstand der Illyrischen Japyden sehr gelegen, schnell vertauschte er die Quästio mit diesem Commando und ging nach Aquileja ab.

[19]) Die Scene des Ciceronianischen Dialogs über den Staat ist in die Zeit verlegt, wo Scipio sich noch gar nicht entschieden hatte, in die Latinischen Ferien des Jahres 625. Dieser sein erster Vergleichsversuch kann aber auch nicht viel nach der Zeit fallen, da dann Sempronius in Folge dessen mit der Quästio beauftragt, sie annahm, niederlegte und noch in demselben Jahre triumphirt (Fischer 6. a. J.). Ja, sowohl der erste als der zweite, am Tage vor seinem Tode scheinen kurz auf einander und die Latinischen Ferien gefolgt zu sein. Cicero (Lael. 4) setzt sie und seinen Dialog: perpaucis ante mortem diebus. Meine Darstellung dieser Ereignisse (Polybius S. 82 f. und 136 A. 4.) stellt sich neben der hier gegebenen zum Theil als falsch heraus.

Die Proceſſe, über die noch vor Kurzem ganz Italien zu Freude oder Leid aufgeregt war, gingen ſeit jenem Senatusconſult natürlich langſamer vorwärts. Die Uebertragung an den Conſul, dann deſſen ängſtliche Verlegenheit, hatten ſie erſt ins Stocken gebracht; als er die Quäſtio niederlegte und Rom verließ, lagen ſie ganz danieder. Deſto ungeduldiger wurde das Volk. Die Freude der Nobilität über die Verzögerung war gewiß unverhohlen, ſchnell galt Scipio, der ſie veranlaßt, als ihr erklärter Verbündeter, und die heftigſten Demokraten ſcheuten ſich nicht laut ihn des Verraths am Volke zu zeihen; ſie ſagten, daß er die lex Sempronia jetzt gänzlich aufgegeben hätte, und redeten von einem Plan, die ganze Maßregel durch bewaffnetes Einſchreiten gegen die Freunde des Volks zu unterdrücken.[19])

Die Stimmung der niederen Bürgerſchaft war gedrückt, man wußte doch noch nicht ſicher, was zu befürchten ſtand, Latiner und Bundesgenoſſen waren noch immer zahlreich in der Stadt. Noch hatte Scipio nicht vor dem Volke über die jetzige Sachlage geredet. Auch der Senat war geſpannt, wozu er jetzt ſeine Zuflucht nehmen würde. Endlich hatte er ſich entſchloſſen, ſich zu erklären, zuerſt in der Curie, dann in der Contio. Nur ſoviel iſt von dem, was er endlich im Senat vorbrachte, bekannt geworden, daß er verſprach, die Latiner nach dem Rechte der Societät zu vertreten und jede Aſſignation ihrer Aecker zu hindern.[20]) Es gelang ihm, hierdurch den Senat durch dieſes Verſprechen zu vereinigen. Man glaubte unter ihm, auf ſolchem Wege des Erfolges ſicher zu ſein. Als er heraustrat, empfingen ihn Latiner und Bundesgenoſſen mit lautem Jubel und geleiteten ihn inmitten des geſammten Senats nach Hauſe. Man nannte dieſen Tag den glorreichſten ſeines Lebens, am folgenden wollte er vor dem Volke ſprechen; und vieles konnte ſich da entſcheiden, wenn er am Recht der Latiner und der lex Sempronia feſthielt. Am Morgen fand man ihn todt im Bette.

[19]) Appian. b. c. 1, 19.

[20]) Scholia Bobbiensia ad Milon. 7, 2.

Drittes Capitel.

Von der Macht des Senats und der Magiſtrate.

Der plötzliche Tod des Scipio Africanus war für die Republik einer der größten Unglücksfälle, und vielleicht wurde der Untergang der Freiheit dadurch um viele Jahrzehnte beſchleunigt. Der Verdacht eines Meuchelmordes wird nicht zurückzuweiſen ſein, ſpäter klagten die Optimaten den Papirius Carbo noch bei ſeinen Lebzeiten deſſelben an, und es hat ihnen Niemand widerſprochen.[1])

Die Sclaven ſollten ausgeſagt haben, daß Nachts die Mörder durch eine Hinterthür eingelaſſen wären. Die Spuren geſchehener Gewalt waren am Halſe ſichtbar. Das Volk betrachtete ſeinen Tod als eine Strafe des Undanks. Es lag doch eine eigene Fügung darin, daß gerade durch die von Scipio unterſtützte lex Cassia die Volksgerichte ſo unabhängig geworden waren, daß die Nobilität Bedenken trug, über ſeinen Tod eine öffentliche Unterſuchung einzuleiten.

Der alte Metellus hatte am Morgen nach der Unglücksnacht laut erklärt, daß Scipio ermordet ſei. Dann theilten ſich die Meinungen in alle möglichen Vermuthungen. Die Verſtimmung zwiſchen dem Verſtorbenen und ſeinen nächſten Verwandten war in der letzten Zeit nicht mehr zu verdecken geweſen, man beſchuldigte ſeine Frau, die Schwiegermutter, den jungen Schwager der ſchändlichen That. Dieſe ausſchweifenden und grundloſen Behauptungen finden wir ſpäter doch nie wiederholt; ſie entſtanden offenbar in der erſten Aufregung, die ſogleich nach der That allgemein ſein mußte.

---

[1]) S. Gerlach, der Tod des P. Scipio Aemilianus. In meinem Polybius S. 82 f., habe ich mich durch eine, wie ich jetzt gezeigt habe, falſche Darſtellung der nächſtvorhergehenden Ereigniſſe überredet, von Gerlachs Anſicht abzuſehen, die doch bei näherer Betrachtung die größte Wahrſcheinlichkeit für ſich hat.

Scipio hinterließ keinen Sohn. Die Leichenfeier übernahm seines Bruders Sohn, Q. Maximus. Die Leiche wurde verhüllt hinausgetragen, die deutlichen Spuren der Gewalt, die sich an ihr zeigten, sollten nicht allem Volke sichtbar werden. Auch in der Leichenrede, die Q. Maximus wahrscheinlich nach einem Entwurf des Lälius hielt, wurde nur von der Krankheit des Verstorbenen gesprochen, wenn er auch noch am letzten Abend in voller Gesundheit gesehen war. Es war eine ängstliche Spannung, in der man den Zorn über die furchtbare That, sowenig sie sich verheimlichen ließ, doch mit Gewalt zurückdrängen mußte. „Und deshalb," so schloß der Redner, über der verhüllten Leiche, „und deshalb, kann man weder den unsterblichen Göttern so danken, wie man sollte, dafür, daß Er mit jenem Sinne und Geiste gerade in dieser Stadt geboren ward, noch kann man die ganze Last und Bitterkeit des Gedankens so wie man sollte, ausdenken, da er nun gerade an der Krankheit und in eben der Zeit dahinging, da ihr sowohl als alle, welche die Erhaltung dieses Staates wünschen, einen großen Mann braucht, ihr Quiriten."[2])

Bei dem Leichenschmause, der darnach dem Volke gegeben ward, gab Tubero, der sich auf Bitten des Maximus dabei betheiligte, dem Volke nur eine so ärmliche Ausrüstung, daß er bei seiner Bewerbung um die Prätur allein deshalb durchfiel. Sollte das Stoische Enthaltsamkeit bedeuten, oder hieß es soviel, daß das Volk unwürdig sei, in seiner jetzigen Stimmung den Tod des Africanus zu begehen; die Verstimmung zwischen der Nobilität und dem gemeinen Manne brach, kümmerlich verdeckt, bald hier, bald dort hervor.

C. Gracchus hatte kurz hintereinander so seinen Schwiegervater und seinen Schwager verloren. War er auch vor des letzteren Tode dem rasenden Plane seines Freundes Papirius fremd, daß er des Mordes beschuldigt werde, konnte ihm nach

[2]) Schol. Vat. ad Cic. or. p. Mil. 7.

der That unmöglich unbekannt bleiben. Und so sah er sich Schritt für Schritt immer fester gefesselt an die einmal befolgten Pläne seines Bruders. Schon konnte ihm sein ganzes Haus bestimmt scheinen, für die Entwickelung und weitere Ausbildung dieses heiligen Erbtheils sich ganz zu opfern. War nicht Crassus auch in Asien doch für die Gesetze des Tiberius gefallen? Und der Tod des Africanus konnte jetzt noch heilbringend scheinen, wenn Nobilität, Latiner und Bundesgenossen dadurch ihr Haupt und ihren Zusammenhang verloren. Das mochte der Trost des Cajus sein, wenn ihn die Entdeckung niederdrückte, daß er in Carbo einen Meuchelmörder als seinen engsten Verbündeten zur Seite hatte.

Aber je trüber und unheilvoller alle die Verhältnisse sich gestalteten, desto klarer mußte dann auch sein, daß die Reformversuche des Tiberius, soweit er sie bis an seinen Tod gefördert, sich in ihrer ursprünglichen Einfachheit und Kraft nicht würden erhalten können. Denn betrachten wir, um uns hierüber klar zu werden, zunächst eben die letzten Ereignisse, wo es denn doch darauf angekommen war, alle Hülfsmittel der Verfassung und die Rechte jedes Standes zur Aufrechthaltung der Ordnung anzuwenden. Es wird sich leicht herausstellen, daß die Grundzüge der Verfassung jetzt sich so gestaltet hatten, daß es undenkbar war, wie sich in ihnen der Einfluß und die Sicherheit der niederen Bürgerschaft nur durch ein Ackergesetz herstellen sollte.

Zuerst fällt es auf, daß in den schwierigen Zeiten, deren Darstellung wir so eben versucht, der Senat oder die optimatische Partei nicht durch Ernennung eines Dictators die öffentliche Gewalt zu concentriren suchte. „Und mir," sagt Appian, bei Gelegenheit jener fatalen Senatssitzung im Fidestempel, „mir scheint es ein Wunder, daß man, da man oft bei solchen Nöthen durch die unumschränkte Gewalt gerettet war, damals an einen Dictator nicht einmal dachte" (b. c. 1, 16). Also in seinen Quellen fand er nichts der Art verzeichnet. Cicero

ſtellt es zwar in ſeinem Buche vom Staate ſo dar, als ſei dem Scipio eine Dictatur beſtimmt geweſen, doch, abgeſehen von anderen Rückſichten, erſcheint dieſer Plan dort doch nur als der ſeines kleinen Anhangs. Daß der übrige Senat damals endlich daran gedacht, läßt ſich nicht nachweiſen. „Der Dictator," ſagt Polybius (3, 87), „unterſcheidet ſich ſo vom Conſul, nämlich jedem von den Conſuln folgen zwölf Beile, ihm aber vierundzwanzig, und jene haben in vielen Dingen den Senat nöthig, um ihre Abſichten auszuführen, er aber iſt unumſchränkter Feldherr, nach deſſen Einſetzung ſogleich alle Gewalten in Rom außer den Tribunen aufhören." Aus dieſer Beſchreibung iſt leicht abzunehmen, daß eine ſolche Dictatur der ſenatoriſchen Majorität gar nichts geholfen hätte, ſelbſt wenn der Dictator ihr mit Leib und Seele verſchrieben geweſen. Bis zu der letzten Senatsſitzung, in der Scipio ſprach, konnte die Majorität ihn keineswegs ſicher als den ihrigen betrachten, und ebenſo wenig konnte ſie doch daran denken, einen andern mit der höchſten Gewalt zu bekleiden, als eben ihn, von dem ſein Leichenredner ſagte, „wo er geweſen, da habe auch nothwendig die Weltherrſchaft ſein müſſen"[3]).

Dreiundſiebenzig Jahre vor dem Tode des Africanus ward der letzte Dictator ernannt, um Comitien zu halten[4]), der letzte Antrag auf eine Dictatur war vielleicht der auf jene lebenslängliche Magiſtratur des älteren Africanus, an den Tiberius Gracchus der Vater während des Proceſſes der Scipionen erinnerte.[5]) Jedenfalls konnte ſich während dieſer Zeit der Begriff der Dictatur umgeſtalten, indem zugleich die weiteren Grundſätze der Verfaſſung ſich vielfach veränderten.

Daß die bedeutenden Hinderniſſe, welche ſich aus dem servare de coelo für politiſche Handlungen ergeben mußten,

[3]) Cic. p. Murena 36.
[4]) Fiſcher, Zeittafeln u. 552.
[5]) Liv. 38, 56.

CF ANCIENT HISTORY

erſt am Ende der Republik hervortreten, haben ſchon andere bemerkt;[6]) wir müſſen namentlich daran erinnern, daß eben in dieſen ſchwierigen Zeiten der Senat nie von den politiſchen Waffen Gebrauch gemacht zu haben ſcheint, welche für ihn in der ſpäter ſo vielbedeutenden Auſpicialtheorie lagen. Es würde doch verkehrt ſein, bei der Partei, die den Tiberius erſchlug, anzunehmen, ſie habe ſich geſcheut, den Willen der Götter als ein politiſches Auskunftsmittel zu mißbrauchen. Im Gegentheil ſollte man den Staatsmännern es zum Verbrechen anrechnen, wenn ſie ſich nicht ſcheuten durch Gewalt aller Art die Tributcomitien zu ſtören, und keines von allen den religiöſen Bedenken auffinden konnten, die ſpäter ſo unzählige Male eine unzeitige Volksverſammlung vereitelten oder auseinandertrieben. Aber offenbar hatten jene Mittel damals ebenſo wenig practiſche Bedeutung als in Polybius Darſtellung der Verfaſſung ihnen gegeben iſt. So wichtig ihm der Römiſche Aberglauben für die Verfaſſung erſcheint,[7]) für das Verhältniß zwiſchen Magiſtrat, Senat und Volk ergiebt ſich ihm gar nichts daraus, und ſtatt einer theokratiſchen Theorie von den Auſpicien, hebt er die reelle Finanzverwaltung als glänzendſte Folge der Frömmigkeit hervor.

Daß die damals in Rom angeſehenen Stoiker gerade die alte ſtoiſche Scheu vor den Himmelszeichen fallen ließen, habe ich ſchon oben bemerkt.[8])

Die alten gentiliciſchen Auſpicien hatten ihre Bedeutung bei der vollen Gleichſtellung der Stände verloren und die höchſte Blüthezeit, die erſten Schritte zum Falle gingen vorüber, bevor ſich aus der veränderten Stellung der Magiſtrate und des Senats die neue Theorie von den Auſpicien als Kern des optima-

---

[6]) Rubino, mit eben dieſen Worten, Unterſuch. S. 80. A. 2.

[7]) Polyb. 6, 56.

[8]) S. oben III. 4, A. 13. Rubino a. O. S. 37 kann die entgegengeſetzten Anſichten derſelben Schule für die ſpäteren Zeiten der Römiſchen Auſpicien, aber nur für dieſe citiren.

tiſchen Syſtems bildete.[9]) Mit dieſem Zwiſchenraum haben wir es zu thun. Es iſt der Uebergang aus einer zur Hälfte ganz natürlichen Geſchlechterverfaſſung zu einem ſyſtematiſch und rationell ausgebildeten Staatsrecht. Die friſche Kraft der Volksnatur iſt noch, und ſeine politiſche Vernunft ſchon lebendig, wenige Schritte weiter nimmt jene ab, dieſe zu: das Greiſenalter beginnt.

Schon öfters habe ich geſagt, daß damals der populus Romanus wirklich als höchſter Inhaber der geſetzgebenden und richterlichen Gewalt betrachtet wurde. Polybius ſchreibt ihm die höchſte Juſtiz zu, über Hals und Hand, über die höchſten Magiſtrate, die Prüfung der Geſetze und die Berathung über Krieg und Frieden, ſo daß die Beſtätigung jedes Vertrages, Bündniſſes und Vergleichs bei dem Volke ſteht. Endlich wählt es ja die Würdigſten zu den Magiſtraten.

Dieſe Darſtellung zeigt uns nun keineswegs den populus den heiligen Magiſtraten gegenüber, in ſeinen Verſammlungen nur berechtigt ſeine einfache Stimme abzugeben, die etwa gar nur der Prärogative nachgeht, ſondern hier iſt eine durchaus freie, ſelbſtändige demokratiſche Gewalt. „Nichts iſt ſo heilig," ſagte Tib. Gracchus, „wie die Bilder der Götter, und Niemand hat das Volk verhindert, ſie nach Gutdünken zu gebrauchen.

---

[9]) Rubino, indem er ſich bemüht den Begriff der Auſpicien, und man darf ſagen der ganzen Verfaſſung aus dem Magiſtrat herzuleiten, ſieht natürlich im Senat oder in den patres auch für die älteſten Zeiten eine nur durch das Zutreten und Zuthun des Magiſtrats geheiligte Verſammlung. Bei Stellen daher wie Livius (10, 8. 6, 41), wo ausdrücklich die auspicia den patres privatim und als Ausfluß ihrer Gentilität zugeſchrieben werden, wird p. 86 das ſchlichte privatim zu einem Kunſtausdruck umgedeutet, der nicht den einzelnen pater, ſondern den Senat ohne das Haupt eines Königs oder Magiſtrats bezeichnen ſolle. Wie man die Anſicht Rubinos angreifen müſſe, habe ich in Schmidts Zeitſchr. f. Geſchichtsw. (IV, 3. S. 248 ff.), zu zeigen verſucht. Hier kommt es nur darauf an, die damaligen politiſchen Grundſätze, ſoweit ſie erkennbar, aufzuweiſen. Es wird dadurch nur ein Abſchnitt aus der Geſchichte der Römiſchen Politik gegeben, mit der man Rubinos Anſicht ſchlagen könnte.

So konnte es also auch das Tribunat wie ein Bild umlegen auf einen anderen."

Ja, über das Tribunat treffen beider, des Polybius und Gracchus Ausdrücke fast zusammen. „Die Tribunen müssen immer thun, was dem Volke gut scheint, und hauptsächlich nach seinem Willen sich richten," sagt Polybius, und Gracchus: „der Tribun ist heilig und unverletzbar, weil er dem Volke geheiligt ist und dem Volke vorsteht.[10]) Wenn er nun umgekehrt das Volk beleidigte und seine Gewalt hinderte und ihm das Stimmrecht nähme, so hat er sich selbst seines Amtes beraubt, indem er nicht that, wozu er es übernahm."

Daß man aber auch die übrigen Magistrate unter demselben Gesichtspunkte betrachtete, das stellte sich schon oben bei der Wahl des Scipio 606 heraus. Damals erklärte die Volkspartei, nach Romulus und Servius Tullius Gesetzen habe das Volk volle Freiheit für die Wahlen und von den betreffenden Gesetzen selbst aufzuheben und zu bestätigen, welches man wollte.[11]) Cassius Hemina, wie wir ebenfalls dort erwähnten, erzählte, daß das Volk der Hirten in friedlicher Uebereinstimmung Remus und Romulus zugleich in das Regiment setzten, so daß sie in der königlichen Gewalt sich gleich waren. In diesem Sinne mochte dann Gracchus in der schon öfter angeführten Rede erwähnen, daß ja auch die Königswürde, außer daß sie alle Gewalt in sich vereinigte, auch mit den höchsten Priesterthümern für die Gottheit geheiligt war, und daß dennoch die Stadt den Tarquinius, da er Unrecht that, vertrieb, und um eines Mannes Uebermuth diese einheimische Gewalt und die Rom begründet hatte, aufgelöst wurde. Und hierhin offenbar gehört auch die Ansicht

---

[10]) Rubino (a. O. S. 32, A. 3), läßt bei seiner Darstellung des Tribunats die angeführte Stelle des Polybius ganz außer Acht, nach welcher die Tribunen offenbar doch „Vollstrecker des Volkswillens" sind und nichts anderes.

[11]) Appian. Pun. 112.

des jüngeren Junius Gracchanus, daß ſchon unter Romulus und Numa Quäſtoren vom Volke gewählt worden ſeien.[12])

Wir ſehen, der Glaube an die wirkliche Souveränität des Volkes findet ſich bei Hiſtorikern, Staatsmännern, in wiſſenſchaftlichen Unterſuchungen und in der Praxis mannigfach ausgeſprochen, und von den Gegnern mehr mit Declamationen und verſuchsweiſe zurückgewieſen, als practiſch angegriffen oder wiſſenſchaftlich widerlegt.

Denn man muß doch nicht unbeachtet laſſen, daß uns von jenen ſpäteren Grundſätzen des Römiſchen Staatsrechts, von jenen Beſchränkungen der Volksgewalt durch die Auſpicien der Magiſtrate und des Senats ſichere Spuren aus unſerer Zeit ſich ſowohl in den Fragmenten der Hiſtoriker, als in der ſtaatsrechtlichen Praxis kaum nachweiſen laſſen.

Am meiſten hat wohl unter den damals angeſehenen Staatsmännern Calpurnius Piſo für die Ausbildung dieſer Anſichten gewirkt. Bei ihm fanden wir ſchon die Nachrichten von Numas Geſetzgebung breiter und ausführlicher behandelt, als das in den von Livius benutzten Quellen ſelbſt der Fall war. Er erzählte in gutem Glauben von des Königs Commentaren, wie ſie auf dem Janiculum mit der Leiche gefunden wären.[13]) Aber daß der ganze Fund noch von Caſſius Hemina ebenſo wohl als ſogleich vom Senat für einen Betrug gehalten wurde, ward auch ſchon erwähnt.

Weiter hinauf erkennen wir, daß die Anſichten über die älteſten Weihen des Romulus von den ſpäteren weſentlich verſchieden waren, da Ennius ihn gerade entgegengeſetzt den ſpäteren Relationen auf dem unheiligen Aventin den Himmel beobachten ließ.[14])

---

[12]) S. Mercklin, De Junio Gracchano. Dorpati 840. part. 2. p. 4 sqq.

[13]) Plin. h. n. 13, 13. 28, 2. S. oben Buch 3, C. 4, A. 3.

[14]) Ennius b. Cic. de div. 1, 48. (vgl. Dionys. 1, 86.): At Romulu' pulcer in alto Quaerit Aventino, servans genus altivolantum. Man wird bei Ennius dieſen Zug nicht als eine reine Dichterfreiheit erklä-

So wenig feſt ſtand noch in der letzten Hälfte des ſechsten Jahrhunderts jene ſtaatsrechtliche Tradition. Ja die älteſten Nachrichten von der Verfaſſung des Servius Tullius, die auf uns gekommen, und ſpäteſtens aus dieſer Zeit datiren, gaben, ſoweit wir ſehen, nur die Umriſſe von dem, was ſpäter als Servianiſche Verfaſſung galt. Kein Römiſcher Hiſtoriker hat Bedenken getragen, die Cenſusſätze ſpäterer oder gar der eigenen Zeiten zu denen des Servius zu machen, über die Tribuseintheilung deſſelben Königs hatten ſich Cato und Fabius widerſprochen.

Und indem ſo an allen Orten die Ueberlieferung ſchwankend und unklar erſchien, begannen damals offenbar die Männer des Volks und der ſenatoriſchen Majorität ſich des willigen Stoffes zu bemächtigen, jene, wie wir ſahen, mit entſchiedenem Glück und Erfolg, die ariſtokratiſche Partei ſchüchterner, je tiefer die Grundfeſte der Republik von den Beſtrebungen der Volkspartei erſchüttert ward.

Ja ſelbſt, als durch die Abſetzung des Octavius die demokratiſchen Anſichten öffentlich anerkannt waren, ſchreckte Gracchus keineswegs vor ihnen zurück. Und während die ſenatoriſche Majorität gerade dies ihm immer vorwarf, gelang es ihr dadurch doch nicht, ihn auch nur einen Schritt zurückzuwerfen. Er gewann darnach die plebs urbana wie er die rustica gewonnen.[15]) Und der Senat verband ſich, nachdem er über jene furchtbares Gericht gehalten, mit den Latinern und Bundesgenoſſen.

---

ren. Wenigſtens galt der Aventin ſchon ſeiner Zeit in der Auguraldiſciplin für ſo unheilig und verflucht, wie unbezweifelt zu des berühmten Augurs Meſſala Zeit (Gell. 13, 14), und Romulus als der heilige Urheber der Stadt, wie wirklich bei Ennius: ſo wäre eine ſolche Fahrläſſigkeit nicht zu erklären. Uns ergiebt ſich eben nur daraus, daß zu Ennius Zeit die Theorie von den Auſpicien des Romulus, durch die Palatin und Stadt ſo heilig wie der Aventin durch die des Remus verflucht waren, noch gar nicht exiſtirte.

[15]) Die Darſtellung Plutarchs, auf die Rubino (S. 33) Gewicht legt, findet ſich bei Appian gar nicht beſtätigt und über das Verhältniß beider verweiſen wir auf den Excurs.

Doch war beim Tode Scipios das Bündniß kaum geſchloſſen, worin lag denn nun ſonſt ſeine verfaſſungsmäßige Gewalt?

Zunächſt waren es die Finanzen, welche er allmälig ganz in ſeine Hände zu bringen gewußt hatte; die Ausbildung der Provincialverfaſſung bis auf die lex Sempronia über Aſien, die Beſchränkung der cenſoriſchen Gewalt hatten ihn zu gleicher Zeit hierfür unendlich gefördert. Noch Cato hatte als Cenſor hartnäckig dem Senat widerſtanden, ſeitdem er niedergelegt, war der Magiſtrat immer mehr geſchwächt. Die Cenſoren von 575 und 580 hatten die Auctorität des Senats mehr oder weniger anerkannt, Claudius ſtellte 585 den Magiſtrat unter die Volksgewalt, aber in dem Schwanken zwiſchen Senat und Volk kam die Cenſur am Ende doch zu der Stellung, die Polybius mit den Worten bezeichnet, „über die bei weitem bedeutendſte und größte Ausgabe, welche die Cenſoren zur Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen alle fünf Jahre machen, darüber beſtimmt der Senat und von ihm kommt die Bewilligung für die Cenſoren.“

Daß nun aber dieſe Schwächung der Cenſur mit der der übrigen Magiſtrate zuſammenhing, ward ſchon erwähnt. Zum Theil der Senat, zum Theil das Volk brachen die Selbſtändigkeit der verſchiedenen Imperien und Gewalten, und in der Aemterordnung der leges annales bildete ſich ein Syſtem, wodurch jeder Magiſtrat von der Quäſtur an in den Umkreis der Curie und des ſenatoriſchen Einfluſſes gezogen werden ſollte.

Selbſt in Polybius Darſtellung läßt ſich erkennen, daß die Macht der Magiſtrate nicht mehr die alte war. Er ſchreibt ihnen das Recht zu, Senat und Comitien zu berufen und die Verhandlungen zu leiten, er ordnet ihnen alle übrigen Magiſtrate unter, Tribunen und Cenſoren ausgenommen. Auch Sempronius Tuditanus hatte behauptet, daß ein Prätor wegen ſeines geringeren Imperiums keine Conſuln- oder Prätorenwahl halten könnte.[16])

[16]) Messala b. Gell. 13, 15.

War das Tribunat vom Volke, die Censur vom Senate abhängig, so erschien also doch das Consulat in dem Bereich seines prätorischen Imperiums, wodurch die niederere Prätur ihm verwandt, unabhängig zwischen beiden. Daß die Leitung der senatorischen Verhandlungen dem Vorsitzenden eine große Gewalt gab, hatten Polybius und die Genossen seiner Verbannung selbst erfahren.[17]) Wie wenig jedoch diese Gewalt damals vermochte, das haben wir in Folge der zuletzt erzählten Ereignisse schon oben bemerkt. Offenbar beschränkte sich der Einfluß der Consuln, so wie ihn Polybius auch darstellt, nur eben auf den äußerlichen Geschäftsgang. Selbst dem Senat gegenüber mußte ihre Stellung unbedeutend erscheinen, seitdem die Versammlung den Mucius Scävola eigenmächtig im Tempel der Fides verlassen hatte, um die Tributcomitien des Tib. Gracchus auseinanderzutreiben. Wie mächtig auch die Dictatur in den Augen der Politiker dastand, die Consuln hatten unendlich lange keinem diese Gewalt übertragen. Das militärische Imperium im Felde war wirklich noch der am wenigsten verkümmerte Theil ihrer Gewalt.

Wie die Finanzen dem Senat, so machte das Commando der Legionen den Consuln das Volk unterthan und die abhängigen wie verbündeten Staaten. Freilich hatte auch hier der Senat Einschränkungen versucht, vor der Unterwerfung Griechenlands in einzelnen Verfügungen an den Achäischen Bund.[18])

Die von Tib. Gracchus durchgesetzte Verfassung der Provinz Asien hatte ebenfalls die Gewalt der Magistrate beschränkt, insofern sie die Verpachtung der Steuern nach Rom brachte, so daß die Censur dadurch an Amtsbefugniß gewann, was die Consuln verloren.

Seitdem aber 603 die Aushebung durch das Loos eingeführt war und, wie wir es vermutheten, die sechsjährige Dienstzeit

---

[17]) Polyb. 33, 1.

[18]) S. oben II. 4. A. 3.

für den Legionar, war auch das Anſehen des Conſulats in ſo weit beſchränkt, als es bisher bei der Aushebung und im Felde das unbeſchränkte imperium über den einzelnen enthalten hatte und noch enthielt.

In dem Imperium aber war nicht ein Zwiſchenglied der Verfaſſung, ſondern ihre eine Hälfte geſchwächt. Die freie Selbſtändigkeit der conſulariſchen, cenſoriſchen und tribuniciſchen Gewalt neben einander und neben den Comitien gab der älteren Verfaſſung ihre große Lebendigkeit. So lange die Magiſtrate, jeder vollkommen in ſeinem Bezirk neben einander beſtanden, waren ſie unabhängig vom Senat, der zwiſchen ihnen und den Comitien mehr das ausgleichende Mittelglied, als eine ſelbſtändige Gewalt bildete.

Ich weiß ſehr wohl, daß die senatus auctoritas für alle Beſchlüſſe der Comitien lange Zeit unausweichliches Erforderniß war. Gracchus war bei der Abſetzung des Octavius nur in der äußerſten Noth und vergeblich darauf zurückgekommen. Daß man wirklich die senatus auctoritas nicht als unumgängliches Erforderniß zu einem Volksbeſchluß betrachtete, geht auch aus der Stelle bei Polybius hervor, wo er ſagt: „der Senat kann die bedeutendſten Unterſuchungen und Sprüche gegen Staatsverbrecher, worauf Todesſtrafe ſteht, nicht ausführen, wenn das Volk ſeine Beſchlüſſe nicht beſtätigt. Und eben ſo auch über alles, was ihn angeht“[19]). Er ſtellt aber keineswegs nun das Volk auch durch die senatus auctoritas beſchränkt dar, ſo daß

[19]) Polyb. 6, 16. Peter, Epochen der Verfaſſungsgeſch. S. 99. hat dieſe Stelle für ſeine Anſicht benutzt, wie uns ſcheint, mit Unrecht. Offenbar war in unſerer Zeit das alte Verhältniß zwiſchen Senat und Volk aufgehoben. Alle die von Peter S. 96 ff. u. 103 ff. angeführten Beiſpiele ſind aus dem Ende der Republik oder liegen vor unſerer Periode. Während und nach derſelben bildete ſich der Senat immer mehr als eigener Stand aus und ſo iſt denn der Antrag des Saturnin (Peter S. 109) ein Plebiſcit vom Senat beſchwören zu laſſen, offenbar eine Erinnerung an die alten beſchworenen Sponſionen und leges sacratae der Stände der Urzeit.

nicht mehr die Initiative für alle Comitialbeschlüsse in der Curie erscheint, sondern die Bestätigung aller Senatsbeschlüsse, die Finanzen ausgenommen, beim Volke. So hatte sich, was 587 bei der rogatio Juventia noch ein böses Beispiel hieß, rasch zur allgemeinen Satzung entwickelt.[20])

Auch hier erscheint Senat und Volk immer entschiedener getrennt.

Die beiden Mittel, wodurch der Senat das Volk von sich abhängig erhielt, waren nach Polybius eben die Finanzen und die Civiljustiz in Sachen, die einen Proceß zuließen. Man sieht, daß die judicia publica, die doch durch die lex Calpurnia schon begründet waren, noch nicht in ihrer ganzen Wichtigkeit dem Polybius sich zeigten. Und doch gehörte jetzt schon die Bestechlichkeit und der Leichtsinn der senatorischen Richter in der Quästio de repetundis zu den offen anerkannten Schandflecken der Verfassung[21]).

Sowohl für diese Processe als bei der Finanzverwaltung konnten die untern Stände wenig in Betracht kommen. Die plebs rustica, die dem Gracchus in der Erntezeit ausblieb, hatte offenbar mit den öffentlichen Arbeiten, die Polybius so hervorhebt, nichts zu thun. Auch die städtische Plebs aber, die bisher gerade noch am meisten an die Nobilität durch die erwähnten Bande gefesselt war, stand ihr jetzt trotzig und verfeindet gegenüber. Dem reichen Capitalisten, der eigentlich zunächst bei den Finanzen betheiligt war, kam freilich wenig darauf an, ob er die übernommenen Werke mit Sclaven oder Freien ausführte, dem Senat aber war es eine wichtige Angelegenheit, da er, nahm auch hier die Sclavenarbeit überhand, einen Weg auf das

---

[20]) Liv. 45, 21, auch das von Peter S. 103. angeführte Beispiel (Liv. 38, 36.) beweist die Abnahme der senatus auctoritas noch vor unserer Zeit.

[21]) App. b. c, 1, 22. Ueber die älteste quaestio de repetundis und ihre allmälige Entwickelung s. die treffenden Bemerkungen v. Mommsen (Zeitschr. f. Alterth. 1843. S. 812 f.)

Volk zu wirken verlor, während wichtigere Civilproceſſe in den untern Claſſen viel ſeltener und auch hier eigentlich nur die Wohlhabenden in Betracht kamen.

Die bäuerliche Plebs kam zwar ſelten zu den Comitien in die Stadt, deſto gewaltiger war die ſtädtiſche bis 621 dem Senate verbündet, und deſto furchtbarer der Riß, den Gracchus durch ſeine letzten Staatsſtreiche in die Verfaſſung geſtoßen.

Seitdem dieſe ſtädtiſche Maſſe mit ihm auf dem Capitol geſtanden, war der Theil der Bürgerſchaft, der für die Comitien am meiſten in Betracht kam, in zwei unverhältnißmäßige Hälften geſchieden: eine arme, das ſtädtiſche Lumpenvolk, von dem immer mehrere Tauſende das Geleit des Tiberius gebildet, und eine reiche, nämlich was von den höheren und reichen Ständen ſich in Rom gerade aufhielt.

Die Geſetzentwürfe, durch welche Tiberius das bewirkte, kamen nicht zur Ausführung, um ſo unbeſtimmter erſcheinen auch die Nachrichten darüber. Wenn er auch ſchon vorſchlug, die Ritter in die Gerichte zu bringen, ſo war die Sache bis an ſeinen Tod offenbar noch ſo unſicher, daß namentlich die berechnende Klugheit der Kapitaliſten ſelbſt ſich davon noch nicht hinreißen ließ, vom Senat zu ihm überzutreten.

So bildeten ſie denn, gerade jetzt, faſt die einzige und letzte Klammer, durch welche Senat und Volk noch zuſammengehalten wurden. Und es wird hier an der Zeit ſein, von ihnen ausführlicher zu ſprechen.

Viertes Capitel.

Vom Ritterſtande und den Bundesgenoſſen.

Hier müſſen wir zunächſt daran erinnern, daß der Senat bis auf die Cenſur des Cato und Flaccus tributfrei geweſen war. Er hatte nach unſerer Vermuthung ſtatt deſſen ſeit dem

ersten Punischen Kriege gewisse Liturgien für die Flotte geleistet, und verstand sich während des Hannibalischen Kriegs zu einem freiwilligen Tributum. Dieser tributfreie Senatorenstand hatte nun für die censorischen Rollen seine Stelle in den Rittercenturien equo publico.[1])

Daß die Rittercenturien und die Senatorier keinen bestimmten census hatten, ist von Neueren mit Unrecht bezweifelt worden. Livius, der offenbar die ältesten Nachrichten über die Servianische Verfassung giebt, läßt die Ritter nur „aus den Vornehmsten der Bürgerschaft“[2]) bilden, und ebenso ward in den censorischen Tafeln nur das Fußheer geladen, dem Censor Rechenschaft zu stehen.[3])

Der Grundsatz der alten Verfassung war eben der, daß der Fußsoldat sich selbst bewaffnete und das Tributum vorschoß, zu beiden Zwecken ward er geschätzt. Frei vom Tribut waren die ritterlichen Geschlechter, vornan die patricischen. Nun erfolgten aber allerlei Veränderungen. Nach dem alten Recht waren die curulischen Magistrate, schon als Patricier, tributfrei; als die Plebejer auch dazukamen, die senatus lectio ganz frei ward, traten sie dadurch auch zunächst für die Dauer des Amts,

---

[1]) S. Marquardt Historia equit. Rom. p. 7.

[2]) Equitum ex primoribus civitatis duodecim scripsit centurias etc. (Liv. 1, 43.) Ich habe in Schmidts Zeitsch. f. Gesch. (IV. 3. S. 266 ff.) auf die allmälige Umbildung aufmerksam gemacht, welche sich in den Darstellungen vom Servianischen Census bei Livius, Dionys und Cicero wahrnehmen lassen. Wie für die übrigen Theile ist sie auch für die Rittercenturien unverkennbar, bei Livius sind die sex suffragia und die 12 plebejischen Centurien geschieden, von einem Census keine Spur; es ist eine Ausbildung des Adels, bei Dionys (5, 18) bildet der König 18 Centurien aus den „am höchsten geschätzten und vornehmsten“ und so werden denn auch bei Cicero die 18 Centurien censu maximo ausgeschossen ex omni populi summa, in ihnen die sex suffragia.

[3]) Varro de l. l. 6, 86: omnes Quirites pedites armatos privatosque curatores omnium tribuum si quis pro se sive pro altero rationem dari volet, voca in licium huc ad me.

im beſten Falle ſpäter auch als Senatoren in dies Privilegium ein.

Ehe aber die wirklich curuliſchen Aemter den Plebejern ſich öffneten, ſcheint ſchon die Cenſusordnung dadurch gebrochen zu ſein, daß alle, auch die Geſchlechter, mit ihrem Cenſusſatz in die Claſſen aufgenommen wurden.[4]) Durch dieſen Cenſus der Patricier wurden ſie unter die übrige ſchatzungspflichtige Bürgerſchaft aufgenommen und erhielten ihre Stellung in den Centurien neben der Plebs.

Hatten daher früher die Ritter mit dem Staatspferd nur den kriegspflichtigen Theil der adligen Centurien gebildet, ſo beſtanden ſie jetzt nur aus ihnen und die Cenſoren bildeten durch Verleihung des Ritterpferdes doch nur an die Edlen der patriciſchen und plebejiſchen altberechtigten gentes dieſe Centurien, in welchen ſich das adlige Weſen unvermiſcht erhielt. - Der Cenſus kam meiner Anſicht nach dabei nie in Betracht. Freilich mußte jeder Patricier ſich ſelbſt wie der Plebejer ſchätzen, aber die Eintragung in die Rittercenturien fand eben ſo ohne Rückſicht auf einen beſtimmten Cenſus ſtatt, als die lectio in senatum oder die Ernennung zu einem curuliſchen Magiſtrat, und alle drei Maßregeln, ſo lange ſie in Wirkung blieben, machten das betreffende Caput tributfrei.

Daß ungeachtet deſſen der durchſchnittliche Wohlſtand der Senatoren und Magiſtrate ein bedeutender war, ſieht man eben aus den freiwilligen Leiſtungen, zu denen man ſich in ſchlimmen Zeiten verſtand.[5]) An einen census equester oder senatorius für dieſe Stände iſt nicht zu denken.

---

[4]) Liv. 3, 27. 69 finden ſich patriciſche pedites, Senatoren als Centurionen. Wenn Livius an der erſten Stelle das, was ihm auffällt, durch Armuth erklären will, ſo fragt ſich, ob denn etwa auch an der zweiten lauter arme Senatoren zu denken ſind. Die ganze Geſchichte des Cincinnatus a. O. hat offenbar die Tendenz, einen armen Adel in ſeiner angebornen Trefflichkeit zu zeigen. Dadurch nur ſind die Feldhütte des Cincinnat und des Tarquitius Fußdienſt zu Zeichen der Armuth geworden.

[5]) Liv. 26, 36. 24, 11.

Daß die Senatoren, und die so auf dem curulischen Stuhl gesessen, meist ein Ritterpferd hatten, geht aus einzelnen Fällen [6]) und vielleicht auch daraus hervor, daß bei der Anleihe 544 der Senat von seinem Vermögen als nicht tributfähig eximirte, die Ringe und Bullen und für die gewesenen Magistrate die silbernen Beschläge am Pferdegeschirr und das silberne Opfergeräth. Wenigstens zeigt sich hier, daß die alten Zeichen des Adels, die Ringe und Bullen [7]), für jedenfalls tributfrei galten und daß der gewesene Magistrat nur als solcher für Inhaber eines Ritterpferdes galt.

Waren aber Männer wie z. B. die Censoren des Jahres 547, im Besitz eines Ritterpferdes, und überhaupt wie es scheint die meisten Magistrate und gewesenen Magistrate zugleich im Senat und den 18 Centurien, so ist leicht einzusehen, daß die in ihnen enthaltene Reiterei, zum großen Theil gar nicht zum gewöhnlichen Felddienst angezogen werden konnte. [8]) Zwar bil-

---

[6]) S. Liv. 26, 36 u. Marquardt a. O. S. 7, wobei ich nur erinnere, daß die dort angeführten Stellen aus nachgracchischer Zeit für uns hier nicht in Betracht komme.

[7]) Plin. h. n. 33, 6. Nach den überhaupt von ihm hier gegebenen Notizen scheint sich das jus annulorum so entwickelt zu haben: Lange Zeit erhielt keineswegs jeder Senator den Ring, sondern nur die öffentlich beauftragten (4). Legten daher nach den alten Annalen (6) unter dem Consulat des P. Sempronius Longus und L. Sulpicius nur die nobiles im Senat die Ringe ab, so sind darunter nur die gewesenen Magistrate zu verstehen. Damals führten die Ritter die phalera. Kaum hundert Jahre später trugen nicht allein alle Senatoren (Liv. a. O.) sondern auch alle Ritter equo publico (Liv. 23, 12), freilich noch immer meist eiserne und nur bei besonderer Gelegenheit einige güldene. Während man früher nur in öffentlichen Geschäften überhaupt den Ring, so jetzt den güldenen.

[8]) S. Liv. 24, 43. Plut. C. Gr. 2 finden wir Quästoren. Wenn Marquardt (Liv. 22, 49) nur einige Senatoren sieht, die obwohl durch ihr Alter vom Dienst frei, doch mit den übrigen zu Felde gezogen, so bemerke ich, daß sich die dort aufgezählten Todten höheren Standes mit den Consularen, Prätoriern und Aediliciern wohl auf 100 belaufen konnten, daß (Liv. 23, 23) die im Senat entstandene Lücke durch 177 neue Mitglieder ausgefüllt wurde und daß auf alle jene Gefallenen offenbar sich Livius

dete sich die Reiterei der 18 Centurien erst allmälig aus wirklichen Feldschwadronen zu einem solchen Corps um, indem sich eigentlich nur die Auswahl der vornehmen Staatsmänner an Festtagen dem Volke zeigte.

Mit dieser Veränderung aber stieg nun auch andererseits die Nothwendigkeit, eine andere Reiterei in den Feldlegionen auszubilden. Und dies waren bekanntlich die equites equo privato. Waren jene Centurien seit Servius Tagen tributfrei, so wurden diese eben aus den tributpflichtigen Classen nach dem Census erhoben. Leistete jenen der Staat das Pferd, so stellten diese Mann und Roß aus eigenen Mitteln, wie jeder Legionar sich mit voller Armatur der Republik stellte. Ich glaube, daß Polybius in seiner Darstellung der Legion einzig und allein von diesen Reitern spricht; woher sollte er sonst in seiner so ausführlichen Darstellung der Legionen das aes equestre und die Staatspferde mit so vollständigem Stillschweigen übergehen?

Die Reiterei equo privato, die ihr Entstehen bekanntlich seit dem Vejentischen Kriege datirte, gehörte natürlicher Weise zu den reichsten Bürgern, sie wurde wirklich, wie Polybius sagt, nach dem Reichthum ausgehoben und nur bei ihr konnte von einem ritterlichen Censussatz die Rede sein. Einem solchen Ritter konnten die Censoren sein Pferd eben so wenig nehmen als dem Legionar seine Rüstung, ja eigentlich fragte es sich bei jedem Delect, ob jemand als Reiter eintreten sollte oder als Legionar von 100000 As Schatzung und also mit dem Kettenpanzer. Nur lag es im Interesse des Commandirenden, gediente Reiter zu erhalten und in den 10 Jahren seiner Dienstzeit möglichst hintereinander dieselben aus der betreffenden Censusclasse zu nehmen. So bildete sich in den Turmen equo privato auch

---

Worte beziehen „quum sua voluntate milites in legionibus facti essent" woraus ich schon früher (I. 5.) mit Recht geschlossen zu haben glaube, daß jeder gewesene Magistrat und Senator als solcher eine justa vacatio besaß.

ein Corpsgeiſt, der natürlich um ſo höher hinaus wollte, je mehr ſich die Ritterſchaft der 18 Centurien aus den Lagergaſſen in das Prätorium oder gar in die Curie zurückzog.

Seitdem der ſenatoriſche Stand die Leiſtungen für die Flotte auf ſich nahm, dachte er wahrſcheinlich noch weniger darauf, in den ihm ſo nahe verwandten 18 Centurien ſich dem Staate außerdem noch beſonders befliſſen zu erweiſen. Doch verlor ſo jene adlige Reiterei ihre Haltung, ſo trat nach dem erſten Puniſchen Krieg auch für die tributpflichtige eine gefährliche Periode ein. Die am höchſten beſteuerte Claſſe der Bürgerſchaft wandte ſich vom Ackerbau auf Handel und Schifffahrt, was dem Senatorenſtand durch die lex Claudia verboten; aus den Grundbeſitzern wurden einige zunächſt Steuerpächter. Mit der Ausbreitung der Provincialverfaſſung nahm das Steuerweſen der Republik immer mehr Capital in Anſpruch, ſo daß allmälig die Ritter equo privato und die Steuerpächter zwei verſchiedene Namen für dieſelbe Claſſe bildeten.

Dieſe Entwickelung iſt bekannt, und ich ſelbſt habe im Verlauf meiner Darſtellung ſchon wiederholentlich auf dieſen Ritterſtand und ſeinen Einfluß hindeuten müſſen. Es lag, wie er einmal alle Kräfte ſeines Betriebs entwickelt hatte, in ſeinem eigenſten Intereſſe, die heilloſe Verpachtung der Steuern überallhin auszudehnen. Am heftigſten hatte ihm Cato widerſtanden. Von ſeinen wichtigſten Schritten dieſem Ziele zu habe ich an ſeiner Stelle geſprochen. Hier tragen wir nach, daß er auch in einer Rede ſich über die Vermehrung der Staatspferde auf 2200 im Senate ausließ. [9])

Er hatte, nach meiner Darſtellung, die Hauptlaſt des Tributums durch eine Luxusſteuer den Vornehmen zugewälzt, die Publicanen überall zu beſchränken und für den Legionendienſt

[9]) Meier, Orat. R. fragm. p. 84 ff.; daß wirklich nicht von einer Erhöhung des einzelnen aes equestre, ſondern von der Vermehrung der adligen Cavallerie die Rede war, ſcheint mir unzweifelhaft.

einen neuen Bauernſtand zu ſchaffen geſucht. Aber die Publicanen nahmen, wie geſagt, in den Feldſchwadronen der Bürgerſchaft, dem Legionar gegenüber eine Stellung ein, durch die ſie eben ſowohl als durch ihre Steuerverwaltung eine Macht im Staate bildeten. Darin wurden ſie beſchränkt, wenn der Beſtand der 18 Centurien vermehrt ward. Mit der Zunahme der Magiſtrate war in ihnen für gemeine dienſtpflichtige Reiter immer weniger Platz. Und doch ſchien es wünſchenswerth, neben den reichen Kaufmannsſöhnen dem jungen Adel auch in den Feldſchwadronen Raum zu verſchaffen. Die dazu nöthige Vermehrung der Staatspferde war aber auch, was die Koſten betraf, jetzt leicht zu beſchaffen. Bisher zahlten die Wittwen und Unmündigen die Reiterpferde. Wollte man ſie mit der Vermehrung nicht belaſten, ſo konnte man ſie um ſo eher aus dem Tributum beſtreiten, da dies jetzt nur den Reichen zugeſchoben war.

Von dem Erfolge eines ſolchen Plans iſt nichts auf uns gekommen. Nur leicht erklärlich iſt es, daß er weder im Senat noch bei den Publicanen Beifall fand. Eben durch die Steuerverordnungen Catos war zwiſchen beiden Ritterſtänden die Eintracht nur befeſtigt worden, die ſchon längſt zum Schaden der Republik unverkennbar war. Die Laſt dieſes neuen Tributums lag wahrſcheinlich gleich ſchwer auf jedem von beiden. So fanden ſich denn auch bei dem Proceß der Cenſoren des Jahres 585 unter den adligen Centurien acht, wo die entſchiedenen Freunde der Publicanen die Majorität erhielten.[10]) Die erſten Männer der Republik, die dagegen die Cenſoren zu retten ſuchten, waren offenbar die älteren Senatoren.

Die jüngeren Glieder der achtzehn Centurien waren den Steuerpächtern um ſo bekannter noch, da ſie für die zu hoffende oder ſchon verwaltete Quäſtur ihre Freundſchaft wünſchten oder genoſſen hatten, und ſo lange die höheren Aemter und eine Provinz für den jungen Adligen noch in Ausſicht ſtanden, mußte

[10]) Liv. 43, 16.

man ſich die Staatspächter zu befreunden wünſchen. Erſt nach der Rückkehr aus der Provinz traten die Senatoren aus dem näheren Verkehr mit jenem Stande, und daher konnte wohl der bejahrtere und würdigere Theil des Senats unabhängig den Publicanen gegenüberſtehen, wenn auch die jüngeren Senatoren und der übrige Ritterſtand ihnen nur zu geneigt waren.

Jetzt ſtand es ſo, daß die jüngeren Ritter in Ausſicht auf Aemter den Publicanen geneigt, dieſe aber durch die Cenſur abhängig vom Senat, d. h. den ältern Gliedern des Ritterſtandes waren.

Daß Tib. Gracchus den Vorſchlag gemacht, durch Uebertragung der Gerichte auf die Publicanen das Anſehen des Senats zu ſchwächen, iſt wohl nicht zu bezweifeln. Dann hätte zunächſt der jüngere Ritterſtand mit den Publicanen eine Partei gebildet, welche nur in ſo weit von der ſenatoriſchen Majorität abhängig war, als die alte Steuerverfaſſung durch die lex Sempronia de provincia Asia nicht verändert und als die Stimmen der älteren Senatoren in den 18 Centurien noch ſich als maßgebend behaupteten.

Ein ähnlicher Verſuch, das Anſehen des Senats zu brechen, war kurz darnach der Plan, von dem Scipio bei Cicero kurz vor ſeinem Tode mißbilligend ſpricht (de rep. 4, 1). Man wollte die Stimmen des Senats aus den 18 Centurien durch einen Volksbeſchluß über Zurückgabe der Staatspferde entfernen. Dadurch wären die 18 Centurien zum Theil wieder für den Dienſt mobiler geworden, aber die junge Nobilität hätte nun ganz unabhängig ihre Stimmen abgeben und ſich ungehindert den Publicanen anſchließen können.

Aber auch der letzte Plan ſcheint eben ſo wenig wie der des Cato und des Gracchus verwirklicht worden zu ſein. Noch alſo hielten an dieſer Stelle die Bänder der Verfaſſung zuſammen. Die Wiederherſtellung der altſiciliſchen Steuerverfaſſung, die neue der Provinz Aſien, die Verluſte des Sclavenkrieges, der Vorſchlag einer Anleihe 620 und die großen Veränderungen,

welche dem ager publicus in Italien bevorſtanden, das waren alles freilich Lebensfragen für die Publicanen. Doch in Sicilien war ja am Ende ihre Herrſchaft nur um ſo ſicherer gegründet, und war der Krieg beendigt, konnten ſie auch in Aſien, Africa, Spanien, Macedonien und Achaja ſich entſchädigen, wenn auch die Italiſchen Zehnten und pascua auf ein Minimum zuſammen ſchwanden. Sie hatten bisher immer zum Senat gehalten, aber es iſt bekannt, daß die Capitaliſten nur in dem Bereich ihres Gewerbes den Umſturz der Verfaſſung fürchten. Sie haben ſpäter den Pompejus, der auf ſie baute, ruhig im Stich gelaſſen, weil Cäſar nur die Verfaſſung, aber nicht ihre Geſchäftsverbindungen vernichtete.

Ihre Anhänglichkeit hatte der Senat durch die Ermordung des Gracchus unbedingt ſich geſichert, denn dadurch war die Ruhe, wie es ſchien, vollſtändig hergeſtellt.

Ganz anders aber verhielt es ſich mit der zweiten dem Senate verbündeten Macht, den Latinern und den Bundesgenoſſen.

In der Darſtellung der Legion bei Polybius werden die Latiner des engeren Latiums offenbar nicht erwähnt. Die ſtanden in der Zahlung des Tributums, alſo auch in Rückſicht des Soldes und auch darin den Römern durchaus gleich, als ihre Rollen zu Rom bei den Cenſoren waren. Dieſe Liſten ſtanden alſo ganz zur Verfügung der Republik.[11])

Bei Polybius wird dagegen den Bundesgenoſſen nur die Zahl der nöthigen Mannſchaft und Zeit und Stelle angegeben, wo die Armee aufgerichtet werden ſoll. Die Reiterei iſt dreimal, das Fußvolk eben ſo ſtark als das Römiſche. Sie leiſten das sacramentum ihren Magiſtraten und ſtoßen mit ihren Centurionen und Quäſtoren zur Legion, wo ſie vom Conſul Präfecten erhalten und den Lagereid mit den Legionen leiſten. Die gelieferten Vorräthe erhalten ſie aus den Römiſchen Ma-

[11]) S. oben I. 5.

gazinen umſonſt, da ſie den Römern bei ihrem Solde angerechnet werden, dagegen aber ihr Sold offenbar nicht aus dem Römiſchen Aerar, ſondern ihren ſtädtiſchen Caſſen bezahlt wird.

Dieſe bündiſchen Contingente wurden nach der formula togatorum erhoben,[12]) wonach bis 550 alle 30 Latiniſchen Colonien geſtellt hatten. Damals wurden die zwölf davon ausgenommen, ſo daß ſie wie die ihnen ſpäter nachgebildeten Colonien bei Polybius offenbar unter den Legionen begriffen ſind.

Ich habe ſchon öfters wiederholt, daß dieſe Latiner offenbar unter dem Cenſus auch das Commercium hatten, die übrigen socii et nomen Latinum aber weder beim Römiſchen Cenſus in Betracht kamen, noch alſo auch am Commercium Theil hatten.

Die Verfaſſung ihrer freien Gemeinden war ja ſicher aus ganz ähnlichen Keimen wie die Römiſche erwachſen. Sie hatten in früheren Tagen Rom gleich berechtigt zur Seite geſtanden, und die Eroberungen waren zwiſchen Latiner und Herniker und Römer einſt gleich aufgetheilt worden. Nun darf man aber nicht überſehen, daß die ſpäteren foedera unter weſentlich anderen Verhältniſſen umgeſtaltet oder ganz neu geſchaffen waren. Von einer Betheiligung am ager publicus konnte bei den Bündniſſen nicht mehr die Rede ſein, die zum Theil nur Römiſche Zugeſtändniſſe waren. Und ich ſagte ſchon, daß es für die Bauernſchaften ein Glück war, daß ihre Männer mit dem Römiſchen Grundeigenthümer weder auf dem ager publicus, noch — da das Commercium fehlte — auf ihrem eigenen ager privatus in Berührung kamen.

Wurde ihnen dadurch die Gefahr fern gehalten, welcher die kleinen Höfe des Römiſchen Bauern endlich doch unterlegen waren, ſo brauchten dieſe Gemeinden auch keine Aſſignationen, wie die Römiſche Republik. Zweitens aber war das Verhältniß der Kriegslaſten zwiſchen den Römern und Bundesgenoſ-

[12]) Rudorff, Ackergeſetz des Sp. Thorius p. 69. Liv. 27, 10. 29, 16.

ſen ungefähr wie 11 zu 12, während ſich zur Zeit des Galliſchen Kriegs die waffenfähigen Mannſchaften beider Theile im beſten Falle wie 2 zu 3 verhielten. Seitdem ſtanden die Campaner nicht mehr auf den Römiſchen Rollen, und waren auch manche Namen aus der formula togatorum geſchwunden, ſo haben wir doch geſehen, wie es um die waffenfähige Mannſchaft Roms jetzt ausſah. Daß bei ſo günſtigen Verhältniſſen die Bundesgenoſſen ſich den rustici der Römiſchen Plebs gegenüber wohlbewahrt fühlen mußten, ſtand zu erwarten, und das Verhältniß der Reiterei und des Fußvolks bei den socii, verglichen mit dem Römiſchen, zeigt ebenfalls, daß hier das Mißverhältniß der wohlhabenden gegen die weniger bemittelten Stände nicht ſo arg war. Der Römiſche Ritter diente zehn, der Fußſoldat wahrſcheinlich nur ſechs Jahre, und dennoch war die bündiſche Reiterei um das Doppelte ſtärker als die Römiſche.

Am beſten werden uns eben die Colonien des engeren Latiums über die Verhältniſſe der Römiſchen und bündiſchen Gemeinden aufklären. Sie ſtanden der Römiſchen und den föderirten Bürgerſchaften offen, in ihnen gab es meiſt ein höheres Landmaß für die equites, als für die pedites, und auch für dieſe ein viel größeres, als das der neueren Bürgercolonien. In jenen Latiniſchen Colonien ſollte gleichſam ein Strom der ungebrochenen Bauernkraft, durch die die socii noch blühten, in die entnervte plebs hinübergeleitet werden, und um die Bundesgenoſſen zum Eintritt zu bewegen, wurden Looſe von 15—50 Jugera für den Fußſoldaten, 30—140 für den Ritter geboten, bei den Bürgercolonien dachte man nur an die Römer, und die hoffte man mit ſo wenigem zu gewinnen, daß man nur in einer über 10 Jugera für den einzelnen hinausging.[13])

Da man für die Ritter, ja in Aquileja ſogar für die Centurionen ein beſtimmtes Landmaß ſetzte, ſo dürfen wir wohl

---

[13]) S. oben II. 2. A. 2.

ſchließen, daß überhaupt in den Latiniſchen und verbündeten Städten der Dienſt nach dem Grundbeſitz beſtimmt war; daß die Cenſusſätze ſchon 550 bei ihren Delecten in Betracht kamen, iſt gewiß, denn damals forderte der Senat die Aushebung der Reichſten für den Dienſt in den Provinzen. Bei den Bürgercolonien dagegen kam es nur darauf an, Römiſchen Armen einen erträglichen Unterhalt zu verſchaffen, und ſo gemeine Legionare zu ziehen, die den untergehenden Bauernſtand erſetzen ſollten. Von verſchiedenen Cenſusſätzen war hier nicht die Rede, auf Reiterei war es nicht abgeſehen. Die Conſuln ſollten dieſe ſtarken Colonien nur als Pflanzſchulen für das gemeine Fußvolk betrachten, und es mußte wünſchenswerth erſcheinen, daß ſich hier die Gleichheit der kleinen Looſe unverändert erhielte, ein neuer Kern für die niedere Bürgerſchaft, welcher die vornehmen Ritter immer ſchroffer gegenüberſtanden.

Es iſt deutlich, daß die Lage der Grundbeſitzer bei den socii ungleich günſtiger war, als die der Römiſchen, aber ebenſo deutlich auch, daß Latiner wie socii zuerſt von den Gracchiſchen Bewegungen gar nicht berührt werden konnten. Sie ſtanden wirklich außerhalb derſelben, ganz anders als die Publicanen, welche von den Verfaſſungsfragen nicht berührt wurden, ſo lange ihren Betrieben noch neue Bahnen ſich eröffneten. Der Senat hatte den Ritterſtand auf ſeiner Seite behalten, da er den Gracchus, der ihn zu verlocken ſuchte, todtſchlug; die Bundesgenoſſen gewann er erſt durch die Uebergriffe der Gracchiſchen Triumvirn.

Ich habe darauf hingewieſen, daß Scipio ſich dadurch offen für den Senat erklärte, daß er die Latiner ex jure societatis zu ſchützen verſprach. Sie waren alſo von den Triumvirn angegriffen. Die Colonien aber, deren Beſtand bei den Unterſuchungen der Triumvirn in Frage kommen und die ex jure societatis vertheidigt werden konnten, waren offenbar die Latiniſchen des engeren Latiums. Die bildeten das Mittelglied zwiſchen der Bürgerſchaft und den socii et nomen Latinum.

Sobald man darauf ſah, daß ſie im Römiſchen Cenſus begriffen, tributpflichtig und zum Commercium fähig, konnte man verlangen, daß ſie nun auch ganz unter die Bürgerſchaft eintreten ſollten, daß ſie ſich zum Delectus in Rom ſtellen ſollten; mit einem Worte, man konnte Zweifel erheben gegen ihre Stellung als socii, und inſofern ihre Gebiete urſprünglich zum ager publicus gehört hatten, konnten die Triumvirn die Frage aufwerfen, mit welchem Rechte man vom Grundbeſitz des Römiſchen Volkes ſolche Gemeinden habe ausſtatten können, die innerhalb der Bürgerſchaft gleichſam privilegirte Stände bildeten. In dieſer Weiſe, ſcheint es, konnten die Rechte Latiniſcher Colonien von den Triumvirn in Frage gezogen werden. Daß ſie dadurch den Beſitzſtand derſelben wirklich umzuſtoßen gedachten, iſt kaum denkbar, das Ganze aber läßt ſich als Staatsſtreich ſo erklären.

Gracchus hatte nach den Bauern auch die plebs urbana gewonnen, nicht ſo die Ritter. Nach ſeinem Tode machten ihm früher Befreundete aus dieſer Wendung einen Vorwurf, und was das Schlimmſte ſchien, die Bauern hatten ganz ruhig die Niederlage der Stadtplebs mit angeſehen, ſie zeigten ſich offenbar zufrieden, wenn nur die Aſſignation ausgeführt, die ſpäteren Vorſchläge des Tiberius aber bei Seite geſetzt wurden. Aber die erbittertſten Gracchaner, Carbo an der Spitze, wollten gerade das feſthalten, was Gracchus zuletzt gewagt. Da die früheren Anhänger aus den höheren Ständen nicht darauf eingingen, die Ritter unerſchütterlich wieder beim Senat ſtanden, ſo durfte man weder hoffen die plebs rustica in Bewegung zu bringen, noch mit der rachedurſtenden Stadtbürgerſchaft etwas durchzuſetzen. Deshalb meine ich, griff man bei der Aſſignation die Latiner an, um alſo die arme Römiſche Bauernſchaft gegen die wohlhabende Italiſche aufzureizen, und ſobald nun auch nur dieſer eine verletzliche Punkt der Colonien des engeren Latiums berührt war, ſtanden ſogleich Römiſche und Italiſche Bauern einander gegenüber; die letzteren fürchteten in die Römiſche Bewegung verwickelt zu werden, die anderen waren mit neuen

Aussichten aus ihrer zuversichtlichen Ruhe aufgestachelt, und als Scipio ihnen seinen Schutz gewissermaßen aufsagte, traten die Triumvirn an die Spitze dieser neuerregten Masse, die einst des Tiberius erste Rogationen durchgesetzt. Da waren die Nachfolger des Tiberius im Triumvirat wirklich einen Schritt weiter noch als er vorgeschritten, der gegen das Ende seiner Wirksamkeit aus seiner mächtigsten Stellung verdrängt erschien.

Fünftes Capitel.

C. Gracchus in seiner Quästur und dem ersten Tribunat.

Mit Ablauf des Jahres 625 ging das Triumvirat des Carbo, Flaccus und Cajus Gracchus zu Ende. Von hier an verschwindet Carbo aus den Reihen der Gracchaner und erscheint erst nach des Cajus Tode auf Seiten der Optimaten. Die Vermuthung liegt nahe, daß der dringende Verdacht des Meuchelmords ihn auch seinen bisherigen Freunden entfremdete. So trat er denn in den nächsten Jahren abseit von einem politischen Schauplatz, der sonst seinem unruhigen Ehrgeiz so reichen Stoff geboten haben würde, und an seiner Stelle wird Fulvius Flaccus als der mächtigste Beistand des Cajus genannt. Dieser aber war zunächst wohl wieder auf einem Feldzug abwesend. Und so gingen die agrarischen Untersuchungen gar nicht vorwärts. Von den Consuln der beiden nächsten Jahre ist nur T. Annius Luscus, wenn wir uns nicht täuschen, bekannt, der Sohn des consularischen Widersachers des Tiberius. Cn. Octavius Name, der mit ihm Consul war, erinnert an den Tribunen von 621. Er war kein großer Kenner des Rechts. Auch über die Consuln von 627 giebt es nur Vermuthungen.

Der Tod des Scipio hatte offenbar für einige Zeit Ruhe geschafft, aber die heimlichen und verhaltenen Pläne auf beiden

Seiten wurden dadurch nicht unterdrückt. Der bedeutendste war, durch Ertheilung der Civität die socii für die Assignationen zu gewinnen.

Es ist nicht bekannt, wer zuerst diesen riesenhaften Gedanken gefaßt. Nach der von uns gegebenen Darstellung erhellt aber, was man dadurch gewann: neben der armen Römischen Bürgerschaft, die auf die Assignationen wartete eine zweite wohlhabende, die für jene gleichsam das Bollwerk gegen die Reichen bilden konnte.

So einfach ausgesprochen ließ der Plan zwar noch eine große Verschiedenheit in der Ausführung und weiteren Begründung zu. Doch auf alle Fälle erregte er die Aufmerksamkeit der gesammten Italiker auf das Lebhafteste, und jeder mußte gestehen, daß dadurch eine totale Veränderung des bisherigen Zustandes eintreten würde.[1])

Im Jahre 627 war C. Gracchus wieder in Rom, sich um die Quästur zu bewerben. In dieser Zeit sah er wiederholt im Traume seinen Bruder, der es ihm vorher sagte, zauderte er auch noch so lange, zuletzt müßte er doch desselben Todes sterben, dem er erlegen.[2]) Man erzählte sich diesen Traum in Rom schon lange vor des Cajus Tribunat. Die Dinge lagen damals so verwirrt durcheinander, daß die ängstliche Spannung, was die Zukunft bringe, Alle bewegen mochte. Mochte Cajus vor seines Bruders Plänen, namentlich nach Scipios Tod, zurückschrecken, die öffentliche Meinung betrachtete sie als seine unveräußerliche Erbschaft, und deshalb schon war er dem Senat unangenehm. Er war schon zum Quästor gewählt, als durch eine Rogation des Tribunen M. Junius Pennus alle Peregrinen von Rom entfernt werden sollten. Der Senat fürchtete die Bewegung, die für die Erlangung der Civität die Italische Bevölkerung ergriffen hatte. Hier erscheint uns Cajus

[1]) Appian. b. c. 1, 21.

[2]) Cic. de div. 1, 26. cf. Kraus hist. R. fragm. p. 196 f.

ſeit ſeinem Triumvirat zuerſt wieder öffentlich, mit einer Rede, worin er die Rogation erfolglos bekämpfte. Bald darauf ging er mit dem Conſul L. Aurelius Oreſtes in die Provinz Sardinien ab.[3])

Der Ort der Einſchiffung für die dorthin beſtimmten Armeen war meiſt der Hafen von Populonia.[4]) Später hütete man ſich das ganze Jahr die Armeen auf Sardinien zu halten. Gerade die fruchtreichen Ebenen der Inſel zeigten ſich im Sommer beſonders ungeſund. Die Kriege galten meiſt den wilden Bergvölkern, die in ihren Ziegenfellen nur mit Schild und Schlachtmeſſer bewaffnet in die Kornfelder der Küſtenſtädte verwüſtend und plündernd herabſtiegen. Vor funfzig Jahren hatte der Vater des Gracchus ſie bezwungen, die alten Stipendia verdoppelt, und ihre dürftigen Kornfelder zehntpflichtig gemacht. Die Verfaſſung der Provinz beruhte alſo jetzt noch zum großen Theil auf ſeinen Anordnungen. Schon im erſten Jahre mochte dem neuen Conſul die Unterwerfung der empörten Stämme gelingen.[5]) Aber ein überaus ſtrenger Winter folgte, ſo daß die Armee ſchwer dadurch litt, und man ſich deshalb an die civitates sociae der Küſte wandte und von ihnen die Lieferung von Kleidungsſtücken forderte. Damals mag auch des Tiberius älteſter Sohn als Legionar oder Ritter geſtorben ſein.[6]) Die Geſandtſchaften der Städte kamen nach Rom und wieſen dieſe Forderungen zurück, worauf der Senat ihnen Recht gab und dem Conſul befahl, die Bekleidung der Armee auf anderem Wege zu beſchaffen.

Außer daß die nächſte Folge der Verfügung eine unangenehme Spannung zwiſchen dem Conſul und den Provincialen

---

[3]) E. Fiſcher, Zeittafeln 628.

[4]) Strabo V, 2. 96 f.

[5]) Liv. 60: L. Aurelius consul rebellantes Sardos subegit. M. Fulvius Flaccus primus Transalpinos Ligures domuit.

[6]) Valer. Max. II, 7. 2.

ſein mußte, wuchs natürlich mit jedem Aufſchub die Noth des Soldaten und die Verlegenheit des Commandirenden. Es ſcheint nicht unwahrſcheinlich, daß wie einſt vor Numantia dem Tiberius, ſo jetzt dem Cajus das gute Andenken ſeines Vaters den Muth gab, auf eigene Hand eine Unterhandlung nochmals zu verſuchen. Es gelang ihm, durch ſein Zureden die Leiſtungen, von denen der Senat ſie befreit, von den Städten zu erhalten, ſo daß die Erfolge des nächſten Feldzugs ihm zum Theil zuzuſchreiben waren.

Die Noth der Sardiniſchen Armee mußte bald bekannt werden, Geſandte des Königs von Numidien meldeten dem Senat deſſen Abſicht, aus beſonderer Gewogenheit für den Quäſtor Getreidelieferungen dorthin abgehen zu laſſen. Der Senat antwortete darauf mit unverhaltenem Mißvergnügen und lehnte den Antrag entſchieden ab.

Ging aus ſolchen Unterhandlungen hervor, daß C. Gracchus die öffentliche Achtung ſchon in ſehr weiten Kreiſen gewonnen hatte, ſo war es jedenfalls doch unüberlegt, durch unverhohlene Mißbilligung an ſich unverfänglicher Dinge den jungen Mann dem Senat gegenüber in eine Stellung hineinzudrängen, für welche es ihm ſelbſt offenbar bis dahin noch an der vollen Entſchloſſenheit gefehlt hatte. Aber man verglich ſein Auftreten in Sardinien zu ängſtlich mit dem des Tiberius in Spanien und ſah darin auch für ihn die Vorzeichen ſtaatsgefährlicher Pläne.

Unterdeſſen kam das Jahr 629, und mit ihm das Conſulat des M. Fulvius Flaccus heran.

Von den Triumvirn des Jahres 625 erhielt er durch das Conſulat zuerſt jetzt eine Stellung, die ihn gleichſam von ſelbſt aufforderte, die den Gracchaniſchen Aſſignationen entgegenſtehenden Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen.

Er trat mit einer Rogation auf, wodurch den Italikern der Weg zum Römiſchen Bürgerrecht eröffnet und allen denen,

die darauf eingehen wollten, die Provocation an das Volk freigestellt werden ſollte.[7])

Schon im Jahre 566 war es ſtaatsrechtlich anerkannt, daß die Ertheilung des Stimmrechts Sache des Volkes ſei, ſo wie auch 587 der Cenſor Claudius behauptet hatte, daß Niemand ohne Volksbeſchluß aus den Tribus und dem Stimmrecht geſtoßen werden könnte.[8]) Und doch war es offenbar ein Schritt weiter zur Ausdehnung der Volksgewalt, daß Flaccus nicht allein die Ertheilung des Stimmrechts, ſondern überhaupt die der civitas durch ein Plebiscit bewerkſtelligen, und noch weiter, daß er für Streitfragen darüber den Italikern die Provocation an die Comitien eröffnen wollte.

Formiä und Fundi, als ihnen 566 das jus suffragii ertheilt ward, hatten ſchon die civitas sine suffragio. Nur das jus suffragii eben hatte M. Claudius 587 den Libertinen nicht ohne Volksbeſchluß entreißen wollen.

Daß die Ertheilung der Civität ohne einen Senatsantrag allein durch Volksbeſchluß möglich ſei, das war wohl weder aus dem usus noch aus den Geſetzen zu beweiſen. Die Aufnahme in die Bürgerrollen wie deren innere Ordnung hatte früher den Haupttheil des cenſoriſchen Imperiums gebildet,[9]) wovon aber freilich noch die Ertheilung der Civität verſchieden war. Dieſe geſchah allerdings durch eine Rogation, aber es ging hier noch ein Senatsdecret vorher. „Wenn in Italien ein einzelner oder eine Stadt einer Vermittelung oder Bezüchtigung oder Hülfleiſtung oder Wache bedarf, das alles gehört unter die Sorge des Senats.“ Einfach aus dieſen Worten des Polybius

[7]) Valer. Max. IX, 5, 1. App. b. c. 1, 34.

[8]) Liv. 38, 36. 45, 15.

[9]) Liv. 8, 17: eodem anno census actus novique cives censi: tribus propter eos additae Maecia et Scaptia: censores addiderunt Q. Publilius Philo Sp. Postumius. Romani facti Acerrani lege ab L. Papirio praetore lata, qua civitas sine suffragio data. Vgl. ebd. 14; principes senatus relationem consulis de summa rerum laudare — elatum igitur de singulis decretumque est.

rgiebt ſich, daß der Senat das Recht wenigſtens in Anſpruch nahm, über die Stellung und Rechte der Italiker zunächſt zu verfügen. Und ſo lange alſo der Latiner oder socius nicht in die Civität aufgenommen war, ſo lange war der Senat für ihn die höchſte Inſtanz, nur dem Civis konnte die Provocation ad populum zuſtehen.

Flaccus erſchien mit ſeiner Rogation gar nicht in der Curie, und freilich war ſie ſo von Grund aus demokratiſch, daß es thöricht geweſen wäre zu hoffen, der Senat werde darauf eingehen. Und gewiß war ſie nur deshalb ſo entworfen, um den populus wieder zu bewegen, jenen Ständen den Zutritt zu den eigenen Rechten zu geſtatten, denen er bisher noch als erbitterter Feind gegenübergeſtanden, oder um die neuen Bürger von vorn herein von dem Senat zu trennen.

Endlich ließ ſich der Conſul bewegen, in der Curie zu erſcheinen, aber er antwortete auf die eindringlichen Vorſtellungen gegen ſeine Rogation nur mit Stillſchweigen. Er ließ ſie vorläufig fallen, und hatte ſich doch dem Senate gegenüber durch keine Verſicherung gebunden, als er darauf nach dem Transalpiniſchen Gallien ging, um Maſſilia gegen die Salluvier zu ſchützen.

Während ſeiner Abweſenheit brach in der Latiniſchen Colonie Fregellä am Liris ein Aufſtand aus. Die Colonie war eine der reichſten Italiſchen Städte und Mittelpunkt für die umliegenden Ortſchaften zwiſchen der Appiſchen und Latiniſchen Straße.[10]) Wir ſprachen früher von dem Verkehr und dem Landbau dieſer Diſtricte. Als Latiniſche Colonie war ſie bis 550 mit Signia, Setia, Sueſſa, Interamna und Sora von demſelben Rechte. Als die letzteren vier Rom in der höchſten Noth ohne Zuzug ließen, war Fregellä unter den achtzehn treuen Colonien, und

[10]) Strabo V, 39, 11. Auct. ad Her. 4, 15. Die Notiz bei Aurel. Vict. de viris illustr. 65, daß auch Aſculum einen offenen Aufſtand gewagt ſteht ſo vereinzelt, daß wir ſie auf ſich beruhen laſſen müſſen.

vierzig seiner Ritter ließen sich mit Claudius Marcellus von Hannibals Hinterhalt 546 niederhauen.

Als mit Hannibals Abzug der Friede auch für Unteritalien gesichert war, waren Setia, Sueſſa, Interamna und Sora, nach unserer Vermuthung zugleich in den Römischen Census und das Commercium aufgenommen, 566 erhielt das benachbarte Arpinum zu seiner Civität auch das jus suffragii. Wir sahen früher, wie aus dem engeren Latium, das zuerst zur Strafe der Treulosigkeit aufgerichtet, ein vielfach gesuchtes Recht ward. Das benachbarte Ferentinum hatte schon 560 den Versuch gemacht, den Latinern durch die Theilnahme an Römischen Colonien den Weg in die Römische Civität zu eröffnen. Gerade hier zwischen Campanien und Rom war die Lage des Römischen Grundbesitzers am glücklichsten. Hier war der plebejische Bauer noch nicht ganz erniedrigt. Die Bürgerschaft, zu deren Märkten und sacris die umliegenden Gemeinden zusammenströmten, mußte wünschen, mit ihnen in das gleiche Recht einzutreten und in dem eigenen Verkehr nicht durch den Mangel eines Commerciums gehindert zu sein; das freilich vor achtzig Jahren noch als eine Last betrachtet ward.

Wie die Dinge jetzt standen — der Consul hatte seine Rogation durch keine Erklärung zurückgenommen — kam es vielleicht nur auf einen ersten Schlag an, um dem Senate abzutrotzen, was der populus hinzugeben willig war.

Fregellä schlug los, aber nirgend sonst fand sein Versuch Nachahmung, und doch ward die empörte Stadt erst durch Verrath genommen. Q. Numitorius Pullus, der mit für einen Theilnehmer der Verschwörung galt, überlieferte sie dem Prätor L. Opimius.[11]) Die Mauern wurden niedergebrochen, die Colonie aufgehoben. Sie blieb von da an nur der Marktplatz und wegen alter sacra der Mittelpunkt der umliegenden Städte. Der Senat konnte hoffen, durch dieses warnende Beispiel die

[11]) Cic. de inv. 2, 34. fin. 5, 22.

anmaßlichen Bewegungen der übrigen Italiker zu unterdrücken. Fulvius Flaccus ward noch für das folgende Jahr im Felde zurückgehalten;[12]) wenn auch Gracchus in der Provinz blieb, hoffte man mit beſtem Erfolg die gefährliche Aufregung ganz bemeiſtern zu können. Man beſchloß in Sardinien die Armee abzulöſen, aber den Conſul dort zu laſſen, um ſo auch Gracchus als Quäſtor dort feſtzuhalten.

Sobald die Nachricht hiervon in der Provinz anlangte, ſchiffte dieſer ſich aber nach Rom ein, um den Cabalen des Senats ſelbſt entgegenzutreten. Er war damals noch nicht in den Senat aufgenommen, da er erſt 627 zur Quäſtur gelangte, ſeit der Zeit aber bis 630 kein Luſtrum und alſo auch keine senatus lectio erwähnt wird.[13]) Jetzt kam er zurück, bevor die Cenſoren Servilius Cäpio und Caſſius Longinus niedergelegt hatten, ſo daß er bei der senatus lectio jedenfalls anweſend war.

Der Senat war über ſein plötzliches Erſcheinen aufgebracht, auch viele andere legten es ihm als ſtrafbare Vermeſſenheit aus. Jedenfalls war dies denn nun ein erwünſchter Vorwand, den Quäſtorier von dem Eintritt in den Senat auszuſchließen und ſo die Curie wenigſtens bis zur nächſten Cenſur von ſeiner läſtigen Anweſenheit zu befreien. Gegen die cenſoriſche Nota, durch welche man ihn fern halten wollte, forderte er das Wort an das Volk. Die Rede vor den Cenſoren in concione ad populum war ſehr bekannt und ein Fragment derſelben zeigt, wie er ſie zu einem Angriff gegen die Nobilität benutzte.[14])

Zuerſt ſagte er, habe er zwölf Jahre gedient, da kein Ritter

[12]) Er triumphirte erſt 631.

[13]) Ich erinnere dies namentlich gegen Madvig (Op. p. 85) und Zumpt (Römiſche Ritter, S. 25). Die Quäſtoren traten nicht als ſolche ſogleich in den Senat (Val. Max. II, 2. 81), ſondern erſt durch die senatus lectio der nächſten Cenſur. Noch viel weniger aber konnte durch die Erlangung eines Magiſtrats oder die lectio in senatum der equus publicus verloren gehen, was die oft angeführte Stelle (Liv. 29, 37) ganz deutlich beweiſt.

[14]) S. Meyer Orator. R. fragm. p. 230 ff.

mehr als zehn Feldzüge zu leiſten pflege und auch nicht weiter verpflichtet ſei, und dann ſei er zwei Jahre als Quäſtor in der Provinz geblieben, da geſetzmäßig nur Ein Jahr für jeden Magiſtrat feſtſtehe.[15]) Dadurch aber wies er die Anklage zurück, daß er ordnungswidrig ſeinen Poſten in der Provinz verlaſſen. Hier ging er nun genauer auf ſeine eigene Verwaltung ein. Die Gelegenheit, die ſich hier bot, von der Noth des erſten Winters, ſeinen eigenen Unterhandlungen und den gehäſſigen Senatsdecreten zu ſprechen, ward gewiß nicht unbenutzt gelaſſen. Dann aber ging er von der Curie auf die geſammte Nobilität über. „Ich habe mich gehalten in der Provinz," das waren ſeine Worte, „wie ich es für euer Beſtes erachtete, nicht wie ich es meinem Ehrgeiz förderlich hielt. Keine Garküche gab es bei mir, noch ſtanden da Burſche mit ſchmucken Geſichtern umher, und bei Tiſch hielten ſich eure Söhne beſcheidentlicher als vor der Fronte." Nachher kam er wieder hierauf zurück: „So habe ich mich in der Provinz gehalten, daß Niemand wahrhaftig ſagen kann, ich hätte ein As oder mehr bei meinen Geſchäften eingeſteckt oder meinethalben Aufwand gemacht. Zwei Jahre ſtand ich in der Provinz. Wenn je eine Dirne in mein Quartier kam oder je irgend weſſen Burſche meinethalben angegangen ward, dann ſoll man mich auf der ganzen Welt für den gemeinſten und jämmerlichſten Schurken halten. Habe ich mich aber von ihren Sclaven dort ſo fern gehalten, dann werdet ihr daher wohl in Betracht ziehen können, was ihr von meinem Verkehr mit euren Söhnen zu halten habt." Und endlich: „Daher, Quiriten, als ich nach Rom aufbrach, nahm ich die Börſen, die ich voll Silbers hinüberbrachte, leer aus der Provinz mitzurück. Andere haben die Weinfäſſer, die ſie voll mitnahmen, mit Silber wieder aufgefüllt nach Haus gebracht."[16])

---

[15]) τοῦ νόμου μετ' ἐνιαυτὸν ἐπανελθεῖν διδόντος. Plut. C. Gr. 2.

[16]) Gell. 15, 12. Plut. a. O.

Die wenigen Fragmente sind doch bezeichnend genug. So lange hatte man ihn von Rom aus gereizt; als das Maß voll war, kommt er nach Rom und die censorische Nota wird ihm nur Veranlassung, seinen lang verhaltenen Grimm über die ganze Nobilität auszuschütten. Er ward freigesprochen, und darnach wird seiner Aufnahme in den Senat nichts entgegengestanden haben; aber die Nobilität begnügte sich nicht mit dieser Niederlage. Noch dauerte die Quästio wegen der Verschwörung von Fregellä unter des L. Opimius Vorsitz fort. Die Aussagen des L. Numitorius selbst hatten dessen eigenen Proceß lange hingezogen.

Der Senat suchte überhaupt diese Verschwörung nach Kräften auszubeuten. Waren die Latiner geschreckt, so sollte durch eine Colonie nach dem angrenzenden Fabrateria offenbar das Römische Volk bei der Eroberung des Fregellanischen Gebiets betheiligt werden. Sie wurde 630 deducirt.[17]) Der letzte und größte Vortheil aber wäre gewesen, den Gracchus in die Untersuchung zu verwickeln und ihn, da es sonst mißlungen, auf diese Weise zu stürzen. Aber die Anklage wegen Aufwiegelung der Bundesgenossen und Theilnahme an ihrer Verschwörung ward von ihm vollständig zurückgewiesen. Und nun ging er daran, sich um das Volkstribunat zu bewerben.

Es sind die Titel und wenige Fragmente von zwei Reden auf uns gekommen, welche Gracchus gegen P. Popillius Länas hielt, die eine in P. Popillium pro rostris, die andere heißt: de P. Popillio circum conciliabula oder cum circum conciliabula iret oder endlich cohortatio circum conciliabula.[18]) Es ist gar nicht wahrscheinlich, daß der Volkstribun habe durch die conciliabula Italiens reisen und dort eine Rogation durch Reden vorbereiten können. Aber sehr wahrscheinlich ist es, daß er, ehe er sich um das Tribunat bewarb, die plebs rustica ebenso wie die urbana für sich aufzubieten wünschte.

[17]) Fischer Zeittafeln 630.

[18]) Meyer, orat. R. fragm. p. 238 ff.

Der Anfang der Rede, die er auf dem Forum gegen P. Popillius hielt, iſt erhalten. „Was ihr dieſe Jahre hindurch ſo heftig herbei wünſchtet und erſehntet, weiſt ihr das jetzt leichtſinnig zurück, ſo kann es nicht fehlen, man wird euch nachſagen, entweder, daß eure Wünſche einſt heftig oder jetzt euer Zurückweiſen leichtſinnig ſei.“ Die plebs urbana war es, die er hier daran erinnerte, wie ſehnlich ſie einſt es gewünſcht, an dem Conſul ſich zu rächen, der in ihrem Blute die Wuth der Nobilität geſättigt. Damals hatte er, noch kaum zwanzigjährig, noch nicht als Tribun an ihre Spitze treten können. Später war vieles anders geworden: zuerſt die Theilnahmloſigkeit der Bauern, dann Scipios Tod, dann die Aufregung der Bundesgenoſſen, endlich die letzten Maßregeln des Senats. Er konnte zweifeln, ob das noch die alte plebs urbana ſei, zu der er jetzt als Candidat hinantrat; aber wenn noch ein Gedanke ſie aufrütteln konnte und wieder ſammeln um den Namen und die Pläne der Gracchen, ſo war es der an jene Erſchlagenen vom Capitol und die Quäſtionen, die jenem Blutbad gefolgt.

Nun meine ich, daß die zweite Rede, die er circum conciliabula hielt, wie ſie ſpäter aufgeführt ward, die Gründe enthielt, womit er die Bauern aufforderte, die Sache der Stadtplebs zur ihrigen zu machen, und auch von ihnen gegen den Popillius das Tribunat verlangte.

Es ſtrömten zu den Comitien eine ſolche Maſſe von Stimmgebenden aus Italien zuſammen, daß, wie Plutarch verſichert, es an Unterkommen fehlte, und da das Forum die Menge nicht faßte, man ſich auf den Dächern drängte.[19]) Denn die Nobi-

[19]) Plut. C. Gr. 3: τοῦ δὲ πεδίου μὴ δεξαμένου τὸ πλῆθος ἀπὸ τῶν στεγῶν καὶ τῶν κεράμων τὰς φωνὰς συνηχεῖν. So wahrſcheinlich es iſt, daß auf dem Forum für eine ungewöhnlich große Menge kein Raum war, ſo übertrieben und falſch wäre die Vorſtellung, hätte Plutarch wirklich hier unter πεδίον den campus verſtanden. Weiter unten (Cap. 8) thut er es allerdings, ſowie er ſonſt das forum ἀγορὰ nennt Tib. 16. C. 12). Dann hätte er hier überſehen, daß er von Tributcomitien

lität hatte eine Reihe bedeutender Candidaten gegen ihn gestellt, und ihre Anstrengungen wurden insofern mit Erfolg gekrönt, als Gracchus bei der Abstimmung erst die vierte Stelle erhielt.

Sobald er aber das Tribunat antrat, war er entschieden der erste.

Seine unwiderstehliche Beredsamkeit war von dem größten Erfolg bei der plebs urbana, die als die eigentliche Bevölkerung des Forums sich über die Redner ein Urtheil zusprach. Und nun kam dazu, daß er ihnen entgegentrat, immer den Tod seines Bruders im Munde und aufgeregt von dem einzigen Gedanken an den schmachvollen Hochmuth und die Grausamkeit der Optimaten.

Plutarch namentlich bemüht sich, den Tiberius als schüchtern und zaghaft darzustellen, der nur vom Mitleid zu seinen Rogationen getrieben wird und zuletzt an sich selbst verzagt; dagegen erscheint ihm Cajus voller Leidenschaft und Muth. Aber wirklich kann es zweifelhaft sein, ob nicht dieser gerade erst durch des Bruders Schicksal und den unbesonnenen Stolz seiner Feinde zum Tribunat getrieben ward. Freilich diese Dinge konnten nicht besprochen werden, ohne zugleich die Grundsätze der Verfassung zu erörtern. Sobald er von Tiberius und Popillius sprach, lag die Frage von der Heiligkeit des Tribunats und dem consularischen Imperium unumgänglich vor.

Er erinnerte daran, wie es vor Zeiten gewesen, da man wegen der Verhöhnung eines Tribunen Genucius mit Falerii Krieg führte, und da C. Veturius zum Tode verurtheilt ward, weil er allein nicht aufstand vor einem Tribunen, der über das Forum ging. „Und vor euren Augen," fuhr er fort, „haben diese Menschen den Tiberius mit Knitteln erschlagen und ward der Todte mitten durch die Stadt vom Capitol geschleppt, um

---

spricht, wie er übersah, daß damals schon mit Tafeln gestimmt ward, und wie ungeheuerlich die Vorstellung, auf dem damaligen Marsfeld die Stimmen von den Dächern der umgrenzenden Stadt abzugeben.

ihn in den Fluß zu werfen; wer aber von ſeinen Freunden ergriffen ward, der ſtarb ohne Urtheil und Recht. Und doch iſt es altes Recht bei uns, wenn jemand in einer peinlichen Anklage ſich nicht ſtellt, daß dann vor ſeine Thür in der Frühe der Trompeter kommt und in die Trompete ſtößt, und daß die Richter nicht früher ihre Stimmen gegen ihn abgeben. So behutſam und vorbedacht waren ſie mit den Gerichten."

Die alte Form der Gerichte in den Centuriatcomitien war in den letzten Zeiten durch die Quäſtionen verdrängt worden. In ihnen ſuchte der neue Tribun die Macht des Senats zu beſchränken, durch ſeine Rogation, daß kein Richter curuliſchen Standes, es ſei denn auf Geheiß des Volkes, einen Römiſchen Bürger zum Recht über Hals und Hand ziehen ſolle.[20])

In der Darſtellung des Polybius war die richterliche Gewalt noch zwiſchen Senat und Volk ſo getheilt, daß das Volk allein de capite civis und namentlich über die großen Finanzklagen gegen Beamte urtheilte. Die lex Calpurnia hatte die Repetundengerichte an den Senat gebracht, die Quäſtionen des Popillius gegen die Gracchaner waren ein neuer Schritt geweſen, die richterliche Gewalt des Senatorenſtandes zu erweitern. So konnten mit der Zeit die richterlichen Befugniſſe der Comitien zu Nichts zuſammenſchmelzen, während der Senat eine Quäſtio nach der anderen eröffnete. Daß man es aber in der Curie verſtand, trotz alles wachſamen Widerſtandes immer neuen Raum zu gewinnen, ward immer klarer. Das Geſetz des Gracchus

[20]) Plut. C. Gr. 4. Orelli in ſeinem Index legum hat s. v. Sempronia de capite civium Romanorum Ahrens Anſicht über dies Geſetz mitgetheilt. Daß es eben nur die Magiſtratsperſonen betraf und nur auf die judicatio ging, wird darnach unzweifelhaft ſein, aber um ſo mehr hätten auch die Stellen hierhergezogen werden ſollen, die O. aus der Rede pro Cluent. 151 ff. unter einer l. Sempronia, ne quis judicio circumveniretur angeführt hat. Offenbar ſtellt Cicero dort den Senatorenſtand als den der curuliſchen Magiſtrate durch jenes Geſetz vor den anderen betroffenen dar, und es wird daraus ganz klar, daß Ahrens Bemerkungen vollkommen richtig ſind.

ſchob wenigſtens nach einer Seite hin einen Riegel vor, indem es ein für allemal die Capitalunterſuchungen jedes ſenatoriſchen Tribunals und jedes Magiſtrats von einem Volksbeſchluß abhängig machte, und die ſenatoriſchen Uebertreter einer peinlichen Anklage unterwarf. Dieſe Beſtimmung war ganz im Geiſte der alten Verfaſſung, man ſchützte dadurch nur die alten Rechte der Comitien. Popillius, dem überall ſchon Cajus eine peinliche Anklage angedroht, ging ins Exil, als die Rogation vorgebracht ward.

Ein zweites Geſetz ſollte diejenigen, die vom Volke ihres Amtes entſetzt wurden, für immer von den Aemtern entfernen. Schützte jene erſtere Rogation die geſetzliche Macht der Comitien gegen die Uebergriffe des Senats, ſo mußte ſie durch dieſe in ungewöhnlicher Weiſe erweitert werden, und die Verfechter des Senats konnten mit Recht behaupten, daß dadurch das Volk einen Einfluß auf die Bildung des ſenatoriſchen Standes erhielte, wie er bisher unerhört war, und die Verfaſſung in einem ihrer Schwerpunkte bedroht wurde. Daß durch ſeine Wahlen das Volk den Senat bildete, war anerkannt, das Recht der Abſetzung hatte die demokratiſche Partei immer entſchiedener für die Comitien beanſprucht. Wurde aber eine ſolche geſetzlich zur völligen Ausſchließung von ferneren Bewerbungen, ſo lag darin natürlich eine Nota ausgeſprochen, die den Betroffenen wie die cenſoriſche aus der Curie entfernen mußte, und es ſtand zu befürchten, daß auf dieſem Wege vielen der Eintritt in dieſelbe gänzlich verſchloſſen, dem Senate der erwünſchte ariſtokratiſche Zuwachs immer mehr entzogen werden konnte.

Wie die erſte Rogation den Popillius, ſchien dieſe den M. Octavius zu bedrohen, aber für den Staat ſelbſt konnte ſie noch viel gefährlicher gelten. Als Gracchus öffentlich erklärte, daß er ſie auf den Rath ſeiner Mutter zurücknehme, ſprach ſich gegen ſie die Dankbarkeit des Volkes vielfach öffentlich aus, man ehrte ſich ſelbſt und die hohe Frau, indem man dem Tribunen nur folgen zu wollen erklärte, ſoweit das alte Recht des

Volkes nicht zu erweitern, ſondern nur zu ſchützen war. Die Rogation de capite civis wurde angenommen.

Gracchus hatte bei dieſen ſeinen erſten Anträgen, ſoweit wir ſehen, ſich von der Aufregung des Parteikampfes verleiten laſſen, ſogleich den Senat in ſeinem Heiligthume ſelbſt anzugreifen. Mochte ihn nun ſeiner Mutter Rath allein oder die Stimmung ſeines Anhangs ſelbſt zur Beſinnung bringen, er wandte ſich von dem eingeſchlagenen Wege ab, und das weitere Reſultat ſeines erſten Tribunats ward die lex frumentaria.

Es ſind ihr in den letzten Zeiten der Republik mehrere gefolgt. Daß er zuerſt eine ſolche beantragte, war ein neues Zeichen ſeiner demokratiſchen Richtung und noch mehr ſeiner Entſchloſſenheit, in den Wegen ſeines Bruders weiter zu wandeln.

Bei Gelegenheit der Attaliſchen Erbſchaft war es dem Tiberius geglückt, dem Volke eine Theilnahme an der Finanz- und Provincialverwaltung zu verſchaffen, die bisher allein dem Senate zugeſtanden. Getreideſpenden waren auch früher nicht unerhört, aber ſie auf Koſten des Aerars zu beſchaffen, wurde nur durch Senatsbeſchlüſſe feſtgeſetzt. Die Rogation des Cajus beantragte, daß aus den öffentlichen Speichern ein beſtimmtes Maß Weizen dem Römiſchen Bürger monatlich zu 6⅓ As der Scheffel abgelaſſen werden ſollte.[21])

Die Debatten, in welchen die ſenatoriſche Oppoſition dagegen ſich geltend machte, währten lange und wurden überall mit großer Heftigkeit aufgenommen. Calpurnius Piſo war der Hauptgegner des Geſetzes. Zunächſt wurde behauptet, daß das Aerar einer ſolchen Ausgabe auf die Länge nicht gewachſen ſei, dann, daß das Volk dadurch zur Trägheit verleitet werde.[22]) Da die Vertheilung eine monatliche war, ſo erhellt leicht, daß die von Rom entfernten Bürger nur ſelten daran Theil nehmen konnten. Zum wenigſten wiſſen wir nicht, daß auch anderer

[21]) S. Mommſen, Tribus. S. 179 ff.

[22]) Cic. de off. 2, 21. p. Sext. 48. Tusc. 3, 20.

Orten öffentliche Speicher angelegt wurden. Die über Italien zerstreuten rusticani konnten also von dem Gesetz wenig hoffen, ja wer von ihnen als Politor um einen kümmerlichen Theil des Ertrags fremdes Land bestellte — und die Zahl solcher Pächter war gewiß bedeutend — dem war mit solcher Unterstützung wenig geholfen. Wichtig aber mußte sie für die städtische Bevölkerung erscheinen, die bei jeder Spende sich melden konnte und die in Rom und seiner nächsten Umgebung sonst von den Marktpreisen abhängig war, wie sie durch die fremden Zufuhren bestimmt wurden. Denn auf diese mußte der Unterhalt der städtischen Bevölkerung immer mehr sich beschränken, je mehr der Getreidebau nördlich vom Mittelmeer abnahm und im Süden desselben sich ausbreitete.

Die ungeheuren Heuschreckenschwärme, von welchen in diesem Jahre Africa heimgesucht ward,[22]) konnten auch für Rom eine Hungersnoth verursachen, und Gracchus konnte zum Schutze gegen diese Gefahr sein Gesetz zunächst empfehlen. Für die Zukunft war freilich leicht zu befürchten, daß ein Theil der ländlichen Plebs sich nach Rom wenden möchte, seitdem ihr zum Theil wenigstens der Unterhalt in der theuren Stadt erleichtert war. Die Optimaten konnten deshalb in der Rogation ein Mittel sehen, die demokratische Partei in den Comitien zu verstärken, und für immer eine Masse in der Nähe des Forums und Marsfeldes zu ernähren, wie Tiberius sie in seinen letzten Tagen schmerzlich entbehrt.

Doch die gefährlichste Seite der Rogation war der dadurch ausgesprochene oder weiter verfolgte Grundsatz, daß in den Comitien über das Aerar verfügt werden könnte. Tiberius hatte in der Provinz Asien einen Theil der Staatseinkünfte durch Volksbeschluß ordnen lassen. Aber die jährliche Verpachtung war den Censoren übertragen, und dadurch wenn auch der

---

[22]) Liv. ep. 60. Die von Orosius (5, 11) gegebene Beschreibung des Unglücks reicht doch vielfach an das Unglaubliche.

Beaufſichtigung des Volks näher gebracht, ſo doch nicht ganz der Nobilität entzogen. Cajus gab vor das Aerar zu ſchützen, indem er doch an ſeiner Vernichtung arbeitete, ſo behaupteten ſeine Gegner. Sie vergaßen aber dabei, daß der Senat ſelbſt vor zwölf Jahren ſchon durch den Antrag auf die Anleihe für den Numantiniſchen Krieg den erſten Verſuch gemacht hatte, das Aerar in ganz ähnlicher Weiſe im Voraus zu belaſten. Und Gracchus konnte ihnen mit Recht ins Gedächtniß zurückrufen, daß jener Vorſchlag offenbar gemacht worden ſei, um die höheren Stände von einer läſtigen Leiſtung zu befreien, während ſeine Rogation nur die Noth der unteren Stände erleichtern ſollte.

Es iſt ein Fragment aus einer ſeiner Reden, gehalten gegen eine rogatio Aufeja, auf uns gekommen. Er ſpricht darin von den Beſtechungen, mit welchen ſich König Nikomedes von Bithynien und Mithridates von Pontus einander in Rom bekämpften. Die Gegner der Rogation nennt er von jenem, die Vertheidiger derſelben vom Pontiſchen Könige beſtochen.[24]) Er ſelbſt, indem er gegen das Geſetz ſpricht „nicht um das Geld," wie er ſagt, „ſondern der Ehre und des guten Leumunds wegen," will durch die Verwerfung des Geſetzes die Einkünfte des Aerars vermehrt ſehen. Der ältere Mithridates hatte nach Beſiegung des Ariſtonikus Phrygien als den Preis ſeines Zuzugs vom M'. Aquillius erhalten und darnach ſpäter nochmals ſich deſſen Beſitz mit großen Summen wahren müſſen. Eigentlich alſo gehörte es zu der Provinz Aſien, und hatte man bei deren Organiſation an den populus Romanus recurrirt, ſo konnte ebenfalls durch eine an die Comitien gebrachte Rogation entſchieden werden, wenn Nikomedes von Bithynien den Mithridates aus ſeinem erkauften Beſitz zu verdrängen ſuchte, wie einſt Eumenes lieber eine Römiſche Provinz als einheimiſche Herrſchaft ſich zur Nachbarſchaft gewünſcht hatte. Er konnte dafür eine Partei im Senate gewinnen, Gracchus vertheidigte unbe-

[24]) Gell. 11, 10.

stochen nur das Recht des Volkes an sein ihm vermachtes und wiedererkämpftes Eigenthum. Denn darauf möchten wir das angeführte Fragment beziehen.

Ob nun die Rogation des Aufejus während der Bewerbung oder während des ersten Tribunats vom Cajus bekämpft ward, höchst wahrscheinlich fiel sie in die Jahre 630 oder 631, und wir erwähnen sie an dieser Stelle, weil sie zeigt, daß der Kampf der Demokratie und Aristokratie auch sonst auf dem Felde der Finanzen geführt ward.[25])

Selbst nachdem endlich die lex frumentaria angenommen war, hörte die Nobilität nicht auf, über die Verschwendung der öffentlichen Gelder zu klagen. Piso, der so lange und vergeblich sich widersetzt hatte, meldete sich bei den Vertheilungen. Diese alten senatorischen Vorfechter hätten gern das gefährdete Aerar mit ihren Leibern gedeckt, der Spott des Gracchus rührte sich. „Freilich," erwiderte ihm Piso, „möchte ich, es stände dir nicht frei, mein Hab und Gut Mann für Mann zu vertheilen, aber thust du es einmal, so hole ich mir auch mein Theil." Diesem letzten ohnmächtigen Widerstand brauchte man nichts zu entgegnen, der nächste Erfolg des Gesetzes war eine demokratische Majorität in den Comitien, so stark, wie der Senat sie nur immer gefürchtet haben mochte. Auf die Empfehlung des Cajus ward C. Fannius Strabo zum Consul gewählt. Fulvius Flaccus hatte, nachdem er über einige Gallische Stämme triumphirt, den Tribunen schon bei seiner Rogation auf das

---

[25]) Daß die rogatio Aufeja sich auf den Streit der Könige um Phrygien bezog, ist unsere Vermuthung (App. Mithr. 12). Dies aber angenommen, so kann sie erst nach des Aquillius Rückkehr vorgebracht sein, und da zu der Zeit Gracchus schon nach Sardinien abgegangen war, erst nach dessen Rückkehr. Daß er sie nicht im zweiten Tribunat hielt, dafür scheint mir das „pelo a vobis bonam existimationem et honorem" zu sprechen. Und dies ließe sich wohl auf die Bewerbung beziehen, dagegen das „quo facilius vostra commoda — administrare possitis" auf die schon beantragte lex frumentaria gehen könnte.

Nachdrücklichſte unterſtützt und jetzt konnte er hoffen, mit ihm durchzuſetzen, wovon er früher abgeſtanden: die Aufnahme der Italiker ins Bürgerrecht.[26])

Sechstes Capitel.

Das zweite Tribunat des C. Gracchus und ſeine Rogationen.

Wir haben geſehen, wie der lex agraria die noch unverſehrten Bauernſchaften der Bundesgenoſſen und Latiner unter Leitung der Römiſchen Ariſtokraten nachdrücklich ſich widerſetzt hatten. Sie vom Senat loszureißen war bis jetzt noch nicht gelungen. Es kam darauf an, die Macht des Senats zu brechen und namentlich ſeine Gerichtsbarkeit zu beſchränken, dann aber auch die Eiferſucht zu beſchwichtigen, mit welcher die rusticani des Römiſchen Volks jene wohlhabenden Grundbeſitzer betrachteten. Während der noch unvollendeten Ausführung der Aſſignationen war dieſe immer im Wachſen; in Erwartung ihres neuen Grundbeſitzes betrachteten die Römiſchen Bauern die Bundesgenoſſen in ihrem ungeſchmälerten Beſitz als ihre Rivalen, und in dieſer Stellung waren ſie allen weiteren Bewegungen der Reformpartei entfremdet worden, deren Kräfte längere Zeit dadurch allein auf die Stimmen der plebs urbana beſchränkt waren.

Wie Cajus nun durch ſein erſtes Geſetz die Gerichtsbarkeit des Senats zu beſchränken verſuchte, ſo lag in der lex frumentaria ein Mittel verborgen, die plebs rustica, wie er es ſchon bei ſeiner Bewerbung beabſichtigt, mit der urbana zu verſchmelzen und zugleich die feindliche Stellung aufzuheben, mit der ſie bisher noch in ihrer Armuth den wohlhabenden Bundsgenoſſen und ihrem Streben nach dem Römiſchen Bürgerrecht gegenüberſtand. Ich bemerkte ſchon, daß durch die Ge-

[26]) App. b. c. 1, 21.

treidespenden eine neue Masse der ärmsten Bürger nach Rom gezogen werden mußte. Durch diese Erleichterung ihres Unterhalts in der Stadt wurde natürlich aber auch die Habsucht gemildert, mit welcher sie bisher dem Erfolge der lex agraria entgegensahen. So unterstützt konnte der Tagelöhner in Rom behaglicher zu leben hoffen als wie er bisher, von Hof zu Hof ziehend, sein kümmerliches Brod auf dem Lande verdient. Ja der politor selbst konnte wohl sein Pachtverhältniß aufgeben, um sich in Rom auf Staatskosten zum Theil wenigstens ernähren zu lassen. Und beschwichtigte man so die drängende Bewegung der Proletarier, bereitete man hier — um es kurz zu sagen — eine Veränderung der plebs rustica in die urbana vor, so mochte man hoffen, mit geringerem Widerstand darnach aus den noch immer wohlhabenden socii und Latinern einen neuen Römischen Bauernstand zu schaffen.

Daß dieser aber der Endzweck der nun folgenden leges Sempronіae war, werden wir alsbald zeigen; daß die Proletarier ihn freudig als solchen schon jetzt erwarteten, das geht aus der Weise hervor, in der dem Cajus sein zweites Tribunat zufiel, seine Gesetzgebung bis zu einem gewissen Zeitpunkt ohne allen Widerstand durchging.

Obwohl die Comitien auf seine Empfehlung den Strabo gewählt hatten, bewarb er sich selbst nicht um das Tribunat, wie allgemein erwartet wurde. Dagegen war Fulvius Flaccus unter den Candidaten, deren Zahl aber nicht hinreichte, um alle zehn Stellen zu besetzen, so daß die übrigen aus den Candidaten der vorigen Jahre durch die Stimmen der Comitien ergänzt wurden, in Folge eines Gesetzes, das wie Appian bemerkt erst kürzlich gegeben, jedenfalls jünger als die rogatio Papiria de tribunis plebis reficiendis war.[1]) Unter diesen Ersatzmännern trat Cajus in sein zweites Tribunat.

Entweder also konnten die Aristokraten nicht genug Bewer-

[1]) App. b. c. 1, 21.

der aufbringen, um sich jedenfalls jener übrig bleibenden Stellen zu versichern oder sie waren von dem demokratischen Ausfall der Wahlen von vornherein überzeugt. Wahrscheinlicher ist wohl das letztere, denn dann nur erklärt es sich, wie Cajus so ruhig den Ausgang erwarten sollte.

Freilich da Flaccus, der schon die lex frumentaria so eifrig betrieben, unter den Candidaten auftrat, derselbe, der wegen seines Antrags auf die Civität für die Bundsgenossen dem Senat längst verhaßt war, mag man fragen, was des Cajus Zaudern sollte. Wollte er die Beschuldigung eines zweijährigen Tribunats, der sein Bruder erlegen, so von sich ab und ganz dem souveränen Volke zuwälzen? Oder zögerte er wirklich angesichts des großen Plans, zu dem sich Flaccus offen bekannt? Oder wollte er dadurch, daß das Volk ihn ohne sein Werben wählte, sich ganz freie Hand diesem gegenüber verschaffen für die schon entworfenen Rogationen, bei welchen sonst leicht noch eine Opposition in den Tribus selbst zu befürchten war?

Hier wie früher und später läßt sich der Eindruck nicht zurückweisen, daß er weniger entschieden als sein großer Bruder sich auf der ereignißvollen Bahn seines öffentlichen Lebens von fremder Hand oder eigener Leidenschaftlichkeit zu Zeiten mehr habe bestimmen lassen, als durch den einfachen Gedanken einer großartigen Reform. Und ihm selbst scheint der Gedanke sich auch jetzt wieder aufgedrängt zu haben, daß sein und seines Hauses Schicksale mehr durch eine höhere Gewalt als eigenen Willen entschieden wurden.

Es sind uns mehrere Fragmente aus seiner Rede über die von ihm vorgeschlagenen Gesetze erhalten.[2]) „Wenn ich vor euch" sagte er darin „das Wort nehmen und von euch verlangen wollte, da ich hohem Geschlecht entstammt wäre, und da ich meinen Bruder um euch verloren hätte, und da von des P. Africanus und Tiberius Gracchus Haus Niemand

[2]) Meier fragm. orat. R. p. 121. ff.

als ich und mein Knabe übrig wären: ihr möchtet mich dieſer Zeit in Ruhe laſſen, auf daß unſer Geſchlecht nicht bis auf die Wurzel ausſtürbe und daß einige Nachkommenſchaft unſeres Geſchlechts übrig bliebe, ſo weiß ich doch nicht, ob ich das leicht bei euch durchſetzen würde."

Deuten dieſe Worte ſchon hin auf die Wahl, die ihn ohne ſein Zuthun zum Tribunen gemacht, ſo beweiſt der Titel der Rede „de legibus a se promulgatis" daß er in ihr eine Reihe von Rogationen vorlegte. Unzweifelhaft war darunter eine über die Latiner und Bundesgenoſſen, deren Bedrückungen durch die Magiſtrate in zwei längeren Fragmenten erwähnt werden. „Vor einiger Zeit" ſo lautet es dort „kam ein Conſul nach dem Sidiciniſchen Teanum, ſeine Frau ſagte, ſie wolle ſich im Männerbade waſchen. Dem Sidiciniſchen Quäſtor ward von M. Marius der Auftrag gegeben, man möge die eben Badenden aus dem Bade treiben. Die Frau meldet ihrem Manne, das Bad ſei ihr nicht früh genug übergeben und ſei nicht rein genug geweſen. Und deshalb ward ein Pfahl auf dem Forum errichtet und dahin der vornehmſte Mann ſeiner Stadt, M. Marius geführt. Man zog ihm die Kleider ab und ſtrich ihn mit Ruthen. Als die Calneer das hörten, gaben ſie das Edict, es ſolle Niemand im Bad baden wollen, wann ein Römiſcher Magiſtrat dort wäre." „Zu Ferentinum befahl unſer Prätor aus demſelben Grunde die Quäſtoren zu greifen: der eine ſtürzte ſich von der Mauer, der andere ward gefaßt und mit Ruthen geſtrichen." Noch ein anderes Beiſpiel ward erwähnt. „Wie groß die Willkür und wie groß die Ungebundenheit der jungen Männer ſei, davon will ich nur Ein Beiſpiel auch geben. Vor wenig Jahren ward aus Aſien einer abgeſchickt, der damals noch keinen Magiſtrat erhalten hatte, ein junger Mann mit einem Legatengewerbe. Er ließ ſich dann in einer Sänfte tragen. Ein Ochſentreiber von der Plebs zu Venuſia kam ihm gerade entgegen und fragte im Scherz, da er nicht wußte wer darin wäre, ob ſie da eine Leiche beſtatteten. Wie er dies hörte, ließ

er die Sänfte niederſetzen und ließ mit den Bändern, womit die Sänfte gebunden war, ſo lange auf ihn losſchlagen, bis er den Geiſt aufgab."

Solche Beiſpiele zeigten offenbar die Bundesgenoſſen und Latiner nicht als jene wohlhabenden, dem Senat befreundeten Gemeinden, denen früher die plebs rustica offen widerſtrebt hatte, ſondern als rechtlos und den Gewaltthaten der verhaßten Nobilität und der Magiſtrate ausgeſetzt, gegen welche die Römiſche Plebs ſich von Jahr zu Jahr, von Rogation zu Rogation unantaſtbarer wappnete. Und wirklich mußte ſeit dem Aufſtand von Fregellä eine Spaltung zwiſchen der Nobilität, den Bundesgenoſſen und Latinern unvermeidlich geworden ſein. Was Gracchus hier erzählte, war wohl erſt ſeit jener Zeit geſchehen, zum Theil Ausdruck des übermüthigen Mißtrauens gegen einen, wie man meinte, verſteckten Geiſt des Aufruhrs.

Aber die Rogation über Latiner und Bundesgenoſſen, auf die jedenfalls jene Fragmente bezogen werden müſſen, ſtand nicht allein. Es handelte ſich wie geſagt um mehrere Geſetze, und wie der Redner ſich bemühte, die Theilnahme für jene ſeine Schützlinge und die ſie betreffende Rogation zu gewinnen, ſo waren die Geſetze, die er zugleich in Vorſchlag gebracht hatte, mit dieſem einen gewiß in engem Zuſammenhang. Ja wie die Getreideſpenden, nach unſerer Vermuthung, ſchon einen Friedensſchluß zwiſchen der plebs Romana und den Bundsgenoſſen bezweckten, ſo mußten die Rogationen ſeines zweiten Tribunats, war ihr Schluß die Aufnahme der socii ins Bürgerrecht, zu dieſer wichtigen Veränderung alle übrigen Theile der Republik gleichſam vorbereiten.

Doch eine Auseinanderſetzung der rogationes Semproniae — und dafür iſt hier die geeignete Stelle — wird dieſes vollkommen deutlich machen. Wir müſſen dabei die Folge der Rogationen, wie ſie Appian giebt, als die richtige anerkennen.

Vornan ſtand der Vorſchlag für die quaestiones perpe-

tuae die Richter ſtatt aus den Senatoren aus dem Ritterſtande zu nehmen.[a])

Er war gewiſſermaßen nur die Fortſetzung der vorjährigen Rogation über die peinliche Gerichtsbarkeit des Senats. Hatte jene die richterliche Verantwortlichkeit des Senatorenſtandes feſtgeſtellt, ſo ſollte jetzt die Verwaltung der jährlichen Quäſtionen dem Senat ganz genommen werden. Dadurch wurden alſo die Gerichte vom ſenatoriſchen Stande wieder vollſtändig an das Volk gebracht, ſie wurden aber auch in den Händen dieſer neuen judices wieder freier, inſofern die vorjährige lex Sempronia ſich nur auf curuliſche Richter bezog, ihre Beſchränkung alſo die ritterlichen nicht binden konnte. Die einzige beſtändige quaestio war, aller Wahrſcheinlichkeit nach, damals noch die der lex Calpurnia repetundarum. Wie dieſe Gerichtsbarkeit die Magiſtrate, Bundesgenoſſen, Provincialen und Publica-

---

[a]) Göttling, Geſch. d. R. Staatsverf. S. 457. ff. verſucht eine Vermittelung zwiſchen den einander widerſprechenden Berichten des Livius und Appian. Peter S. 148 f. hat aber mit Recht daran feſtgehalten, daß den Senatoren das album judicum ganz verſchloſſen worden ſei. Ueber die Widerſprüche der Quellen für dieſe ganze Geſetzgebung darf ich auf den Excurs verweiſen, um daran zu erinnern, auf wie unſicherem Boden man ſich hier bewegt. Bei der Verdrehung der Reihenfolge konnte auch der Inhalt einzelner Rogationen verkehrt werden. Wer die lex Frumentaria zum Ende der ganzen Geſetzgebung machte, konnte dem Gracchus auch ſchon die Kühnheit zutrauen, Publicanen in den Senat zu bringen. Doch braucht man nur bei (App. b. c. 1, 35) nachzuleſen, wie ein ſolcher Verſuch dem Druſus ausſchlug, um zu ſehen, daß damit Gracchus ſich ſelbſt entgegengearbeitet hätte. Wenn aber Göttling das in senatu des Livius als handſchriftlich verdächtig entfernt und ſtatt des vorhergehenden in curiam die Lesart in decurias vorſchlägt, ſo iſt damit wenig geholfen. Denn der Sinn bei Livius kann dann nur dieſer ſein, daß ſechshundert Ritter mit den 300 Senatoren zuſammen in das Album der Richter aufgenommen wurden. So hätten die Senatoren dieſe Stellen jedenfalls lebenslänglich innegehabt, die Ritter aber entweder darin gewechſelt und dieſe Einrichtung könnte unmöglich eine völlige Niederlage des Senats genannt werden oder auch die 600 waren lebenslänglich im Album neben den Senatoren, dann wäre jene Ariſtokratie im Ritterſtand ſchon jetzt unvermeidlich geweſen, die man doch erſt von der rogatio Livia 30 Jahre ſpäter fürchtete.

nen in die Hände des Senats gab, ist bekannt. Mit der Uebertragung an die Ritter wurden alle solche Bande verschoben oder zersprengt. Es ist nie ein Gesetz demokratischer entworfen worden und doch ward dadurch der Keim einer neuen Aristokratie gesäet.

Die zweite Rogation beantragte die Anlage zu neuen und großen Straßenbauten durch ganz Italien. Es wird dies eben die Rogation sein, aus welcher Velleius notirte, Gracchus habe neue Zölle eingeführt. Daß eine Maßregel, welche früher allein Senat und Censoren anheimstand, durch Volksbeschluß durchging, wird nach den früheren Bemerkungen nicht auffallen.

Diese Rogation begünstigte die Ritter nicht weniger als die erste, insofern der Verkehr durch die Wegebauten den Handeltreibenden erleichtert wurde, und es darf unter solchen Umständen nur wahrscheinlich dünken, daß bei Einrichtung und Ordnung neuer Zölle die Interessen des Römischen Handelsstandes besonders beachtet wurden. Ob der Tribun von vornherein die Leitung der Neubauten für sich verlangte, mag zweifelhaft bleiben. Aber schon die Möglichkeit einer solchen Forderung mochte die Aristokraten mit Furcht, das Volk mit Siegesfreude erfüllen, da dann das Band, welche die Masse der Arbeitenden und Arbeitsherren bisher an das Aerar fesselte, gänzlich zerrissen ward und dagegen die Interessen des Kaufmannsstandes, der großen Unternehmer und ihrer Arbeiter in die Hände des Einen Parteihauptes gelegt waren.

Bis hierher ging Gracchus unaufhaltsam vorwärts in der Emancipation des Volkes, des Ritterstandes, der Comitien von der Auctorität des Senats, die bisher auf die Gerichte und das Aerar sich unerschütterlich gegründet glaubte.

Aber die erwähnten Rogationen waren nur der erste Theil jener Gesetzgebung, die, vielleicht nur durch Fulvius Flaccus Beistand, jetzt endlich klar und segensreich seinem Geiste vorschwebte.

Die dritte Rogation beantragte die Deduction neuer Co-

lonien: einer großen Anzahl, weiter ſagt Appian nichts; nach Tarent und Capua Plutarch; mehrere in Italien, eine nach Karthago, Livius; in die Provinzen, Velleius. Wenn man berückſichtigt, daß dieſe Rogation in der Reihe der Semproniſchen die erſte iſt, welche vom Senat vereitelt ward, ſo wird dieſe Verwirrung um ſo erklärlicher erſcheinen, da es eben nur durch ein ganz ähnliches Geſetz gelang, das des Cajus dem Volke zu verleiden. Die Verwechſelung zwiſchen der rogatio Livia und Sempronia lag überaus nahe.

Wir werden ſpäter beſtimmter von ihnen beiden ſprechen, jetzt halten wir uns an die Relationen Appians und Plutarchs, denn der Zuſammenhang mit der vorigen Rogation ſcheint uns dieſer.

Der letzte Zweck des Ganzen war die Einführung der verbündeten Bauernſchaften in die Comitien, ſo daß in ihnen die ländlichen Intereſſen wieder wirkliche, bemittelte Vertreter erhielten. Ihnen ſtand der populus Romanus, Ritter, Stadtplebs, Tagelöhner und Pächter gegenüber. Dieſe alle wurden durch die vorhergehenden Rogationen in Cajus Hand gegeben; die augenblickliche Reform war möglich und wirklich unwiderſtehlich. Sollte dieſer neu organiſirte alte populus Romanus jetzt vollſtändig eine Maſſe reicher Capitaliſten und armer Arbeiter, durch die leges frumentariae und ſeinen reichen oder kümmerlichen Erwerb an Rom gebannt, den Kern aller Volksverſammlungen bilden? Und wenn nach Vollendung der Neubauten die armen Leute wieder arbeitslos waren, was ſtand anders zu erwarten? Die zu hoffenden Neubürger, über ganz Italien in Wohlſtand ſeßhaft, konnten nicht immer zu den Comitien in einer ſiegreichen Majorität erwartet werden. Ich meine, daß Gracchus durch die neuen Colonien das Gewicht des alten populus Romanus dem neuen bäuerlichen gegenüber ſchwächen wollte. Alſo nicht die armen Leute grundangeſeſſen zu machen war dabei die Abſicht. Dieſer erſte Grundzug Gracchiſcher Politik tritt im Fortgang derſelben immer mehr zurück.

Tarent und Capua sind die einzigen Italischen Städte, die bestimmt aus der Rogation angeführt werden, eine ganz vereinzelte und offenbar später fast verschollene Notiz.[4]) Wer aber Straßen und Zölle durch einen Volksbeschluß regulirte und die Emancipation des Ritterstandes an die Spitze seiner Rogationen stellte, der konnte wohl daran denken die beiden berühmtesten Handelsplätze Italiens durch Römische Colonien zu Sitzen einer Römischen Ritterschaft zu machen.[5]) Früher hatte Capua als Roms größte Nebenbuhlerin gegolten. Wie wenn jetzt eine solche Nebenbuhlerin wünschenswerth erschien, wenn man dorthin und nach Tarent durch Aufrichtung einer Römischen Colonie eine Masse Römischer Capitalisten und ihnen nach Römische Arbeiterhaufen zog und einfach auf diesem Wege die Comitien von ihren gefährlichsten Bestandtheilen für immer befreite?

Hoffentlich wird man eine solche Absicht nicht für zu gemäßigt halten, um sie dem Cajus zuzuschreiben. Wie gesagt, die letzte und gewiß schönste Hälfte seiner Rogationen ist nur verstümmelt auf uns gekommen, so wie sie den Cabalen des Senats endlich unterlag.

Aus dem Gesagten ergiebt sich von selbst, daß die Assignation, wie sie nur langsam, zuletzt so gut wie gar nicht fortgeschritten, jetzt eine andere Wendung erhalten mußte. Es bleibt mir zweifelhaft, ob diese Veränderungen in einem besonderen Gesetz enthalten waren, wie Vellejus und Plutarch es anführen und welches Livius eine Wiederholung der lex Sempronia seines Bruders nennt, oder ob sie in einem der Gesetze über die Latiner und Bundsgenossen mit enthalten waren, wie man nach der Darstellung Appians annehmen möchte.

---

[4]) Sie findet sich jedoch auch bei Aurel. Victor (65). Ueber die Sage von den vielen Gracchischen Colonien s. unten IV. 7. A. 4.

[5]) Plut. C. Gr. 9: *τὸν μὲν γὰρ ἀποικίας δύο γράψαντα καὶ τοὺς χαριεστάτους τῶν πολιτῶν εἰσάγοντα δημοκοπεῖν ἠτιῶντο κ. τ. λ.*

Bei den Reformen des Tiberius war es immer hervorgehoben worden, daß durch sie eine Verbesserung der kriegspflichtigen Bevölkerung bezweckt wurde. Cajus beantragte, es solle Niemand unter 17 Jahren zum Dienst genommen werden und sollten dem Legionar seine Kleidung vom Aerar geleistet werden, ohne ihm dafür etwas vom Solde abzuziehen, wie das ja für den Unterhalt herkömmlich war.

Dagegen belegte er die zu vertheilenden Aecker mit einer Abgabe, wodurch offenbar der durch jene Anordnung für das Aerar herbeigeführte Ausfall gedeckt werden konnte. [6])

In dieser zwiefachen Maßregel lag aber eine totale Reform des bisherigen Steuer- und Militärsystems enthalten. Der Dienst in der Legion ward gesetzlich gleichsam zu einer Erwerbsquelle erhoben. Die Masse der armen Besitzlosen, die für ihre Familien nach der lex frumentaria eine Staatsverpflegung beanspruchten, konnten die Legion als eine Zufluchtsstätte betrachten, wo ihre Söhne Lohn und freien Unterhalt ebenfalls vom Staate bezogen. Es lag hierin das spätere Söldnersystem angedeutet, welches Octavian zur Stütze der Alleinherrschaft machte. Und eben diese niedrigste Classe des Volkes, bisher auf die Assignationen erpicht, ward nothwendig von ihnen durch die Aussicht zurückgeschreckt, einen solchen neuen Besitz unter der Last einer neuen Steuer anzutreten.

Diese Abgabe von dem neuen ager privatus war aber weder das alte vectigal, noch sollte sie unter dem Tributum in die censorischen Listen eingetragen werden. [7]) Es entstand daher in ihr eine neue Steuer und Eigenthum, das vom Census erimirt, doch nicht zehntpflichtig war. Und wie das Tributum

---

[6]) Plut. C. Gr. 5, 9. Allerdings kommen wiederholt schon früher Beispiele vor, daß der Staat die Kleidungsstücke den Legionen liefert. Polybius (VI. 39) sagt aber ausdrücklich, daß der Quästor Unterhalt, Kleidung und Waffen den Legionaren, die sie von ihm erhielten, beim Sold in Abrechnung brachte.

[7]) Dies scheint mir unzweifelhaft aus dem ersten Capitel der lex

vor Alters auf den unteren Ständen gelastet hatte, die decumae noch jetzt von den Capitalisten meist geleistet wurden, sollte jetzt zwischen beide unter dieser neuen Steuer in den neuen ager privatus ein neuer Mittelstand eintreten.

Appian scheidet mit Bestimmtheit zwischen dem Antrag auf die Aufnahme der verwandten Latiner in das volle Römische Bürgerrecht und zwischen dem, die socii ohne jus suffragii zu diesem zuzulassen. Es ist nicht denkbar, daß Latinischen Gemeinden im Besitz des jus suffragii noch etwas an der vollen Civität gefehlt haben sollte. Daher sind wohl unter jenen Latinen die des engeren oder neueren Latiums zu verstehen, denen ja einzeln die Uebersiedelung nach Rom und dadurch der Eintritt in die Centurien freistand. Es war unsere Vermuthung, daß sie zuerst bei den Assignationen für ihren ager besorgt bei Scipio Hülfe und Schutz fanden. Der populus Romanus mußte durch die häufigen Uebersiedelungen Einzelner mit ihnen in vielfachen Verwandtschaftsverhältnissen verbunden sein und durch die allgemeine Aufnahme derselben konnte Cajus den Uebergang zur Aufnahme auch der übrigen Latiner und socii machen. Da eine bedeutende Zahl von ihnen im Cisalpinischen Gallien lag, so ward dadurch wirklich, wie Vellejus sagt, die Civität fast bis an die Alpen ausgedehnt.

Thoria in Rudorffs Restitution (Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. 10 S. 143—146) hervorzugehen. Dort heißt es, daß unter andern Classen des Grundbesitzes auch der vom Triumvir assignirte ager voller ager privatus werden und als solcher vom Censor aufgenommen werden solle. Wenn aber jetzt erst dieser ager mit den alten Possessionen, den neuen Vergütungen der Possessoren und den Colonialloosen als wahrer ager privatus dem Census anheimfiel, so muß er vorher nicht unter denselben gefallen, also tributfrei gewesen, also die von ihm fällige Steuer eben so wenig Tributum gewesen sein, wie sie Zehnt war. Daß in der ganzen Stelle nur vom ager publicus in seinem Bestand und seinen Veränderungen seit 621, also nur von Gracchischen oder Livianischen Assignationen die Rede ist, versteht sich von selbst.

Die Aufnahme aller übrigen Latiner und Bundesgenoſſen in das volle jus suffragii ſollte endlich den Schluß bilden.

Ihre gewaltige, wohlhabende und noch ſelbſtändige Maſſe wurde aber dann zugleich befähigt, an den Aſſignationen Theil zu nehmen. Und wenn ſie früher fürchteten, durch die Uebergriffe der Triumvirn in ihrem rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Beſitz beeinträchtigt zu werden, jetzt konnten ſie dem ruhiger entgegenſehen, da ſie als Römiſche Bürger auf eben dieſem ager publicus durch Aſſignationen ſich von neuem anzuſiedeln hoffen konnten. Ja ihre Ausſichten waren beſonders günſtig, wenn ſie überlegten, daß die große Maſſe der altrömiſchen Bürgerſchaft es jedenfalls vorziehen würde auf Staatskoſten ſich in Rom oder in der Legion unterhalten zu laſſen, als für den neuen Grundbeſitz mit ungewiſſem Ertrag dem Aerar eine feſte neue Steuer zu zahlen. Dem Bemittelten wird die Uebernahme eines neuen Beſitzes immer leichter als dem Unbemittelten.

Aller Wahrſcheinlichkeit nach mußte man in den Neubürgern diejenige Claſſe ſehen, die ſich der Aſſignationen bemächtigen und dem Staat von ihnen die neue Steuer errichten würde, die vom Cenſus unabhängig bleiben ſollte.

Zweierlei wurde dadurch und überhaupt durch die ganze Richtung der Gracchiſchen Geſetzgebung möglich oder nothwendig. Indem man die Römiſchen Armen von ihrer Neigung zu Grundbeſitz ablenkte und ſtatt ihrer den ſchon begüterten Neubürgern die Aſſignationen zuzuwenden ſuchte, konnte man dieſelben beſchränken. Für die urſprünglichen Verſprechungen reichte der ager publicus doch nicht aus, jetzt konnte es genügen, wenn man nur die pascua auf ein geringes Maß einſchränkte und durch gemäßigte Förderung der bäuerlichen Neubürger die großen Heerdenbeſitzer der alten Bürgerſchaft in ihrem gefährlichen Gewerbe zu hindern vermochte. C. Gracchus beantragte deshalb auch die Ausnahme gewiſſer Theile des ager publicus von den Aſſignationen, während es früher auf den ganzen abgeſehen war. Ja merkwürdig genug ward trotz der

vorgeschlagenen Colonie Capua der ager Campanus ausdrücklich von aller Assignation erimirt.[8])

Zweitens aber konnte die Einführung der neuen Grundsteuer auf die Stimmordnung der Comitien nicht ohne Einfluß sein. Ich habe oben nachzuweisen versucht, daß durch die Censur des Jahres 575 die Classeneintheilung für die Centuriatcomitien wieder hergestellt ward und zwar in einer Weise, durch welche in der prima classis als der einzig wirklich besteuerten sich die gesammte Nobilität vereinigte.[9]) Galt es jetzt diese Vereinigung zu sprengen, den Einfluß der Nobilität überhaupt zu brechen, so mußte jene Stimmordnung abgeschafft werden und mit Recht mochte man verlangen, daß die Censussätze nicht mehr als Grundnorm anerkannt würden, da eben die ganze Grundsteuer von den neuen Assignationen nicht darin begriffen sein sollte. Und dahin denn zielte offenbar der Antrag des Gracchus, die Centurien bei den Magistratswahlen ohne Rücksicht auf die Classen durch das Loos zum Stimmen zu rufen.[10]) Da die Centuriatcomitien allein die Magistratswahlen noch mit den Tributcomitien nicht theilten, und in allen übrigen Staatsverhandlungen die letzteren bevorzugt waren, so ward im Wesentlichen die ganze Haltung der ersteren dadurch demokratisirt und, was das Wichtigste scheinen mußte, das starke Band zerrissen, das den Magistratsadel mit den übrigen Bestandtheilen der prima classis vereinigt hatte.

Es ist wohl möglich, daß diese Bestimmung in die Rogation über das Stimmrecht der Latiner aufgenommen war, und hier, wo wir endlich den ganzen Zusammenhang der Gesetzgebung überschauen, ist es deutlich, daß dadurch nicht weniger als durch die Aenderung des album judicum die Nobilität

---

[8]) Cic. de leg. agr. 2, 39.

[9]) Buch 2, c. 3.

[10]) Sallust. ep. ad Caes. 2. De magistratibus creandis haud mihi absurde placet lex, quam C. Gracchus in tribunatu promulgaverat, ut ex confusis V classibus sorti centuriae vocarentur.

zerriſſen, zugleich aber den Neubürgern eine freiere Benutzung ihrer suffragia ermöglicht ward.

Die ganze Reihe der Rogationen umfaßte ſo eine vollſtändige, durch und durch demokratiſche Reform der Verfaſſung, die aber zugleich die Rechte des Volkes hob und ſeine verkümmerten Beſtandtheile regenerirte, neue hinzuthat und die bisher gefährlichen Gegenſätze des Handels und Ackerbaues, der Reichen und Armen ausglich. Wenn Gracchus nun auch den ganzen Plan derſelben in einer Rede darlegte, ſo war doch nicht die Abſicht, ſie auf einmal per saturam als ein zuſammenhängendes, untrennbares Ganze durch die Comitien zu bringen. Mochte er hoffen auf jenem Wege Schritt vor Schritt ſicherer zu gehen, als wenn er in Einem Anlauf Alles zu gewinnen ſuchte und nur auf die Zeit warten, wo ihm die erſten Rogationen die Gewalt in die Hände geben mußten, jeden Widerſtand durch die geſammte Macht der Volkspartei zu brechen. Für ſeine Gegner war es jedenfalls ſchwerer, viele der einzelnen Vorſchläge abzuweiſen, als gegen den Geſammtplan aufzutreten, den ſie als den Umſturz der ganzen Verfaſſung bezeichneten.

Denn wie wir ſchon oben bemerkten, in dieſem Entwurfe lag die Möglichkeit enthalten, daß der beſitzloſe Haufe auf die lex frumentaria und den Kriegsdienſt gewieſen, indem er ſeinen Einfluß auf die Comitien verlor, ſich zu einer geſonderten Macht ausbildete, und in den Händen eines großen Staatsmannes zum Werkzeug der Alleinherrſchaft wurde, die wohlhabenden Neubürger der Armee wie dem Senat entfremdet, dagegen in den Comitien nur den Beſtand ihres eigenen Vermögens zu erhalten verſuchten. Es war zu befürchten, daß ſie in dieſer Stellung ſtatt, wie es ſonſt die Bauern gethan, das Herz und den Schwerpunkt des Staats zu bilden, gleichſam ſein Magen würden, und verſunken in der Sicherheit und Ruhe ihres Beſitzes bald auch die anderen Stände mit der Fäulniß der Stabilität erfüllten.

Aehnlich wenigſtens mochten die Einwürfe ſein, welche die

beſonnenen Gegner des Gracchus erhoben. Leider ſind uns von ihnen noch weniger und ſchlechter verbürgte Nachrichten erhalten als von dem vollſtändigen Inhalt der Rogationen, und man darf ſich billigerweiſe nicht verhehlen, daß die optimatiſchen Anſichten, die uns darüber erhalten ſind, aus den Zeiten völliger Entartung ſtammen. In dem Augenblick des erſten und ernſteſten Streits mochten die Leidenſchaften wilder entbrennen als ſpäter, aber andrerſeits ſteht doch auch den Zeitgenoſſen jede politiſche Frage eindringlicher und lebendiger vor Augen, und es iſt nicht zu denken, daß es in der Curie nicht Männer gegeben haben ſollte, fähig die Pläne des Gracchus vom entgegengeſetzten Standpunkt aus, in voller Klarheit und Ruhe zu überſehen.

Siebentes Capitel.

Widerſtand der Nobilität und endliche Niederlage der Gracchaner.

Die lex judiciaria war die erſte die vor, die Comitien gebracht wurde.

Was den Tribun bei den Verhandlungen beſonders unterſtützte, war die Anweſenheit mehrerer Geſandtſchaften von Provincialen, die vergeblich nach Rom gekommen waren, um gegen die Erpreſſungen Römiſcher Magiſtrate vor Gericht Schutz zu ſuchen. Die Proceſſe des Aurelius Cotta, des M'. Aquillius und eines Livius Salinator waren damals durch Freiſprechung vor den ſenatoriſchen Gerichten ſo kürzlich erſt beendet, daß Gracchus nur an die Schmach dieſer Freiſprechung zu erinnern brauchte, um zu gleicher Zeit die lauten Klagen jener Geſandtſchaften von neuem zu erwecken und jeden Widerſtand des Senats ſogleich unmöglich zu machen. Ich kann nicht nachweiſen, in welchen

Provinzen Cotta[1]) und Saltnator ſich Erpreſſungen erlaubt hatten, M'. Aquilius wahrſcheinlich in eben jener Provinz Aſien, die Tiberius zuerſt gleichſam dem Volke zugetheilt hatte. Und alle wurden beſchuldigt, durch Beſtechung ſich von der Verurtheilung gerettet zu haben.

Gracchus trat dann auch ſchon während der Debatten im vollen Gefühl ſeines Sieges auf. Damals ſchon wandte er ſich auf der Roſtra vom Comitium weg dem Forum zu, eine Aenderung alter Sitte, wodurch er klar genug andeutete, daß die Tribus die entſcheidenden Herren des Staats und namentlich durch dieſe Rogation die Herren der Curie ihrer Macht beraubt wären. Als dann der Senat widerſtandlos wich und die Rogation mit der Beſtimmung durchging, daß er das neue Album bilden ſollte, da rühmte er, heißt es, ſich ſelbſt, den Senat gänzlich niedergeworfen zu haben.

Hierauf ward ihm zweitens durch Volksbeſchluß die Anlage neuer Straßen bewilligt und ebenfalls die Leitung dieſer Angelegenheit ihm ganz übergeben. Wie wir oben ſagten, mochte daſſelbe Geſetz die Einrichtung neuer Zölle mit enthalten. Dadurch waren die Ritter alſo vollſtändig in ſeine Hand gegeben, und indem nun an allen Orten die neuen Arbeiten entworfen, verdingt und in Angriff genommen wurden, trat der Tribun mit einem Male an die Spitze jener arbeitenden und ſpeculirenden Claſſen, die hier von neuem Erwerb hofften. „Da es viele Arbeiten giebt" ſagte noch Polybius (6, 17) „die durch ganz Italien zur Aufrichtung und Erhaltung öffentlicher Gebäude von den Cenſoren verdungen werden, die man nicht leicht aufzählen kann, und viele Flüſſe, Häfen, Triften, Bergwerke, Ländereien, kurz alles, was unter Römiſche Herrſchaft fällt, ſo wird alles das

[1]) Es muß ſehr zweifelhaft erſcheinen, ob es derſelbe Cotta iſt, den der jüngere Africanus anklagte und Metellus Macedonicus vertheidigte. Denn ſeit Scipios Tode waren 6 Jahr verfloſſen. App. b. c. l. 22. und Orelli Onom. s. L. Aurel. Cotta.

vorgenannte durch die Menge betrieben und faſt alle ſo zu ſagen ſind bei den daraus folgenden Pachtungen und Arbeiten betheiligt; denn die einen nehmen dieſe Ausgaben von den Cenſoren in Verding, die anderen aſſociiren ſich dieſen, noch andere bürgen für die Unternehmer und andere wieder zahlen für dieſe ihre Capitalien in das Aerar; und über alles dieſes hat der Senat die letzte Entſcheidung.“ Als die Comitien für ſo ausgedehnte Arbeiten dem Tribunen die Vollmachten übertrugen, war alſo jetzt noch ein Pfeiler der Verfaſſung gebrochen und ſtatt der abhängigen Cenſoren der ſelbſtändigſte Magiſtrat der Republik auch zu dem mächtigſten gemacht.

Inſoweit es nun darauf ankam, den gewaltigen Plan raſch aufzufaſſen und zu verwirklichen, zeigte Cajus ſich des Vertrauens der Comitien völlig würdig. Wir wiſſen von keiner beſtimmten Straße, die er zuerſt angelegt hätte, es wird nur gemeldet, daß er breite Wege durch die Ländereien führte und zum Theil durch Pflaſter, zum Theil durch Dämme eine zugleich ſichere und ſchöne Communication herſtellte. Mit Durchſtichen und Auffüllungen wurden die Wege gerade gelegt, Meilenſteine errichtet und durch Trittſteine in kurzen Zwiſchenräumen für die Bequemlichkeit der Reiſenden geſorgt.[2]) Bei vielen der alten Straßen mochten ſolche Verbeſſerungen nothwendig ſein, wenn auch an manchen Straßen, ſelbſt in den Provinzen Meilenſteine z. B. ſchon zu Polybius Zeit aufgerichtet waren. Daß dagegen die älteſten Wege wie z. B. der Appiſche nicht ſogleich gepflaſtert waren, iſt gewiß. Aber Cajus griff offenbar auch eine Menge von Straßen zuerſt an und zog ſie unter die öffentliche Aufſicht. Wenigſtens wird in dem Thoriſchen Geſetz, wo ja die ganze Geſetzgebung der Gracchen getilgt werden ſollte, den Duumvirn nur die Fürſorge für diejenigen Straßen übertragen, die 621 in Italien dem Verkehr offen ſtanden, eine Beſtimmung, die keinen Sinn hätte, wäre nicht

[2]) Plut. C. 7.

in der Zwiſchenzeit das Wegenetz erweitert und vervollkommnet worden.[3]) Und dies ward es augenſcheinlich durch die bei den Agrimenſoren noch in ſpäter Zeit erwähnten limites Gracchani, und durch jene lex Sempronia, welche feſtſetzte, daß die Haupt- und fünften limites dem gemeinen Verkehr offen ſtehen ſollten.[4]) Indem dieſe ſogenannten actuarii limites für via publica erklärt wurden, ward offenbar der kleine Grundeigenthümer in ſeinem Verkehr gegen den großen geſchützt; es ward unmöglich, was früher geſchehen ſein mochte, daß durch das Zuſammenfallen der umliegenden Centurien der Betrieb des einzelnen kleinen ager privatus erſchwert oder faſt unterdrückt wurde. Indem Cajus die großen Verkehrsadern erweiterte, leitete er die völlige Freiheit der Circulation ſo auch bis zu dem kleinſten Bauernhof.

Um aber die wohlthätige Maßregel ganz durchzuſetzen, bedurfte es einer Menge neuer Vermeſſungen, Nivellirungen, Anſchläge und Pläne, und man bewunderte ſein Geſchick, in alle dieſe Geſchäfte mit Sicherheit einzutreten, den großen Zuſammenhang und das Detail zugleich zu überſchauen.

In kurzer Zeit war die Arbeit an vielen Stellen ſchon in Angriff genommen, und die Tagelöhner der plebs Romana ſahen mit Erſtaunen ihren Führer in den Comitien jetzt an der Spitze einer Bauunternehmung, welche ihnen ſelbſt weit durch

---

[3]) Rudorff, a. O. S. 68.

[4]) Hygin. de limit. constit. p. 152 ed. Goes. Die im Frontin. de col. ſo häufig erwähnten limites Gracchani hat man überall als Spuren Gracchiſcher Aſſignation oder Colonien genommen, z. B. Göttling, S. 443. A. 2.; aber dies iſt offenbar unrichtig, da der ager Campanus bei Frontin. l. l. p. 109 ebenfalls als aſſignirt nach limites Gr. angegeben wird, aber gerade der ager Camp. von der Gracchiſchen Aſſignation ausgenommen war. Ich glaube, daß die Sage von den zahlreichen durch Cajus deducirten Colonien daraus entſtand, daß man in ſpäteren Zeiten die limites Gracchani auf ſolche deutete, daß dieſe aber entweder ſpäter erſt angewendet waren oder von einer abermaligen durch Cajus beſchafften Vermeſſung ſtammten, die nur Regulirung der Landſtraßen bezweckte.

Italien und für lange Zeit Unterhalt und Beschäftigung versprach.

Ihn selbst mußte doch das Tribunat und der weitere Verlauf seiner Rogationen in Rom zurückhalten, und von hier mochte er die Bauten leiten und zugleich die weiteren Gesetze vorbereiten.

Das dritte war der Vorschlag zur Deduction von Colonien, soweit wir sehen, zunächst nach Capua und Tarent. Sie sollten nicht für die kleinen Leute, sondern für die Capitalisten bestimmt sein, wie wir schon sagten. Desto erwünschter konnte es scheinen, daß die Masse des niederen Volkes schon bei den Wegarbeiten angestellt, und also von Rom abwesend war. Da so nur diejenigen übrig blieben, für welche zunächst die Colonien bestimmt waren, mochte das Resultat der Comitien unzweifelhaft scheinen. Und diesem Gesetz sollten die über Latium und die Bundesgenossen unmittelbar folgen. Schon in Erwartung derselben strömten die Betheiligten nach Rom zusammen, so daß die zukünftigen Bürger die Stadt erfüllten, während die Majorität der altrömischen Bürgerschaft abwesend war.

Einer solchen Bewegung gegenüber konnte der Senat nicht verkennen, daß hier oder nie wieder ein Versuch gewagt werden müsse, die Schöpfung oder Vollendung der neuen Demokratie zu hemmen. Aber der eine Consul Fannius war vom Gajus in das Consulat gebracht, ein Mann von nicht eben großer Beredsamkeit, der seine ersten politischen Siege nur unter der Leitung des P. Africanus erfochten hatte;[5]) von dem anderen, dem Domitius ist kaum etwas bekannt; offenbar schien für die Aristokratie einer jener bedenklichen Zeitpunkte gekommen, wo die Partei schweigt, weil ihr ein Haupt fehlt. Zunächst wurde durch ein Decret allen denjenigen, die das Stimmrecht nicht besäßen, die Anwesenheit in Rom untersagt,[6]) bis die neuerdings

[5]) Cic. Brut. 26.

[6]) Appian. 1. 1. 23. Ich folge in der Darstellung dieser und der weiteren Ereignisse dem Appian und nicht dem Plutarch, indem ich über den

vorgeſchlagenen Geſetze entſchieden wären. Aber eine ſolche Maßregel konnte nur für den Augenblick Luft geben. Man ſtand dem Volke lange ſchon ſo gegenüber, daß an Vermittelung nicht zu denken war, und von den alten ſonſtigen Waffen des Senats keine ausreichte. Gelähmt, hauptlos ſtand er nach Entfernung der socii und Latini in Rom jenen reichen Populären gegenüber, die ſich ſelbſt Herren der Gerichte, den Cajus ihren Führer und den populus Romanus ihr verbündetes und abhängiges Gefolge nennen konnten. Es war in der Lage ein furchtbarer Gedanke, die neuen Entwürfe der Demokraten durch die Wiederaufnahme der alten zu vereiteln, vielleicht damals für den Senat der einzige Weg zur Rettung, ohne Zweifel für die Republik der ſicherſte zur vollſtändigen Verderbniß. Man wollte nur die Entwürfe des Cajus durch andere Entwürfe vereiteln, daher denn weder dieſe noch jene zur Ausführung kamen, und gleich unbeſtimmt auf uns gekommen ſind.

Um aber dafür beim Volke Zutrauen zu gewinnen, brauchte man einen populären Schein und fand den Mann für eine ſolche Rolle in M. Livius Druſus, einem Collegen des Gracchus, einem tüchtigen Redner.

Da die Rogation über die Colonien zunächſt bevorſtand, mag auch des Livius Rogation über die Deduction von zwölf Colonien zu je 3000 Looſen die erſte geweſen ſein. Es ſollten dadurch auf einmal 36000 Bürger, und zwar aus den ärmeren Ständen verſorgt werden. Der rogirende Tribun war vom Senat ausdrücklich beauftragt, die Deduction als ein Mittel gegen die Armuth der niederen Bürgerſchaft zu empfehlen. Und indem er ſo die von den Gracchen umgangene senatus auctoritas für ſich hatte, konnte er gleicher Zeit dieſen Vorſchlag durch die Beiſpiele der alten Zeit empfehlen, an Cato und Fla-

---

Werth beider Quellen auf den Excurs verweiſe; endlich muß auch die Darſtellung ſelbſt der verſchönernden oder verſchleifenden Plutarchs gegenüber ſich rechtfertigen.

minius erinnern, die nicht für die Reichen Colonien geſtiftet, ſondern dieſe gepreßt, die Armen aber überall gefördert hätten.

Wenn ebenſo eine zweite Rogation die neue Steuer von den Aſſignationen aufhob und ſie alſo zu vollem cenſuspflichtigem Eigen machte, ſo konnte auch ſie der Plebs als eine Maßregel gegen die verderbliche Neuerung des Gracchus dargeſtellt werden, als welche nur den Neubürgern zu Nutz und Frommen erdacht wäre.[7])

Was Plutarch weiter erzählt, daß Livius auch beantragt habe, es ſollten Latiner und Bundesgenoſſen gleiche Militärſtrafen mit den Römern haben, iſt eine ſo abgeriſſene und vereinzelte Notiz, daß es ſchwer iſt etwas, weiteres zu vermuthen, als eben den Verſuch, auch dieſe Stände mit dem Senat zu verſöhnen. Das war nothwendig, da die eben angeführten Beſtimmungen ihre Ausſichten auf die Aſſignationen vielfach ſchmälerten.

Die wichtigſte der rogationes Liviae war immer die über Deduction der zwölf Colonien. Gracchus hatte bei allen ſeinen Rogationen die Ausführung, und dadurch eine immer größere Macht in ſeine Hände zu bringen geſucht. Dadurch, daß Druſus einer ſolchen Gewalt von vorn herein entſagte, gewann er nicht allein beim Volk den Schein größerer Uneigennützigkeit, ſondern er konnte, vermuthe ich, auch diejenigen Tribunen auf ſeine Seite ziehen, die es müde waren, neben Gracchus und Fulvius eine ganz untergeordnete Rolle zu ſpielen. So waren vermuthlich in der lex Livia die einzelnen Colonien nicht beantragt, und die erſte, welche beſtimmt ausgeſchrieben wurde, war die nach Karthago durch eine Rogation des Volkstribunen Rubrius.[8]) Daß ſie zu den vom Senat gebilligten Maßregeln

---

[7]) Plut. C. 9. Ich habe über das Verhältniß der rogationes Liviae zu den Semproniae im Excurs über die Quellen einige Vermuthungen gewagt, die ich, ohne ſie ganz abzuweiſen, doch in den Text nicht aufnehmen wollte.

[8]) Plut. C. 10. cf. L. Thoria c. 28.

gehörte, geht aus Appians Darstellung hervor. Es war eine bedeutende Neuerung, daß nun zum ersten Mal eine Colonie in eine Provinz deducirt werden sollte. Das zweite Beispiel der Art findet sich aber in demselben Jahre schon in der Colonie Aquä Sertiä, vom Proconsul C. Sextius im Gebiet der Salluvier gegründet.[9]) Wenn Tiberius Gracchus die Provinz Asien als Eigenthum des Volkes in Anspruch genommen hatte, so schien man seinen Grundsätzen zu folgen, indem man dem Volke in Colonien Theil am Grundbesitz der Provinzen zugestand. Daß dadurch das Volk aus Italien und den Italischen, unveräußerlichen Assignationen entfernt wurde, das freilich war der Trost der Aristokraten bei diesem Zugeständniß. Die Masse freute sich zunächst desselben und ward lauer gegen Gracchus Vorschläge. Und als es dem Senat gelang, den Gracchus mit Fulvius Flaccus und M. Bäbius zu Triumvirn der neuen Colonie zu ernennen, schien der Sieg über die Demokraten wenigstens vorbereitet.[10]) Die Stellung des Gracchus war gefährlich, aber er ließ sich bis jetzt noch nicht erschüttern, und ging nebst seinen Miternannten nach Africa ab, wo die Assignationen auf dem fruchtbaren Grund und Boden des alten Karthago rasch angegriffen wurden. Jetzt mußten die Aristokraten die Zeit nutzen. Natürlich kamen durch Cajus Abwesenheit die öffentlichen Bauten ins Stocken, es konnte nicht fehlen, daß der geringe Haufe, zum Theil wieder unbeschäftigt, von der Hoffnung auf die neuen Colonien nach Rom geführt wurde. Sie, welche auf Cajus Empfehlung den Fannius gewählt, priesen jetzt den Livius, den Patron des Senats, den genügsamen und

[9]) Liv. ep. 61.

[10]) App. l. l. 24. Der (l. Thor. c. 19) erwähnte Triumvir M. Baebius kann doch nur zu dieser Colonie gehört haben. Plutarch (c. 10) weicht in Hauptumständen von Appian ab, wie er den Gracchus das Triumvirat erlosen, den Fulvius aber, soweit ich sehe, in Rom bleiben läßt (c. 11). Doch weiß ich nicht, daß sonst Triumvirn erlost worden sind, und Appian spricht ausdrücklich von der Wahl. Dahin gehört dann auch die Verlegung des Edicts gegen die socii nach Gracchus Rückkehr. S. unten A. 12.

mäßigen Freund des Volkes. Bei den letzten Conſulwahlen hatte Fannius mit Hülfe des Gracchus den L. Opimius geſchlagen; die Sachen hatten ſich jetzt ſo gewendet, daß die Ausſicht des Erfolges bei einer nochmaligen Bewerbung des Opimius von Tag zu Tage ſtieg. Latiner und Bundesgenoſſen ſahen in ihm ſeit der Eroberung Fregellä's und den folgenden Unterſuchungen das Haupt ihrer Gegner. Je mehr er an Anſehen bei den Bürgern gewann, deſto deutlicher ward es, daß die alte kaum verwiſchte Feindſchaft zwiſchen dieſen und jenen wiedererwacht war. Das Edict der Conſuln hielt alle zum Stimmen nicht Berechtigten von Rom noch immer fern, und jetzt wurden die früheren Beſchuldigungen gegen Fulvius Flaccus, der ebenfalls abweſend war, wieder laut, daß er die Bundesgenoſſen gegen die Republik aufgewiegelt habe.

Siebenzig Tage waren die Triumvirn von Rom entfernt, die Nachricht von des Opimius neuem erfolgreichen Auftreten machte den Erfolg aller Gracchiſchen Rogationen zweifelhaft. Schon in Africa dachte Cajus an Gegenmaßregeln und limitirte auf dem fruchtbaren Gebiet Looſe für eine doppelt ſo große Zahl als die lex Livia und Rubria feſtgeſetzt hatte. Sein erſter Schritt, als er wieder in Rom war, war ein Antrag, mit dem er den M. Bäbius beauftragte,[11]) die Vermehrung der Coloniſten für die neue Colonie Junonia durch Volksbeſchluß zu beſtätigen. Und nun wurden neben den urſprünglichen Colonen als ſolche, qui in colonorum numero scripti sunt, aus ganz Italien Latiner und Bundesgenoſſen aufgeboten.[12])

---

[11]) Rudorff a. O. S. 99. Ich glaube, daß man es auf die im Text verſuchte Weiſe erklären kann, wenn Appian (a. O.) nur Gracchus und Fulvius bei dieſer Angelegenheit erwähnt und doch von ihnen gar keine Rogation der Art ſich findet.

[12]) Rudorff a. O. Appian ſagt: Ἐπανελθόντες ἐς P. συνεκάλουν ἐξ ὅλης Ἰταλίας τοὺς ἑξακισχιλίους. Plutarch läßt nach der Rückkehr eine Menge ohne das jus suffragii nach Rom zuſammenſtrömen, und dann erſt das Edict der Conſuln folgen. Daß bei der Colonie wirklich Latiner und socii betheiligt waren, ſcheint nach l. Thoria (23) nicht zu bezweifeln.

So ward es möglich, das Verbot der Consuln zu umgehen, und behufs der erweiterten Colonie die Masse sine suffragio in Rom um die Triumvirn zu sammeln.

Cajus hatte gleich nach seiner Rückkehr das alte Haus auf dem Palatin verlassen und ein anderes am Forum bezogen, um den bevorstehenden Bewegungen immer möglichst nahe zu sein. Es gelang, eine allgemeine Bewegung über Italien zu verbreiten. Und nun trat er mit den alten Anträgen von Neuem dem erschrockenen Senat gegenüber.

In Ciceros frühester Jugend war noch eine Rede des Consuls Fannius de sociis et nomine Latino contra Gracchum viel gelesen und bewundert. Manche nannten sie als eine gemeinsame Arbeit verschiedener Glieder der Aristokratie, andere schrieben sie einem C. Persius zu.[13]) Wir ersehen daraus, daß der Consul seine Verpflichtungen gegen Gracchus bei Seite gesetzt hatte, und daß nun die beiden Gegner von 631 Fannius und Opimius sich an der Spitze der Senatspartei vereinigt hatten. Im Anfang der Rede sprach Fannius von den Drohungen des Gracchus, er warf ihm vor, daß er bei seinen Vorträgen die gelehrte Hülfe des Marathoniers Menelaus benutze. Dann sagte er auch von den Latinern: „Ihr glaubt wohl, Quiriten, wenn ihr den Latinern das Bürgerrecht gebt, werdet ihr sowie jetzt bleiben, an eurem Platz in der Versammlung oder als Zuschauer bei den Spielen und Festtagen. Glaubt ihr wirklich nicht, daß sie überall sich eindrängen werden?"[14])

Soweit wir darnach urtheilen können, waren die Waffen, mit denen die Redner der Nobilität sich hier vereinigt haben sollten, nicht eben ehrenhaft. Man scheute sich nicht das Volk,

---

Ich vermuthe, daß Plutach, der die Erweiterung der Colonie ganz verschweigt, sie übersah, und eben deshalb das Edict so spät setzte, weil es ihm unerklärlich schien, wie nach demselben noch, nachdem Cajus heimgekommen, die Latiner sich in Masse in Rom einfinden konnten.

[13]) Cic. Brut. 26.

[14]) Meier Orat. R. fragm. p. 110.

das durch die Colonien bestochen war, jetzt, da Gracchus auch hier wieder entgegentrat, durch die kleinlichste Eifersucht und erbärmliche Verdächtigungen aufzuregen. Und in der steigenden Aufregung mußten die Gegenmaßregeln beider Parteien sich immer schneller folgen, da es jetzt darauf ankam, entschieden zu haben, bis die Masse der Bundesgenossen in Rom zusammengeströmt war. Zwar hatte Gracchus noch immer Arbeiterhaufen zu seiner Verfügung, aber die allgemeine Stimmung der ärmeren Bürger war gegen ihn. Der Senat beeilte sich sie zu nutzen, und namentlich möglichst bald statt der beiden unbedeutenden Consuln sich der Wahl des entschiedenen und kühnen Opimius für das nächste Jahr zu versichern. Die Consularcomitien fanden ungewöhnlich früh statt, in welchen er und Q. Fabius Maximus, später Allobrogicus zubenannt, gewählt wurden.[15]) Fabius hatte sich durch die Leichenrede auf seinen großen Ohm, den jüngeren Africanus früh bekannt gemacht. Er war jetzt aus Spanien zurückgekehrt, in offener Feindschaft mit Gracchus, der seine Provincialverwaltung im Senat angegriffen hatte.[16])

Die Tribunatcomitien folgten bald auf die Consularcomitien, sie waren vor elf Jahren dem Tiberius zum Unglück in die Erntezeit gefallen, jetzt beeilte man sich, sie noch vorher zu Ende zu bringen, denn die Zeiten waren andere geworden, und die plebs rustica, deren Abwesenheit jenen gestürzt, stand jetzt treulos und verlockt auf Seiten des Senats. Gracchus machte die letzten Versuche, sie noch zu gewinnen. Es waren für eine bevorstehende Feier Schaubühnen aufgeschlagen, die von den Magistraten vermiethet wurden. Gracchus ließ sie in der nächst vorhergehenden Nacht durch seine Arbeiter niederbrechen, um dem Volke Raum zu schaffen. Die Spaltung im Tribunat wurde dadurch ganz entschieden, und Fulvius und Gracchus

---

[15]) S. den Excurs.
[16]) Plut. C. 6.

konnten für die neuen Wahlen nicht hoffen, von ihren Collegen irgend Unterstützung zu finden.

Als sie bei der Bewerbung durchfielen, beschuldigten sie die Vorsitzenden des Stimmenunterschlagens und anderer Wahlintriguen. Gracchus nannte das Hohnlächeln seiner Gegner ein sardonisches, „sie lachten und ahneten nicht, welch Unwetter aus seinen Maßregeln sich über sie zusammenziehe." Solche Reden mußten das Mißtrauen gegen ihn vermehren. Man erzählte sich, daß Cornelia aus der Ferne durch Bestechung den kommenden Aufruhr unterstütze und daß sie für ihr Geld dem Sohne Anhänger zuschicke, die als Schnitter haufenweis in der Stadt erscheinen sollten.

Der Senat suchte vor dem Ausbruch des Unwetters sich und die Republik zu decken. Die alten Consuln traten ab, die neuen an, um die Erntezeit schon: 621 war um die Zeit Mucius noch im Consulat. Die Zeit zwischen dem Antritt der neuen Consuln und der neuen Tribunen ging ohne Entscheidung hin, und Gracchus trat mit Fulvius Flaccus ab vom Tribunat, ehe ihm ein Erfolg neue Hoffnungen für die Zukunft gegeben hatte.

Es ist gar nicht zu sagen, welche Pläne er in dieser Stellung zu verfolgen gedachte. Noch war er triumvir coloniae deducendae. Die Ernte dieses Jahres war eine überaus reiche,[17]) einem solchen Segen gegenüber wird die Masse ruhiger und den Bewegungen abgeneigt, zu denen sie wohl von Hunger und Noth sich fortreißen ließ. Aber wenn man nun wirklich die lex Livia ausführte und 36000 Familien in die Provinzen übersiedelte, beraubte sich dadurch nicht der Senat seines jetzigen Anhanges? War dann, in wenigen Jahren, länger ein so heftiger Widerstand gegen die Civität der Latiner und Bundesgenossen zu erwarten?

So ließ denn Gracchus es ruhig geschehen, daß die Ro-

[17]) Plin. h. n. 14, 4.

gationen des Livius eine nach der anderen durch die Comitien gingen. Seine Anhänger zwar begriffen dieſe Ruhe nicht, der Senat ſelbſt vielleicht hoffte ihn zu irgend einer Gewaltthat zu reizen. Aber vergebens: noch hielt er am Geſetz.[18])

Da kam die Nachricht nach Rom, die von den Triumvirn in Africa limitirte Colonie ſei ungültig. Wölfe hätten die Grenzſteine umgeriſſen. Der Zorn der Götter ſei offenbar und ſei erklärlich, weil nämlich Scipio bei Zerſtörung der Stadt Karthago eben jenes ihr Gebiet auf ewig verflucht habe. Das Collegium der Augurn erklärte die Colonie nach göttlichem Recht für unerlaubt, und nach einem Senatsdecret edicirte der Tribun Minucius Tributcomitien, um die lex Rubria widerrufen zu laſſen.[19]) Fabius war ſchon in den Galliſchen Krieg gegangen.

Wenn die Triumvirn auch hier nachgaben, war ihre Niederlage entſchieden. Sie erklärten jene Nachrichten aus Africa für erlogen. Jedenfalls mußte es gewagt erſcheinen, eine Colonie wegen ſolcher Meldungen aufzuheben, ohne auf den Einſpruch der Triumvirn zu hören. Und wie ausreichend für eine ſolche Maßregel die Bedenken des Senats waren, ergiebt ſich daraus, daß die lex Thoria funfzehn Jahre ſpäter freilich den Fluch, der auf dem alten Stadtgrund ruhte, aber ebenſo das Recht der angrenzenden Graechiſchen Aſſignationen anerkannte.[20]) Offenbar auch fühlte man in der Curie die Kühnheit dieſes Schrittes, denn Plutarch erzählt, daß die betreffenden Comitien durch ein Senatsdecret beantragt und durch ein Opfer des Con-

---

[18]) Plut. C. 13.

[19]) Appian. b. c. 1, 24. Plut. a. O. Aurel. Victor. de vir. ill. 65. Oros. 5, 12. Appian ſpricht nur von der Aufhebung der lex Rubria, Plutarch von ihr und von dem Antrag des Opimius auch die Graechiſchen Geſetze aufzuheben, Aurelius und Oroſius laſſen die Aufhebung aller Graechiſchen Geſetze, alſo als eines ſolchen auch des de colonia Carthaginem deducenda vom Minucius beantragen.

[20]) Rudorff a. O. S. 105, wo ich nur bemerke, daß Gracchus dieſe Verwünſchungen nicht anerkannt hat, und S. 107 f. Vgl. Cic. de leg. agr. 2, 19.

fuls eröffnet werden ſollten, Formen, die für die Tributcomitien zum Theil neuerer Zeit abgekommen, zum Theil nie gebräuchlich geweſen waren.[21])

An dem Tage, wo die rogatio Minucia auf dem Capitol angenommen werden ſollte, erſchien dort in aller Frühe Fulvius Flaccus mit einem bewaffneten Anhang. Es mußte dem Volke allerdings deutlich ſein, daß nun der Senat auch die ihm gegebenen Verſprechungen widerrufe, und daß nach der Bändigung des Gracchus man auch der Verpflichtungen ſich zu entäußern wünſche, durch welchen man jenen Erfolg erkauft hatte. Das mochte der Triumvir ihnen nochmals auseinanderſetzen, im Zorn darüber hatten ſich die Entſchloſſenſten um ihn geſammelt. Gracchus kam ſpäter mit den entſchiedenſten Anhängern, den Reſten ſeiner alten Partei. Sie mochten ſehr verſchieden an Stand und Einfluß ſein. Die Maſſe der Ritter hatte ihn ſchon längſt ſchmählich verlaſſen, einige wenige hielten bei ihm treu bis in den Tod.[22]) Von jenem Gefolge, das er behufs der Straßenbauten um ſich vereinigt, treffen wir noch nach ſeinem Tode einen Etruſkiſchen Haruſper unter den entſchiedenſten Anhängern. Solche Leute mit Griechiſchen Mathematikern, Agrimenſoren, Baumeiſtern mochten damals zum guten Theil ſein Gefolge ausmachen. Mit den Plänen des Triumvirs ging auch ihre Stellung verloren, und ſo mochten ſie ebenſo entſchieden zu ihm ſtehen, als jene wenigen wirklichen Staatsmänner, die neben ihm nicht für ſich, ſondern für die Republik auszuharren gedachten.

Für ſie und ihn brauchte es keines weiteren Wortes: er trat von der Concio des Fulvius abſeits unter den Porticus des Tempels, in welchem Opimius ſein Opfer verrichtete. Man hörte den Fulvius in gewohnter Heftigkeit zu den Verſammelten reden, während Gracchus inmitten ſeiner nächſten Vertrauten

---

[21]) S. über die senatus auctoritas IV, 3, A. 18.

[22]) Ueber die Freundſchaft der Pomponier, S. Mercklin De Cornelia p. 11 f.

ſtill erwartete, was der nächſte Augenblick bringen konnte. Da drängte ſich ein Plebejer, Q. Antillius neben ihm vorbei. Einige hielten ihn für einen Opferdiener, nach anderen hatte er für ſich ſelbſt dort geopfert; ebenſo wenig war man ſich einig, was er zum Gracchus geſagt, als er ſich ungeſtüm oder erſchrocken neben ihm Platz machte, der Triumvir ihn finſter anblickte und ihn in demſelben Augenblick der Stoß eines Stylus todt niederwarf.

Die Urſache des Mordes war ſo wenig klar, daß alle erſchreckt und furchtſam vom Tempel wegſtürzten. Gracchus ſelbſt ſuchte das unſelige Mißverſtändniß ſofort zu zerſtreuen; aber er rief und ſprach umſonſt in die aufgeregte Maſſe. Dann klagte er ſeinem Anhang, daß durch dieſen unüberlegten Frevel ſeinen Feinden neuer Vorſchub geleiſtet ſei. Die größere Menge der zur Volksverſammlung Gekommenen ſammelte ſich unten auf dem Forum, und hier brachte man in banger Erwartung des folgenden Tages die Nacht zu. Gracchus zog mit den Seinen nach ſeinem Hauſe neben dem Forum; vor und in demſelben harrten ſie ruhig des Morgens, während Fulvius Flaccus in ſeiner Wohnung ein wildes Gelage hielt und durch heftige Reden die Verwegenheit ſeines tollkühnen Haufens immer höher trieb.[23])

Der Conſul begab ſich für die Nacht in den Caſtortempel am Forum, von wo er die beſorgte Menge und den Gracchus aus der Nähe überwachen konnte. Er ließ für den folgenden Morgen den Senat durch Herolde zuſammenrufen, und was

[23]) App. b. c. 1, 25. Plut. C. 14. Für die folgenden Ereigniſſe bemerke ich, daß Plutarch zwiſchen des Antillius und des Gracchus Tod einen Tag einſchiebt, der von den Optimaten mit langen Verhandlungen und der Leichenfeier des Antillius hingebracht ſei. Da wir aber überhaupt Appian vorziehen müſſen, ſo beſonders hier, weil Cicero (Catil. I, 2) mit ihm übereinſtimmt, und die betreffende Senatsſitzung an Einen Tag mit des Cajus Tod ſetzt. Aus dieſem Grunde habe ich manchen von Plutarch erwähnten Zug aus Gracchus letzten Tagen im Text übergehen zu müſſen geglaubt, und mich wo möglich nur an Appian gehalten.

der Verlauf dieſer Sitzung ſein werde, mochte man ſchon daraus vermuthen, daß er mit Tagesanbruch das Capitol mit einer Schaar bewaffneter Senatorier und mit Rittern beſetzen ließ, deren jeder noch auf ſein Geheiß zwei bewaffnete Sclaven mitbrachte.

Alſo diesmal war die Nobilität entſchloſſen, in offenem Kampfe, die Waffen in der Fauſt, an der Spitze einer bewaffneten Sclavenmacht auszuführen, was ſie gegen Tiberius durch einen plötzlichen Ueberfall durchgeſetzt hatte: die Vereitelung einer Volksverſammlung, deren Ausgang ſie fürchtete.

Die Menge auf dem Forum ließ es geſchehen. Fulvius, nach Plutarchs Quellen, noch trunken von geſtern, bewaffnete die Seinen mit den Celtiſchen Waffen, die er als Trophäen ſeines Triumphes ſeit zwei Jahren in ſeinem Hauſe bewahrte; Gracchus brach auf, nur einen Dolch an der Seite: ſie riefen die Sclaven zur Freiheit, während ſie ſich auf dem Aventin um den Tempel der Diana verſammelten.

Das war das alte Heiligthum der Plebs, auf ihrem feſten Berge gelegen. König Servius galt für den Erbauer, und vielleicht noch in jenen Tagen waren im Veſtibulum deſſelben die gewaltigen Hörner jenes Rindes zu ſehen, durch deſſen Opfer zu Servius Zeit die Römer ſich der Herrſchaft über die verbündeten Völker verſichert hatten. Hier war die Urkunde des Latiniſchen Bundes und die lex Icilia noch ſpäter auf ehernen Säulen erhalten.[24]) Noch Ennius hatte den Berg als den Ort geprieſen, auf dem Romulus der Erbauer ſein heiliges Augurium empfing.

An ſolcher Stelle waren die Vertheidiger der Plebs, der Bundesgenoſſen und Latiner jetzt vereinigt: gegen den Fluß fällt der Berg noch heute ſteil und hoch ab, dem Forum zu waren ſeine Straßen leicht zu vertheidigen. Gracchus beantragte eine Geſandtſchaft an den Senat.

---

[24]) Liv. 1, 45. Dionys. 4, 26. 10, 32.

Er war von früh an verſammelt, und der Beſchluß war durchgegangen: „Sintemal der Conſul L. Opimius einen Vortrag über das öffentliche Wohl gehalten, habe man ſich darüber dahin entſchieden, daß der Conſul L. Opimius das öffentliche Wohl vertheidigen ſolle.“[25]) Die Gracchaner hatten vielleicht von dieſem äußerſten Schritte ſchon Nachricht und ſchickten deshalb des Fulvius jüngeren Sohn Quintus, einen ſchönen Jüngling von achtzehn Jahren, als Unterhändler ab, um durch die Jugend des Boten vor gewaltthätigen Maßregeln ſich zu ſichern. Es fehlte nicht an Stimmen in der Curie, die eine Unterhandlung empfahlen, aber Opimius wollte nur dann davon hören, wenn Gracchus und die übrigen Häupter vom Aventin die Waffen niederlegten und ſelbſt beim Senat ihr Anliegen vorbrächten. Auch hierauf ſoll Gracchus haben eingehen wollen, aber kein anderer pflichtete ihm bei. Mit der abſchlägigen Antwort erſchien Quintus nochmals in der Curie und jetzt erklärte der Conſul den Augenblick bewaffneten Einſchreitens gekommen. Man verſicherte ſich des Abgeſandten. Auf des Cajus und Fulvius Kopf ward ein Preis geſetzt. Die bewaffnete Macht brach auf, den clivus Publicius hinauf gegen den Tempel, eine adlige Schaar, unter ihnen der princeps senatus P. Lentulus, der alte Q. Metellus, der Macedonier, der Conſul ſelbſt, an ihrer Spitze Junius Brutus.[26]) Eine Schaar Kretiſcher Bogenſchützen eröffnete den Angriff. Widerſtand war ſchwach und erfolglos; ſobald der Sieg entſchieden, ließ der Conſul Amneſtie ausrufen und die meiſten legten die Waffen nieder. Gracchus eilte, ohne von ſeinem Dolch Gebrauch zu machen, in den Tempel, um ſich dort zu tödten. Fulvius floh mit ſeinem älteren Sohn. Nur zwei Getreue, Pomponius und Lätorius hielten bei Gracchus aus, ſie verhinderten ihn am Selbſtmord, ſie ſchleppten ihn wei-

[25]) Cic. Phil. 8, 4. Wenn Cicero (Catil. 1, 2) denſelben Senatsbeſchluß in der gewöhnlichen Formel erwähnt „videret ne etc.,“ ſo verdient offenbar jene ungewöhnlichere den Vorzug.

[26]) Oros. 5, 12. Cic. a. O.

ter zur Flucht. Da soll er in die Knie gesunken sein, und mit erhobenen Händen von der Diana auf den populus Romanus ewige Knechtschaft herabgeflucht haben.

Sie erreichten die porta Trigemina, als die Feinde ihnen schon auf den Ferſen waren, und hier ließ ſich Pomponius, auf der Pfahlbrücke Lätorius niederhauen,[27]) während er mit einem Sclaven dem anderen Tiberufer zueilte. Viele riefen ihm Muth zu, aber Niemand wagte ihnen beizuſpringen, ein Pferd zur Flucht ward ihm verweigert. Im lucus Furinae hielten ſie an, dort fand man die beiden Leichen, wie einige behaupteten, von den Gegnern erſchlagen; andere erzählten, der Sclave habe zuerſt den Gracchus, dann ſich ſelbſt getödtet.

Den Kopf des Gracchus brachte ein Septumuleius, ein Ritter oder Senatorier auf ſeiner Lanze vor den Conſul, der ihn mit Gold aufwägen ließ. Flaccus hatte ſich mit ſeinem Sohne in eine Olivenkelter geflüchtet. Bald aber überkam den Eigenthümer die Angſt vor der Rache der Sieger, er ſtiftete einen Angeber an, und beide wurden entdeckt und niedergehauen.[28]) Der jüngere Sohn ward zunächſt in Feſſeln gelegt, und dann ebenfalls niedergemacht, nur daß man ihm ſelbſt die Wahl der Todesart freiſtellte. Ein Etruſkiſcher Haruſper, wahrſcheinlich gefangen vom Aventin, in ſeinen Kerker gebracht, ſah ihn in den letzten Augenblicken Thränen vergießen: „Warum nicht lieber ſo gethan?“ rief er ihm zu, und zerſchmetterte ſeinen Schädel an den ſteinernen Kerkerpfoſten.

Dreitauſend Leichen wurden in den Fluß geworfen. Die Nobilität hatte in ihrem Blute ihre erſte Wuth geſtillt.

Die Menge, welche dem Blutbade zaghaft und unentſchieden zugeſehen, ſtürmte darnach das Haus des Fulvius und Gracchus,

---

[27]) Val. Max. IV. 7, 2. Oros. und Aurel. Vict. a. O.

[28]) App. a. O. 26 widerſpricht Plutarch c. 17, indem er auch des Fulvius Kopf bezahlen läßt. Vielleicht leidet auch hier die Darſtellung des letzteren an jener Gracchaniſchen Uebertreibung, von der ſeine Quellen über die letzten Ereigniſſe offenbar nicht frei waren.

ihr Vermögen ward eingezogen, auch die Mitgift der Frau des Gracchus. Man untersagte die Trauer über die Gefallenen.

Die Stadt wurde darnach durch eine Lustration feierlichst entsühnt, und ein Senatsbeschluß übertrug dem Consul die Dedication eines Tempels der Eintracht.[29])

Freilich die Masse der Bürgerschaft hatte sich während der letzten Ereignisse so haltungslos dem Senat zu Willen gegeben, daß mit jenen dreitausend für lange Zeit jeder Widerstand gegen die Nobilität gehoben schien. Nur in wenigen Herzen mochte in den nächsten Jahren klar die Erinnerung dauern, welches Heil mit den Rogationen des Gracchus und Fulvius der Republik entrissen sei. Als jener Tempel erbaut war und seine Dedicationsinschrift, wie ein Siegesdenkmal über dem Forum stand, ward Nächtens einst daruntergeschrieben: der Eintracht Tempel ein Werk der Niederträchtigen.

Schon seit dem Tode des Tiberius lebte Cornelia, seine und des Cajus Mutter auf einem Landsitze zu Misenum. Der Tod ihres Schwiegersohns und ihrer Enkel[30]) vom älteren Sohne, jetzt der des Cajus hatten ihr Haus so gut wie verwaist. Nur die Tochter und die Schwiegertochter Licinia waren noch um sie, als die Leiche des Cajus dort ihr Grab gefunden hatte. Wann des Cajus einziger Sohn gestorben, ist nicht bekannt. Im Jahre 653 war die Sempronia, des Aemilianus Wittwe, einzig noch übrig vom Hause des Altcensors Sempronius.[31])

Cornelia lebte wie es scheint noch lange Jahre, ihr Haus zu Misenum war mehr für die Fremden als die Römische No-

---

[29]) Becker (Handbuch I. S. 309) meint, daß dieser Tempel „an die Stelle der von Flavius auf dem Vulcanal errichteten aedicula Concordiae trat."

[30]) Da Cajus in seiner Rede de legibus promulgatis sich und seinen Sohn als die einzigen Nachkommen des Scipio Africanus nannte, müssen seines Bruders Kinder spätestens 631 gestorben sein. S. IV, 6, A. 2.

[31]) Val. Max. 3. 8, 6.

bilität Mittelpunkt eines reichen geistigen Verkehrs. Hatten ihres Vaters und ihrer Söhne politische Pläne mittelbar und unmittelbar auf die gesammten Verhältnisse der bekannten Welt einen gewaltigen Einfluß gehabt, so war hier die Stelle, wo man über dieselben stets willige und klare Auskunft fand. Obgleich ihr Vater in ihrer frühen Jugend gestorben und sie erst in späteren Jahren die Söhne im Staatsleben hatte vorantreten sehen, so stand ihr doch jener mit all seinem Thun und Wollen klar vor Augen und von diesen sprach sie ohne Schmerz und Furcht. Mit den Worten, daß sie in den Tempeln der Götter würdige Grabmäler gefunden, hatte sie einst deutlich ausgesprochen, daß ihr Leben und Sterben ihre ganze Billigung hätte. In diesem Geiste, in der stets lebendigen Erinnerung an ihre Gestorbenen verharrte sie klar und ruhig bis an ein spätes Ende.

Manche hielten deshalb dafür, daß ihr bei hohen Jahren die Empfindung ihres Unglücks geschwunden sei. Im Porticus des Metellus Macedonicus ward später ihre eherne Bildsäule aufgerichtet, mit jenen Griechischen Sohlen, die man schon an ihrem Vater als Zeichen fremder Sitte getadelt,[82]) aber was das Volk später von ihr dachte, zeigte die Inschrift der Statue: Corneliae Gracchorum matri.

Achtes Capitel.

Schlußbetrachtung.

Mit dem Tode des Cajus Gracchus habe ich das Ziel meiner Darstellung erreicht. Freilich liegt noch bis zur Alleinherrschaft Octavians eine Reihe von Plänen, Versuchen, gelungenen und mißrathenen Reformen vor uns, als deren erster

---

[82]) Liv. 29, 19. Plin. h. n. 34, 16. Plut. C. Gr. cr. f.

Anfang gewiſſermaßen die rogationes Sempronіae betrachtet werden können. Und ſelbſt unter den Kaiſern bleiben ja die Verhältniſſe des Grundbeſitzes in fortwährendem Zuſammenhang mit denen der Staatsgewalten. Die Gründung eines neuen Staates, einer Kirche, einer ganz neuen Welt politiſcher und literariſcher Bildung wird durch die fortwährenden Umgeſtaltungen der agrariſchen Verhältniſſe bedingt.

Zunächſt deshalb, weil die Darſtellung jener beiden Brüder mir ebenſo wichtig erſchien, als die der geſammten Staatsverfaſſung, war ich von Anfang an geſonnen, mit dem Tode des Cajus abzuſchließen, dann aber bezeichnet auch eben ſein Tod den Abſchluß eines beſtimmten Zeitalters für die Römiſche Republik. Ich habe ſchon wiederholt es das Zeitalter des Ueberganges genannt, darin an die Stelle der alten Gentilverfaſſung, des altitaliſchen Bauern- und Geſchlechterſtaats, eine neuere rationelle Politik ſich zu ſetzen verſuchte. Wie weit das gelang, habe ich zu zeigen verſucht: die alten Grundfeſten der Republik waren gänzlich erſchüttert, aber die Optimaten wollten keinen Neubau in demokratiſchem Geiſte, und nach deſſen Zerſtörung folgt die Periode, in welcher ſich ein neues optimatiſches Staatsſyſtem ausbildet, in Sullas Verfaſſung zum Theil vollendet, dann von Cäſar angegriffen, von Octavian in dem Netze ſeiner monarchiſchen Gewalt umſtrickt und erdrückt. Die Litteratur des Ciceronianiſchen Zeitalters ſteht alſo ſowohl den monarchiſchen Plänen Cäſars und Octavians, wie den demokratiſchen der Gracchen gleich ſchroff entgegen, für beide fehlt ihr das wahre Verſtändniß. Die Folge davon war, daß ſie die früheren Zeiten uns in falſchen Darſtellungen überlieferte, und trotz aller Fülle von Geiſt, Gelehrſamkeit und literariſcher Gewandtheit die eigene Anſicht vom Staate und Staatsrecht gegen die Monarchie nicht durchzufechten vermochte. Cäſar begann ſeinen Kampf als Demokrat, Octavian aber erſt hat die Gracchen vollſtändig gerächt. Denn Monarchie und Demokratie ſind im Geiſte verbündet, zwiſchen ihnen ſteht der Ariſtokrat allein, und

verficht die natürlichen Grundlagen des Staates nicht ohne Ausdauer und im langen Kampfe, bis er endlich unterliegt.

In dieſem ewigen Kampfe des natürlichen Staates gegen den rationellen, tritt nun das Verhältniß des freien Grundbeſitzes, des vollen Eigen immer von Neuem als maßgebend hervor. Die Monarchie, die Demokratie ſuchen ebenſo wohl, als die Ariſtokratie auf den freien, wehrhaften Eigenthümer die eigene Selbſtändigkeit zu gründen. Unter dieſen Beſtrebungen wird zwar durch anhaltende Revolutionen der Grundbeſitz ſtatt unabhängig und wirklich frei, unendlich theilbar und deshalb widerſtandslos, unfähig den Freien zu nähren, dem Gelde Widerſtand zu leiſten, und durch die Sicherheit ſeines Ertrags auch die allgemeine Selbſtändigkeit und Freiheit zu garantiren. Der Staat, immer rationeller und tyranniſcher, vernichtet die Selbſtändigkeit des Einzelnen. Aber ſie entſteht immer von Neuem. Der freie Grundbeſitzer iſt, wie einer unſerer Dichter geſagt hat, der Granit aller Staatenbildung. In den furchtbaren Revolutionen der Menſchengeſchichte tritt dieſes Urgeſtein immer wieder und immer wieder unzerſtörbar zu Tage, und ſobald einer der Kämpfer ſeinen feſten Grund berührt hat, iſt er unüberwindlich wie Antäus in der Berührung ſeiner Mutter Erde.

Unſere Zeit geht auf dem Europäiſchen Continent der größeren Befreiung des Grundbeſitzes raſch und enſchieden entgegen. Wir wiſſen noch nicht, wie dieſe agrariſchen Reformen enden werden, aber in derſelben Zeit, wo alles Eigenthum der Gemeinden ſchwindet, und der Grundbeſitz unendlich theilbar wird, tritt das Bedürfniß neuer Gemeinden und neuer Garantien überall hervor.

Einen einzigen Staat giebt es, wo der Grundbeſitz, noch in dem Schutze des Feudaleigens, aller demokratiſchen Bewegung zu trotzen ſcheint. Die agrariſchen Reformen Roms waren bedingt durch die veränderten Culturverhältniſſe der geſammten Mittelmeersküſten. England ſteht wie Rom der geſammten übrigen Welt gegenüber, allmächtig in ſeiner Freiheit, beherrſcht

von einer Ariſtokratie des Grundbeſitzes und des Handels, während ſeine niederen Stände von Jahr zu Jahr mehr verarmen und der Reichthum der Ariſtokratie ihnen Haus und Brot, Familie und Heimath nimmt. England hat keine Latiner und Bundesgenoſſen, keinen ſelbſtändigen freien Mittelſtand, die Verſuche ihn ohne Revolution umzubilden ſind bis jetzt ohne Ausſicht auf großen Erfolg.

Nach meiner Darſtellung verzweifelte auch Cajus Gracchus daran, aus der entnervten und verarmten Bürgerſchaft, wie ſein Bruder gewollt, eine neue zu ſchaffen, ſein und des Fulvius Flaccus letzter und größter Plan war, die noch unverſehrte Maſſe der Bundesgenoſſen und Latiner in die Tribus aufzunehmen, als das rechte Mittelglied zwiſchen Armen und Reichen; deren Stimmen die Macht des Volkes gegen die des Senats, deſſen Arbeit und Capital den noch übrigen Grundbeſitz gegen die Gewalt der großen Grundherren und Capitaliſten ſchützen ſollten. Die folgende Periode der Römiſchen Geſchichte umfaßt die Bewegungen dieſes Standes zur Erreichung des ihnen durch die rogationes Sempronіae vorgeſteckten Ziels. Die Ariſtokratie verdrängte unterdeſſen die Armen vollſtändig aus den Gracchiſchen Aſſignationen, an deren voller Benutzung ſchon die rusticani zu Cajus Zeit verzweifelt zu haben ſcheinen. Die unausbleibliche Folge war die gänzliche Demoraliſation der unteren Stände, die Gründung eines vollkommenen Söldnerheeres und der Plan, was die rogationes Liviae nur als Lockſpeiſe hingeworfen, dieſem entarteten Volke wirklich zu bieten, eine Auswanderung in die Provinzen. Das war das Werk des Marius und der Plan des Appulejus. Nach des zweiten Druſus mißlungenem Vermittelungsverſuch griffen die Bundesgenoſſen in dieſer letzten Noth zu den Waffen. Der Marſiſche Krieg war eine Contrerevolution gegen eine Reihe revolutionärer Bewegungen in der Römiſchen Bürgerſchaft, die oligarchiſch oder ochlokratiſch das ſichere Beſtehen eines wohlhabenden Mittelſtandes auf das Aeußerſte bedrohten. Nach einem Kampf auf Leben

und Tod wurde endlich die Vereinigung hergestellt, aber die früher kraft- und lebensvollen Elemente der neuaufgenommenen Gemeinden waren in demselben so erschöpft, daß es der Aristokratie gelang, sie durch Sullas furchtbare Maßregeln gänzlich zu entkräften und ihre oligarchische Restauration vollkommen auszuführen. Man sieht leicht, daß die eben kurz überblickte Periode der Römischen Geschichte viel weniger Analogien mit der Englischen Entwickelung bietet, als die, deren Darstellung den Inhalt dieses Buches bildet. So lange der Kampf innerhalb der Römischen Bürgerschaft selbst sich hielt, war hier der Gegensatz zwischen Armen und Reichen ebenso schneidend, die Versuche ihn beizulegen ebenso mannigfach, als dort. Freilich Englands Verhältnisse sind nach innen und außen ebenso viel größer als die der Römischen Republik, wie der Umfang der jetzt bekannten Welt weiter ist, als der der damaligen *οἰκουμένη*. Und die Ausdehnung ist nicht nur eine räumliche, die Begriffe des Staatsrechts und der Staatswissenschaft sind, zumeist durch die innere Entwickelung brittischer Staatsweisheit, so viel tiefer erforscht, so viel innerlicher erfaßt und begründet, daß daneben das Römische Staatsleben im Zeitalter politischer Kindheit erscheint. Die alte Welt ahnete höchstens, welche Probleme in Betreff der Staatsgewalten, der Arbeit, des Credits und aller jener anderen schöpferischen Begriffe für das politische Leben noch zu lösen seien. Das Gefühl solcher Aufgaben mußte dann am lebendigsten werden, als sich das politische Leben der gesammten gebildeten Welt in Rom concentrirte, als diese Concentrirung das freie Ineinanderwirken der dortigen Staatskräfte noch nicht geschwächt und verwirrt hatte, sondern alle jene neueröffneten Aussichten nach Ost und West den Geist des Römischen Bürgers mit Selbstbewußtsein, den seiner Staatsmänner mit neuen und wahrhaft belebenden Ideen erfüllte. Diese Periode haben wir zu beschreiben versucht, in dem Glauben, daß man ihre großen Männer allein dann würdig beurtheile, wenn man in ihren Reformplänen, soweit die kurzen Nachrichten es erlauben, die

Ahnungen gleichsam und ersten Versuche staatsmännischer Weisheit erkenne, die tiefer begründet jetzt in dem Rom unserer Zeit, dem Brittischen Staate mehr als anderswo sich offenbart.

Die Römische Republik kannte keine Repräsentativverfassung, keine königliche Gewalt, sie kannte kein Steuerbewilligungsrecht, ja im Tributum selbst besaß sie keine vollständige und ausgebildete Steuer.[1]) Alle ihre Grundbegriffe sind von denen der neueren Politik durchaus verschieden, aber verkennen ließ es sich nicht, daß mit der Veränderung ihrer äußeren Stellung auch die ihrer inneren Politik Veränderungen entgegenging. In dem Steuersystem gelangte man zu der Lurussteuer Catos, zu der fixirten Grundsteuer des C. Gracchus, die weder decumae noch tributum war, zu der Anticipation der Steuern von 620; in der lex frumentaria bereitete sich ein Armengesetz vor, der Begriff der Volkssouveränetät ward von Jahr zu Jahr mehr ausgebildet. Man hat neuerdings in der Organisation der Italischen Bundesverfassung den ersten Versuch einer Repräsentativverfassung gesehen.[2]) Ueber alle diese Entwickelungen, die unvollendet abstarben, dürfen wir uns kein volles Urtheil erlauben, aber eine Bewegung aus den Kreisen alter Vorstellungen heraus liegt doch in ihnen ausgesprochen.

Drängt auch nicht England immer kühner über die alten Grundsätze seines politischen Lebens hinaus? Liegt nicht in der Reform seiner Steuerverfassung ein noch ungleich größerer Fortschritt, als in der seiner parlamentarischen Ordnungen? Aber die Proclamation des freien Handels verbreitet nur in unbeschränkterer Ausdehnung als früher die Macht seiner Geldaristokratie über die Welt. Die Römischen Publicanen erkämpften sich mühsam die Ausbreitung der Provincialverfassungen mit ihren Steuerpachten und drangen unter dem Schutz derselben

[1]) Brougham Political philosophy III, 6 p. 31. The representative system, the grand invention of modern times.

[2]) Kiene der Römische Bundesgenossen-Krieg S. 189 f.

allmälig bis an die Säulen des Herkules und das ſchwarze Meer, gingen auf die Südküſte des Mittelmeeres hinüber, bis ſie überall die Herren des Verkehrs und durch ſie das Aerar zu Rom Mittelpunkt deſſelben war. An deſſen Stelle tritt jetzt die Bank von England; und der Geldadel, der von ihr aus ſeine Verbindungen über die ganze Erde ſpinnt, iſt ſo kühn, dieſe Herrſchaft jetzt nur der Allgewalt ſeines Capitals und jener tauſendfach potenzirten Arbeit verdanken zu wollen, die als Maſchine oder menſchliche Kraft ihm vollſtändig unterthan geworden iſt.

Das iſt der große Unterſchied der alten und neuen Welt, daß in jener der Menſch weder ſo hoch, noch ſo tief ſtand, als in unſeren Tagen. War doch ſelbſt der Sclave noch immer zum großen Theil ein geborner Freier, mit den Erinnerungen politiſcher Bildung und Selbſtändigkeit, die ſeiner Knechtſchaft eine größere Bitterkeit und ſeinem Aufruhr die Energie größerer Beſonnenheit gab. Der freie Arbeiter, mochte er noch ſo arm, heimathlos und gedrückt ſein, die furchtbare Rivalität der Maſchine vernichtete nicht das natürliche Verhältniß zwiſchen der Kraft des Mannes und Kindes, und wenn auch der Freie vom Sclaven, nie ward der Vater vom unerwachſenen Sohn aus ſeinem Unterhalt verdrängt. Aber freilich auch hat der Menſchengeiſt ſich damals weder die Kräfte des Himmels und der Erde ſo unterworfen, wie zwei Jahrtauſende ſpäter, noch erkannt, wie gleichſam durch eine ſittliche Geſammtverbürgung der Credit an die Stelle des Capitals treten, und deſſen Kraft unendlich vermehren könnte. Sie wußten nicht, was es heißt, die höchſte Gewalt im Staate zu theilen zwiſchen einem erblichen Hauſe und einer Verſammlung, deren wechſelnde Mitglieder von den Wählern mit der vollen Freiheit bekleidet werden, nur nach eigener Ueberzeugung das Wohl des Staates zu überwachen. Jedes Einzelnen Stimme galt für ſich, und jeder Einzelne lebte aus ſich und für ſich.

Sie waren unter ſich gleicher, die Abſtractionen der Wiſſenſchaft griffen ein in die Praxis, aber die Wiſſenſchaft war ſelbſt noch menſchlicher, der Einzelne galt als Menſch und mit

ſeiner Eigenthümlichkeit. Daher wurde ein Princip ſchneller aufgefunden und verwirklicht, aber deſto ſchneller auch ein anderes gewonnen, das jenem erſten halbvollendeten in ähnlicher Rohheit entgegengeſtellt werden konnte. Die Einzelheiten ſolcher Reformen ſind daher unklar zum Theil auf uns gekommen, ſie kannten keine Geſchichte der Principien, weil der Mann ſelbſt ihnen unendlich viel mehr galt. Ihre ganze Geſchichtſchreibung kennt nur Thaten und Männer. Es iſt die Aufgabe unſerer Geſchichtſchreibung zu zeigen, daß die ewigen Intereſſen, die unauflöslichen Fragen des Staatslebens ſie in anderer Art, aber nicht weniger als uns beſchäftigten.

Excurs

über

die vorhandenen Quellen zur Geschichte des Tib. und C. Gracchus.

Bei der Frage, welchen Ueberlieferungen über die Thaten und Schicksale der Gracchen wir am sichersten folgen dürfen, kommt es zunächst darauf an, möglichst weit an dem ganzen Zusammenhang der Thatsachen die vorhandenen Darstellungen zu prüfen. Sind uns daher von den Zeitgenossen so gut wie gar keine Nachrichten erhalten, aus den nächstfolgenden Zeitaltern wenige, entweder kurz und summarisch oder zerrissen und sich widersprechend, so werden wir dadurch bis in das Zeitalter Trajans und seiner Nachfolger hinabgedrängt, aus dem uns in Plutarchs Lebensbeschreibungen, in Appians Geschichte der Bürgerkriege zwei zusammenhängende Darstellungen von den Schicksalen der Gracchen erhalten sind. Ueber diese Darstellungen nun läßt sich ein Urtheil geben, sie controlliren sich zunächst beide gegenseitig, und machen so es uns möglich, von ihnen aus die zum Theil älteren, aber zersprengten und verkümmerten Nachrichten sicherer zu beurtheilen.

Es würde gewagt sein, von vorn herein dem Appian und Plutarch verschiedene Quellen unterzulegen, weil sie in einigen Namen von einander abweichen. Daß sie aber an anderen Stellen sich derselben Ausdrücke bedienen, daß bei beiden Tiberius den Octavius „ἐν ὄψει τοῦ δήμου" umarmt, oder daß Scipio

Naſica „τὸ κράσπεδον τοῦ ἱματίου" bei beiden ſich um den Kopf zieht, dieſe und einige ähnliche Stellen können uns ebenſo wenig verleiten eine gemeinſame Quelle anzunehmen.

Der Geſammteindruck zunächſt iſt bei beiden Darſtellungen ein total verſchiedener. Appian handelt nur von dem großen Zuſammenhang der Ereigniſſe, zuerſt von den älteren, dann von Gracchus agrariſchen Verordnungen, von den beiderſeitigen Gründen dafür und dagegen. Die drei Volksverſammlungen, in denen die Sache zur Entſcheidung kam, giebt er ſehr klar in den Hauptzügen. Die Stellung und Stimmung der Parteien nach dieſer Entſcheidung führt ihn dann raſch zur Bewerbung um das zweite Tribunat. Der hohe Sommer wird als eine für Gracchus Zwecke ungünſtige Zeit bezeichnet, er muß ſich, da die plebs rustica beſchäftigt iſt, an die plebs urbana „τὸν ἐν τῷ ἄστει δῆμον" wenden. Wie ihm bei dieſer zweiten Bewerbung die Comitialordnung entgegenſtand, die Differenz im Tribunencollegium tritt beſtimmt hervor. Dann ſieht man ihn des Volkes Gunſt wiedergewinnen, den Plan zu den entſcheidenden Comitien entwerfen. Er ſcheut auch vor offenem Kampf nicht zurück; aber das Volk, das auf ſeinen Befehl die Optimaten und die opponirenden Tribunen verjagt hat, weicht dem Senat ehrerbietig aus, und dieſer, Scipio Naſica an der Spitze, überfällt die ſchüchterne Maſſe und ſättigt ſeinen Haß in einem Blutbad.

Plutarchs Darſtellung widerſpricht der Erzählung des Appian eigentlich durchaus nicht bis eben zu jenen letzten entſcheidenden Comitien, aber ſie giebt in den früheren Theilen — man könnte ſagen — die Kehrſeite der Ereigniſſe, nur über die letzten Tage des Tiberius eine total verſchiedene Darſtellung.

Plutarch führt zuerſt des Tiberius Reiſe durch Etrurien, ſein Mißgeſchick bei dem Friedensſchluß des Mancinus, ſeine Erziehung, ſeinen gekränkten Ehrgeiz als Gründe an, durch die er „ausgezeichnet, nach Glanz geizend, ein gewaltiger Sprecher, und ſo überall bekannt," wie ihn Appian einfach ſchildert, zu

ſeinen politiſchen Maßregeln bewogen wurde. Plutarch ſchildert ferner die Partei, die ihm zur Seite ſtand, die Gründe der Gegner werden neben der enthuſiaſtiſchen Rede des Gracchus verſchwiegen, denn „Niemand mochte dagegen Stand halten. Man ließ daher den Widerſpruch und wandte ſich zu M. Octavius.“ Nur allmälig giebt dieſer den Optimaten nach. Die Darſtellung der Comitien iſt in äußerer Ordnung weſentlich dieſelbe, wie bei Appian, das erſte Mal verhindert Octavius den Vortrag der Rogation, und nach längeren Debatten ging man unvollendeter Sache auseinander, das zweite Mal erſchien Gracchus bewaffnet, „mit einer Wache, ſagt Appian“ (Plut. Tib. Gr. 10, 11. Appian. 1, 12); als man auch hier ſich nicht vereinigte, ging er in den Senat, und da er hier wegen des Uebergewichts ſeiner Gegner keinen günſtigen Beſchluß erreichte, wagte er den entſcheidenden Schritt und kündigte für die nächſten Comitien die Abſtimmung an, ob M. Octavius ſein Amt behalten ſolle oder nicht. Und dieſe erfolgte, nach jener rührenden Scene „Angeſichts des Volkes,“ endlich doch, Octavius „entwiſcht heimlich,“ in dieſe Worte Appians (12) kann man füglich die detaillirte Erzählung Plutarchs (12) zuſammenfaſſen. Die folgenden Ereigniſſe, die Appian kurz und ſicher ſkizzirt, zerfallen bei Plutarch in eine Menge Details. Der Nachfolger des Octavius, bei Plutarch Mucius wird erſt nach der Einſetzung des Triumvirats gewählt, während Appian ihn Mummius nennt, und ſeine Wahl, gewiß richtiger, ſogleich nach des Octavius Abſetzung vornehmen läßt. Von den Chikanen des Senats, von dem Leichenbegängniß eines Gracchaners, von dem Teſtament des Attalus und der Oppoſition des Annius (Plut. 13, 14), bei Appian kein Wort, ebenſo wie von den Rogationen, durch die er das Volk zu gewinnen geſucht habe (Plut. 16). Sobald aber Appian über die erſte Wahlverſammlung wieder mit Detail hervortritt, iſt es beſtimmter und ſicherer als Plutarchs Erzählung (l. l. Appian. 14). Die totale Differenz tritt erſt, wie geſagt, nach dieſem Punkte ein. Gracchus betritt das

Forum bei beiden Hülfe ſtehend, er verläßt es bei Plutarch unter dem Schutze der Menge, aber beſorgt; und ſteigt am nächſten Morgen durch Zeichen geſchreckt nur auf Blosſius Aufforderung auf das Capitol. Bei Appian dagegen kommt er des Abends ſiegsgewiß nach Hauſe und eilt am Morgen mit einem feſten Plan auf das Capitol, entſchloſſen ihn mit Gewalt durchzuſetzen. Er giebt das Zeichen zum Losſchlagen, weil Tribunen und Optimaten die Abſtimmung hindern wollen, während bei Plutarch Flavius Flaccus die Nachricht bringt, ſein Tod ſei beſchloſſen, und die Bewegung, wodurch Gracchus dies den Fernerſtehenden andeutet, wieder von den Optimaten mißdeutet wird. So wird bei Plutarch durch Mißdeutung und Zwiſchenträgerei der Schlußpunkt einer heilloſen Verwickelung herbeigeführt, während bei Appian zwei Parteien aufeinandertreffen, gleich entſchieden dem Gegner und dem Geſetz gegenüber, bis die eine gewinnt. Von dieſem Punkte aus aber erſcheinen auch die Unterſchiede der vorhergehenden Partien ſchlagender und bedeutender. Wie dieſer Schluß bei Plutarch geeignet iſt, den Gracchus ſo viel als möglich zu entſchuldigen und auf die Gegenpartei den Schein der Gewaltthätigkeit und Tücke fallen läßt, ſo tritt auch ſonſt bei ihm das Streben hervor, ſeinen Helden in einer ſchönen, aber nicht ganz klaren Begeiſterung darzuſtellen, aus welcher er erſt durch die Oppoſition des Annius aufgeſchreckt wird, ſo daß er ſeitdem unſicher und zaghaft erſcheint, wo er früher ohne Zaudern vorwärts ſchritt (Plut. 15 i. A.). Ja die eigentlichen ſtaatsrechtlichen Fragen ſind entweder übergangen, wie die über den Vorſitz der Tribunen in den Comitien (Appian. 14 vgl. Plut. 16), oder anders geſtellt, als ſie bei Appian erſcheinen. Nicht, ob ein Tribun, der der Plebs widerſtrebe, ſein Amt behalten dürfe (Appian 12), ſondern, da von zwei diſſentirenden Tribunen einer weichen müſſe, wer von ihnen zurücktreten ſolle, wird bei Plutarch den Tribus zur Abſtimmung anheimgeſtellt. Erſt durch die Androhung der Interceſſion gereizt geht Gracchus (Plut. 10) auf die ſchärferen Sätze der

älteren leges zurück, aber wir bleiben durchaus zweifelhaft, welches denn jene schärfere Fassung gewesen. Plutarch nennt ausdrücklich „das dem Volk erwünschtere, den Uebertretern strengere Gesetz," wornach er befahl, „von dem Lande zu weichen, das sie gegen die früheren Gesetze besäßen." So scheinen denn hier jene Landloose gemeint zu sein, die sein früherer Antrag, milder als die alten Gesetze, den Söhnen neben den Familienvätern ließ. Aber bei Appian 11 spricht er noch in den ersten Comitien eben von jenen 250 Jugera, die sein Gesetz den Söhnen lasse, während nach Plutarchs Erzählung und unserer Deutung diese Verordnung schon vor diesen Comitien zurückgenommen sein mußte. Und doch ist in der That nicht einzusehen, welch anderes Gesetz gemeint sein sollte.

Wir werden hier sogleich am besten die Darstellung des Livius heranziehen, die, soweit wir aus dem Auszug des 58. Buchs schließen können, der Darstellung Plutarchs mehr oder weniger entsprach, wenigstens erzählte er von des Attalus Testament, der Rede des T. Annius und endlich scheint er uns auch jenes „strengere Gesetz" angeführt zu haben, in den Worten: „promulgavit et aliam legem, qua sibi latius agrum patefaceret, Ut iidem triumviri judicarent, qua publicus, qua privatus ager esset." Denn daß Plutarch dies Gesetz vor des Octavius Abdankung, Livius es erst nach der Ernennung der Triumvirn aufführt, scheint uns nicht auffallend, da überhaupt in der Stellung und Erläuterung der Ereignisse auch noch andere Unterschiede sich herausstellen. Bei dem Gesetz über die Attalische Erbschaft spricht Livius von den zu hoch getriebenen Erwartungen der Plebs, Plutarch nur von „δημαγωγίαν", und warum nennt dieser den T. Annius nicht als Consularen, sondern stellt ihn überall als einen unbedeutenden Schreier dar, mit dem sich Tiberius leider zu seinem Unglück einließ? Man kann nicht sagen, daß hierdurch etwas Falsches hinzugefügt sei, wohl aber ward etwas Wesentliches weggelassen, so wie denn eben so durch die obenangeführten Gesetzes-

worte bei Livius der dunkele Ausdruck „von dem Lande zu weichen, das ſie gegen die früheren Geſetze beſaßen“ verdeutlicht wird; ſo daß wir nun auch wirklich erkennen, daß Appian dieſe Beſtimmung der Unterſuchungscommiſſion, die er weiter unten (18) ausführt, früher (12.) nur unerwähnt läßt, daß Livius die Durchbringung des Geſetzes erwähnt und Plutarch von den Concionen ſpricht, in welchen Gracchus zuerſt davon ſprach und durch deſſen Androhung die Optimaten noch zu ſchrecken hoffte. So zeigt ſich denn auch hier, daß Plutarch und Appian ſich meiſt ergänzen, daß aber der eine oft unklar, dem Gracchus mit einem weichlichen Wohlwollen zugethan, der andere über den Hauptplan des Gracchus entſchiedener, im Detail ärmer aber ſicherer iſt. Daß ſie aber nicht etwa dieſelbe Quelle nach ihren eigenen Grundſätzen benutzt, dafür ſpricht zunächſt die große Abhängigkeit, in der beide meiſtens zu ihren Quellen ſtehen, und dann der ſchon hervorgehobene Umſtand, daß bei den letzten Ereigniſſen die Verſchiedenheit der Anſichten nicht mehr in der Auswahl der Facten, ſondern in ihrer grundverſchiedenen Entwickelung ſich zeigt. Uns will es nicht anders bedünken, als hörten wir hier die freilich verarbeiteten Relationen zweier Augenzeugen und Theilnehmer an den Ereigniſſen, die im Ganzen mit Ruhe und Wahrheitsliebe den Ereigniſſen folgten. Sie mögen im Einzelnen über die Motive verſchiedener Anſicht geweſen ſein, ſo daß der eine ſich den Gracchus gegen die Dolche der Optimaten waffnen läßt, der andere ihm vorwirft, er habe durch ſeine Bedeckung den Octavius einſchüchtern wollen (Plut. 10. App. 12). Im Ganzen ſind ſie über den Gang der Verhandlungen gleich gut berichtet, bis zu den verhängnißvollen Tagen der Tribunatcomitien. In der Verwirrung und Aufregung dieſer letzten Entſcheidung war jedenfalls Plutarchs Urquelle an vielen Stellen Augenzeuge. Merkwürdig iſt, daß Appian über die Verhandlungen im Senat, die dem Mord vorhergingen, nichts beibringt, während die Debatten der Tribunen in den erſten Comitien von ihm ſehr deutlich aufgefaßt ſind und

er über die Pläne des Gracchus in der letzten Nacht so bestimmt spricht, daß Plutarch dagegen weder von diesen Plänen, noch von den Differenzen zwischen den Tribunen handelt, wohl aber das Innere der Curie vor dem Gewaltschritt des Scipio Nasica ebenso genau schildert wie die Meldung des Flavius Flaccus und das Mißverständniß, das zu dem folgenden Unheil den letzten Grund abgegeben haben soll.

Und so macht denn Plutarch gegenüber die Darstellung Appians uns den Eindruck, als stamme sie ursprünglich von einem Augenzeugen, der die Bewegungen und Absichten der demokratischen Partei jedenfalls genauer kannte, als die des Senats, der in Gracchus Plänen von vornherein die größte Entschlossenheit erkannte und bei dieser Ueberzeugung den Muth behielt, dem großen Gang der Ereignisse unverrückten Blickes zu folgen, ohne sich von Zeichendeuterei und Marktgerede irren zu lassen, ohne selbst im letzten Augenblicke sich von den starren Plänen der Parteihäupter in die Mißverständnisse des großen Haufens ablenken zu lassen.

Wir würden auch Plutarchs Darstellung hier nochmals zusammenfassen, wenn nicht sogleich der erste Blick auf seine Lebensbeschreibung des C. Gracchus das gefaßte Urtheil wankend zu machen drohte. Wie gesagt, bis hierher faßte er die Verhältnisse nicht so bestimmt, so knapp wie Appian, aber die Folge der Ereignisse blieb doch dieselbe. Man glaubte nur zwei Männer zu hören, die dasselbe in verschiedener Stimmung erlebt, die auch unter verschiedenen Ansichten referirten, aber doch dieselben Hauptfacte festhielten. Nur in den stürmischen, letzten Tagen wichen sie von einander ab. Da die Republik in ihren Grundpfeilern wankte, wer konnte da behaupten, daß er selbst auch nur im Sichersten nicht geirrt?

Was die nächstfolgenden Ereignisse betrifft, die Verfolgung der Gracchaner (Plut. 20. f.), die weiteren Sitzungen der Triumvirn (App. 18.), des Scipio Africanus letzte Tage (Plut. 21. App. 19 f.), des C. Gracchus Quästur und erste Processe

(Plut. C. Gr. 1—3), die Aufwiegelungsverſuche des Carbo und Flaccus (App. 21), ſo iſt hier die Vergleichung unmöglich, da dieſe Ereigniſſe meiſt nicht bei beiden ſich finden, und wo ſie collidiren, über Scipios Tod, Plutarch auf ſeine ausführlichere Darſtellung verweiſt, dadurch das Gegebene für ungenaue Andeutung erklärt. Aber dann, über die beiden Tribunate und über die ganze Geſetzgebung des jüngeren Gracchus widerſprechen ſich dieſe beiden Hiſtoriker aufs vollſtändigſte.

Die Reihefolge und Zeitfolge der Geſetze des C. Gracchus iſt, um die anderen Quellen gleich mitzunehmen, im erſten Tribunat bei

Plutarch.	Appian.
C. 4: εἴ τις ἄρχων ἄκριτον κ. τ. λ.	
C. 5: νόμος κληρουχικός	
- - στρατιωτικός	
- - συμμαχικός	
- - σιτικός	C. 21.
- - δικαστικός	
C. 6: - ἀπουσικός	
- - ὁδοποιικός	

Vellejus 2, 6.	Livius 60.
de civitate Italicis danda	l. frumentaria
de agris assignandis	l. agraria, quam et frater
ne quis plus quam D. jugera etc.	
de coloniis in provincias deducendis	
de novis portoriis	
l. judiciaria	l. judiciaria.
. frumentaria.	

Im zweiten Tribunat:

Appian.	
C. 22: νόμος δικαστικός	
C. 23 - ὁδοποιικός	
- - ἀπουσικός	De coloniis in Ital. et Carth.
- - Λατινικός	
- - συμμαχικός.	

Man könnte bei dem Ueberblick dieſer heilloſen Verwirrung denken, es ſei namentlich bei Appian der Ausdruck: „Ὁ μὲν Γάϊος οὕτως ἐδημάρχει τὸ δεύτερον" 22. nicht als ſtreng chronologiſcher Abſchnitt zu nehmen, oder das „quin alterum etiam continuavit tribunatum" bei Velleius bezeichne am Ende der Geſetzesreihe keineswegs, daß alle die aufgezählten Geſetze in das erſte Tribunat gehören. Aber damit wäre die Differenz noch nicht aufgehoben, das Geſetz über die Civität der Bundesgenoſſen bleibt bei Appian immer am Ende zuſammen mit dem über die Latiner, während es bei Plutarch vorn, weit von dieſem getrennt ſteht, mitten in der Reihe der übrigen. Bei Appian iſt es eben das Bürgerrecht der Italiker, worüber der Senat zu irgend welcher Gegenmaßregel getrieben wird, bei Plutarch verliert ſich dieſer Antrag, der ſpäter nur unter den furchtbarſten Kämpfen durchging, faſt unbemerkt unter den anderen. Appian ſagt ausdrücklich, daß durch die lex frumentaria Cajus ſogleich das Volk und ſein zweites Tribunat gewonnen, Plutarch ſchildert ihn, dem das Volk die Wahl der neuen Richter, die Leitung großer Bauten übertragen, ſchon im erſten Tribunat auf dem Gipfel ſeines Anſehens, da er den Fannius zum Conſulat empfiehlt und ſelbſt ohne ſein Zuthun wieder Tribun wird. Ja endlich erwähnt Appian die lex frumentaria unter den übrigen Geſetzen gar nicht, die alle übrigen gleich in das erſte Tribunat ſetzen. Der Widerſpruch zwiſchen ihm und den andern Quellen iſt ſodann wirklich unverkennbar, das erſte Tribunat mit der wohlberechneten und glücklich durchgeführten lex frumentaria iſt eben bei ihm nur die Vorbereitung zu dem zweiten, wo dem Senat zuerſt durch die lex judiciaria die Ritter, dann die Latiner, endlich die socii entzogen werden ſollen. In dieſem letzten Angriff erſt trifft er auf erfolgreichen Widerſtand, und das Ganze endet vor der letzten Entſcheidung, ehe daß die lex agraria ſeines Bruders überhaupt wieder erwähnt wird. Bei Plutarch dagegen, und auch bei Velleius und Livius, hat er im erſten Tribunat doch ſchon

völlig obgeſiegt, ja ſelbſt die lex agraria ſeines Bruders wiederholt, es iſt ihm Alles in einem Anlauf gelungen, er ſteht an der Spitze der plebs, der Ritter, der socii; Plutarch nennt mit Recht ſeine Macht „monarchiſch“ (6), Velleius „königlich“, da er übermüthig nach jenem Tribunat und Conſulat zugleich zu fordern ſchien oder, nach dieſem, ſich den Fulvius Flaccus zum Collegen cooptirte. So fällt er denn bei ihnen eigentlich nicht mehr im Kampf, ſondern nach gewonnenem Siege durch eigenen Uebermuth. Dieſe Verſchiedenheit zwiſchen Plutarch und Appian geht noch weiter, ſie zeigt ſich auch in der Darſtellung der letzten Ereigniſſe. Appian läßt des Gracchus Bewerbung um ein drittes Tribunat (Plut. 12) ganz unerwähnt, aber das Edict, wonach all und jeder sine suffragio Rom verlaſſen ſollte, ſetzt er (23) vor ſeine Abweſenheit in Africa, Plutarch darnach (12), obgleich beide die lex de civitate Latinis danda, die eigentliche Urſache jenes Edicts vor die Abreiſe ſetzen. Wie wir ſchon bei der Geſchichte des Tiberius bemerkten, findet ſich auch hier bei Plutarch ein ungleich reicheres Detail über die Zeit von Cajus Rückkehr bis zu den beiden letzten Tagen, von der Appian faſt gar nichts meldet. Iſt es doch auch bei dieſem nur die ſenatoriſche Oppoſition gegen die Colonie in Africa, die Gracchus zu den letzten Gewaltſchritten treibt. Ueber die letzten Tage endlich, hier wie in der Geſchichte Tibers dieſelbe ſchroffe Differenz. Appian ſchreibt dem Cajus wie dem Tiberius den Entſchluß einer gewaltthätigen Entſcheidung zu, zwar nur durch ein Mißverſtändniß wird des Antillius, eines einfachen Plebejers, Tod herbeigeführt. Dieſer Unfall treibt die Volkspartei auseinander, aber noch vor dem nächſten Morgen beſetzen ſie den Aventin, unterhandeln vergeblich mit dem Senat, für den einige Bewaffnete das Capitol beſetzt hatten, während die zwiſchen beiden Parteien rathloſe Menge auf dem Forum die Nacht über verſammelt geweſen war. Bei Plutarch dagegen entſchließt Cajus ſich erſt auf des Flaccus Anhalten zum bewaffneten Widerſtand. Antillius beleidigt ihn und ſtirbt da-

für, worauf Gracchus, zornig über die unvorſichtige Rache und fernerem Widerſtande abgeneigt, nach Hauſe und am Morgen von dort auf den Aventin geht. Die von Opimius aufgebotenen Streitkräfte werden von ihm viel genauer und bedeutender angegeben, er ſchildert die Verhandlungen im Senat in Folge der Geſandtſchaft vom Aventin; Opimius ſelbſt führt den Angriff auf den Aventin an. Ueber die letzten Augenblicke des Gracchus und Flaccus ſtimmen beider Nachrichten im Ganzen überein.

Und ſo tritt denn auch hier am Schluſſe wieder allerdings der Unterſchied zwiſchen Appian und Plutarch hervor, daß jener die Gracchen weniger leidenſchaftlich, bei beſtimmten Entſchlüſſen bis ans Ende verharrend ſchildert, Plutarch dagegen durch ihre Unentſchloſſenheit zu entſchuldigen ſucht, wo er fühlt, daß ſie dem Senat gegenüber zu gewaltthätigen Maßregeln gedrängt waren. In beiden Lebensbeſchreibungen giebt er über die Verhandlungen in der Curie ein reicheres Detail als Appian. Doch konnte es früher möglich ſcheinen, daß über Tiberius beide gleichzeitige Quellen vor Augen gehabt hätten, ſo tritt es leicht hervor, daß von ſo divergirenden Darſtellungen, wie ſie hier über des Cajus Geſetzgebung ſich finden, jedenfalls nur die eine von einem Zeitgenoſſen ſtammen könne.

Um hierüber zu entſcheiden, kommt es alſo darauf an, was wir ſonſt an Ueberlieferungen haben, namentlich das zu überblicken, was als urkundlich oder als von Zeitgenoſſen herrührend mit Beſtimmtheit bezeichnet wird.

Faſt alle Nachrichten von den Gracchen ſind ja älter und ihrer Zeit näher entſtanden als die beiden Hiſtoriker, von denen wir bis jetzt ſprachen. Nur die Fragmente des Dio Caſſius datiren ſpäter, aber wie ſie verſtümmelt auf uns gekommen ſind, treffen wir doch in ihnen unangenehme Uebertreibungen, wie jene Nachricht, daß Tiberius mit ſeiner Mutter und ſeinen „Kindern“ auf dem Forum erſchienen (fragm. Peiresc. 88), zumeiſt aber wenig Detail und mehr allgemeine Anſichten, in welchen,

wie Dio überhaupt es liebt, der Egoismus auf beiden Seiten als das einzige Motiv hervorgehoben wird.

Die kurze Schilderung des Flaccus (3, 14 f.) giebt sehr wenig, von den Gesetzen nichts, wohl aber finden wir hier die Rogation über die Pergamenische Erbschaft auf Cajus übertragen, wodurch denn auch die übrigen etwa brauchbaren Notizen verdächtigt werden.

Ueber Livius und Vellejus haben wir schon gelegentlich Einiges erwähnt. Im Ganzen steht doch, was uns von ihnen überkommen, der Darstellung Plutarchs viel näher als der Appians; bei beiden ist des Cajus erstes Tribunat das an Gesetzen reichste und offenbar das wichtigste. Gar merkwürdig ist, daß Vellejus die lex agraria, ne quis plus quam D jugera possideret erst bei Cajus erwähnt, dagegen die Aufwiegelung der socii schon dem Tiberius zuschreibt; eigenthümlich ist ihm auch die Ansicht, daß Cajus namentlich durch die Colonien außerhalb Italiens den Staat in Gefahr gebracht, da die Colonie auf Carthagischem Grund und Boden, von der auch Livius spricht, bei Appian nicht dem Gracchus, bei Plutarch dem Rubrius zugeschrieben wird, und er bei beiden eben nur Triumvir zur Deduction einer von ihm nicht beantragten Colonie wird.

Daß aber der letzte Streit und sein Tod eigentlich nur über die deducirte oder zu deducirende Colonie entstand, das deutet auch Sallust an, aus dem wir folgende eigenthümliche Stelle ganz mittheilen. „Denn sobald sich in der Nobilität Männer fanden" sagt er (Bell. Jug. 41. f.), „die wahren Ruhm der unbilligen Gewalt vorzogen, begann der Staat zu erzittern, und bürgerliche Zwietracht sich zu entwickeln, als wollte die Erde sich durch einander mengen. Dann nachdem Tiberius und C. Gracchus, deren Altvorderen im Punischen und in den anderen Kriegen zur Macht des Staats viel beigetragen hatten, die Plebs wiederzubefreien und die Verbrechen der Oligarchen aufzudecken anfingen, war die Nobilität, wenn auch schuldig und deshalb

erſchreckt, doch bald mit Bundesgenoſſen, Latinern, bisweilen mit den Römiſchen Rittern, welche die Hoffnung auf ſolche Bundesgenoſſenſchaft von der Plebs abgezogen hatte, den Anklagen der Gracchen entgegengetreten, und hatte zuerſt Tiberius, dann nach wenigen Jahren auf demſelben Wege den Cajus, den einen als Tribun, den andern als triumvir coloniis deducendis mit dem Fulvius Flaccus durch das Schwerdt gemordet. Und allerdings hatten die Gracchen in der Begierde nach dem Sieg ihren Eifer nicht gemäßigt." Und wie hier Cajus nur Triumvir heißt, wird er von Aſconius (in Pison. 995) tribunitius genannt, womit denn auch des Livius (61) „seditioso tribunatu acto" und die Rede der Licinia bei Plutarch 15. vollkommen übereinſtimmt, nur daß die Frage unentſchieden bleibt, ob er nicht überhaupt bei der Ernennung zum Triumvir für die Colonie Carthago ſein Tribunat aufgegeben hatte, ob es möglich war, daß ein Tribun in ſolchen Geſchäften 70 Tage lang von Rom entfernt war. Appian erzählt, daß des Tiberius zweite Bewerbung in die Erntezeit fiel, in dieſelbe Zeit fielen auch die letzten Tage des Cajus, man hätte ſonſt nicht ſeiner Mutter Schuld geben können, ſie habe ihrem Sohne Söldnerhaufen, „ὡς δὴ θεριστάς" (Plut. C. 13) zu ſeinem letzten Widerſtande zu Hülfe geſchickt. Der Conſulatswechſel, der bei des Tiberius Tod noch nicht eingetreten — Mucius war ja noch Conſul —, war bei dem des Cajus ſchon geſchehen. Es hat alſo das Anſehen, als habe die Zeit der Tribunenwahl und des Conſulatsantritts in der kurzen Zeit von Tiberius auf Cajus Tod ſich im Jahr zurückgeſchoben. Die Conſularcomitien fielen aber während des erſten Tribunats des Cajus vor den tribuniciſchen (Plut. C. 8.), und daher gewiß auch der Conſulats- vor den Tribunatswechſel. Zweierlei dürfen wir doch wohl aus dieſen Bemerkungen ſchließen: 1) daß die Zeit, um welche das conſulariſche Jahr in jenen wenigen Jahren im Sonnenjahr zurückgegangen war, nicht groß ſein konnte, d. h. daß von den Tribunatscomitien und gar vom Conſulatswechſel bis zur Ernte-

zeit 631 nur wenige Tage verfließen mochten; 2) daß das Tribunatsjahr 631 um die erſten Erntetage wahrſcheinlich noch nicht abgelaufen war, da die Tribunenwahlen für 622 noch frühſtens in die Mitte der Erntezeit fielen.

So ſehen wir denn, daß hier eine Reihe von Unregelmäßigkeiten den Gang der öffentlichen Geſchäfte 631 bezeichneten. Gracchus wird aus einem Tribunen Triumvir, das Conſulat wird ungewöhnlich früh, das Tribunat für 632 ſehr ſpät angetreten.

Was aber die Geſetze dieſes Jahrs betrifft, ſo iſt allerdings aus jenen früheren Quellen nichts zu entnehmen. Im Gegentheil nimmt die Verwirrung bei Vellejus und Livius nur zu, Salluſt ſchweigt von ihnen, es bleibt uns die letzte übrig, die Fragmente der Reden des Gracchus ſelbſt. Zunächſt fällt uns da als eine der bedeutendſten die De legibus promulgatis auf (Meier fragm. orat. Rom. p. 234 ff.). In der Stelle, welche die Scholia Bobbiensia (p. 365 ed. Orelli) daraus citiren, ſagte Cajus: „Wollte ich bei euch eine Vorſtellung machen und euch darum bitten, da ich aus hohem Geſchlecht entſproſſen wäre und meinen Bruder um euch verloren hätte und nur ich und mein Knabe von des P. Africanus und Tib. Gracchus Familie übrig wäre, ſo möchtet ihr mich dieſer Zeit in Ruhe laſſen, damit unſer Geſchlecht nicht bis zur Wurzel ausſtürbe, und auf daß doch einiger Nachwuchs unſeres Geſchlechts übrig bliebe, ſo weiß ich nicht, ob ich das willig von euch erlangte.“ Dieſe Stelle in ihrer ganzen verbiſſenen Heftigkeit, mit dem Rückblick auf ein großartiges Unglück und der Hoffnung auf große Thaten, konnte nur dann geſprochen werden, wenn Gracchus wirklich vom Volke zu neuer Thätigkeit genöthigt ward und wenn er noch eine große Menge ſeiner Neuerungen vor ſich hatte. Dies trifft nun in vollem Sinne allein auf ſein zweites Tribunat, zu dem er ohne Bewerbung vom Volke gewählt ward (App. l. c. 1, 21.) Aus den weiteren Fragmenten ſehen wir, daß in ihr die Stellung der Latiner und Bundesgenoſſen zur

Sprache kamen (Gell. 9, 14. 10, 3), aus dem angeführten Titel aber erhellt, daß in ihr ein ganzer Complex von Gesetzen abgehandelt wurde. Damit stimmt nun aber allein Appians Relation in soweit zusammen, als er eben die Hauptmasse der Gesetze in das zweite Tribunat setzt.

So deutlich nun auch aus eben seiner Darstellung erhellt, daß hier von einer Rogation der betreffenden Gesetze per saturam nicht die Rede war, so zeigen doch die Fragmente, daß sie von ihm auf einmal entworfen und dem Volke in Aussicht gestellt wurden. Gewinnt dadurch nun Appians Darstellung an innerer Wahrscheinlichkeit, so wird auch die Stellung, die bei ihm die lex frumentaria einnimmt, alle Beachtung verdienen. „Durch diesen einen Staatsstreich" sagt er (1, 21) „gewann er das Volk, indem Fulvius Flaccus ihn unterstützte." Man sieht, hier wird ein unerwarteter Wendepunkt bezeichnet; durch die Annahme des Gesetzes wird Cajus der Liebling des Volks, Tribun zum zweiten Mal und nun erst eröffnet er — wir sahen es so eben — die Aussicht auf einen größeren Angriff. Die Optimaten, sagt Cicero pro Sestio c. 48., hätten des Tiberius lex agraria bekämpft, um Zwietracht, des Cajus frumentaria um Trägheit der Plebs und Verschleuderung des Aerars zu verhindern. In diesem freilich rhetorischen Gegensatz ist denn doch angedeutet, daß man bei der frumentaria noch nicht an eine neue Revolution dachte. Wäre sie aber unter den Gesetzen gewesen, die in der angeführten Rede angekündigt wurden, so hätte doch über ihre revolutionäre Absicht kein Zweifel walten können.

Mit allen diesen Beobachtungen ist nun die Ordnung der Gesetze bei Plutarch und den übrigen außer Appian in gar keine Uebereinstimmung zu bringen. Am bestimmtesten widerspricht der Ordnung bei Appian Vellejus, wenn er alle Gesetze in das erste Tribunat und zwar in umgekehrter Ordnung setzt, so daß das über die Italiker vornan, darauf das über die Colonien, darauf die lex judiciaria und zuletzt die frumentaria

ſteht. Hier iſt der Widerſpruch ſo ausgeprägt, daß wir uns nur auf der einen Seite die Wahrheit, auf der anderen abſichtliche Verdrehung denken können. Sobald das Geſetz über die Bundesgenoſſen voranſteht, wird der Umſturz aller Verhältniſſe zum erſten Schlag gegen die Nobilität, Gracchus iſt der Revolutionär von Anfang und um ſo verächtlicher, wenn als Ende und Zweck dieſer und der folgenden Geſetze die lex frumentaria, die Speiſung der hungrigen ſtädtiſchen Plebs daſteht. Wir ſind gar nicht geſonnen, ihn von allem Vorwurf der Gewaltthätigkeit zu reinigen, aber nach dem oben Vorgebrachten tritt doch Vellejus oder ſeine Quelle in den dringenden Verdacht einer abſichtlichen Fälſchung. Dieſe gewaltthätige Abſichtlichkeit unterſcheidet ihn weſentlich von den anderen, ſo viele dem Appian widerſprechen. Der Epitomator des Livius hat nur einiges ausgehoben, Plutarch ſammelt wo möglich alles in der heilloſeſten Confuſion. Jene Quelle des Vellejus mußte den ſchneidenden Widerſprüchen jener Zeiten noch näher ſtehen, wo der unheilbare Riß im Staatsleben auch die ſchroffſten Gegenſätze hervorrief, ſo daß nur die bitterſte Wahrheit und die unverſchämteſte Lüge einander gegenübertraten. Halten wir an dieſer Vermuthung feſt, ſo bleibt die Darſtellung des Vellejus immer inſofern werthvoll, als wahrſcheinlich in ihr kein Geſetz, was ſich bei Appian findet, übergangen, wohl aber ihr Inhalt ebenſo einſeitig als ihre Ordnung bezeichnet iſt.

Darnach entſpricht dem Geſetze über Wegebau bei Vellejus das de novis portoriis. Allerdings konnte dies in derſelben Rogation beantragt ſein, neue Straßen und daher neue Zölle. Das Volk hob die Wege hervor, die den Verkehr erleichterten und ihm Arbeit gaben, die Nobilität klagte nur über die Steuer. Das Geſetz über neue Colonien bei Appian — und weiter ſah das Volk nichts darin — erſcheint bei Vellejus als eins, wodurch ſie über die Provinzen ausgedehnt wurden, eine gefährliche Neuerung. Endlich wo nach Appian Cajus die Latiner zu allen Rechten voller Civität ließ, da ſieht die Quelle

des Vellejus nur eine Ausdehnung der alten lex agraria, wodurch die Nobilität noch mehr beschränkt und auch die Plebs eben wegen Theilnahme der Latiner in ihren Aussichten beengt wird.

Diese Betrachtung ist für die Erklärung der späteren Verwirrung doch von Bedeutung. Zum Theil erklärt sie wenigstens, wie diese heillosen Widersprüche nur auf Mißverständnissen beruhen. Wagte man einmal die Geschichte der Rogationen gleichsam von der umgekehrten Seite darzustellen, so konnten sogar recht wohlmeinende Historiker, die sich zwischen so widersprechenden Darstellungen ohne genauere Kenntniß in Verlegenheit fühlten, auf den Gedanken kommen, durch eine Vermittelung sich zu helfen. Daher stammte vielleicht bei Livius die Ordnung, wornach allerdings die frumentaria voransteht, aber eine lex agraria, quam et frater ferebat und die judiciaria gleichfalls in das erste Jahr gesetzt wurden. Die Verwirrung bei Plutarch bleibt freilich immer noch unauflösbar, zumal da hier auch unter den andern die lex militaris zum Vorschein kommt, die sonst überall fehlt. Eine Andeutung, wohin sie gehörte, lieg vielleicht in dem, was Plutarch später von Livius Drusus sagt, daß er nämlich die Latiner durch ein Gesetz auch von den Stockprügeln befreit habe, die von Alters her ihre Strafe waren, wie der civis Romanus mit der Rede geschlagen ward (Plut. C. Gr. 9). Da nämlich hier des Gracchus Concessionen an die Latiner durch eine Aenderung der Kriegsartikel überboten wurden, und da, wie wir früher aus Vellejus und Appian vermutheten, eben sein neues Ackergesetz es war, wodurch Gracchus die Latiner gewann, so kann vielleicht auch hier untergebracht werden, was Plutarch als lex militaris besonders anführt. Denn daß der Besitz des ager privatus und der Kriegsdienst in engster Verbindung standen, ist gewiß; wir haben eben diesen Zusammenhang vor der Zeit der Gracchen nachzuweisen gesucht und ebenfalls wiederholentlich bemerkt, welche eigen-

thümliche Stellung das neuere Latium dazu hatte. Kam es dem Cajus darauf an, des Tiberius Geſetz gleichſam vollſtändig durchzubilden und wirklich dadurch der Republik eine neue kernhafte Bauernſchaft und Soldatenzucht zu ſchaffen, ſo konnte das nur geſchehen, indem die Dienſtpflicht für den Einzelnen im Allgemeinen und nach dem Maßſtaabe der Aſſignationen genauer beſtimmt, auch die Rechte und Pflichten des neueren Latium geordnet wurden; und es ſcheint mir daher nicht unwahrſcheinlich, daß in demſelben Geſetz von dem Stimmrecht der Latiner, ihrem Anrecht auf den ager publicus und über die bisherigen und zukünftigen Aſſignationen, endlich aber über der Bürger und Latiner Dienſtpflicht und ihre Rechte beim delectus wie im Felde die Rede war. Druſus, der offenbar keine neuen Rogationen vorſchlagen, ſondern durch Amendements die des Gracchus in die Länge ziehen und hinhalten wollte, ſcheint dann zu dieſem Geſetz zwei Aenderungen vorgeſchlagen zu haben, nämlich die Aufhebung einer von Gracchus beantragten Grundſteuer und die Gleichſtellung der cives und Latiner auch im Felddienſte.

Nach dieſer Vermuthung wird es auch viel klarer, daß das Geſetz über das Stimmrecht der Latiner und Bundesgenoſſen gleichſam den Schlußpunkt ſeiner ganzen Legislation abgab, inſofern darin zugleich die Vereinigung und Durchführung alles deſſen verſucht war, was überhaupt bei dieſen agrariſchen Reformen Hauptabſicht geweſen war. Daß Plutarch, was wir als in einem Geſetz zuſammengefaßt annehmen in wenigſtens drei Geſetze zertrennt hat, wird uns nicht verwundern, da es ihm dadurch gelang, den beiden ſchroff entgegengeſetzten Anſichten nach ſeiner Weiſe Recht widerfahren zu laſſen. Er ſetzte nämlich ſo das Geſetz über das Stimmrecht der Latiner mit der Quelle des Appian an das Ende und daſſelbe Geſetz, ſoweit es von den Aſſignationen und den Bürgern handelte, mit dem Gewährsmann des Velleius an den Anfang, ſo daß daſſelbe

Geſetz nur von verſchiedenen Seiten betrachtet bei ihm die Reihe ſchließt und eröffnet.

Wir werden daher wohl mit Heeren in ſeiner Unterſuchung über die Quellen des Plutarch darin übereinſtimmen, daß er für die Lebensbeſchreibungen des Cajus und Tiberius verſchiedene und zahlreiche Schriften benutzte, doch hat er offenbar die Briefe der Cornelia an Cajus nicht ſelbſt eingeſehen (Plut. C. 13), ja, nach dem, was wir oben über die Rede de legibus promulgatis vorbrachten, wird es eben ſo zweifelhaft, ob er dieſe ſelbſt geſehen. Auch läßt ſich aus den ziemlich häufigen Anführungen der Reden nicht folgern, daß er die Sammlung ſelbſt in Händen gehabt, da in den Annalen der gleichzeitigen Hiſtoriker bedeutende Reden mit aufgenommen waren (Cic. Brut. 21), wie ja Porcius Cato die ſeinigen in ſeinen Origines aufgezeichnet hatte.

So wird es denn auch unwahrſcheinlich, ob er die Schrift des Cajus, die er (Tib. 5.) erwähnt wirklich ſelbſt eingeſehen hatte. Der reiche Stoff, den er in den Annalen des Fannius und anderer früherer und ſpäterer Hiſtoriker vorfand (Tib. 4), mochte ihm ſchon genug zu ſchaffen machen; ja unmöglich hätte er die ſich widerſprechenden Relationen ſo heillos verwirrt, hätte er ſich der eigentlich urkundlichen Quellen bedient, um an ihnen eine ſichere Richtſchnur zu haben.

Was nun dieſe Urkunden betrifft, ſo hat darüber neuerdings Mercklin in ſeiner Schrift über die Cornelia ſich gründlich verbreitet.

Zu Plinius Zeit gab es noch handſchriftliche Hinterlaſſenſchaften der Gracchen (h. n. 13, 26), Mercklin hat aber nachgewieſen, daß über hinterlaſſene Briefe der Cornelia nur Cicero (Brut. 58) Erwähnung gethan hat. Sie fanden ſich alſo doch zu deſſen Zeit, wenn ſie auch nicht ſo bekannt und daher ſo oft erwähnt waren wie die Reden der Söhne.

Die beiden Briefe der Cornelia, die auf uns gekommen

sind, tragen so deutlich das Gepräge der Unechtheit, widersprechen den übrigen Nachrichten von der Gesinnung der Cornelia so vollständig, daß ich kein Bedenken trage, denjenigen beizutreten, welche sie als einen literarischen Betrug verwerfen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

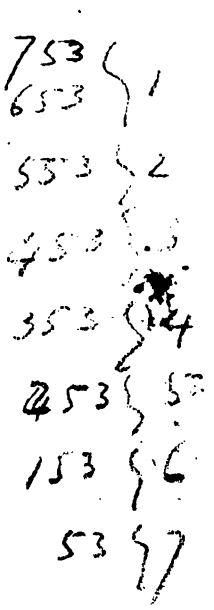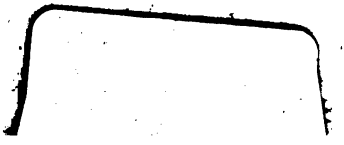
753
653
553
453
353
253
153
53
1
2
3
4
5
6
7